This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 828,207

PROPERTY OF
The University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Wilhelm von Nogaret.

Wilhelm von Nogaret

Rat und Grosssiegelbewahrer Philipps des Schönen von Frankreich.

Von

Robert Holtzmann

Dr. phil.

Freiburg i. B.
Leipzig und Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1898.

DC
74
.H77
H76
1898

Alle Rechte vorbehalten.

C. A. Wagner's Universitäts-Buchdruckerei, Freiburg im Breisgau.

13-39 2852

107
2258

Meinem Vater

und

dem Andenken meiner Mutter.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Bresslau, für die mannigfachen Anregungen und Förderungen, die er dieser Arbeit zu teil werden liess, meinen besten Dank auszusprechen. Einzelne wertvolle Hinweisungen verdanke ich auch Herrn Professor Varrentrapp. Herr Professor W. Michael in Freiburg i. B. hatte die Freundlichkeit, für mich in London eine Textvergleichung vorzunehmen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, dass man mir in Paris überall und namentlich auf dem Archiv, wo ich mehrere Wochen arbeitete, mit der grössten Zuvorkommenheit begegnete.

Strassburg i. E., im Dezember 1897.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel. Wilhelm von Nogaret bis zu seinem Eintritt in den Streit zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. (1300) . . 8

1. Familie, Geburt 8
2. Bildung; Professor der Rechte in Montpellier 11
3. Oberrichter in Nîmes; königlicher Rat 15

2. Kapitel. Rückblick auf die Geschichte des französischen Königtums. Der Beginn des grossen Kirchenstreits unter Philipp dem Schönen (— 1300) 18

1. Frankreich bis zum Regierungsantritt Philipp's des Schönen (1284). 18
2. Die Anfänge Philipp's des Schönen und der Beginn seines Streits mit Bonifaz VIII. (1284—1297) 22
3. Die Zeit des vorübergehenden Ausgleichs (1297—1300) 26

3. Kapitel. Nogaret's Thätigkeit in den Jahren 1300—1303, seine Reise nach Italien und der Fortgang des Kirchenstreits bis zum August 1303 30

1. Nogaret's Gesandtschaft nach Rom im Jahre 1300 30
2. Nogaret's Thätigkeit und der Fortgang des Kirchenstreits im Jahre 1301 36
3. Das Jahr 1302. Nogaret's Stellung bei seiner Abreise nach Italien (1303) 41
4. Nogaret's Vollmacht und Instruktion (März 1303) 45
5. Der Staatsrat vom 12. März 1303 48
6. Die Ereignisse des Sommers 1303 in Frankreich 55
7. Nogaret's Reise nach Italien und die Vorgänge bis zum August 1303 60

4. Kapitel. Anagni 66

1. Quellen-Berichte über das Attentat von Anagni 66
2. Nogaret's Eindringen in Anagni am 7. September 1303; Volksversammlung, Erstürmung der Paläste dreier Kardinäle . . . 74
3. Waffenstillstand; Fall der Paläste des Marquis und des Papstes 80
4. Szene im Zimmer des Papstes 83
5. Plünderungen 89
6. Die Ereignisse vom Abend des 7. bis zum Morgen des 9. Septembers 94
7. Der Umschlag 98

Seite

8. Die Befreiung des Papstes am 9. September 102
9. Die letzten Lebenstage Bonifaz' VIII. († 12. Oktober 1303) . . 106

5. Kapitel. Der friedliche Sieg Philipp's des Schönen über das Papsttum und die Zeit der Vorbereitung zum Schlag gegen die Templer, bis zur Ernennung Nogaret's zum Grosssiegelbewahrer (Oktober 1303 bis September 1307) 111

1. Nogaret nach seiner Vertreibung aus Anagni bis zu seiner Rückkehr nach Frankreich (Ende 1303) 111
2. Nogaret zu Beginn des Jahres 1304 in Südfrankreich 115
3. Neue Gesandtschaft an Benedikt XI. und der Friedensschluss zwischen Frankreich und dem Papst, von dem nur Nogaret ausgeschlossen bleibt (März bis Mai 1304) 119
4. Rückkehr nach Frankreich, Bulle „Flagitiosum scelus" und Tod Benedikt's; Nogaret's Schriften vom Herbst 1304 124
5. Die Wahl Clemens' V., die Verhandlungen zu Lyon und Nogaret's Thätigkeit in den Jahren 1305—1306 130
6. Die Templerangelegenheit; Verhandlungen vom Frühjahr 1307 zu Poitiers und die Ereignisse bis zum August 1307 135
7. Die Vorbereitung der Anklage gegen die Templer und die Erhebung Nogaret's zum Grosssiegelbewahrer 140

6. Kapitel. Nogaret's Thätigkeit als Grosssiegelbewahrer Frankreichs bis zum Beginn des Prozesses gegen das Andenken Bonifaz' VIII. (Oktober 1307 bis März 1310) 146

1. Beginn des Verfahrens gegen die Templer und gegen Guichard von Troyes (Oktober 1307 bis Februar 1308) 147
2. Berufung und Tagung der Reichsstände (März bis Mai 1308) . 151
3. Beginn neuer Verhandlungen zu Poitiers, Konsistorium vom 29. Mai 1308 155
4. Die vorläufige Verständigung zwischen König und Papst (Juni bis August 1308) 161
5. Die Ereignisse vom September 1308 bis zum November 1309 . 167
6. Anderweitige Thätigkeit Nogaret's 1309 und Anfang 1310; seine Familie. Die Abreise nach Avignon März 1310 171

7. Kapitel. Der Prozess gegen Bonifaz VIII. und das Ende der Templer. Nogaret's Tod. (März 1310 bis April 1313) 176

1. Die Eröffnung des Prozesses im Konsistorium vom 16. März 1310 und die Schriften der beiden Parteien vom 20. März 176
2. Die Fortsetzung des Verfahrens bis zur Vertagung am 11. April 1310 180
3. Ostern. Weitere grosse Vertagung des Prozesses im Konsistorium vom 13. Mai. Die Differenzen Clemens' V. mit Philipp (Sommer 1310) 183
4. Die am 3. August 1310 von beiden Parteien eingereichten Schriften 186
5. Die Ereignisse vom August bis Oktober 1310; Philipp's neue Gesandtschaften 190
6. Erste Verhandlungen des Bischofs von Bayeux; Fortgang des Prozesses im November 1310 193

Seite

7. Weitere Verhandlungen betreffs eines Vergleichs; die Ereignisse des Dezembers 1310 und Nogaret's Abreise von Avignon . . . 196
8. Der Ausgleich zwischen Philipp und Clemens und die Absolution Nogaret's (Januar bis 1. Mai 1311) 201
9. Nogaret's fernere Thätigkeit; das Konzil von Vienne (1311 bis Mai 1312) 206
10. Nogaret's letztes Lebensjahr und sein Tod (April 1313). Schluss 210

Exkurse 215

I. Mit welchem Auftrag begab sich Nogaret 1303 nach Italien? . 215
II. Ueber die letzten Tage und den Tod Bonifaz' VIII. 228
III. Ueber die Verhandlungen zu Poitiers im Mai 1308 240

Beilagen 246

I. Verschiedene Rezensionen der am 7. September 1304 von Nogaret vor dem Pariser Offizial zu Protokoll gegebenen Apologie 246
II. Nogaret ermahnt den König, nicht vom Prozess gegen Bonifaz abzustehen, und gibt ihm verschiedene Ratschläge zur Behandlung desselben (Juni bis November 1305) 253
III. Ein die Verhandlungen zu Poitiers 1307 betreffendes, an den König gerichtetes Schreiben 256
IV. Eine Denkschrift betreffs der Möglichkeit eines Verzichts des Königs auf den Prozess gegen Bonifaz (1305—1311; vermutlich Mai 1307) 261
V. Aus einer an die Kardinäle gerichteten Verteidigungschrift Nogaret's (1305—1311; vermutlich 1308) 263
VI. Nogaret bittet den Papst um seine Absolution (1305—1311; vermutlich 1308) 264
VII. Der König beauftragt Nogaret mit der Besiegelung einer Schenkung, die er seinem Sohne Karl gemacht hat (5. April 1308) . 265
VIII. Der König erlässt Nogaret die Zahlung von 2000 Pfund, den noch nicht beglichenen Teil einer Schuld von 3000 Pfund, welche derselbe gelegentlich der Heirat seiner Tochter mit Berengarius Guillelmi, dem Sohn des gleichnamigen Seigneurs von Clermont-de-Lodève für diesen übernommen hatte (1. Juli 1308) 266
IX. Nogaret's „Protestationes super facto Bonifacii" (1308) 267
X. Der König beauftragt Nogaret mit der Besiegelung und Versendung einiger Erlasse (19. Oktober 1309) 272
XI. Aus einer Denkschrift betreffs der Verhandlungen über den Verzicht des Königs auf den Prozess gegen Bonifaz VIII. (Vermutlich Ende 1310 oder Anfang 1311) 272
XII. Nogaret's „Cause defensionum". (Vermutlich Ende 1310 oder Anfang 1311) 274

Verzeichnis der in den Beilagen vorkommenden Eigennamen 278

Der gewaltige Kampf zwischen dem staufischen Kaisergeschlecht und der römischen Kurie hatte ausgetobt; in ihm hatte die mittelalterliche Entwicklung ihren Höhepunkt gefunden, das jahrhundertelange Ringen zwischen den beiden Häuptern der Christenheit war trotz der glänzendsten Thaten und zeitweiligen Erfolge der Staufer zu Gunsten des Papsttums ausgefallen. Man darf nicht sagen, dass der zweite Friedrich und seine Söhne in diesen Jahren, da das Facit der Kämpfe des Mittelalters gezogen wurde, da die Entscheidung fiel, nicht an dem Platze gewesen seien, wohin sie gehörten, wo ihr Schwert und ihr Blut am ehesten gefordert wurden: gelang es, Sizilien dauernd unter dasselbe Szepter wie das Imperium zu stellen, so mochte die Suprematie des Kaisertums über das Papsttum entschieden sein. Aus guten Gründen bekämpfte das letztere eine solche Verbindung so lange es konnte, und nachdem es damit durchgedrungen, war es für Jahrhunderte vorbei mit der Kaisermacht und der Herrlichkeit des Deutschen Reichs. Diesseits und jenseits der Alpen träumte das Volk von der Wiederkehr des staufischen Kaisers, während überall im Imperium die kleinen, partikularen Mächte zum völligen Sieg kamen, und Gewalt und Eigennutz in brutalster Weise herrschten. In Ober- und Mittelitalien stritten sich Ghibellinen und Guelfen allerorts in kleinlichen Partei- und Familienzänkereien, und nur noch die Namen erinnerten an die grossen Zeiten und ihre welterschütternden Gegensätze. Das schöne Königreich zu beiden Seiten des Faro aber lag wie begraben unter der drückenden Schwere der anjovinischen Herrschaft. Auf den Ruf des Papstes war Karl von Anjou gekommen, als sein Vasall trug er die Krone, der römische Oberpriester überstrahlte alle Könige und Fürsten der Erde wie die Sonne den Mond. Wer würde es auch wagen, gegen das Papsttum ferner die Waffen zu erheben, da es doch einen Kampf bestanden hatte, wie das Mittelalter noch kaum einen gesehen!

Da trat ein merkwürdiges Ereignis ein. Auf der Insel Sizilien brach im Jahre 1282 eine Empörung aus gegen den Druck der Fremdherrschaft und die Frechheit der Provençalen; der aragonische König Peter, der eine staufische Prinzessin, eine Tochter Manfred's, zur Frau hatte, wurde zum König ausgerufen und mit seiner Gemahlin in Palermo feierlich gekrönt. Vergebens versuchten Karl I. und sein gleichnamiger Sohn und Nachfolger der Erhebung Herr zu werden, vergebens schleuderte Martin IV. den Bannstrahl gegen den aragonischen König und übertrug dessen Stammlande an den Prinzen Karl von Valois; zwei Jahrzehnte kämpften die Anjous um Sizilien: wir werden sehen, wie sie schliesslich auf das vielumstrittene Eiland verzichten mussten.

Und doch zeigte sich gerade in diesen Kämpfen auch wieder die Macht des Papsttums: abermals, wie schon oft in der letzten Zeit, stellte sich Frankreich gefügig ihm zu Gebote, indem Philipp III. Aragonien wirklich mit Krieg überzog. Es waren keine bedeutenden Persönlichkeiten, die in den letzten Jahren die Tiara trugen. Wie aber, wenn wieder einmal ein Mann vom Schlage Gregor's VII. oder Innocenz' III. aus dem Konklave hervorging, jetzt, wo kein Kaiser sich mehr seinen Plänen in den Weg stellen konnte? Seinem Wink mussten die Fürsten und Völker der Erde gehorchen!

Und er kam, dieser Mann. Bonifaz VIII., der Ende 1294 den Stuhl Petri bestieg, fühlte sich durchaus dazu berufen, das Werk der grossen Päpste zu vollenden und alles Erdreich der römischen Kirche zu unterwerfen. Er nahm nicht nur die sizilische Angelegenheit von neuem in die Hand, mischte sich nicht nur in sonstige italienische Händel, sondern auch in ungarische, polnische, dänische Dinge und gedachte vor allem in den deutschen, französischen und englischen Ereignissen seinem entscheidenden Wort Geltung zu verschaffen.

Alle Fürsten, das war sein letztes Ziel, sollten ihr Land vom Papst zu Lehen tragen, und wehe dem, der sich gegen seinen Oberlehnsherrn auflehnte! So schien sein Pontifikat an Glanz und Macht alle früheren überstrahlen zu sollen, ein natürliches Ergebnis der Kämpfe der vorangegangenen Jahrhunderte. Da fiel plötzlich und unvermutet der Schlag: am 7. September 1303 wurde der greise Papst in seiner Vaterstadt Anagni, inmitten der Besitzungen seiner Familie, von einem zusammengerafften Haufen italienischer Söldlinge gefangen genommen auf Betrieb Wilhelm's von Nogaret, eines Rats des französischen Königs. Zwar wurde Bonifaz am dritten Tage wieder befreit, aber er war ein gebrochener Mann, der auch in

Rom seine Freiheit nicht wieder erlangte; einen Monat nach dem Ueberfall starb er in Verzweiflung, allein und ohne einen Schatten jener päpstlichen Macht, die er auf den Gipfel zu erheben gedacht hatte! Seine Nachfolger gerieten immer mehr in französische Abhängigkeit; gebundener und unfreier als Clemens V., der während seines ganzen Pontifikats nicht einmal den italienischen Boden betrat, war wohl kaum je ein Papst gewesen.

Oft und viel ist die Frage behandelt worden, wie es kommen konnte, dass das Papsttum, welches eben das deutsche Kaisertum niedergezwungen hatte und auf der Höhe seiner Macht zu stehen schien, nur 35 Jahre, nachdem das Haupt Konradin's, des unglücklichen Heldenjünglings, gefallen war, in der Hand des französischen Königs zerbrach wie ein dürres Reis. Es handelt sich dabei um zwei Dinge. Einmal wäre zu zeigen, wie das Papsttum nach dem grossen Kraftaufwand, den es im Kampfe gegen die Staufen hatte einsetzen müssen, ermattete, selbst erschöpft durch den mühe- und kostenvollen Sieg, wie ferner seine geistige Macht, der Gedanke einer christlichen Theokratie unter der Führerschaft Roms, der ganze Ideengehalt des Mittelalters, der noch eben nach aussen den Sieg davongetragen, vieles von seiner Zugkraft im Gemüte der Völker einbüssen musste, und andere, hauptsächlich nationale Kräfte mit siegreicher Gewalt sich Bahn brachen: neue Bestrebungen forderten ihr Recht, und für einen Kreuzzug begeisterte sich ausser Ludwig IX. von Frankreich in der ernüchterten Zeit niemand mehr. Der zweite Punkt, der zur Erklärung der plötzlichen Katastrophe des Papsttums ins Auge gefasst werden muss, ist die Entwicklung Frankreichs, die wachsende Macht des französischen Königtums: von gleichen Bedingungen aus war dasselbe schliesslich doch zu ganz anderen Ergebnissen gelangt als die Zentralgewalt in dem östlichen Nachbarreich. Auch hier hat man häufig nach den Gründen geforscht. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, dieselben völlig darzulegen. Während aber jener erste Punkt die Papstgeschichte in erster Linie angeht und daher von uns, die wir es zunächst mit französischer Geschichte zu thun haben, nicht näher zu behandeln ist, müssen wir diesen zweiten Punkt doch kurz berühren; wir werden dabei insonderheit natürlich auch auf die Beziehungen Frankreichs zum Papsttum achthaben und untersuchen, ob nicht das letztere vielleicht selbst sich im französischen Königtum eine befreundete Macht grossgezogen hatte, die einmal erstarkt leicht zu einer gefährlichen Gegnerschaft werden konnte.

Es ist nicht eine Geschichte des ganzen Streites Philipp's des Schönen mit der Kurie, die zu schreiben ich mir vorgenommen habe. Eine solche ist ein dringendes Bedürfnis, wird aber, wie ich höre, augenblicklich von berufenerer Seite in Frankreich vorbereitet. Eine Biographie Wilhelm's von Nogaret, des wichtigsten und bedeutendsten Ministers des genannten Königs, wird daneben schon deshalb ihre Berechtigung haben, weil die Thätigkeit der Diener der Krone im allgemeinen nicht gebührend gewürdigt wird, indem die Beschaffenheit unserer mittelalterlichen Quellen, die meist nur vom König und sehr selten von dem Wirken seiner Räte sprechen, es mit sich bringt, dass die Bedeutung der letzteren ungebührlich zurücktritt. In diesem Charakter der Quellen freilich liegt auch die Schwierigkeit einer solchen Biographie. Und wenn ich glaube, an mehreren Stellen den Einfluss Nogaret's nachgewiesen oder doch wahrscheinlich gemacht zu haben, so bin ich mir andererseits wohl bewusst, nicht alles vollständig erreicht zu haben, was man sonst von einer modernen Biographie verlangt. Nach dem Material, was uns vorliegt, ist eine völlig genügende Individualisierung unseres Ministers, eine genaue Abgrenzug des Anteils, den er an den Ereignissen hat, stellenweise schlechterdings unmöglich.

In die späteren Jahre Nogaret's fällt in engem Zusammenhang mit dem Prozess, den Philipp an der Kurie noch gegen den toten Bonifaz betreiben liess, eine andere Angelegenheit, die neuerdings viel besprochen ist und zu lebhaften Auseinandersetzungan Anlass bot: der Untergang des Templerordens. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Frage nach der Schuld oder Unschuld der Templer, die in verschiedener Weise beantwortet wird. Die Untersuchung ist von seiten der beiden jüngsten Verteidiger des Ordens in Deutschland ohne Geschick geführt worden, indem der eine es vielfach an der nötigen Selbstständigkeit und kritischen Unbefangenheit fehlen lässt, während der andere durch eine oft gehässige Polemik, die in den Vordergrund seines ganzen Werkes gestellt ist, sowie durch ein überaus anspruchsvolles Auftreten von vorneherein abstösst. Ob aber wirklich den Orden als solchen eine Schuld trifft, und nicht vielmehr nur Vergehungen und grobe Ausschreitungen vieler seiner Mitglieder vorliegen, das darf gerade auch nach den neueren Ausführungen, die von der anderen Seite gemacht wurden, wohl füglich bezweifelt werden. Was im übrigen uns an der ganzen Frage vornehmlich interessiert, ob nämlich der König und Nogaret an die Schuld des Ordens glaubten, werden wir noch zu erörtern haben.

Eine Biographie Nogaret's bedarf aber vielleicht der Rechtfertigung angesichts der Lebensbeschreibung, die ERNST RENAN bereits 1877 über ihn veröffentlicht hat. Hier sei nun in erster Linie von mir hervorgehoben, dass ich der Arbeit dieses durch Fleiss wie durch Geist gleich ausgezeichneten Gelehrten begreiflicher Weise ausserordentlich viel verdanke. Namentlich das urkundliche Material ist von RENAN mit ziemlicher Vollständigkeit herangezogen werden. Weniger eingehend gab er sich mit den Autoren ab, und quellenkritische Untersuchungen lagen ihm fern. Ein anderer Mangel des Werks ist die Unkenntnis der deutschen Litteratur, von der nur REUMONT und GREGOROVIUS zitiert werden: sogar DRUMANN's Bonifaz VIII., die für die ganze Zeit dieses Papstes nach wie vor grundlegende Arbeit, wurde von RENAN nicht benutzt. Es kommt hinzu, dass in den letzten 20 Jahren sich das Material bedeutend vermehrt hat; es sei hier nur an die Publikation der päpstlichen Register und die eben schon erwähnte ausgedehnte Templerlitteratur erinnert. Ich glaube daher in nicht unwesentlichen Dingen die Arbeit RENAN's ergänzen oder im einzelnen wohl auch berichtigen zu können, zumal im Pariser Archiv vorgenommene Arbeiten gute Ergebnisse hatten [1].

Die häufiger zitierten Werke seien gleich hier angeführt; die Titel der nur gelegentlich verwandten Bücher werden an Ort und Stelle genannt werden.

ANSELME, P. et DU FOURNY: „Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, des pairs, grands officiers de la couronne etc.“ 9 Bde. Paris 1726—33.

BAILLET, A.: „Histoire des démêlez du pape Boniface VIII. avec Philippe le Bel, roi de France.“ 2. éd. Paris 1718.

BALUZIUS, ST.: „Vitae paparum Avenionensium.“ 2 Bde. Paris 1693.

BOUTARIC, E.: „La France sous Philippe le Bel.“ Paris 1861.

DRUMANN, W.: „Geschichte Bonifacius des Achten.“ 2 Teile. Königsberg 1852.

DUCHESNE, F.: „Histoire des chanceliers et gardes des sceaux de France.“ Paris 1680.

---

[1] Eins oder das andere ergäbe sich vielleicht noch bei einem Studium der Rechnungen; doch würde die aufgewandte Arbeit in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen. Die von KERVYN DE LETTENHOVE („Études“, Mém. de l'acad. royale de Belgique XXVIII, 94f. Anm. 4) erwähnten, die Lebensgeschichte Nogaret's und Plasian's berührenden Urkunden aus dem Brüsseler Archiv enthalten wenig Interessantes und sind meist schon bekannt.

[Dupuy, P.:] „Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippes le Bel, roy de France." Paris 1655.

Dupuy, P.: „Histoire de l'ordre militaire des templiers." Brüssel 1751.

Funke, P.: „Papst Benedikt XI." Münster 1891.

Gmelin, J.: „Schuld oder Unschuld des Templerordens." Stuttgart 1893.

Hefele, C. J.: „Conciliengeschichte." VI. Bd. 2. Auflg. bes. von A. Knöpfler. Freiburg 1890.

Hinschius, P.: „Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland." Erster Teil: „System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland." Berlin 1869 ff.

„Histoire générale de Languedoc", par C. Devic et J. Vaissete. Nouv. édit. Bd. IX und X par A. Molinier. Toulouse 1885.

Höfler, C.: „Rückblick auf P. Bonfacius VIII. und die Literatur seiner Geschichte. Nebst einer wichtigen urkundlichen Beilage aus dem vatikanischen Archiv in Rom", in den Abhandlungen der historischen Klasse der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. III, 3. Abteilung. München 1843.

Jolly, J.: „Philippe le Bel, ses desseins, ses actes, son influence." Paris 1869.

Kindler, E.: „Benedikt XI." Posen 1891.

Lea, H. Ch.: „A history of the inquisition of the middle ages." 3 Bde. New-York 1888.

Luchaire, A.: „Manuel des institutions françaises, période des Capétiens directs." Paris 1892.

Martin, H.: „Histoire de France." 4. Auflg. 19 Bde. (für uns Bd. IV). Paris 1855—60.

Ménard, L.: „Histoire civile, ecclésiastique et littéraire de la ville de Nismes." Bd. I. Paris 1750. (In der 1875 erschienenen neuen Auflage waren mir die wichtigen „preuves" nicht zugänglich.)

Michelet, J.: „Procès des templiers." 2 Bde. Paris 1841—1851.

„Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale et autres bibliothèques, publ. par l'institut impérial de France." (E. Boutaric.) Bd. XX, Teil 2. Paris 1862.

Olim (les), ou registres des arrêts rendus par la cour du roi, publ. par Beugnot. 3 Bde. Paris 1839—1848.

„Ordonnances des rois de France de la troisième race." 21 Bde. Paris 1723—1847.

Potthast, A.: „Regesta pontificum Romanorum.“ Bd. II. Berlin 1875.

Prutz, H.: „Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens.“ Berlin 1888.

Raynaldus, O.: „Annales ecclesiastici“, zitiert nach der von A. Theiner veranstalteten neuen Ausgabe des Baronius und seiner Fortsetzer. 37 Bde. Bar-le-Duc und Paris 1864—1883 (für uns Bd. XXIII).

„Regestum Clementis papae V.“, cura et studio monachorum ordinis s. Benedicti, 9 anni, Rom 1885—1888; appendices ibid. 1892.

„Registres (les) de Boniface VIII“, herausgeg. von Digard, Faucon und Thomas. Paris 1884 ff. (noch nicht vollendet).

„Registre de Benoît XI.“, herausgeg. von Grandjean. Paris 1885.

Renan, E.: „Guillaume de Nogaret, légiste“, in der Histoire littéraire de la France XXVII, St. 233—371 (Paris 1877). (Ohne Quellenangaben etc. auch in der Revue des Deux Mondes 1872.)

Rigault, A.: „Le procès de Guichard, évêque de Troyes.“ (Mém. et docum. publ. par la société de l'école des chartes. I.) Paris 1896.

Schmidt, E. A.: „Geschichte von Frankreich.“ Bd. I. Hamburg 1835.

Schottmüller, K.: „Der Untergang des Templerordens.“ 2 Bde. Berlin 1887.

„Table chronologique des diplômes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France“, begonnen von Bréquigny, fortgesetzt von Pardessus und Laboulaye. 8 Bde. Paris 1769—1876.

Tesserau, A.: „Histoire chronologique de la grande chancellerie de France.“ Paris 1676.

Tosti, L.: „Storia di Bonifazio VIII. e de' suoi tempi.“ 2 Bde. Monte Cassino 1846. (Neue Aufl. 1886.)

Wenck, C.: „Clemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französischen Papsttums.“ Halle 1882.

Betreffs der Quellenschriftsteller, die zumeist in der Fortsetzung des Bouquet'schen „Recueil des historiens des Gaules et de la France“ (Bd. XX—XXIII, Paris 1840—1876), teilweise auch bei Baluze (siehe oben), Muratori und in den Monumenta Germaniae historica gedruckt sind, verweise ich auf die Zusammenstellung, die der Schilderung des Attentats von Anagni vorangeschickt ist.

1. Kapitel.

Wilhelm von Nogaret bis zu seinem Eintritt in den Streit zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. (1300).

1.

Die Familie Wilhelm's von Nogaret wohnte in Toulouse; sie besass daselbst ein Wohnhaus, das spätere Haus der soeurs d'Andoin[1], und trieb vermutlich ein Gewerbe. Doch hatte sie auch Grundbesitz: in der Nähe des 40 km südöstlich von Toulouse liegenden Ortes Saint-Félix de Caraman[2] gehörte ihr ein kleines Lehen, das den Namen Nogaret trug[3]; nach ihm nannten sich die Mitglieder der Familie. Ein adliges Lehen war dasselbe aber nicht, sondern eines der vielen bürgerlichen, die gleichfalls erblich waren, an die sich aber keine Vorrechte und keine höhere Standeszugehörigkeit knüpften[4]. Wir werden sehen, wie Wilhelm von Nogaret erst später zu einem höheren Rang erhoben wurde; er schaffte sich dann ein Wappen an, wozu er eben im Anklang an das Wort „Nogaret" einen Nussbaum (noyer) in Silber wählte[5].

[1] Lafaille: „Annales de la ville de Toulouse" I (Toulouse 1687), Ann. depuis la réun. de la comté à la couronne 284. Dass die Eltern Nogaret's wirklich in der Stadt wohnten und also wohl ein Gewerbe trieben, ergiebt sich auch aus dem Umstand, dass sie ihren Sohn studieren liessen, was bei einer bäuerlichen Familie immerhin auffallen würde.

[2] In der alten Grafschaft Lauragais, heute Dépt. Haute-Garonne, Arr. Villefranche, Ct. Reval, nicht (wie Martin IV, 444 Anm. 1 und Renan 234 thun) mit dem Cantonalsort Caraman (zwischen St. Félix und Toulouse) zu verwechseln.

[3] Lafaille a. a. O. — Renan 234 bestreitet, dass sich die Familie nach dem Lehen Nogaret im Gévaudan genannt habe.

[4] Ueber die bürgerlichen Lehen: Luchaire 155 f., 178. Dass Nogaret aus keiner adligen Familie stammte, ergiebt sich aus allen Epitheta, die er bis 1298 erhält: vrgl. im folgenden und Hist. de Lang. X notes 55 f. (nr. II-IV).

[5] Möglich, dass der Name des Lehens auch wirklich etwas mit dem des Nussbaums zu thun hatte. — Das Wappen, zuerst 1307 nachweisbar, Dupuy, Diff. pr. 618; Duchesne 258; Anselme-du Fourny III, 853 und VI, 299.

Nogaret's Vater soll Walther geheissen haben[1]. Interessanter und besser beglaubigt ist, was uns die Quellen sonst von den Eltern berichten. Gelegentlich der Schilderung des Attentats von Anagni erzählt uns VILLANI über das Verhalten des Papstes den drohenden Worten Nogaret's gegenüber folgendes[2]: „Il magnanimo papa gli (näml. Nogaret) rispuose, ch' era contento d' essere condannato e disposto per gli paterini com' era egli e 'l padre e la madre arsi per paterini." Ueber dieselbe Sache schreibt — allerdings ohne Nennung von Nogaret's Namen — Eberhard von Regensburg[3], einer der Attentäter habe zu Bonifaz gesagt: „Tu vilissime heretice, modo tu es in potestate nostra, et de te quidquid voluerimus faciemus", worauf der Papst geantwortet habe: „Ego non sum hereticus, sed pater tuus fuit hereticus et sicut constat fuit etiam pro heresi condempnatus." Des weiteren meldet wieder direkt von Nogaret eine Orvietaner Chronik[4], die wir noch als eine der bestunterrichteten Quellen für den Ueberfall von Anagni kennen lernen werden: „... praedictus Guillielmus, cuius pater dicitur fuisse hereticus, ..." Diese Angaben erhalten ihre Bestätigung einmal durch die Chronik von Asti, in welche Wilhelm Ventura, ein Zeitgenosse Nogaret's, bei ganz anderer Gelegenheit, nämlich der Zerstörung des Templerordens, folgende Worte eintrug[5]: „Guilielmus de Nogareto, regis Franciae cancellarius, auctor fuit pro posse ruinae ordinis Templariorum, eo quod patrem ejus tamquam haereticum comburi fecerunt"[6]. Sodann aber besitzen wir eine im April 1313 von Ludwig von Nevers, dem Sohn des Grafen von Flandern, an Papst und Kaiser gerichtete Protestschrift, in der über verschiedene Massnahmen des französischen Königs und seiner Minister Beschwerde geführt wird; in derselben heisst es von Nogaret[7]: „De dicto Guillelmo de Longharet[8] noto-

[1] Gauthier, nach DUCHESNE 262.

[2] ed. DRAGOMANNI II, 80. Diese Stelle wurde bisher nur in der Uebersetzung des Antoninus von Florenz (RAYNALD XXIII, 331; 1303 nr. 41) beachtet, wo aber die Worte „e 'l padre e la madre" durch „progenitores" wiedergegeben sind. Demgemäss redet Felix Osius († 1630; BAILLET 363) von dem „avus", RENAN (St. 234) direkt von dem Grossvater Nogaret's, der verbrannt worden sei.

[3] Mon. Germ. SS. XVII, 599 Zl. 18—22.

[4] DÖLLINGER: „Beiträge" III, 351; HIMMELSTERN: „Chronik von Orvieto" 34.

[5] MURATORI XI, 193 C.

[6] Das soll wohl heissen, dass die Templer bei der Denunziation beteiligt waren.

[7] LIMBURG-STIRUM: „Codex diplomaticus Flandriae" II (Brügge 1889), 223.

[8] Diese Form des Namens findet sich öfters; vrgl. HIMMELSTERN a. a. O. 34 Anm. und RENAN 233 f.

rium est, ipsum ausu temerario, sacrilego et heretico in maiestatem et vitam sanctissimi bone memorie patris Bonifacii pape octavi absorbendas irruisse, patremque ipsius Guillelmi et quosdam suos predecessores carnales, ut dicitur, dampnatos de heresi merito igne crematos fuisse."

Man darf danach wohl als sicher annehmen, dass die Familie Nogaret's den manichäischen Sektierern angehörte, die unter dem Namen der Katharer zusammengefasst werden[1], und dass Nogaret's Vater und vielleicht auch seine Mutter der Inquisition zum Opfer fielen, die nach Beendigung der furchtbaren Albigenserkriege das einst so gesegnete Land und seine unglücklichen Bewohner mit Folter und Holzstoss zur Kirche zurückführte. Diesen schmählichen Tod der Eltern hat der Sohn nie verwunden; sein Hass gegen das Papsttum dürfte hier die letzten Motive finden.

Wie alt Nogaret war, als man ihn des Vaters beraubte, wissen wir nicht; über das Datum seiner Geburt fehlt uns überhaupt jede Angabe; sie wird zwischen 1260 und 1270 anzusetzen sein[2].

Anders steht es mit seinem Geburtsort. Als solchen giebt Bernhardus Guidonis[3] ausdrücklich das erwähnte St. Félix an, und einen besseren Gewährsmann als ihn, der 1307—1323 Inquisitor in Toulouse war[4], können wir uns nicht wünschen. Auch widerspricht es dieser Nachricht nicht, wenn VILLANI[5] und eine anonyme Chronik[6] Nogaret aus der „Provence" stammen lassen; denn es

[1] Toulouse war im 12. Jhdt. einer der Hauptwirkungsplätze Heinrich's von Cluny gewesen (SCHMIDT I, 453), und eben in Saint-Félix de Caraman, dem Geburtsort Nogaret's, hatte im Mai 1167 der „Ketzerpapst" Niquinta (Niketas aus Konstantinopel) ein Konzil abgehalten, auf dem eine Organisation der zahlreichen Gemeinden vorgenommen wurde (Rec. des hist. XIV, 448—450).

[2] 1291 ist Nogaret Lehrer, 1306 heiratete seine Tochter; vrgl. im folgenden.

[3] In den „Flores chronicorum", gelegentlich der Erzählung des Ueberfalls von Anagni: „. . . Guillelmus de Nogareto, de Sancto Felice Tholosane diocesis", MURATORI III, 672 A; RAYNALD XXIII, 331 (1303 nr. 41); Rec. des hist. XXI, 714 A; DUCHESNE: „Le liber pontificalis" II, 471. Von Bernhardus schrieben auch hier viele spätere ab, so Landulphus de Columna (DUPUY, Diff. pr. 619), ein Fortsetzer des Martinus Polonus, den man mit Unrecht mit Dietrich von Niem identifizierte (ECCARD, Corpus hist. med. aevi I, 1469; vrgl. LINDNER in Forschungen zur deutschen Gesch. XII), und Amalricus Augerius (MURATORI III$_2$, 439 B; vrgl. KÖNIG: „Ptolomaeus von Lucca", 44). So wird die Nachricht auch zu Nikolaus Bertrandi gekommen sein, der im 16. Jhdt. die „gesta Tholosanorum" schrieb; vrgl. hierüber wie über die ganze Frage nach Nogaret's Geburtsort die Hist. de Lang. X, notes 53 f. (nr. I).

[4] Er starb 1331 als Bischof von Lodève.

[5] ed. DRAGOMANNI II, 79.

[6] Rec. des hist. XXI, 148 G.

kam im 14. Jhdt. noch vor, dass dieser Name wie einst in der Römerzeit auf ganz Südfrankreich ausgedehnt ward[1]. Nur LAFAILLE, der zu Ende des 17. Jhdts. die Geschichte von Toulouse schrieb, will Nogaret anderswo, nämlich in Toulouse selbst, geboren sein lassen, obgleich er sich wohl bewusst ist, dass seiner Meinung die Quellen entgegenstehen[2]. Er verweist auf das Wohnhaus der Nogaret's in Toulouse und meint, die Quellen hätten sich durch das Familienlehen bei St. Félix zu ihrer Angabe verleiten lassen, während Toulouse doch schon deshalb der Geburtsort sein müsste, weil Nogaret an der dortigen Universität seine wissenschaftlichen Grade erworben habe! Sollte nicht bei einem derartigen Raisonnement vielleicht etwas Lokalpatriotismus mitgewirkt haben, damit der Mann der Stadt Toulouse auch seiner Geburt nach erhalten bleibe, auf den sie mit Recht immer stolz war?[3]

2.

Zum erstenmale finden wir von Nogaret im Jahre 1291 berichtet; damals war er Lehrer der Jurisprudenz an der Universität Montpellier. Er hatte sich also dem Studium zugewandt, das, wie RENAN[4] mit Recht hervorhebt, damals bereits die Theologie überflügelt hatte, da es dem erstarkenden französischen Königtum seine Beamten heranbildete.

---

[1] Hist. de Lang. a. a. O. 35 (nr. XV).

[2] LAFAILLE a. a. O. 283 f. — Die Hist. de Lang. a. a. O. 54 irrt, wenn sie meint, nach LAFAILLE liessen die meisten Quellen Nogaret in Saverdun (am Ariége, 43 km. südl. von Toulouse) geboren sein; LAFAILLE sagt dies nicht von ihm, sondern von Benedikt XII; a. a. O. 283: „je laisse pareillement (d. h. rede hier auch nicht von) Jean Forneri, qui fut le pape Benoît XII, et le fameux Guillaume de Nogaret; parce qu'à l'égard de celui-là la plupart des historiens ont écrit qu'il étoit de Saverdun ...; et à l'égard de Nogaret, parceque etc."

[3] Eben zur Zeit LAFAILLE's wurden drei grosse Galerieen im Toulouser Stadthaus gebaut; in der zweiten derselben stellte man die Büsten berühmter Toulouser Männer auf, darunter auch diejenige Nogaret's; LAFAILLE a. a. O. II, 532. Das Elogium Nogaret's lautet daselbst (ibid. pr. 103): „Guillelmus Nogaretus, Tolosas, Bonifacium S. P. in Philippum IIII. Galliarum regem ferocientem armis repressit, eidem regi a sigillis legum imperium asseruit, bello et pace insignis." Hierauf werden als Zeugen angeführt eine anonyme Chronik, die CATEL in seiner „Hist. des comtes de Tolose" (Toulouse 1623) veröffentlichte, und NIKOLAUS BERTRANDI. Mit ersterer ist nichts anderes als das Werk des Bernhardus Guidonis gemeint; CATEL hat dasselbe zum Teil und ohne den Autor zu kennen als „Praeclara Francorum facinora" mit abgedruckt. Hier (pr. 150) wie bei BERTRANDI wird aber, wie wir sahen, St.-Félix als Geburtsort Nogaret's genannt.

[4] St. 235.

War Nogaret aber überhaupt kein Kleriker? Dass er keine der höheren Weihen empfing, ist sicher; nicht nur haben wir kein Zeugnis dafür, dass er einem der höheren Ordines angehört habe, sondern es muss dies auch z. B. durch den Umstand, dass er sich später verheiratete, für völlig ausgeschlossen erklärt werden. Dagegen scheint es doch, dass er eine oder mehrere der niederen Weihen erhalten hat. VILLANI[1] nennt ihn einen „savio clerico", und ebenso bezeichnet ihn König Philipp 1296 als „clericus"[2]. Und damit man über die Bedeutung dieses Wortes nicht zweifle[3], sei noch auf eine Urkunde hingewiesen, die dem ersten Jahrzehnt des 14. Jhdts. angehört, und in welcher festgesetzt wird, dass das Parlament jährlich zweimal zusammenzutreten habe; dasselbe, heisst es hier[4], solle sich zusammensetzen aus dem Erzbischof von Narbonne, dem Bischof von Rennes, den Grafen von Dreux und Boulogne und ausserdem aus 13 Klerikern und ebensovielen Laien. Unter den Klerikern, die hier in direktem Gegensatz zu Laien stehen, wird aber an erster Stelle Wilhelm von Nogaret, der damalige Grosssiegelbewahrer, genannt. Danach dürfte die Frage entschieden sein. Die niederen Weihen sind von den höheren streng unterschieden, verpflichteten beispielsweise auch nicht zur Ehelosigkeit und zum Gebetsdienst[5]. Man darf vielleicht annehmen, dass man von kirchlicher Seite nach dem Ketzergericht über den Vater auch des wahrscheinlich noch ziemlich jungen Sohnes gedachte und ihn, schon um ihn vor allen etwaigen Anfechtungen zu bewahren, zum geistlichen Stand erzog. In allen seinen Schriften verrät Nogaret eine eingehende Kenntnis der Bibel, worin wir wohl eine Frucht seiner ersten Jugenderziehung erblicken dürfen. Doch trat er dann in keinen der höheren Ordines ein, da sein Sinn nach etwas anderem als der kirchlichen Laufbahn stand. Der neue Staat brauchte rechtskundige Diener; an den Universitäten ward neben dem kanonischen Recht auch das römische gelehrt. Dasselbe war in Frankreich so wenig wie in Italien jemals ganz verschwunden gewesen und gelangte nun zu neuer Bedeutung. Auch mit den rechtsphilosophischen Anschauungen, wie sie namentlich die Averroisten damals in Frankreich vertraten, zeigt Nogaret Bekannt-

[1] ed. DRAGOMANNI II, 79. [2] Olim II, 408 (nr. XX).

[3] An sich könnte clericus (wie noch heute im Französischen „clerc") auch lediglich einen des Schreibens kundigen Mann bedeuten.

[4] PASQUIER: „Les recherches de la France" (Paris 1617), Buch 2, Cap. 3. St. 64; Ordonnances I, 547.

[5] Vrgl. HINSCHIUS I, 7.

schaft: er liebte es später, sich auf das Naturrecht und die Vernunftgesetze zu berufen[1].

In Montpellier war es 1289 den Bemühungen Nicolaus' IV. gelungen, die verschiedenen Sonderfakultäten (écoles, deren jede auch wohl für sich den Titel „Universität" geführt hatte) zu einem Institut zu vereinigen[2]. Hier entfaltete Nogaret im Beginn des letzten Jahrzehnts des 13. Jhdts. seine Lehrthätigkeit; verschiedentlich wird er in den Quellen Doktor und Professor der Rechte genannt. Nähere Nachrichten über seinen Aufenthalt in Montpellier giebt uns D'AIGREFEUILLE in seiner Geschichte dieser Stadt[3], indem er uns über einige Urkunden berichtet, die er von einem Marquis von Calvisson[4] erhalten. Hiernach kaufte sich Nogaret 1291 in Montpellier von Bernhard und Bertrand Catalan ein Haus, das nahe der St. Firminskirche lag; es ist daher zu vermuten, dass er erst um diese Zeit nach Montpellier kam. Auch ein Mieter in diesem Nogaret'schen Haus wird mehrfach erwähnt, ein gewisser Peter Roch. Dasselbe blieb Nogaret's Eigentum bis 1310. Des weiteren kennt D'AIGREFEUILLE eine Urkunde vom Jahre 1293 zwischen Gaucelin, Herrn von Lunel, und Wilhelm von Nogaret, der hier als Vormund der Kinder eines Bürgers von Montpellier namens Mongros auftritt. Die Stadt, welche 1204 durch Heirat als französisches Vasallenland an Aragonien gekommen war, gehörte damals zu dem von Jakob I. von Argonien für seinen jüngsten Sohn gleichen Namens gebildeten Königreich Mallorca. D'AIGREFEUILLE kennt eine Urkunde aus dem Jahr 1302, die auf Ansuchen des damals schon im Dienst des Königs von Frankreich stehenden Nogaret vom Notar des Königs von Mallorca ausgestellt werde: „per praedictum dominum de Nogareto, nunc militem regis Francorum." Unter den Zeugen wird auch ein Matthaeus von Nogaret genannt, woraus D'AIGREFEUILLE

---

[1] Vrgl. das Nähere gelegentlich der Rede Nogaret's vom 12. März 1303. Dass im Uebrigen Nogaret seine Studien in Toulouse gemacht, wie LAFAILLE behauptet (vrgl. oben), ist in keiner Weise überliefert, aber nicht unwahrscheinlich; gelehrt hat Nogaret dagegen in Toulouse wohl sicher nicht; Hist. de Lang. X, notes 54 (nr. I).

[2] Vrgl. A. GERMAIN: „Hist. de la commune de Montpellier" (3 Bde., Montpellier 1851) III, 1 ff.; DENIFLE: „Die Universitäten des Mittelalters bis 1400" I (Berlin 1885), 352 f.

[3] CHARLES D'AIGREFEUILLE (oder de Greffeuille): „Hist. de la ville de Montpellier", nouv. édit. par M. DE LA PIJARDIÈRE (4 Bde., Montpellier 1876—82) III, 534 f.

[4] Calvisson kam später in den Besitz Nogaret's; im dortigen Archiv haben sich viele den Helden der Familie betreffende Urkunden erhalten.

schliesst, dass nicht nur Wilhelm von Nogaret sondern seine ganze Familie in Montpellier gewohnt habe.

1302 war Nogaret aber schon lang nicht mehr in dieser Stadt. Im Jahre 1293 hatte der Bischof Berengar von Fredol, der in Streitigkeiten mit dem König von Mallorca und den Häuptern der Stadt geraten war, des ewigen Zwistes müde, Philipp dem Schönen gegen eine Jahresrente von 500 Pfund die weltlichen Rechte übertragen, die er in der Stadt hatte[1]. Die Bischöfe von Maguelonne, in deren Diözese Montpellier lag, waren Herrn eines Teiles dieser Stadt, des Montpelliéret, das ursprünglich eine selbständige Gemeinde gewesen war. Indem Philipp nun hier die bischöflichen Rechte erwarb, fasste er Fuss in Montpellier, was ihm sicher von grosser Wichtigkeit war, da er es immer unangenehm empfinden musste, dass die aufblühende Stadt in dem bei Gelegenheit der Albigenserkriege für die französische Krone erworbenen Gebiet fehlte. Die Besitzergreifung eines Teiles von Montpellier eröffnete die Aussicht auf das Ganze, die allerdings erst über ein halbes Jahrhundert später verwirklicht worden ist. Philipp musste bedacht sein mit Umsicht vorzugehen: ein juristisch gebildeter Mann französischer Gesinnung, der die Verhältnisse in Montpellier kannte, konnte ihm zweifellos hier von grossem Nutzen sein. Es geschah mit Rücksicht auf die Montpelliersche Angelegenheit, dass man Nogaret jetzt in den französischen Staatsdienst zog. Nicht nur sehen wir ihn 1294 an der Seite eben des Mannes, den Philipp mit der Besitzergreifung des Montpelliéret beauftragte, nämlich des Seneschalls von Beaucaire, Alfons von Rouvrai; eine nicht minder beredte Sprache reden auch zwei Nachrichten, die sich in der Histoire de Languedoc[2] finden. Nach der einen figuriert Nogaret als Zeuge in einer Urkunde betreffs der Entschädigung des Bischofs von Maguelonne, dem die versprochene Jahresrente in Gestalt grundherrschaftlicher Rechte über einige Landstriche gegeben wurde; und nach der anderen wurde er in seiner neuen Stellung in der That sogleich verwandt, als man nun begann die Einwohner des grösseren, noch nicht dem französischen König gehörenden Teils von Montpellier wieder an ihre Zugehörigkeit zu Frankreich zu mahnen. Auf diese letztgenannte Angelegenheit werden wir sogleich nochmals zurückkommen.

---

[1] Vrgl. über Philipp's Eindringen in das Montpelliéret Germain a. a. O. II, 96 ff.; Boutaric 7.

[2] IX, 169, 180.

3.

Der Sitz der Seneschallei, die einst Simon von Montfort in Beaucaire eingerichtet hatte, war, bald nachdem das Land königlich wurde, nach Nîmes verlegt worden[1]. Der Seneschall hatte die gesamte Rechts-, Heeres- und Finanzverwaltung in seinem Gebiet zu leiten, wobei ihm ein Oberrichter (judex major, juge-mage) unterstellt war; die anderen Beamten des Seneschalls hatten eine geringere Bedeutung. Die Stelle des Oberrichters war es nun, die Nogaret in den Jahren 1294 und 1295 in Nîmes unter dem Seneschall Alfons von Rouvrai bekleidete. Ménard, der Geschichtsschreiber von Nîmes, kennt zwei Urkunden des Jahres 1294, in denen Nogaret als Zeuge angeführt wird[2]; die zweite derselben druckt er ab[3]. In der einen handelt es sich um Misshelligkeiten zwischen Genueser Kaufleuten in Nîmes und dem Seneschall, in der anderen um die Streitigkeiten zwischen Roger von Anduze und dem Bischof von Valence. Interessanter ist das bereits erwähnte Zeugnis, welches die Histoire de Languedoc aus dem Ende desselben Jahres kennt[4]. Alfons von Rouvrai hatte die Bewohner Montpelliers zu einer Zusammenkunft geladen; diese waren nicht erschienen, worüber sich der Vertreter des Königs von Mallorca und die Konsuln der Stadt am 27. November 1294 persönlich in Nîmes rechtfertigten. Gegen ihre Rechtfertigungsschrift liess aber der Seneschall seinen Oberrichter Nogaret gleichfalls eine Erklärung aufsetzen, um die Gründe der Vertreter Montpelliers zu widerlegen, und wandte sich ans Pariser Parlament. Die Détails dieser Angelegenheit sind nicht bekannt, doch ist soviel klar, dass es sich darum handelte, die Verbindung Montpelliers mit Frankreich wieder zu beleben, und es ist bezeichnend, dass hiebei eben der frühere Rechtslehrer dieser Stadt eine Rolle spielte. Den Titel eines Professors führte Nogaret überdies damals noch, und es ist nicht ausgeschlossen, dass er seine Stelle an der Universität von Montpellier vorerst noch gar nicht definitiv aufgegeben hatte.

Auch 1295 ist Nogaret noch als Oberrichter in Nîmes nachweisbar[5]. Doch wurde er dann, vermutlich in diesem Jahr, in den Rat des Königs berufen. Anselme[6] erzählt darüber, Nogaret habe 1295 als Oberrichter Philipp IV. nach der Normandie begleitet und sei dann in dessen Parlament geblieben „pour les affaires de

[1] Ménard I, 276, 296. [2] ibid. 402 f. [3] ibid. pr. 123.
[4] Hist. de Lang. IX, 180; vrgl. Renan 235.
[5] Rec. des hist. XXII, 763 E.
[6] Anselme-du Fourny VI, 299.

cette sénéchaussée contre ceux de Narbonne". Wir wissen nicht, worauf sich die Angabe stützt; auch gelang es mir nicht, etwas über die Angelegenheiten zwischen Nîmes und Narbonne in dieser Zeit zu ermitteln. Doch befand sich Philipp immerhin 1295 in der zweiten Hälfte des Juli und der ersten des August thatsächlich auf einer Reise in die Normandie[1], und ich möchte die Mitteilung ANSELM's, der sonst gute Nachrichten hat, nicht ohne weiteres verwerfen.

Mit Sicherheit finden wir Nogaret 1296 im Dienst des Königs. In der Grafschaft Bigorre[2] stritten sich nach dem Aussterben des gräflichen Mannsstammes sechs Bewerber um die Nachfolge, was Philipp Gelegenheit gab, das Land durch Parlamentsbeschluss seinem Sohn Karl übertragen zu lassen (1292); schon 1293 sehen wir den Erzbischof von Narbonne und den königlichen Rat Peter Flotte in dieser Angelegenheit in Bigorre[3], nun 1296 auch Nogaret[4]. Philipp stützte sich hier auf Ansprüche seiner Gemahlin Johanna von Navarra, welche als Erbtochter des Hauses Champagne mit ihrer Hand ausser dem Königreich Navarra auch die Champagne und Brie an Philipp gebracht hatte. Es ist für das Ansehen, das Nogaret beim König genoss, bezeichnend, dass er auch in die beiden letztgenannten Länder geschickt wurde, um alles, was zu königlichem Präjudiz in unrechtmässigem Besitz sei, dem König und der Königin wieder zuzustellen (1296)[5]. Zwei seiner Räte wählte Philipp zu diesem Geschäft: „dilectos et fideles magistrum Guillelmum de Nogareto clericum et Stephanum de Chamlistra militem nostros"; und Nogaret war offenbar in erster Linie zu der wichtigen und schwierigen Aufgabe ausersehen: es wird kaum zufällig sein, dass er, der einfache „clericus", vor seinem ritterlichen Genossen genannt wird.

Doch wurde auch Nogaret nun bald in den Ritterstand erhoben; 1298 unterschreibt er noch als „magister"[6], seit 1299 heisst er immer „miles"[7], „miles et legum professor" und ähnlich. Damit war er in die Klasse der ritterlichen Legisten[8] getreten.

---

[1] Rec. des hist. XXI, 434 f.; Table chron. VII, 412.

[2] Nordabhang der Pyrenäen, Hauptstadt Tarbes.

[3] DUCHESNE 249. [4] DUPUY, Diff. pr. 615.

[5] Olim II, 408—410 (nr. XX). [6] ibid. 423 (nr. XIII).

[7] Zuerst in einer in der Hist. de Lang. IX, 208 erwähnten Urkunde von Ende Juli 1299 aus Montpellier, wozu Nogaret also seine Beziehungen noch nicht abgebrochen hatte; er besass dort ja auch noch ein Haus.

[8] „Chevaliers ès lois", vrgl. BOUTARIC 55 f., 165; JOLLY 335 ff.; LUCHAIRE

Dieser Stand erscheint eben unter Philipp IV. zum ersten Mal, und auf ihn hat sich in der Folge das erstarkende Königtum oft gestützt. Seine Mitglieder waren ursprünglich bürgerliche Leute, die aber nun zu Adel und Rittertum emporstiegen[1] und sich auf ihren Stand als „milites regis" etwas zu gute thaten, dem König, der ihnen durch die Aufnahme unter seine Ritter Ehre und Würde verschafft hatte, vollkommen ergeben und dienstbereit.

Als Ritter finden wir Nogaret 1300 abermals zur Vertretung der königlichen Rechte in der Champagne[2]. In demselben Jahr aber tritt er uns auch zum erstenmal in dem grossen Kampf zwischen dem französischen König und dem Papst entgegen, dem auch wir uns nunmehr zuzuwenden haben.

---

536. Legisten (d. h. Rechtskundige) finden wir schon vor Philipp IV. am französischen Königshof; aber neu ist jetzt die Verbindung mit dem Rittertum.

[1] Sehr zu Unrecht sucht Kervyn de Lettenhove in seinen „Études sur l'hist. du XIIIme siècle" (Mém. de l'acad. royale de Belgique, Bd. 28) St. 94, Anm. 4 zu erweisen, dass diese Legisten zwar dem Ritterstand angehörten, nicht aber adlig waren; in der von ihm abgedruckten Stelle heisst „non obstante, quod nobilis non existat" lediglich: obwohl er nicht ritterbürtig ist, bisher nicht adlig war; vor Philipp IV. wurden nämlich zumeist nur Adlige zu Rittern geschlagen; vrgl. Luchaire 179. Nogaret wird im März 1303 ausdrücklich „nobilis vir" genannt; Dupuy, Diff. pr. 56.

[2] Dupuy, Diff. pr. 615. Auch bei einer anderen Gelegenheit ist Nogaret um dieselbe Zeit als Ritter nachweisbar; H. Denifle: „Chartularium universitatis Parisiensis" II (Paris 1891), 88.

2. Kapitel.

Rückblick auf die Geschichte des französischen Königtums. Der Beginn des grossen Kirchenstreits unter Philipp dem Schönen (—1300).

Der Kampf zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. ist es hauptsächlich, in dem Nogaret's Namen immer genannt werden wird. Mannigfaltig ist die Beurteilung, die dieser Kampf, der die Lage der Dinge, die mittelalterliche Ordnung mit einem Schlag verrückte, in der Geschichte erfahren hat, und noch heute werden die kühnen Thaten des französischen Königs und seines Ministers Nogaret hier gesegnet und dort verflucht. Es wurde aber schon in der Einleitung darauf hingewiesen, dass wir zu einem richtigen Verständnis dieser grossen Epoche nur durch eine Betrachtung der Entwicklung des französischen Königtums gelangen können, bei der insonderheit auf den Gegensatz zu der gleichzeitigen Entwicklung in Deutschland, sowie auf die Beziehungen zwischen Frankreich und dem Papsttum hinzuweisen ist. Und so möge man es entschuldigen, wenn ich die Geschichte der politischen Wirksamkeit Nogaret's mit einigen kurzen Bemerkungen über die vier voraufgegangenen Jahrhunderte beginne: die Männer, die uns hier entgegentreten, haben alle an demselben Werk gearbeitet, wie unser Legist, und wo der eine aufgehört hat, da hat der andere angefangen, sodass des letzten Schaffen nicht zu verstehen ist ohne des ersten Wirken; das Werk aber, an dem sie jahrhundertelang arbeiteten, war die Krone Ludwig's XIV.

1.

Es ist bekannt, dass nach der endgültigen Auflösung des Frankenreichs zu Beginn des 10. Jhdts. die Entwicklung der Macht der Zentralgewalt zunächst für die deutschen Könige viel günstiger verlief als in Frankreich, wo das Lehnswesen in noch

viel schlimmerer Weise alle Verhältnisse durchsetzt hatte und den Königen kaum einen Schatten von Macht beliess. In Deutschland konnten die Ottonen die Bischofsstellen mit ihren Verwandten und Freunden besetzen und geistliche Gewalt gegebenenfalls wider weltliche Gewalten ausspielen; in Frankreich war der König auch in Bezug auf die Besetzung der Bistümer lediglich Herr seines Herzogtums Francien, während er an anderen Orten nur mit Teilen des Bistums oder mit gar nichts zu belehnen hatte. Die grossen weltlichen Vasallen waren so gut wie souverän und leisteten dem König nicht einmal jene „quatres cas", die sonst der französische Vasall seinem Lehnsherrn zu leisten verpflichtet war. Nur eins gelang den Kapetingern: ihre Erblichkeit auf dem Thron festzuhalten, wobei es von grösster Bedeutung war, dass beim Tod des Vaters immer ein wenigstens einigermassen erwachsener Sohn[1] den Thron besteigen konnte: folgen doch die französischen Könige von 987 bis 1316 in direkter Descendenz! Daher blieb das französische Königtum von den Schlägen verschont, die das deutsche dreimal und jedesmal furchtbarer getroffen haben, wenn ein Herrscher in der Blüte seiner Jahre einen plötzlichen Tod gefunden. So kam es, dass Frankreich unmerklich von einem Wahlreich ein Erbreich wurde; die Erblichkeit der Krone steht zu Ende des 12. Jhdts. fest, zur selben Zeit, als es in Deutschland nicht einmal einem Heinrich VI. gelang, sie durchzusetzen. Und auch in anderer Beziehung stand das französische Königtum besser da als das deutsche: der König von Frankreich konnte erledigte Lehen mit seinem Domanial gut verbinden[2] und durfte nicht nur von geistlichen, sondern auch von weltlichen Herren Lehnsmann werden. Aber vorderhand war seine Macht eine überaus geringe, und besonders gefährlich war es, als der Herzog der Normandie 1066 England eroberte, da ein grosser Teil Frankreichs jetzt in bedrohlicher Weise von einem fremden Nachbarstaat abhing: seit dieser Zeit datiert die jahrhundertelange Feindschaft zwischen den beiden westlichen Mächten.

Die langsam beginnende Erstarkung des französischen Königtums seit dem 12. Jhdt. wird bezeichnet durch die drei Namen: Suger von St. Denis, Philipp II. August, Ludwig IX. Suger von

[1] Nur Philipp I. war noch keine 10 Jahre alt, als er (1060) den Thron bestieg (geb. 1052); bei ihm und dem 11jährigen Ludwig IX. kam es zu einer vormundschaftlichen Regierung.

[2] Während sich in Deutschland der Satz ausbildete, dass sie nach Jahr und Tag wieder ausgegeben werden mussten; namentlich in den Kreuzzügen trug die französische Krone hieraus Gewinn.

St. Denis (unter Ludwig VI. und VII.) verstand es zum erstenmal, das aufstrebende Bürgertum in den Städten, später so oft eine Stütze der französischen Könige, in wirksamer und prinzipieller Weise zu beschützen und in die Interessen der Krone zu ziehen; zugleich erweiterte er auch das Ansehen der königlichen Gerichte. Aber ein Jahr nach seinem Tod († 1151) vollzog sich wiederum eines der für die Entwicklung Frankreichs verhängnisvollsten Ereignisse, als Eleonore von Aquitanien, die geschiedene Gemahlin Ludwig's VII., mit ihrer Hand die reichen Erblande im südlichen Frankreich (Guienne, Poitou, Gascogne) an den jugendlichen Heinrich von Anjou brachte, der 1154 den englischen Thron bestieg. Als 1171 auch noch die Bretagne an einen Sohn des englischen Königs fiel, war mehr als die Hälfte Frankreichs in englischen Händen, nämlich der gesamte breite Westen, wo der König nun noch weniger Macht besass, als in seinen östlichen Vasallenstaaten (hauptsächlich Flandern, Champagne, Burgund, Toulouse); nur das Herzogtum Francien mit Orléans gehorchte der Krone.

Die gegebene Politik gegen England nahm Philipp II. August mit Kraft und Geschick auf. Mit Benutzung des Bruderzwistes zwischen Richard Löwenherz und Johann ohne Land erwarb er 1189 Berry und Auvergne, 1193 Teile der Normandie und der Touraine, und der ruhmreichen Kriegführung Richard's 1194—1198 ward der Erfolg durch die päpstliche Intervention abgeschnitten. Dem König Johann wurden in der Folge alle Länder nördlich der Garonne entrissen (1204—1205). Von grösstem Interesse ist gerade für uns, dass das französische Königtum dieser kämpfereichen Zeit mit dem Papsttum Hand in Hand ging. Innocenz III. betrachtete das schwache Regiment Johann's als geeignet, seinen Einfluss in England zu erhöhen und schloss sich deshalb an Frankreich an. Johann ging, nachdem er 1213 sein Land vom Papst zu Lehen hatte nehmen müssen, zur Wiedereroberung seiner französischen Besitzungen eine grosse Koalition mit dem Grafen von Flandern, Kaiser Otto IV. und Raimund VI. von Toulouse ein; die beiden letzteren waren mit dem Fluch der Kirche beladen: auch hier fielen also die Interessen Philipp's wieder mit denen der Kirche zusammen, durch den Sieg bei Bouvines (1214) wurde gleicherweise dem französischen König der Besitz seiner westlichen Lande gesichert und in Deutschland dem päpstlichen Gegenkönig Friedrich II. zum Sieg verholfen. Aber mehr als ein solcher Interessenbund bestand zwischen Frankreich und dem Papst nicht, und gerade unter Philipp August wurde das Verhältnis gelegentlich auch ein recht gespanntes; dabei war die

Verstossung der Gemahlin Philipp's für den Papst nur ein Vorwand gewesen, da er sich erst sechs Jahre nach der Neuvermählung des Königs der Verstossenen ernstlich annahm (1199), als nämlich Philipp sich in Deutschland mit der hohenstaufischen Partei einliess. Bezeichnend für das gegenseitige Verhältnis sind auch wieder die Albigenserkriege. Das Königtum war an dem entsetzlichen Kampf gegen die frommen und arbeitsamen Bewohner Südfrankreichs erst von dem Augenblick an interessiert, wo sich ihm Aussicht auf Gewinn darbot. Um den König einigermassen zu erwärmen, musste der Papst ihm erst einen Teil des Ertrags der geistlichen Güter bewilligen, und als dann gar Amalrich, der Sohn Simon's von Montfort, nach unglücklichen Feldzügen gegen Toulouse seine Rechte und Ansprüche auf diese Grafschaft an Philipp's Nachfolger Ludwig VIII. abtrat (1224), da nahm dieser, von plötzlichem Glaubenseifer beseelt, das Kreuz. Ludwig IX. beendete die Albigenserkriege 1229: der grösste Teil der Besitzungen des Grafen Raimund VII. von Toulouse fiel an die Krone.

Ludwig IX. ist im Gegensatz zu seinem Grossvater wie vor allem seinem Enkel ein durchaus religiöser, tief christlicher Fürst. Aber nie hat er über seine Andachtsübungen die weltliche Politik, die realen Aufgaben des Tages vergessen, und was er hier leistete, trug in reichem Masse zur Stärkung der Krone wie zur Wohlfahrt des Reiches bei. Die Grossen des ganzen Landes wurden dem königlichen Gericht (Parlament) unterworfen, der Bürgerstand überall begünstigt, der Landfrieden mit Erfolg gewahrt; und wenn auch die „pragmatische Sanktion" eine spätere Fälschung ist, so wusste er doch Innocenz IV. gegenüber die Rechte der französischen Geistlichkeit mit Festigkeit zu wahren. Mit England schloss er 1259 Frieden: Heinrich III. behielt gegen Verzicht auf die übrigen Länder Guienne und Gasgogne. Als Ludwig im fernen Afrika, wohin ihn die heilige Begeisterung des Kreuzfahrers zum zweitenmal geführt hatte, aus dem Leben schied (1270), konnte mit dem französischen Königtum kein Staat Europas an Macht und Ansehen wetteifern.

Auch für die Regierung Philipp's III. ist wiederum durchaus charakteristisch der enge Bund des französischen Königtums mit der Kirche zur Vertretung beiderseitiger Interessen[1]. Wir erwähnten schon in der Einleitung, dass Martin IV., ein Franzose, einem Sohn des Königs Aragonien anbot (1283), damit Philipp ihm so helfe, den kühnen Verwandten des „Otterngezüchts" der Hohen-

[1] Vrgl. L. Leclère: „Les rapports de la papauté et de la France sous Philipp III.", Brüssel 1889.

staufen zu Boden zu schlagen und Sizilien wieder mit Neapel zu vereinigen. Philipp fiel daraufhin wirklich in Spanien ein, aber das Unternehmen hatte keinen Erfolg, und auf dem Rückzug starb der König in Perpignan (1285) als Verteidiger der päpstlichen Sache, eine Rolle, die ein integrierender Bestandteil der kapetingischen Politik geworden zu sein schien. Und doch war auch Philipp einmal mit dem Papsttum nicht in Einklang gewesen, ja dieses hatte ihm geradezu seine Pläne vereitelt, als er nämlich nach dem Tod Richard's von Cornwallis († 1272) als Bewerber um die Kaiserkrone aufgetreten war. Der französische Einfluss hatte durch die Anjou in Italien bereits eine bedenkliche Höhe erreicht und Gregor X. durfte daher den Wünschen Philipp's nicht willfahren. So verliess denn der Papst in dieser Frage die Sache des französischen Königs; es hatte sich plötzlich gezeigt, dass beider Interessen doch nicht immer in einer Richtung laufen mussten, dass dem Papsttum eine zu grosse Machterhöhung der Krone Hugo Kapet's durchaus unerwünscht sein konnte. Diesmal war man in einer Angelegenheit aufeinander gestossen, wo sich Billigkeit und Recht für die Sache des Papstes geltend machen liessen. Wie aber, wenn sich das Papsttum in die Rechte und inneren Angelegenheiten des französischen Königtums zu mischen begann? wenn es sich gar dessen naturgemässer Politik den Vasallen, insonderheit dem auf dem englischen Königsthron gegenüber in den Weg stellte? Musste da nicht die alte Freundschaft ein jähes Ende nehmen? Und wie, wenn es für das Papsttum schon zu spät geworden? wenn das Königtum schon Herr im eigenen Hause geworden und diesmal keine Zwietracht im Lager des Gegners der Kurie die mangelnden Waffen ersetzte? In ungeahnter Weise war das Land, das direkt der französischen Krone gehorchte, im letzten Jahrhundert angewachsen: noch Philipp III. hatte die Provence, Poitou und den Rest der Grafschaft Toulouse erworben. Die Antwort auf unsere Fragen giebt die Regierung seines Sohnes.

2.

Philipp IV., der wegen seiner grossen körperlichen Vorzüge bereits von den Zeitgenossen mit dem Beinamen „der Schöne" belegt ward[1], bewegte sich vollkommen in der Richtung der Politik seiner Vorfahren, als er Eduard I. von England mit Krieg überzog. Von jeher waren es auch Handelsinteressen, durch die beide Rivalen gegen

[1] Nicolaus Trivetus († 1328 70jährig) ed. Hog 311: „Philippus, qui pulcher agnominatus est ob corporis speciem excellentem."

einander geführt wurden, und diesmal entbrannte der Kampf wegen einer Schiffsstreiterei. Die Art und Weise freilich, wie derselbe von Philipp eingeleitet und durchgeführt wurde[1], zeigte bereits, dass auf den Thron der ritterlichen und ehrenfesten Könige Frankreichs ein Mann gekommen war, der leichten Herzens sich Wortbruch und Treulosigkeiten aller Art zu Schulden kommen liess, wo es sich darum handelte, den Glanz und die Macht seiner Krone zu erhöhen. Aber schon erkennen wir auch das ungemeine diplomatische Geschick des Königs, dem es gelang, die im höchsten Masse gefährliche Koalition, welche Eduard zustande gebracht hatte, in zwei Jahren zu zerstreuen und seinerseits durch ein Bündnis mit den Schotten dem englischen König die Möglichkeit einer energischen Kriegführung und persönlichen Erscheinens in Frankreich zu nehmen.

Da so Frankreich und England aufs neue im Kampf standen, war jede Möglichkeit, die geeinte Christenheit gegen die Ungläubigen zu führen, in weite Ferne gerückt. Und doch waren 1291 mit der Erstürmung von Akkon die letzten Besitzungen der Christen im heiligen Land verloren gegangen. Es war in der letzten Zeit das unablässige Bemühen der Päpste gewesen, einen neuen Kreuzzug zustande zu bringen; selbst der schwärmerische Einsiedler Cölestin V., den die Zwietracht der Parteien 1294 auf den Stuhl Petri erhoben hatte, und dem sonst weltliche Politik völlig fern lag, bemühte sich, wegen der Zustände in Palästina den Frieden im Occident herzustellen[2]. Doch sah dieser Papst seine Unfähigkeit, das Pontifikat bei den schwierigen, harten Zeitverhältnissen zu bekleiden, bald selbst ein und dankte am 13. Dezember 1294 ab, nachdem er nicht einmal ein halbes Jahr die Tiara getragen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Kardinal Benedikt Gaëtani, der jetzt als Bonifacius VIII. den Stuhl Petri bestieg, diese Abdankung eifrig betrieben hat[3]. Auf sein Geheiss wurde Cölestin nun auf eine Burg gebracht und daselbst bis zu seinem Tod (19. Mai 1296) gefangen gehalten, damit jede Möglichkeit eines Bekanntwerdens der Vorgänge, die zur Abdankung des beim Volk beliebten Schwärmers geführt hatten, gehoben sei. Die Person des Cölestin ward in der Folge von allen Gegnern des Bonifaz gegen diesen aus-

---

[1] Vrgl. Schmidt I, 643 ff.; Martin IV, 400 ff.; Jolly 130 ff. Wie Jolly später einseitig auf der Seite des Papstes steht, so schildert er hier die Verhältnisse denn doch zu sehr vom Standpunkt Philipp's aus.

[2] Vrgl. das Schreiben an Philipp, Potthast 23 989. — Ueber Cölestin H. Schulze in Brieger's Ztschrft. für Kirchengesch. XVII.

[3] Vrgl. Ambrogio Roviglio: „La rinuncia di Celestino V", 1893.

gespielt und auf das Drängen Philipp's des Schönen wurde er sogar 1313 unter die Heiligen erhoben.

Bonifaz VIII. begann seine Regierung damit, dass er die beiden hadernden Könige von Frankreich und England durch zwei Kardinäle zur Beilegung ihres Zwistes auffordern liess. Neben dem Wunsch nach einem Kreuzzug mögen ihn auch die mannigfachen Klagen der französischen und englischen Geistlichkeit über die zur Führung des Kriegs von ihnen geforderten hohen Abgaben hierzu bewogen haben. Aber der Waffenstillstand, den die päpstlichen Gesandten verkündeten, wurde von keinem der beiden Könige beobachtet; diese waren nicht gesonnen, des heiligen Landes wegen von den näher liegenden Aufgaben der nationalen Politik abzusehen. Bonifaz gedachte jedoch nicht auf seinen Willen zu verzichten. Am 25. Februar 1296 erliess er die Bulle „Clericis laicos“ [1], durch die er sowohl die Fürsten, welche die Geistlichkeit ohne Genehmigung des Papstes mit Abgaben belegten, als die Geistlichen, die solche Abgaben zahlten, mit dem Bann bedrohte. Diese Bulle richtete sich gleicher Weise gegen Frankreich wie gegen England und sollte den beiden Königen die Möglichkeit verschliessen, den Krieg weiter zu führen. Zu demselben Zweck verlängerte Bonifaz auch am 13. April 1296 den verkündigten Waffenstillstand um zwei Jahre [2], freilich wieder ohne Erfolg: die Kämpfe nahmen ruhig ihren Fortgang. Ueberhaupt zeigten sich weder Philipp noch Eduard gewillt, sich das Eingreifen des Papstes gefallen zu lassen. Der englische König erliess strenge Befehle, die sich direkt gegen das päpstliche Verbot richteten. Philipp hatte sich auf den Rat seiner Räte [3] noch zu einer anderen Antwort entschlossen: am 17. August 1296 verbot er durch ein Edikt jede Ausfuhr von Gold, Silber, Wertgegenständen, Lebensmitteln und Kriegsgeräten aus Frankreich ohne seine Erlaubnis [4]. Dieses Edikt wandte sich nicht nur gegen England und das mit diesem verbündete Flandern, sondern mehr

[1] Potthast, nr. 24 291; Reg. de Bon. I, 584 f. (nr. 1567). Das Datum „VI. Kal. Mart.“ kann übrigens 1296 auch den 24. Februar bedeuten. Dadurch, dass dies Datum durch die Register festgestellt ist, ist die von Boutaric 96 entwickelte Ansicht hinfällig.

[2] Potthast, nr. 24 315; Reg. de Bon. I, 595 (nr. 1586).

[3] „Praehabita super hoc consilii diligentis deliberatio“; auch Bonifaz schreibt in dem Erlass „Inefabilis“ diese Massregel ausdrücklich dem Wirken der Räte zu.

[4] Dupuy, Diff. pr. 13. Wie Baillet 27 dazu kommt, von zwei Edikten zu reden, die Dupuy vermenge, ist unklar; auch in dem Schreiben „Inefabilis“ ist ausdrücklich nur von einer constitutio die Rede.

noch gegen den Papst, der dadurch in seinen Geldbezügen empfindlich getroffen wurde.

Angesichts der festen Haltung des Königs griff Bonifaz jetzt zu einem Mittel, das die Päpste nicht selten anwandten, um einem drohenden Konflikt auszuweichen: er hielt die Richtigkeit seines Standpunktes im Prinzip aufrecht, milderte aber die in der Praxis hervortretenden Härten durch allerhand „Erläuterungen" und Zusätze. Es geschah dies am 20. September 1296 durch den Erlass „Inefabilis amor"[1], welcher darauf hinweist, dass in Notfällen der römische Stuhl nie die in der Bulle „Clericis laicos" vorgesehene Erlaubnis zur Besteuerung verweigert habe oder verweigern werde. Und als Philipp dem Wunsch des Papstes betreffend einer Aufhebung des Ausfuhrverbots nicht nachgab, entschloss sich dieser zu einer noch weitherzigeren Auslegung seiner Bulle, indem er am 7. Februar 1297 erklärte[2], dieselbe erstrecke sich weder auf wirklich freiwillige Abgaben der Kleriker, noch auf ihre Lehnspflichten oder auf Notlagen, „wenn eine augenfällige Gefahr in dem Verzug der Anfrage an den heiligen Stuhl" liege. Dies war eine offenbare Abschwächung der Bulle „Clericis laicos", aber doch wieder nur in der Form einer „Erläuterung". In der Theorie nachzugeben, ein einmal ausgesprochenes Prinzip wieder umzustossen, war Bonifaz keineswegs gewillt, und in einem anderen Schreiben vom 7. Februar 1297[3] warnte er den König bei Androhung kirchlicher Strafen ausdrücklich, das Ausfuhrverbot auch auf die Kirchen auszudehnen. So wenig wie Philipp konnte Bonifaz an einen wirklichen Rückzug denken: der Kampf hatte begonnen zwischen den Traditionen der Kirche, die nun drittehalb Jahrhunderte alt waren, und einem aufstrebenden Königtum, das mit seiner Sache die des nationalen Aufschwungs eng verknüpft hatte und in seinen Dienst wie alle Kräfte des Landes so auch die der Geistlichkeit zu stellen bestrebt war; dieser Kampf musste ausgekämpft werden. Bonifaz liess seinen Gesandten Weisung zukommen, sie möchten, wenn Philipp oder einer seiner Beamten die Geldsendungen nach Rom verböte, den Bann über den Betreffenden aussprechen[4]. Der König andererseits

---

[1] Potthast, nr. 24398 u. 24404; Reg. de. Bon. I, 614—620 (nr. 1653). Renan 365 meint, der interessante Entwurf einer Antwort auf „Inefabilis" rühre vielleicht von dem eben in den kgl. Rat eingetretenen Nogaret her. Das ist aber durchaus unwahrscheinlich; der Autor ist wahrscheinlich Peter Flotte.

[2] „Romana mater ecclesia", Potthast, nr. 24468.

[3] „Exiit", ibid. 24467.

[4] „Fraternitati vestrae", ibid. 24469.

erklärte den Legaten, als sie den vom Papst gebotenen Waffenstillstand nach längerem Zögern verkündigten, dass die Leitung der weltlichen Dinge ihm allein und niemandem anders zustehe[1]. Der Ausbruch offener Feindseligkeiten schien vor der Thür zu sein.

3.

Und doch sollte sich das Gewitter noch einmal verziehen. Der Papst befand sich in keiner angenehmen Lage: es brannte zur Zeit im eigenen Haus. Zwei Kardinäle, die bei der Abdankung Cölestin's noch auf der Seite des damaligen Benedikt Gaëtani gestanden, Jakob und Peter Colonna, waren mit ihm zerfallen und bestritten die Rechtmässigkeit seines Papsttums[2]. Im Mai 1297 kam es zum offenen Bruch: die beiden Kardinäle wurden von Bonifaz ihrer Würde entsetzt und exkommuniziert, während sie ihrerseits in verschiedenen Flugschriften ihren Standpunkt zu rechtfertigen suchten. Die mächtigen Colonna waren seit dieser Zeit die erbittertsten Gegner Bonifaz' VIII. Dass sie schon seit 1297 mit Philipp in Verbindung standen, ist durch spätere Aussagen verschiedener Kardinäle erwiesen[3].

In dieser Lage schien es dem Papst nicht ratsam, gegen den französischen König vorzugehen. Er erkannte die hilfsbedürftige Lage des Reichs an, gewährte Philipp einen Zehnten auf ein Jahr und erliess an die Geistlichkeit verschiedene Weisungen, den König zu unterstützen[4]. Es kam dazu, dass auch die sizilische Angelegenheit ihn immer wieder auf die Seite Frankreichs führte. Freilich gab Bonifaz auch jetzt nirgends in seinen theoretischen Ansprüchen nach, und als Philipp Flandern durch den Erzbischof von Rheims und den Bischof von Senlis mit dem Interdikt belegen liess, hob er dasselbe wieder auf[5]. Dem König genügte indes zunächst die thatsächliche Erlaubnis, die Mittel der Kirche zu gebrauchen; er kam so wieder in ein leidliches Einvernehmen mit Rom und soll sogar sein Ausfuhrverbot vorderhand zurückgenommen haben[6].

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 28.

[2] Vrgl. über diese Angelegenheit zu den Ausführungen bei Drumann I, 188 ff., Hefele-Knöpfler VI, 304 ff. und H. Denifle (im Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters V, 493—529) auch die Bemerkungen der Chronik von Orvieto, ed. Döllinger („Beiträge" III) 348—350, ed. Himmelstern 30—32.

[3] Höfler 47 f, 56 ff.

[4] Vrgl. die 3 Briefe vom 15. Mai 1297, Reg. de Bon. I. 688 (nr. 1822—24) und das Schreiben „Etsi de statu" vom 22. Juli 1297, Potthast, nr. 24 549.

[5] Drumann I, 96.

[6] Raynald XXIII, 196 (1296, nr. 32); dass die Aufhebung, wenn überhaupt,

Bonifaz zeigte sich seinerseits in einem anderen Punkt willfährig: am 11. August 1297 kanonisierte er Ludwig IX., Philipp's mehr ritterlichen als heiligen Grossvater [1]; französische Gesandte, unter ihnen der noch mehrfach zu nennende Peter Flotte, hatten mit dem Papst in Orvieto verhandelt und kehrten zufriedengestellt und zum grossen Aerger der Colonna, denen ein Ausgleich zwischen Philipp und dem Papst begreiflicherweise durchaus unerwünscht war, nach Hause zurück [2]; in Frankreich aber meinte man, diese Spitze gegen die Colonna sei für Bonifaz bei der ganzen Sache überhaupt das ausschlaggebende Moment gewesen, und es hätte den König wohl mehr gefreut, wenn sein Ahne von einem anderen Papst heilig gesprochen worden wäre [3].

Für Philipp war das wichtigste zunächst der Krieg gegen Flandern; im Sommer 1297 errang er hier grosse Erfolge [4]. Eduard von England schloss darauf am 9. Oktober mit ihm einen Waffenstillstand, der unter Mitwirkung Karl's von Anjou, den der Papst nach Paris gesandt hatte, am 28. Januar 1298 auf zwei Jahre verlängert ward [5]: in Flandern blieben französische Besatzungen, die definitive Beilegung des Streits sollte Bonifaz vornehmen, aber „nicht als Richter, sondern nur als freundschaftlicher Schlichter“ [6], d. h. nicht kraft eines ihm zustehenden Rechtes, sondern nur als Privatmann und aus Gefälligkeit. Immerhin durfte der Papst sich eines Erfolgs rühmen. Sein Schiedsspruch fiel am 27. Juni 1298 und wurde am 30. desselben Monats in feierlichem Konsistorium zu Protokoll gegeben [7]. Bonifaz betonte darin, dass er nur als Privatperson, als Benedikt Gaëtani, den Spruch fälle, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass er bestrebt war, eine durchaus gerechte

---

erst im Jahr 1297 erfolgte, zeigt das oben erwähnte Schreiben „Exiit“ vom 7. Februar 1297; man vermisst indes einen Beleg der Angabe Raynald's.

[1] Potthast, nr. 24557, 24560—62. Mit Recht weist Drumann I, 186 Anm. 36 auf den kalten Pomp der ganzen Feier hin.

[2] Höfler 59 f. [3] Ibid. 48.

[4] Kervyn de Lettenhove: „Hist. de Flandre“ II (Brügge 1853), 56 ff.; Funck-Brentano: „Philippe le Bel en Flandre“ (Paris 1897) 237 ff.

[5] Vrgl. hierüber und über den päpstlichen Schiedsspruch Schmidt I, 651 f.; Tosti II, 18—23; Drumann I, 127—132; Kervyn de Lettenhove a. a. O. 63—68; Martin IV, 417; Boutaric 99 f.; Hefele-Knöpfler VI, 309—311; Funck-Brentano a. a. O. 270—295.

[6] Fortsetzer des Matthaeus Paris, ed. Riley (als Chronik Rishanger's) 184 (von ihm schrieb Walsingham ab; Raynald XXIII, 216—1297 nr. 42); vrgl. die Bulle „Dudum inter charissimos“.

[7] „Dudum inter charissimos“, Potthast, nr. 24706 und 24713; Reg. de Bon. II, 262 ff. (nr. 2826).

Entscheidung zu treffen. Aber gerade die Schwierigkeit, auf die er dabei stossen musste, brachte es mit sich, dass alle wichtigen Punkte auch nach seinem Schiedsspruch noch der Entscheidung harrten: über die Landverteilung in Guienne war vorderhand nichts Bestimmtes festgesetzt, und über Flandern enthielt das Friedensinstrument überhaupt gar nichts. Dass der Streit, an dem ein Philipp der Schöne mit seinen skrupellosen Plänen beteiligt war, durch einen solchen Spruch nicht erledigt sein konnte, war vorauszusehen. Der König nahm die Entscheidung mit Missmut auf. Es mochte ihn überhaupt reuen, je seine Zustimmung dazu gegeben zu haben, dass Bonifaz in seinem Streit mit England ein Urteil fälle.

In den folgenden Jahren glomm der Funken der Zwietracht unter der Asche weiter, ohne je ganz zu verlöschen. Es ist hier nicht der Ort, die mannigfachen Reibereien, die oft recht kleinlicher Natur sind, im einzelnen zu verfolgen: es handelte sich im wesentlichen um vier Punkte:

1. Die englisch-flandrische Angelegenheit. Philipp verhandelte völlig selbständig mit Eduard, ohne sich um den gefallenen und die folgenden Sprüche aus Rom zu kümmern. Die beiden Könige schlossen im Sommer 1299 einen neuen Waffenstillstand, den sie später bis zum 30. November 1302 verlängerten, während der Papst gleichzeitig auch Stillstände gebot und auf die endliche Regelung des definitiven Friedens drang[1]. Dagegen griff Philipp nach Ablauf des 1298 geschlossenen Friedens 1300 mit aller Macht das von England verlassene Flandern an.

2. Philipp und die französische Geistlichkeit. Der französische König versuchte die Grafschaft Melgueil, die bisher als Lehen des Bischofs von Maguelonne gegolten, in ein königliches umzuwandeln; ebenso ging er bereitwilligst auf die Wünsche des Vicomtes Amalrich von Narbonne ein, der seine Besitzungen statt vom Erzbischof von der Krone zu Lehen tragen wollte. In Lyon war schon längere Zeit Streit zwischen den Bürgern und dem Erzbischof, wobei Philipp völlig auf der Seite der ersteren stand, da der Erzbischof unter Betonung der Rechte des Deutschen Reichs auf Burgund dem französischen König den Vasalleneid verweigerte. Es kamen ungebührliche Anwendungen des Regalienrechts durch Philipp bei einer Vorladung des Bischofs von Laon nach Rom und nach dem Tod des Erzbischofs von Rheims hinzu. In verschiedenen Schreiben an Philipp nahm sich der Papst der Geistlichkeit an[2].

[1] Potthast, nr. 24766, 24801, 24815 f., 24868 f., 24985.

[2] Potthast, nr. 24772, 24817, 24969; Reg. de Bon. II, 172 (nr. 2651),

3. Philipp und die Colonna. Nachdem die Colonna aus Palestrina, dem Mittelpunkt ihrer Besitzungen, durch falsche Zusicherungen[1] herausgelockt und ihrer Güter und Aemter auch für die Zukunft beraubt worden waren, fanden sie grossenteils in Frankreich bereitwillige Aufnahme, so besonders Stephan, der Bruder des abgesetzten Kardinals Peter, einer der erbittertsten Feinde des Papstes[2]; ein anderer Bruder der beiden, Jakob Sciarra, wurde durch Philipp von Seeräubern losgekauft und dadurch diesem persönlich verpflichtet[3].

4. Philipp und Albrecht von Oesterreich[4]. Da Bonifaz den neugewählten deutschen König Albrecht trotz dessen Bemühungen auch nach seinem Sieg über Adolf von Nassau nicht anerkennen wollte, wandte sich dieser, um der Gefahr einer gänzlichen Isolierung in der europäischen Politik zu entgehen, an Philipp den Schönen, der im August 1299 mit ihm ein Schutz- und Trutzbündnis abschloss, das im Dezember d. J. auf einer Zusammenkunft der beiden Herrscher zu Quatre-Vaux bei Vaucouleurs bestätigt ward.

Die letztgenannte Angelegenheit ist es, die uns zu Nogaret zurückführt. Wir finden ihn im Jahre 1300 zusammen mit Gesandten Albrecht's an der römischen Kurie. Weder der französische noch der deutsche König wollten also die Verhandlungen mit Bonifaz abbrechen, und doch spitzen sich von nun an die Verhältnisse immer mehr zu.

321—325 (nr. 2889), 393—396 (nr. 3031 f.). — Vrgl. PHILLIPS: „Das Regalienrecht in Frankreich" (Halle 1873), S. 89 f.

[1] Das direkte Zeugnis DANTE's (Inf. XXVII, 110), dass Guido von Montefeltro dem Papst eine „lunga promessa con l'attender corto" geraten habe, als dieser wissen wollte, wie er sich Palestrinas bemächtigen könne, wird auch durch die Ausführungen von Tosti II, 268 ff. nicht erschüttert.

[2] Chronik von Orvieto, ed. DÖLLINGER 350, ed. HIMMELSTERN 32; DRUMANN I, 204.

[3] Die Annalen von Este (MURATORI XV, 350 D) sagen von ihm gelegentlich seiner Beteiligung am Ueberfall von Anagni: „hoc fecit ad instantiam regis Francorum et pro sua vindicta facienda, quia iste papa fugaverat eum per totum mundum."

[4] Vrgl. LEROUX: „Relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378", Paris 1882, St. 97 ff. HENNEBERG: „Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I.", Strassburg 1891.

3. Kapitel.

Nogaret's Thätigkeit in den Jahren 1300—1303, seine Reise nach Italien und der Fortgang des Kirchenstreits bis zum August 1303.

1.

Ueber die Gesandtschaft Nogaret's nach Rom[1] vom Jahre 1300 haben wir leider nur zwei Berichte von ihm selbst, die er zu einer Zeit aufgesetzt hat, da es ihm sicher weniger denn je darauf ankam, in erster Linie historisch treu zu berichten. Sie stammen aus dem Jahre 1304 und finden sich in zwei jener Apologieen, durch die Nogaret, als er nach dem Attentat von Anagni nach Frankreich zurückgekehrt war, sich und den König rechtfertigen wollte. Als geschichtliche Quellen sind sie mit grösster Vorsicht aufzunehmen, zumal hier, wo sie nicht durch andere Zeugnisse kontrolliert werden können.

In dem Protokoll, das der Offizial des Bischofs von Paris am 7. September 1304 auf Nogaret's Ansuchen hin aufnahm, heisst es[2]: „Ferner giebt er (nämlich Nogaret) an, dass er vor ungefähr vier Jahren im Dienst Gottes und des Glaubens in gütlicher und rechtlicher Weise Bonifaz betreffs der kirchlichen Simonie und der Bedrückungen der gallikanischen Kirche Vorstellungen machte, dieser aber gleich einer Viper Ermahnung und alle Unterweisung verschmähte[3] und noch mehr als vorher in schlimmer Leidenschaft entbrannte; und Nogaret, der den Papst erst unter vier Augen, dann vor rechtlichen Zeugen warnte, den dieser aber nicht mehr hören wollte, hätte sich an die Kirche gewandt, wenn er es wohl hätte thun können, und nicht wegen des Papstes Macht und An-

[1] Dieselbe wird fälschlich in der Hist. de Lang. X, notes 56 (nr. VI) geleugnet, da sie hier nur aus Baillet 72 bekannt war, wo Dupuy falsch zitiert ist.

[2] Dupuy, Diff. pr. 244 (nr. XXXI).

[3] Vrgl. S. 31 Anm. 3.

sehen alle kirchliche Disziplin bei diesem geruht hätte oder vielmehr von ihm weggeworfen worden wäre."

Ausführlicher berichtet Nogaret in seinen um dieselbe Zeit verfassten „Allegationes excusatoriae"[1]: „. . . Hiezu muss man wissen, dass es schon mehr als vier Jahre her sind — es war im Jahre 1300 —, dass ich als Gesandter meines Herrn und Königs in dessen Geschäften mit anderen zu Bonifaz kam; ich sollte ihm u. a. Mitteilung machen von dem zum Frieden der Kirche und der beiden Königreiche wie im Interesse des heiligen Landes neu hergestellten Einvernehmen zwischen unserem und dem erhabenen deutschen König, sollte ihn auch betreffs der Sache des heiligen Landes um seinen Rat[2] bitten, da der König von Frankreich in dieser Angelegenheit den Spuren seiner Vorgänger folgen wollte. In derselben Sache waren auch Boten des deutschen Königs zum Papst gekommen. Beide Gesandtschaften gingen zusammen vor ihn und setzten ihm die genannten Beweggründe der beiden Könige auseinander. Bonifaz aber stopfte nach Art einer Otter seine Ohren zu[3] und zeigte keine Sorge betreffs der Aufgaben im heiligen Land; er griff vielmehr den deutschen König und seine Wahl mit falschen Beschuldigungen und in den drastischsten Ausdrücken an und schwur ihm Untergang, wenn er nicht Tuscien, wo der Papst zur Bereicherung seiner widrigen Verwandtschaft ein Königreich einrichten wollte, herausgäbe, wohingegen er ihm für den Fall der Restitution Tusciens von selbst offen versprach, um seinen Frieden bemüht sein zu wollen, ihm nicht mehr die Gnade der Kirche zu verschliessen und ihn über alle bisherigen Kaiser zu erheben. Dann vergass er auch des französischen Königs nicht, sprach über ihn viele schreckliche Schmähungen, tadelte den Vertrag mit dem deutschen König, schüttete über die Völker beider Könige wie über sie selbst vielfältige Lästerungen und Beschimpfungen, nicht im Tone irgend welchen Anstands, sondern in Flüchen über den Frieden und in Wüten gegen sich selbst, wozu er keinen anderen Grund hatte als den: Wes das Herz voll ist, des gehet der Mund über[4]; sein Bemühen war die Freundschaft wieder zu zerstören mit dem Gift und der Verdorbenheit seiner Seele; zu diesem Zweck that er auch, was er konnte, um uns, die Gesandten der beiden Könige, zu trennen, wobei er noch unverschämt vom

[1] Dupuy, Diff. pr. 253 f.

[2] Statt „concilium" ist „consilium" zu lesen (Arch. nat. J 492, nr. 802).

[3] Psalm 58 5.

[4] „Ex abundantia cordis os loquitur", Matth. 12 34; Luc. 6 45. Vrgl. Dupuy, Diff. pr. 261.

französischen König die Zahlung grosser Geldsummen verlangte, wie er sie von der Geistlichkeit eintrieb. Wir aber hielten alle dem Sturm stand, sodass er nichts erreichen konnte. Da ich nun seine Verworfenheit erkannte, über seine Häresie, Sodomie, Simonie, seine Räubereien, Mördereien und andere Verbrechen unterrichtet war, den Schaden der Kirche und nicht zum mindesten die Gefahren sah, die allen Verehrern Christi von seinen verderbten Thaten drohten, da ich ferner den bedrängten Zustand der französischen Kirchen bedachte, die dieser Bonifaz verprasste: da hielt ich, der Lehre unseres Herrn folgend[1], ihm zuerst unter vier Augen vor, er solle ablassen von der Simonie, den Erpressungen und verschiedenen anderen Bedrückungen, die ich ihm in voller Unterwürfigkeit auseinandersetzte, nannte die Schlechtigkeiten, die man allgemein von ihm erzählte, und bat ihn in aller Ehrfurcht, er möge für seinen Ruf, die genannten Kirchen und das Königreich Sorge tragen. Er aber verachtete solche Ermahnungen, rief Zeugen zu sich, liess die Vorhaltungen nochmals eingehender wiederholen und wollte vor jenen wissen, ob ich das Gesagte im Auftrag meines Herrn, der mich geschickt, oder von mir selbst aus gesprochen habe. Als ich nun antwortete, dass ich von mir selbst aus in Glaubenseifer und in Ansehung der genannten Kirchen und meines Herrn, ihres Beschützers, geredet, da schäumte er auf wie ein Rasender und schleuderte mir die heftigsten Drohungen, Beleidigungen und Lästerungen entgegen, die ich in Christo geduldig ertrug; ich verhandelte nun eifrig zusammen mit den anderen Gesandten mehrere Tage lang mit jenem die Angelegenheiten, wegen welcher ich gekommen. Dann erinnerte ich mich alles dessen, was ich über ihn schon gehört hatte, sah ihn selbst in seinen Launen, wie er aller christlichen Liebe bar war, gegen die kirchliche Ordnung verstiess und allen Anstand von sich warf; da blutete mein Herz wegen der Christus angethanen Schmach und der Gefahr seiner Kirche, und weil ich bei seiner zügellosen Tyrannei nicht wagte weiter in der Sache vorzugehen, weinte ich über die römische Kirche, die dieser Buhle gefangen hielt, weinte ich über die gallikanische Kirche, die er prahlend gänzlich zu zerstören suchte, seine tägliche Arbeit."

Es ist klar, dass derartige Darstellungen aus der Zeit des Höhepunkts des Kampfes nur sehr vorsichtig verwertet werden dürfen. Es war Nogaret 1304 hauptsächlich daran gelegen, den König und sich Bonifaz gegenüber als die wahren Vertreter von Kirche und

[1] Matth. 18 15.

Glauben hinzustellen, und aus jeder Zeile beinahe tritt auch in den angeführten Berichten diese Absicht hervor. Was kann man aus ihnen für die Geschichte entnehmen?

1. Die Zeit der Sendung Nogaret's und die deutschen Gesandten. Nogaret sagt, er sei in Rom mit einer Gesandtschaft Albrecht's von Oesterreich zusammengetroffen und von dieser habe Bonifaz die Abtretung Toscanas verlangt. Hierüber können wir aus anderen Quellen einiges beibringen. Die Kolmarer Annalen[1] melden zum Jahr 1300, König Albrecht habe den Bischof von Basel, Peter von Aspelt, zur Besorgung „gewisser notwendiger Geschäfte" nach Rom geschickt. Da wir sonst von einer Gesandtschaft Albrecht's an den Papst in diesem Jahr nichts hören, ist wohl die Annahme gerechtfertigt, dass Nogaret in seinem Bericht eben die Gesandtschaft unter Peter von Aspelt meinte. Bischof Peter ist 1300 zweimal längere Zeit nicht nachweisbar, nämlich vom 8. März bis zum 7. Juli und vom 29. September bis zum 6. Januar 1301[2]. In die letzten drei Monate wird man Peter's Romreise schon deshalb nicht setzen, weil der wohlunterrichtete Kolmarer Annalist dieselbe zu 1300 als erstes Ereignis nennt[3]; dazu kommt die ausdrückliche Aussage Nogaret's vom Herbst 1304, es seien mehr als vier Jahre her, seit er 1300 in Rom gewesen[4]. Demnach führte Peter von Aspelt seine Romreise in den Monaten März—Juni aus. Auch darüber, dass Bonifaz in diesem Jahr von Albrecht die Abtretung Toscanas wünschte, haben wir anderweitig Kunde. Es ist ein Brief des Papstes an den Herzog von Sachsen vom 13. Mai 1300 erhalten[5], in dem sich Bonifaz das Recht anmasst, Toscana kraft päpstlicher Autorität dem Reich zu entziehen; der Brief scheint nicht zur Absendung gekommen zu sein, wohingegen ein Formular der

[1] Mon. Germ. SS. XVII, 225 Zl. 28 f.

[2] Vrgl. zu den Angaben von HEIDEMANN in den Forschungen zur deutschen Geschichte IX und seiner Schrift „Peter von Aspelt" (Berlin 1875) ERBEN-EMLER: „Regesta Bohemiae et Moraviae" II, 796 u. 805.

[3] Auch HEIDEMANN, der Peter erst Ende des Jahres nach Rom reisen lässt, machte sich dieses Bedenken. Die Zusammenkunft der beiden Gesandten noch früher, d. h. Peter's Reise vor den 8. März zu setzen, geht nicht an, da Nogaret sonst nach der in Frankreich damals üblichen Jahreszählung das Jahr 1299 nennen müsste.

[4] Denn nur so ist das „et ultra" in seinem Bericht zu verstehen: „ad hoc sciendum est, quod iam quadriennium est elapsum, anno domini scilicet millesimo trecentesimo, et ultra, cum ego venissem nuncius domini regis . . . ad Bonifacium"; die Worte anno — trecentesimo sind im Original nachträglich ein. geschaltet.

[5] POTTHAST, nr. 24 953.

gewünschten Abtretungsurkunde dem König thatsächlich zugeschickt worden sein dürfte[1]. Johann von Winterthur[2] schliesslich berichtet, zu dem in Kolmar weilenden König seien als päpstliche Gesandte zwei Minoriten gekommen, um wegen der Abtretung der Romagna an den Papst zu verhandeln; sie seien von Albrecht abschlägig beschieden worden, worauf Bonifaz sie abermals nach Deutschland geschickt und ihnen einen Drohbrief mitgegeben habe, ohne damit aber eine andere Wirkung erzielt zu haben. Hier ist zunächst ein offenbarer Irrtum zu berichtigen, indem es sich damals nicht um die Romagna handeln konnte, die bereits durch Rudolf von Habsburg bei seinen kraft- und erfolglosen Kaiserplänen dem Papst ausgeliefert worden war, sondern eine Verwechslung derselben mit Toscana angenommen werden muss[3]. Im übrigen wissen wir, dass Albrecht am 26. März 1300 nach Kolmar kam[4], und wenn wir annehmen, dass es um diese Zeit war, dass die beiden Minoriten ihn zum erstenmal trafen, so ergiebt sich der weitere Verlauf der Verhandlungen folgendermassen: Albrecht gab den Minoriten (nach Johann von Winterthur) den Bescheid, er dürfe Reichsgut nicht veräussern, schickte aber um dieselbe Zeit oder doch nicht lange nachher, da er wegen des beginnenden Zwists mit den Kurfürsten seine Anerkennung durch den Papst gern gesehen hätte, seinerseits den Bischof von Basel mit einer Gesandtschaft nach Rom. Peter mag in Kolmar[5] oder in der Schweiz, in die sich Albrecht im April begab[6], seine Aufträge erhalten haben. Wenn nun der vom 13. Mai datierte Brief des Papstes an den Herzog von Sachsen nicht abgeschickt wurde, so wird man dies wohl am natürlichsten durch die Ankunft des Bischofs in Rom erklären. Die beiden Minoriten hatten im April Bonifaz die Antwort des Königs überbracht und waren sofort[7] wieder zurückgeschickt worden; sie trafen den König nach der ausdrücklichen Angabe Johann's von Winterthur wiederum

---

[1] Ficker: „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens" II, 462 f.

[2] Ed. v. Wyss 44 f.

[3] Dieselbe ist um so leichter erklärlich, wenn Ficker mit der Annahme Recht hat, dass Albrecht sich vielleicht auf einen Austausch Tusciens gegen die Romagna habe einlassen wollen.

[4] Böhmer: „Regesta imperii 1246—1313", 220.

[5] Hierfür spräche die Erwähnung seiner Mission gerade in den annales Colmarienses.

[6] Böhmer a. a. O. 221, 1. Ergänzungsheft 413.

[7] „post paucos dies"; die Randangabe von Wyss „März 1302" ist demnach unrichtig, gründet sich wohl auf Böhmer, nr. 378 (S. 229), wo aber zudem Albrecht gar nicht in Kolmar war.

in Kolmar: in der That finden wir Albrecht am 18. Mai 1300 abermals in dieser Stadt[1]. Bonifaz aber hatte nach der zweiten Entsendung der Minoriten einen entscheidenden Schritt zu thun gedacht, von dem wohl auch in dem Drohbrief, den er jenen an Albrecht mitgab, bereits die Rede war. Aus eigenem Recht wollte er Toscana der Kirche, „auf deren Geheiss es bekanntlich dem römischen Reich übertragen worden war", zurückstellen. Am 13. Mai war der Brief, in dem der Herzog von Sachsen[2] ersucht wurde dagegen nichts einzuwenden, zur Absendung fertig: da hörte der Papst von der Gesandtschaft aus Deutschland, und sein Schreiben blieb im Archiv liegen. Es wurde auch nachher nicht abgesandt, vermutlich weil die Verhandlungen mit Peter von Aspelt doch immerhin Aussicht auf eine Verständigung boten, wie sie drei Jahre später sich verwirklichte. Sonach war es also die zweite Hälfte Mai und etwa noch der Anfang Juni 1300, wo Wilhelm von Nogaret und Peter von Aspelt als Vertreter ihrer Könige in Rom weilten: eine interessante Erscheinung, diese beiden Gesandten, die sich da trafen, der deutsche Bischof und der französische Kronrat, beide geschickt zur Vertretung der Interessen der weltlichen Gewalt gegenüber der päpstlichen.

2. Die Aufträge der Gesandten, die Verhandlungen. Nach dem, was Nogaret berichtet, kann darüber kein Zweifel sein, dass Peter von Aspelt in erster Linie wegen der Frage der Anerkennung Albrecht's und der toscanischen Forderungen des Papstes verhandelte: Bonifaz sagte die Anerkennung nur gegen die Abtretung Toscanas zu, worauf sich der deutsche Bevollmächtigte nicht einlassen konnte. Was dabei die Behauptung Nogaret's angeht, Bonifaz habe in Tuscien eine Nepotenherrschaft gründen wollen, so liegt kein Grund vor sie zu bezweifeln; wir werden uns damit, wie Bonifaz seit der Bezwingung der Colonna einem seiner Nepoten in Mittelitalien eine Herrschaft zu verschaffen bemüht war, noch zu beschäftigen haben. Weniger klar wird der Auftrag Nogaret's. Philipp wollte offenbar nicht mit dem Papst in offenen Konflikt kommen und liess ihm daher über gewisse Dinge Aufklärung geben, so namentlich über den mit Albrecht geschlossenen Vertrag, als dessen Beweggründe Nogaret die Rücksicht auf den

[1] Böhmer, 1. Ergänzungsheft a. a. O.

[2] Aller Wahrscheinlichkeit nach sollte überdies nicht nur er ein solches Schreiben erhalten; Bonifaz mochte wissen, dass die deutschen Fürsten derartige Verschleuderungen von Reichsgut, wenn sie nicht ihnen selbst zu gut kamen, denn doch recht ungern sahen.

Frieden der Kirche und der beiden Königreiche sowie auf die Sache des heiligen Landes anführte. Besonders das letztere sollte den Papst beruhigen: es war das Mittel, das man in dieser Zeit des erlahmten Kreuzzugeifers häufig hervorholte, wenn es galt, den Papst in irgend einer näher liegenden Angelegenheit bei Stimmung zu halten, das Lieblingsthema der französischen Partei. Die beiden Gesandtschaften wurden zusammen vorgelassen, man unterhandelte mehrere Tage, und Nogaret berührte auch die Zustände und Wünsche der gallikanischen Kirche, erst in privater, dann in öffentlicher Audienz[1]. Dies dürfte wohl allein von seiner langen Schilderung glaubwürdig sein. Die ungeheuerliche Behauptung, er habe dem Papst seine Sünden und Laster vorgehalten, wird schon durch die Mitteilung, dass dieser nachher noch mit ihm verhandelte, widerlegt. Den Angaben der Colonna über die Ketzerei des Bonifaz schloss man sich in Frankreich überhaupt erst seit dem Frühjahr 1303 offiziell an. Fallen zu lassen sind ferner auch zwei Punkte, die deutlich nach Analogie späterer Ereignisse geformt sind; nämlich einmal die Nachricht, der Papst habe wissen wollen, ob Nogaret von sich aus oder im Namen des Königs gesprochen habe, was zu deutlich an die Frage erinnert, die nach dem Attentat von Anagni insbesondere auch die Päpste beschäftigte, ob nämlich Philipp den Auftrag zur Gefangennahme des Papstes gegeben habe: beide Male giebt Nogaret auch dieselbe Antwort; und sodann die Anspielung darauf, dass der Papst sich ein Konzil zu berufen geweigert habe: hier haben wir einen Niederschlag der gleichfalls erst 1303 brennend werdenden Konzilsfrage zu erkennen. Zu irgend welchen erregten Szenen ist es bei diesen Verhandlungen in Rom aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht gekommen. Was Nogaret eigentlich erreichte, wissen wir nicht; auch liegt die Möglichkeit vor, dass er uns wichtige Punkte seines Auftrags verschweigt. Nach Beendigung der Verhandlungen kehrte er zu Philipp zurück, um ihm zu berichten[2].

2.

Wenn der Streit zwischen Philipp und Bonifaz nun bald mit erhöhter Heftigkeit ausbricht, so spielte hierbei ohne Zweifel das grosse Jubiläum des Jahres 1300[3] in Rom eine massgebende

[1] Die genaue Darstellung, wonach die Unterhandlung „primo secrete, secundo coram testibus legitimis" stattfand, wird nicht ganz aus der Luft gegriffen sein.

[2] Dupuy, Diff. pr. 254.

[3] Vrgl. über dasselbe Tosti II, 66 ff.; Drumann II, 247 ff. (Dazu auch

Rolle. Einmal ward hier, wo der Papst seine Prachtliebe durch die Entfaltung grossen Glanzes befriedigen konnte, wo aus allen Ländern der römischen Kirche Teilnehmer in die Petersstadt strömten und sogar Fürsten als Wallfahrer sich im Lateran einfanden, das Selbstbewusstsein und das Machtgefühl des Papstes ausserordentlich gehoben; und sodann ist nicht zu unterschätzen, dass die päpstliche Kasse, die bisher meist leer gewesen, sich ungemein reichlich und rasch füllte. Dadurch wurde Bonifaz in den Stand gesetzt, seine Pläne mit neuer Energie anzufassen, was sich schon 1301 zeigte, als er den Bruder Philipp's des Schönen, Karl von Valois, nach Italien rief und ihm als Preis der Eroberung Siziliens, die dem König von Neapel nicht glückte, die römische und byzantinische Kaiserkrone versprach. Dies könnte man als ein Zeichen des Einvernehmens zwischen der päpstlichen und der französischen Politik ansehen, aber gleichzeitig hatte sich bereits der Ausbruch offener Feindseligkeiten vorbereitet.

Nogaret's Name wird uns im Verlauf des grossen Kirchenstreits zunächst nicht mehr genannt[1]; das einzige, was wir werden nachweisen können, ist der grosse Einfluss, den wir den Räten des Königs überhaupt damals zuzuschreiben haben. Von Nogaret speziell hören wir hingegen nur, dass er wieder zu verschiedenen Verrichtungen in der inneren Verwaltung verwandt wurde. Aus dem Jahr 1301 kennt Dupuy[2] zwei Urkunden für die Ritter Wilhelm von Nogaret und Simon von Marchais. In der einen erhalten die beiden den Auftrag, einen Schützer für die Abtei Luxeuil[3] zu ernennen, in der anderen für die Schiffbarmachung der Seine von Nogent aufwärts Sorge zu tragen. Das interessante letztere Aktenstück ist unterdessen publiziert worden[4]. Philipp will versuchen, die nur bis Nogent schiffbare Seine bis Troyes und weiter nach Burgund zu für Lastschiffe befahrbar zu machen und womöglich auch nach Provins[5] eine schiffbare Wasserstrasse zu führen. Bei diesem Werk sei besonders auf die Mühlen achtzugeben, welche die Kirchen und Privatpersonen dort besässen; die Orte und Personen, die einen augenscheinlichen Vorteil von der Sache haben,

---

die Bemerkungen der Chronik von Orvieto, ed. Döllinger 351, ed. Himmelstern 33.)

[1] Vrgl. Renan 239. [2] Diff. pr. 615.

[3] 40 km. nordwestl. von Belfort, heute Dépt. Haute-Saône.

[4] „Notices et extraits" XX 2, 138 f.

[5] Der alten Hauptstadt der Brie, rechts von der Seine an der Voulzie und nordwestl. von Nogent gelegen.

sollten auch die Kosten tragen. Drei Beamte beauftragt Philipp mit der Ausführung seines Plans, an der Spitze wird wieder Nogaret genannt[1]. Die Verordnung ist am 26. Mai 1301 erlassen; über ihre Ausführung wissen wir nichts. Heute ist die Seine bis zur Mündung der Aube bei Marcilly schiffbar, also wenig weiter hinauf als Nogent.

Ueber den Wiederausbruch des lang verhaltenen Streits zwischen Philipp und Bonifaz[2] sei hier folgendes gesagt: Zu Beginn des Jahres 1301 erschien in Paris als päpstlicher Gesandter Bernhard von Saisset, der Bischof von Pamiers, ein erbitterter Feind Philipp's. Die Wahl des Gesandten, der, wie es scheint, wegen der Kreuzzugswünsche des Papstes und wegen flandrischer Dinge unterhandeln sollte, war schon an und für sich eine Herausforderung, und es ist wahrscheinlich, dass der hochmütige und leidenschaftliche Bischof jede Gelegenheit benutzte, um bei Philipp Anstoss zu erregen. Dennoch liess ihn dieser zunächst unangefochten zur Berichterstattung nach Rom ziehen. Nachdem er aber dann wieder in sein Bistum zurückgekehrt war, wurden durch zwei königliche Räte in Toulouse Beweise gegen ihn gesammelt, worauf sich Saisset am 24. Oktober 1301 vor dem Staatsrat zu Senlis zu verantworten hatte. Der Prozess wurde geleitet durch Peter Flotte, der wie Nogaret ein Rechtsgelehrter und Ritter Philipp's war, seinem König mit Leib und Seele ergeben, weshalb ihn derselbe auch zu seinem Grosssiegelbewahrer erhob[3]. Man darf wohl annehmen, dass auch Nogaret sich damals in Senlis befand. Saisset wurde für schuldig erachtet und in Haft gehalten; Philipp schickte eine Gesandtschaft[4] nach Rom, um dem Papst Mitteilung von dem

[1] „... dilectis et fidelibus Guillelmo de Nogareto et Simoni de Marchesio militibus ac Guillelmo de Muisseyo panetario nostris ..."

[2] Vrgl. Baillet 77—106; Schmidt I, 660—664; Tosti II, 124—132; Drumann II, 3—22; Martin IV, 423—427; Boutaric 102—106; Jolly 166—169; Hefele-Knöpfler VI, 321—329.

[3] Vrgl. über Peter Flotte oben S. 16, 25 Anm. 1, 27. Betreffs seiner Erhebung zum Grosssiegelbewahrer sind wir nicht gut unterrichtet. Nach Duchesne 250 war er am 26. Januar 1301 noch blos „miles", am 18. April 1302 dagegen Grosssiegelbewahrer („vicecancellarius"; auf diese Titel kommen wir später noch zu sprechen); Nicolaus Trivetus (ed. Hog 396) sagt, er sei „regis Francorum consiliarius praecipuus" gewesen, der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis nennt ihn irrtümlich „cancellarius" (eigentliche Kanzler gab es damals gar nicht mehr), nach den „Anciennes chroniques de Flandre" (Rec. des hist. XXII, 374 C) war er „prothonotaire de toute France".

[4] Eigentümlicher Weise kennt keiner der französischen Schriftsteller bis jetzt die Ausführungen Drumann's (II, 13f.), nach denen Peter Flotte nicht

Geschehenen zu machen und ihn zu bitten, dem Bischof die geistlichen Vorrechte zu entziehen. Noch ehe sie ankam, erhielt Bonifaz die Angelegenheit hinterbracht[1], und nun entlud sich mit einem Mal bei ihm der ganze im Lauf der letzten Jahre gegen Philipp angesammelte Groll in mehreren scharfen Schreiben vom 5. Dezember 1301[2]. Er forderte vom König die Freilassung des Bischofs von Pamiers und schickte ihm mit einem Begleitschreiben die vom Tag vorher datierte Bulle „Salvator mundi", wonach alle ihm zugestandenen Privilegien aufgehoben waren; ferner berief er alle französischen Prälaten nach Rom, wo sie spätestens am 1. November 1302 „ad reformationem regni et regis correctionem" zu einem Konzil erscheinen sollten. Der leidenschaftlichste dieser Erlasse ist aber die an Philipp gerichtete Bulle „Ausculta fili", in welcher der Papst dem König ein langes Sündenregister vorhält und ihm zu Gemüte führt, dass er, der Nachfolger Petri, von Gott über Könige und Reiche gesetzt sei, weshalb sich Philipp nicht einreden lassen solle, ihm nicht unterworfen zu sein. Damit hatte Bonifaz den Krieg in mehr zorniger als geschickter Weise definitiv erklärt. In der Folge zeigte sich immer deutlicher der Unterschied zwischen seinem Wollen und seinem Können, eine Diskrepanz, die seine ganze Geschichte im Grund zu einer Kette von Misserfolgen gemacht hat: bereits sein zweiter Nachfolger liess auf den Wunsch desselben Philipp, gegen den Bonifaz in so volltönenden Worten den Kampf erhob, die ganze Bulle „Salvator mundi" und alle scharfen Stellen von „Ausculta fili" im päpstlichen Register ausradieren![3]

In der Bulle „Ausculta fili" interessiert uns besonders eine Stelle, in der sich der Papst über den Einfluss der königlichen Räte auslässt. Es heisst da: „Obgleich Dich übrigens einige betreffs Deiner Fehler in den genannten und ähnlichen Punkten entschuldigen wollen, indem sie sie nicht so sehr Dir als Deinen

---

Mitglied dieser Gesandtschaft war. KINDLER 6 Anm. 1 weist auf die Abschrift eines päpstlichen Schreibens bei DUPUY, Diff. pr. 41 hin, wo Flotte als mitbeglaubigender Zeuge genannt wird; selbst wenn die Abschrift wirklich in Rom gemacht wurde, so kann sie doch nichts gegen die Ausführungen DRUMANN's beweisen, da sie aus dem Jahr 1300 ist, während Flotte doch erst nach dem Staatsrat zu Senlis nach Rom gereist sein soll. — MARTIN IV, 427 scheint Nogaret's Gesandtschaft von 1300 hier unterbringen zu wollen.

[1] „Ad nostrum pervenit auditum" sagt Bonifaz von der Inhaftierung Saissets; über die Ankunft der französischen Gesandten vrgl. DRUMANN II, 22.

[2] POTTHAST, nr. 25 096—25 103.

[3] Vrgl. DUPUY, Diff. pr. 606—608; RAYNALD XXIII, 293 f. (1301, nr. 30—31).

schlimmen Ratgebern zur Last legen, erscheinst Du darin doch unentschuldbar, dass Du solche Räte, die Deine Ehre zerstören und in ihrer Falschheit und Gottlosigkeit Dich und Deinen Ruf zu Grund richten, nimmst, behältst und ihnen, die Dich zu solchen grossen Abscheulichkeiten verleiten, Deine königliche Zustimmung zu Teil werden lässt. Sie sind falsche Propheten und raten Dir Falsches und Thörichtes, weil sie von Gott keine Offenbarung empfangen haben. Deshalb bitten wir Dich, pflichte nicht ihren umstürzlerischen und schädlichen Betrügereien bei, die sie unter der Decke der Schmeichelei und des falschen Rats bewerkstelligen, da diese Leute in feindlicher Verheerung die Bewohner Deines Reichs verschlingen, und nicht Dir, sondern ihnen die Bienen den Honig bereiten; denn sie sind jene geheimen Thüren, durch welche die Diener Bels die vom König dargebrachten Opfer heimlich wegtragen[1], sie sind es, die unter Deinem Schatten Dein und anderer Gut langsam rauben und unter dem Vorgeben, die Gerechtigkeit zu wahren, die Unterthanen bedrücken, die Kirchen belästigen und fremde Einkünfte mit Gewalt an sich reissen. Um Wittwen und Waisen kümmern sie sich nicht, sondern werden fett von den Thränen der Armen und der Bedrückung der Reichen; sie erregen und pflegen Zwistigkeiten, nähren Kriege und scheuen sich nicht, mit schlimmen Ränken dem Reich den Frieden zu entziehen."

Aehnliche Auslassungen des Papstes begegnen in seinen Erlassen öfters[2], wieder und wieder warnt Bonifaz, der über die Verhältnisse in Paris sicher gut unterrichtet war, den König vor seinen schlechten Räten, immer wieder klingt aus seinen Aeusserungen der Zorn gegen die gottlosen Legisten heraus. Auf sie schob er alles Unheil, in ihnen glaubte er die eigentlichen Urheber der französischen Politik sehen zu sollen. Und auch von anderer Seite werden die Räte wohl für wichtige Massnahmen Philipp's verantwortlich gemacht. Aegidius von Pontoise[3] schiebt auf sie all die schlimmen Zölle und Steuern, die durch König Philipp eingeführt wurden. Was ergiebt sich hieraus? Hat sich Philipp zum Werkzeug für die Pläne seiner Räte gebrauchen lassen? Dies wäre sicher zu viel gesagt; denn er war es doch, der diese Räte berief, er war es vor

[1] Vrgl. Bel zu Babel 12.

[2] So in „Inefabilis" (20. Sept. 1296; Reg. de Bon. I, 615—619), „Excitat nos" (um dieselbe Zeit; Potthast, nr. 24 405); „Verba delirantis" (Sommer 1302; Potthast, nr. 25 184), einer Rede im Konsistorium (zur selben Zeit; Dupuy, Diff. pr. 77) und in „Super Petri solio" (8. Sept. 1303; Potthast, nr. 25 283).

[3] Genannt „Guillelmus Scotus", Rec. des hist. XXI, 205 D.

allem, der sie nie im Stich liess: nicht einmal kam es vor, dass der König durch das Fallenlassen einer seiner Räte sich einen billigen Frieden erkaufte, was ihm von der Kirche oft nahe genug gelegt wurde. Zweifellos war es die Politik des Königs, nach welcher die seiner Minister sich richtete. Aber damit ist nicht ausgeschlossen, dass mancher der Schachzüge, die dieser Politik dienten, zuerst von einem dieser Räte gedacht wurde. Und dies scheint in der That nicht minder sicher, dass wichtige und folgenschwere Gedanken zuerst von ihnen ins Auge gefasst wurden, von einem Peter Flotte[1], einem Wilhelm von Nogaret. Die Thätigkeit dieser Leute tritt eben bei einem Blick auf die Art, wie Philipp die päpstlichen Schreiben vom 5. Dezember 1301 beantwortete, etwas aus dem Dunkel heraus, in das sie für uns durch die Beschaffenheit unsrer mittelalterlichen Quellen vielfach gerückt ist.

3.

Der Archidiakon Jakob von Normans brachte die päpstlichen Erlasse nach Frankreich. Als er sie Anfang Februar 1302 in Paris überreichte, wurde der König aufs äusserste bestürzt und beriet sich sofort wegen der zu treffenden Gegenmassregeln mit seinen Räten. Zwar wurde Bernhard von Saisset wirklich frei gegeben, aber er musste mit dem Archidiakon Frankreich sofort verlassen. Ein Bekanntwerden der Bulle „Ausculta fili" ward mit Erfolg verhindert, und der Grosssiegelbewahrer Peter Flotte

[1] Besonders auf ihn ist der ganze Zorn des Papstes gerichtet. In „Verba delirantis" heisst es mit Beziehung darauf, dass er auf einem Auge blind war, „Belial ille Petrus Flote, semividens corpore et mente totaliter excaecatus", und in der Rede im Konsistorium warf Bonifaz die Frage auf, wer es sei, der das Papsttum und Frankreich, die Gott zusammengefügt habe, trenne, und antwortet darauf: „iste est Achitophel [ein Rat David's, der zu Absalom abfiel] secundum similitudinem et secundum interpretationem. Achitophel fuit consiliarius Absalon contra patrem suum David, et hic uno modo interpretatur „ruina fratris" vel „frater meus ruens" [vrgl. unten], alio modo id est acetum et fel; iste Achitophel est quidem diabolus vel diabolicus homo, quem deus iam in parte punivit caecutiens corpore, caecus mente, scilicet Petrus Flote, homo acetosus, homo fellicus, homo haereticus censendus et condemnandus ut haereticus, ruina fratris, quia nunquam, postquam ipse fuit consiliarius, fecit rex nec regnum nisi ruere de malo in peius inter regem et regnum et ecclesiam istam." Zu der Interpretation des Wortes „Achitophel" sei bemerkt, dass dasselbe in Wirklichkeit etymologisch = lat. „frater insulsitatis" ist (hebr. ach = frater tophel = insulsitas); Bonifaz denkt — wohl im Anschluss an eine Glosse — an hebr. naphal = ruere, wobei das verbindende i dann als Pronomen („meus") aufgefasst wird. (Nach Gesenius.)

arbeitete eine Fälschung aus, die in wenigen Zeilen die päpstlichen Forderungen in bedeutend brüskerer Form enthielt, als sie sich in „Ausculta fili" fanden, und die sich deshalb zur Agitation besser eignete; dies ist die angebliche Bulle „Deum time"[1], deren Anfang lautet: „Fürchte Gott und halte seine Gebote! Wir wollen Dir zu wissen geben, dass Du uns im Geistlichen und im Weltlichen unterworfen bist." Auf Anraten des Autors wurde dann diese Fälschung als echte päpstliche Bulle zugleich mit einer in demselben Stil gehaltenen angeblichen Antwort Philipp's der Oeffentlichkeit bekannt gegeben, sodass man allgemein glaubte, es handle sich um die überaus verletzende Bulle „Deum time", als Philipp am 11. Februar 1302 das Original von „Ausculta fili" in feierlicher Versammlung den Flammen übergab[2]. Am 23. desselben Monats sprach der König gleichfalls in feierlicher Weise über seine Söhne Fluch und Enterbung aus, wenn sie je in Frankreich einen anderen Oberherrn anerkennten als allein Gott. Dass eine Aktion gegen Bonifaz eingeleitet wurde, entsprach durchaus der Intention des Königs; aber auf die Art der Ausführung derselben hatten die Räte einen grossen Einfluss. Derselbe zeigte sich auch in der Berufung der drei Reichsstände, die am 15. Februar 1302 auf den 8. April d. J. erging. Zum erstenmal sollte auch der dritte Stand in Angelegenheiten des Reichs gehört werden: dieser Gedanke des Königs, sich auf die ganze Nation zu stützen, ging wieder von Leuten wie Peter Flotte und Wilhelm von Nogaret aus, die selbst aus dem dritten Stand hervorgegangen waren. Am 10. April traten die Stände in der Kirche Notre-Dame in Gegenwart des Königs zusammen[3]; auch Nogaret wird aller Wahrscheinlichkeit nach hier um den König gewesen sein. Flotte berichtete im Namen Philipp's über die Forderungen und Anmassungen des Papstes[4], worauf der König seinerseits die Freiheit des Reichs mit Gut und Blut verteidigen zu wollen versprach und dazu um die Unterstützung der

[1] Potthast, nr. XIV (S. 2006).

[2] Vrgl. gegen Rocquain (in der Bibl. de l'école des chartes Bd. 44 S. 393 ff.) meine Ausführungen in der „Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft", Neue Folge II, Vtljshfte., S. 16—38.

[3] Drumann II, 33—40; Boutaric 22—24; G. Picot: „Hist. des états généraux", 2. édit. I (Paris 1888), 21—24.

[4] D. h. er verlas die Bulle „Deum time": „fecit mandata papalia recitari" heisst es vom König beim Fortsetzer des Wilhelm von Nangis (ed. Géraud I, 315), und dass darunter wirklich die Fälschung zu verstehen ist, ergiebt sich mit voller Deutlichkeit aus dem, was die Barone darüber an die Kardinäle, die Geistlichen an den Papst berichteten (Dupuy, Diff. pr. 60, 68).

Stände bat; die Barone sowie die Abgeordneten der Städte erklärten sich schnell bereit, mit dem König Hand in Hand zu gehen, zögernd folgte die Geistlichkeit, der nunmehr ausdrücklich der Besuch des von Bonifaz angesetzten Konzils verboten wurde.

Die Nation war so auf die Seite ihres Königs getreten. Dass das Regiment Philipp's trotz dessen Geldforderungen und Münzverschlechterungen in Frankreich nicht unbeliebt war, mag schon hieraus erhellen. Und dies begreift, wer einen Blick in die administrative Thätigkeit wirft und die vielen trefflichen Einrichtungen und gesunden Neuerungen des Königs kennen lernt. Auch jetzt, wo ihn doch andere und wichtigere Dinge beschäftigten, liess er nicht nach in seiner Sorge für das Gedeihen der ihm anvertrauten Länder. Dies zeigt eine Mission, die Nogaret eben damals erhielt[1]. Am 20. Mai 1302 beauftragte ihn der König auf ein Gesuch aus Figeac[2] hin, wo veraltete und der Entwicklung des Gemeinwesens im Weg stehende Rechtsverhältnisse herrschten, daselbst einmal nach dem Rechten zu sehen und etwaigen Uebergriffen der Beamten entgegenzutreten; zugleich aber möge er, wo es ihm zu des Königs und Landes Nutzen und zu einem besseren Regiment in der Stadt angebracht erscheine, derselben neue Statuten und, wenn nötig, auch neue Rechte geben, das letztere vorbehaltlich der königlichen Bestätigung. Nogaret kam dem Geheiss nach und arbeitete einen Entwurf aus, der die Rechtsverhältnisse in Figeac neu bestimmen sollte, und der uns nebst Bemerkungen und Korrekturen von zwei Händen erhalten ist[3]; über das weitere Schicksal dieser Angelegenheit sind wir nicht unterichtet.

Dies ist alles, was wir von Nogaret's Thätigkeit im Jahr 1302 wissen. Von Wichtigkeit sollte es aber für ihn werden, dass Peter Flotte am 11. Juli 1302 in der Schlacht bei Courtrai, wo die schlecht bewaffneten flandrischen Handwerker über das Ungestüm der französischen Ritter einen glänzenden Sieg davontrugen, mit zahlreichen anderen französischen Grossen das Leben verlor. Zum Grosssiegelbewahrer wurde nun der Archidiakon Stephan von Suizy erhoben, ohne dass derselbe je die Bedeutung gewinnen konnte, die Peter

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 615; Musée des archives nationales exposés dans l'hôtel Soubise (Paris 1872) 165 f. (nr. 306); Renan 240.

[2] Guienne (heute Dépt. Lot).

[3] Die Ansicht Renan's, dass der Entwurf von einem Schreiber Nogaret's gemacht sei, während von diesem selbst nur einige Bemerkungen und Korrekturen stammten, ist irrig; vrgl. die Bemerkungen Boutaric's im Musée des arch. nat.

Flotte gehabt hat. Was den thatsächlichen Einfluss anlangte, wurden dessen Nachfolger vielmehr seine Standesgenossen, die Legisten, in erster Linie Wilhelm von Nogaret, der nun bald im Kampf gegen Bonifaz die entscheidende Rolle übernehmen sollte.

Ueber den Fortgang des Kirchenstreits bis zu diesem Punkt braucht nur wenig gesagt zu werden. Philipp erneuerte wieder sein Ausfuhrverbot für Geld und Wertgegenstände und liess die Grenzen sorgsam bewachen[1]. Der Papst eröffnete am 30. Oktober 1302 in Rom das Konzil. Nicht ganz die Hälfte der französischen Geistlichkeit hatte sich eingefunden[2]; Philipp entzog diesen Ungehorsamen sofort ihre weltlichen Besitzungen[3]. Am 8. November schickte er sodann drei Gesandte nach Rom, um sich ausdrücklich jede weitere Einmischung des ihm „verdächtigen" Papstes in seine Angelegenheit mit England zu verbitten[4]. Der Papst erliess am 18. November 1302 die bekannte Bulle „Unam sanctam"[5], die den schärfsten Ausdruck darstellt, den das papale System je gefunden hat; die geistliche Macht, heisst es hier, überrage an Würde und Adel jede irdische, jener gebühre es, diese einzusetzen und zu richten, wenn sie auf Abwege gerate: dem römischen Stuhl unterthan zu sein, gehöre zur Notwendigkeit des Heils für jede menschliche Obrigkeit. Obgleich diese Bulle sich nicht ausdrücklich gegen ihn wandte, war Philipp nunmehr doch entschlossen, auch seinerseits energisch vorzugehen. Als Anfang 1303 der Kardinal Johann Le Moine in 12 Artikeln die Forderungen des

---

[1] Bonifaz in „Super Petri solio" (POTTHAST, nr. 25 283); CONT. GUILL. NANG. ed. GÉRAUD I, 315 f.; BERNHARDUS GUIDONIS, Rec. des hist. XXI, 712 J.

[2] Zu dem Verzeichnis bei DUPUY, Diff. pr. 86 ist zu bemerken, dass der Bischof von Rennes darin zweimal genannt wird (Johann II. † 30. Okt. 1302) und dass 5 Bischöfe als Gesandte in Rom weilten (KERVYN DE LETTENHOVE: „Études", mém. de l'acad. roy. de Belg. XXVIII, 88 Anm. 2); sonach reduziert sich die Zahl der Ungehorsamen auf 4 Erzbischöfe, 29 Bischöfe und 6 Aebte.

[3] Ordonnances I, 349 f.; BOUTARIC 107, Anm. 1.

[4] DUPUY, Diff. pr. 84 f. — Eine ähnliche Anweisung schickte er an seinen Gesandten in Rom, den Bischof von Auxerre, Peter von Mornay (Notices et extraits XX 2, 145 f.). Ueber dessen Gesandtschaft vrgl. CONT. GUILL. NANG. ed. GÉRAUD I, 321; LEBEUF: „Hist. d'Auxerre" I, 419; Gallia christiana XII, 312. Er hatte den Papst bewegen sollen, die Berufung des Konzils zurückzunehmen. Die Darstellung bei BOUTARIC 107 ist unrichtig.

[5] POTTHAST, nr. 25 189; MIRBT, „Quellen zur Geschichte des Papsttums" 88 ff. (nr. 98); ein Facsimile der Bulle in den „Specimina palaeographica" (Rom 1888), Tafel 46, wodurch auch Datum und Echtheit der Bulle endgültig festgestellt sind.

Papstes als Friedensbedingungen überbrachte[1], gelang es ihm, diesen Gesandten auf seine Seite zu ziehen[2]; Bonifaz wurde durch 12 ausweichende Antworten hingehalten. Im März 1303 ging der König dann selbst zum Angriff über; seit dieser Zeit steht unter seinen Räten an erster Stelle Wilhelm von Nogaret.

Welche Stellung bekleidete Nogaret damals? Die frühere Meinung, er sei nach dem Tod Peter Flotte's Grosssiegelbewahrer geworden, wurde bereits von VAISSETE beseitigt[3]. Dieser war der Ansicht, Nogaret sei in der Kanzlei beschäftigt, vielleicht Sekretär des Königs gewesen, worin ihm RENAN[4] folgt. Nachdem jedoch MOLINIER darauf hingewiesen hat[5], dass zu dieser Vermutung kein Grund vorliege, bleibt es dabei, dass er die einfache und in der damaligen Zeit doch so wichtige und mächtige Stellung eines königlichen Rats einnahm, als er im Jahre 1303 zu jener unerhörten That über die Alpen zog.

4.

Am 7. März 1303 wurde Nogaret mit drei anderen Hofleuten zu Paris vom König mit folgender Vollmacht versehen[6]:

„Philipp von Gottes Gnaden König von Frankreich allen, die dies Schreiben lesen, Gruss. Erfahret, dass wir den Rittern Johann Mouchet und Wilhelm von Nogaret und den Magistern Dietrich von Hiricon und Jakob von Gesserini, unsern Geliebten und Getreuen, auf deren Fleiss und Treue wir bauen, und die wir in gewissen Geschäften nach bestimmten Ländern schicken, sowohl allen wie jedem Einzelnen hiermit volle und freie Macht geben für uns und in unserm Namen mit jedermann, sowohl adligen als unadligen Geistlichen und Laien, wie hoch sie auch stehen, zu unterhandeln über Bündnis und Freundschaft mit uns, sowie über die gegenseitige Leistung von Unterstützung und Hülfe; desgleichen

---

[1] DRUMANN II, 61—66; Hist. littéraire XXVII, 206f.

[2] HÖFLER 35, 48, 51, 53f.; Deutsche Ztschrft. für Geschichtswissensch. N. F. II, Vtljshfte., S. 36f.

[3] Hist. de Lang. X, notes 56f. (nr. VII); auf die Frage der Kanzlerschaft Nogaret's werden wir später zurückkommen.

[4] 241.

[5] Hist. de Lang. a. a. O. 57, Anm. 4. Vrgl. über die Unterfertigung „Per dominum G. de Nogareto" Giry, Manuel de dipl. 762. — In allen Urkunden dieser Zeit heisst Nogaret einfach „miles regis" u. dgl., und so auch bei den Schriftstellern; den Kanzlertitel giebt ihm jetzt schon nur AMALRICUS AUGERIUS (MURATORI III$_2$, 439 B), eine späte und schlechte Quelle.

[6] DUPUY, Diff. pr. 175.

haben sie Vollmacht eine derartige Unterhandlung zu Ende zu führen und beliebige Sicherheit zu geben, Bündnis und Freundschaft abzuschliessen, jede Unterstützung und Hülfe zu versprechen und alles und jedes zu thun, wie es erforderlich ist. Was von ihnen oder drei, zwei und einem derselben in diesen Geschäften oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit gethan wird, wollen wir bestätigen und gut heissen. Des zu Urkunde haben wir dies Schreiben mit unserm Siegel versehen lassen. Gegeben zu Paris am 7. März 1302 [französischen Stils [1]]".

An erster Stelle wird in dieser Vollmacht der Ritter Mouchet genannt. Derselbe ist keine unbekannte Persönlichkeit[2]. Die beiden florentinischen Brüder Musciatto und Biccio Guidi de' Franzesi, die in französischen Quellen Mouchet und Bichet heissen, standen bis 1306 der französischen Finanzverwaltung vor und zeichneten sich hier durch Geschick und Gewandtheit aus. Musciatto war schon mehrmals im Auftrag Philipp's in Italien gewesen, wobei besonders sein Schloss Staggia in Toscana den Franzosen als Stützpunkt gute Dienste geleistet hatte. Er war den Italienern bekannt und steht deshalb auch in der Vollmacht an erster Stelle; denn unter den „bestimmten Ländern", nach denen die Gesandtschaft gehen sollte, war Italien gemeint, und dort brauchte man für alle finanziellen Angelegenheiten einen Mann wie Musciatto am nötigsten. Der eigentliche Führer der Expedition war hingegen Nogaret, der denn auch derjenige ist, der bei dem ganzen Unternehmen auf französischer Seite allein hervortritt.

Seine Dienste wurden ihm vorausbezahlt. Gleichfalls im März 1303 erhielt er wie seine Nachkommen und Erben 300 Pfund jährlichen Einkommens vom König zugewiesen[3]; diese Summe, heisst es in der Urkunde, sei vom königlichen Schatz zu erheben, bis sie durch eine entsprechende Landanweisung ersetzt würde. Bezeichnend ist der für die Schenkung angeführte Grund; sie geschieht „in Anbetracht der dankenswerten und treuen Dienste, die unser lieber und treuer Ritter Wilhelm von Nogaret uns schon längere Zeit geleistet hat und, wie wir hoffen, auch in Zukunft leisten wird".

Was waren das für Dienste, die der König von Nogaret er-

---

[1] Man begann in Frankreich das neue Jahr erst mit Ostern zu zählen. — Auch das Siegel wird beschrieben; eine entsprechende Abbildung findet sich in dem kleinen Büchlein von Zeller-Luchaire: „Philippe le Bel", 97.

[2] Boutaric 227; Renan 243; Langlois, Revue historique LX, 322 ff.

[3] Livres tournois; Ménard I, pr. 146 (nr. 123). Hierauf bezieht sich auch das Dupuy, Diff. pr. 519 (oben) gesagte.

wartete? Die Instruktion, welche die Gesandten bekamen, ist uns nicht erhalten. Sie war eine geheime und wurde vermutlich nach der Rückkehr Nogaret's absichtlich vernichtet, wenn sie überhaupt je schriftlich fixiert war. Nogaret gab später an[1], er habe keineswegs den Auftrag erhalten, Bonifaz gefangen zu nehmen, sondern sei dazu nur durch den Eigensinn und die Ränke des Papstes gezwungen worden. Aber er wollte damit nur den König entlasten. Schon die gerade bei der Unbestimmtheit ihrer Fassung weitgehende Rechte verleihende Vollmacht, die wir kennen lernten, legt die Vermutung nahe, dass es sich um einen ganz anderen Auftrag handelte als den von ihm angegebenen, wonach nur der frühere Frieden und die alte Eintracht zwischen Frankreich und dem Papst wiederhergestellt werden sollten. Wir werden an anderer Stelle[1] die Gründe entwickeln, die uns zu der Annahme nötigen, dass Nogaret sich der Person des Papstes bemächtigen und den greisen Oberpriester nach Frankreich schaffen sollte, damit derselbe in Lyon vor ein unter den Auspizien des französischen Königs abzuhaltendes Konzil gestellt und von diesem abgesetzt und verurteilt werde. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Philipp damals schon den Plan hatte, das Papsttum und die päpstliche Politik unter französischen Einfluss zu bringen. Dies Unternehmen sollte durch den Gewaltstreich Nogaret's eingeleitet werden.

Einer der wichtigsten Punkte in der Vollmacht ist die Erlaubnis, mit jedermann über eine zu leistende Unterstützung verhandeln zu dürfen. Sie war den Gesandten zugleich eine Legitimation für die mit Philipp in Verbindung stehenden Bankhäuser Italiens, um hier Kredit zu erhalten. Die Art, wie der König den unvermeidlich gewordenen Kampf mit Rom aufnehmen wollte, ist ungemein charakteristisch. Nicht nach der Weise der ritterlichen deutschen Kaiser, die mit Heeresmacht nach Italien zogen, gedachte er vorzugehen: ohne irgend Aufsehen zu erregen schickte er vier Gesandte über die Alpen, die nichts bei sich führten als eine Anweisung auf unbeschränkte Summen Geldes. In Italien mochten sie dann heimlich ihre Vorbereitungen treffen, unerwartet sollte der Schlag fallen. So hoffte Philipp eher zum Ziel zu kommen als die Staufer, und wenn der Streich misslang, so konnten ja seine Gesandten, die allein von seinen Aufträgen wussten, öffentlich auch die alleinige Verantwortung übernehmen; der König gab ihnen dann immer noch Schutz genug.

---

[1] Vrgl. den Exkurs I.

Ueber die wahren Absichten Nogaret's erfahren wir genaueres in einer Rede, die derselbe fünf Tage nach Empfang seiner Vollmacht in Paris hielt.

5.

Am 12. März 1303, einem Dienstag, versammelte der König im Louvre[1] zu Paris einen Staatsrat um sich[2], an welchem von der Geistlichkeit zwei Erzbischöfe[3] und drei Bischöfe[4], vom Adel Karl von Valois und Ludwig von Evreux, des Königs Brüder[5], ferner der Herzog Robert II. von Burgund und verschiedene andere Grosse teilnahmen. Es handelte sich um die kirchenpolitische Frage. Wilhelm von Nogaret hielt eine grosse Anklagerede gegen den Papst, in welcher er die Rechtmässigkeit eines Vorgehens gegen Bonifaz zu erweisen und die Notwendigkeit eines solchen darzuthun suchte. Er legte seinen ganzen Ausführungen eine Stelle des zweiten Petrusbriefes zu Grunde[6] und redete folgendermassen:

„Das ruhmreiche Haupt der Apostel, der heilige Petrus, hat uns im Geiste redend[7] die Zukunft vorausgesagt[8], dass nämlich, wie früher falsche Propheten waren, so auch unter uns falsche Lehrer sein würden, die verderbliche Sekten einführen würden, durch die der Weg der Wahrheit befleckt würde, und die aus Habsucht an uns mit trügerischen Worten Geschäfte machten; und hinzu fügte er[9], dass diese Lehrer dem Weg Balaam's, des Sohnes Bosor's, nach-

[1] „In regali domo de Lupara"; vrgl. H. Géraud: „Paris sous Philippe le Bel" (coll. des docum. inéd., Paris 1837) 367 f.

[2] Das Protokoll gedruckt bei Dupuy, Diff. pr. 56—59; einzelne Verbesserungen nach der beglaubigten Abschrift Arch. nat. J 490 nr. 749. — Solche Versammlungen (vrgl. über sie Luchaire 501 f.) hatten im Winter schon einige stattgefunden; Boutaric 25 f. Unpräzis sagt Nogaret in einer Schrift vom Herbst 1304 (Dupuy a. a. O. 244 nr. XXXII), er habe seine Rede Mittfasten vor einem Jahr gehalten (Mittfasten 1303 war am 13. März).

[3] Von Sens und Narbonne.

[4] Von Meaux, Nevers und Auxerre, alle drei Suffragane des Erzbischofs von Sens.

[5] Der letztere war Philipp's Stiefbruder, der Sohn Philipp's III. und seiner zweiten Gemahlin Maria von Brabant; die Mutter Philipp's IV. und Karl's von Anjou war Isabella von Aragonien.

[6] Die ganze Rede ist geradezu gespickt mit biblischen Aussprüchen und Citaten; die betreffenden Stellen, auf die sich Nogaret bezieht, gebe ich im folgenden an. Die litterarischen Widersacher der Päpste liebten es sehr, ihre Werke mit Bibelsprüchen zu durchsetzen.

[7] 1. Kor. 14 2; vrgl. Apstlg. 2 4.

[8] 2. Petr. 2 1—3. — Lies: „sic et in nobis erant venturi ..., per quos via veritatis ..."

[9] Ibid. 15—16.

folgten, welcher den Lohn der Ungerechtigkeit liebte, aber eine Zurechtweisung seiner Uebertretung hatte, das lastbare Spanntier[1], welches mit Menschenstimme redete und die Thorheit des Propheten aufdeckte. Dies alles, wie es uns von dem grössten Bischof selbst verkündet wurde, sehen wir heute buchstäblich eingetroffen. Denn es sitzt auf dem Stuhl des heiligen Petrus der Meister der Lügen und lässt sich, obgleich er in jeder Beziehung ein Bösewicht ist, Bonifaz nennen[2]; so hat er einen falschen Namen angenommen, und obwohl er nicht der wahre Vorsteher und Meister ist[3], nennt er sich aller Menschen Herrn, Richter und Meister. Anders fürwahr als auf die gewöhnliche Weise, welche die heiligen Väter festgesetzt haben, dazu entgegen den Regeln der Vernunft[4], und so also nicht durch die Thür, sondern heimlich ist er in den Schafstall des Herrn eingegangen, weshalb er kein Hirt oder Mietling, sondern vielmehr ein Dieb und Räuber ist[5]. Denn bei Lebzeiten des wahren Gemahls der römischen Kirche[6] berückte er denselben, der einfachen Sinnes war, mit falschen Schmeicheleien und Lügen, seine Anvertraute zu verlassen und verleitete ihn von der Wahrheit

[1] Nämlich den bekannten Esel Bileams (Balaam eine Nebenform für Bileam); vrgl. unten.

[2] Wortspiel mit „maleficus" und „Bonifacius". — Statt nominari lies nuncupari.

[3] Lies statt nunc nec.

[4] Diese Berufung auf die Vernunftgesetze ist interessant genug; etwas derartiges ist im Mittelalter durchaus selten, und man darf hier wohl annehmen, dass dies ein Einfluss der auf den französischen Universitäten gelehrten rechtsphilosophischen Anschauungen ist. Die „lex naturalis" stammt nach Thomas von Aquino direkt von Gott, weshalb sie über alle Menschensatzung erhaben ist. Die Averroisten gaben der Lehre von den natürlichen Wahrheiten eine bestimmte Spitze und bekämpften mit ihr alle geistliche Belehrung auf weltlichem Gebiet, wo eine übernatürliche Wahrheit keine Geltung und keine Berechtigung habe. (Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II, 174.) So berührten sich damals die geistigen Kämpfe der Zeit nahe mit der Politik Philipp's des Schönen und ihren materiellen Zielen. An einer anderen Stelle (Dupuy, Diff. pr. 441, unten) redet Nogaret von den „praecepta iuris naturalis, iuris divini iurisque canonici et civilis".

[5] Joh. 10 1—18. — In ganz ähnlicher Weise spricht Sleidan in seiner Rede an die Fürsten (herausgeg. v. Böhmer, 93 f.) von Bonifaz VIII. Ein Wiederkehren derselben Gedanken in den Streitschriften dieser Jahrhunderte hat nichts Auffallendes (sie waren zum Teil in die Bullen Clemens' V. mit übergegangen). Sleidan polemisiert gegen den Schlusssatz der Bulle „Unam sanctam"; dasselbe geschieht im „Defensor pacis" (Goldast: „Monarchia s. Rom. imp." II, 257 f.), hier freilich nicht durch einen Angriff auf das ganze Papsttum Bonifaz' VIII. und ohne Uebereinstimmung mit den von Nogaret ausgesprochenen Ideen.

[6] Nämlich Cölestin's V.

abzufallen, die da ruft: „Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden“ [1]. Und schliesslich legte er sogar gewaltsam Hand an ihn, der fälschlich glaubte, es stamme vom heiligen Geist, was jener Verführer sprach, und schreckte nicht zurück, sich die heilige Kirche, die Vorsteherin aller Kirchen, unter der Behauptung, ihr Gatte zu sein [2] — was er doch nicht sein konnte — in ruchloser Umarmung zu eigen zu machen. Und doch war der wahre römische Papst, Cölestin, mit seiner Trennung von ihr nicht einverstanden, da er durch so viele Hinterlist irre geleitet war und nichts einer Zustimmung so entgegengesetzt ist als der Irrtum, wie schon die menschlichen Satzungen [3] bezeugen, von Gewaltthätigkeiten dabei ganz zu schweigen. Aber weil der Geist weht, wo er will [4], und, wer vom Geist Gottes angetrieben wird, unter keinem Gesetz steht [5], konnte die ganze heilige Kirche Gottes, die ja nichts von den Ränken jenes Betrügers wusste, schwanken und sich fragen, ob es vom heiligen Geist stamme, dass Cölestin der Herrschaft über sie entsagt habe. Und so ertrug sie den Verführer wegen der Sünden [6] des Volkes, die ein Schisma befürchten liessen, bis man nach der Lehre des Herrn [7] an seinen Früchten erkennen könne, ob dieser Mensch vom heiligen Geist oder anderswoher zur Oberleitung gelangt sei. Jetzt aber liegen seine Früchte, wie unten klärlich folgt, allen offen da; aus ihnen können alle klar erkennen, dass er nicht von Gott, sondern anderswoher und also nicht durch die Thür in den Schafstall eingegangen ist; denn seine Früchte sind die allerverdorbensten und das Ende derselben ist der Tod [8]. Daher ist es notwendig, dass ein so schlechter Baum nach dem Ausspruch des Herrn [9] abgehauen und ins Feuer geworfen werde. Auch kann es jenen nicht entschuldigen, was von einigen hervorgehoben wird, dass sich auf ihn die Kardinäle nach dem Tod des Papstes Cölestin von neuem geeinigt hätten, da er doch nicht deren Gemahl sein kann, die er, wie bekannt, bei Lebzeiten ihres ersten Gatten, da das Treuwort schon gegeben war [10], durch Ehebruch geschändet hat. Weil nun ein Vergehen gegen Gott zum Schaden

[1] Matth. 19 6; Marc. 10 9. Auf dasselbe Bibelwort bezog sich im Jahr vorher Bonifaz; Dupuy, Diff. pr. 77.

[2] Lies: „se dicens eius coniugem.“

[3] Leges humanae, d. h. wohl das römische Recht (nach welchem ein Irrtum Rechtsgeschäfte ungültig macht).

[4] Joh. 3 8.

[5] Röm. 8 14; Gal. 5 18.

[6] Lies statt precibus peccatis.

[7] Matth. 7 16 u. 20.

[8] Röm. 6 21.

[9] Matth. 3 10, 7 19; Luc 3 9.

[10] Lies: „fide data coniugii“.

aller ausschlagen musste, und weil bei einem so grossen Verbrechen hauptsächlich wegen seiner Folgen jedermann als Zeuge zugelassen wird, auch ein Weib oder ein Ehrloser[1], nehme ich wie jenes lastbare Spanntier[2] durch Gottes Kraft, nicht durch eigene, die Stimme eines zur Vollbringung eines solchen Werks befähigten Menschen an und wehre der Tollheit des falschen Propheten Balaam, der bereit ist, auf das Drängen des Königs Balak, d. h. des Obersten der Teufel, dem er dient[3], in Gottes Namen das vom Herrn gesegnete Volk zu verfluchen; und so flehe ich Euch an, den erhabensten Fürsten und Herrn Philipp, von Gottes Gnaden König von Frankreich, dass, wie der Engel des Herrn dereinst dem Propheten Balaam, der sich anschickte das Volk Gottes zu verfluchen, mit entblösstem Schwert in den Weg trat, so jenem Verderbenbringer, der viel schlimmer ist als Balaam, Ihr, die Ihr zur Vollstreckung der Gerechtigkeit gesalbt seid, und eben deshalb wie der Engel Gottes im Dienste Eurer Macht und Pflicht mit entblösstem Schwert entgegentretet, auf dass er nicht, wie er will, das Unheil des Volks[4] vollenden könne."

„Erstens behaupte ich nämlich, dass der, welcher sich Bonifaz nennt, nicht Papst ist, sondern dass er den Sitz, den er thatsächlich innehält, unrechtmässig inne hat, zum grössten Schaden aller Seelen der heiligen Kirche Gottes; und dass sein Eintritt (zum Papat) mit Formfehlern behaftet, und er nicht durch die Thür, sondern anderswoher hineingekommen und daher Dieb und Räuber zu nennen ist. Zweitens behaupte ich, dass der genannte Bonifaz ein offenbarer Ketzer ist, der durch viele Arten von Häresie, wie seiner Zeit und seines Ortes gezeigt werden kann, von der Gemeinschaft der heiligen Kirche völlig geschieden ist. Drittens behaupte ich, dass der genannte Bonifaz ein entsetzlicher Simonist ist, wie seit Beginn der Welt keiner war, und dass dieses sein pestilenzialisches

---

[1] Nogaret stellt hier das in Aussicht genommene Verfahren gegen Bonifaz auf eine Stufe mit dem Ketzer-Inquisitionsprozess; vrgl. HINSCHIUS V1, 483.

[2] Das folgende nach 4. Mos. 22 2—35. Der Prophet Bileam sollte auf Verlangen des Moabiterkönigs Balak die Israëliten verfluchen, konnte aber über dieselben, nachdem seine Eselin geredet und der Engel des Herrn ihm in den Weg getreten war und ihn gemahnt hatte, nur einen dreimaligen Segen aussprechen. — Zu lesen ist: „quasi subiugale iumentum."

[3] Nogaret will sagen, der Balak, der den neuen Bileam Bonifaz rufe, sei Beelzebub, der Oberste der Teufel (Matth. 9 34, 12 24; Marc. 3 22; Luc. 11 15); denn diesem diene Bonifaz ebenso wie einst Bileam dem Balak.

[4] Lies: „malum populi".

Verbrechen aller Welt so bekannt ist, dass es allen, die es erkennen wollen, klar vor Augen liegt, und er sogar in öffentlicher Lästerung behauptete, keine Simonie begehen zu können. Viertens behaupte ich, dass der genannte Bonifaz offenkundig in zahllosen ungeheueren Verbrechen steckt und dabei so verstockt ist, dass er völlig unverbesserlich im Abgrund der Sünden liegt, sodass es, wenn die Kirche nicht zerstört werden soll, ferner nicht mehr geduldet werden kann. Sein Mund fliesst über von Verwünschungen[1], seine Füsse und Schritte tragen ihn rasch zum Blutvergiessen[2], die Kirchen, die er pflegen sollte, zerfleischt er völlig, das Gut der Armen verprasst er in Schlechtigkeit, ruchloser Menschen, die ihm Geschenke bringen[3], nimmt er sich an, Gerechte verfolgt er[4], über das Volk herrscht er statt ihm zu dienen[5], den Kirchen, dem Volk Gottes und den Fürsten der Völker legt er schwere Lasten und ein unerträgliches Joch auf[6], die Niedrigen verachtet er, die Verirrten verfolgt er unter dem Volk, sammelt nicht, wie Christus, sondern zerstreut[7], führt neue und unerhörte verderbliche Sekten ein[8], befleckt den Weg der Wahrheit und dünkt sich durch Raub unsrem allezeit gelobten Herrn Jesus Christus gleich. Von höchster Habsucht befallen dürstet er nach Gold, verlangt er nur nach Gold, presst er erfinderischen Geistes von allem Volk Gold heraus, ja unter gänzlicher Hintansetzung der Gottesverehrung macht er an uns allen mit trügerischen Worten bald durch Schmeicheleien, bald durch Drohen, bald durch falsche Einrichtungen[9] Geschäfte, auf alle neidisch, vor Eigenliebe[10] niemanden liebend, Krieg säend, den Frieden seiner Völker verfolgend und verwünschend, des Tempels wahrer Greuel, den Daniel, der Prophet des Herrn, beschrieben hat“[11].

„Deshalb müssen Waffen und Gesetze und alle Elemente sich gegen ihn erheben, der so den Stand der Kirche verdreht, wegen dessen Sünden Gott die ganze Welt geisselt, für den es bei seiner Unersättlichkeit nichts giebt, das ihn sättigen könnte, ausser allein der Hölle unersättlichen Schlund und unlöschbares, stets loderndes

[1] Ps. 10 7; Röm. 3 14.

[2] Sprüche Sal. 1 16; Jes. 59 7; Röm. 3 15.

[3] Vrgl. hierzu 2. Mos. 23 8; 5. Mos. 16 19; Ps. 15 5; Jes. 5 23.

[4] Vrgl. Matth. 5 10.

[5] Vrgl. 1. Petr. 5 3.

[6] Matth. 23 4.

[7] Matth. 12 30; Luc. 11 23.

[8] Hier kehrt Nogaret wieder zu der Stelle aus dem 2. Petrusbrief zurück, von der er ausgegangen ist.

[9] Nogaret denkt an das Jubiläum (vrgl. Drumann II, 252 f.).

[10] Lies: „propter sua“.

[11] Dan. 9 27, 11 31, 12 11.

Feuer. Da es nun angebracht ist, den Schändlichen, der gleicherweise Gott und die Gemeinschaft verletzt, auf einem allgemeinen Konzil durch aller Beratung und Urteil zu verdammen, bitte ich, ersuche mit aller Inständigkeit und flehe Euch an, mein Herr und König, dass Ihr dies den Prälaten, Doktoren und Völkern wie auch den Fürsten, unsren Brüdern in Christo, besonders aber den Kardinälen und allen Prälaten bekannt gebt, damit ihr alle ein allgemeines Konzil beruft, auf dem nach Verurteilung jenes Ruchlosesten für ein neues Haupt der Kirche durch die ehrwürdigen Kardinäle gesorgt werde. Vor diesem Konzil erkläre ich mich bereit, das oben Gesagte in rechtlicher Weise geltend zu machen. Und da der genannte Mensch auf der obersten Sprosse steht, so dass kein Höherer ihn unterdessen suspendieren kann, und er deshalb für ipso facto suspendiert gelten muss, nachdem auf die erwähnte Weise seine Sache vor Gericht gezogen ist: flehe und ersuche ich um Euret- und der Kardinäle willen, bitte ich auch von mir aus jetzt sie und die Kirche Gottes, man möge jenen Schändlichen ins Gefängnis legen und für einen Stellvertreter der römischen Kirche Sorge tragen, der das Nötige verwalten möge, bis betreffs eines Papstes für die römische Kirche gesorgt ist, damit jede Möglichkeit zu einem Schisma gänzlich gehoben sei und der Schändliche den besagten Prozess nicht hindere oder verzögere. Dies aber bitte ich von Euch, mein Herr und König, indem ich behaupte, dass Ihr dazu aus mehreren Gründen gehalten seid. Erstlich wegen des Glaubens. Zweitens wegen der Königswürde, zu deren Pflicht es gehört, solche[1] Verderbenbringer auszurotten. Drittens wegen des Eidschwures, den Ihr zur Verteidigung der Kirchen des Reichs geleistet habt, die jener Wüterich gänzlich zerreisst. Viertens, weil Ihr dieser Kirchen Schutzherr seid; und aus diesem Grund seid Ihr nicht nur zu ihrer Verteidigung verpflichtet, sondern auch zur Wiederherstellung ihrer Güter, die jener verzettelt hat. Fünftens müsst Ihr den Fussstapfen Eurer Ahnen folgen und unsre Mutter, die römische Kirche, von einer so ruchlosen Verbindung befreien, in der sie vergewaltigt gefesselt liegt."

Auf ausdrücklichen Antrag Nogaret's wurde diese Rede zu Protokoll genommen und von den anwesenden geistlichen und weltlichen Würdenträgern bezeugt.

Nogaret redete im Einverständnis mit Philipp[2]: seine Ausführungen entsprechen dem Auftrag, den er bereits in der Tasche hatte.

---

[1] Statt omnes lies tales.

[2] Vrgl. den Exkurs I.

Wozu liess ihn der König auf diese Weise in einem grösseren Kreis[1] auftreten? Wir werden im Verlauf unserer Darstellung noch mehrmals finden, dass Philipp sich bei wichtigen Aktionen den Anschein gab, erst auf dringende Vorstellungen seiner Räte sich zu einem Vorgehen entschlossen zu haben. Dies schien ihm für seine Stellung sicherer. Die Räte trugen dann nach aussen hin die Verantwortung, was für sie bei dem thatsächlichen Einvernehmen mit dem König nicht schwer war. So auch diesmal. Philipp hörte die Ausführungen Nogaret's an und sprach zu ihnen kurz seine Zustimmung aus[2]; er erklärte sich dadurch mit einer Untersuchung der gegen Bonifaz gerichteten Vorwürfe einverstanden, ohne doch selbst als Ankläger aufzutreten[3].

Nogaret stellte sich in seiner Rede vollkommen auf den Standpunkt der Colonna, die ja schon seit Jahren mit dem französischen Hof in Verbindung getreten waren. Die Behauptung, Bonifaz sei nicht Papst, da eine Abdankung Cölestin's rechtlich unmöglich gewesen sei, war für ihn schon deshalb eine Notwendigkeit, da ein Vorgehen, wie er es im Auge hatte, gegen einen Papst damals nicht mehr möglich war[4]. Thatsächlich ist der Standpunkt, den er so einnahm, natürlich unhaltbar. Wie aber steht es mit den anderen Anklagen gegen Bonifaz? Manches im Leben des Papstes mochte in der That anstössig sein[5], aber es ist dennoch nicht zu bezweifeln, dass Nogaret viel zu starke Farben auftrug. Es ist ja begreiflich, wenn er den der französischen Politik so gelegen kommenden Anklagen der Colonna mehr Glauben schenkte als sie verdienten, und man wird nicht anzunehmen haben, dass er ganz gegen Wissen und Gewissen gesprochen habe. Das Motiv seines Auftretens waren aber diese angeblichen Schlechtigkeiten des Bonifaz nicht; sie waren nicht einmal für Philipp, auf dessen Wunsch Nogaret sprach, der treibende Beweggrund.

---

[1] Ausser den angeführten Personen nennt das Protokoll noch drei und „mehrere andere" als anwesend.

[2] Dupuy, Diff. pr. 108 und 245 (nr. XXXIII).

[3] So behaupteten später Nogaret und Plasian ausdrücklich, Philipp habe sich nie selbst zum Ankläger gegen Bonifaz aufgeworfen; Dupuy, Diff. pr. 375.

[4] Seit dem 12. Jhdt. ist der Satz: „apostolica sedes a nemine iudicatur" vollkommen in das Rechtsbewusstsein übergegangen; Hinschius I, 304; V$_1$, 474. Jetzt ging man in Frankreich daran, die ältere Auffassung, wenn auch nur de facto, wieder zur Geltung zu bringen.

[5] Vrgl. Drumann II, 229—237; Hefele-Knöpfler VI, 460—463.

6.

Bald nach dem 12. März scheint Nogaret nach Italien aufgebrochen zu sein: bei den folgenden Ereignissen in Frankreich finden wir seinen Namen nicht mehr. Ehe wir ihm aber über die Alpen folgen, müssen wir einen kurzen Blick auf diese Vorgänge werfen, die im Sommer 1303 in Frankreich spielten und ihren Einfluss auch auf das Verhalten Nogaret's geltend machten.

Bonifaz, der mit der Antwort des Königs auf die demselben durch den Kardinal Le Moine überreichten Beschwerden äusserst unzufrieden war[1], erklärte im April 1303[2], Philipp sei dem Bann verfallen, da er der Geistlichkeit den Besuch des römischen Konzils verboten habe. Nikolaus von Benefracta, der Kaplan Le Moine's, sollte diesem das päpstliche Schreiben überbringen, wurde aber zu Troyes aufgegriffen und in Haft gebracht[3]. Der Höhepunkt des Streites stand bevor. Ein bezeichnendes Symptom hiefür ist es, dass beide Parteien jetzt mit ihren anderen Gegnern Frieden schlossen. Der weite Kampf, der bisher das ganze westliche Europa mit seinen mannigfaltigen Interessen in Anspruch genommen hatte, verstummte vor der einen grossen Frage: Philipp oder Bonifaz. Der Papst erkannte am 30. April Albrecht von Oesterreich als römischen König an[4]; und am 21. Mai bestätigte er[5] den im vorhergehenden Jahr zwischen Karl von Neapel und Friedrich von Sizilien geschlossenen Vertrag, wonach das vielumstrittene Eiland dem aragonischen Prinzen blieb, an dessen Person die alte Tradition der Hohenstaufen haftete und ein Schimmer ihres glänzenden Namens. Philipp andererseits schloss am 20. Mai mit England einen definitiven Frieden zu

[1] Vrgl. die Schreiben bei Potthast, nr. 25 228 und 25 229.

[2] „Per processus nostros", ibid. 25 230. Der König sei eo ipso im Bann („latae sententiae"). — Als Datum wird der 13. wie der 30. April angegeben. Eine endgültige Entscheidung ist unmöglich, solange das Register Bonifaz' VIII. noch nicht vollständig vorliegt. Eine Stelle der „Annales Osterhovenses" scheint für den 30. April zu sprechen, da nach ihr der Bann an demselben Tag fiel, an dem König Albrecht von Bonifaz anerkannt wurde (Mon. Germ. SS. XVII, 553 Zl. 26—28); an einen gleichzeitigen Vorgang denkt auch Nogaret, wenn er mehrfach erzählt, Bonifaz habe zwischen Ostern und Pfingsten (7. April und 26. Mai) 1303, an dem Tage, wo er Albrecht als deutschen König anerkannte, in einem Konsistorium die Vernichtung Frankreichs angekündigt (Dupuy, Diff. pr. 383, 440, 517).

[3] Raynald XXIII, 493 (1311, nr. 47); Johann v. St. Viktor, Rec. des hist. XXI, 639 f.

[4] Vrgl. die Schreiben bei Potthast, nr. 25 234—25 238.

[5] ibid. 25 245 (und 25 265).

Paris, in welchem Eduard Guienne und Gascogne als französische Lehen behielt[1]; auch in Flandern unterblieben alle grösseren Aktionen.

Im Juni 1303 hielt Philipp im Louvre abermals eine Versammlung ab, zu welcher die geistlichen und weltlichen Grossen in stattlicher Zahl erschienen[2]. Zwei Sitzungen wurden abgehalten. In der ersten, Donnerstag den 13. Juni, klagten die Grafen Ludwig von Evreux, Guido von Saint-Paul, Johann von Dreux und der Ritter Wilhelm von Plasian[3] den Papst an und baten den König, als Streiter für die Sache Gottes die Kirche zu schützen und für die Berufung eines Konzils Sorge zu tragen; vor diesem versicherte Plasian, seine Behauptungen beweisen zu wollen. Er war es überhaupt, der die Rolle des abwesenden Nogaret übernommen hatte, wie dieser ein Legist und Ritter des Königs, der ihm die Herrschaft Vézénobres[4] verliehen hatte. In der am folgenden Tag abgehaltenen zweiten Sitzung trat Plasian mit einer grossen Anklageschrift gegen Bonifaz auf, in welcher er in 29 Artikeln seine Beschuldigungen im einzelnen ausführte; zum Schluss machte er sich wieder anheischig, alles auf einem Konzil beweisen zu wollen, dessen Veranstaltung er vom König unter ausdrücklicher Berufung auf die Rede Nogaret's dringend forderte. Philipp erklärte hierauf, nach dem, was jetzt Plasian und schon früher Nogaret ausgesagt hätten, sei auch er von der Notwendigkeit eines Konzils überzeugt und auch er appelliere an dasselbe allen Feindseligkeiten gegenüber, die Bonifaz unternehmen werde. Sämtliche Anwesenden schlossen sich dem Appell an das Konzil an, die Geistlichkeit erklärte am folgenden Tag (15. Juni) nochmals ausdrücklich, dem

[1] Drumann I, 136f.; Boutaric 402f.; Jolly 135.

[2] Dupuy, Diff. pr. 101—109; vgl. auch Höfler 78. Es waren anwesend 5 Erzbischöfe (worunter Gerhard von Nikosia auf Cypern), 21 Bischöfe, 11 Aebte, einige Ordensgrosse, königliche Ritter, Rechtsgelehrte und Vertreter der Universitäten. Dass der dritte Stand nicht vertreten war, hat Boutaric 27f. gezeigt; diesem Nachweis sei hier noch hinzugefügt, dass der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis die betreffende Nachricht aus mehreren Stellen der Bulle „Rex gloriae" (27. April 1311) zusammengestoppelt hat (vgl. Exkurs I), in den Quellen dieser Bulle, den Apologieen Nogaret's, aber von einer Vertretung der Städte nirgends die Rede ist. — Es sei hier bemerkt, dass der Ausdruck „parlamentum" in den Quellen sowohl für die Reichsstände (Dupuy, Diff. pr. 65) als für die Versammlungen des Jahres 1303 gebraucht wird; diejenige des Juni heisst als die grössere oft „parlamentum publicum"; „p. generale" u. ä.; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 245, 296, 375, 437, 578, 594.

[3] Hist. de Lang. X, notes 59 (nr. X); Renan 314f.

[4] Languedoc; heute Dépt. Gard, Arr. Alais.

König gegen jedermann beizustehen, auch gegen Bonifaz, und wiederholte die Berufung auf das Konzil[1].

Vergleicht man die beiden Versammlungen vom März und Juni 1303, so wird man einen gewissen Wechsel in der Politik des Königs zunächst nicht verkennen können. Nogaret hatte verlangt, dass Bonifaz in den Kerker geworfen werde und ein Vikar den Zusammentritt eines Konzils veranlassen möge. Anders Plasian, der doch wohl wie Nogaret im Einverständnis mit dem König sprach. Von einer vorherigen Absetzung oder gar Gefangennahme des Papstes ist keine Rede mehr, und aus den folgenden Massnahmen Philipp's wird vollends klar, dass dieser nunmehr wenigstens offiziell vorgab, den Papst das Konzil berufen lassen zu wollen. Und erwägt man, dass der König nun sofort eine Beistimmungserklärung seiner Geistlichkeit erhielt, wovon nach der Versammlung vom März nichts verlautete, so wird man wohl hierin den Grund des angedeuteten Unterschieds der Reden Nogaret's und Plasian's suchen dürfen. Für ein Vorgehen, wie es der König im März durch Nogaret anregen liess, konnte er die Einwilligung seiner Geistlichkeit nicht erhalten; nichtsdestoweniger wurde Nogaret mit einer seinen Ausführungen entsprechenden Instruktion nach Italien geschickt. Philipp aber, dem es darauf ankam, alle Stände seines Reiches auf seiner Seite zu haben, liess in einer zweiten Versammlung die Ansicht vertreten, dass Bonifaz selbst, und nicht ein Vikar, dessen Einsetzung ein grober Verstoss gegen das Kirchenrecht gewesen wäre, das Konzil berufen solle, und nun erhielt er die Zustimmung des Klerus. Der Umstand, dass das Protokoll der Versammlung vom Juni noch heute neunmal im Pariser Archiv liegt[2], zeigt, wie sehr Philipp an einer Verbreitung seines Inhalts gelegen war. Aber erst nachdem er die Zustimmung der Geistlichkeit erhalten hatte, wandte er sich auch an die anderen Stände. Dass thatsächlich doch die allein zum Ziel führende Politik, die der König im März gutgeheissen hatte, innegehalten wurde, dafür sollte Nogaret sorgen, der aber dann alles, was er that, nach aussen hin auf eigene Verantwortung nehmen

[1] Dupuy, Diff. pr. 112f. Bezeichnender Weise fehlt von den am 14. Juni anwesenden Prälaten diesmal der Cistercienserabt (wofür er bald darauf inhaftiert wurde), während der Bischof von Béziers hinzugekommen ist. Die Kundgebung erfolgte sicher auf Wunsch Philipp's, ganz übertrieben ist es aber, wenn die Chronik von Orvieto (ed. Döllinger 350, ed. Himmelstern 33) berichtet, die Geistlichkeit habe die gegen Bonifaz gerichteten Artikel beschwören müssen, ehe sie dieselben gelesen hatte. Eine weitere Adhäsionsurkunde der Bischöfe von Béziers, Agde und Lodève vom 3. Juli 1303 Arch. nat. J 486 nr. 368.

[2] Arch. nat. J 479 nr. 14 1—9.

musste. Philipp hatte nun auf diese Weise einen Rechtsstandpunkt für sein nach wie vor geheim gehaltenes Unternehmen gefunden, einerlei, ob derselbe für einen sich streng nach dem kanonischen Recht richtenden Beurteiler haltbar war oder nicht. Der König und die Versammlung hatten den ganzen Zwist der Entscheidung eines zu berufenden allgemeinen Konzils anheimgestellt und ausdrücklich bemerkt, dass weitere Massnahmen des Papstes in dieser Sache für sie nun keine Gültigkeit mehr hätten, da ja dieser Papst nur mehr Partei war, wie der König auch, und nur das Konzil noch den einen wie den anderen richten konnte. Die Forderung, dass das Konzil in Lyon abgehalten werde[1], durfte Philipp natürlich nicht offiziell erheben; dass ihr thatsächlich stattgegeben und so von vorneherein ein Sieg des Königs gewiss gemacht werde, dafür sollte eben Nogaret Sorge tragen.

Es gelang dem König, die ganze Nation um sich zu scharen. Eine Volksversammlung schloss sich am 24. Juni unter lautem Beifall seiner Appellation an[2], und noch vor Ende September hatte Philipp über 700 zustimmende Erklärungen aus allen Teilen seines Reichs in Händen[3]. Damit war es jedoch noch nicht genug. Auf ein allgemeines Konzil[4] hatte er sich berufen, er musste sich daher auch an andere Nationen und vor allem nach Rom wenden. Die diesbezüglichen Schreiben Philipp's an den König von Portugal, an die Stände Spaniens, Portugals und Navarras, an die Städte Italiens und an die Kardinäle sind uns erhalten[5]. Aber noch mehr. Wir sahen, welche Schwenkung die königliche Politik der Geistlichkeit wegen wenigstens angeblich genommen hatte. Philipp musste sich daher zum mindesten den Anschein geben, den Papst zur Berufung des Konzils bewegen gewollt zu haben; denn von dem Auftrag, mit dem Nogaret in Italien weilte, sollte die Oeffentlichkeit

[1] Vrgl. Exkurs I.

[2] Vrgl. über sie Langlois im Bull. de la soc. de l'hist. de Paris, sept.-oct. 1888.

[3] Dupuy, Diff. pr. 109—180; Hist. de Lang. IX, 247. Die grosse Serie dieser Adhäsionsurkunden in fast ununterbrochener Reihe in den Arch. nat. J 478 nr. 1 bis J 490 nr. 707 (wobei sich vielfach gleiche Hände nachweisen lassen). Arch. nat. J 488 nr. 596 werden 80 Aebte und 20 Prioren aufgezählt, die sich der Appellation anschlossen. Nur 17 Abteien (worunter 6 der Cistercienser) sollen sich geweigert haben, ihre Zustimmung zu geben. Arch. nat. J 488 nr. 595 ein Verzeichnis der Franziskaner, von denen 68 der Appellation zustimmten, 87 nicht; unter letzteren befinden sich nur „fratres", unter ersteren zwei „magistri".

[4] „Generale concilium"; Dupuy, Diff. pr. 106, 124.

[5] Dupuy, Diff. pr. 124—127.

nichts erfahren. Deshalb ordnete er den Prior von Chiesa, Peter von Peredo, an Bonifaz ab[1], indem er ihm den offiziellen Auftrag gab, den Papst von der Appellation zu benachrichtigen und die Berufung eines allgemeinen Konzils zu verlangen; könne er nicht zu Bonifaz gelangen, so hiess es bezeichnender Weise weiter, so solle er die Appellation in Rom und anderen Städten Italiens an die Kirchenthüren schlagen. Das an den Papst gerichtete Schreiben ist uns nur in der nach dem Tod des Bonifaz nicht unwesentlich veränderten Fassung erhalten. Wir haben aber zu der Annahme Grund, dass der Prior auch eine geheime Instruktion erhielt, nämlich die, sich zuerst mit Nogaret zu verständigen, diesen von den Ereignissen des Juni in Kenntnis zu setzen und ihn aufzufordern, zur Rechtfertigung seines Vorgehens gegen Bonifaz vorzugeben, vom König eben den Auftrag erhalten zu haben, mit dem Peter von Peredo jetzt über die Alpen geschickt wurde: auch Nogaret stellte sich von nun an offiziell in den Dienst der Pariser Beschlüsse vom Juni 1303, und es gelang ihm, für die angewandte Gewalt allerhand beschönigende Worte zu finden.

Im übrigen wiederholte Philipp seine gegen Rom gerichteten Verordnungen[2] und traf alle Vorbereitungen, die seine Lage erforderte. Wenn auch in diesen Tagen vor der Entscheidung mancher Gewaltakt vorgekommen sein mag[3], so kann man sich doch der Bewunderung nicht enthalten vor der Politik des französischen Königs, der den gefassten Entschluss mit unerbittlicher Konsequenz durchführte und alle Kräfte seines Volkes in seinen Dienst zu stellen verstand. Nur mit Staunen kann man die vielen Aktenstücke durchblättern, die dem Staatsoberhaupt aus allen Ständen, von nah und fern die Zustimmung aussprechen „à tout ce que le Roy avoit resolu de faire en l'affaire contre Boniface". Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Ereignisse dieser sturmvollen Zeit bei dem französischen Adel wie der gallikanischen Kirche, bei allen Universitäten und in allen Städten des Königreichs ein Gefühl der Zusammengehörigkeit geweckt hatten, wie es bis dahin in Frankreich noch nicht verspürt war. Und wenn man sieht, wie dem erstarkten und von nationaler Kraft getragenen französischen Königtum und seiner festen Politik gegenüber der Papst die Juni- und Julitage 1303, als Nogaret bereits in Italien war, unthätig in Anagni zubrachte, weil er in Rom dem Zwiespalt und Zank der Parteien hatte weichen

[1] Vrgl. über diese Gesandtschaft den Exkurs I (Schluss).

[2] Dupuy, Diff. pr. 99f., 131f., 133.

[3] Vrgl. Boutaric 111.

müssen, so kann man sagen, dass der Ausgang des Kampfs im voraus kaum zweifelhaft war.

7.

Ueber die Zeit der Abreise Nogaret's und der anderen Gesandten fehlen uns genauere Angaben. Mitte Juni 1303 weilte er bereits in Oberitalien[1], und es ist wohl anzunehmen, dass er nicht allzu lang nach erhaltener Vollmacht Paris verliess, auch wenn eine anonyme Chronik[2] die Abreise erst um Pfingsten (26. Mai) ansetzt. Auch über den Weg, den die Gesandten einschlugen, haben wir keine Kenntnis[3]. In Oberitalien werden uns die Lombardei[4] und die Romagna[5] als von ihnen berührt bezeichnet, ohne dass diese Angaben, und besonders die letztere, über allen Zweifel erhaben wären. Der erste Ort, wo wir die vier mit Sicherheit nachweisen können, ist Florenz. Da es sich darum handeln musste, das zu dem Unternehmen nötige Geld zu erhalten und das Hauptbankhaus des französischen Königs in Italien das der Peruzzi in Florenz[6] war, wandten sich denn auch seine vier Gesandten zunächst hierhin[7]; einer der italienischen Spiessgesellen Nogaret's quittierte im Oktober 1312 über 10000 Florens, die er für seine bei Anagni geleisteten Dienste bei den Peruzzi erhoben hatte.

Nachdem sich die Gesandten in Florenz mit hinreichenden Geldmitteln versehen hatten, begannen sie unter den vielen Grossen und Kleinen des Landes Anhänger zu suchen und Truppen zu werben. Hierzu benützten sie zunächst als Stützpunkt Staggia[8], das Schloss Musciatto's, bei Poggibonsi südlich von Florenz gelegen. Die vornehmste Gefolgschaft fanden sie begreiflicherweise in den Colonna. Diese waren, wie wir wissen, in Italien des Papstes erbittertste und mächtigste Gegner und sollten, treu ihrer alten ghibellinischen Tradition, auch

[1] Er sagt dies selbst mehrfach; vrgl. im Exkurs I.

[2] Rec. des hist. XXI, 148 F.

[3] Sicher abzuweisen ist die Angabe bei Johann von Viktring (Böhmer, Fontes I, 346), wonach die Colonna zusammen mit Nogaret zu Schiff nach der Gegend von Anagni gefahren seien. Die Gesandten gingen vielmehr zu Land (vrgl. auch Gottfried von Paris, Rec. des hist. XXII, 106 J, Vers 1845) nach Florenz, und erst in Italien trat Nogaret mit Sciarra in Beziehung (vrgl. unten).

[4] Gottfried von Paris a. a. O. 106 K, Vers 1848.

[5] Johann von Noyal, Rec. des hist. XXI, 195 F.

[6] Vrgl. Boutaric 311.

[7] Dupuy, Diff. pr. 609; Villani, ed. Dragomanni II, 79. (Villani war selbst bei dem Bankhaus der Peruzzi beteiligt; Neues Archiv XXII, 744.)

[8] Villani a. a. O. — Staggia liegt über dem gleichnamigen Flüsschen an der Strasse von Poggibonsi nach Siena, 8 km südlich von Poggibonsi, nahe der alten Grenze zwischen Florenz und Siena, auf Florentiner Gebiet.

jetzt bei dem Schlag gegen den römischen Oberpriester nicht fehlen. In militärischer Hinsicht stand damals der schon erwähnte Sciarra Colonna an der Spitze der Familie; mit ihm setzte sich Nogaret daher in erster Linie in Verbindung. Sciarra übernahm die Vermittlung bei den Unterhandlungen mit den Ghibellinen und sonstigen Gegnern des Papstes, er war es, der die später gebildete Truppenmacht einheitlich organisierte und befehligte[1]; daher ist es zu erklären, wenn besonders einige italienische Quellen ihn und die Colonna allein bei dem ganzen Unternehmen nennen[2]. Nogaret behauptete später[3], nicht er habe die Verhandlungen mit Sciarra angeknüpft, sondern dieser mit ihm; eine Angabe, auf die weiter nichts zu geben ist: die beiden waren von vorneherein auf einander angewiesen.

Nehmen wir an, das Peter von Peredo mit den anderen für Italien bestimmten Gesandten[4] von Paris aufbrach, so mag er in den letzten Tagen des Juli bei Nogaret in Staggia eingetroffen sein. Dieser zog nun, vermuthlich mit dem Prior, nach Rom[5], wo er in der ersten Augustwoche angelangt sein wird. Es scheint, dass Peter nun wirklich in Anagni vorgelassen zu werden bat[6]; wenigstens erforderte dies sein Auftrag, und die päpstlichen Erlasse vom 15. August[7] erklären sich am leichtesten als eine Antwort auf die Zumutungen des französischen Königs. Bonifaz beschwerte sich hier bitter über die im Juni zu Paris gegen ihn erhobenen Anklagen und die „frivole" Appellation und ergriff verschiedene Massregeln gegen den König und seine Anhänger. Persönlich empfangen wurde der Prior vom Papst aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nicht; Bonifaz wusste auch so sein Anliegen, was bei der durch die verschiedenen Gesandtschaften Philipp's in ganz Italien gegen ihn in

[1] Dino Compagni, ed. Del Lungo III, 181 Zl. 21—23; Ferreto von Vicenza, bei Muratori IX, 1003 B.

[2] So die Annalen von Parma (Mon. Germ. SS. XVIII, 729 Zl. 10—22) u. a.; vrgl. auch E. Michael in der Zeitschr. für kathol. Theologie XVI, 367 bis 372.

[3] Dupuy, Diff. pr. 518.

[4] An die Kardinäle waren die Ritter Wilhelm von Chatenay und Hugo von La Celle abgeordnet, an die italischen Städte die Magistren Johann Britonis und Matthäus von Courtes; Dupuy, Diff. pr. 126 f. Die Vollmacht der Gesandten an die Kardinäle ist vom 1. Juli datiert.

[5] Dupuy, Diff. pr. 245 (nr. XXXVI), 297; Gottfried von Paris, Rec. des hist. XXII, 106 K (Vers 1849).

[6] Woraus dann Nogaret später die Behauptung machte, er selbst habe beim Papst um Audienz gebeten; Dupuy a. a. O. und 246 (nr. XL), 255, 383.

[7] Potthast, nr. 25276—25281.

Szene gesetzten Agitation nicht Wunder nehmen kann. Seinem Auftrag gemäss schlug Peter von Peredo nun die Beschlüsse vom Juni in Rom und an anderen Orten an die Kirchenthüren an[1].

Rom mag es auch gewesen sein, von wo aus sich Nogaret mit Karl von Neapel in Verbindung setzte[2]. Dieser war mit Bonifaz zerfallen[3] und stellte sich gern auf die Seite seines Verwandten auf dem französischen Königsthron. Während beinahe zweier Jahrhunderte regierten die Anjou in Neapel, wohin sie die päpstliche Gunst geführt hatte; aber nie gingen sie auch nur einen Augenblick länger mit dem Papst Hand in Hand, als es in ihrem Interesse lag.

Von Rom aus begab sich Nogaret weiter in das latinische Gebiet. In der Folge tritt uns von den französischen Gesandten nur noch er entgegen. Von Peter von Peredo hören wir erst einen Monat nach dem Ueberfall von Anagni wieder etwas, während von den drei Mitgesandten Nogaret's überhaupt nirgends mehr die Rede ist. Vermutlich blieben alle vier in Rom oder der Umgegend[4], damit Nogaret in der römischen Campagna möglichst wenig Aufsehen errege. Jedenfalls waren er und zwei seiner Diener die einzigen Franzosen, welche Anagni betraten[5].

Seit Bonifaz die Macht der Colonna zerschlagen hatte, war er mit wachsendem Erfolg bemüht gewesen, seinem Neffen Peter Gaëtani im südlichen Latium eine grosse Nepotenmacht zu ver-

[1] In einer Urkunde Philipp's, deren Verfasser Nogaret ist, schreibt dieser von den Gesandten (Dupuy, Diff. pr. 297): „Nichilominus Romae et in aliis locis opportunis super praemissis protestationes fecerunt sub attestatione publica, et scripturas et cartas requisitionis tenorem, qua ipsum requisivissent, si facultas adesset, cum insertis protestationibus continentes in plerisque civitatibus publicarunt." Hier wie auch in einer angeblichen Bulle vom Frühjahr 1311 (ibid. 596) beruft sich Nogaret offenbar auf die Veranstaltungen Peter's von Peredo.

[2] Nogaret bei Dupuy, Diff. pr. 255, 441. Der hier genannte „König von Sizilien" ist Karl von Neapel, der diesen Titel weiter führen durfte, während Friedrich sich „von Trinacria" nannte (Drumann I, 63 f.); daher kann Nogaret den „König von Sizilien" 1310 auch „kürzlich gestorben" nennen (Karl † 1309, Friedrich † 1337). So ist auch Gottfried von Paris (a. a. O. 107 A—C, Vers 1858—68) zu verstehen; in Neapel selbst war aber Nogaret nicht.

[3] Vrgl. Ferreto von Vicenza a. a. O. 1002 B—C.

[4] Es kann sein, dass sie erst auf die Kunde von der Vertreibung Nogaret's aus Anagni Rom verliessen; auch ist möglich, dass wenigstens Musciatto in Staggia geblieben war, um den Rückzug zu decken.

[5] Nogaret sagt dreimal (Dupuy, Diff. pr. 246 XLV, 257, Arch. nat. J 908, nr. 6), es seien aus seinem Vaterland nur „duo scutiferi seu domicelli" mit in Anagni gewesen, und er habe sonst von den Leuten seiner Partei fast niemanden gekannt.

schaffen[1]. Bald war der „Marquis" (marchio, Marchese), wie der Nepote kurz genannt wurde, in dieser Gegend bei weitem der mächtigste Mann. Von den Schluchten des Monte Viglio über die fruchtbare Ebene des Sacco und im Gebiet der Pontinischen Sümpfe lagen seine Besitzungen zerstreut, und am Meer waren Astura und San Felice, die feste Burg auf dem circeischen Vorgebirge, die Stützen seiner Macht. Man wird es daher nicht wunderbar finden, wenn die Gaëtani in diesen Gegenden, wo sie Emporkömmlinge waren, überall zahlreiche Feinde hatten. Bonifaz scheint dieselben unterschätzt zu haben: er glaubte sich in seiner Vaterstadt Anagni, wo er seit Mitte Mai weilte, rings von den Besitzungen seines Neffen umgeben, allzu sicher. Aber eifrig schlossen sich die meisten der benachbarten Stadthäupter und Scharenführer an Nogaret und Sciarra an, als diese nun selbst das Thal des Sacco betraten[2].

Der wichtigste der Verbündeten Nogaret's aus der Umgegend von Rom[3] war sicher Reginald von Supino[4], das Stadthaupt von Ferentino, der sich mit seinem Sohne Robert und vielen Bürgern Ferentinos vollen Herzens dem Unternehmen anschloss: glaubte er doch die Ehre seiner Familie durch Bonifaz angetastet[5]! Die übrigen Verschworenen, die uns genannt werden, sind: Thomas von Morolo, ein Bruder Reginald's von Supino[6], Peter von Genazzano mit seinem Sohn Stephan[7]; Johann, der als Sohn eines gewissen Landulf bezeichnet wird; Gottfried von Ceccano, der Sohn des streitbaren Ghibellinen Johann von

[1] Vrgl. hierüber GREGOROVIUS, Gesch. Roms V, 567 ff. (wozu auch Chronik von Orvieto, ed. DÖLLINGER 348, ed. HIMMELSTERN 29).

[2] Treffend bemerkt DRUMANN II, 122: „Man verstand sich, obgleich nur von Schutz, nicht von Gewalt die Rede war."

[3] Ihre Namen finden sich in den Bullen „Flagitiosum scelus" (POTTHAST, nr. 25441; Reg. de Ben. 799) und „Rex gloriae" (Reg. Clem., ann. VI, 418 f.); Fehler im Text RAYNALD's gaben zu verschiedenen Versehen bei TOSTI und DRUMANN Anlass. Wir führen im folgenden nur Belege an, die zu diesen beiden Bullen noch hinzukommen.

[4] Supino liegt rechts über dem Sacco, Ferentino gegenüber.

[5] DUPUY, Diff. pr. 175, 344 (oben), 361 (nr. LXXXVII), 608 f.; Relation in den Mon. Germ. SS. XXVIII, 622 Zl. 29 f.; Chron. v. Orvieto, ed. DÖLLINGER 351, ed. HIMMELSTERN 34; Istorie Pistolesi, ed. BISCIONI (1845) 424; Cont. Tolom. Luc., MURATORI XI, 1223 C; Pipin, ibid. IX, 740 B; Ferreto von Vicenza, ibid. IX, 1002 E; VILLANI, ed. DRAGOMANNI II, 79.

[6] DUPUY, Diff. pr. 609. — Morolo rechts vom Sacco, 4 km nordwestl. von Supino.

[7] Mit dem Beinamen Picalottus (Reg. Clem., ann. VI, 428). — Genazzano zwischen Palestrina und Pagliano, nicht mit dem grösseren Genzano (am See von Nemi) zu verwechseln.

Ceccano, der damals im Gefängnis schmachtete, weshalb ausser seinem Sohn noch zahlreiche Bürger Ceccanos an der Verschwörung teilgenommen zu haben scheinen[1]; Maximus von Trevi[2], einem Ort, den der Marquis erworben hatte, wie Scurgola, das gleichfalls Verschwörer gegen den Papst entsandt zu haben scheint[3]; auch Alatri soll sich an der Expedition beteiligt haben[4]. Aber sogar in Anagni selbst hatte man Anhänger gefunden, vor allem die Brüder Adenulf und Nikolaus, die Söhne eines gewissen Matthaeus, dessen Macht und Ansehen in der Stadt sie geerbt hatten[5]; sodann die Ritter Orlandus und Petrus von Luparia, sowie Giffridus Bussa, der die päpstlichen Truppen befehligte und sich durch Geld gewinnen liess[6]. Jedoch nicht nur in der Bürgerschaft Anagnis hatte man Anhänger gefunden: noch näher war es gelungen, an den Papst vorzudringen; auch von den in Anagni anwesenden Kardinälen — sieben werden uns mit Namen genannt — sollen einige von dem unglücklichen Oberpriester abgefallen sein; ausdrücklich wird uns dies von Napoleon Orsini (dessen Schwester Sciarra's Mutter war) und Richard von Siena berichtet[7]. Auch

[1] Dupuy, Diff. pr. 609; Relation, Mon. Germ. a. a. O. 622 Zl. 30 f.; Chron. v. Orvieto a. a. O.; Cont. Tolom. Luc. a. a. O. 1223 B; Dino Compagni, ed. Del Lungo III, 181, Zl. 22 f.; Pipin a. a. O. 740 B; Villani a. a. O. 79. — Ueber Johann von Ceccano Drumann I, 203. Tosti II, 236 und Drumann II, 123 reden von zwei Söhnen Johann's; es ist allerdings (so in der genannten Relation) bisweilen von „den Söhnen" Johann's die Rede, mit Namen wird aber nur Gottfried genannt (auf den des anderen kam man wohl durch den fehlerhaften Text bei Raynald). — Ceccano liegt rechts am Sacco, 10 km südöstl. von Supino.

[2] Die Istorie Pistolesi a. a. O. 424 nennen ihn Massimo da Alatro; vielleicht hat er von Trevi (am oberen Teverone), nach dem 15 km entfernten Alatri (10 km nordöstl. von Frosinone) weichen müssen.

[3] Nach Pipin a. a. O. 740 B nahmen auch Leute „de Albano" und „de Structula" an dem Unternehmen teil. Mit letzterem ist wohl Scurgola (4½ km nordwestl. v. Morolo) gemeint; die Nachricht betreffs Albanos ist unglaubwürdig, da aus dieser Gegend sonst keine Verschworenen bekannt sind.

[4] Cont. Tol. Luc. a. a. O. 1223 B; vrgl. oben Anm. 2.

[5] Istorie Pistolesi a. a. O. 424; Cont. Tolom. Luc. a. a. O. 1223 C; Pipin a. a. O.; Ferreto v. Vicenza a. a. O. 1004 A. In allen Bullen wird der Vater der beiden Matthäus genannt; Villani a. a. O. 79 und die von ihm abhängigen Schriftsteller (Felix Osius, bei Baillet 363) schreiben Maffio, Maffeus, was Drumann II, 123 Anm. 78 irrigerweise für den Nachnamen hält; in der Chronik von Orvieto a. a. O. findet sich die Form Matthias.

[6] Dupuy, Diff. pr. 609; Istorie Pistolesi a. a. O. 424; Ferreto von Vicenza a. a. O. 1003 C.

[7] Chronik von Orvieto, ed. Döllinger 352, ed. Himmelstern 35; Istorie Pistolesi a. a. O. 424; Cont. Tolom. Luc. a. a. O. 1223 C; Dino Compagni

die Orsini, sonst die erbittertsten Gegner der Colonna, fehlten also nicht; in den Tagen nach Anagni tritt ihre zweideutige Stellung noch klarer hervor.

So standen Nogaret und Sciarra in der römischen Campagna, in der nächsten Nähe des Papstes, zum Angriff bereit, ohne dass Bonifaz eine Ahnung von der drohenden Gefahr hatte[1]. Während sich die Zahl derer, die zu seinen Gegnern abfielen, täglich mehrte, bereitete er die feierliche Bannbulle gegen den französischen König vor[2]. Die ganze alte Machtfülle des Papsttums ruht noch einmal in dieser Urkunde: der Nachfolger Petri, der die Völker der Erde mit eiserner Rute regieren und wie ein Gefäss von Thon zerbrechen kann, schleudert gegen den in seinen Sünden verstockten König das Anathem, entbindet die Unterthanen von ihrem Treueid und droht allen, die ihm ferner noch gehorchen, mit der Exkommunikation: denn ein christlicher Fürst, der gegen Gott streitet und seine Gebote mit Füssen tritt, kann keine Treue mehr verlangen. Diese Bulle, durch die Philipp zerschmettert werden sollte wie einst Heinrich IV., wollte Bonifaz am 8. September 1303 veröffentlichen, dem Feste von Mariä Geburt, das in diesem Jahr auf einen Sonntag fiel. Er sollte nicht mehr dazu kommen; an dem Tage, da er den französischen König mit der Fülle der apostolischen Gewalt vernichten wollte, sass er als armer Gefangener in seinem Palast, bereit zu sterben.

---

a. a. O. 181 Zl. 26f.; Villani a. a. O. 79. Philipp's Schreiben an die Kardinäle war also nicht wirkungslos geblieben.

[1] Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 713 K; anonyme Chronik, ibid. XXII, 19 B; vrgl. im folgenden Kapitel (St. 75f.).

[2] „Super Petri solio", Potthast, nr. 25283.

4. Kapitel.

Anagni.

„Heu! gravis alluvies, funesta et morbida, nostris
Nec seclis audita lues prorumpit, et audens
Ingruit. En capitur residens sublimis in alta
Sede Petri, summa Christique vicarius urbe,
Urbe sua tectisque suis manibusque suorum
Quaque satus, raptis congestis undique gazis."
Jakob Stefaneschi.

Ein Ereignis wie das nun zu behandelnde hat begreiflicher Weise überall das grösste Aufsehen erregt, was sich uns darin widerspiegelt, dass zahllose Quellen über dasselbe berichten. Ebenso begreiflich ist es aber, dass das Geschehene gar bald entstellt ward, dass die Erzählungen, die im Volk darüber kursierten und von den Annalisten gebucht wurden, dem wirklich Vorgefallenen gar bald manchen Zug, manche Episode hinzufügten. Es dürfte daher hier der gegebene Ort sein, wenigstens einen kurzen Blick auf die hauptsächlichsten Quellen zu werfen, die uns zur Verfügung stehen.

1.

Quellen-Berichte über das Attentat von Anagni[1].

Von grösstem Interesse sind natürlich zunächst die Darstellungen, die uns Nogaret selbst in seinen auch von uns schon erwähnten Apologieen giebt. Die Frage ist nur, in wie weit wir ihnen glauben dürfen. Man meinte[2], Nogaret habe schon deshalb in allen Hauptpunkten bei der Wahrheit bleiben müssen, weil zur Zeit der Abfassung seiner Berichte (1304 und 1310—1311) sich in Rom

[1] Vrgl. hierzu Döllinger: „Anagni" [„Akademische Vorträge" III, München 1891, 223—244]. E. Michael wendet sich in einem Aufsatz: „Die Rolle Nogaret's bei dem Attentat auf Bonifaz VIII." (Ztschr. für kath. Theologie XVI, 367—372) gegen eine von Döllinger früher (Akad. Vortr. I, 136) geäusserte Ansicht, die derselbe aber in dem genannten Aufsatz selbst nicht mehr vertritt.

[2] Döllinger a. a. O. 223.

noch mehrere Zeugen befanden, welche die Sache mit erlebt hatten, und ihm doch daran liegen musste, die Wirkung seiner Schutzschriften nicht durch Unwahrscheinlichkeiten, die man ihm hätte nachweisen können, abzuschwächen. Es ist richtig, dass verschiedene Kardinäle am päpstlichen Hof waren, die beim Ueberfall von Anagni zugegen gewesen[1]. Dennoch wird man den Behauptungen Nogaret's nur dann ohne weiteres Glauben schenken, wenn derselbe kein Interesse hatte, die Wahrheit zu verschweigen. Die späteren Apologieen (1310—1311) stammen aus der Zeit des Prozesses, der in Avignon gegen das Andenken Bonifaz' VIII. geführt wurde; bei derselben Gelegenheit veröffentlichten auch die Gegner Nogaret's mehrere Schriften, die gleichfalls stellenweise die Ereignisse von Anagni berühren, aber natürlich mit derselben Vorsicht aufzunehmen sind.

Der wichtigste uns über das Attentat von Anagni zu Gebot stehende Bericht stammt von einem englischen Curtisanen[2], d. h. einem am päpstlichen Hof angestellten Mann, der in einem Brief nach seiner Heimat eine Darstellung der Ereignisse gab. Dieselbe stellt sich uns als die eingehendste und im Detail zuverlässigste Quelle dar und wurde nachweislich zwischen dem 21. September 1303 und dem Tod Bonifaz' VIII. (12. Oktober) von einem Augenzeugen niedergeschrieben. Der Bericht wurde in England im Kloster St. Albans aufbewahrt und dort von einem fälschlich mit Rishanger identifizierten Fortsetzer des Matthaeus Paris[3] ausgiebig benutzt.

[1] In Anagni waren anwesend (ausser Nicolaus Bocasini, dem späteren Benedikt XI.) die Kardinäle: Theoderich von Orvieto († um 1306), Peter Ispanus († 1311), F. Gentilis († 1312), Richard von Siena († 1313), Franz Gaëtani († unter Johann XXII.) und Napoleon Orsini († 1347); Ciaconi, Hist. pontificum I, 810, 812, 810, 811, 809 (vrgl. 874), 786 (vrgl. 904).

[2] Gedruckt ist die Relation von Riley („Chronica monasterii S. Albani", in Rer. Brit. medii aevi scriptores nr. 28, II S. 483—491), Kervyn de Lettenhove (Rev. des quest. hist. XI, 511—520) und am besten von Liebermann (Mon. Germ. SS. XXVIII, 622—626). Der Verfasser sagt von sich „nos, qui sumus curtesani", woraus in der Ausgabe Kervyn de Lettenhove's „nos, qui sumus civitatis Cesane" gemacht ist; Döllinger a. a. O. 224 hat in eigentümlicher Konfundierung dieser beiden Lesarten aus dem Verf. „einen aus Cesena stammenden Curtisanen" gemacht. Die Handschrift hat, wie mir Herr Prof. W. Michael mitteilt, ccesani mit einem Haken über dem ersten c; dies heisst curcesani, wie Liebermann a. a. O. 625 Note o richtig angiebt, und die Bemerkung Digard's in der Rev. des quest. hist. XLIII S. 558 Anm. 1 beruht auf einem Irrtum. — Der Ausdruck „curtesanus", für diese Zeit am päpstlichen Hof nicht häufig, ist doch sonst genugsam nachweisbar und schon im früheren Mittelalter keineswegs selten; vrgl. Ducange, Glossarium II, 628; Diez, Etymol. Wörterbuch I, 140.

[3] Ausgabe (als Chronik Rishanger's; vrgl. dagegen Liebermann in den Mon. Germ. SS. XXVIII, 104 Zl. 6) von Riley a. a. O. 1—230 (Anagni

Der Mitwirkung des französischen Königs wird ausdrücklich gedacht; der Name Nogaret's war dem Curtisanen unbekannt, findet sich hingegen in den Zusätzen des Fortsetzers des MATTHAEUS PARIS.

Ein weiterer Bericht eines Augenzeugen ist neuerdings bekannt geworden. In Grenoble befindet sich eine Vienner Abschrift einer Relation über das Attentat von Anagni, die gleichfalls noch vor dem Tod Bonifaz' VIII. abgefasst wurde[1]. Der Herausgeber derselben glaubt, dass der Autor zum päpstlichen Hof gehörte, und dass die Abschrift ein Auszug aus einem Brief sei. Demnach hätten wir es hier mit dem Brief eines französischen Curtisanen nach seiner Heimat zu thun, ganz entsprechend dem Bericht des Curtisanen, den wir eben kennen lernten. Die Vienner Relation bietet eine kürzere Darstellung, ergänzt aber doch stellenweise die ausführlichere englische[2].

Sodann erweist sich als sehr gut unterrichtet eine Chronik von Orvieto[3], von der uns ein Bruchstück in einer Handschrift des ONUPHRIUS PANVINIUS erhalten ist. Der Autor war Zeitgenosse[4] und hat seine Nachrichten wohl direkt von einem Augenzeugen erhalten. Da wir wissen, dass der Kardinal Theoderich von Orvieto während des Ueberfalls in Anagni anwesend war, ist wohl die Vermutung gerechtfertigt, dass von dieser Seite, vielleicht durch die Dienerschaft des Kardinals, der Verfasser unserer Chronik unterrichtet wurde.

Ein merkwürdiger Bericht findet sich in den Istorie Pistolesi[5]. Er ist ziemlich ausführlich und stellenweise so gut und detailliert, dass der Verfasser gleichfalls eine der besten Quellen gehabt zu haben scheint. Mit diesen guten Nachrichten vermischt derselbe aber reichlich ganz schlechte und unglaubwürdige — so macht er

S. 216—221). Die Darstellung dieses (zweiten) Fortsetzers des MATTHAEUS PARIS übernahm WALSINGHAM (ca. 1440; ed. RILEY, Rer. Brit. med. aevi ss. nr. 28, I; DUPUY, Diff. pr. 193—196) wörtlich.

[1] ed. DIGARD in der Rev. des quest. hist. XLIII, S. 557—561.

[2] Auf Grund dieser beiden Berichte giebt KNÖPFLER in den Hist.-polit. Blättern für das kath. Deutschld. CII, S. 1ff. eine Darstellung des Attentats von Anagni.

[3] ed. DÖLLINGER („Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte" III, Wien 1882, S. 347—353) und HIMMELSTERN („Eine angebliche und eine wirkliche Chronik von Orvieto" Strassburg 1882, S. 28—37).

[4] So leitet er z. B. eine (allerdings wenig glaubliche) Nachricht mit den Worten ein: „et dixit, qui vidit" (ed. DÖLLINGER 347, ed. HIMMELSTERN 29); vrgl. über den Autor DÖLLINGER: „Anagni" 224 und HIMMELSTERN a. a. O. 37ff.

[5] ed. BISCIONI 1845, S. 423—426.

z. B. Nogaret zu einem „capitano in corte del papa“ —, sodass seine Angaben nur mit Vorsicht verwandt werden dürfen.

Neben diesen fünf Hauptquellen steht uns eine grosse Zahl kürzerer Berichte zu Gebot, von denen die hauptsächlichsten hier genannt seien.

Von italienischen Annalenwerken sind in erster Linie die Annalen von Parma[1] zu erwähnen; sie geben gleichzeitige, wertvolle Aufzeichnungen und stellen — wie manche italienische Quellen — den Ueberfall lediglich als eine That der Italiener, d. h. der Colonna, dar. Neben ihnen sei der Annalen von Florenz[2] und derjenigen von La Cava[3] gedacht. Eine doppelte Aufzeichnung begegnet in Siena; wichtiger als die Annalen[4] ist die Chronik dieser Stadt[5], deren Verfasser, Andreas Dei, noch 1328 lebte. Die Annalen von Forli[6] wurden ausgiebig von Riccobald von Ferrara[7] benutzt. Von anderen italienischen Autoren seien zunächst die Fortsetzer des Tolomeo von Lucca genannt. Zu der bis 1294 reichenden Kirchengeschichte des berühmten Lucchesen haben wir zwei Fortsetzungen; die eine[8], welche die ungleich wichtigere ist, findet sich in einem Paduaner Codex und wird von D. König[9] auf den an der Kurie weilenden Autor der Kirchengeschichte selbst zurückgeführt, ohne dass der Nachweis voll erbracht scheint; die andere[10] findet sich in einer Mailänder (Ambrosianischen) Handschrift und rührt von Paulinus Minorita her, der dazu eine noch zu nennende französische Quelle, die „Flores chronicorum“ des Bernhardus Guidonis stark benutzte[11]. Diese selben „Chronikblüten“ wurden stellenweise auch von Franciscus Pipinus[12] in seiner sonst für uns wertvollen Chronik ausgeschrieben. Sodann kommt das vielgenannte, in italienischer Sprache geschriebene Ge-

[1] Mon. Germ. SS. XVIII, 729; vrgl. Weltzien: „Untersuchung ital. Quellen zum Römerzuge Ludwig's d. B.“ (1882), 26.

[2] Böhmer, Fontes IV, 674.

[3] Mon. Germ. SS. III, 196. La Cava bei Salerno.

[4] Mon. Germ. SS. XIX, 231.

[5] Muratori XV, 44. [6] Ibid. XXII, 177.

[7] Ibid. IX, 254. Riccobald um 1312; vielleicht stellt eine eingehendere Untersuchung auch die Benutzung einer gemeinsamen Quelle fest.

[8] Muratori XI, 1221—1223.

[9] Dietrich König: „Ptolomaeus von Lucca und die Flores chronicorum des Bernhardus Guidonis“ (1875), 4ff., 19.

[10] Muratori XI, 1203f.

[11] Vrgl. gegen König (a. a. O. 51ff., 65) Simonsfeld in Quidde's Zeitschrift X, 123.

[12] Muratori IX, 740, 744.

schichtswerk des Florentiners DINO COMPAGNI[1] für uns in Betracht; DINO, der erste und bedeutendste italienische Geschichtschreiber des Mittelalters, war Zeitgenosse der von uns zu behandelnden Ereignisse. Das gleiche gilt von dem Kardinal JAKOB STEFANESCHI[2], dessen dichterische Behandlung des Stoffs aber durchaus apologetisch ist. Sehr ausführlich ist die Chronik des FERRETO VON VICENZA[3] (geschrieben 1330), die aber wegen der romantischen Neigungen des Autors, dem oft die Form über den Inhalt ging, nur vorsichtig benutzt werden darf. Wichtig zumal wegen ihrer Wirkung auf die Geschichtschreibung der Folgezeit ist die breite Darstellung, welche GIOVANNI VILLANI[4] († 1348) in seiner Florentiner Chronik giebt; doch werden wir sehen, wie sich besonders auch bei ihm zahlreiche fabelhafte Ausschmückungen zu den richtigen Nachrichten gesellen.

Von französischen Quellen erwähnten wir schon die „Flores chronicorum" des BERNHARDUS GUIDONIS[5]; die hier gegebene Schilderung ist nicht sehr ausführlich, aber keineswegs unwichtig, weil BERNHARDUS sie nicht — wie sonst seine Nachrichten bisweilen — aus der Paduaner Fortsetzung des TOLOMEO VON LUCCA entnahm[6]; gleichzeitige und spätere Autoren gehen vielfach auf die „Flores chronicorum" zurück[7]. Wie BERNHARDUS ist auch GOTT-

[1] DEL LUNGO: „Dino Compagni e la sua cronica", III (Florenz 1887) 181 f. (Buch II, Kap. 35). — Ueber die Dino-Frage vrgl. SCHEFFER-BOICHORST in der Ztschrft. für roman. Philologie VII und X; die Chronik ist uns nur in einer stellenweise wenig glücklichen Ueberarbeitung erhalten, die uns interessierende Stelle ist aber nicht verdorben. Die 3bändige Ausgabe von DEL LUNGO giebt in den beiden ersten Bänden einen wichtigen, überaus ausführlichen Kommentar, zu zitieren ist aber nach dem im dritten Band nach der besten Handschrift wiederholten Text; vrgl. BRESSLAU in GEIGER's Vierteljahrsschrift f. Kult. u. Litt. der Renaissance, I.

[2] MURATORI III, 659 f.; RAYNALD XXIII, 332 (1303, nr. 42).

[3] MURATORI IX, 1002 ff.; vrgl. über Ferreto MAX LAUE (1884).

[4] DUPUY, Diff. pr. 187; MURATORI XIII, 395 ff.; ed. DRAGOMANNI („Cronica di Giovanni Villani", Bd. II, Florenz 1845) S. 79 f.

[5] DUPUY, Diff. pr. 3 f.; MURATORI III, 672; RAYNALD XXIII, 330 f. (1303, nr. 41); Rec. des hist. XXI, 713 f.; DUCHESNE: „Le liber pontificalis" II, 471.

[6] Vrgl. KÖNIG, a. a. O. 37 f.

[7] Ueber PAULINUS MINORITA († 1345 als Bischof von Pozzuoli, früher Jordan genannt; Rec. des hist. XXII, 15; vrgl. SIMONSFELD in den Forschg. zur dt. Gesch. XV, 145 ff. und in QUIDDE's Ztschrift X, 120 ff.; KÖNIG a. a. O. 51 f., 67) und PIPIN vrgl. oben. Ausser ihnen erwähne ich: AMALRICUS AUGERIUS (MURATORI III 2, 439 f.; vrgl. KÖNIG a. a. O. 44), die Fortsetzung der Chronik von Rouen (Rec. des hist. XXIII, 347; Mon. Germ. SS. XXVI, 504), JEAN DE PREIS (2. Hälfte des 14. Jhdts.; ed. STAN. BORMANS VI, 42), PLATINA

FRIED VON PARIS[1] ein Zeitgenosse; derselbe bietet uns in französischen Versen eine eingehende, aber dichterisch ausgeschmückte Darstellung. Der erste Fortsetzer der Chronik des WILHELM VON NANGIS[2] schöpfte seine Kenntnis über das Attentat von Anagni aus einer Bulle Clemens' V. vom Jahr 1311[3]. Nicht uninteressant sind auch die Nachrichten verschiedener anonymer Chroniken[4]. Um die Mitte des Jahrhunderts schrieb JOHANN VON ST. VICTOR (Johannes Parisiensis)[5]; noch mehr als bei ihm treten uns bei JOHANN VON NOYAL[6] (zweite Hälfte des 14. Jhdts.) überall Ausmalungen und andere Entstellungen entgegen. Auch die sogenannte flandrische Chronik[7] ist eine ziemlich späte französische Quelle. Aus der Chronik von St. Denis[8], die bessere Nachrichten mit vielen legendarischen Zügen vermischt, schöpfte gegen Ende des 15. Jhdts. NIKOLAUS GILLES[9], der Geheimschreiber Ludwigs XII., dessen (1492 zuerst erschienenes) Geschichtswerk lange Zeit eine grosse Wirkung ausübte.

Von englischen Berichten haben wir zunächst eine gleichzeitige Darstellung als Fortsetzung des GERVASIUS VON CANTERBURY[10], deren Verfasser sich merkwürdig gut und detailliert unterrichtet zeigt; es scheint ihm ein nach der Inthronisation Benedikt's XI. (27. Okt. 1303) abgefasster Bericht eines Augenzeugen zu Gebot gestanden zu haben. Ebenfalls gleichzeitig ist PETER VON LANGTOFT[11], dem bei der Abfassung seines in französischen Versen geschriebenen Werks hier vielleicht dieselbe Relation zu Gebot stand, deren sich später ein Fortsetzer des MATTHAEUS PARIS, wie wir schon erwähnten, bediente. Auch die verschiedenen Be-

---

(DUPUY, Diff. pr. 4 f.) und die „Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium" (Mon. Germ. SS. XIV, 426).

[1] Rec. des hist. XXII, 106—109.

[2] DUPUY, Diff. pr. 189; Rec. des hist. XX, 589; ed. GÉRAUD: „Chronique latine de Guillaume de Nangis avec les continuations" I, 337 f.

[3] Vrgl. Exkurs I. Der Fortsetzer des GERHARD VON FRACHET (Rec. des hist. XXI, 22) schreibt wörtlich von dem des WILHELM VON NANGIS ab.

[4] Rec. des hist. XXI, 148 f. und XXII, 19 u. 25.

[5] Ibid. XXI, 641. [6] Ibid. XXI, 195. [7] Ibid. XXII, 374.

[8] Ibid. XX, 674 f.; DUPUY, Diff. pr. 191. Die Chronik von St. Denis ist hier nicht mehr (wie zum Jahr 1301) eine Uebersetzung der Fortsetzung des WILHELM VON NANGIS.

[9] „Annales et chroniques de France", Paris 1549, Bd. I, feuil. CXXI; DUPUY, Diff. pr. 199. Auch ins Deutsche übersetzt.

[10] Mon. Germ. SS. XXVII, 314.

[11] Ibid. XXVIII, 661. Langtoft in der Grafschaft York, westl. von Bridlington.

richte in den „Flores historiarum“[1] und in englischen Fortsetzern des MARTIN VON TROPPAU[2] bieten interessante Nachrichten. Nur kurze Angaben enthalten hingegen die Annalen des NICOLAUS TRIVETUS[3], eines 1328 gestorbenen Dominikanermönchs. Gleichfalls noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts schrieb WALTHER VON GUISBOROUGH[4] seine Chronik „de gestis regum Angliae“, wobei er sich in den letzten, für uns in Betracht kommenden Partien als gute Quelle erweist. Es ist auffallend, dass gerade nach England über das Attentat von Anagni viele zuverlässige Nachrichten gelangten. Erst in den gegen Ende des Jahrhunderts geschriebenen Werken eines KNIGHTON[5] oder THORNE[6] finden wir auch hier allerhand erdichtete Zusätze und Fabeleien.

In Deutschland begegnen uns schon in den zahlreichen gleichzeitigen Quellen viele Entstellungen. Hier tritt z. B. von vorneherein das Gerücht auf, Bonifaz sei vergiftet worden; so bei NIKOLAUS VISCHEL in einer die Jahre 1302—1310 umfassenden Heiligenkreuzer Fortsetzung der österreichischen Chronik[7]; so auch im MONACHUS FUERSTENFELDENSIS[8], einer gleichzeitigen oberbayrischen Quelle. Aus Niederbayern finden sich einige Notizen in der Chronik von Osterhofen[9]. Verhältnismässig gut unterrichtet ist EBERHARD VON REGENSBURG[10], der seine Annalen um 1305 beendigte; er zeichnet sich besonders durch die Kenntnis einer Anzahl päpstlicher Bullen aus, die der Bischof von Regensburg, der sie vom Erzbischof von Salzburg hatte, ihm übermittelte. Die Heilsbronner Annalen[11] und SIEGFRIED VON GROSSBALLHAUSEN[12] († 1308) bringen wenig; doch werden wir den Ausführungen des letzteren an einer Stelle beizupflichten haben. In einer

[1] ed. LIEBERMANN in Mon. Germ. SS. XXVIII, 500; LUARD in Rer. Brit. medii aevi scriptores nr. 95, Bd. III, 115—117 u. 313 f. Die „Flores hist.“ wurden früher einem MATTHAEUS VON WESTMINSTER zugeschrieben der nie existierte.

[2] Mon. Germ. SS. XXIV, 256.

[3] „F. Nicholai Triveti annales“, recensuit THOMAS HOG (English historical society, publications VIII), London 1845, S. 399.

[4] Fälschlich HEMINGFORD genannt. Mon. Germ. SS. XXVIII, 645. Guisborough in der Grafschaft York, 13 km südöstlich von Middlesbrough.

[5] TWYDSEN: „Hist. anglic. scriptores decem“ (1652), 2472.

[6] Ibid. 2003.

[7] Mon. Germ. SS. IX, 733. Heiligenkreuz in Niederösterreich.

[8] BÖHMER, Fontes I, 24.

[9] Mon. Germ. SS. XVII, 553.

[10] Ibid. XVII, 599.

[11] Ibid. XXIV, 46 f. Heilsbronn in Franken.

[12] Ibid. XXV, 716. Grossballhausen bei Weissensee in Thüringen.

gleichfalls noch aus dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts stammenden niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik[1] findet sich wieder viel durchaus unglaubwürdiges. Dagegen bietet eine in den Jahren 1319—1323 in Brabant geschriebene Fortsetzung des MARTIN VON TROPPAU[2] interessante Mitteilungen; der Verfasser scheint sich für die Papstgeschichte einer bis Ende 1303 reichenden italienischen Quelle bedient zu haben. In den „Gesta pontificum Leodiensium", die der Lütticher Kanonikus JOHANNES HOCSEMIUS[3] um 1330 schrieb, hat sich trotz mancher Fehler (er redet z. B. von Peter von Nogaret) eine verhältnismässig gute Ueberlieferung erhalten. Die Lübecker Annalen[4] gehen in letzter Linie auf BERNHARDUS GUIDONIS zurück, sind aber reich an sagenhaft entstellten Zusätzen. JOHANN VON WINTERTHUR[5], der seine Chronik zu Beginn der vierziger Jahre abfasste, ist an und für sich leidenschaftslos und vertrauenswürdig; doch stützte er sich offenbar auch in den für uns in Betracht kommenden Partieen seines Werkes arglos auf unzuverlässige Gewährsmänner. JOHANN VON VIKTRING[6] hingegen, dessen Chronik um 1341 abgefasst, später aber noch mehrfach umgearbeitet ist, hat das hervorragendste unter den genannten deutschen Geschichtswerken geschrieben; er ist in den sich auf den Streit Philipp's mit Bonifaz beziehenden Stellen völlig selbständig[7] und beruht auf mündlichen Berichten[8], die als solche manche Fabeleien enthielten, die aber durch keinen befangenen Parteistandpunkt noch mehr entstellt wurden[9]. — Was nun noch folgt, wird immer schlimmer. Um die Mitte des Jahrhunderts schrieb der

---

[1] Ed. WEILAND in den „Nachrichten von der kgl. Gesellsch. der Wissenschaften zu Göttingen", philol.-hist. Klasse, Jahrg. 1894, Nr. 1, S. 375 ff.

[2] Mon. Germ. SS. XXIV, 261; vrgl. WEILAND im Vorwort dieser Ausgabe.

[3] CHAPEAVILLE: „Gest. pont. Leodiensium" II (1613), 343; DUPUY, Diff. pr. 4.

[4] Mon. Germ. SS. XVI, 418; vrgl. KOPPMANN in: „Hansische Geschichtsblätter", Jahrg. 1871, S. 78. Aus den Lübecker Annalen schöpfte die Detmar-Chronik, herausgeg. von KOPPMANN in den „Chroniken der deutsche Städte" XIX (Lübeck I), 393.

[5] ed. WYSS, Zürich 1856 (Abdruck aus dem Archiv für schweizer. Gesch. XI), 45; vrgl. LORENZ, Geschichtsquellen I[3], 71.

[6] BÖHMER, Fontes I, 346 f.; vrgl. über JOHANN VON VIKTRING († 1347) FOURNIER: „Abt Johann von Viktring", 1875.

[7] Vrgl. MAHRENHOLTZ, Forschg. zur dt. Gesch. XIII, 551; FOURNIER a. a. O. 42 f.

[8] „Der Begriff mündliche Quelle kann bei JOHANN VON VIKTRING nicht weit genug gefasst werden", FOURNIER a. a. O. 58; das „fertur" in unserem Bericht weist sicher auf eine solche mündliche Quelle.

[9] Ueber den Standpunkt JOHANN VON VIKTRING's kirchlichen Dingen gegenüber vrgl. MAHRENHOLTZ a. a. O. 573 f.

schwäbische Minorit HERMANN eine Fortsetzung der Flores temporum[1], in der er ganz schlechte Nachrichten bringt: er verlegt das ganze Ereignis statt nach Anagni nach Ancona, u. dgl. m. Der Darstellung HEINRICH's VON HERFORD[2] († 1370) werden wir mehrfach als eines Musterbeispiels für Entstellungen und Erfindungen zu gedenken haben. Sie war die Hauptquelle für HERMANN KORNER[3], der in den ersten Jahrzehnten des 15. Jhdts. seine Chronik schrieb und in ihr eine ausführliche und später vielfach benutzte Erzählung vom Ueberfall zu Anagni und dem Tod Bonifaz' VIII gab.

2.

Wir verliessen Nogaret in der römischen Campagna, wo er in nächster Nähe des Papstes mit den Zurüstungen zum Hauptschlag beschäftigt war. Nach seiner eigenen Angabe[4] erfuhr er am Montag den 2. September von der erwähnten Bulle „Super Petri solio", die der Papst am kommenden Sonntag veröffentlichen wollte, worauf er nun seinerseits beschloss, ihm zuvorzukommen. Er setzte den Angriff auf Samstag den 7. September fest, um noch eine möglichst grosse Spanne Zeit zur Vollendung seiner Rüstungen zu haben. Ueber die Grösse der von ihm zusammengebrachten Truppenmacht sind wir schlecht unterrichtet[5]; sie scheint sich auf etwa

---

[1] ECCARD, Corpus I (1723), 1631.

[2] ed. POTTHAST („Henricus de Hervordia", Göttingen 1859) 220 f.

[3] ed. ECCARD, Corpus II (1723), 962 f.; J. SCHWALM („Die Chronica novella des Hermann Korner", Göttingen 1895) 211 (unter Verweisung auf HEINRICH VON HERFORD).

[4] DUPUY, Diff. pr. 246 (nr. XLIV), 384. Auch an anderen Stellen giebt Nogaret die Bulle als den Grund seines Vorgehens an; ibid. 256, 308 (nr. XIV), 309 (nr. XVII), 444; vrgl. hierüber den Exkurs I.

[5] Die Vienner Relation (Rev. des quest. hist. 43, 559 Anm. 1) spricht von 600 Rittern und 1050 Bewaffneten zu Fuss, FERRETO VON VICENZA (MURATORI IX, 1003 B) von fast 300 Rittern, VILLANI (ed. DRAGOMANNI, 79) von 300 Rittern und viel Fussvolk, JOHANN VON VIKTRING (BÖHMER, Fontes I, 346) von 500 Rittern, während ANDREAS DEI (MURATORI XV, 44 D) von 4000 Rittern fabelt (die noch dazu von den Anagnioten sofort in die Flucht geschlagen werden). Einige der genannten Autoren meinen übrigens irrtümlich, Nogaret habe seine Soldaten aus Frankreich mitgebracht. Die meisten Quellen (der Curtisane, Mon. Germ. SS. XXVIII, 622 Zl. 3; DINO COMPAGNI, ed. DEL LUNGO III, 181 Zl. 22; WALTHER VON GUISBOROUGH, Mon. Germ. SS. XXVIII, 645 Zl. 8) reden nur unbestimmt von einem grossen Heer, Nogaret (DUPUY, Diff. pr. 246 XLV, 442) selbst beklagt sich darüber, dass er nur ungenügend sich habe rüsten können, und behauptet, nur verschiedene römische und campanische Edle darum angegangen zu haben, „ut cum comitiva d[illegible] [illegible]tum et peditum sequerentur", während Nogaret's Gegner (D[illegible] [illegible]. 471) den[illegible] [illegible]n be-

300 Ritter und zwei- oder dreimal so viel Fussvolk belaufen zu haben. Nogaret will den Truppen ausdrücklich eingeschärft haben, nichts unerlaubtes zu thun[1]; wir werden auf die Frage, inwieweit er rohe Gewaltthätigkeit anwenden wollte, noch einzugehen haben.

Als man sich zum Angriff anschickte, verlangten die Bundesgenossen aus der Campagna, um die Verantwortung nicht allein tragen zu müssen, das französische Banner solle bei dem Ueberfall entfaltet und vorangetragen werden[2]. Nogaret musste ihnen willfahren, liess aber nun seinerseits auch das päpstliche Banner entrollen[3], um dadurch anzudeuten, dass sein Unternehmen nicht gegen die Kirche gerichtet sei, und so die angenommene Rolle eines Verteidigers der bedrängten Kirche Christi durchzuführen.

Jedes Aufsehen sollte so lang wie möglich vermieden werden. Ein Sturm auf Anagni wäre gleichermassen thöricht und gefährlich gewesen. Viel sicherer wirkte in der Stille das Geld der Peruzzi. Als man vor Anagni eintraf, waren die Thore geöffnet[4]: von verschiedenen Seiten wird uns ausdrücklich von Bestechung gemeldet, wobei namentlich auf Giffridus Bussa, den Befehlshaber der päpstlichen Truppen, hingewiesen wird[5]; die wenigen Soldaten, die der Papst zu seiner Bewachung hatte, waren so durch den Verrat ihres Führers unschädlich gemacht.

All diese letzten Massnahmen hatte man vom Montag bis zum

---

schuldigten, mit „einer Menge Bewaffneter" in Anagni eingebrochen zu sein. Da Ferreto sonst mit hohen Zahlen nicht knausert, wird die Vienner Angabe doch wohl zu hoch gegriffen sein.

[1] Dupuy, Diff. pr. 298 (in einer von ihm verfassten Urkunde Philipp's).

[2] Ibid. 441 und 442; Vienner Relation a. a. O; Istorie Pistolesi, ed. Biscioni 424; Dino Compagni a. a. O. 181 Zl. 23 f.; zwei anonyme Chroniken, Rec. des hist. XXI, 148 G und XXII, 19 C; Johann von Noyal, Rec. des hist. XXI, 195 F—G. Dante (purg. XX, 85—87) legt der Seele Hugo Capet's folgende Worte in den Mund:

„Perchè men paja il mal futuro e 'l fatto,
„Veggio in Alagna entrar lo fiordaliso
„E nel vicario suo Christo esser catto."

[3] Beilage XII, § 9; Dupuy, Diff. pr. 384, 442; auch Dino Compagni a. a. O. berichtet ausdrücklich, dass Nogaret beide Banner geführt habe, sein französisches und die päpstlichen Schlüssel.

[4] Der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 5; Chron. v. Orvieto, ed. Döllinger 351, ed. Himmelstern 34; Tolom. Lucc. cont. Patav., Muratori XI, 1223 C; anonyme Chronik, Rec. des hist. XXII, 19 C; Peter von Langtoft, Mon. Germ. SS. XXVIII, 661 Zl. 18.

[5] Istorie Pistolesi a. a. O. 424; Ferreto v. Vincenza a. a. O. 1003 C; Gottfried v. [illegible] des hist. XXII, 107 C—E (Vers 1869—80); Hocsem bei Chapeaville

Freitag getroffen; am folgenden Samstag, dem 7. September 1303[1], wurde der Ueberfall ausgeführt. Vor Tagesanbruch[2] drang man in Anagni ein, indem man den Schleier der Nacht benutzte, wie die Istorie Pistolesi meinen, um einer Volkserhebung vorzubeugen, jedenfalls um auch jetzt noch möglichst wenig Aufsehen zu erregen: als man durch das offene Thor zog, hatte Bonifaz noch immer keine Kunde von dem drohenden Sturm[3].

Unter lauten Rufen: „Es lebe der König von Frankreich und Colonna!“[4] brachen die Eindringlinge jetzt in Anagni ein, um sich direkt nach dem päpstlichen Palast zu begeben[5]. Auf dem Weg dahin stiess man auf die Paläste dreier Kardinäle, sowie auf den des „Marquis“ Peter Gaëtani[6]. Dadurch war man gezwungen, die

[1] Das Datum wird von den besten Quellen übereinstimmend gegeben: Nogaret a. a. O. 246 (nr. XLV), 256, 310 (nr. XXV), 385 (oben), 442 (unten), 518; der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 2; Vienner Relation a. a. O.; Chronik v. Orvieto a. a. O.; Istorie Pistolesi a. a. O. 424; Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 713 J; Tolom. Lucc. cont. Ambr., Muratori XI, 1203 E; Pipin, Muratori IX, 740 B. Dem gegenüber haben einzelne abweichende Angaben (Gottfried v. Paris a. a. O. 107 B, V. 1917: der Ueberfall an einem Donnerstag; Cont. Gerv. Cant., Mon. Germ. SS. XXVII, 314 Zl. 25: 6. Sept.; Eberhard v. Regensburg, Mon. Germ. SS. XVII, 599 Zl. 17: um Michaëlis) nichts zu bedeuten.

[2] Vienner Relation a. a. O.: „mane ante auroram“; Chron. v. Orvieto a. a. O.: „noctis tempore“; Istorie Pistolesi a. a. O. 424: „di notte“; Pipin a. a. O. 740 B: „paululum post mediam noctem“; Walther v. Guisb. a. a. O. 645 Zl. 12, und Cont. Matth. Par. ed. Riley 216: „summo mane.“ — Nogaret a. a. O. 310 (nr. XXVII) u. 311 (nr. XXIX) sagt nur „mane“ (hingegen seine Gegner a. a. O. 396 „de nocte“), der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 2f. „in aurora“, Ferreto a. a. O. 1003 C „cum aurora rubesceret“.

[3] Der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 3; Vienner Relation a. a. O.; Tolom. Lucc. cont. Patav. a. a. O. 1223 C.

[4] Vienner Relation a. a. O.: „vivat, vivat nobis rex Franciae et Columpna“; Istorie Pistolesi a. a. O. 424: „viva lo re di Francia e viva Sciarra.“ Die von Villani (a. a. O. 79: „muoia papa Bonifazio, e viva il re di Francia“) und Hocsem (a. a. O. 343: „moriatur papa“) berichteten Schlachtrufe decken sich inhaltlich mit einem, den die Vienner Relation in einem anderen Zusammenhang bringt, in den auch wir ihn stellen wollen; vrgl. unten (S. 77).

[5] Nogaret a. a. O. 247 (nr. XLVI); der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 5 f.; Chron. v. Orvieto a. a. O.

[6] Nogaret a. a. O. 247 (nr. XLVI); der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 20. Ueber die lokalen Verhältnisse vrgl. den Stadtplan und die Anm. bei Renan 252; eine Ansicht der Stadt findet sich bei de Magistris: „Ist. della citta d'Anagni“, Rom 1749. Renan meint die gleich zu behandelnde Volksversammlung habe vor der Belagerung der Paläste stattgefunden. Aber nur Nogaret war auf der Volksversammlung anwesend, nicht etwa auch die anderen Führer seiner Partei. Beides fand offenbar gleichzeitig statt.

Truppen vorderhand zu teilen, da jeder dieser Paläste belagert werden musste. Ein Teil des Heeres unter Reginald von Supino und Gottfried von Ceccanno versuchte den Sturm gegen die Häuser der Kardinäle[1], die übrigen unter Nogaret und Sciarra wandten sich gegen den Marquis und gegen Bonifaz. Auf die Frage, wer jene drei Kardinäle gewesen seien, werden wir sogleich zurückkommen.

Unterdessen waren die Einwohner Anagnis durch den Waffenlärm und das Geschrei aus dem Schlaf geweckt worden, und wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht, dass Sciarra Colonna mit französischer Hülfe gegen den Papst ziehe[2]. Dass Nogaret schon vorher auch in Anagni Anhänger erkauft hatte, wissen wir; nichtsdestoweniger überrascht der allgemeine Abfall von Bonifaz, der jetzt in der Vaterstadt des greisen Kirchenfürsten stattfand. Offenbar war derselbe auch hier wegen seiner Nepotenpolitik unbeliebt. Ueberall brach man in den Ruf aus: „Es lebe der König von Frankreich und Colonna! Tod dem Papst und dem Marquis!“[3] Auch viele Hofleute und Diener des Papstes scheinen sich jetzt schon dessen Gegnern angeschlossen zu haben, sei es aus Furcht, sei es, weil sie ihrem wenig freigebigen[4] Herrn überhaupt nicht gewogen waren. Der Podesta liess die Gemeindeglocke läuten und die Bürger sich auf dem Gemeindeplatz versammeln. Hier beschloss man, einen Hauptmann (Capitaneus) mit unumschränkter Vollmacht aufzustellen. Die Wahl fiel auf Adenulf[5], einen mächtigen Mann und erbitterten Gegner des Papstes, von dem wir sahen, dass er schon vorher mit Nogaret in Verbindung getreten war. Die Angesehensten der Stadt schwuren dem Erwählten Treue und Gehorsam. Nogaret selbst will der Versammlung seine Absichten mitgeteilt und sie um Hülfe gebeten haben: allseitig schloss man sich ihm an[6]. Adenulf liess die waffenfähigen Bürger zusammentreten

[1] Dies ist daraus zu schliessen, dass nach dem Curtisanen a. a. O. 622 Zl. 27—30 Reginald und die Söhne Johann's von Ceccano, als die Paläste der Kardinäle erstürmt waren, mit Adenulf (auf den wir gleich zu sprechen kommen) dem Sciarra und Nogaret zu Hülfe kamen; sie waren damals offenbar eben frei geworden. — Die Paläste des Papstes und des Marquis waren nahe beieinander; vrgl. im folgenden.

[2] Der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 6—10.

[3] Vienner Relation a. a. O.; Villani und Hocsem (vrgl. oben S. 76 Anm. 4).

[4] Vrgl. Drumann II, 216f.

[5] In einigen Quellen tritt die Namensform Aginulf auf.

[6] Vrgl. über diese Dinge Nogaret a. a. O. 247 (nr. XLVIII), 310 (nr. XXVI)

und führte sie, gleichfalls unter Vorantragung des Kirchenbanners[1], den Feinden des Papstes, und zwar der die Paläste der Kardinäle belagernden Abteilung, zu[2].

Hier hatte man unterdessen überall den Sturm begonnen. Auf die spätere Behauptung Nogaret's[3], er habe die Kardinäle vorher seine „lauteren" Absichten wissen lassen, wird wohl kaum etwas zu geben sein. Jedenfalls setzten diese wie der Papst und sein Neffe sich hartnäckig zur Wehr, verbarrikadierten sich, schossen Pfeile und warfen Steine auf die Anstürmenden, sodass sie einige von ihnen verwundeten und töteten. So konnten die Paläste des Marquis und des Papstes nicht genommen werden. Hingegen gelang es, diejenigen der drei Kardinäle zu stürmen; man begann sofort mit der Plünderung, worüber es den drei Kardinälen gelang, wenn auch mühevoll[4] und in Verkleidung, zu entkommen[5].

Wer waren diese drei Kardinäle? Nach dem Curtisanen[6] Gentilis, Franz Gaëtani[7] und Peter Ispanus. Diese Angabe kann aber nicht richtig sein, da Peter Ispanus später nachweislich beim Papst war, und es durchaus nicht anzunehmen ist, dass er nach der Erstürmung seines Palastes dort noch Einlass gefunden habe. Die Orvietaner Chronik[8] berichtet uns ausdrücklich, dass die Kardinäle sich teils in Schlupfwinkeln aufhielten, teils aus der Stadt entkamen; und wie sehr es Nogaret darauf ankam, sie in Händen zu haben, zeigt, dass er einen von ihnen, den „fetten und starken" Franz Gaëtani, dem es gelungen war, in einen Nachbarort zu entkommen, dort aufspüren und bewachen liess[9]. Kam aber keiner der

---

385, 445; den Curtisanen a. a. O. 622 Zl. 10—18: Dass die ganze Bürgerschaft anfangs auf der Seite Nogaret's gestanden habe, wird besonders von dem Verfasser der Vienner Relation betont; vrgl. auch Dupuy, Diff. pr. 175. Capitaneus und Podesta ist natürlich nicht dasselbe; beide werden auch von Nogaret (aa. aa. OO., Beilage XII § 9 und Dupuy, Diff. pr. 582) immer auseinander gehalten.

[1] Dupuy, Diff. pr. 247 (nr. XLVIII), 256.

[2] Vrgl. die Anm. 1 auf der vorigen Seite.

[3] Dupuy, Diff. pr. 445.

[4] „Cardinales ipsi a tergo per latrinam vix evaserunt." (Curtis.)

[5] Vrgl. hierüber: Nogaret a. a. O. 247 (nr. XLVIf.), 443; den Curtisanen a. a. O. 622 Zl. 18—27; Chron. v. Orvieto a. a. O.; die Verkleidung der Kardinäle: Vienner Relation.

[6] a. a. O. 622 Zl. 20f.

[7] Ein Sohn des Marquis. Dupuy, Diff. pr. 370; Drumann I, 4.

[8] A. a. O.; vrgl. Pipin a. a. O. 740 C; über den hier erwähnten Grafen von Fundi siehe unten (S. 82 Anm. 2).

[9] Dies kann man wohl aus der ganz verlogenen Meldung Nogaret's bei Dupuy, Diff. pr. 311 (nr. XXX) herauslesen; hier heisst es: Während die anderen

jetzt vertriebenen zu Bonifaz, so kann Peter Ispanus nicht unter ihnen gewesen sein, denn dass dieser zu denen gehörte, die beim Papst in dessen bedrängter Lage und schweren Stunden aushielten, kann nicht bestritten werden. Die Namen dieser Treuen werden sehr verschieden angegeben, der des Kardinals Peter Ispanus ist aber fast immer und vor allem nach den besten Quellen dabei[1]. Ziehen wir das Facit aus den uns überkommenen Nachrichten, so werden wir sagen: Peter Ispanus und Nicolaus Bocasini (der spätere Papst Benedikt XI.) sind die beiden Kardinäle, die die Gefangenschaft Bonifaz' VIII. teilten; offenbar wohnten sie im päpstlichen Palast und waren während der ganzen Dauer der Belagerung hier anwesend[2]. Wir wissen von sieben Kardinälen, dass sie in Anagni zugegen waren. Wer waren die drei, die nach Einnahme ihrer Paläste flohen? Petrus Ispanus und Nicolaus Bocasini kommen nicht in Betracht, da sie beim Papst waren; ebensowenig Richard von Siena und Napoleon Orsini, von denen wir wissen dass sie auf der Seite der Gegner des Papstes standen. Bleiben Franz Gaëtani, Gentilis und Theoderich von Orvieto[3], und

Kardinäle ruhig in ihren Häusern geblieben [! damit sind wohl Richard von Siena und Napoleon Orsini gemeint], sei Franz im Uebermut an einen nahe bei Anagni gelegenen Ort geflohen; einige seiner Rivalen hätten die Gelegenheit benützen und ihn töten wollen, Nogaret aber habe dies verhindert und ihn geschützt. Wie leicht hätte Franz ohne diesen „Schutz" Hilfstruppen von aussen holen können!

[1] Das Verhältnis ist folgendes: Zwei Quellen melden, es habe nur ein Mann bei Bonifaz ausgehalten; dieser eine ist nach den Istorie Pistolesi (a. a. O. 425) Franz Gaëtani (was sicher falsch), nach dem Curtisanen (a. a. O. 623 Zl. 34f.) Peter Ispanus (obgleich derselbe doch gerade hier unter den Entkommenen genannt war); die Chron. von Orvieto spricht nur von zwei Geistlichen, Berhardus Guidonis (a. a. O. 714 A, vrgl. H—J) nennt Petrus Ispanus und Nicolaus Bocasini; nach einer anonymen Chronik (Rec. des hist. XXI, 148 G) floh alles aus der Umgebung des Papstes „excepté un cardinal d'Espaigne [d. i. eben Petrus Ispanus; vrgl. Ciaconi, Hist. pontificum I, 812] et un homme lay", und die Vienner Relation meldet, niemand sei bei Bonifaz geblieben als Peter Ispanus und drei andere. Die Anwesenheit Peter's beim Papst ist danach sicher gestellt. Und da Benedikt XI. (in der Bulle „Flagitiosum scelus", Reg. de Ben. 799) und die Anhänger Bonifaz' VIII. (Dupuy, Diff. pr. 396, 400, 472) später selbst behaupteten, ersterer habe die Gefangennahme seines Vorgängers mit angesehen („sub oculis suis" sei sie erfolgt), wird es wohl bei der Nachricht des Bernhardus Guidonis sein Bewenden haben.

[2] Dass im päpstlichen Palast Kardinäle wohnten, ergiebt sich auch daraus, dass der Curtisane a. a. O. 623 Zl. 17 ihm „palacium pape et cardinalium" nennt. In der Vienner Relation ist an einer anderen Stelle statt „domus Petri Hyspani" zweifellos „domini P. H." zu lesen, wie unten gezeigt werden wird (S. 91 Anm. 6).

[3] Seine Anwesenheit ist ausser durch die Vienner Relation auch durch Pipin a. a. O. 740 D bezeugt; vrgl. über ihn Ciaconi, Hist. pontif. I, 810.

von eben diesen dreien berichtet in der That die Vienner Relation[1] ausdrücklich, sie seien verkleidet entkommen. Darnach dürfte diese Frage erledigt sein; dem Curtisanen ist bei dem einen Namen ein Irrtum unterlaufen.

3.

Durch den Fall der Paläste der drei Kardinäle waren neue Streitkräfte zum Sturm gegen die Wohnungen des Marquis und des Papstes frei geworden. Reginald und Gottfried von Ceccano sowie Adenulf mit den Anagnioten stiessen zu den Truppen Sciarra's und Nogaret's, worauf der Angriff gegen die beiden genannten Paläste mit noch stärkerer Kraft erneuert wurde. Als der Papst einsah, dass er sich nicht mehr lange halten könne, lies er bei Sciarra einen Waffenstillstand nachsuchen, um Unterhandlungen zu beginnen. Es war damals 6 Uhr vorbei; die Waffenruhe wurde gewährt bis 3 Uhr nachmittags[2]. Wenn dem Papst so Zeit zu Unterhandlungen gegeben wurde, so wird man dies weniger auf den wilden, rachedurstigen Sciarra zurückführen als auf Nogaret, der so am besten seinen Auftrag ausführen und Bonifaz nach Frankreich bringen zu können hoffte. Wir werden auf den grossen Gegensatz zwischen Nogaret und Sciarra, der sich hier wohl bereits zum ersten Male gezeigt hatte, bald näher einzugehen haben.

Der Papst nutzte die gewährte Frist aus. Er wandte sich zuerst an das Volk von Anagni, dessen Abfall ihm gewiss unerwartet gekommen war; hier versprach er sich am ehesten Rettung, für welche er reiche Belohnung verhiess. Aber das Volk wies ihn an den Bevollmächtigten, den es sich gesetzt hatte, und von Adenulf war für den Papst nichts zu hoffen. Doch gab sich Bonifaz noch nicht verloren. Er begann andere Verhandlungen und schickte auch

---

[1] A. a. O. 559 f. Anm.

[2] Vrgl. über diese Dinge den Curtisanen, Mon. Germ. SS. XXVIII, 622 Zl. 28—38. Die Mitwirkung der Anagnioten beim Sturm auch verbürgt durch den Cont. Guil. Nang., ed. Géraud I, 337 f.; Villani, ed. Dragomanni 79. Die Dauer des Waffenstillstands wird angegeben als von ungefähr der ersten Stunde bis zur neunten reichend; auch Nogaret, Dupuy, Diff. pr. 310 (nr. XXVII) und 443, sagt, der Palast des Papstes sei nach der neunten Stunde genommen worden. Schon hieraus ist klar, dass Drumann II, 127 den Waffenstillstand zu Unrecht als erdichtet bezeichnet; er konnte dies thun, da er die Nachricht, von der wir wissen, dass sie von einem Augenzeugen stammt, nur aus Walsingham kannte. Ueberdies erzählt auch Nogaret a. a. O. 247 (nr. XLIX), er habe schon vor dem Fall des Palastes des Marquis nochmals versucht, ohne die Gewalt der Waffen mit Bonifaz auszukommen, aber alle Verhandlungen seien an dem Eigensinn des Papstes gescheitert.

direkt zu Nogaret und Sciarra Colonna[1]: man möge ihm die Beschwerden angeben, da er bereit sei, über deren Abstellung mit den Kardinälen sich zu beraten. Man antwortete ihm, unter vier Bedingungen solle er das Leben behalten: 1. müsse er die abgesetzten Kardinäle Jakob und Peter Colonna in jeder Beziehung restituieren, 2. allen Colonna ihre Besitzungen wiedergeben, 3. danach das Papsttum niederlegen, und 4. in der Gefangenschaft seiner Gegner bleiben. Die zwei ersten dieser Bedingungen bezeichnen die Forderungen Sciarra's, die dritte mag für ihn wie für seinen französischen Genossen von Interesse gewesen sein, die vierte wurde in erster Linie von Nogaret gestellt: sie sollte ihm die Ausführung seines Auftrags ermöglichen, mit einer einfachen Renunziation war ihm nicht gedient. Als der Papst die gestellten Forderungen vernahm, brach er in die Worte aus: „Wehe mir! hart ist diese Rede!" Aber wenn Nogaret glaubte, er werde sich in die Zumutungen als in etwas Unvermeidliches schicken, so hatte er sich geirrt: Bonifaz wies die Bedingungen zurück, man verhandelte noch eine Zeit lang hin und her, bis der Waffenstillstand ohne jedes Resultat abgelaufen war[2].

Um drei Uhr trieb Sciarra seine Scharen von neuem an: „rasch, rasch!" soll er ausgerufen haben[3], wohl im Herzen froh, dass die Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt hatten. Nun begann ein neuer, gewaltiger Sturm auf die Paläste des Papstes und des Marquis; die Verteidiger wehrten sich nochmals wie verzweifelt. Da griffen die Gegner zu einem Mittel, das den Kampf entschied. Der Palast des Papstes lehnte sich an die Marienkirche an und stand mit ihr in Verbindung. Von dieser Seite war der Sturm noch nicht aufgenommen worden, und doch war es von hier am leichtesten einzudringen. Da die Thore der Kirche geschlossen waren, legte man Feuer an sie und liess die Flammen den heiligen Ort erschliessen. Viele Leute, Geistliche und Laien, und besonders zahlreiche Händler, die wohl am Sonntag hier bei der Kirche ihre

[1] Der Curtisane spricht, wie immer, nur von Sciarra. Nach der Lage der Dinge ist es aber sicher, dass auch Nogaret sich an diesen Verhandlungen beteiligte; auch zeigt die vierte der gestellten Bedingungen deutlich seine Mitwirkung.

[2] Vrgl. über diese Verhandlungen den Curtisanen a. a. O. 622 Zl. 39 bis 623 Zl. 13.

[3] Es ist in dem Bericht des Curtisanen nicht recht klar, ob Bonifaz oder Sciarra das Subjekt zu „exclamavit" ist; doch passt es dem Sinn nach und des folgenden „ipsorum" wegen [vrgl. dazu Zl. 30 f., wo von Bonifaz die Rede ist, „in suo vulgari"] besser, wenn Sciarra der Rufer ist.

Waren feilbieten wollten, hatten sich in dieselbe geflüchtet. Nun schonten die rohen Scharen auch den geweihten Raum nicht, sondern fielen raubend und plündernd in die Kirche ein[1].

Während man nun hier nach dem Eingang zum päpstlichen Palast vordrängte und auch auf dieser Seite den Sturm begann, musste sich der Marquis mit seinem Sohn Lofred, dem Herrn von Conticelli, und mit dessen Sohn Benedikt ergeben. Man hatte ihnen das Leben zugesichert und brachte sie in das Haus des Adenulf, wo man sie „vor dem Tod schützte und treulich behütete", wie uns Nogaret versichert. Der Papst weinte auf diese Kunde bitter. Der Graf von Fundi, ein anderer Sohn des Marquis, war entkommen[2].

So war denn die ganze verfügbare Truppenmacht zur Erstürmung des ohnehin schon stark erschütterten päpstlichen Palastes frei. Sofort schritt man zum letzten Angriff; die Behauptung Nogaret's, er habe auch jetzt noch Frieden angeboten[3], ist ebensowenig richtig wie die, welche er beinahe im selben Atem ausspricht[4], er sei bei der Erstürmung des Palastes gar nicht zugegen gewesen. Die Fenster und Thüren wurden eingeschlagen, auf einer Seite wurde auch jetzt wieder Feuer angelegt, mit wütendem Geschrei fielen die Scharen in die Wohnung des Papstes ein. Es entstand

---

[1] Vrgl. über diesen neuen Sturm und die Einnahme der Marienkirche den Curtisanen a. a. O. 623 Zl. 14—21; die Gegner Nogaret's bei Dupuy, Diff. pr. 472, 486 (unten). Wenn Walter von Guisborough (Mon. Germ. SS. XXVIII, 645 Zl. 13) meint, die Palastthür sei verbrannt worden, so verwechselt er dies mit der Kirchenthür.

[2] Vrgl. über die Kapitulation des Marquis: Nogaret a. a. O. 311f. (nr. XXXIII); den Curtisanen a. a. O. 623 Zl. 22—25. — Im einzelnen liegen die Verhältnisse nicht eben sehr klar. Der Curtisane schreibt die rätselhaften Worte: „Tandem marchio ... reddidit se dicto Schaire et capitaneo, ita quod vitam ipsius et filii sui et suorum salvarent. Et filius suus, unus et alter, fugit per cameram privatam, et detrusi fuerunt in carcere." Nogaret nennt einen Sohn des Marquis, den Herrn von Conticelli. Die Chron. von Orvieto nennt einmal (ed. Döllinger 351, ed. Himmelstern 34) als Laien-Nepoten „Lofred und seinen Sohn Benedikt", ein andermal (ibid. 353 resp. 36) die beiden als Söhne des Marquis. Vermutlich war demnach Benedikt ein Enkel des Marquis; während Lofred mit dem Herrn von Conticelli zu identifizieren ist. Als entkommen nennt Pipin (Muratori IX, 740 C) den Grafen von Fundi, einen Nepoten; in Verbindung mit dieser Nachricht dürfen wohl die dunkeln Worte des Curtisanen wie geschehen gedeutet werden. Dass die Nepoten in das Haus des Adenulf, des Sohnes des Matthäus, gebracht wurden, berichtet die Chron. von Orvieto a. a. O. 352 resp. 35 und Pipin a. a. O. 740 E.

[3] Dupuy, Diff. pr. 247 (nr. XLIX).

[4] Ibid. (nr. L).

ein kurzes Handgemenge, bei dem auch Blut floss. Hier wird es gewesen sein, wo der Erzbischof von Gran, Gregor von Katupani, der als eifriger Vertreter der päpstlichen Politik nicht in Ungarn weilen konnte, im Getümmel seinen Tod fand[1]. Aber ernster Widerstand wurde bald nicht mehr gewagt: in toller Hast verliessen die Wachen und alle Diener ihren schutzlosen Herrn. An diesem Tage, wo alle Bande zerrissen schienen, die die Christenheit bisher zusammengehalten hatten, war jeder froh, wenn er sein Leben retten konnte[2].

4.

Den Papst fand man in seinem Zimmer auf dem Bett liegen, über seiner Brust ein Christuskreuz haltend, von dem es hiess, es sei aus Holz von dem Kreuze auf Golgatha verfertigt[3]. So melden uns die Quellen, die am meisten Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können. Dieselben wissen nichts davon, was später besonders von Villani[4] berichtet wurde, nach welchem Bonifaz, als die Angreifer nicht mehr länger abgewehrt werden konnten, um einen würdigen Tod zu finden, den Mantel des heiligen Petrus über

[1] Vrgl. über denselben die Gegner Nogaret's bei Dupuy, Diff. pr. 472, 486 (unten); „interfectus fuit Strigoniensis electus et confirmatus." Gregor war vom Papst in der That bestätigt, aber von der Mehrzahl der Ungarn nicht anerkannt, weshalb er auch meistens in Italien weilen musste; vrgl. Nicol. Schmitth: „Archiepiscopi Strigonienses", 2. Aufl. 1758, Teil I S. 153—157; Drumann I, 68 f.

[2] Vrgl. über die Erstürmung des päpstl. Palastes u. a. Nogaret a. a. O. 247 (nr. L); den Curtisanen a. a. O. 623 Zl. 25—27 und 35 f.; Ist. Pistolesi, ed. Biscioni 424; Pipin a. a. O. 740 C; Annalen von Parma, Mon. Germ. SS. XVIII, 729 Zl. 13 f.; Eberhard von Regensburg, ibid. XVII, 599 Zl. 18. Von einem Verrat der Diener sprechen Chron. von Orvieto a. a. O. 351 resp. 34; Ist. Pistolesi a. a. O. 424; Pipin a. a. O. 740 C; Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 713 K. — Ueber die Zeit der Erstürmung sagt Nogaret zweimal (a. a. O. 310 XXVII, 443), es sei nach 3 Uhr (der „hora nona"), einmal (ibid. 385), es sei gegen Abend gewesen. Der Curtisane (a. a. O. 623 Zl. 40) nennt die „siebente Stunde" (1 Uhr nachm.), obgleich er selbst vorher den Kampf erst bei der neunten wieder beginnen liess; das „hora septima" in der einzigen uns erhaltenen Handschrift ist wohl aus „hora decima" verschrieben (diese Erklärung scheint mir wahrscheinlicher als die, welche Knöpfler in den Hist.-polit. Blättern CII, 7 Anm. 3 geben will).

[3] Chron. von Orvieto, ed. Döllinger 352, ed. Himmelstern 34; Tol. Luc. cont. Ambr., bei Muratori XI, 1203 E; Pipin, ibid. IX, 740 C—D. Der sich bei letzterem findende Ausdruck „crux de vero ligno" erhält seine Erklärung durch Johann von Viktring (Böhmer, Fontes I, 347) und die Annalen von Lübeck (Mon. Germ. SS. XVI, 418 Zl. 19 f.).

[4] Villani, ed. Dragomanni 80; Flandrische Chronik, Rec. des hist. XXII, 374 F.

die Schultern geworfen, die Krone Konstantin's auf sein Haupt gesetzt, Schlüssel und Kreuz in die Hand genommen und so auf dem päpstlichen Thron den Todesstreich erwartet habe. Schon Döllinger[1] hat auf die Unmöglichkeit dieser Erzählung hingewiesen, da es die hier genannten Gegenstände gar nicht gab. Wir können die Entstehung der Geschichte noch näher verfolgen. Die Krone und die Schlüssel scheinen Zuthaten Villani's zu sein, während der Mantel des heiligen Petrus schon von den Istorie Pistolesi[2] genannt wird; auch andere Quellen beschränken sich darauf, Bonifaz sich mit dem päpstlichen Gewand schmücken und ein Kreuz in die Hand nehmen zu lassen[3]. So recht das Werden einer volkstümlichen Erzählung erkennen wir aber, wenn Paulinus Minorita schreibt[4], Bonifaz habe das päpstliche Gewand anlegen wollen und das Kreuz in Händen gehalten. Die Würde des Papsttums gegenüber den rohen Angreifern sollte durch diese Erzählungen vor Augen treten, weshalb denn auch verschiedentlich weiter berichtet wird, dass Sciarra und seine Leute beim Anblick des hoheitsvollen Greises gestutzt haben[5].

Nogaret, Sciarra, Reginald von Supino und verschiedene andere betraten das Zimmer des Papstes[6]. Man verlangte von Bonifaz mit drohenden Worten[7], dass er nun auf die ihm gestellten Bedingungen eingehe. Nogaret versichert in seinen Schutzschriften mit grossem Eifer, er habe Bonifaz nur seinen angeblichen Auftrag mitgeteilt, doch habe der verstockte Papst sich geweigert, sich einem Konzil zu stellen[8]. Aber wie bei den Angaben über seinen Auftrag geht er auch hier von der Wahrheit ab: thatsächlich verlangte er von Bonifaz Verzicht auf das Papsttum und Verbleiben in der französischen Gefangenschaft; denn nun glaubte er bei ihm, einem

[1] Akad. Vorträge III, 237.

[2] ed. Biscioni 424.

[3] Niederrheinische Chronik, ed. Weiland 381; Eberhard von Regensburg, Mon. Germ. SS. XVII, 599 Zl. 20 f.; Hocsem, bei Chapeaville II, 343 („ornamenta papalia"); Johann v. Viktring a. a. O. 347.

[4] Rec. des hist. XXII, 15 D und Tol. Luc. cont. Ambr. a. a. O. 1203 E; oder sollte „indui voluit" mit „liess sich anziehen" zu übersetzen sein? Auch dann wäre die Geschichte noch nicht hinreichend verbürgt.

[5] Ist. Pistol., niederrh. Chronik, Pipin aa. aa. OO.

[6] Der Curtisane nennt, wie immer, Sciarra, die Chron. v. Orvieto Nogaret und Reginald. Nach den Berichten Nogaret's und den anderen Quellen ist es sicher, dass Nogaret und Sciarra beim Papst waren.

[7] Der Curtisane a. a. O. 623 Zl. 28; Cont. Gervas. Cantuar., Mon. Germ. SS. XXVII, 314 Zl. 29 f.; Hocsem a. a. O. 343.

[8] Beilage IX § 3, XII § 9; Dupuy, Diff. pr. 248 (nr. LIV), 310 f. (nr. XXVII), 385, 443, 518, 596.

gebrochenen Greis, keinen Widerstand mehr zu finden. Der klug berechnende, kalte Diener Philipp's des Schönen hatte sich jedoch in seinem Gegner getäuscht. Bonifaz, der während der 10 Jahre seines Pontifikates in all seinen Reden und Erlassen für das Papsttum die höchste Macht, die demütige Unterwerfung aller Könige und Völker unter seine göttliche Autorität gefordert hatte, der vor noch nicht einem Jahr die Ansprüche des Hauptes der Christenheit in einer Weise zusammengefasst hatte, wie dies noch von keinem seiner Vorgänger geschehen war: er fühlte mit Recht, dass jetzt ein Nachgeben von verhängnisvoller Wirkung für seine Nachfolger, für die ganze Institution des Papsttums gewesen wäre. Und wie er bisher immer, auch wo er thatsächlich eine Niederlage erlitten hatte, von seinen theoretischen Ansprüchen um kein Haar gewichen war, so schlug er auch jetzt mit bewundernswertem Heldenmut sein Leben für sie in die Schanze. „Hier mein Nacken, hier mein Haupt!", mit diesen Worten soll der so schmählich behandelte Greis die Aufforderung zur Resignation abgewiesen haben; in keinem Punkt gab er nach, bereit niedergestossen zu werden[1].

Nun wollte nach dem Bericht des Curtisanen[2] Sciarra den Papst töten, wurde aber daran gehindert. Nogaret schrieb sich später zu wiederholten Malen das Verdienst zu, dem Papst das Leben gerettet zu haben[3]. Der Curtisane kannte, wie wir wissen, Nogaret's Namen

[1] Der Curtisane a. a. O. 623 Zl. 31: „ec le col, ec le cape!" Der Ausspruch wird verschieden wiedergegeben; Chron v. Orvieto a. a. O.: „Pro fide domini nostri Jesu Christi cupio mori"; Istorie Pistolesi a. a. O. 424: „Mai non rifiutero, perocchè papa sono e papa morrò"; Pipin a. a. O. 740 D: „Venite amputare mihi caput, quia martyrium pati volo"; Flandrische Chronik a. a. O. 374 G: „je attens la mort comme Jesu Christ"; vrgl. auch Gervas. Cantuar. cont. a. a. O. 314 Zl. 30 f.; Thorne, bei Twysden 2003 Zl. 41 f.; Hocsem a. a. O. 343. Ueber die Worte, die Bonifaz nach Villani und Eberhard von Regensburg gegen Nogaret hat fallen lassen, den er einen Ketzer, dessen Eltern als Ketzer verbrannt seien, genannt haben soll, wurde in anderem Zusammenhang schon geredet (S. 9); die Nachricht ist schwerlich historisch, vermutlich eben im Hinblick auf das Patarenertum Nogaret's erfunden. Einen ausführlichen Wortwechsel zwischen Nogaret und Bonifaz erdichtet Gottfried von Paris, Rec. des hist. XXII, 108 Vers 1991—2047. Eine völlig verkehrte Schilderung begegnet bei Ferreto (Muratori IX, 1004 A—D), wo Bonifaz um sein Leben fleht, dann seine Gegner wegen des angeblich nicht erstürmbaren Palastes des Marquis nachgiebig werden, nur noch die Restitution der Colonna verlangen, und der geängstigte Papst diese zusagt.

[2] A. a. O. 623 Zl. 32 f.

[3] Beilage VI § 2, IX § 6; Dupuy, Diff. pr. 247 (nr. XLIX), 248 (nr. LIII), 257, 276, 310 f. (nr. XXVII f.), 313 (nr. XXXIX), 382 f., 387, 444, 445, 518, 581, 582 f., 596; Baillet 352.

überhaupt nicht, und des letzteren Darstellung findet ihre Bestätigung in der Vienner Relation[1], die ausdrücklich berichtet, dass dem Papst kein Leid geschehen sei, da ihn Nogaret bewacht habe. Es kann nach der übereinstimmenden Darstellung aller guten Quellen keinem Zweifel unterliegen, dass Bonifaz körperlich nichts zu erdulden hatte[2].

Wie kam Nogaret dazu, sich in dieser Weise des Papstes anzunehmen? Offenbar lief eine Ermordung desselben seinem Plan zuwider. Er wollte den Papst lebend nach Frankreich bringen, damit er dort von dem Lyoner Konzil abgeurteilt und die Politik der Curie dauernd in den Dienst Frankreichs gezwungen werde. Wurde Bonifaz in Anagni getötet, so fand in Rom ein neues Konklave statt, dessen Ausgang niemand wusste; war Bonifaz aber erst in Frankreich, so konnte man eines Nachfolgers nach dem Sinn Philipp's des Schönen gewiss sein[3]. Hier liegt der grosse Gegensatz zwischen Nogaret und seinen italienischen Bundesgenossen, hauptsächlich Sciarra Colonna, begründet. Sciarra war von persönlicher Rache erfüllt; er wollte, als er in Anagni einbrach, den Tod des Papstes, wie dies auch direkt bezeugt wird[4]. Nogaret hingegen hatte mit diesen persönlichen Intentionen nichts zu thun; er sollte und wollte den Papst möglichst ohne viel Aufsehen nach Frankreich schaffen. Dieser Gegensatz zwischen den beiden Führern des Unternehmens ist von grösster Wichtigkeit; wir werden ihn in der Folge noch klarer hervortreten sehen. So kam es, dass, als Sciarra die Hand gegen Bonifaz erhob, ihm sein Bundesgenosse Nogaret entgegentrat, und es mag demselben in der That einige Anstrengung gekostet haben, die wilden, rachgierigen Italiener von der Person des Papstes zurückzuhalten.

---

[1] Revue des quest. hist. 43, 560 Anm.: „Et dominus papa non fuit ligatus nec in ferris positus nec de hospicio suo eiectus, sed dictus dominus G. de Nogareto custodiebat eum cum magna societate infra cameram suam." Auch in der Chronik von St. Denis (Rec. des hist. XX, 674 E) tritt ein französischer Ritter (womit nur Nogaret gemeint sein kann) dem den Papst schlagen wollenden Sciarra entgegen. Vrgl. dazu auch Beilage XII § 10.

[2] Nogaret aa. aa. OO.; der Curtisane a. a. O. 623 Zl. 33 f.; Vienner Relation a. a. O.; Annalen von Parma, Mon. Germ. SS. XVIII, 729 Zl. 15; Gottfried von Paris a. a. O. 109 A, Vers 2063—66 (sogar Amalricus Augerius, Muratori III 2, 439 B); auch die Chronik von Orvietro und vor allem die Gegner Nogaret's (Dupuy, Diff. pr. 471, 579) wissen von keiner Misshandlung des Papstes; das „manus mittere" an der letzten der angeführten Stellen bedeutet wie das „manus inicere" in der Bulle „Flagitiosum scelus" (Reg. de Ben. 799) nur die gewaltsame Gefangennahme; Drumann II, 130.

[3] Vrgl. im Exkurs I.

[4] Der Curtisane a. a. O. 622 Zl. 10; Ist. Pistolesi a. a. O. 423; u. a. m.

Von angeblichen Misshandlungen des Papstes ist daher auch erst in den späteren Quellen die Rede, und wir können noch das allmähliche Entstehen dieser Erzählungen verfolgen. In Italien weiss man überhaupt nichts von körperlicher Unbill, die Bonifaz erlitten habe. Die Istorie Pistolesi[1] berichten nur, er sei nach seiner Weigerung abzudanken, verhöhnt worden. Aehnliches findet sich bei den anderen italienischen Autoren, die teilweise ausdrücklich bemerken, körperlich sei dem Papst kein Leid zugefügt worden[2]. Auch in Frankreich wird selten von einer thätlichen Verletzung des Papstes gesprochen, weder BERNHARDUS GUIDONIS noch der Fortsetzer des WILHELM VON NANGIS wissen von einer solchen und GOTTFRIED VON PARIS[3] leugnet sie direkt. Die flandrische Chronik[4] meldet nur, Sciarra habe dem Papst die Tiara abgesetzt. Anders die Chronik von Saint-Denis[5]; sie berichtet, zweimal habe ein Colonna Bonifaz schlagen wollen, sei aber jedesmal von einem französischen Ritter abgehalten worden, bis es ihm doch gelang, dem Papst, der sich zurückziehen wollte, ins Gesicht zu schlagen, sodass er blutete. Gerade auch hier sieht man wieder die Entstehung der Legende: der Chronist hatte noch die gute Nachricht, dass ein französischer Ritter dem Ungestüm Sciarra's entgegentrat; aber damit verbindet er die Behauptung, dass Bonifaz doch noch einen Schlag ins Gesicht erhalten habe. Diese Darstellung der Chronik von Saint-Denis übernahm später NIKOLAUS GILLES[6], indem er aber noch auf eigene Verantwortung hinzufügte, Colonna habe „de la main armée du gantelet" dem Papst ins Gesicht geschlagen. Dies ist thatsächlich das erste Mal, dass die so bekannt gewordene Geschichte von der Ohrfeige, die Colonna dem Papst mit seinem Panzerhandschuh versetzt habe, auftritt, eine Geschichte, die sich seit DUPUY[7] fast in allen Darstellungen findet, bald mit, bald ohne Zustimmung des betreffenden Autors, immer aber ohne Quellenangabe. Eine andere Entstellung findet sich in den 40er Jahren des 14. Jrhdts. bei einem Anonymus aus Caen[8], der uns meldet, Nogaret habe die Verwandten des Papstes vor dessen Augen niedergemacht. Dass man in Eng-

[1] A. a. O. 424.

[2] Annalen von Parma a. a. O. 729 Zl. 15; PIPIN a. a. O. 740D; FERRETO a. a. O. 1004A (woraus sich ergiebt, dass 1010B „laesus" so viel wie „beleidigt", „insultiert" bedeutet); VILLANI a. a. O. 80.

[3] A. a. O. 109A, Vers 2063—66. [4] A. a. O. 374G.

[5] Rec. des hist. XX, 674E—675A; der Text bei DUPUY, Diff. pr. 191 ist entstellt.

[6] Ausg. 1549 I, feuil. CXXI, 2. Seite; DUPUY, Diff. pr. 199.

[7] Diff. 23. [8] Rec. des hist. XXII, 25C.

land im allgemeinen über das Attentat von Anagni gut unterrichtet ist, wurde schon erwähnt. Doch findet sich bei dem Fortsetzer des MATTHAEUS PARIS[1] zuerst eine Erzählung, wonach Nogaret und die Colonna den Papst umgekehrt auf ein zügelloses Pferd gesetzt, ihn bis zur Atemlosigkeit herumgehetzt und durch Hunger getötet hätten; später, als dem Autor der Bericht des Curtisanen zu Gebot stand, variierte er diese Geschichte insofern, als er behauptete, man habe Bonifaz doch nur beinahe bis zur Atemlosigkeit herumgehetzt und ihn fast verhungern lassen. Gegen Ende des 14. Jrhdts. weiss WILHELM THORNE[2], ein Mönch zu Canterbury, uns zu berichten, man habe den Papst in eine Eselshaut gesteckt. Die zahlreichsten und grössten Entstellungen begegnen aber in Deutschland. Noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts findet sich hier zweimal[3] die Erzählung, Bonifaz sei in seinem Zimmer mit der Thür gegen die Wand gepresst worden; und während JOHANN VON VIKTRING weiter meldet, man habe ihn mit den Worten: „Intrasti ut vulpes, regnasti ut leo, morieris ut canis“[4] angeschrien, berichtet der Minorit HERMANN, Bonifaz sei an den erlittenen Quetschungen am dritten Tag darauf gestorben. Noch weiter vom Schauplatz der That entfernt lag Lübeck, und was die dortigen Annalen aufzeichnen[5], klingt noch abenteuerlicher: auf der Erde habe der Papst gelegen, die Arme auseinandergeschlagen, und da man ihn so in seinem päpstlichen Gewand nicht gut wegschaffen konnte, habe man ihn mit Schlägen bearbeitet und halbtot liegen lassen. Je später die Quellen sind, desto eingehender werden die Schilderungen der Martern, die Bonifaz erlitten habe. HEINRICH VON HERFORD[6] nimmt den Mund besonders voll, wenn er schreibt, man habe den Papst mit Hand- und Fusseisen schimpflich gefesselt, habe ihn wie taubes Salz, das nur noch zum Wegwerfen gut ist, unter Hohnreden mit Füssen getreten, und dann sein Leben, wie man einen verdorrten Feigenbaum oder

[1] ed. RILEY (als Chronik RISHANGER's) 146 und 219; mit Unrecht meint DÖLLINGER (Vortr. III, 242 f.), diese Erzählung finde sich erst bei WALSINGHAM. Auch KNIGHTON (TWYSDEN 2472 Zl. 43—46) entnahm sie von dem Cont. Mat. Par.

[2] TWYSDEN 2003 Zl. 42 f.

[3] JOHANN VON VIKTRING a. a. O. 347; Hermannus minorita, bei ECCARD, Corpus I, 1631.

[4] Ueber diese hier sehr ungeschickt angebrachte, aber auf Bonifaz VIII. oft angewandte Sentenz vrgl. den Exkurs II.

[5] A. a. O. 418 Zl. 18—21.

[6] ed. POTTHAST 220; die Erzählung HEINRICH's VON HERFORD schrieb KORNER (ECCARD, Corpus II, 962; ed. SCHWALM 211) ab.

einen Rebstock, der keine Früchte trägt, verbrennt, durch Drangsal und Hunger aufzehren lassen.

Doch genug von diesen sagenhaften Entstellungen! Erwähnt sei nur noch, dass wir namentlich in Frankreich auch von allerhand Flüchen hören, die Bonifaz gegen Philipp ausgestossen habe. JOHANN VON NOYAL[1] und die flandrische Chronik[2] lassen den Papst den französischen König und seine Nachkommen bis ins 7. Glied verfluchen. Schon hieraus ersehen wir, dass beide Nachrichten aus der Zeit nach 1328 stammen: als damals drei Söhne Philipp's des Schönen kurz nach einander in der Blüte ihrer Jahre gestorben waren, erblickten gläubige Gemüter darin eine Strafe Gottes[3]. So schrieb auch in Deutschland JOHANN VON VIKTRING[4], der Papst habe gesagt: „Non sum propheta nec filius prophete, sed regem Francorum dico miserabiliter victurum, breviter moriturum et semen uteri sui de throno regni celeriter defecturum" und fügt hinzu: „Que omnia sicut patebit suo tempore sunt impleta."

5.

Unterdessen spielte sich eine Szene der entsetzlichsten Verwüstung ab: die geldgierige Soldateska forderte ihren Lohn und fiel über den ganzen reichen Kirchenschatz her[5].

Nogaret behauptete später, er sei an dieser Beraubung des Schatzes schuldlos, ja er habe, so viel an ihm gewesen, dieselbe zu verhindern gesucht[6]; da er aber nur zwei Diener aus seinem Vaterland bei sich gehabt und seine andren Leute ihm fast alle unbe-

---

[1] Rec. des hist. XXI, 195G. [2] Ibid. XXII, 374H.

[3] Vrgl. SCHMIDT I, 723; MARTIN IV, 565; DRUMANN II, 143f.; BOUTARIC 426. Und kann man den mittelalterlichen Historikern eine solche Gedankenverbindung verübeln, wenn in unserer Zeit JULES JOLLY (461f.) die Gottlosigkeiten Philipp's des Schönen für den raschen Tod der Söhne desselben und das dadurch über Frankreich hereingebrochene Unheil verantwortlich machen will, und TOSTI (II, 241) in dem angeblich elenden Ende Philipp's die Strafe des Himmels erkennen zu müssen glaubt?

[4] A. a. O. 347.

[5] Vrgl. hierüber den Curtisanen, Mon. Germ. SS. XXVIII, 623 Zl. 40 bis 624 Zl. 4; Vienner Relation, Rev. d. quest. hist. 43, 560 Anm.; Chron. v. Orvieto, ed. DÖLLINGER 352, ed. HIMMELSTERN 34f. Im folgenden werden nur die zu diesen hinzukommenden Quellenbelege zitiert. — Ueber den Kirchenschatz MOLINIER in der Bibl. de l'école des chartes 43, S. 277—310 und 626—646 (wozu auch EHRLE, Archiv f. Litt.- und Kirchengesch. I).

[6] Beilage VI § 2, IX § 6, XII § 10; DUPUY, Diff. pr. 247 (nr. XLIX u. LI), 248 (nr. LII), 257, 276, 311 (nr. XXVIIIf.), 313 (nr. XL), 382f., 387, 415 (ad sept. art.), 444 (unten), 445 (unten), 518, 582f., 588.

kannt gewesen seien[1], er auch um diese Zeit im Zimmer des Papstes habe weilen müssen[2], sei es ihm nicht gelungen, den ganzen Schatz zu retten; doch habe er immerhin einen grossen Teil desselben der Kirche erhalten[3], und die Plünderer seien keineswegs nur seine Soldaten gewesen, sondern besonders auch die Einwohner Anagnis, die Diener und sogar die Nepoten des Papstes[4]. In dem später auf Betrieb Philipp's gegen den toten Bonifaz eingeleiteten Prozess bezichtigten die Gegner Nogaret's diesen entschieden der Mitschuld an dem grossen Rauben[5]; Nogaret freilich wies eben auch hier diese Anschuldigung jedesmal energisch zurück[6], und Clemens V. hat ihm hierin Glauben geschenkt[7]. Davon, dass Nogaret die Plünderung ernstlich habe hindern wollen, kann wohl keine Rede sein[8]. Die Bande, die er gedungen hatte, wollte ihren Lohn, die verheissene Beute, und stürzte sich auf die Schatzkammer, zerschlug die Thür[9] und fiel mit Heisshunger über den dort aufgespeicherten Reichtum her. Doch hat Nogaret recht, wenn er sagt, es sei keineswegs nur die Soldateska gewesen, die sich an der Plünderung beteiligte; auch der Curtisane bestätigt, dass jeder, der konnte, raubte, und die treulose Dienerschaft des Papstes wird hier nicht zu kurz haben kommen wollen[10]. Sodann ist richtig, dass sich nach der gewaltsamen Vertreibung der Gegner des Papstes aus Anagni ein grosser Teil des Schatzes wiederfand, zumal Bonifaz denen verzeihen zu wollen erklärt hatte, die innerhalb 3 Tagen das geraubte Gut zurückerstatteten[11]; Nogaret hatte hieran aber natürlich kein Verdienst.

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 257; vrgl. ibid. 311 (nr. XXXI).

[2] Ibid. 311 (nr. XXIX).

[3] Ibid. 248 (nr. LII), 445.

[4] Beilage XII § 10; Dupuy, Diff. pr. 247 (nr. LI), 311 (nr. XXIX), 385, 445, 582 f.

[5] Dupuy, Diff. pr. 396, 472, und Nogaret selbst 579.

[6] Ibid. 415, 518, 583, 588. Auch Hocsem bei Chapeaville II, 343 erzählt uns von den Colonna, sie hätten geraubt.

[7] Reg. Clem., an. VI, 420.

[8] Dagegen spricht schon, worauf Nogaret ja selbst hinweist, dass er um diese Zeit beim Papst beschäftigt war.

[9] Mart. Pol. cont. Brab., Mon. Germ. SS. XXIV, 261 Zl. 46.

[10] Dass jedoch auch die Nepoten sich damals mit dem Kirchengut bereichert hätten, ist eine grundlose Verläumdung, da sie ja teils gefangen, teils entflohen waren.

[11] Der Curtisane a. a. O. 625 Zl. 13—17, 21—24; Chron. v. Orvieto a. a. O. 352 resp. 35; Pipin, Muratori IX, 741 A; Gervas. Cant. cont., Mon. Germ. SS. XXVII, 314 Zl. 39.

Der Curtisane berichtet, man habe „papam, cameram suam et thesauriam suam“ geplündert und lässt den Papst nachher ausdrücklich zwischen den Räubern seines Schatzes und denen des Kirchenschatzes unterscheiden[1]. Die Chronik von Orvieto meint, man habe sich nur an dem Eigentum der Kirche, nicht aber an dem Privatvermögen des Papstes vergriffen, wird jedoch hierin nicht nur durch Bernhardus Guidonis[2] und Villani[3] widerlegt, welche beide sagen, es sei der Schatz des Papstes wie der der Kirche geplündert worden[4], sondern auch durch Nogaret selbst[5], welcher ausdrücklich zugiebt, dass man auf die Beraubung des päpstlichen wie des Kirchenschatzes ausgegangen sei.

Aber nicht nur was der Kirche und dem Papst gehörte, fiel damals den kecken Eindringlingen zur Beute. Ebenso wurden die Paläste jener drei Kardinäle, die zuerst den Angreifern in die Hände gefallen waren, Franz Gaëtani, Gentilis und Theoderich von Orvieto, der Plünderung preisgegeben, desgleichen der des Marquis; auch was der im päpstlichen Palast wohnende Kardinal Petrus Ispanus hatte, wurde nicht verschont[6]. Ausserdem berichtet der Curtisane, dass auch der Bankier des Papstes, Simon Gerardus,

---

[1] A. a. O. 625 Zl. 13—17.

[2] Rec. des hist. XXI, 713 K.

[3] ed. Dragomanni 80.

[4] Vrgl. auch den Gerv. Cant. cont. a. a. O. 314 Zl. 28 f.: „bona... tam in camera quam capella ... inventa abstulerunt.“ In anderen Quellen ist bald nur vom päpstlichen Schatz [Vienner Relation; Dino Compagni, ed. Del Lungo III, 181 Zl. 25; Flor. hist., Mon. Germ. SS. XXVIII, 500 Zl. 25 f. und ed. Luard III, 313], bald nur von dem der Kirche [Eberhard von Regensburg, Mon. Germ. SS. XVII, 599 Zl. 24] die Rede, indem nicht genau unterschieden wird; auch Benedict XI. spricht nur vom „thesaurus Romane ecclesie“ (Reg. de Ben. 799), da es ihm nur noch auf diesen ankam (den Räubern des Privatschatzes hatte Bonifaz verziehen; vrgl. unten S. 105). Ganz allgemein redet Pipin (a. a. O. 744 D).

[5] Dupuy, Diff. pr. 311 (nr. XXVIII).

[6] Der Ausdruck „domus Petri Hyspani“ gerade in der Vienner Relation ist unsinnig. Nachdem hier erzählt wurde, dass es den Kardinälen Franz, Gentilis, Theoderich gelungen war, zu entfliehen, heisst es in unserem Text weiter: „et nullum hospicium fuit depredatum, nisi hospicium domini pape et marquisii et domini Francisci et fratris Gentilis et domus Petri Hyspani et cardinalis de Urbeveteri et societatis Spinorum et episcopi Palamarum.“ Zweifellos ist hier vor „Petri Hyspani“ gleichfalls „domini“ zu lesen, zumal es sicher ist, dass gerade auch bei den Kardinälen Franz und Gentilis die Häuser geplündert wurden, während man andererseits die folgenden Genitive, besonders „episcopi Palamarum“, doch wieder von „hospicium“ [eigentlich Quartier, aber nicht notwendigerweise ein eigenes Haus, hier — wie eben der Genitiv „episcopi Palamarum“ zeigt — = Besitz] abhängig machen muss.

völlig ausgeplündert wurde[1] und kaum mit dem Leben entkam; und die Vienner Relation nennt noch als von der allgemeinen Räuberei betroffen die Habe der Bankgesellschaft der Spini und die des Bischofs von Palma. Was den letzteren angeht, so ist zu bemerken, dass das Bistum Mallorca, dessen Residenz Palma ist, seit 1301 vakant war[2]; wenn dem Schreiber unseres Briefs kein Irrtum unterlaufen ist, so meinte er vielleicht, man habe sich über die Einkünfte gemacht, welche Bonifaz aus dieser erledigten Diözese zog[3].

Wie dem auch sei, sicher ist, dass man alles fortschleppte, was man fand[4]. Die zahlreichen kostbaren heiligen Gefässe[5] und die reichen Gewänder des Kirchenschatzes, ferner alles, was an Schmucksachen, was an Gold und Silber in Kisten[6] aufgespeichert war, riss man in wilder Gier an sich. Gelöst waren alle Bande der Zucht und frommen Scheu. Verschiedentlich wird berichtet[7], dass man damals nicht einmal die der Kirche gehörenden Gebeine der Heiligen in Ruhe liess, sondern sie auf die Erde warf; man zerrte offenbar alles hervor, was man unter die Finger bekam, und scheint wenig erbaut gewesen zu sein, wenn man statt Gold nur Reliquien erwischte. Mit besonderem Entsetzen erzählen die Istorie Pistolesi, dass im allgemeinen Trubel auch ein Gefäss mit Milch der Jungfrau Maria verschüttet worden sei. Die Gegner Nogaret's behaupteten später[8], es seien bei dieser Gelegenheit auch zahlreiche Privilegien und verbriefte Rechte, die der römischen Kirche im Laufe der Jahrhunderte von Kaisern, Königen und Fürsten ausgestellt

---

[1] Simon gehörte vielleicht zu den Spini; vrgl. auch Tol. Luc. cont. Patav., Muratori XI, 1223C: „exspoliavitque thesaurum quorumdam mercatorum ac cardinalium papae", und Drumann II, 242. Pipin a. a. O. 740D nennt namentlich die Kardinäle Petrus Ispanus, Theoderich von Orvieto und Gentilis sowie „die Nepoten" als beraubt.

[2] Villanueva: „Viage literario a las iglesias de España", Bd. 21 (Madrid 1851), 156 ff.

[3] Vrgl. über die päpstlichen Reservationen zur Zeit Bonifaz' VIII. (zu den Bemerkungen bei Drumann II, 242f. und 245) Möller: Kirchengesch. II, 477 f.

[4] Vrgl. auch den Gerv. Cant. cont. a. a. O. 314 Zl. 28 f.

[5] Ausser dem Curtisanen (der eine vollständige Aufzählung der geraubten Gegenstände giebt) und der Chron. von Orvieto auch Nogaret, bei Dupuy, Diff. pr. 311 (nr. XXIX).

[6] Ausser den vorigen auch Gottfried v. Paris, Rec. des hist. XXII, 107K—108A (Vers 1956—1968).

[7] Chron. v. Orvieto; Ist. Pistol. a. a. O. 424; die Gegner Nogaret's, bei Dupuy, Diff. pr. 472.

[8] A. a. O.

waren, zerrissen worden, und eine anonyme Chronik[1] weiss von ähnlichem. In der That wurde damals ein Registerband geraubt, der erst später dem päpstlichen Archiv wieder zurückgestellt wurde[2]. Durchaus glaublich ist ferner, was Nogaret selbst erzählt[3], dass man sich auch über den Keller des Papstes hergemacht habe; nachdem man die Geldgier gesättigt hatte, ging es an den Wein, sodass man den Tag würdig beschlossen haben mag.

„Et einsi va le monde et pent:
L'un amasse, l'autre despent",

so schliesst GOTTFRIED VON PARIS[4] seinen Bericht über diese grossen Räubereien, und von manchen Seiten wird der Papst bedauert[5], der einen so grossen Schatz im Laufe der Jahre angesammelt hatte, und nun mit einem Schlag alles verlor, sodass er arm wie Hiob war; als man all die Reichtümer vor seinen Augen wegschleppte, soll er wie dieser in die Worte ausgebrochen sein: „Der Herr hat's gegeben, der Herr hat's genommen, der Name des Herrn sei gelobet!"[6] Der Curtisane meint, man glaube nicht, dass alle Könige der Welt in einem Jahr so viel zusammenbringen könnten als damals geraubt wurde, und PIPIN weist darauf hin[7], dass dieser Schatz seit den Tagen Konstantin's zusammengetragen sei. BERNHARDUS GUIDONIS sagt mit Recht[8], dass dieser Tag für die Kirche „nicht ohne Schande und grosse Schmach" abgelaufen sei, und doch misst gerade auch er hierbei der Habsucht und der Herrschsucht Bonifaz' VIII. einen grossen Teil der Schuld zu in den viel nachgeschriebenen Worten[9]:

„So stürzten über Bonifaz selbst, der die Könige, die Bischöfe und die Gläubigen, den Klerus wie das Volk, furchtbar zittern und fürchten gemacht hatte, plötzlich Furcht, Zittern und Schmerz an

---

[1] Rec. des hist. XXI, 148 H; ähnlich auch AMALRICUS AUGERIUS, bei MURATORI III 2, 439 C.

[2] KALTENBRUNNER in Mitteilg. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. V, 277; BRESSLAU, Urkundenlehre I, 126.

[3] DUPUY, Diff. pr. 311 (nr. XXIX).

[4] A. a. O. 108 E—F (Vers 1989 f.).

[5] Der Curtisane; PETER VON LANGTOFT, Mon. Germ. SS. XXVIII, 661 Zl. 24. Bonifaz soll sich selbst mit Hiob verglichen haben: Curtis. a. a. O. 624 Zl. 41 f.

[6] Der Curtisane. Dass die Plünderung vor den Augen des Papstes stattfand, bestätigen auch Nogaret a. a. O. 311 (nr. XXIX) und HOCSEM a. a. O. 343.

[7] A. a. O. 740 D. Vrgl. über den sogenannten Konstantinischen Schatz EHRLE im Archiv für Litt.- und Kirchengesch. IV, 191.

[8] Rec. des hist. XXI, 713 K; ed. DUCHESNE 471.

[9] Ibid. 714 A—B; vrgl. Offenb. Joh. 18 8.

einem Tage gleicherweise herein; und im allzu grossen Durst nach Gold verlor er Gold und Schatz, auf dass die hohen Geistlichen an ihm lernen mögen nicht stolz über Klerus und Volk zu herrschen, sondern Vorbilder der Herde zu werden[1] und Sorge für die ihnen Unterstellten zu tragen, und mehr danach streben geliebt als gefürchtet zu werden."

Und auch GOTTFRIED VON PARIS sagt[2]:

„Si pot on bien dire en apert:
'Car qui tout couvoite tout pert'."

Es liegt in der That ein tragisches Moment in diesem Schicksal des herrschgewaltigen Papstes: die Ansprüche, die er für die päpstliche Macht erhob, hatten ihm die Feindschaft des französischen Königs zugezogen, und die Versuche, sich und seine Familie zu bereichern, hatten die Barone und Herren der römischen Campagna zu seinen Gegnern gemacht: beide verbanden sich nun gegen ihn und entrissen ihm an einem Tage Macht und Reichtum, nur das Leben sollte er noch kurze Zeit behalten.

6.

So blieb vom Abend des Samstag bis zum Montag Bonifaz als ein Gefangener in seinem Palast[3]. Der Curtisane sagt[4], man habe sich während der Plünderung um ihn nicht mehr gekümmert als um einen verurteilten oder sonstigen verworfenen Menschen, und es heisse, der Papst habe eine schlechte Nacht gehabt. Nogaret berichtet in seinen Apologieen, er habe „zum Schutz Christi und des katholischen Glaubens, zum Schutz der allgemeinen Kirche wie besonders der römischen Mutterkirche, zur Verteidigung seines Vaterlands und der Ehre und Sicherheit seines Herrn", da er nicht

---

[1] 1. Petr. 5 3.

[2] Rec. des hist. XXII, 107 K (Vers 1957 f.).

[3] Dass die Gefangenschaft vom Samstag bis Montag währte, bezeugen neben vielen anderen, unwichtigeren Quellen: Nogaret bei DUPUY, Diff. pr. 248 (nr. LV); der Curtisane, Mon. Germ. SS. XXVIII, 624 Zl. 5 f.; die Vienner Relation, Rev. des quest. hist. 43, 560 Anm.; die Chronik von Orvieto, ed. DÖLLINGER 352, ed. HIMMELSTERN 35; die Istorie Pistolesi, ed. BISCIONI 425; Annales Parmenses, Mon. Germ. SS. XVIII, 729 Zl. 16; Annales Cavenses, ibid. III, 196 Zl. 36 f.; Tolom. Luc. cont. Ambr., bei MURATORI XI, 1203 E; Tolom. Luc. cont. Patav., ibid. XI, 1223 C; FERRETO, ibid. IX, 1005 A; VILLANI, ed. DRAGOMANNI 80. Nur die Heilsbronner Annalen (Mon. Germ. SS. XXIV, 46 Zl. 46) bringen die dann wieder von einigen anderen abgeschriebene Nachricht, der Papst sei bereits am Tag der Gefangennehmung wieder befreit worden.

[4] A. a. O. 623 Zl. 40 und 47 f.

anders konnte, den Papst mit militärischer Mannschaft in ziemlicher Weise in Gewahrsam gehalten[1], ja er behauptet sogar, er habe nicht nur Bonifaz kein Unrecht angethan, sondern sogar für seinen Schutz und seine Rettung gesorgt, als er ihn gefangen setzte[2]. Jedenfalls ergiebt sich aus seinen Worten, dass er den Papst in dessen Palast militärisch bewachen liess. Dasselbe sagt auch die Chronik von Orvieto[3], und der Curtisane meldet genauer[4], dass es Reginald von Supino war, dem man mit zahlreichen Soldaten diese Bewachung anvertraute. Es handelte sich darum, was mit dem Papst geschehen sollte, und dass man sich indessen seiner Person versichert hielt, ist selbstverständlich[5]. Eine andere Frage ist es, ob der Gewahrsam für Bonifaz hart und drückend war. Und hier werden die Angaben Nogaret's durch die schon einmal erwähnte Stelle der Vienner Relation bestätigt, wonach der Papst nicht gebunden oder gefesselt, sondern in seinem Zimmer von Nogaret durch eine Schar Bewaffneter bewacht wurde. Auf ein Zimmer scheint Bonifaz aber freilich eingeschränkt gewesen zu sein[6], auch bedurfte es keiner körperlichen Unbilden, um ihm die Gefangenschaft qualvoll genug zu machen.

Nur auf einen Punkt ist noch näher einzugehen. Verschiedentlich tritt in den Quellen eine Nachricht auf, nach welcher Bonifaz während seiner Gefangenschaft keine Nahrung erhielt[7]. Dass er

[1] Dupuy, Diff. pr. 271: „manu, cum non possem alias, militari custodiam adhibui decentem et necessariam Bonifacio"; ähnlich ibid. 257; 248 (nr. LIV) heisst es, die Gefangensetzung sei wegen Frankreichs notwendig gewesen.

[2] Beilage XII § 10; Dupuy, Diff. pr. 583 (oben); ähnlich ibid. 385.

[3] A. a. O. 34.

[4] A. a. O. 623 Zl. 38; ibid. 624 Zl. 4 f. heisst es gleichfalls, der Papst und seine Nepoten seien von einigen Soldaten und auch anderen Laien bewacht worden [womit aber nicht gemeint ist, der Papst und die Nepoten — d. h. vor allem der Marquis — seien zusammen inhaftiert gewesen; vrgl. Zl. 31 f.]. Die Angabe des Ferreto a. a. O. 1004 A, Bonifaz sei den beiden Söhnen des Matthäus zur Ueberwachung gegeben worden, ist weniger glaubwürdig als die des Curtisanen und beruht wohl auf einer Verwechslung mit dem Marquis, von dem wir wissen, dass er in das Haus des Adenulf gebracht wurde.

[5] Ferreto a. a. O. bemerkt überflüssigerweise, der Papst sei „ne per fugam evaderet" gefangen gehalten worden.

[6] „carcer" sagt der Curtisane a. a. O. 623 Zl. 38; hierauf bezieht sich wohl auch die Angabe Pipin's (a. a. O. 740 D), Bonifaz sei „in arcta custodia" gehalten worden.

[7] Ist. Pistol. a. a. O. 424; Gervas. Cant. cont., Mon. Germ. SS. XXVII, 314 Zl. 32 f.: „per duos dies continuos subtraxerunt papae inhumaniter alimenta"; Eberhard von Regensburg, ibid. XVII, 599 Zl. 24: „per tres dies sine cibo et potu." — Was Twinger von Königshofen, ed. Hegel 579, berichtet, bezieht

in der That nichts oder wenig ass, scheint auch aus dem Bericht des Curtisanen hervorzugehen[1], wonach er nach seiner Befreiung am Montag zunächst das Volk um Nahrung bat, da er weder zu essen noch zu trinken habe und noch nüchtern sei. Andererseits versichert uns Nogaret[2], es sei eine besondere Rücksichtsnahme auf das Leben seines Gefangenen gewesen, dass er diesem Speise und Trank nur von päpstlich gesinnten Leuten reichen liess. Auch wissen Nogaret's Gegner nichts davon, dass dem Papst die Nahrung entzogen worden sei, und ebensowenig liegt hierfür eine innere Wahrscheinlichkeit vor, da doch Nogaret das Leben desselben erhalten wollte. Unter diesen Umständen dürfte SIEGFRIED VON GROSSBALLHAUSEN hier das richtige getroffen haben, wenn er meldet[3], der Papst habe nichts essen wollen, obgleich ihm von seinen besten Freunden Nahrung angeboten worden sei; „ich will nicht essen, ich will nicht ferner leben", habe er ausgerufen. Damit ist sowohl die Angabe Nogaret's wie die des Curtisanen zu vereinbaren; und wenn der Papst nach seiner Befreiung erklärte, nichts genossen zu haben, so ist es leicht begreiflich, dass auch Leute, die über die Vorfälle in Anagni gut unterrichtet waren, glauben konnten, man habe dem Papst die Nahrung entzogen. — Ferner erzählen die Istorie Pistolesi[4], ein altes Weib habe dem Papst vier Eier und ein wenig Brot verschafft, sonst wäre er Hungers gestorben. Damit ist offenbar in Verbindung zu bringen, was HOCSEM berichtet[5]: aus Furcht vor Gift habe der Papst drei Tage lang gefastet und dann drei gekochte Eier zu sich genommen, deren unverletzte Schalen einen Verdacht nicht zuliessen. Dass Bonifaz aus Furcht vor einer Vergiftung nichts essen wollte, ist durchaus unwahrscheinlich; seine vertrautesten Anhänger reichten ihm das Essen, und wenn man ihm ans Leben wollte, so hätte man dies auf andere Weise einfacher haben können. Die ganze angebliche Furcht vor Gift erscheint vielmehr eine Legende, die sich aber vielleicht an den Umstand anknüpfte, dass Bonifaz thatsächlich während seiner Ge-

sich wie die dazu von HEGEL zitierte FERRETO-Stelle auf das Ende Bonifaz' VIII.; vrgl. im Exkurs II.

[1] A. a. O. 624 Zl. 42 f.

[2] DUPUY, Diff. pr. 257: „potum et cibum ab aliis quam a suis non permisi ei aliquatenus ministrari, ut periculum personae eius vitarem."

[3] Mon. Germ. SS. XXV, 716 Zl. 12 f.

[4] A. a. O. 425.

[5] Bei CHAPEAVILLE II, 343. [Die Worte „cui papa quasi alienatus: 'Talia', inquit, 'prandia tibi consuevimus ministrare'" bedeuten: Zu ihm sprach der Papst als wäre er ein anderer (nämlich einer der quidam de suis): Solche Speisen etc.]

fangenschaft einige Eier zu sich nahm[1]. Denn dies scheint sich aus den beiden genannten Berichten immerhin zu ergeben. Und dass Bonifaz während seiner Gefangenschaft wenigstens etwas genoss, muss ja wohl angenommen werden, da er sie sonst doch kaum überlebt hätte. Andererseits wird es niemanden überraschen, wenn der Papst, der verzweiflungsvoll den Tod erwartete, in diesen entsetzlichen Stunden im übrigen die dargebotenen Speisen nicht berührte.

Doch nun zu der wichtigeren Frage: wie kam es, dass die Gegner des Papstes unthätig bis zum Montag verharrten und so zu einem Umschlag Zeit gaben? was ging insonderheit den ganzen Sonntag über vor? Während sich Nogaret hierüber in seinen Apologieen völlig ausschweigt, erfahren wir doch aus anderen Quellen wenigstens so viel, dass wir uns im allgemeinen über diese Dinge eine Meinung bilden können: es war wieder der Gegensatz zwischen Nogaret und Sciarra, der jedes energische Handeln verhinderte.

Die Quellen lassen uns hierüber in der That keinen Zweifel. Der Curtisane berichtet direkt[2]: „Unterdessen wurde durch Sciarra und seine Anhänger verhandelt, wie man den Papst dem Tod überliefern oder ihn lebend zum König von Frankreich schaffen wolle.“ Dies ist das einzige, was er uns zwischen den Vorgängen am Samstag und denen am Montag mitteilt; da wir wissen, dass Sciarra den Tod des Papstes, Nogaret seine Abführung nach Frankreich wollte, ist klar, dass man eben hierüber den Sonntag über stritt und zu keiner Einigung kommen konnte. Auch der Fortsetzer des GERVASIUS VON CANTERBURY weist auf den grossen Gegensatz zwischen den beiden Führern des Ueberfalls hin, wenn er sagt[3]: die „Diener des Teufels“, wie er die Eindringlinge nennt, seien darüber in Zwist geraten, wer von ihnen „der grössere“ in der Stadt sein solle, d. h. wer den grösseren Einfluss haben solle. In der Vienner Relation heisst es[4], man habe deshalb so lang verhandeln müssen, weil einige Adlige aus Anagni, Verwandte der Colonna, nicht einwilligen wollten, dass der Papst aus ihrer Stadt vertrieben würde. Um eine Ver-

[1] Aus dem Bericht des Curtisanen geht ja auch nur hervor, dass der Papst am Montag noch nüchtern war.

[2] A. a. O. 624 Zl. 8 f.

[3] A. a. O. 314 Zl. 33 f.: „orta ... dissensione inter dictos Satane satellites, quis eorum deberet esse maior in civitate praedicta.“ Als Gegner des Papstes waren vorher (Zl. 25 f.) genannt: „Scharra ... cum aliis militibus Campanie, Tolose, Anagnie, et quibusdam Francis.“ Aus dem Komparativ „maior“ ergiebt sich, dass es sich nur um zwei streitende Häupter handelte.

[4] A. a. O. 560 Anm.

treibung des Papstes aus Anagni handelte es sich natürlich nicht, aber es scheint doch auch in dieser Nachricht noch Kunde vorzuliegen von einer Opposition gegen den Gedanken, dass der Papst Anagni zu verlassen gezwungen würde. Zugleich ist hier auch zum ersten Mal von einem Gegensatz zwischen den Anagnioten und Nogaret die Rede: jene wollen sich des Papstes in ihrer Stadt annehmen. Doch davon unten.

Was sich für uns ergeben hat, ist, dass der Gegensatz zwischen Nogaret und Sciarra, der schon am Tag des Ueberfalls selbst mehrfach hervorgetreten war, am folgenden Sonntag überhaupt jedes weitere Handeln verhinderte. Während Sciarra den Tod des verhassten Papstes wünschte, wollte Nogaret seinen Auftrag ausführen und Bonifaz nach Frankreich bringen. Dies konnte er nicht, ohne durch Sciarra und seine Scharen unterstützt zu werden. Andererseits überwachte Reginald von Supino den Papst und mochte ohne Zustimmung des Vertreters Philipp's des Schönen, in dessen Sold er stand[1], gegen das Leben seines Gefangenen keinen Gewaltstreich führen lassen. So verlor man die beste Zeit in fruchtlosen Verhandlungen, bis endlich ein Umschwung in den Verhältnissen die Pläne beider hadernden Führer vereitelte und Bonifaz befreite.

7.

So kam es denn am Montag, dem 9. September, zur Befreiung des Papstes durch die Einwohner von Anagni. Nogaret berichtet hierüber sehr verschieden im Jahr 1304 und im Jahr 1310. 1310 hatten sich bei ihm die Ereignisse dieses Montags allmählich in eigentümlicher Weise verrückt, indem er die Sache so darstellt, als sei alles im schönsten Frieden verlaufen. Nachdem Nogaret nach Anagni gekommen war, sich seiner angeblichen Aufträge zu seinem grössten Bedauern nur nach einem gewaltsamen Sturm auf den päpstlichen Palast entledigen konnte und hierauf Bonifaz zu seiner und Frankreichs Sicherheit gefangen setzen musste, heisst es nämlich in seinen späteren Darstellungen[2] weiter, hätten die Anagnioten sich am Montag an ihn gewandt und ihn gebeten, nun doch seine Bemühungen für den Papst zu lassen, da sie selbst denselben, sein Haus und seinen Schatz, nun treulich bewachen wollten; daraufhin sei er denn, nachdem er sich überzeugt hatte, dass für Bonifaz keine Gefahr mehr vorhanden war, beruhigt abgezogen. Hören wir dagegen einmal, was Nogaret in einer Apologie sagt, die er

[1] Vrgl. die Urkunden bei Dupuy, Diff. pr. 174—176 und 608—611.

[2] Beilage V § 2; Dupuy, Diff. pr. 312 (nr. XXXIV), 445.

am 7. September 1304, dem Jahrestag des Ueberfalls, in Paris zu Protokoll gab. „Die Anagnioten", heisst es da [1], „die doch zuerst Nogaret und seine wenigen Begleiter respektvoll aufgenommen und ihres Schutzes und ihrer Hülfe versichert hatten, vertrieben am folgenden Montag eben diesen Nogaret und seine Genossen durch gewaltsamen Angriff vom Palast des Bonifaz und aus ganz Anagni, wobei sie mehrere von ihnen töteten und allen Schaden und grösstes Unrecht zufügten." Das klingt doch schon erheblich anders, und es dürfte nicht schwer sein, zwischen beiden Schilderungen zu wählen. In einer am 17. Oktober 1303, also kurz nach dem Attentat, zu Ferentino ausgestellten Urkunde lesen wir [2], dass Nogaret dort bestätigte, die Anagnioten hätten ihm versprochen, ihm mit Rat und That beizustehen, hätten ihn und seine Getreuen aber verraten und ihnen ans Leben gewollt und hätten das französische Banner durch die Strassen Anagnis geschleift.

Dass die Anagnioten sich gegen ihre bisherigen Bundesgenossen wandten, den Papst mit Gewalt befreiten und seine Gegner aus der Stadt vertrieben, kann in der That nicht in Frage gezogen werden: so wird der Hergang auch von unseren anderen Quellen erzählt [3]. Differenzen finden sich erst in den Angaben über die Gründe, welche die Anagnioten veranlassten, nunmehr für Bonifaz einzutreten, während sie doch entschieden an dessen Gefangennahme mitschuldig waren. Die Angaben, welche uns hierüber gemacht werden, lassen sich in zwei Gruppen zerlegen, und es ist durchaus wahrscheinlich, dass beide recht haben. Die einen [4] weisen nämlich

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 248 (nr. LV).

[2] Ibid. 175.

[3] Mit Ausnahme des Gottfried von Paris (Rec. des hist. XXII, 109B—H, Vers 2069 ff.), der die Sache so erzählt, als habe Nogaret eigentlich nur ein Exempel statuieren wollen und sich jetzt freiwillig zurückgezogen, und der Cont. Brab. Mart. Pol. (Mon. Germ. SS. XXIV, 261 Zl. 47), wonach die Gegner des Papstes wieder weggingen, als sie sahen, dass dieser verrückt wurde. In anderen, besonders französischen Quellen, wird die Sache so dargestellt, als hätten die Gegner des Papstes diesen nun selbst nach Rom geführt: Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 338; Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 714B; Nicolaus Trivetus, ed. Hog 399. Diese Auffassung ward später noch weiter ausgesponnen, so von der Chron. v. St. Denis (Rec. des hist. XX, 675A), wo Nogaret dem Papst dabei vorhält: „O du elender Papst, sieh und erwäge die Güte des Königs von Frankreich, der, obgleich sein Reich so weit von Dir entfernt ist, Dich doch durch mich bewacht und beschirmt." Auch dies schrieb wieder Nikolaus Gilles ab.

[4] Tol. Luc. cont. Patav., Muratori XI, 1223C—D; Pipin, ibid. IX, 740E. Eine anonyme Chronik (Rec. des hist. XXI, 148H—149A) meint,

auf das rohe Gebaren und die unleidlichen Gewaltthätigkeiten der Soldateska hin, während die anderen[1] von Differenzen der Anagnioten mit den ihnen erst jetzt klar werdenden Zielen ihrer bisherigen Bundesgenossen reden. Nogaret und Sciarra hatten bisher den Anagnioten ihren Endzweck nicht offen angegeben; jetzt war derselbe nicht mehr länger zu verheimlichen. Die Anagnioten vernahmen, worüber sich die beiden Häupter des Unternehmens stritten, und waren mit keines von beiden Absicht einverstanden: der Curtisane berichtet, dass sie nicht wollten, dass der Papst in ihrer Stadt getötet werde, weil sie sich so das Interdikt und den Hass der ganzen Christenheit zuzögen; und die Vienner Relation weist uns, wie wir sahen, darauf hin, dass auch der Plan Nogaret's wenigstens einigen höheren Kreisen[2] der Stadt missfiel.

Es ist nicht eben leicht, über die Haltung der Anagnioten in diesen Tagen vollkommene Klarheit zu erlangen. Noch ehe Nogaret in Anagni einzog, hatte er die Sympathieen, die ihm in gewissen Kreisen dieser Stadt entgegengebracht wurden, durch Geldverheissungen und mit baarer Münze erheblich gestärkt. Aber die Mehrzahl der Bürger war völlig überrascht, als sie am Morgen des 7. Septembers vernahm, dass mehrere Hundert Bewaffnete in die Stadt eingedrungen waren. Zunächst war es nun der antipäpstlichen Partei gelungen, die Oberhand zu gewinnen: die ganze Bürgerschaft schloss sich ihr an. Mancherlei mag hierbei mitgewirkt haben: Furcht vor den die Stadt beherrschenden Scharen und wiederum Hoffnung auf Gelderwerb; vor allem ist sicher, dass der Papst bei den Bürgern eigentlich wenig beliebt war[3]. Man glaubte also den Versicherungen Nogaret's, der behauptete, er wolle Bonifaz nur die

die Anagnioten wären deshalb umgestimmt worden, weil sie bei dem allgemeinen Rauben zu kurz gekommen seien (ähnliche Andeutungen macht auch die Chron. v. Orvieto, ed. Döllinger 352, ed. Himmelstern 35) und Walther von Guisborough (Mon. Germ. SS. XXVIII, 645 Zl. 10 f., 14—16) fügt hinzu, es sei ihnen vorher ein Teil des Raubes versprochen worden; sicher erhielten bei der Plünderung die Soldaten den Löwenanteil.

[1] Der Curtisane, Mon. Germ. SS. XXVIII, 624 Zl. 9 f., 14—18; Vienner Relation (vgl. oben S. 97 f.). Von einer „Reue" der Anagnioten sprechen die Ann. v. Florenz (Böhmer, Fontes IV, 674), Villani (ed. Dragomanni 80), die Heilsbronner Annalen (Mon. Germ. SS. XXIV, 46 Zl. 46) und Johann von Viktring (Böhmer, Fontes I, 347).

[2] Auch nach Walther von Guisborough (a. a. O. 645 Zl. 15) waren es die „Optimaten", die den Umschwung veranlassten und es als ewige Schande betrachteten, „si abduceretur papa".

[3] Sogar nach dem Curtisanen (a. a. O. 624 Zl. 14) sagt das Volk noch am Montag: „Licet papa multa mala fecerit in hac vita."

Beschwerden der Christenheit überbringen[1] und ihn zur Berufung eines Konzils bewegen, und half ihm, in den päpstlichen Palast einzudringen. Sein angegebener Zweck war ganz im Sinn der Anagnioten, und zugleich ward man auch auf diese Weise die Eindringlinge auf die beste Art wieder los: man stand mit ihnen als Bundesgenosse, half ihnen ihr Werk rascher zu vollbringen, und durfte dann hoffen, dass sie von selbst wieder gingen. Aber gerade dies kam anders: die zügellosen Banden lagen seit Samstag Abend unthätig in der Stadt, nachdem hauptsächlich sie sich an den kirchlichen Schätzen bereichert hatten, bedrückten die Einwohner und verübten allerhand Exzesse. Die Führer aber konnten jetzt ihre wahren Absichten nicht mehr verheimlichen, es fragte sich nur noch, ob man dem Papst das Leben nähme oder ihn gewaltsam fortführe. Beides wollten die Anagnioten nicht. Ein in Anagni unter offenbarer Mitschuld der Bürger geschehener Papstmord hätte schwere Folgen für die Stadt gehabt, man mag in der That für aller Seelenheil gefürchtet haben; aber auch eine Entführung des Papstes aus seiner Residenz brachte dieser zum mindesten materiellen Schaden. So regte sich denn aus allerhand Gründen Reue bei den Anagnioten, die am Montag Morgen gegen den Willen des Adenulf und seiner Anhänger[2] zum Durchbruch kam. Besonders scheint es auch der weibliche Teil der Bevölkerung gewesen zu sein, der nunmehr für den Papst Partei ergriff[3].

In verschiedenen italienischen Quellen[4] heisst es, der Kardinal Lucas Fliscus (Fieschi) habe zuerst die Initiative ergriffen und das Volk zu den Waffen gerufen. Dieser Kardinal aber wird sonst überhaupt nicht als in Anagni anwesend genannt, und in den besten Quellen wird auch jetzt von ihm mit keinem Wort Erwähnung gethan. Es scheint auch hier also wieder eine der zeitig auftretenden Ausmalungen vorzuliegen, wobei uns wieder die Istorie Pistolesi und die Paduanische Fortsetzung des Tolomeo von Lucca die all-

[1] Vrgl. auch Dupuy, Diff. pr. 175. — Der Curtisane widerspricht seiner ersten Angabe (a. a. O. 622 Zl. 10), wonach die Anagnioten von vornherein wussten, dass Sciarra den Papst töten wollte, später selbst (624 Zl. 9 f.), indem er sagt, die Bürger hätten das erst am Montag erfahren. Vermutlich kursierten anfangs über den Zweck des Ueberfalls in der Stadt verschiedene Gerüchte.

[2] Der Curtisane a. a. O. 624 Zl. 11.

[3] Es ergiebt sich dies wohl aus der Sorge der Frauen um den Papst, die der Curtisane a. a. O. 625 Zl. 2 ff. und sogar noch vor der Erzählung von der Befreiung des Papstes der Cont. Gerv. Cant. a. a. O. 314 Zl. 35 hervorheben.

[4] Annalen von Parma a. a. O. 729 Zl. 16 f.; Pipin a. a. O. 740 E; Ferreto, bei Muratori IX, 1005 A.

mähliche Entstehung solcher Geschichten zeigen. Erstere nämlich wissen nur[1], dass ein Ritter aus Anagni zuerst auf einem Ross durch die Stadt gesprengt sei und das Volk aufgerufen habe; und letztere berichtet[2], auch einige Kardinäle hätten sich damals dem Papst wieder zugewandt. So mag schliesslich die genannte Erzählung entstanden sein, wobei noch darauf hinzuweisen ist, dass auch einem anderen Kardinal[3] einmal die Rolle des Lucas Fliscus zugewiesen wird, und dass dieser letztere sonst keineswegs als Freund Bonifaz' VIII. bekannt ist[4], ein weiterer Grund, jenen vereinzelten italienischen Stimmen nicht zu glauben.

8.

Am Montag früh gegen 9 Uhr versammelte sich das Volk von Anagni ohne Wissen seines Capitaneus Adenulf, Nogaret's und Sciarra's an einem verborgenen Ort. Hier beschloss man die Befreiung des Papstes und des Marquis und schwur ihren Gegnern, falls sie sich widersetzten, den Tod[5]. Sofort bewaffnete man sich und eilte unter dem Ruf: „Es lebe der Papst, Tod den Fremden!“[6]

[1] A. a. O. 425; und doch erzählt Pipin im übrigen die Geschichte ebenso.

[2] A. a. O. 1223 D; anders berichtet aber über diese Kardinäle die Chronik von Orvieto a. a. O.

[3] Nämlich dem Kardinal Matthaeus Rubeus Ursinus, in den Annalen von La Cava, Mon. Germ. SS. III, 196 Zl. 37.

[4] Dupuy, Diff. pr. 232; Funke 71. Erst später scheint derselbe zu den Bonifazianern übergegangen zu sein (vrgl. Kapitel 7 Abschnitt 2), sodass dann immerhin eine Geschichte wie diese von ihm erzählt werden konnte.

[5] Der Curtisane, Mon. Germ. SS. XXVIII, 624 Zl. 10—23; Chronik von Orvieto, ed. Döllinger 352, ed. Himmelstern 35 (der Text lässt hier trotz der starken Emendationen Himmelstern's noch immer zu wünschen übrig). Ueber die Zeitangaben sei folgendes bemerkt: nach dem Curtisanen fand diese Versammlung „circa horam tertiam“ (a. a. O. Zl. 12 f.), die Befreiung des Papstes „circa horam statim post nonam“ (a. a. O. Zl. 35) statt; die Vienner Relation (Rev. des quest. hist. 43, 560 Anm.) sagt nur, die Erhebung des Volks sei morgens gewesen; direkt dem Curtisanen widerspricht Nogaret (Dupuy, Diff. pr. 248 nr. LV), der die Befreiung des Papstes auf die erste Stunde setzt; aber jener wird durch die Chronik von Orvieto gestützt, welche meldet, „circa horam diei tertiam“ habe der Angriff des Volks auf den Palast begonnen: sie wie der Curtisane (a. a. O. Zl. 24) versichern, dass dieser Angriff sofort nach der Versammlung und „absque maiori deliberatione“ erfolgte.

[6] Vienner Relation a. a. O: „Vivat papa et moriantur forestanei“; Villani, ed. Dragomanni 80: „viva il papa e sua famiglia, e muoiano i traditori“; Hocsem, bei Chapeaville II, 343: „Moriantur Columpnenses et Francigenae, papa vivat.“ In den Istorie Pistolesi (ed. Biscioni 425) ruft der die Strassen der Stadt durchreitende Ritter (vrgl. oben): „viva lo papa Bonifazio, santo nostro padre, e muoiano gli traditori.“

zum Palast, wo Bonifaz gefangen sass. Man kam in stattlicher Zahl, die ganze waffenfähige Mannschaft beteiligte sich an dem Unternehmen bis auf einige wenige, die auf der Seite des Adenulf standen[1]. Am Palast angekommen, stiess man auf die starke Wache, welche unter dem Befehl Reginald's von Supino lange energischen Widerstand leistete. Auf die Kunde von dem begonnenen Kampf eilte die übrige Mannschaft Sciarra's ihren bedrängten Genossen zu Hülfe, es kam zu einem blutigen Ringen, in dem viele ihr Leben verloren. Endlich musste die Wache aus dem Palast weichen, einige sollen sich dabei in der vergeblichen Hoffnung, ihr Leben zu retten, aus dem Fenster gestürzt haben. Kurz nach drei Uhr konnte dem Papst seine Befreiung gemeldet werden. Als derselbe sie vernahm, „hob er Augen und Hände gen Himmel und dankte Gott und dem Volk, dass er vom Tode befreit sei“[2]. Auf den Strassen setzte sich der Kampf fort, aber die Sache der Gegner des Papstes war verloren. Auch die anderen Gefangenen, der Marquis und seine Söhne, wurden befreit und in den Schutz der Gemeinde genommen. Nogaret ward verwundet, aber entkam und eilte aus der Stadt. Auch Sciarra konnte fliehen; unter grässlichen Flüchen verliess er Anagni. Jedoch nur Trümmer des Heeres konnten den beiden folgen; viele waren umgekommen und viele andere, darunter Reginald von Supino und sein Sohn Robert, sowie Adenulf, waren in die Hände der Anagnioten gefallen und gefangen gesetzt worden. Ein französisches Banner wurde von den siegreichen Anagnioten zerrissen und durch die Strassen Anagnis auf der Erde geschleift[3].

---

[1] Der Curtisane a. a. O. 624 Zl. 24 f.; Gervas. Cant. cont., Mon. Germ. SS. XXVII, 314 Zl. 36. Wenn aber der Curtisane meldet, man glaube, es wären 10000 bewaffnete Anagnioten gewesen, so ist das doch wohl stark übertrieben!

[2] Nogaret a. a. O. 248 (nr. LV); der Curtisane a. a. O. 624 Zl. 26—31, 34 f.; Chron. von Orvieto a. a. O.; Istorie Pistolesi a. a. O. 425; Pipin, bei Muratori IX, 740E; Walther von Guisborough, Mon. Germ. SS. XXVIII, 645 Zl. 17—21. Die Geschichte von den Leuten, die sich aus den Fenstern stürzten, nur in den Ist. Pist. — Zunächst scheint man dem Papst, diesmal aber zu seiner Sicherung, wieder eine Bewachung gegeben zu haben; vrgl. den Curtisanen a. a. O. 625 Zl. 9.

[3] Nogaret a. a. O. 175 u. 248 (nr. LV); der Curtisane a. a. O. 624 Zl. 31—34; Vienner Relation a. a. O.; Chronik von Orvieto a. a. O.; Istorie Pistolesi a. a. O. 425; Ferreto bei Muratori IX, 1005A; Villani a. a. O. 80; Gervas. Cant. cont. a. a. O. 314, Zl. 37 f.; anonyme Chronik, Rec. des hist. XXI, 149A. Die Beschimpfung der französischen Fahne wird übereinstimmend von Nogaret und der Chron. v. Orvieto gemeldet; später meinte man, es sei die Fahne ge-

Bei den folgenden Reden des Papstes an das Volk und den Absolutionen ist mit dem Curtisanen zwischen zwei Momenten zu unterscheiden. Zunächst liesen die Anagnioten den Papst auf einen grossen Platz tragen und versammelten sich hier um ihn. Bonifaz dankte zuerst Gott und allen Heiligen sowie dem Volk von Anagni für sein Leben; dann sprach er von den jüngsten Ereignissen und bat die Anwesenden, da man ihm sein Hab und Gut geraubt habe, und er nichts zu essen und zu trinken habe und noch nüchtern sei, ihm Brot und Wein, oder wenn dies nicht vorhanden, wenigstens einen Schluck Wasser zu bringen, wofür er den Spendern alles Vergangene verzeihen und den Segen Gottes auf ihr Haupt flehen wolle. Die Anwesenden brachen in Jubelrufe aus, und die Frauen Anagnis trugen Wein, Brot und Wasser in solchen Mengen in den Palast, dass das ganze päpstliche Gemach damit angefüllt wurde, und Wein und Wasser auf den Boden überfloss, da man nicht genug Gefässe fand. „Und da konnten alle zum Papst gehen, Gute und Schlechte, Geringe und Hohe; und alle konnten mit dem Papst sprechen wie mit jedem anderen armen Menschen“ [1].

Von dieser, von dem Curtisanen mit unverkennbarer Wärme geschilderten Szene ist die wichtigere folgende zu unterscheiden, in welcher der Papst die Anagnioten absolvierte, und über welche uns wieder mehr Quellen zur Verfügung stehen. Nach einer durchaus glaublichen Meldung Pipin's [2] besprach sich Bonifaz gegen Abend auf Anraten des Kardinalbischofs Nikolaus von Ostia (des späteren Benedikt XI.) mit den Kardinälen, ob er wegen des Geschehenen strafen oder verzeihen solle; man kam zu milden Beschlüssen. Darauf wurde noch am Abend des 9. September das Volk am Palast versammelt, der Papst erschien am Portal und setzte sich oben an der dahin aufsteigenden Treppe nieder [3]. Nachdem er die Ver-

wesen, die Nogaret auf dem päpstlichen Palast habe aufziehen lassen (so Amalricus Augerius, bei Muratori III 2, 439B—C, E); aber von einer solchen ist sonst nichts bekannt. Der Kardinal Jakob Stefaneschi bringt den Kampf mit den Anagnioten in folgende Verse (Muratori III, 659B—C; Raynald XXIII 332, 1303 § 42):

„Irruit in stolidos plebs docta furentibus armis,
Hos cerebro quosdamque manu quosdamque recisis
Naribus evertit; capitur, qui maximus horum
Extiterat, summusque pater iam carcere liber
Protinus hunc solvit.“

Mit dem Hauptthäter ist wohl an Adenulf gedacht.

[1] Der Curtisane a. a. O. 624 Zl. 35 — 625 Zl. 8.

[2] A. a. O. 741 A.

[3] Der Curtisane a. a. O. 625 Zl. 9; Chronik von Orvieto a. a. O.; Ist.

sammelten gesegnet und wiederum Gott und dem Volk für seine Rettung gedankt hatte, verzieh er allen Bewohnern Anagnis die Beteiligung an seiner Gefangennahme. Darauf kam er auf die grosse Plünderung zu sprechen und legte dar, dass er den Kirchenschatz zu einer Wiedererwerbung des heiligen Landes gesammelt habe, aber er wolle auch hier allen verzeihen, die vom Kirchenschatz oder von der Habe der Kardinäle und anderem Gut geraubt hätten, wenn sie das Geraubte innerhalb drei Tagen wieder zurückbrächten; wer aber sich am päpstlichen Privatbesitz bereichert habe, der könne dies behalten, es solle ihm vergeben und vergessen sein. Alle so Bezeichneten wurden hierauf in feierlicher Weise absolviert; diese Absolutionen wurden — wohl am folgenden Tage — in der Stadt öffentlich bekannt gemacht[1].

Nachdem Bonifaz so ein zweites Mal zum Volk geredet hatte, begab er sich wieder in den Palast und liess sich die Gefangenen vorführen. Diese baten jetzt, wo sie sahen, dass für sie nichts mehr zu hoffen war, um Verzeihung, die sie unter denselben Bedingungen wie die Anagnioten auch erhielten. Noch am selben Tag verliess Reginald von Supino die Stadt. Die Kardinäle, die

---

Pistol. a. a. O. 425. Die Orvietaner Angabe „sedens in capite scalarum" verdient entschieden den Vorzug vor der letztgenannten Quelle, nach der sich der Papst, der jetzt endlich Mantel und Kreuz abgelegt hatte (!), am Fenster zeigte.

[1] Der Curtisane a. a. O. 625 Zl. 9—19; Chronik von Orvieto a. a. O.; Ist. Pistol. a. a. O. 425; Pipin a. a. O. 741 A. Dass Bonifaz darauf hinwies, dass er den Kirchenschatz fürs heilige Land gesammelt habe, bei Walther von Guisborough a. a. O. 645 Zl. 21—23. — Die Behauptung, dass Bonifaz feierlich erklärt habe, er habe die Absicht (oder habe sie gehabt) mit den Colonna Frieden zu machen und die abgesetzten Kardinäle in ihre geistliche Würde und ihren weltlichen Besitz wieder einzusetzen, dürfte in dieser Form gewiss unrichtig sein; vielleicht versicherte der Papst im allgemeinen, an ihm sei es nicht gelegen, wenn die Colonna sich nicht mit ihm vertragen könnten. — Die Absolutionen fanden sicher in der hier nach dem Bericht des Curtisanen geschilderten Weise statt; vrgl. Chron. von Orvieto: „cunctis delinquentibus in se pepercit"; Ist. Pistol.: „assoluta la città d' Alagna e 'l suo popolo e' liberò gli prigioni [vrgl. im folgenden] ed ogni altro colperole, salvochè chi avea del tesoro della chiesa, se non lo ristituiva." Nogaret hat also unrecht, wenn er später behauptete (Beilage IX § 6, XII § 11; Dupuy, Diff. pr. 248 nr. LVI, 273, 312 nr. XXXV, 385, 445, 583), Bonifaz habe überhaupt allen Beteiligten, also nicht nur den Bürgern Anagnis (und den Gefangenen), sondern auch ihm verziehen, oder habe gar zugestanden, dass Nogaret völlig recht gehandelt habe, und die That desselben öffentlich gerühmt. Gebannt hat Bonifaz aber niemanden mehr. Die engl. Fortsetzung des Martinus Polonus (Mon. Germ. SS. XXIV, 256 Zl. 18—21) meint, es heisse, Bonifaz habe kurz vor seinem Tod noch allen, die sich an ihm vergangen, verziehen, ausser dem König von Frankreich und dessen Räten.

sich mit den Verschwörern eingelassen hatten, Richard von Siena und Napoleon Orsini, hielten sich ängstlich versteckt, bis sie erfuhren, dass der Papst auch ihnen verziehen und volle Sicherheit verheissen habe[1].

9.

An diese Schilderung der Ereignisse vom 7.—9. September 1303 sei anhangsweise eine Darstellung der letzten Lebenstage Bonifaz' VIII. gereiht. Nogaret tritt vor dem Tod desselben zwar nicht mehr hervor[2], aber was sich im Monat nach dem Attentat ereignete, war für ihn, für seine künftige Stellung in Frankreich, von der allergrössten Bedeutung: der Misserfolg vom 9. September wurde durch das rasche und mit dem Ueberfall von Anagni in unlöslichem Zusammenhang stehende Ende des Papstes wieder ausgeglichen.

Der Papst besass nach seiner Befreiung keineswegs wieder dieselbe Stellung wie früher: sein Mut wie seine Macht waren dahin. Für ersteres spricht schon zur Genüge, dass er keinen einzigen Erlass mehr ergehen liess. Wie hätte er früher eine Frechheit, die sich der That Nogaret's und Sciarra's auch nur näherte, beantwortet und aufs schärfste geahndet! Nun war seine Kraft gebrochen. Die Schmach der Gefangenschaft, die mannigfachen Entbehrungen und schliesslich die grössten Anstrengungen, denen er sich am dritten Tag noch unterzogen hatte, mussten den greisen Papst nicht nur körperlich stark mitnehmen, sondern auch seelisch schwer niederbeugen: hatte er doch während der ganzen Jahre seines Pontifikats wie kein anderer vor ihm die göttliche Macht und unantastbare Hoheit des Papsttums betont, nun war gerade in seiner Person dieses Papsttum auf das schmählichste behandelt worden, ohne dass er, der sich fast nur Gegner verschafft hatte, irgend eine Möglichkeit sah, den Schimpf auch nur einigermassen zu rächen.

Dieses Gefühl völliger Machtlosigkeit, das sich seiner bemächtigen musste, wurde noch erhöht, durch die Nachrichten, die aus der Umgebung Anagnis damals eintrafen. Hier im südlichen Latium, wo die Besitzungen der Gaëtani lagen, wo Bonifaz in den letzten Jahren mit Erfolg eine Nepotenherrschaft für den Marquis eingerichtet hatte, war seit dem Tag, wo seine Gegner in Anagni ein-

[1] Chronik von Orvieto a. a. O.; Ist. Pistol. a. a. O. 425; Gervas. Cant. cont. a. a. O. 314 Zl. 39—41. Die Ist. Pistol. berichten, die Bürger Anagnis und die Gefangenen hätten um Verzeihung gebeten; bezüglich der letzteren wird dies von dem Fortsetzer des Gervasius bestätigt.

[2] Er befand sich in Ferentino; vrgl. Abschnitt 1 des folgenden Kapitels.

brachen, alles mit einem Schlag verändert. Die Vienner Relation berichtet hierüber[1], dass an dem Tag, an welchem der Papst gefangen genommen wurde, sich alles Volk von Rom und ganz Campanien gegen ihn erhob, und dass der grössere Teil des Landes und die Burgen, die der Papst für den Marquis gekauft hatte, jetzt von ihm abfielen, und der Adel, auf dessen Kosten die Nepotenherrschaft sich erhoben hatte, nun in seinen Besitz wieder zurückkehrte. Und der Curtisane schreibt[2], der Papst habe so viele Feinde, dass er in ganz Etrurien und Kampanien keine Stadt finden könne, die ihn gegen die Colonna beschütze.

Diese Nachrichten werden es erklärlich machen, dass Bonifaz in seiner verzweifelten Lage den alten Mut und die alte Spannkraft verloren hatte. Nichtsdestoweniger entschloss er sich, nach Rom zu gehen. Wenn er hoffen durfte, noch irgendwo eine Stütze zu finden, so war dies bei den Orsini, deren Partei in Rom die mächtigste war. Mit Recht weist der Curtisane darauf hin[3]; aber er muss doch auch bemerken[4], dass sogar in Rom keine Sicherheit herrsche, dass zwar das Volk im allgemeinen auf Seite der Orsini stehe, dass aber auch die Colonna zahlreiche Anhänger hätten, sodass man nie sicher sei, ob nicht die Gegenpartei siege und über alle Anhänger der Orsini herfalle. Die Machtstellung der Orsini sieht man daraus, dass in den letzten Jahren fast nur Mitglieder dieser Familie Senatoren waren[5]; aber es ist bezeichnend, dass sie gerade in diesen Tagen wegen der täglich drohenden Gefahr ihr Amt in die Hände des römischen Volks zurückgaben, sodass es jetzt in der Hauptstadt keine Gerichtsbarkeit mehr gab, sondern jeder auf sich selbst angewiesen war[6].

In Anagni jedenfalls, rings von seinen Feinden umgeben, fühlte sich Bonifaz mit Recht nicht mehr sicher. So bat er denn bei den Orsini um ein sicheres Geleite, das ihn nach Rom bringen solle. Daraufhin erschienen die Kardinäle Matthäus Rubeus Orsini und Jakobus Orsini mit vielen Bewaffneten in Anagni; unter ihrem Schutz brach Bonifaz etwa eine Woche nach dem Attentat[7] morgens in einem Wagen nach Rom auf. Er hatte Recht daran gethan, nur unter starkem Geleit diese Reise anzutreten. Die ganze Umgebung

---

[1] Rev. des quest. hist. 43, 560 Anm.
[2] Mon Germ. SS. XXVIII, 625 Zl. 30 f.
[3] Ibid. Zl. 29—33. [4] Ibid. Zl. 33—37.
[5] Gregorovius, Gesch. Roms V, 578 Anm. 2.
[6] Der Curtisane a. a. O. 625 Zl. 39 — 626 Zl. 3.
[7] Vrgl. über das Datum der Abreise im Exkurs II.

von Rom wimmelte in diesen Tagen, wo nirgends mehr eine starke Gewalt die Ordnung aufrecht halten konnte, von Strassenräubern, Wegelagerern und allen Sorten schlechten Gesindels, das alles, was ihm in die Hände fiel, ausraubte und die ganze Gegend unsicher machte. Auch musste man die Colonna fürchten, und dieselben sollen in der That während der Reise des Papstes einen Angriff auf ihn gewagt haben und erst nach einem blutigen Scharmützel abgezogen sein[1].

Mittwoch den 18. September langte Bonifaz in Rom an, wo ihm die Römer vor den Thoren der Stadt einen feierlichen Empfang bereiteten. In päpstlichen Kreisen setzte man noch jetzt Hoffnung auf ihn und glaubte, er werde der allgemeinen Unsicherheit ein Ende bereiten[2]. Aber er kam zu keinem energischen Handeln mehr. Als er abends in Rom eingetroffen war, nahm er seine Wohnung im Lateran[3]. Er hoffte, an seinen Gegnern Rache nehmen zu können und gedachte, ein grosses Konzil nach Rom zu berufen, um den Schimpf, der ihm und der Kirche angethan war, am König von Frankreich und allen Mitschuldigen aufs strengste zu ahnden. Zu diesen Mitschuldigen gehörte für ihn aber in erster Linie auch Karl von Neapel. Wir gedachten der zweideutigen Rolle, die dieser Fürst in dem Konflikt zwischen Frankreich und dem Papst gespielt hat. Nun wollte der gekränkte Kirchenfürst gegen ihn, der es unterlassen hatte, zum Schutz der Kirche sein Schwert zu ziehen, mit den schärfsten geistlichen Strafen vorgehen, ja er liess sich sogar mit Friedrich von Sizilien ein und ermutigte ihn zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen Karl.

Damit aber machte sich Bonifaz die Orsini zu seinen Gegnern. War für diese schon die päpstliche Nepotenpolitik keineswegs unbedenklich gewesen, sodass sie einer etwaigen Erneuerung derselben durchaus unsympathisch gegenüberstanden, so mussten sie angesichts der eben angedeuteten Politik vollends vor Bonifaz auf der Hut sein. Der Anjou in Neapel war ihr alter und natürlicher Verbün-

[1] Die Zustände in der Umgebung Roms werden in übereinstimmender Weise von dem Curtisanen (a. a. O. 625 Zl. 37—39) und der Vienner Relation (a. a. O. am Schluss) geschildert; der Curtisane meint, nicht einmal, wenn 60 wohlbewaffnete Leute durchs Land zögen, wären sie den Räuberbanden überlegen. Von dem Angriff der Colonna berichten die Annalen von Parma, Mon. Germ. SS. XVIII, 729 Zl. 18 f.

[2] Der Verfasser der Vienner Relation sagt, nachdem er von den Räubern und ihrem Unwesen in der Umgegend von Rom gesprochen, zuversichtlich: „Tamen sunt in respectu pacis, quia papa intravit Romam."

[3] Vrgl. hierüber wie über alles folgende den Exkurs II.

deter, der Staufensprössling in Palermo sein und ihr verhasster Feind. Daher beschlossen sie, den greisen Papst, unter strengste Aufsicht zu stellen und ihm unter dem Schein des Schutzes jede Freiheit der Bewegung zu nehmen. Sie zwangen ihn, seinen Sitz im Lateran zu verlassen und nach dem Vatikan überzusiedeln, wo ihre Besitzungen lagen, und wo sie die Gegend durch die Engelsburg und andere Stützpunkte beherrschten. Am 21. September, vierzehn Tage nach seiner Gefangennahme zu Anagni, musste sich Bonifaz in den Vatikan begeben, wo er wiederum nur ein Gefangener war. Und aus dieser Gefangenschaft, die ihm seine eigene Partei bereitete, wurde er nicht mehr befreit. Um sicherer zu gehen, wandten sich die Orsini jetzt an Karl von Neapel, der auch wirklich mit seinen Söhnen Robert von Sizilien und Philipp von Tarent nach Rom aufbrach, da die schwierige Lage ihm seine Anwesenheit dort wünschenswert zu machen schien, und um im Fall einer neuen Papstwahl an Ort und Stelle zu sein[1]. Dem gegenüber konnte es wenig Bedeutung haben, wenn — wie behauptet wird — Friedrich von Sizilien zum Schutz des Papstes eine Flotte nach der Höhe von Ostia schickte; da das Land in der Gewalt der Gegner war, konnte sie nichts ausrichten.

In diesen Tagen erschien in Rom jener andere Gesandte Philipp's, Peter von Peredo, der Prior von Chiesa. Der französische König hatte ihm den offiziellen Auftrag gegeben, die Beschlüsse der Pariser Versammlung vom Juni des Jahres dem Papst bekannt zu machen und die Berufung eines Konzils zu verlangen. Dieser Auftrag war jetzt, worauf es der französischen Partei ankommen musste, wohl geeignet, dem geängstigten Papst neuen Schrecken einzuflössen, und man mochte den Prior daher auch von Seiten der Orsini nicht ungern an die Erfüllung desselben gehen lassen. Am 6. Oktober betrat Peter Rom und bat im Vatikan um Audienz; der Zustand des Papstes gestattete aber nicht mehr, dass man sie ihm gewähre.

Man wird es nach allem Gesagten begreiflich finden, wenn der von allen Seiten so schmählich behandelte hülflose Greis jetzt auch mit dem letzten Rest seiner Kraft zu Ende war. Er konnte die Rache, die er an aller Welt üben wollte, nicht stillen, und doch wuchs in seinem Inneren der Zorn über die ihm angethanen Kränkungen nur um so stärker. Auch alte körperliche Gebrechen scheinen sich eingestellt zu haben, ein Nierenleiden, das ihn auf

[1] Bei der Wahl Benedikt's XI. übte er denn auch einen entscheidenden Einfluss aus; vrgl. im 1. Abschnitt des folgenden Kapitels.

ein schmerzvolles Krankenlager warf. In Verbitterung und Verzweiflung starb er so, nachdem er die Sakramente empfangen, am 12. Oktober 1303, genau fünf Wochen nach seiner Gefangennahme in Anagni. Am folgenden Tag, einem Sonntag, wurde er in St. Peter beigesetzt, in einer von ihm selbst erbauten Grabkapelle. Ein heftiger Sturm verhinderte dabei die Entfaltung alles des bei derartigen Feierlichkeiten sonst üblichen Pompes, sodass ein zorniges Schicksal ihn noch ins Grab hinein zu verfolgen schien.

Seine Feinde erhoben lauten Jubel und spotteten in reichem Masse über sein Pontifikat. Früh wird eine angebliche Weissagung zitiert, die auf den einstigen Kardinal Benedikt Gaëtani gemacht worden sei: „Intrabit ut vulpes, regnabit ut leo et morietur ut canis"; wie ein Fuchs habe er sich denn auch durch die Beseitigung seines Vorgängers in die päpstliche Würde eingeschlichen, herrschsüchtig und stolz wie ein Löwe habe er regiert und sei schliesslich doch umgekommen wie ein Hund. Von seinem Tod wusste man Schreckliches zu erzählen: in wahnsinniger Wut habe er sich selbst zerfleischt, habe seine Hände, seine Arme und überhaupt alles, was er mit seinen Zähnen packen konnte, mit Heisshunger verschlungen. Es bedurfte nicht erst der Ausgrabung seiner Leiche, die man im Jahre 1605 bei einem Bau in der Peterskirche vornahm, um derlei Erzählungen zu widerlegen! Sodann wird auch eine Geschichte erzählt, dass am Todestage des Papstes Schiffer, die in der Nähe des Aetna segelten, deutlich ein unterirdisches Geschrei von Dämonen und Teufeln gehört hätten: „Oeffnet, öffnet! empfangt den Papst Bonifaz zur ewigen Qual!" Blitze seien in der Todesstunde heruntergefahren, und furchtbar habe der Donner gegrollt. Auf den Namen des einstigen Benedikt, späteren Bonifaz, machte man den Spottvers:

„Nomina bina bona tibi sunt, nisi verteris illa:
„Papa Bonifacius nunc et quondam Benedictus;
„A te tibi nomen est: bene fac, bene dic Benedicte!
„Sed haec convertens: Male fac, male dic Maledicte!"

Bonifaz hatte das Unglück, die höchsten Ansprüche zu einer Zeit zu vertreten, wo sie nicht mehr zum Sieg zu führen waren.

5. Kapitel.

Der friedliche Sieg Philipp's des Schönen über das Papsttum und die Zeit der Vorbereitung zum Schlag gegen die Templer, bis zur Ernennung Nogaret's zum Grosssiegelbewahrer (Oktober 1303 bis September 1307).

Der Kampf, den der französische König mit der römischen Kurie aufgenommen hatte, war mit dem Ueberfall von Anagni keineswegs vollendet, da ja dieser Ueberfall seinen eigentlichen Zweck, den Papst nach Frankreich zu schaffen, verfehlt hatte. Es bedurfte vielmehr jetzt einer überaus geschickten Politik seitens des Königs wie seitens Nogaret's, um nicht nur alle üblen Folgen des misslungenen Gewaltstreichs abzuwenden, sondern um vor allem dennoch zum Ziel, dem endgültigen Sieg über das Papsttum, zu gelangen. Es folgt zunächst eine Zeit des unsicheren Erfolgs während des $8^1/_2$ monatlichen Pontifikats Benedikts XI. und der darauf folgenden 11 monatlichen Vakanz des päpstlichen Stuhls. Im Konklave zu Perugia[1] und der ersten Zeit Clemens' V. fiel dann die Entscheidung endgültig für Philipp.

1.

Am Nachmittag des 9. Septembers 1303 war Nogaret aus Anagni vertrieben worden, und noch am selben Tag hatten auch diejenigen seiner Parteigänger, die in die Hände der Anagnioten gefallen waren, ihre Freiheit wiedererlangt; unter ihnen befand sich Reginald von Supino, das Stadthaupt von Ferentino. Dieser gab dem flüchtigen Nogaret in seiner Stadt Unterkunft[2], da er in seiner unsicheren Lage die französische Gunst nicht verlieren wollte.

[1] So auch KINDLER 7.

[2] Am 29. Okt. 1312 erklärte Reginald u. a.: „... et post eius (näml. Nogaret's) exitum de Anagnia ipsum apud Ferentinum cum communi civitatis ipsius recepimus et eum fovimus"; DUPUY, Diff. pr. 609.

Nogaret mochte zunächst die Absicht haben, neue Kräfte zu sammeln, um den Papst noch einmal in seine Gewalt zu bekommen und zugleich an den Anagnioten Rache zu nehmen[1]. Seit der Abreise des Papstes nach Rom hatte er hieran aber nicht mehr so viel Interesse. Dagegen liess er jetzt, wie wir sahen, den anderen Gesandten Philipp's, Peter von Peredo, vorgehen, um Bonifaz nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Als der Papst am 12. Oktober starb, durfte sich Nogaret immerhin sagen, dass dieses für ihn unter allen Umständen günstige Ereignis eine nachträgliche Folge seiner freilich ursprünglich einen anderen Zweck verfolgenden Gewaltthat war. Am 17. Oktober 1303 wurde in Ferentino eine Urkunde ausgestellt[2], durch die Reginald von Supino und seinen Freunden der Schutz und die Unterstützung des französischen Königs gegen alle Massnahmen der Kurie, die mit vergangenen oder künftigen Unternehmungen gegen Anagni oder die Nepoten zusammen hingen, verheissen ward. Dadurch war Reginald sicher gestellt. Er sollte offenbar nun auch die Rache übernehmen, die Nogaret an den Anagnioten zu üben hatte, ein Auftrag, dem der Ferentiner nicht nachgekommen zu sein scheint. Eifriger war er beim Geldempfang; am 29. Oktober 1312 quittiert er über 10000 Florene, die er bei den Peruzzi erhoben habe[3].

Von grösster Wichtigkeit war natürlich die Frage, wer der Nachfolger Bonifaz' VIII. auf dem päpstlichen Stuhl werden würde. Trotz grösster Gegensätze im Kardinalkollegium wurde bereits am 22. Oktober 1303 unter dem Druck Karl's von Neapel[4], der mit bewaffneter Macht in Rom erschienen war, Nicolaus Bocasini, der Kardinalbischof von Ostia, fast einstimmig gewählt; derselbe nahm den Namen Benedikt an. Karl hoffte von dem neuen Papst eine Unterstützung seiner ungarischen Politik[5]. Von den Kardinälen mag wohl keiner mit dem neuen Oberhaupt so recht zufrieden gewesen sein. Zwar war er durchaus kein Parteigänger der Franzosen, aber doch fehlte ihm die Macht und die Energie, um in der erforderlichen Weise diesen entgegenzutreten. Die Gaëtani konnten in ihm nicht den erwünschten Rächer sehen, und auch den Orsini

---

[1] Vrgl. die Urkunde vom 17. Oktober 1303; Dupuy, Diff. pr. 175.

[2] Dieselbe ist im Pariser Archiv (J 491 A nr. 782) zweimal erhalten, einmal in einer Kopie des Originals und sodann in dem bei Dupuy, Diff. pr. 174—176 gedruckten Vidimus.

[3] Dupuy, Diff. pr. 609.

[4] Kindler 19 f.; vrgl. über Karl den Exkurs II.

[5] Kindler 20.

war er nicht nach vollem Gefallen: er schlug seine Residenz wieder im Lateran auf, den Bonifaz auf Betreiben der Orsini hatte verlassen müssen.

Nogaret dachte sofort mit dem neuen Papst in Unterhandlungen einzutreten und näherte sich daher unter bewaffnetem Schutz der Hauptstadt[1]. Es galt nunmehr zunächst die üblen Folgen des Attentats von Anagni abzuwenden. Nogaret stellte sich zu diesem Zweck vollkommen auf den vom König seit der Versammlung vom Juni 1303 eingenommenen Standpunkt, wie ihm Philipp dies durch Petrus von Peredo anempfohlen hatte. In diesem Sinne dachte er mit Benedikt zu verhandeln. Der Gewaltakt von Anagni war nötig gewesen wegen der Hartnäckigkeit, mit der Bonifaz sich weigerte, Nogaret's Forderungen anzuhören und ein Konzil zu berufen; sollte man ihm diese Auffassung glauben, so musste Nogaret jetzt, wo ein neuer Papst da war, abermals versuchen, sich seines angeblichen Auftrags zu entledigen. Das Konzil hatte über die Beschuldigungen, die in Frankreich gegen Bonifaz erhoben wurden, aburteilen sollen; wollte die französische Partei ihren Standpunkt wahren, so musste sie jetzt auch gegen den toten Bonifaz den gegen den lebenden in Aussicht genommenen Prozess weiter betreiben. „Ich rückte vor Rom", so erklärt Nogaret, „um die begonnene Angelegenheit wegen der Berufung eines allgemeinen Konzils weiter zu verfolgen, da Bonifaz wegen Häresie und solcher Verbrechen, die durch den Tod nicht erlöschen, angeklagt war, und es verhängnisvoll wäre, ein Verderben und Aergernis für die heilige Kirche Gottes, wenn sein (Bonifaz') Andenken nicht mit einem gebührenden Klang vergehe, wie er es im Leben und Tod verdient hat"[2]. Nogaret begann also hier ein Konzil zu fordern, vor dem ein Prozess gegen das Andenken Bonifaz' VIII. zum Austrag kommen sollte. Es war dies ein überaus kluger Schachzug. Nicht nur wahrte er so den theoretischen Standpunkt seines Königs, sondern er schuf diesem zugleich ein vorzügliches Mittel, den regierenden Papst zu schrecken. Denn eine Verurteilung Bonifaz' VIII. im Sinn der französischen Partei konnte von keinem Papst zuge-

[1] Dupuy, Diff. pr. 249 (nr. LVIII). Nogaret sagt hier, er habe sich „una cum sociis suis" Rom genähert. Entweder meinte er damit die anderen Gesandten, oder Reginald begleitete ihn.

[2] Dass Nogaret hier seinem Vorgehen eine andere Absicht unterschöbe als die, welche er wirklich hatte, ist nicht anzunehmen, da dasselbe sonst unerklärt wäre und Nogaret sich schon seit dem August in den Dienst der Beschlüsse vom Juni gestellt hatte (vrgl. im Exkurs I).

lassen werden; sie wäre für das Papsttum, dessen Macht zum guten Teil in seiner geschichtlichen Ueberlieferung lag, verhängnisvoll gewesen. Das wusste man auf der Gegenseite auch wohl, und so kam es, dass in Frankreich in der Folge jedesmal, wenn es galt, dem Papst ein Zugeständnis abzuringen, mit dem Prozess gegen Bonifaz gedroht ward. Der Grundgedanke zu diesem System der Erpressung stammt von Nogaret.

Aber Benedikt konnte jetzt unmöglich mit dem Haupturheber des Ueberfalls von Anagni in Verbindung treten. Nogaret war als ipso facto im Bann befindlich zu betrachten; denn an seine Unschuld, die er beteuerte, glaubte niemand, und es wäre im höchsten Masse kompromittierend gewesen, wenn man jetzt mit ihm Verhandlungen angeknüpft hätte. Daher schickte Benedikt den Bischof Peter von Toulouse, der seit dem Konzil vom November 1302 in Rom weilte, zu Nogaret, um diesen zu ersuchen, mit weiteren Forderungen zu warten, bis er einen neuen Auftrag vom König erhalte; der Papst selber werde sich um den Frieden mit Frankreich bemühen[1]. Diese Aufforderung kam Nogaret gelegen. Wenn er ihr Folge leistete, konnte er seine friedlichen Absichten zeigen. Zudem aber war es überhaupt an der Zeit, dass er sich zu Philipp begab, um ihm Bericht zu erstatten und sich mit ihm über die weiter zu ergreifenden Massnahmen zu beraten. An eine wirkliche Berufung eines Konzils nach Frankreich war zunächst nun doch nicht zu denken; die theoretischen Behauptungen und Forderungen Frankreichs in Italien weiter zu vertreten, genügte Petrus von Peredo, der Prior von Chiesa.

Während sich Nogaret daher nach Frankreich zurück begab[2], ging der Prior nach Rom[3], um sich nun endlich seines Auftrags zu entledigen. Er überreichte dem Papst eine Denkschrift, aber nicht dieselbe, mit der er Anfang Oktober vor Bonifaz erscheinen wollte, sondern eine, die er der veränderten Zeitlage entsprechend „in einigen Beziehungen abgeändert", d. h. der er thatsächlich eine ganz neue Gestalt gegeben hatte. Seinen ursprünglichen Auftrag fasste er am Anfang derselben kurz zusammen: er erwähnt hier die Beschlüsse vom 14. Juni und die Appellation und erbittet ausdrücklich die Berufung eines Konzils nach Lyon oder einem anderen Ort, „der für den König, das Reich und die Bewohner Frankreichs

[1] Dupuy, Diff. pr. 249 (nr. LIX), 314 (nr. XLV).

[2] Ibid. 249 (nr. LX), 314 (nr. XLV).

[3] Vrgl. über diese Thätigkeit des Priors seine Denkschrift bei Dupuy, Diff. pr. 210—214.

zur Verfolgung dieser Angelegenheit geschickt, sicher, unverdächtig und nicht zu weit entfernt ist“ [1]. Sodann folgte, jedenfalls in dieser Form erst nach dem Tod Bonifaz' VIII. aufgesetzt, eine lange Anklageschrift gegen diesen Papst. Benedikt scheint auf das Schriftstück des bei ihm ja nicht beglaubigten Priors nicht geantwortet zu haben [2].

2.

Wann und wo Nogaret mit König Philipp wieder zusammentraf, wissen wir nicht. Vermutlich wird es aber in Südfrankreich gewesen sein, wo der König zu Beginn des Jahres 1304 nachweisbar ist [3]. Die Gegner Nogaret's beklagten sich später darüber, dass Philipp ihn so gut aufgenommen habe [4]. Dieser liess ihm in der That sogleich eine Belohnung zu teil werden: zu der Leibrente von 300 Pfund, die Nogaret bereits im März 1303 erhalten hatte, kam nun in der ersten Hälfte des Februar 1304 zu Béziers eine Anweisung auf weitere 500 Pfund [5]. Diese Schenkung geschah „in Anbetracht der treuen und nützlichen Dienste“, die Nogaret „in grossen, für den König und das Reich schwierigen Geschäften“ geleistet habe, und sollte — wie jene 300 Pfund — als jährliche Rente für ihn und seine Nachkommen aus dem königlichen Schatz gezahlt werden, bis sie durch eine entsprechende Landanweisung ersetzt werde. Aus dieser Gunsterweisung sehen wir, wie Nogaret, trotzdem seine Mission nicht zu dem ursprünglich beabsichtigten Ziel geführt hatte, doch seiner ergebenen und geschickten Dienste wegen bei Philipp geschätzt wurde; er ward diesem in der Folge thatsächlich unentbehrlich.

Philipp hatte in Südfrankreich mancherlei zu ordnen. Vor allem herrschte seit Jahren in der Bevölkerung eine grosse Erbitterung gegen die harten Massnahmen der französischen Inquisitoren, besonders des Toulouser Inquisitors Falcon [6]. Man musste sich von seiten der Inquisitoren schliesslich an den König wenden, aber die Ketzerrichter hatten sich getäuscht, wenn sie bei Philipp

[1] Hier wird also direkt die Berufung in eine französische Stadt verlangt; einst hatte man den Ort des Konzils erzwingen zu können gedacht, nun begann man dasselbe nur unter der genannten Bedingung als annehmbar zu bezeichnen.

[2] Drumann II, 152; Funke 68.

[3] Philipp war Weihnachten 1303 bis 25. Januar 1304 in Toulouse und reiste dann über Carcassonne nach Béziers, wo er vom 7.—12. Februar nachweisbar ist; Rec. des hist. XXI, 443 A—B; Hist. de Lang. IX, 255—263.

[4] Dupuy, Diff. pr. 487 (oben).

[5] Ménard I, pr. 149 (nr. CXXVI).

[6] Vrgl. über diese Angelegenheit die Hist. de Lang. IX, 256 ff.

auf eine Unterstützung gegen die häretische Bevölkerung des Südens gerechnet hatten. Der König erschien, unterrichtete sich selbst über die Verhältnisse und erliess am 13. Januar 1304 ein Edikt[1], wonach er alle Inquisitionsgefängnisse durch eine Kommission einer genauen Besichtigung unterziehen lassen wollte. In welchem Sinne Philipp vorzugehen beschlossen hatte, erkennt man an der Wahl der Persönlichkeiten, die er mit dieser Untersuchung betraute. Am 12. Februar 1304 bevollmächtigte er zu Béziers seine vier Getreuen Berard von Mercoeur, Peter von Belleperche, Wilhelm von Nogaret und Wilhelm von Plasian als königliche Gesandte[2]; sie erhielten die Befugnis, jedermann, der aus irgend einem Grunde gefangen gehalten werde, wes Standes er auch sei, die Freiheit wiederzugeben und ihn in seinen vollen früheren Besitz wieder einzusetzen. Berard von Mercoeur war einer der mächtigeren Ritter aus der Umgegend von Toulouse[3] und steht deshalb an erster Stelle; Peter von Belleperche ist der spätere Grosssiegelbewahrer des Königs, der Vorgänger Nogaret's in dieser Würde; Wilhelm von Plasian ist durch sein Auftreten im Juni 1303 zur Genüge bekannt, und bei Nogaret vollends braucht wohl nur daran erinnert zu werden, dass sein Vater der Inquisition zum Opfer gefallen war. Es darf danach wohl sicher angenommen werden, dass sich in den nächsten Tagen die Gefängnisse der Inquisition in diesen Gegenden bedeutend leerten und mancher Ketzerspruch seiner Wirkung beraubt wurde. Derartige Massnahmen mochten in der That geeignet sein, die Stellung des Königs in der alt-albigensischen Bevölkerung des Südens dauernd zu befestigen.

Wichtiger mag aber für den König die Frage seiner Beziehungen zum päpstlichen Stuhl gewesen sein. Seit dem April 1303 musste Philipp als exkommuniziert gelten, auch wenn der meuchlings überfallene Papst Bonifaz nicht mehr seiner Absicht gemäss die feierliche Bannbulle gegen ihn schleudern konnte. Benedikt hatte dem französischen König daher auch seine Erhebung zum Papsttum nicht angezeigt und überhaupt keinen schriftlichen Verkehr mit ihm an-

---

[1] Hist. de Lang. X, preuves 428 ff.

[2] Notices et extraits XX 2, 153 f.; wie Boutaric hier zu der Anschauung kam, es handle sich um einen finanziellen Akt, ist unklar; ebenso unbegründet ist die Ansicht Döllinger's (Akad. Vorträge III, 256), Philipp habe Ankläger und Zeugen gegen den Templerorden auftreiben wollen. Das Datum „in die cinerum"; Renan (265 f.) übersah hier wie im folgenden das Schaltjahr.

[3] Vrgl. Hist. de Lang. IX, 15.

geknüpft[1]. Man musste mit Umsicht vorgehen. Wir haben einen wahrscheinlich aus der Feder des bekannten Publizisten Peter Dubois stammenden Bericht[2], in welchem dem König die Schwierigkeit der Lage auseinandergesetzt wird; zum Schluss behauptet der Verfasser, ein wirksames Mittel zur Lösung derselben zu wissen, scheut sich aber es auszusprechen; er dachte offenbar an Gewalt oder doch an einen offenen Bruch. Anders Nogaret. Er wusste, dass Benedikt eine wenig energische Natur war und hatte gleich bei dem ersten Zusammentreffen mit dem König diesem geraten selbst die Initiative zu Verhandlungen zu ergreifen und eine Gesandtschaft an den neuen Papst abzuschicken[3]. Philipp scheint zuerst nur Berard von Mercoeur, Peter von Belleperche und Wilhelm von Plasian nach Italien haben schicken zu wollen, dieselben, die er mit Nogaret zur Visitation der Inquisitionsgefängnisse abgeordnet hatte. Es giebt zwei Urkunden vom 16. Februar 1304[4], die in Montpellier, wo der König seit dem Tag vorher einen kurzen Aufenthalt genommen hatte[5], ausgestellt wurden. Die eine giebt den drei genannten Gesandten Vollmacht mit jedermann in allen den König und das Reich berührenden Angelegenheiten zu verhandeln; die andere ermächtigt sie, die von Philipp (hauptsächlich gegen den Papst) erlassenen Ausfuhrverbote nach Gutdünken zu erleichtern. Aber bei den so ins Auge gefassten wichtigen Unterhandlungen wollte der König dann doch den gewandten Nogaret nicht missen. Es war freilich eine überaus missliche Sache, den Hauptthäter von Anagni als Gesandten zu dem Nachfolger Bonifaz' VIII. zu schicken. Philipp wählte schliesslich folgenden Ausweg. Am 22. Februar 1304 stellte er in Nîmes zwei Urkunden aus[6]. In der einen beauftragte

[1] Bis zur Absolution des Königs (25. März 1304) hat Benedikt kein einziges Schreiben an Philipp gerichtet; vrgl. unten (S. 121).

[2] Notices et extraits a. a. O. 150—152; Boutaric dachte hier, Nogaret sei wohl der Verfasser, aber schon der Stil ist nicht derjenige unseres Legisten. Ueber die Autorschaft des Peter Dubois vrgl. Renan, Hist. littéraire XXVI, 500 f.

[3] Nogaret bei Dupuy, Diff. pr. 249 (nr. LX), 314 (nr. XLV).

[4] Notices et extraits a. a. O. 152; die erste dieser Urkunden scheint auch Dupuy, Diff. pr. 615 ad an. 1303 im Auge gehabt zu haben.

[5] Vrgl. Rec. des hist. XXI, 443 C; Hist. de Lang. IX, 264.

[6] Dupuy, Diff. pr. 224 f. Das Datum der einen Urkunde lautet: „sabbatho post brandones", das der anderen „sabbatho ante festum beati Matthiae apostoli"; beide Daten ergeben, was auffallender Weise trotz der zahlreichen Deutungen (vrgl. Dupuy a. a. O.; Baillet 239; Drumann II, 154; Renan 266; Funke 63 und 93) noch nicht bemerkt wurde, denselben Tag: „brandones" ist der Sonntag Invocavit (vrgl. Grotefend, Zeitrechnung I, 18), der erste Fastensonntag,

er Berard von Mercoeur, Peter von Belleperche und Wilhelm von Plasian, wenn der König „in irgend welchen vergangenen Zeiten aus irgend welchen Gründen in irgend welche Exkommunikation verfallen sei", in seinem Namen „die Absolution anzunehmen". Sie sollten also nicht um Absolution bitten, sondern sie nur entgegennehmen. Mit dieser wichtigsten Angelegenheit, wo die Kurie, wenn sie dem Willen des Reue nicht einmal heuchelnden, um Absolution nicht einmal bittenden Königs nachgab, den Rückzug in geradezu unerhörter Weise antrat, wurde aus begreiflichen Gründen Nogaret nicht betraut; es war dies ja auch nicht nötig, da man es hier mit einer klar zu fixierenden Sache zu thun hatte. Aber anders war es mit den weiteren Verhandlungen. Mit der Lösung des Bannes war man so weit wie im Frühjahr 1303, aber keineswegs schon bei einer friedlichen Beilegung des ganzen Zwistes. Die zahlreichen Censuren, die schon vor der Exkommunikation Philipp's verhängt waren, mussten zurückgenommen werden; die Bulle „Salvator mundi" hatte alle dem König gewährten Privilegien aufgehoben, der dem König zugethane Teil der Geistlichkeit war wegen Nichtbesuchung des römischen Konzils in Strafe verfallen, desgleichen aus anderen Gründen zahlreiche andere Geistliche und Laien, und zwei wichtige Städte des Reichs, Pamiers und Lyon, lagen unter dem Interdikt. Hier bedurfte es geschickter Verhandlungen, und daher stellte Philipp noch eine zweite Vollmacht und zwar mit ganz allgemein gehaltenem Auftrag aus, wobei er diesmal zu den drei mehrfach genannten Namen auch den Nogaret's fügte. Die vier, so heisst es hier, sollten mit dem heiligen Stuhl über die mancherlei Streitpunkte verhandeln, die zwischen Bonifaz und dem französischen König entstanden seien, um sie in einer der Ehre der französischen Krone

---

1304 der 16. Februar; der Tag des Apostels Matthias war in diesem Schaltjahr der 25. Februar, ein Dienstag. Die Verschiedenheit des Wortlauts der Datierung in den sonst ähnlich lautenden Urkunden erklärt sich wohl am einfachsten bei einer Abfassung durch zwei verschiedene Schreiber, von denen jeder ein von demselben Diktator herrührendes Konzept benutzte. — Funke 63 erklärt von den beiden Urkunden diejenige, in der auch Nogaret genannt ist, für eine Fälschung, die der König selbst ausgestellt habe, um „dem Volke Frankreichs eine falsche Meinung über das Verhalten des Hofs beizubringen." Dies ist schon an und für sich nicht wahrscheinlich, und völlig hinfällig bei der Aussage Nogaret's, er sei bei jener Gesandtschaft mitgewesen (Dupuy, Diff. pr. 249 nr. LX; auch aus Nogaret's Aeusserungen ibid. 387 ergiebt sich, dass er während der Verhandlungen mit Benedikt in Italien war). — Ueber Philipp's Aufenthalt in Nîmes vrgl. Ménard I, 431 f.; Rec. des hist. XXI, 443 C—D (Samstag vor Reminiscere 1304 ist aber der 22. Februar!); Hist. de Lang. IX, 265 f.

und den Freiheiten der gallikanischen Kirche entsprechenden Weise gütlich beizulegen. Dass Philipp mit diesem Auftrag den geschicktesten und begabtesten seiner Räte betrauen wollte, kann nicht Wunder nehmen. Auch ein Glückwunschschreiben an den neuen Papst wurde den Gesandten mitgegeben[1]. Da es feierlich überreicht werden sollte, wurden mit der Ueberbringung desselben wieder nur jene drei anderen Gesandten beauftragt, die sich mit Nogaret nach Italien begaben. Der Verfasser des Schreibens scheint dagegen unser Legist zu sein; er lobt darin Benedikt, indem er zu gleicher Zeit Bonifaz auf das stärkste verunglimpft.

3.

Wohl schon am 22. Februar 1304 werden die vier Gesandten Nîmes verlassen haben; etwa am 20. März mögen sie in Rom eingetroffen sein[2]. Nogaret hielt sich zunächst zurück, die drei anderen Gesandten übergaben dem Papst das Glückwunschschreiben und erklärten, zur Annahme einer Absolution Philipp's ermächtigt zu sein. Benedikt scheint über die Zuvorkommenheit des Königs ausserordentlich erfreut gewesen zu sein; wünschte ihm doch Philipp zur Besteigung des päpstlichen Stuhls Glück ehe er, der Papst, ihm dieselbe angezeigt hatte; schien da nicht die grosse Schwierigkeit seiner Lage[3] sich mit einem Male auf das leichteste zu lösen? Und er war nicht der Mann, den angebotenen Frieden zu weigern. In feierlichem Konsistorium, in Gegenwart der drei Gesandten Philipp's, erklärte er, diesen aus freien Stücken zu absolvieren[4]. In dem vom 25. März 1304 datierten Erlass „Tunc navis Petri“[5] wurde der König und seine Familie feierlich von jedem Bann gelöst, und in einem Schreiben an Philipp vom 2. April[6] ermahnte ihn Benedikt, den väterlichen Mahnungen des Papstes immer ein williges Ohr zu leihen und ein treuer Sohn der Kirche zu bleiben.

Wir müssen hier die Darstellung der Ereignisse einen Augenblick unterbrechen, um eine neuerdings geäusserte Ansicht zurückzuweisen. Die beiden Schreiben vom 25. März und 2. April 1304

[1] Dupuy, Diff. pr. 205 f. Die Autorschaft Nogaret's geht wohl daraus hervor, dass verschiedene Wendungen der Rede vom 12. März 1303 hier wiederkehren, so der „Mietling“, der Ehebruch, den Bonifaz mit der Kirche getrieben habe, u. a. m. Eine Uebersetzung des Stückes giebt Funke 64—66.

[2] Die Entfernung von Nimes nach Rom beträgt wenig mehr als 800 km.

[3] Treffend hat Kindler S. 31 dieselbe charakterisiert.

[4] Vrgl. das Schreiben „Quanta nos“ vom 2. April.

[5] Reg. de Ben. 819 f. (nr. 1311).

[6] „Quanta nos“, Potthast nr. 25418, Reg. de Ben. 820 f. (nr. 1312).

sind im päpstlichen Register nicht enthalten, und obgleich GRANDJEAN, der Herausgeber des Registers Benedikt's XI., die in Paris befindlichen Urkunden als echt anerkannt und daher auch im Anhang seiner Publikation mit abgedruckt hat, wurden sie doch von FUNKE für Fälschungen Philipp's erklärt[1]. Zunächst ist es kein Beweis gegen die Echtheit eines päpstlichen Erlasses, dass er nicht im Register steht[2], und auch daraus, dass die beiden die Absolution betreffenden Stücke daselbst fehlen, darf kein Schluss gezogen werden, da sie doch vermutlich zusammen den registrierenden Beamten übergeben wurden oder übergeben werden sollten und so auch zusammen vergessen wurden. In den weiteren Ausführungen FUNKE's aber wird man ein schlagendes Argument erst recht nicht finden. Dass der schwache, den Frieden suchende Papst sich den Wendungen Philipp's anschliesst und sich den Anschein giebt, als wisse auch er nur vom Hörensagen von dem über den König verhängten Bann, darf um so weniger ins Feld geführt werden, als sich ähnliches auch später noch bei ihm findet[3]. Ein Schreiben wie das vom 2. April aber, wo der König mit dem verlorenen Schaf verglichen wird, über dessen Bekehrung man sich mehr freue als über 99 Gerechte, hätte Philipp wohl nie gefälscht. Sodann ist FUNKE gänzlich im Irrthum, wenn er meint, Philipp sei thatsächlich gar nicht im Bann gewesen. Er will dadurch erklären, dass in den Urkunden vom 13. Mai 1304, die den definitiven Frieden zwischen Rom und Paris begründeten, und auf die wir noch gleich kommen werden, nirgends von einer Absolution des Königs die Rede ist. Aber hierin liegt gerade das charakteristische Merkmal, wodurch diesen Urkunden der vom 25. März gegenüber ihre volle Bedeutung gewahrt bleibt. Am 25. März spricht der Papst nur die Absolution des Königs aus, am 13. Mai handelt es sich um ganz andere Dinge.

---

[1] FUNKE S. 91 ff.

[2] Vrgl. DENIFLE im Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. II, 58; aus dem 13. Jahrhundert sind uns mehrere Tausend nicht registrierter päpstlicher Schreiben bekannt. In den Registern Clemens' V. fehlen gleichfalls wichtigste Stücke.

[3] Auch in einem Erlass vom 13. Mai heisst es: „cum sicut accepimus tam archiepiscopi et episcopi quam alii . . . excommunicationum sententiis . . . teneantur astricti." Die Absolution Philipp's geschieht mit den Worten: „. . . te eosdemque uxorem et liberos ab omnibus excommunicationum sententiis, quibus ex quacumque causa tu et ipsi forsitam astricti tenemini, absolvimus easque penitus amovemus." Auf Grund dieser Worte fasste der Cont. Guill. Nang. (ed. GÉRAUD I, 342) die Absolution mit Recht als eine „ad cautelam" geschehene auf (Philipp befand sich in der Exkommunikation latae sententiae). Aehnlich sind auch die Erlasse vom 13. Mai abgefasst; vrgl. Reg. de Ben. 790 (nr. 1263).

Die sicherste Gewähr für die Echtheit der beiden Stücke liegt jedoch in folgender Betrachtung. Bis zum 25. März 1304 sind uns von Benedikt XI. genau 1000 Schreiben bekannt; darunter ist das erste, welches an den König von Frankreich gerichtet wurde, eben der fragliche Absolutionserlass vom 25. März. Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, dass der Papst bis dahin den diplomatischen Verkehr mit dem König mied. Wie aber steht es nach dem 25. März, in der Zeit bis zum 13. Mai? Aus den zwischen diesen beiden Daten liegenden Tagen haben wir 163 Schreiben des Papstes, worunter allein sieben an den König von Frankreich gerichtet sind, nämlich ausser dem strittigen vom 2. April eines vom 3. April[1], eines vom 6.[2] und vier vom 18. dieses Monats[3]. Sie sind alle „carissimo in Christo filio Philippo, regi Francorum illustri" adressiert und zeugen in keiner Weise von einem getrübten Verhältnis zwischen Papst und König; die vier Schreiben vom 18. April enthalten sämtlich Gunsterweisungen des Papstes. Also: bis Ende März kein Verkehr zwischen Benedikt und dem zweifellos im Bann befindlichen Philipp, seit Anfang April plötzlich eine Anzahl durchaus freundlicher Schreiben, der diplomatische Verkehr wird nun nicht mehr unterbrochen; am 13. Mai zudem ein grosser Friedensschluss zwischen Frankreich und dem Papst mit weitgehenden Absolutionen, aber keiner Absolution des Königs, von dessen Bann jetzt so wenig wie im Monat vorher die Rede ist. Danach ist zu sagen, dass wir, im Falle uns die Absolution vom 25. März nicht erhalten wäre, sie geradezu erschliessen müssten und mit Sicherheit anzunehmen hätten, dass sie um diese Zeit erfolgt sei.

Aber mit der Absolution des Königs war, wie schon bemerkt wurde, der Streit zwischen Rom und Frankreich keineswegs erledigt. Nur konnte Benedikt jetzt, ohne sich etwas zu vergeben, mit den Gesandten Philipp's unterhandeln. Wenigstens mit den drei, von deren Anwesenheit er bis jetzt allein wusste. Anders war es freilich mit Nogaret, der nun bei den weiteren Unterhandlungen seinem Auftrag gemäss hervortrat. Mit ihm, dem Hauptschuldigen von Anagni, sich einzulassen, wäre für den Nachfolger des vergewaltigten Bonifaz schwer kompromittierend, für das Papsttum ausserordentlich schädlich gewesen. Benedikt weigerte sich daher, mit Nogaret zu verhandeln[4]; es musste erst eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet

[1] Reg. de Ben. 252 (nr. 356). [2] Ibid. 438 f. (nr. 694).

[3] Ibid. 778—784 (nr. 1251 f., 1255 f.).

[4] Vrgl. hierüber und über das folgende Nogaret in der Schutzschrift vom 7. September 1304, bei Dupuy, Diff. pr. 249 f. (nr. LX); in einer Apologie vom

werden, die, wie man wohl allgemein erwartete, zu einer Bestrafung des Frevlers geführt hätte. Zudem war man in weiten Kreisen der Ansicht, dass alle an dem Ueberfall von Anagni Beteiligten den sogenannten Zensuren „latae sententiae“ [1] verfallen, d. h. als eo ipso in Kirchenstrafen befindlich zu betrachten seien. Man sah Nogaret und seine Genossen nicht anders als exkommuniziert an. Umsonst versicherte dieser das Gegenteil und behauptete sogar, Bonifaz habe noch ausdrücklich anerkannt, dass er und seine Helfer von aller Schuld frei seien[2]. Nicht nur ihn, auch alle, die den Verkehr zwischen Frankreich und Italien gehindert hatten, hielt man für im Bann befindlich[3].

Nogaret ging nun mit Umsicht vor. Er bat um die sog. „absolutio ad cautelam“, die dann erteilt werden darf, wenn ein Exkommunizierter die Nichtigkeit eines Bannes behauptet, oder wenn das wirkliche Vorhandensein einer Zensur nicht feststeht[4]; aus beiden Gründen glaubte Nogaret seine Forderung erheben zu dürfen. So hoffte er einen Ausweg gefunden zu haben, seinen Standpunkt zu wahren und es doch zugleich Benedikt zu ermöglichen, mit ihm in Unterhandlungen treten zu können. Aber der Papst ging auch hierauf nicht ein und wollte sich mit Nogaret in keiner Weise einlassen[5]. Er führte die weiteren Verhandlungen mit den drei anderen Gesandten Philipp's. Doch wird man kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass die drei nur im Einverständnis mit Nogaret vorgingen, dass dieser bei den Verhandlungen französischerseits doch die leitende Kraft war[6].

Benedikt hatte geglaubt, mit der Absolution des Königs genug gethan zu haben und scheint zunächst zu weiteren Zugeständnissen

---

Jahre 1310 (ibid. 376) sind diese Ereignisse wieder nur ganz verschwommen wiedergegeben.

[1] Vrgl. Hinschius V 1, 130—134. Nogaret suchte in der Folge zu erweisen dass die Unrecht hätten, die behaupteten, er sei in den Kanon latae sententiae verfallen; Dupuy, Diff. pr. 271 und oft in den Schutzschriften.

[2] Vrgl. oben S. 105 Anm. 1.

[3] Bonifaz hatte den Bann über sie in der That verhängt; Drumann II, 56. Diese Motivierung wird in den Absolutionen vom 13. Mai öfters angeführt; aus ihnen ist auch zu ersehen, dass es die öffentliche Meinung in Italien war, die alle, die sich am Streit gegen Bonifaz beteiligt hatten, als exkommuniziert ansah.

[4] Hinschius V 2 675 f.

[5] Dupuy a. a. O. 249: „qui [Benedikt] forte ignorans ipsius Guillielmi innocentiam . . . ipsum Guillielmum vitavit, ut sibi placuit, nec ad cautelam absolutionem petentem . . . admisit.“

[6] Ibid. 387 sagt Nogaret, er habe den Papst durch die anderen Gesandten gebeten, seine Unschuld ihm erweisen zu dürfen.

wenig geneigt gewesen zu sein. Da griff Nogaret wieder zu jenem Mittel, das er schon im Herbst 1303 gegen den Papst verwenden wollte: Die französischen Gesandten erhoben wieder ihre Konzilsforderung. In einem Erlass Philipp's vom Februar 1311, dessen Verfasser Nogaret ist, heisst es[1], die französischen Gesandten hätten Benedikt um ein Vorgehen gegen Bonifaz ersuchen sollen; es ist sehr möglich, dass Philipp die Politik Nogaret's wirklich in einer geheimen Instruktion gut geheissen hat. Man erhob die Forderung zunächst in einem feierlichen Konsistorium, das in St. Peter abgehalten wurde[2]. Aber damit liess man es nicht genug sein. Am 1. Juli 1303 hatte der König die beiden Ritter Wilhelm von Chatenay und Hugo von la Celle an die Kardinäle abgeordnet, um diesen die auf der Versammlung vom Juni d. J. erhobene Appellation an ein Konzil zu überbringen[3]. Die beiden konnte man jetzt vorzüglich gebrauchen; sie begannen eine lebhafte Agitation, und es gelang ihnen, eine beträchtliche Zahl der Kardinäle für die französische Sache zu gewinnen. Schon am 8. April 1304 erklärten sich fünf Kardinäle für die Berufung eines Konzils, während andere fünf sich der Entscheidung des Papstes anschliessen wollten[4]. Diese Wühlereien waren für Benedikt ausserordentlich bedenklich. Dazu kam, dass auch sonst seine Stellung eine ziemlich bedrohte war. Er hatte wegen der Colonna, die er durch geringe Zugeständnisse nicht besänftigen konnte, am 25. März vom Lateran nach St. Peter ziehen müssen, nun sah er sich gar gezwungen, Rom zu verlassen, um sich über Viterbo nach Perugia zu begeben[5]. Da Wilhelm von Chatenay und Hugo von la Celle nicht aufhörten, mit den Kardinälen zu unterhandeln, und auch wirklich in diesen Tagen noch zwei derselben für die französische Forderung gewannen, entschloss sich Benedikt endlich, durch weitgehende Zugeständnisse den Frieden mit Frankreich zu erkaufen, um das Schlimmste, die Erzwingung eines Konzils in Frankreich, abzuwenden. Er erliess in Perugia am 13. Mai 1304 eine Reihe von Schreiben[6], welche einen Rückzug des Papsttums beinahe auf der ganzen Linie darstellen. Nachdem schon am 18. April in Viterbo die Massnahmen widerrufen waren, die Bonifaz VIII. am 15. August 1303 gegen die französischen Universitäten und Kirchen ergriffen hatte[7], erklärte er jetzt alle gegen die

[1] Dupuy, Diff. pr. 298. [2] Beilage III § 9; IV § 1.
[3] Vrgl. oben S. 61 Anm. 4.
[4] Vrgl. hierüber Drumann II, 157, 160; Funke 69—71.
[5] Funke 21. [6] Vrgl. über sie Funke 71—85.
[7] „Ut eo magis", Potthast nr. 25 423, Reg. de Ben. 783 f. (nr. 1255 f.)

Rechte des französischen Königs gerichteten Erlasse seines Vorgängers für ungültig[1], bewilligte Philipp den Zehnten auf zwei Jahre[2], sowie die Einkünfte des ersten Jahres aller in den drei nächten Jahren vakant werdender Kirchenstellen[3]; den im November 1302 zum Konzil in Rom nicht erschienenen Geistlichen wurde verziehen[4], alle Geistlichen und Laien Frankreichs, die aus irgend einem Grund in kanonische Strafen verfallen waren, wurden absolviert[5], das Interdikt über Lyon[6] und Pamiers[7] wurde suspendiert und sogar der dem kühnen Peter Flotte ins Grab nachgeschleuderte Fluch zurückgenommen[8]. Die drei Gesandten Philipp's, Mercoeur, Belleperche und Plasian, hielten es für gut, sich sicher zu stellen und liessen sich von „allen etwaigen Bannsprüchen" absolvieren[9]; nur der vierte Gesandte, Wilhelm von Nogaret, der Hauptfrevler, wurde ausdrücklich von allen gewährten Absolutionen ausgeschlossen, indem sich Benedikt die Entscheidung über ihn noch vorbehielt[10].

4.

Es war Nogaret also nicht gelungen, bei Benedikt XI. für sich persönlich etwas zu erreichen; und dies war auf den ersten Blick um so schlimmer für ihn, als für den König und Frankreich alles erreicht war. In den allgemeinen Friedensschluss war allein Nogaret nicht mit einbegriffen; war da nicht zu befürchten, dass man ihn nun einfach fallen liess? Andererseits war freilich nun die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der König sich durch eine Aufgabe Nogaret's einen billigen Frieden erkaufte: er hatte diesen auch so erreicht.

Die vier Gesandten brachen gleich nach dem 13. Mai 1304 nach Frankreich auf; am 25. Juni trafen sie beim König in Paris ein[11].

---

[1] „Ad statum tuum", Potthast nr. 25426 (mit Reg. de Ben. nr. 1259 konfundiert), Reg. de Ben. 781 f. (nr. 1254.)

[2] „Ex multiplici", an die franz. Geistlichkeit gerichtet und vom 14. Mai datiert; Reg. de Ben. 787 f. (nr. 1261).

[3] Funke 76 Anm. 3; wozu Cont. Guill. Nang. ed. Géraud I, 342.

[4] „Dudum Bonifacius", Dupuy, Diff. pr. 229; Reg. de Ben. 785 (nr. 1259).

[5] „Sanctae matris", Potthast nr. 25425, Reg. de Ben. 780 f. (nr. 1253).

[6] „Cum occasione", Reg. de Ben. 785 (nr. 1258).

[7] „Cum dudum", ibid. 784 f. (nr. 1257). Vrgl. hierzu Baudoin: „Lettres inédites de Philippe le Bel" (Paris 1887) 144.

[8] „Illum ad regalem", Reg. de Ben. 786 (nr. 1260).

[9] „Personam tuam", ibid. 789 f. (nr. 1263).

[10] Reg. de Ben. 781, 782: „Guillelmo de Nogareto milite, cuius absolutionem nobis specialiter reservamus, dumtaxat excepto."

[11] Nogaret sagt es ausdrücklich, er sei an diesem Tag wieder zu Philipp gekommen; Dupuy, Diff. pr. 272; vrgl. Rec. des hist. XXI, 443 L—M.

Dieser liess die Absolution und andere der päpstlichen Erlasse am 28. Juni, einem Sonntag, in Notre-Dame verlesen[1]. Nogaret begann sofort nach seiner Ankunft mit der Ausarbeitung einer grossen Rechtfertigungsschrift, mit welcher er sich anfangs an den König wenden wollte, die er aber dann noch mannigfach umarbeitete, bis er sie im September, wie wir sehen werden, dem bischöflichen Richter zu Paris unterbreitete[2].

Benedikt hatte sich wenige Wochen nach seinem Friedensschluss mit Philipp zu dem in Aussicht gestellten Spruch über Nogaret entschlossen. Derselbe fiel zu Perugia durch die Bulle „Flagitiosum scelus“[3] vom 7. Juni 1304; in derselben erklärt der Papst in zornigen Worten, dass alle Teilnehmer des Gewaltstreichs von Anagni und in erster Linie Wilhelm von Nogaret, der Exkommunikation (latae sententiae) verfallen seien; dieselben werden daher alle aufgefordert, bis zum Peter- und Paulstag (29. Juni) in Perugia zu erscheinen, um das Urteil entgegenzunehmen. Benedikt schloss sich also der öffentlichen Meinung an. Am 29. Juni wollte er den Bann feierlich verkünden; die Zitation wurde in Perugia an die Kirchenthür geschlagen[4]. Die Bulle zeigt, was der Papst durch die grosse Nachgiebigkeit vom 13. Mai erreicht hatte: er konnte offen gegen die Vorwürfe Stellung nehmen, die von der französischen Partei gegen Bonifaz VIII. erhoben wurden. Die Unschuldsbeteuerungen Nogaret's, die Forderung eines Konzils zur Verdammung des toten Bonifaz, waren vorläufig abgewiesen.

Gegen die Bulle „Flagitiosum scelus“ hat Nogaret in den folgenden Jahren, wo es ihm auf eine Absolution von der hier ausgesprochenen Strafe ankam, zu wiederholten Malen Stellung genommen. Eins hat er sicher mit Recht bemerkt: der hier geschehenen Zitation konnte er nicht Folge leisten, da er, wie durchaus glaublich ist, erst am Tage vor dem ihm gesetzten Termin von der ganzen Bulle vernahm[5]. Aber auch sonst, sagt er, hätte er jetzt nicht mehr beim Papst erscheinen können, da er auf dem Weg und am Hof zu Perugia so viele Feinde zu fürchten hatte und zudem

---

[1] Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 342.

[2] Beilage I, 1.

[3] Potthast nr. 25441; Reg. de Ben. 798—800 (nr. 1276).

[4] Nogaret bei Dupuy, Diff. pr. 382.

[5] Beilage I, 2 § 2; Dupuy, Diff. pr. 253, 272; an anderen Stellen sagt Nogaret nur, er habe wegen der Kürze der Zeit und des weiten Wegs nicht erscheinen können: Beilage IX § 4; Dupuy, Diff. pr. 313 (nr. XLI), 382; Baillet 252

der bald darauf erfolgte Tod Benedikt's einer Reise nach Italien ihren Zweck nahm.

Die Frage, auf die für Nogaret jetzt alles ankam, war, ob der König ihn, den Exkommunizierten, halten werde oder nicht. Und Philipp war nicht gesonnen, seinen Diener, der seinen Befehlen nachgekommen und dafür mit dem Bann bestraft worden war, jetzt fallen zu lassen. Er mag von vorneherein dabei gedacht haben, sich des Gebannten noch gegen die Kirche zu bedienen, jedenfalls zauderte er nicht einen Moment, ihn zu schützen[1]. Gerade jetzt ging er daran, die Nogaret bewilligten Renten von 300 und 500 Pfund auf die von vorneherein in Aussicht genommene Weise in Landschenkungen umzuwandeln. Er wies demselben im Juli 1304 für die 300 Pfund die Stadt Massilargues, den Ort Saint-Julien und das zwischen Lunel und Aiguesmortes gelegene Territorium Des Ports an, für die 500 Pfund die Stadt Calvisson mit ihrem Gebiet und dem umliegenden Land, der Vaunage; der Seneschall von Beaucaire wurde vom König aufgefordert, die jährlichen Einkünfte dieser Länder einzuschätzen, damit man wisse, ob man die Schenkung vergrössern oder verkleinern müsse[2]. So ist Nogaret seit dieser Zeit Grundherr in der Gegend zwischen Nîmes und Montpellier.

Unterdessen war ein Ereignis eingetreten, das für ihn und den König von grösster Wichtigkeit sein musste: am 7. Juli 1304 war Benedikt XI. in Perugia einer ruhrartigen Krankheit so plötzlich erlegen, dass man in der Folge von einer Vergiftung fabelte[3]. Es war dem Papst nicht mehr möglich gewesen, seinem Vorsatz gemäss gegen die Exkommunizierten vom 7. Juni, von denen keiner am festgesetzten Termin bei ihm erschienen war, in feierlicher Weise

---

[1] Die Darstellung, die RENAN S. 268 f. giebt, entbehrt jeder Grundlage.

[2] Vrgl. MÉNARD I, 433 f., pr. 150 (nr. CXXVIII), 160 f.; RÉNAN 273. Ich gehe hier auf diese territorialen Dinge nicht näher ein, da ich höre, dass über sie nächstens eine auf neuen Archivalien beruhende Arbeit von THOMAS erscheinen wird.

[3] FUNKE 129 ff.; über das Datum GRANDJEAN in den Mél. d'arch. et d'hist. XIV, 241—44. Die hie und da aufgeworfene Frage, ob Nogaret den Papst vergiftet habe, hat FUNKE mit Recht verneint: in den Quellen wird sein Name überhaupt nie genannt, auch nicht von den Flores historiarum; die Quellen denken höchstens an Sciarra, nicht an Nogaret, der ja in Paris weilte. Erst spätere nennen auch diesen; vrgl. FELIX OSIUS bei BAILLET 365. Nach den Nachrichten unserer besten Quellen kann von einer Vergiftung überhaupt keine Rede sein. Der Papst starb nach einer nur 3—4tägigen Krankheit (Beilage IX § 5).

den grossen Kirchenbann zu schleudern[1]; Nogaret hatte demnach alle Ursache, den plötzlichen Tod als ein direktes Eingreifen Gottes hinzustellen. Er konnte zudem immerhin jetzt auch ferner wenigstens mit einem Schein von Recht behaupten, thatsächlich gar nicht im Bann zu sein, da auch Benedikt durch die Hand Gottes daran verhindert worden sei, denselben auszusprechen.

Die Vakanz des päpstlichen Stuhls benützte Nogaret dazu, seine Sache vor den geistlichen Gerichtshof des Bischofs von Paris zu bringen. Mehrmals wandte er sich im September 1304 an denselben, vor ihm gab er seine ersten Apologieen zu Protokoll. Es ist die Frage, was er damit bezweckte. Nogaret sagt[2], er wende sich an das bischöfliche Gericht von Paris, damit dieses seine Verteidigung dem päpstlichen Stuhl bekannt mache, da er selbst dies wegen der offenen Feindschaften der Bonifazianer nicht thun könne. Aber das kann doch nicht als der wahre, einzige Grund seiner verschiedenen Schriften angesehen werden, zumal die französische Sache ja jetzt Aussicht auf die Wahl eines ihr geneigten Papstes hatte. Dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dass er im Einverständnis mit Philipp sich an den bischöflichen Richter[3] von Paris wandte. Was aber wollte der König? Vielleicht kommen wir auf das Richtige, wenn wir bedenken, dass gleichfalls im September 1304 und auch von Philipp schwerlich unbeeinflusst Peter Dubois, der eifrige publizistische Vertreter der königlichen Sache, seine „Supplication du pueuble de France au roy contre le pape Boniface le VIII." schrieb[4], worin er im Namen des französischen Volks die Ketzereien und Schändlichkeiten Bonifaz' VIII. aufzählt und den König bittet, auf eine Verurteilung desselben zu dringen. Eben dies ist auch das Leitmotiv der Schriften Nogaret's, und man darf daraus wohl schliessen, dass Philipp zu seinem weiteren Vorgehen gegen Bonifaz gezwungen scheinen wollte. Der Frieden mit Rom war durch grosse Nachgiebigkeiten Benedikt's hergestellt worden, Philipp hatte aber nicht genug an einem einfachen Frieden; eben jetzt, wo unter den um einen neuen Papst hadernden Kardinälen eine starke

---

[1] Vrgl. hierüber Nogaret, Beilage I, 2 § 4; IX § 5; Dupuy, Diff. pr. 314 (nr. XLII). An der Geschichte, die uns Nogaret Beilage I, 2 § 3 erzählt, wird wohl kaum etwas sein.

[2] Dupuy, Diff. pr. 238, 239.

[3] Vrgl. über diese sogenannten „Offizialen" Luchaire 122 f.

[4] Dupuy, Diff. pr. 214—219; vrgl. dazu Renan in der Hist. littér. XXVI, 501—503. — Derselben Zeit gehören vermutlich auch die „Allegationes illiterati Jacobi contra Bonifacium" (Arch. nat. J 491 B nr. 799) an.

französische Partei gebildet war[1], konnte er hoffen, seine Pläne vom Frühjahr 1303 doch noch zu erreichen und das Papsttum sich dienstbar zu machen, um sich und seinen Nachkommen einen dauernden Gewinn zu bereiten. Hierzu war nichts geeigneter als die Forderung eines Konzils und die Androhung eines neuen Skandalprozesses; und da neue feindliche Schritte des Königs leicht als gehässig ausgelegt werden konnten, sollten ihn jetzt Nogaret, auf den diese ganze Erpressungspolitik ja zurückzuführen ist, wie Dubois möglichst dringend zu einem solchen neuen Auftreten auffordern und die öffentliche Meinung bearbeiten, damit es scheine, als habe der König sich nur ungern und gezwungen zu weiteren Massnahmen bereit finden lassen. Gab Nogaret die Anregung zu einem neuen Vorgehen, so war das in der That viel weniger auffallend, da er ja mit seiner Forderung endlich von aller Schuld und jedem etwaigen Bann losgesprochen zu werden zugleich in eigener Sache handelte.

Es liegen 13 derartige Schriftstücke Nogaret's aus dem September 1304 vor; bezeichnet man als „Apologieen" oder „Schutzschriften" im engeren Sinn diejenigen derselben, in denen das Verhalten der französischen Partei im Streit mit Bonifaz gerechtfertigt und also zugleich eine Darstellung der Ereignisse geboten wird, so finden sich solche darunter zwei. Die Methode, die Nogaret bei dieser Rechtfertigung in seinen Apologieen anwendet, werden wir noch in anderem Zusammenhang beleuchten[2]. Im einzelnen können wir uns hier um so kürzer fassen, als RENAN[3] über die betreffenden Stücke, soweit er sie kannte, ziemlich ausführlich referiert.

Das erste[4] gab Nogaret am 7. September, dem Jahrestag des Ueberfalls von Anagni, zu Protokoll; es stellt die Ueberarbeitung der bereits im Sommer des Jahres verfassten ersten Apologie dar[5] und ist von allen Schutzschriften für die Geschichte die wich-

---

[1] Wir sahen, dass sich noch zu Lebzeiten Benedikt's bereits 7 Kardinäle der französischen Konzilsforderung angeschlossen hatten; im übrigen vrgl. über die Kardinäle WENCK 21 f.

[2] Vrgl. den Exkurs I, am Ende. [3] S. 275—285.

[4] Arch. nat. J 491 B nr. 792; DUPUY, Diff. pr. 239—251. Bei DUPUY ist am Anfang eine Zeile übersehen; es muss heissen: „Hec sunt protestationes, deffensiones, que sequuntur, et excusationes Guillelmi de Nogareto, domini regis Francie militis, super hiis, que sibi imponuntur ab aliquibus, ipsum Guillelmum circa personam Bonifacii tunc Romane ecclesie presidentis et thesaurum ecclesie circa festum nativitatis beate Marie septembris proxime lapsum in civitate Anagnie indebite attemptasse, quas protestationes, deffensiones et excusationes dictus Guillelmus, se presentare non valens ..."

[5] Vrgl. Beilage I.

tigste. In 60 Punkten wird hier eine Schilderung des schändlichen Lebens und Handelns Bonifaz' VIII. und eine Verteidigung der Massregeln des Königs sowie des eigenen Verhaltens gegeben. Nur die Beschlüsse der Pariser Versammlung vom Juni 1303 habe Nogaret überbringen wollen, wegen der Weigerung des Papstes, ihn vorzulassen, habe er Gewalt anwenden müssen, und da Bonifaz Schlimmes gegen den König und Frankreich beabsichtigte, habe er ihn gefangen setzen müssen; zum Schluss versichert er, alle seine Behauptungen auf einem allgemeinen Konzil vertreten zu wollen, wie ein solches schon die „eminentes personae" im Juni 1303 verlangt hätten, und dessen Berufung auch er dringend fordere.

Zwei weitere Stücke sind vom 12. September 1304. Das eine[1] verrät deutlich den Zweck dieses ganzen Vorgehens: wegen der Scheusslichkeiten Bonifaz' VIII. müsse die Christenheit zu einem Konzil zusammentreten: „fiat justitia" ruft Nogaret aus; zugleich appelliert er an dieses Konzil und an den zukünftigen rechtmässigen Papst gegen jeden Bonifazianer, der etwa aus dem Konklave zu Perugia hervorgehe, und der doch von Rechts wegen exkommuniziert sei; einen Bonifazianer erklärt er also im voraus nicht anerkennen zu wollen. In einem anderen, an demselben Tag vor dem geistlichen Gerichtshof von Paris zu Protokoll gegebenen Schriftstück[2] vertritt Nogaret seine eigene Sache, indem er darauf hinweist, dass auch der Papst ein ungerechtes Urteil fällen könne, dann seine Unschuld beteuert, und schliesslich den Gerichtshof um eine Absolution „ad cautelam vel alias" bittet. Der bischöfliche Stuhl von Paris war zur Zeit vakant; als nach einigen Monaten ein neuer Bischof sein Amt antrat, scheint er auf Nogaret's Begehren nicht zurückgekommen zu sein.

Es folgen verschiedene Stücke vom 16. September 1304. In dem einen[3] versichert Nogaret, nur aus Glaubenseifer und zum Wohl der Kirche, nicht aus Hass gegen Bonifaz und seine Anhänger zu seinem Vorgehen sich haben bestimmen zu lassen. In sieben weiteren kurzen Urkunden[4] bevollmächtigte er einen gewissen Bertrand Agasse[5] damit, seine Sache beim heiligen Stuhl, zu dem er sich

---

[1] Arch. nat. J 490 nr. 750; Dupuy, Diff. pr. 237 f.

[2] Arch. nat. J 490 nr. 766 und 908 nr. 5; Dupuy, Diff. pr. 269—274.

[3] Arch. nat. J 490 nr. 761; Dupuy, Diff. pr. 274 f.

[4] Arch. nat. J 490 nr. 760 (3 Stücke) und 762 (4 Stücke); Dupuy giebt das wesentliche daraus Diff. pr. 275—277.

[5] Damit ist wohl derselbe gemeint, der in der Hist. de Lang. IX, 282 Anm. 1 als königlicher Kommissar genannt wird.

selbst nicht begeben könne, weiter zu vertreten, ihm einen sicheren Ort zur Weiterverfolgung seines Vorgehens gegen Bonifaz zu erwirken, ihn gegen alle Vorwürfe zu verteidigen, ungeeignete Richter zurückzuweisen und seine Absolution „entgegenzunehmen". Ernst können diese Vollmachten wohl kaum genommen werden. Als hätte Nogaret beim heiligen Stuhl um einen sicheren Ort nachgesucht, wo er den Prozess gegen Bonifaz betreiben könne! Auch diese Artikel sind offenbar nur zur Wirkung in der Oeffentlichkeit bestimmt, und weder Bertrand Agasse noch ein gemäss der Vollmachten von ihm ernannter Stellvertreter wird je nach Italien gegangen sein. Gleichfalls am 16. September gab Nogaret auch seine Rede vom 12. März 1303 vor dem Offizial zu Protokoll, da ihm dieselbe jetzt sehr wichtig sei, er sie verschiedentlich brauche, und damit sie nicht verloren gehen könne[1].

Aus derselben Zeit stammt schliesslich noch eine Schutzschrift[2], die kein Datum trägt, Nogaret's zweite Apologie, das einzige der genannten zehn Stücke, welches er nicht vor dem Pariser Gerichtshof zu Protokoll gab; es ist eine Flugschrift[3], bestimmt, direkt die öffentliche Meinung zu beeinflussen, und trägt die Ueberschrift: „Allegationes excusatoriae domini Guillielmi de Nogareto super facto Bonifaciano et protestationes"; Nogaret setzt hier in leidenschaftlichen Worten, und überall seinen angeblichen grossen Glaubenseifer zur Schau tragend, die Ereignisse seit seiner römischen Gesandtschaft vom Jahre 1300 auseinander; er wendet sich dabei bald an die Allgemeinheit, bald an den heiligen Stuhl, bald an jeden katholischen Christen, und verfährt auch hier im übrigen in der bekannten Weise und der bekannten Tendenz.

5.

In den langen Verhandlungen, welche zur Wahl Clemens' V. führten, tritt Nogaret nicht erkennbar hervor. Wir sind über die-

[1] Arch. nat. J 490 nr. 749: „... proposuit (scil. G. de Nogareto) se indigere dicto instrumento in hiis partibus ac etiam apud sedem apostolicam et alibi, ex eo quod materia in instrumento contenta sit publica tangens dei ecclesiam universam. Propter igitur periculum amissionis instrumenti ipsius, et quia eo indiget eodem tempore in locis diversis, ipsum instrumentum ... publicavit ... Datum die mercurii post exaltationem sancte crucis anno domini millesimo trecentesimo quarto." Besiegelt.

[2] Arch. nat. J 492 nr. 802; Dupuy, Diff. pr. 252—269.

[3] Jedenfalls wurde sie auch dem König überreicht, und hierauf bezieht sich wohl das Beilage IX § 7 gesagte: „tam apud dominum regem quam apud officialem Parisiensem."

selben überhaupt recht schlecht unterrichtet[1]. Im April 1305 erschien in Perugia eine französische Gesandtschaft, die aus dem Johanniter-Prior Ytherius von Nanteuil, dem bischöflichen Kanzler von Tours und Protonotar Gottfried von Plessis und dem uns schon bekannten Musciatto bestand. Sie lenkte die Aufmerksamkeit der französischen Partei im Kardinalkollegium auf Bertrand de Got, den Erzbischof von Bordeaux, den Philipp als schwachen, leicht zu beherrschenden Mann kannte, der aber bis dahin bei vielen Gegnern des französischen Königs als ihr Parteigänger angesehen wurde[2]. Am 5. Juni 1305 erfolgte seine Wahl, und wenn er anfangs die Absicht gehabt hatte, nach Italien zu gehen, so wusste es Philipp dahin zu bringen, dass er diesseits der Alpen blieb.

Die Krönung fand am 14. November in Lyon statt. Kurz vorher war auch Philipp daselbst eingetroffen. Noch vor seiner Ankunft hatte ihm Nogaret eine Denkschrift überreicht, die — bisher unbekannt — zu dem Interessantesten gehört, was wir von seiner Hand besitzen[3]. Die Lage der Dinge war für den gebannten Minister nicht ohne Gefahr. Philipp hoffte, jetzt in Lyon durch Unterhandlungen mit Clemens zu einem vollständigen Sieg über das Papsttum zu gelangen. Nogaret musste darauf bedacht sein, dass auch seine Sache hierbei nicht vergessen werde. Deshalb ermahnte er den König aufs Eindringlichste, in der Bonifazianischen Angelegenheit nicht nachzulassen: vor aller Welt habe Philipp dieselbe übernommen, er dürfe daher jetzt nicht von ihr abstehen und so schweres Aergernis geben. Keines Menschen Bitten dürfe ihn bewegen, von Gottes Wahrheit zu weichen. Wohl gebe es Leute, die ihm der schwierigen Zeitverhältnisse und der noch immer nicht beendigten Kriege[4] wegen anders rieten, aber er dürfe sich durch sie nicht bestimmen lassen; denn die schlimmste Gefahr sei es, wenn ein allgemeines Konzil sich versammle, ehe die Ketzerei des Bonifaz erwiesen sei. Da man nun aber sicherer gehe, wenn man sich verteidige, als wenn man anklage, so rate er (Nogaret), dass der König ihn vor dem Papst seine Sache verteidigen lasse; denn werde der Glaubenseifer des Königs und die Unschuld Nogaret's erwiesen, so schliesse das zugleich wenigstens halbwegs eine Erklärung der Ketzerei des Bonifaz ein. Auf alle Fälle aber sei es von Vorteil, wenn Philipp dafür sorge, dass ihm ergebene französische Männer

[1] Vrgl. über die Wahl Wenck 21—47.

[2] Er war auch auf dem Konzil vom November 1302 gewesen.

[3] Beilage II.

[4] Gemeint ist der Krieg mit Flandern.

zu Kardinälen erhoben würden, damit sie bei den Verhandlungen die Sache des Königs verträten.

Bei den Unterhandlungen, die nun im Winter 1305—1306 in Lyon zwischen König und Papst gepflogen wurden, war auch Nogaret in der Rhônestadt anwesend; er wohnte daselbst im Hause eines gewissen Bartholomäus Chracon[1]. Sein Rat, für die Erhebung französischer Kardinäle zu sorgen, wurde vom König befolgt: am 15. Dezember 1305 ernannte Clemens zehn neue Kardinäle, neun Franzosen und einen Engländer. So wurde das Kardinalskollegium jetzt völlig unter französischen Einfluss gebracht[2], und auch die beiden abgesetzten Colonna erhielten ihre Würde wieder. Damit war die entscheidende Wendung zu Gunsten Frankreichs erfolgt. Auch sonst gedachte Philipp nach den Vorschlägen seines Rats vorzugehen: er bat den Papst, Nogaret sich vor ihm verteidigen zu lassen[3]. Vielleicht hängt es hiermit auch zusammen, dass Nogaret seine Apologie vom 7. September 1304 umarbeitete, um sie dem Papst überreichen zu können[4]. Clemens aber machte bezüglich dieser Forderung Schwierigkeiten: er liess den gebannten Nogaret nicht vor, die ferneren Verhandlungen scheinen durch Wilhelm von Plasian geführt worden zu sein[5]. In wieweit Nogaret dennoch in die Politik dieser Tage eingriff und auf das Verhalten des Königs einen Einfluss ausübte, entzieht sich unserer Kenntnis, wie denn überhaupt unsere Nachrichten über die Lyoner Verhandlungen[6] vieles zu wünschen übrig lassen.

Hingegen können wir Nogaret in dieser Zeit in verschiedenen Missionen im Dienst des Königs nachweisen. Er wird in den Rechnungen genannt[7] und ergriff 1305 im Namen des Königs Besitz von Figeac[8]. Die letztere Nachricht ist nicht ohne Interesse. Die Stadt Figeac, zu der Nogaret schon einmal in Beziehung getreten war, lag in der alten Landschaft Quercy, welche zu den mancherlei zwischen Frankreich und England auch nach dem Frieden vom 20. Mai 1303 noch bestehenden Streitpunkten[9] gehört zu haben

[1] Ménard I, pr. 223.

[2] „Iste papa multos cardinales fecit tam cognatos suos quam extraneos, pueriles, iuvenes et illiteratos. Unde dicitur ecclesiam dei multum dehonestasse ponendo tales personas", sagt die brabanzolische Fortsetzung des Martin von Troppau, Mon. Germ. SS. XXIV, 262 Zl. 24—26.

[3] Beilage IX § 8; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 298.

[4] Beilage I, 2. [5] Dupuy, Diff. pr. 378.

[6] Vrgl. über sie Wenck 48 ff.; Schottmüller I, 49 ff.; Gmelin 306 ff.

[7] Rec. des hist. XXII, 768 E. [8] Dupuy, Diff. pr. 615.

[9] Clemens wollte dieselben ausgleichen; Wenck 43; Schottmüller I, 51.

scheint. Quercy war ein Teil der England überlassenen Guienne, aber von Eduard I. bereits im August 1286 feierlich abgegeben[1]. Philipp benutzte nun die Abwesenheit Eduard's, um sich jedenfalls des Besitzes von Figeac, das damals zu den blühendsten Städten des südlichen Frankreich gehörte[2], zu versichern. Nogaret erhielt den Auftrag, hier die Herrschaft Philipp's fest zu begründen. Auch auf die übrigen Teile Quercys scheint die Krone damals ihre Rechte geltend gemacht zu haben[3].

Im Jahre 1306 erhielt der Nogaret zugewiesene Grundbesitz einen beträchtlichen Zuwachs. Da es sich gezeigt hatte, dass die jährlichen Einkünfte der ihm bisher angewiesenen Orte und Landstriche die Höhe von 800 Pfund nur zu etwa $^2/_3$ erreichten, beauftragte Philipp am 3. Januar 1306 den Seneschall von Beaucaire, Bertrandus Jordani de Insula, mit der Anweisung weiteren Grundbesitzes[4]. Der mit anderen Dingen beschäftigte Nogaret betraute am 29. Januar 1306 zu Lyon seinen Geheimschreiber Wilhelm Bonfuille mit der Regelung seiner Besitztümer. Dieser erhielt am 18. Mai 1306 vom Seneschall auf den Namen Nogaret's eine ganze Reihe von Ortschaften und Ländereien übertragen, von denen Tamarlet, Des Ports[5], Manduel, Redessan, Colozes, Bouillargues, Rodillan, Polverières, Brene, Cayssargues, Vendargues, Mérignargues, Agarne-Luc, Oriargues, Pondre, Parignargues-Vaquières, Sauzet-Domessargues, Fesc, Sainte Agathe und Pui-Marcès die wichtigsten waren; verschiedene Gerechtsame kamen hinzu[6]. Die genannten Orte sind alle nicht bedeutend und liegen in der Nähe der anderen Nogaret zugewiesenen Besitzungen, die so eine immerhin nicht unerhebliche Abrundung erfuhren.

Nogaret selbst finden wir im Jahre 1306 im Pariser Parlament thätig. Der königliche Gerichtshof, der in der Regel jährlich zweimal zusammentrat[7], hielt auch in diesem Jahre seine zwei Sitzungen

---

[1] Lacoste: „Hist. générale de la province de Quercy" II, 368.

[2] Ibid. 383.

[3] Nach Lacoste war Quercy in den nächsten Jahren französisch.

[4] Ménard I, 438 und pr. 161; Renan 274.

[5] 1304 scheint Nogaret nur das Territorium dieses Ortes mit einigen Einschränkungen erhalten zu haben, jetzt kam der Ort selbst dazu und die vorbehaltenen Punkte fielen weg.

[6] Ménard I, 438 f. und pr. 162 ff.; Renan a. a. O. Die Uebertragungsurkunde ist in mancher Hinsicht interessant, doch darf ich wohl auch hier auf das demnächst erscheinende Werk von Thomas hinweisen (vrgl. S. 126 Anm. 2).

[7] Boutaric 193.

ab, und in beiden tritt uns Nogaret entgegen[1], indem er bald als Berichterstatter, bald anderweitig thätig war.

Wichtiger war die Mission, die Nogaret zwischen diesen beiden Parlamentssitzungen erhalten hatte: es handelte sich um eine grosse Judenverfolgung, welche vom französischen König in Verbindung mit seiner damaligen Kirchenpolitik unternommen wurde. Wir gedachten der Verhandlungen, welche im Anschluss an die Krönung Clemens' V. zwischen diesem und dem König zu Lyon im Winter 1305/1306 geführt wurden. Philipp hatte hier zum ersten Male ein Vorgehen gegen den Templerorden angeregt und zugleich als Pressionsmittel wieder die Einleitung des Prozesses gegen Bonifaz VIII. verlangt[2]; Clemens hatte dagegen die Forderung aufgestellt, der französische König möge einen Kreuzzug unternehmen, und Philipp zeigte sich hierin aus Politik willfährig, obgleich er im Ernst gar nicht daran dachte, nach dem heiligen Land zu ziehen. Was er dadurch erreichte, war, dass Clemens am 6. Juni 1306 die Grossmeister des Johanniter- und des Templerordens zur Beratung dieser Angelegenheit nach Frankreich lud[3]. So hatte der König Aussicht, Jakob von Molay, den Grossmeister der Templer, in seine Gewalt zu bekommen. Um aber seinen Glaubenseifer doch einmal auch durch die That zu zeigen, entschloss er sich jetzt zu einer grossen Judenverfolgung. Diese Art des Kampfes gegen die Ketzer war nicht nur bedeutend billiger und bequemer als ein Kreuzzug, sondern brachte obendrein noch die reichen jüdischen Schätze in die niemals vollen Kassen Philipp's des Schönen. Am 21. Juni 1306 erhielten Wilhelm von Nogaret, Johann von Saint-Just und der Seneschall von Toulouse eine Vollmacht, die nur die Anweisung enthielt, dass ihnen jedermann zu folgen habe[4]. Der gegen

[1] Im Parlament vom Frühjahr 1306: Olim III 1 175 (nr. 33), 179 (nr. 40), 184 (nr. 48), 187 (nr. 52); in dem vom Herbst ibid. 208 f. (nr. 35), 222 f. (nr. 55).

[2] Vrgl. Nogaret in dem Erlass Philipp's vom Februar 1311; Dupuy, Diff. pr. 298. Ueber die Templer unten.

[3] Wenck 71; Schottmüller I, 91; Lea III, 248; Prutz 138; Hefele-Knöpfler VI, 413; Gmelin 318 f.

[4] Vrgl. über diese ganze Angelegenheit ausser den kurzen Notizen der Schriftsteller [Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 716 G; Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 355; Anonymus Cadomensis, Rec. des hist. XXII, 25 E; Hocsem bei Chapeaville, Gesta pontificum Leodiensium II, 345; Johann von Winterthur, ed. Wyss 43; Johann von Viktring bei Böhmer, Fontes I, 352; Ottokar von Steier, Mon. Germ. CC. V 2, 1190 Vers 91 557 ff.; u. a.] die Urkunden die neuerdings Saige („Les juifs du Languedoc antérieurement au quatorzième siècle", Paris 1881) herausgab. Martin IV, 464; Boutaric 302; Renan 289 f.; Hist. de Lang. IX, 292 f.

die Juden gerichtete Auftrag wurde geheim gehalten. Am 22. Juli erfolgte plötzlich und unerwartet der Schlag, in derselben Weise, in welcher man fünf Vierteljahre später gegen die Templer verfuhr. Alle Juden wurden gefangen genommen, ihr Geld und ihre Besitzungen nahm man in Verwahrung; und während die Besitzer dann des Landes verwiesen wurden, begannen Nogaret und seine Gefährten mit der Versteigerung der Immobilien, ja der König forderte sogar, dass die Schuldner der Juden ihre Verpflichtungen nunmehr an ihn abtrügen. Am 23. November wurden Nogaret und Saint-Just von diesem Geschäft abberufen und übergaben die Fortführung drei Toulouser Bürgern. Die Erledigung der Angelegenheit währte noch lange, während Nogaret, wie wir sahen, nun zunächst wieder seine Thätigkeit im Parlament aufnahm.

6.

Unterdessen nahmen die Vorbereitungen Philipp's zum Schlag gegen die Templer ihren Fortgang. Es ist hier nicht der Ort, auf die vielerörterte Frage nach der Schuld oder Unschuld dieses Ordens einzugehen. Das einzige, was hier interessieren könnte, wäre die Frage, ob Philipp und Nogaret an eine Schuld glaubten oder nicht. Bei dem gänzlichen Mangel jeder intimeren Korrespondenz der beiden ist hier eine Beantwortung nicht leicht; immerhin wird man folgende Erwägungen anstellen dürfen. Die Macht des Templerordens beruhte vornehmlich auf zweierlei: einmal auf seinem grossen Reichtum und ausgedehnten Grundbesitz, und sodann auf der Unabhängigkeit, in der er sich vom Staat befand; im Lauf der Zeit hatte er zahlreiche Privilegien erhalten und unterstand als geistlicher Orden nur dem Papst. Beide Punkte waren gleichmässig geeignet, den französischen König zu einem Vorgehen gegen die Templer zu reizen. Und da doch davon keine Rede sein kann, dass Philipp der Schöne sich aus purem Glaubenseifer gegen sie wandte, erscheint das eine unter allen Umständen gewiss, dass ihm die Selbstsucht das Unternehmen eingab[1]. Dass er dabei aber, gerade wie er es im Kampf gegen Bonifaz VIII. gethan, lautere Motive zu haben vorgab, dass er auch hier wieder sich als Verteidiger des rechten Glaubens aufspielte, kann nicht Wunder nehmen. Es bleibt freilich noch die Frage: in wie weit wusste oder glaubte Philipp, dass dieser Vorwand eine berechtigte Grundlage hatte?

[1] So auch Wenck 71; Prutz in Quidde's Ztschrft. XI, 271. Vrgl. im übrigen über die ganze Frage auch die Ausführungen Wenck's in den Gött. gel. Anzeigen, 158. Jahrg. (1896) II, 532—547.

In Frankreich lebten zur Zeit mehrere tausend Ordensbrüder[1], zumeist jüngere Leute, die eine ernste Beschäftigung überhaupt nicht mehr hatten. Dass hier manche schwere sittliche Fehler vorkamen, erscheint schon an und für sich recht glaubhaft, und kann überhaupt nicht bestritten werden. Dass das Leben der Templer vielfach anstössig und schlecht war, war zur Zeit Philipp's des Schönen in weiten Kreisen bekannt[2]. Der nach einem Vorwand suchende König ergriff diese Thatsache, die es ihm ermöglichte, wieder die Rolle des Verteidigers der wahren Lehre anzunehmen. Er hat dabei im Einzelnen zweifellos übertrieben, und auch die Möglichkeit, dass der Orden als solcher keine Schuld hatte, ist durchaus zuzugeben. Aber dass Philipp wie Nogaret in der Erregung der Zeit wenigstens im allgemeinen an die Richtigkeit ihrer Beschuldigungen glaubten, auch wenn es ihnen eigentlich gar nicht auf diese, sondern auf ganz andere, selbstsüchtige Zwecke ankam, wird man danach doch annehmen dürfen[3]. Die moralische Verurteilung des hässlichen Inquisitionsverfahrens, zu dem Philipp im Kampf mit den Templern griff, bleibt deshalb doch unter allen Umständen bestehen. Der erste Diener des Königs bei diesem Unternehmen war wieder Wilhelm von Nogaret. Skrupellos folgte er hier seinem Herrn, der sich wohl in dieser Sache am meisten als der rechte Vorläufer eines Ludwig's XI. erwies. Das Streben des Königs nach Macht und Ruhm, der Ehrgeiz Nogaret's, beides diente nur dem einen Zweck, die Grösse und die Gewalt des französischen Königtums zu erhöhen. Was zwei Jahrhunderte später jener berühmte Florentiner Staatsmann in so wirkungsvoller Weise verkündigte, dass im praktischen Leben nur die Kraft und Konsequenz Erfolg habe, das war damals schon das Dogma des französischen Königs und seines Ministers; und so wenig wie jener zauderten auch sie, dem noch an so manchen feudalen Gebrechen krankenden Staatskörper zur Heilung Gift zu verschreiben.

---

[1] Die Schätzung auf 15 000 scheint durch die Ausführungen Gmelin's nicht widerlegt zu werden.

[2] Es geht doch nicht an, das neben „bibere papaliter" sprichwörtliche „bibere templariter" mit Gmelin (S. 247) so zu verstehen, „dass man es für natürlich fand, dass solch tapfere Haudegen, für welche die Templer galten, einen scharfen Zug wohl vertragen konnten"!

[3] Ein intimes Schriftstück, das Nogaret in der Angelegenheit des Prozesses gegen Bonifaz an den König richtete, ist das von uns als Beilage II abgedruckte. Dasselbe sieht denn doch keineswegs so aus, als ob die beiden derartige Fragen lediglich mit Auguren-Schmunzeln behandelt hätten. Fere libenter homines id quod volunt credunt.

Die vom französischen König seit Monaten begehrte Zusammenkunft mit Clemens V. fand im Frühjahr 1307 zu Poitiers statt[1]. Der Papst kam Anfang April[2], der König wenig später[3] in diese Stadt; auch Jakob von Molay, der dem Ruf des Papstes gefolgt war, fand sich hier ein.

In diese Zeit dürfte eine Schrift Nogaret's zu setzen sein, die kein Datum trägt und dasselbe auch nicht mit voller Bestimmtheit verrät[4]. Sie ist an den König gerichtet, und Nogaret beteuert in ihr wieder seine Unschuld und bittet Philipp, ihm beim Papst, der seine Ohren verschliesse, Gehör zu verschaffen, damit endlich seine Angelegenheit erledigt werde. Dieses neue Drängen Nogaret's ist allem Anschein nach wieder auf Veranlassung des Königs erfolgt, der, wie schon so oft, den Glauben erwecken wollte, als unternehme er seine Schritte dem Papst gegenüber nicht freiwillig, sondern nur auf dringende Aufforderung hin. Philipp hatte Grund, die Absolution Nogaret's zu wünschen; er gedachte sich seiner im kommenden Kampf gegen die Templer zu bedienen und wollte andererseits doch diesen Kampf im Bund mit dem Papst führen.

Ueber die Verhandlungen selbst geben uns zwei interessante Denkschriften einigen Aufschluss. Sie sind beide an Philipp gerichtet und rühren von einem der königlichen Räte her, aber nicht von Nogaret. Da beide in Abschrift auch dem Kardinal und ehemaligen Grosssiegelbewahrer des Königs, Stephan von Suizy, zugeschickt wurden, darf man wohl annehmen, dass durch ihn die Verhandlungen mit dem Papst geführt wurden. Clemens verlangte in Poitiers vom König, er möge vom Prozess gegen Bonifaz abstehen[5], und der Verfasser der beiden genannten Stücke erörtert die Frage,

---

[1] Drumann II, 184; Wenck 69; Schottmüller I, 113; Lea III, 258; Prutz 139; Hefele-Knöpfler VI, 409; Gmelin 316.

[2] Boutaric, Revue des questions historiques X, 324.

[3] Philipp ist 19. April in Châtellerault, seit dem 21. April in Poitiers nachweisbar, wo er den Monat Mai über verweilte; Rec. des hist. XXI, 448 A—B; XXII, Einl. XLI E.

[4] Arch. nat. J 491 B nr. 797, 3; Baillet 351—53 (actes et preuves nr. XVII). Die S. 351 unten (nach potestatem) ausgefallenen Worte lauten: „ubi per principem aliquem secularem ecclesiam defendi paratum non erat"; S. 353 (nach pertineat): „scire super hiis veritatem". — Renan 287 f. setzt diese Schrift gleich nach die Wahl Clemens' V.; dies geht nicht wegen der Worte: „ ... proviso regimini sanctae matris ecclesiae de persona sanctissimi patris Clementis ... semper clamavi volens eius sanctitatem adire ad defendendum me legitime". Dagegen scheint in dem Entwurf „Laetamur in te" (vrgl. unten) die Antwort auf Nogaret's Anstrengungen enthalten zu sein. Vrgl. auch Beilage IX § 8.

[5] Vrgl. besonders Beilage III § 10.

unter welchen Bedingungen das geschehen könne. In der einen Denkschrift[1] fasst er seine Forderungen in einer Urkunde zusammen, deren Ausstellung man von Clemens zu verlangen habe. Besonderes Gewicht legt er auf den Eingang, in welchem der Papst feierlich erklären sollte, dass er den Schutz des wahren Glaubens und die Vernichtung aller Irrlehren sich zur besonderen Sorge sein lasse. Es scheint, dass sich der Papst hierdurch zu dem Vorgehen gegen die Templer verpflichten sollte, über welches in Poitiers gleichfalls unterhandelt wurde, welches man aber natürlich noch nicht offen ankündigen durfte. Darauf sollten alle gegen den König, Nogaret und ihre Anhänger gerichteten Erlasse Bonifaz' VIII. und Benedikt's XI. widerrufen werden. So wäre in der That die von Nogaret geforderte Absolution ausgesprochen worden[2]. In der „Narratio", heisst es dann weiter, solle geschildert werden, wie man schon von Bonifaz die Berufung eines allgemeinen Konzils gefordert, dieser dieselbe aberverweigert habe, und wie diese Forderung dann vor Benedikt und Clemens verschiedentlich wiederholt worden sei. Schliesslich könne dann ausgeführt werden, dass der König und die Ankläger, nicht weil sie im Unrecht seien, sondern wegen der Bitten des Papstes und der Kardinäle und mit Rücksicht auf das Ansehen der Kirche von einer persönlichen Weiterverfolgung dieser Angelegenheit absehen wollten. Man dachte so die Sache dem Papst anheimzustellen, wobei man dann sich prinzipiell nichts zu vergeben brauchte[3], aber doch thatsächlich auf eine Verurteilung verzichtete. Wegen der grossen Wichtigkeit der Art und Weise, wie der Ausgleich im einzelnen gemacht werde, verlangte der Verfasser der Denkschrift, dass überall Anhänger des Königs zugezogen würden, und dass er selbst zuletzt den Entwurf der Bulle zu sehen bekomme. Auf diese Art, meinte er, gehe man ganz sicher, und wenn die gestellten Forderungen erfüllt würden, so sei ja dadurch zugleich das Andenken des Bonifaz wenigstens stillschweigend verurteilt. Die andere Denkschrift[4] enthält ähnliche Vorschläge. Auf keinen Fall dürfe auf irgend eine Weise zugegeben werden, dass Bonifaz nicht ketzerisch,

[1] Beilage III.

[2] Vielleicht gehört in diese Zeit auch die Arch. nat. J 492 nr. 804 enthaltene französische Denkschrift eines Unbekannten, in der u. a. gleichfalls die Absolution Nogaret's gefordert wird.

[3] Daher soll der König theoretisch seine Forderung betreffs der Verurteilung des Bonifaz auch aufrecht erhalten (Beilage III § 1; ebenso Dupuy, Diff. pr. 298). Charakteristisch für die Auffassung der Königlichen betreffs ihres Rücktritts vom Prozess ist der Schluss des [illegible] IV.

[4] Beilage IV.

und sein Papsttum rechtmässig gewesen sei; die am Ueberfall von Anagni Beteiligten müssten für völlig schuldlos erklärt, die Colonna völlig restituiert; d. h. auch in ihre weltlichen Besitzungen wieder eingesetzt werden[1].

Der so in Aussicht genommene Ausgleich kam jedoch nicht zustande. Clemens scheint ausser einem endgültigen Frieden zwischen Frankreich und England-Flandern[2] allerdings nur den Verzicht des Königs auf den Prozess gegen Bonifaz verlangt zu haben. Aber was er dagegen bot, war zu wenig. Er entschloss sich in der That, eine Bulle[3] zu entwerfen; es wird in derselben zunächst darauf hingewiesen, dass der König auf wiederholte Bitten des Papstes diesem den Prozess gegen Bonifaz überlassen habe, sodann werden nochmals alle Zensuren und Prozesse, die gegen den König, seine Unterthanen oder das Reich verhängt waren, aufgehoben, und diesmal auch Nogaret und Reginald von Supino unter Auflegung einer Busse begnadigt. Es mag zunächst scheinen, als ob damit der König genug gehabt haben müsse. Und doch war dem nicht so. Offenbar spielte hier die nur im geheimen verhandelte Templerfrage mit. Einen Hinweis auf dieselbe fanden wir schon in der einen der beiden genannten Denkschriften. So wenig aber als der Papst den hier vorgeschlagenen Eingang für seine Bulle wählte, so wenig scheint er damals überhaupt bereit gewesen zu sein, sich den Wünschen des Königs bezüglich der Templer zu fügen. Daher weigerte sich denn nun auch Philipp wieder, die Waffe, die er in dem Drängen auf den Prozess gegen Bonifaz besass, aus der Hand zu geben, und die päpstliche Bulle blieb so nur ein Entwurf. Schon Ende Mai verliess der König Poitiers[4], während Clemens seines leidenden Zustandes wegen in dieser Stadt und der Umgegend blieb. Auch in der Folge hörte Philipp nicht auf, den Papst um Erfüllung seiner Wünsche und Forderungen zu bestürmen, sodass sich Clemens end-

[1] So auch Beilage III § 6. Die hier erwähnten „de Montenigro" waren gleichfalls Anhänger des Königs; Dupuy, Diff. pr. 526. Ein Verzeichnis der sämtlichen den Colonna durch Bonifaz zugefügten „damna" findet sich Arch. nat. J 908 nr. 7.

[2] Vrgl. die Urkunde Reg. Clem., an. II, 102—105.

[3] „Laetamur in te", datiert vom 1. Juni 1307. Raynald hat diese Bulle nach dem im Vatikan befindlichen Original grösstenteils veröffentlicht [XXIII, 389—391; 1307 nr. 10—11]; schon daraus, dass das Original im päpstlichen Archiv ist, sieht man, dass die Bulle nicht veröffentlicht ward; in der Folge ist denn auch von ihr nicht die Rede, dagegen ward sie bei den Erlassen vom April 1311 nach Inhalt und Form benutzt.

[4] Rec. des hist. XXI, 448B.

lich am 24. August zu einer regelrechten kirchlichen Untersuchung gegen die Templer bereit erklärte[1].

Nogaret wurde bei diesen Verhandlungen nicht mehr verwandt. Er hatte einen anderen, gleichfalls überaus wichtigen Auftrag erhalten, welcher zeigt, wie Philipp, so sehr ihn auch die Templerangelegenheit in Anspruch nahm, doch auch sonst keine Gelegenheit ausser acht liess, die königliche Macht zu erhöhen. Ein Hauptmittel hierzu waren die Teilungsverträge, die der König mit Kirchen abschloss[2]; diese erhielten dadurch den königlichen Schutz, jener Anteil an den Einkünften und der Gerichtsbarkeit des kirchlichen Besitzes, was für die Ausbreitung des königlichen Einflusses ein sehr wichtiger Faktor war. Einen solchen Teilungsvertrag schloss Philipp im Sommer 1307 mit der Kirche von St. Yrieix ab[3]; für ihn führte Wilhelm von Nogaret, für Dekan und Kapitel der Kanonikus Gerhard von Sole die Unterhandlungen. Am 4. August wurde der Vertrag in 16 Punkten aufgezeichnet; Nogaret stipulierte für den König, Gerhard für die Kirche.

7.

Mit dem päpstlichen Erlass vom 24. August hatte Philipp in der Templerangelegenheit noch nicht genug erreicht. Für zweierlei war nun zu sorgen: einmal dafür, dass der Prozess nicht hinausgeschoben, sondern rasch in Angriff genommen werde, und sodann dafür, dass der König und seine Organe bei der Untersuchung mitbeteiligt seien, damit unter keinen Umständen ein zu mildes Urteil gefällt werde. Ein eigenmächtiges Vorgehen gegen die Templer war aber keineswegs unbedenklich; denn wenn es dem König auch hier wieder gelungen war, eine Anzahl Kardinäle für seine Sache zu gewinnen[4], so zauderte doch der Papst, dem zweifellos das Urteil über den Orden zustand, noch immer. Um daher sicherer zu gehen, musste Philipp danach trachten, schon jetzt seine Anklagen zu begründen. Zu diesem Zweck griff Nogaret zu einem überaus klugen Mittel[5]. Er sorgte zum mindesten seit dem Juni 1307[6] dafür, dass

[1] Baluze II, 73—76; Dupuy, Templ. 188 f. (nr. XLII); Prutz 246 f. (Exkurs 4).

[2] Vrgl. über dieselben Boutaric 9.

[3] Dupuy, Diff. pr. 615, 618; Ordonnances VI, 238—241; „mense Augusti, in die festi beati Dominici confessoris". St. Yrieix 35 km südlich von Limoges.

[4] Johann von St. Victor, Rec. des hist. XXI, 649 B.

[5] Vrgl. über das folgende: Johann von St. Victor a. a. O. D—E; Chron. von St. Albans, Rer. Brit. medii aevi scriptores XXVIII 2, S. 492.

[6] Es ist nicht nötig, aus dem „diu ante" zu schliessen, dass die von

gewesene Templer, die aus irgend einem Grund aus dem Orden ausgetreten oder ausgeschlossen und folglich von vorneherein demselben meist ungünstig gesinnt waren, die Anklagen wegen Ketzerei und anderer Schändlichkeiten erhoben; und da er sich dabei offenbar geschickt im Hintergrund zu halten verstand, konnte nun die Regierung in der That sich den Anschein geben, zu einem Vorgehen gegen die Templer gerufen zu sein. Ja um durchaus unparteiisch zu erscheinen, liess Nogaret diese früheren Ordensmitglieder in Corbeil ins Gefängnis führen; ihre Haft mag hier unter der Aufsicht des Inquisitors von Frankreich und Beichtvaters des Königs, Wilhelm Imbert, keine allzu schwere gewesen sein. Sie verlangten dringend ihre Freilassung, da sie ihre Anklagen beweisen könnten[1]. Damit man aber den König in keiner Weise der Voreingenommenheit zeihe, wurde ihnen hierin zunächst noch nicht gewillfahrt[2]. Dagegen glaubte Philipp jetzt, wo er sich auf die erhobenen Anklagen berufen und sich zu ihrer Untersuchung verpflichtet erklären konnte, zu einem Gewaltstreich sich entschliessen zu dürfen; durch einen solchen wollte er die Templer in seine Hände bringen und ein weiteres Hinausschieben seiner Pläne unmöglich machen.

Die entscheidenden Beschlüsse fielen im September 1307 in der königlichen Abtei Maubuisson bei Pontoise[3]. Der König wandte sich an den genannten Wilhelm Imbert, einen Dominikaner, um mit der zu dem Templerorden so mancherseits in Gegensatz stehenden[4] dominikanischen Inquisition zum Ziel zu kommen; ihr Glaubenseifer sollte ihm zugleich nach aussen als Beweis seines eigenen in diesem ganzen Verfahren dienen. Es liegt eine blutige Ironie darin, dass der König und Nogaret sich jetzt in einer der päpstlichen Kurie keineswegs genehmen Angelegenheit derselben Inqui-

einstigen Templern erhobenen Anklagen noch früher begannen, da JOHANN VON ST. VICTOR nur der Verwunderung Ausdruck geben will, dass der Schlag vom 13. Oktober so unerwartet fiel; nach PRUTZ 139 begann man schon Anfang Mai.

[1] Eine total falsche Uebersetzung der betreffenden Stelle JOHANN's VON ST. VICTOR findet sich bei SCHOTTMÜLLER I, 242 und bei GMELIN 328; das opponere bezieht sich auf die Inhaftierung und das ad vor probandum drückt, wie immer, den Zweck aus. „Diese widersetzten sich männlich, um zu beweisen, dass jene (die Templer) der genannten Verbrechen sogar nach ihrem gemeinschaftlichen (statutarischen) Gelübde schuldig seien."

[2] Sie wurden erst nach den noch im Herbst 1307 erfolgenden ersten Geständnissen der Templer in Freiheit gesetzt; JOHANN VON ST. VICTOR a. a. O. E.

[3] Vrgl. über das folgende besonders BOUTARIC, in der Rev. des quest. hist. X, 326—331. Daneben SCHOTTMÜLLER I, 125—128; PRUTZ 143—145; GMELIN 322—326.

[4] Mit Recht hat hierauf namentlich LEA hingewiesen.

sition bedienten, die sonst als eine Vertreterin römischer Anschauungen und Interessen wenig nach ihrem Geschmack war. Vom 14. September ist ein Erlass Philipp's an seine Beamten datiert (Res amara), in welchem er diesen erklärt, auf Anrufen des Inquisitors Wilhelm Imbert zu einer Verhaftung aller Templer und einer vorläufigen Einziehung ihrer Mobilien und Immobilien genötigt zu sein. Die Schreiben wurden nicht sofort abgeschickt, die Einzelheiten — so wohl z. B. auch das für den Gewaltstreich festzusetzende Datum — mussten erst näher beraten werden. Da scheint der König auf unerwarteten Widerstand gestossen zu sein bei seinem Grosssiegelbewahrer Peter von Belleperche, dem Bischof von Auxerre[1]. Man kann dies wenigstens daraus schliessen, dass am 22. September gelegentlich der die Templer betreffenden Verhandlungen das königliche Siegel Wilhem von Nogaret übergeben wurde.

Wir müssen hier einen Augenblick pausieren, um die Frage nach der Kanzlerschaft Nogaret's etwas näher zu untersuchen. Während man früher zwischen „Kanzler" und „Grosssiegelbewahrer" bei den Kanzleichefs Philipp's des Schönen zu unterscheiden suchte, was bei der gänzlichen Gleichgültigkeit, mit der unsere Quellen diese beiden Namen behandeln, nur auf sehr gezwungene Weise geschehen konnte, weiss man heute, dass mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung unter Ludwig VIII. seit 1185 in Frankreich das dem König oft gefährlich gewordene Kanzleramt überhaupt nicht mehr besetzt wurde[2]. Der Grosssiegelbewahrer heisst „custos sigilli" und

[1] Nicht bei Gilles Aycelin, an den Boutaric, Rev. X, 326 irrtümlich denkt, und was ihm bisher allgemein nachgeschrieben wurde; auf die Thätigkeit Aycelin's als Grosssiegelbewahrer (1310) werden wir noch zurückzukommen haben. Uebrigens war Belleperche vielleicht auch krank; er starb bald (vrgl. unten).

[2] Vrgl. u. a. Boutaric 166 f.; Luchaire 522 f.; Giry: „Manuel de diplomatique" 755, 761. Dass speziell Nogaret nicht Kanzler war, wies zuerst Renan S. 300 nach. Nach dem früheren System (vrgl. Duchesne 259 f., 264) wäre Nogaret 1307 Grosssiegelbewahrer, Februar 1310 Kanzler geworden; als im Prozess gegen Bonifaz die Anhänger dieses Papstes dem König vorwarfen (Dupuy, Diff. pr. 487, oben), den Thäter von Anagni zu seinem Kanzler gemacht zu haben, erwiderte Nogaret (Arch. nat. J 493 Blatt 289; vrgl. Duchesne 261 und den Auszug bei Dupuy, Diff. pr. 518): „Nec ad novos honores postea me vocavit [scil. rex], cum vacet cancellaria Francie, nec ego sum cancellarius, sed sigillum eius custodio prout ei placet, licet insufficiens et indignus, tamen fidelis, propter quod michi commisit illam custodiam." Diese Erwiderung stammt aus dem Herbst 1310 (vrgl. Kapitel 7 Abschn. 7); auch ist klar, dass Philipp's Gegner diesem nie vorgeworfen hätten, Nogaret zum Kanzler gemacht zu haben, wenn es neben dem Amt des Grosssiegelbewahrers noch das des Kanzlers gegeben hätte, und Nogaret nur jenes, nicht aber dieses bekleidet hätte. Desgleichen zeigen die

ähnlich, auch wohl „vicecancellarius", während das Wort „cancellarius" nur missbräuchlich auf ihn angewandt wird. Auch zur Zeit Philipp's des Schönen giebt es sonach keine Kanzler; doch schwang sich unter ihm das Amt des Grosssiegelbewahrers zu erheblich grösserer Macht und einer bedeutend einflussreicheren Stellung auf[1]. Noch Nogaret protestiert aber ausdrücklich gegen den Kanzlertitel.

Unabhängig hiervon ist die andere Frage, wann Nogaret die Würde des Grosssiegelbewahrers erhielt. Es wurde früher vielfach angenommen[2], dies sei bereits 1302, nach dem Tode Peter Flotte's erfolgt, eine Meinung, welche trotz der ausführlichen Widerlegung, die sie schon in der „Histoire de Languedoc" erfahren[3], auch neuerdings noch verschiedentlich vertreten wurde. Die Schuld hieran trägt DUPUY, der eine bei PASQUIER[4] abgedruckte, die Worte „Guillaume de Naugaret, qui porte le grand seel" enthaltende Urkunde ganz willkürlich ins Jahr 1303 setzte[5]. Thatsächlich folgten auf Peter Flotte als Grosssiegelbewahrer: Stephan von Suizy 1302 bis 1305[6], Peter von Mornay 1305 bis zu seinem am 29. Mai 1306 erfolgten Tod[7], Peter von Belleperche, des vorigen Nachfolger auch als Bischof von Auxerre[8]. Peter von Belleperche starb

---

noch häufig vorkommenden Bemerkungen „vacante cancellaria" u. dgl. (vrgl. DUCHESNE 265 f.), dass es wirkliche Kanzler überhaupt nicht mehr gab.

[1] LUCHAIRE 523.

[2] So DUPUY, Diff. pr. 615; TESSERAU 9; BAILLET 169; DRUMANN II, 69 (unter einer verfehlten Polemik gegen die Hist. de Lang., der sich dagegen schon SCHMIDT I, 672 Anm. 1 angeschlossen hatte); MARTIN IV, 444; JOLLY 174; GREGOROVIUS: „Gesch. Roms" V, 566; SCHOTTMÜLLER I, 19 (sich S. 126 selbst widersprechend); HEFELE-KNÖPFLER VI, 355.

[3] X, notes 56 f. (nr. VII).

[4] PASQUIER: „Les recherches de la France" (Paris 1617) Buch II, Kapitel 3 (S. 64); mit Auslassungen wieder abgedruckt in den Ordonnances I, 547. — In dieser Urkunde ernennt Philipp einige ständige Mitglieder des jährlich zweimal sich versammelnden Parlaments, worunter auch Wilhelm von Nogaret. Wenn sich Nogaret Beilage XII § 9 als „iustitiarius" des Königs bezeichnet, so dachte er dabei wohl an seine Mitgliedschaft im Parlament.

[5] Nach der Hist. de Lang. a. a. O. machte dasselbe Versehen auch LABBE, Éloges historiques ou mélanges, 229 (mir nicht zugänglich).

[6] Rec. des hist. XXI, 716 C; Duchesne 244; ANSELME-DU FOURNY VI, 278; HÖFLER 52. Stephan wurde am 15. Dezember 1305 Kardinal.

[7] Nicht seit 1304. — DUCHESNE 252 f.; ANSELME-DU FOURNY 278; Gallia christiana XII, 312 f.; LEBEUF: „Hist. eccl. et civ. d'Auxerre" (Paris 1743) I, 419—421.

[8] DUCHESNE 254 f.; ANSELME-DU FOURNY 298; Gallia christiana XII, 313; LEBEUF a. a. O. 424 f. — Peter von B. starb nicht, wie die Hist. de Lang. a. a. O. irrtümlich meint, am 17. Jan. 1307, sondern nach unserer heutigen Jahreszählung 1308. Der Nachfolger in Auxerre, Peter von Grez, war nicht, wie DUCHESNE

am 17. Januar 1308, war aber schon seit dem September 1307 nicht mehr Siegelbewahrer, wie uns die folgende an der Spitze eines Kanzlei-Registers im Pariser Archiv befindliche Notiz zeigt[1]:

„Anno domini millesimo trecentesimo septimo, die veneris post festum beati Matthei apostoli, rege existente in monasterio regali beate Marie iuxta Pontisaram, traditum fuit sigillum domino Guillelmo de Nongareto militi, ubi tunc tractatum fuit de captione templariorum."

Sonach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Nogaret am 22. September 1307 während der Beratung über die Templerangelegenheit zum Grosssiegelbewahrer erhoben ward. Dies bedeutete einen wohl unerhörten Schritt: während Philipp der Schöne angeblich im besten Einvernehmen mit der Kurie stand, ernannte er ihren schlimmsten Feind zu seinem ersten Minister, ihn den einzigen Franzosen, dem auch die nachgiebigen Nachfolger des von ihm so schmählich behandelten Bonifaz nicht verziehen hatten, der vielmehr seit der Bulle „Flagitiosum scelus" mit Recht von allen Seiten als im Bann befindlich angesehen wurde. Und der kranke, unfreie Papst konnte es nicht wagen, auf diesen Schimpf eine Antwort zu geben. Philipp hatte ihm gezeigt, dass er entschlossen war, an seiner Politik unter allen Umständen festzuhalten; Clemens wusste nun, wessen er sich von ihm zu versehen hatte.

Rasch und unerbittlich ging man seit der Zeit, da Nogaret sich an leitender Stelle befand, gegen die Templer vor. Die Erlasse an die Behörden gingen jetzt ab, zugleich mit ihnen eine Instruktion[2] für die untersuchungführenden königlichen Kommissare und die herbeizuziehenden Beamten der Inquisition. So wollte man dem vom Papst in Aussicht genommenen Verfahren zuvorkommen,

---

256 f. und Anselme-du Fourny 298 behaupten, Grosssiegelbewahrer Frankreichs, sondern nur für Navarra, Champagne und Brie; Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 360; Lebeuf a. a. O. 428 (mit Note a); Rigault 31 f. Anm. 9.

[1] Arch. nat. JJ 44, Blatt 3; Labbe a. a. O.; Dupuy, Diff. pr. 615; Tesserau 10; Duchesne 259; Boutaric 167 Anm. 1 und Rev. des quest. hist. X, 326; Renan 290 f.; Hist. de Lang. a. a. O.; Rec. des hist. XXI, 448 Anm. 2; Schottmüller I, 126 Anm. 3; Prutz 144 Anm. 1. Das Datum wurde von Boutaric irrtümlich auf den 23. September gedeutet; trotz der Bemerkung von Prutz a. a. O. bleibt Gmelin 323 bei diesem falschen Datum.

[2] Dupuy, Templ. 201—203 (nr. LII); Boutaric, Rev. des quest. hist. X, 330 f. Renan 365 meint, Nogaret sei vielleicht der Verfasser dieser Instruktion; etwas gewisses lässt sich hierüber so wenig wie über die andere dort ausgesprochene Vermutung sagen. Jedenfalls ist der Erlass „Res amara" nicht von Nogaret (siehe Beilage III, Einltg.).

um selbst die Untersuchung in die Hand nehmen zu können. Um diese Ungesetzmässigkeit zu entschuldigen, spielte sich Philipp natürlich wieder als den rechtmässigen Verteidiger des Glaubens auf; aber mit gutem Grund ist darauf hingewiesen worden[1], dass bei der von ihm gegebenen Instruktion eine Verurteilung der Angeschuldigten von vorneherein sicher war. In aller Stille bereitete man sich zu dem auf den 13. Oktober 1307 festgesetzten Gewaltstreich vor.

[1] Boutaric a. a. O.; Gmelin 326 f.

6. Kapitel.

Nogaret's Thätigkeit als Grosssiegelbewahrer Frankreichs bis zum Beginn des Prozesses gegen das Andenken Bonifaz' VIII. (Oktober 1307 bis März 1310.)

Die Zeit der grossen Prozesse unter Philipp dem Schönen bricht nun an. Einen Monat nach der Uebergabe der Siegel an Wilhelm von Nogaret sehen wir den Prozess gegen die Templer bereits im Gang. Im Jahre 1308 beginnt der Prozess gegen den Bischof Guichard von Troyes, in dem gleichfalls Nogaret eine bedeutende Rolle spielt, und der nur verstanden werden kann im Zusammenhang mit den anderen Prozessen und der ganzen königlichen Politik dieser Jahre. Gleichzeitig sehen wir Philipp und Nogaret in derselben Weise wie bisher beständig auf einen Prozess gegen das Andenken Bonifaz' VIII. drängen, bis das Verfahren im Jahre 1310 wirklich in Avignon eingeleitet wurde. Diese in wechselseitiger Beziehung stehenden drei Prozesse nehmen auch für die Lebensgeschichte Nogaret's in diesen Jahren durchaus das erste Interesse in Anspruch. Andere, weniger wichtigere Dinge, von denen wir Kunde haben, gewähren uns immerhin einen Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit der Geschäfte des stellvertretenden Kanzlers; so sei gleich hier darauf hingewiesen, dass er noch im Jahre 1307 eine Reorganisation des königlichen Archivs vornahm[1]. Auf anderes werden wir gelegentlich zu sprechen kommen, im Zu-

[1] Vrgl. hierüber Boutaric 169; Renan 302. — Hier sei auch erwähnt, dass auf den Titelblättern einiger Registerbände (Arch. nat. JJ 44, 46 und 47) noch Nogaret's Namen zu lesen ist. Zwei Register (JJ 40 und 44) beginnen mit dem Eintrag: „Registrum dupplicatum litterarum in cera viridi factum tempore domini G. de Nogareto", ein anderes (JJ 45) mit: „Registrum dupplicatum per me P. Barrerem cum scientia parte Nogareti" (sic). Einen kleinen Beitrag zu den Funktionen Nogaret's als Grosssiegelbewahrer bieten auch die von uns als Beilage VII und X abgedruckten Urkunden.

sammenhang mit seiner Hauptthätigkeit, die er in den genannten Prozessen entfaltete.

1.

In der Frühe des 13. Oktobers 1307, eines Freitags, wurden alle Templer den ergangenen Befehlen gemäss unter Aufbietung bewaffneter Macht gefangen gesetzt und ihr gesamter Besitz in Beschlag genommen[1]. Diese That, deren Ausführung schon JOHANN VON ST. VIKTOR ausdrücklich Nogaret und einem Gehülfen namens Reginald von Roye[2] zuschreibt, erregte überall das grösste Aufsehen[3]; allein in Paris waren 138 Angehörige des Ordens, darunter der Grossmeister Jakob von Molay, verhaftet worden[4]. Philipp traf sofort Anstalten zur Beruhigung der öffentlichen Meinung. Jener vom 14. September datierte Erlass wurde, wie von vornherein beabsichtigt, veröffentlicht; in ihm wird im Tone sittlicher Entrüstung von den schändlichen Verbrechen der Templer geredet, als da sind: Verleumdung Christi unter Bespeiung des Kreuzes, unanständige Küsse, die der Receptor dem neu Aufzunehmenden giebt, und schliesslich widernatürliche Unzucht zwischen den Ordensbrüdern, „weswegen Gottes Zorn die Söhne des Unglaubens trifft". Die hier angeführten drei Hauptverbrechen der Templer sind aber nicht alles, was man ihnen vorwarf. Am Tag nach der Gefangennehmung versammelte Nogaret — offenbar geschah auch dies zur Beruhigung der erregten Gemüter — im Kapitelsaal von Notre-Dame die Kanoniker dieser Kirche, sowie die Magistren der Universität[5]. Hier

[1] GOTTFRIED VON PARIS, Rec. des hist. XXII, 122 H—J (Vers 3417 ff. „Je ne sai à tort ou à droit."); anon. S. Martialis chron. ibid. XXI, 812 C; BERNHARDUS GUIDONIS, ibid. XXI, 716 K—L; AEGIDIUS VON PONTOISE („Guillelmus Scotus") ibid. XXI, 205 F; Cont. Guill. Nang., ed GÉRAUD I, 360; JOHANN VON ST. VIKTOR, Rec. des hist. XXI, 649 A—B; drei anonyme Chroniken, ibid. XXI, 137 A, 139 K, 149 F; Tol. Luc. cont. Patav., MURATORI XI, 1228 C; Chronik von Asti, in „Miscellanea di storia italiana" IX (Turin 1870), 136. — Vrgl. über das folgende BOUTARIC 131; SCHOTTMÜLLER I, 127 ff.; LEA III, 261; PRUTZ 145—147; HEFELE-KNÖPFLER VI, 416—418; GMELIN 322 ff.

[2] Derselbe erhielt im April 1309 vom König seiner treuen Dienste wegen für sich und seine Nachkommen eine jährliche Rente von 50 Pfund; Arch. nat. JJ 45 nr. 110 (Blatt 74).

[3] BERNHARDUS GUIDONIS a. a. O. 717 A—B; JOHANN VON ST. VIKTOR a. a. O. 649 B—C. Zur Charakterisierung des Aufsehens, das dies Ereignis erregte, vrgl. z. B. die Annales Dervenses (Mon. Germ. SS. XVI, 490 Zl. 44), die von 1196—1316 nur 17 kurze Notizen, darunter diese, enthalten; oder die Annalen von Colbatz (ibid. SS. XIX, 717 Zl. 5 f.), wo dies die erste Nachricht aus Frankreich seit 1108 ist.

[4] Wenigstens wurden 138 Templer in Paris verhört.

[5] JOHANN VON ST. VIKTOR a. a. O. 649 E—G.

waren auch der Oberrichter (prévôt) von Paris und einige andere königliche Beamten und Räte anwesend, vor allem aber Wilhelm von Nogaret, „dem hauptsächlich diese Angelegenheit anvertraut war". Nogaret berichtete eingehend über das Geschehene und begründete die Anklage auf fünf „ungeheuerste" Punkte, nämlich ausser den drei schon genannten[1] die Anbetung eines Kopfs und das Auslassen der Konsekrationsworte bei der Abendmahlsmesse. Der folgende Tag, der 15. Oktober, war ein Sonntag. An ihm fand eine grosse Versammlung des Volks und des Klerus aller Parochialkirchen von Paris in den königlichen Gärten des Louvre statt[2]. Ebenso hatte man es ja im Juni 1303 vor dem Kampf gegen Bonifaz gehalten: wie damals so sollte auch jetzt das Volk nicht nur beruhigt, sondern zugleich für die Sache seines Königs gewonnen werden. Hier sprachen zuerst einige Dominikanermönche, dann wieder königliche Räte. Ob Nogaret selbst sich auch an das Volk wandte, wissen wir nicht; doch ist jedenfalls anzunehmen, dass er auf dieser Versammlung anwesend war. Die Mitglieder des Ordens wurden im Tempel, jeder in seinem Zimmer, streng von einander geschieden, gefangen gehalten. Vom 19. Oktober bis zum 24. November 1307 fand hier das erste grosse Inquisitionsverhör durch Wilhelm von Imbert statt; die meisten bekannten auf der Folter die Anklagen oder doch einen Teil derselben. Da auch Philipp seine Residenz damals in den Tempel verlegt hatte, wurde nach Beendigung des Verhörs eine grosse Anzahl der Gefangenen ausquartiert, einige in den Louvre, andere an andere Orte „nach dem Befehl des Königs und dem Willen der königlichen Minister". Jakob von Molay wurde am 24. Oktober verhört und gestand die Verleugnung Christi bei seiner Aufnahme zu; in einer späteren Versammlung vor der Pariser

[1] Wobei es diesmal heisst, die Templer hätten in ihren nächtlichen Uebungen den Gekreuzigten nicht nur bespeit, sondern ihn auch mit Füssen getreten.

[2] Cont. Guill. Nang. a. a. O. 361 (wo aber nicht „aula" sondern „horto" zu ergänzen ist; vrgl. S. 336); Johann von St. Viktor a. a. O. 649 G—H („in viridario regis" heisst es hier); anonyme Chronik, Rec. des hist. XXI, 137 D. Irrtümlicher Weise setzte man bisher vielfach noch eine weitere Versammlung auf den Sonntag, obgleich Johann von St. Viktor nirgends sagt, dass auch sie am Sonntag gewesen sei; dieser meint offenbar dasselbe, von dem der Cont. Guil. Nang. (362) berichtet, es sei in der folgenden Woche geschehen, nämlich das Geständnis Molay's in der nun beginnenden Untersuchung; fiel dieses auch erst am 24. Oktober (Michelet II, 305), so begann die Untersuchung selbst doch schon in der auf den 15. Oktober folgenden Woche. Auch die weitere Angabe Johann's von St. Viktor, Molay habe dann noch vor der Universität überhaupt alles zugegeben, bezieht sich auf ein späteres Ereignis.

Universität legte der geängstigte Grossmeister mit anderen Ordensgenossen ein noch umfangreicheres Geständnis ab[1]. Er wurde nachher mit drei Grossen des Ordens nach Corbeil gebracht, während andere Ordensbrüder nach Moret-sur-Loing und an andere Orte kamen[2].

Clemens V. war über das eigenmächtige, die päpstlichen Rechte missachtende Vorgehen Philipp's äusserst ungehalten. In einem Schreiben vom 27. Oktober 1307 tadelte er den König heftig, dass er seine Hand auf die Personen und Güter der Templer gelegt habe, die doch nur dem Papst und der römischen Kirche „absque medio" untergeordnet wären. Eine Untersuchung der Angelegenheit will auch Clemens, nur protestiert er dagegen, dass der König dieselbe an sich gerissen habe. In diesem Sinn sind all seine Erlasse aus den letzten Monaten des Jahres 1307 zu verstehen, aus diesem Grund suspendierte er vorläufig auch — wir wissen nicht genau wann — die Vollmacht der Inquisitoren[3].

Philipp liess sich dadurch in keiner Weise abhalten, die Verhöre, die nun in der Provinz gegen die Templer stattfanden, ruhig fortzusetzen[4]. Um den Papst gefügiger zu machen, entschloss er sich mit Nogaret in den Wintermonaten 1308 zu dreierlei. Das erste war, wie einst 1302 im Kampf gegen Bonifaz, die Berufung der Reichsstände, das zweite die Einleitung eines Prozesses gegen Guichard, den Bischof von Troyes, und das dritte ein neues Hervorholen der Anklagen gegen Bonifaz VIII.

Guichard, der Bischof von Troyes, der schon in den Jahren 1300—1304 Gegenstand von allerhand Angriffen gewesen war, hatte seit dem Tod seines Hauptgegners Johann von Calais († 20. Mai 1304) in seiner Bischofsstadt in Ruhe gelebt[5]. Er war politisch wenig hervorgetreten, hatte z. B. das Konzil zu Rom im November

---

[1] Vrgl. die vorige Anm.

[2] Vrgl. über das Verhör und die weitere Behandlung der gefangenen Templer: Cont. Guill. Nang. a. a. O. 362; Johann von St. Viktor a. a. O. 649K—650B; Dupuy, Templ. 207—212 (nr. LV); Michelet II, 275—420; Schottmüller I, 139—145 (dass Nogaret dem Verhör verschiedentlich beigewohnt habe, kann aber nicht erwiesen werden); Lea III, 262 ff.; Prutz 147—153; Gmelin 329—336.

[3] Vrgl. hierüber Bernhardus Guidonis a. a. O. 717 B—C; Johann von St. Viktor a. a. O. 650 B—C; Boutaric, Revue des quest. hist. X, 332—335; Schottmüller I, 145—159; Lea 277—279; Prutz 153—159; Gmelin 351—354.

[4] Dupuy, Templ. 212—217 (nr. LVI); Hist. de Lang. IX, 300 f.; Gmelin 336—351.

[5] Rigault 21 ff.

1302 so wenig besucht wie die Pariser Versammlung vom Juni 1303. Jedenfalls gehörte er nicht zu den Philipp genehmen Geistlichen: im Jahr 1300 war er auf Betreiben der Königin und ihrer Mutter aus dem königlichen Rat entfernt worden[1]. Als freilich am 2. April 1305 Johanna von Navarra, die schöne Gemahlin Philipp's, ihrer schon 1302 verstorbenen Mutter in jugendlichem Alter ins Grab gefolgt war, konnte der Bischof hoffen, dass die vielen Widerwärtigkeiten, die ihn bisher getroffen, nun ein Ende hätten. Am 3. Juni 1307 erlangte er von Clemens V. ein seine Sache rechtfertigendes Schreiben[2], auf Grund dessen er glauben mochte, auch bei Hof wieder in Gnaden aufgenommen zu werden. Aber hierin sollte er sich bitter getäuscht haben. Etwa im Februar 1308 erschien in Sens ein Eremit, Reinhold von Langres, und beichtete hier einem Priester, Guichard habe die Königin durch Zauberei ums Leben gebracht und den Bruder und die Söhne Philipp's vergiften wollen[3]. Die Anklage liess an Albernheit nichts zu wünschen übrig: behauptete doch der Eremit, selbst gesehen zu haben, wie in seiner Einsiedelei der Bischof mit Hülfe einer Zauberin und einer Hebamme eine Wachsfigur hergestellt und sie Johanna getauft habe, wie die Zauberin derselben dann öfters in den Kopf gestochen, Guichard sie schliesslich zerbrochen und ins Feuer geworfen habe; um dieselbe Zeit aber sei die Königin Johanna gestorben[4]. Dass Reinhold zu seinem Vorgehen von oben zum mindesten ermuntert war, kann nicht bestritten werden: obgleich der Offizial von Sens der von Guichard verlangten Auslieferung des flüchtigen Eremiten keine Folge leistete[5], übergab dieser die Sache dennoch nicht der geistlichen, sondern sofort der weltlichen Gerichtsbarkeit[6]. Der König nahm sich der Anklage an und beauftragte seinen Bailli in Sens, Wilhelm von Hangest, mit der Untersuchung[7].

Das Vorgehen gegen einen Bischof, dessen sich noch dazu der Papst eben angenommen hatte, mochte diesen warnen. Die Angelegenheit Bonifaz' VIII. gedachte Philipp in einer neuen Zusammenkunft mit Clemens wieder zur Sprache zu bringen. Zu

[1] Rigault 24.

[2] Ibid. 52, 268 f. (nr. XI); Assier: „Pièces rares ou inédites relatives à l'hist. de la Champagne et de la Brie", VI (Paris 1897), 53 f. (nr. 10).

[3] Rigault 55.

[4] Ibid. 72 ff. Derartiges war überdies in der damaligen Zeit kein Unikum; ähnlich war die Anklage, auf Grund deren Enguerrand von Marigny nach Philipp's Tod verurteilt wurde; Clément: „Eng. de Mar." (1859), 103.

[5] Rigault 55 f. [6] Ibid. 56.

[7] Ibid.

gleicher Zeit wurde die öffentliche Meinung von dem unermüdlichen Dubois in mehreren Flugschriften bearbeitet[1]; dies war von um so grösserer Wichtigkeit als eben jetzt die Generalstände zusammentreten sollten.

2.

Die états généraux wurden durch ein Schreiben vom 25. März 1308 auf den 5. Mai dieses Jahres nach Tours geladen. Der betreffende Erlass des Königs ist von Nogaret angefertigt und lautet in der an den dritten Stand gerichteten Fassung[2]:

„Philipp von Gottes Gnaden König von Frankreich allen unseren geliebten und getreuen Mairs, Consuln, Schöffen, Gemeindemitgliedern[3] und Gemeinden der namhaften Orte unseres Reichs, an die dies Schreiben gelangt, Gruss und Huld.

Immer waren unsere Vorfahren, um Ketzereien und andere Irrlehren von der Kirche Gottes und insbesondere vom Königreich Frankreich abzuwehren, mehr als die anderen Fürsten ihrer Zeit darum bekümmert, die köstliche Perle des katholischen Glaubens als einen unvergleichlichen Schatz vor Dieben und Mördern[4] zu verteidigen. Indem wir uns also an den Felsen halten, von dem wir nur Stücke sind, und den Spuren unserer Vorfahren folgen, erkennen wir dafür, dass uns der Herr den Frieden gegeben hat von den weltlichen Kriegen, mit denen er uns alle heimsuchte, als Grund die Mahnung, dass wir jetzt unsere ganze Kraft in dem Krieg einsetzen, der gegen den katholischen Glauben erhoben wurde, nicht von

---

[1] Renan in der Hist. littéraire XXVI, 482 ff., 524 ff.; Schottmüller I, 163—173.

[2] Gedruckt in den „Notices et extraits" XX 2, 163—165 [danach Bruchstücke bei Assier a. a. O. 50—52] und nach der schlechten Ueberlieferung in der Chronik von St. Albans (vrgl. Exkurs III) durch Riley, Rer. Brit. medii aevi scriptores 28 nr. 2, S. 497—499. — Die Autorschaft Nogaret's kann nicht bestritten werden. Nicht nur dass wir in diesem Erlass wieder die von ihm so geliebten Bibelzitate (vrgl. auch Exkurs III) finden, sondern vor allem zeigt sich eine entschiedene Gleichmässigkeit des Aufbaus mit dem der Nogaret'schen Rede vom 12. März 1303. Beide Male erfolgt nach einer längeren Einleitung die Aufzählung der Anklagepunkte; am auffallendsten aber ist die Aehnlichkeit des Schlusses, in dem die Staatsgewalt angerufen wird. Man vergleiche folgende beiden Sätze:

Rede vom 12. März 1303.	Erlass vom 25. März 1308.
Ideo contra eum arma et leges debent insurgere atque omnia elementa.	Contra tam sceleratam pestem debent insurgere leges et arma, pecudes et omnia quatuor elementa.

[3] „Iurati", vrgl. Luchaire 410.

[4] Wieder nach Joh. 10 8.

offenen[1], sondern vielmehr von heimlichen Feinden, die um so gefährlicher sind, je näher sie sich bei uns befinden und je versteckter sie ihr schädliches Werk treiben.

Ihr wisst, dass es der katholische Glauben ist, durch den wir das, was wir sind, in Christo sind; durch ihn leben wir und durch ihn sind wir auf die Erde verbannten und sterblichen Leute vornehm geworden im Herrn Jesus Christus, dass wir Gottes, des lebendigen, ewigen Vaters wahre Söhne seien, wie Christus, und Erben des himmlischen Reichs[2]. Diese herrlichste Hoffnung beseelt uns, hierin ruht also unser ganzes Wesen. Wenn daher einer diese Bande zu zerreissen trachtet, so versucht er uns Katholische zu töten. Christus ist für uns der Weg, das Leben und die Wahrheit[3]; wer kann also, ohne uns verderben zu wollen, ihn verleugnen, durch den und in dem wir bestehen? Möge jeder daran denken, dass Christus uns so sehr liebte, dass er nicht zurückschreckte, für uns fleischliche Gestalt anzunehmen und im Fleisch[4] den grausamsten Tod zu erdulden. Lasst uns daher einen solchen Herrn und Erretter lieben, der uns also geliebt hat; sind wir doch nur wie ein Körper und werden zugleich mit ihm herrschen. Die ihm zugefügte Schmach lasst uns also zu rächen trachten! O Schmerz! Der Templer abscheuliche, so bittere und so bejammernswerte Verirrung ist Euch nicht unbekannt. Nicht nur dass sie Jesum Christum in ihrem Bekenntnis verleugneten, sie zwangen auch die in ihrem unheiligen Orden Eintretenden zur Verleugnung; ebenso verleugneten sie seine Werke, die doch zu unserem Leben nötige Heilsthaten sind, und alles, was Gott geschaffen hat; über sein Kreuz, womit wir erkauft sind[5], spuckten sie und traten es mit Füssen; dem Geschöpf Gottes zur Verachtung berührten sie obscöne Stellen mit Küssen; an Gottes statt beten sie Idole an; ja sie behaupteten gar, in ihrer so verworfenen Gewohnheit sei ihnen wider die Natur erlaubt, was selbst die unvernünftigen Tiere nicht thun.

Himmel und Erde erbeben beim Hauch eines solchen Verbrechens und die Elemente geraten in Verwirrung. Die genannten Ungeheuerlichkeiten wurden in den einzelnen Teilen unseres Königreichs erwiesenermassen begangen und liegen auch nach dem abgelegten Bekenntnis der Höheren dieses Ordens, wenn man ihn so nennen darf, klar zu Tage. Und so ist es bei der so hohen Zahl derer, welche die gleichen Verbrechen begangen haben, nicht wahr-

[1] Wie es bisher, bei den weltlichen Kriegen war.
[2] Jak. 2 5.
[3] Joh. 14 6.
[4] Vrgl. 1. Joh. 4 2.
[5] Vrgl. Offenb. 5 9.

scheinlich, dass dieselben nur in unserem Reich vorkamen; vielmehr wird erwiesen, dass sie auch jenseits des Meeres[1] begangen sind, und gleicherweise überhaupt überall, wo jene sich finden. Gegen eine so scheussliche Pest müssen Gesetze und Waffen, alles, was lebt, und alle vier Elemente sich erheben. Wir haben uns daher vorgenommen, um für die Ausrottung solcher Verbrechen und so schwerer Irrlehren, für die Sicherheit des Glaubens und die Ehre der heiligen Mutter Kirche zu sorgen, uns nächster Zeit in Person zum apostolischen Stuhl zu begeben, und wir wünschen, dass auch Ihr Euch an diesem heiligen Werke beteiligt, die Ihr den christlichen Glauben teilt und zu seinen treusten Eiferern gehört. Deshalb fordern wir Euch auf, von jeder der genannten namhaften Städte auf den dritten Sonntag nach Ostern[2] zwei glaubensstarke Vertreter nach Tours bereitwillig zu schicken, damit dieselben im Namen Eurer Gemeinden mit uns in der genannten Frage raten und helfen zu dem, was in dieser Angelegenheit erforderlich ist.

Erlassen zu Melun am 25. März im Jahre des Herrn 1307" [alter Stil, = 1308 n. St.].

In Melun erledigte Nogaret in dieser Zeit auch eine Angelegenheit, die aus vorausgegangenen Verhandlungen mit Flandern erwachsen war. König Philipp hatte im Juni 1305 in Athis-sur-Orge unter günstigen Bedingungen mit Flandern einen Frieden geschlossen[3], in welchem ihm unter anderem eine jährliche Abgabe von 20000 Pfund zugesagt war, die jedoch in eine entsprechende Landabtretung umgewandelt werden sollte. Letzteres aber wurde in Flandern schwer empfunden, und der König liess sich im Januar 1308 bei seiner Anwesenheit in Boulogne-sur-Mer, wo Nogaret und andere Räte mit den Vertretern der flandrischen Städte verhandelten[4], dazu herbei, für die Hälfte der genannten Summe ein einmaliges Pauschquantum in der Höhe von 200000 Pfund voller Währung oder von 600000 Pfund geringerer Währung annehmen zu wollen[5]. Die Flandrer erklärten sich hiermit einverstanden, worauf Nogaret diesem Uebereinkommen gemäss abschliessen sollte.

---

[1] In England waren im Januar 1308 die Templer gleichfalls inhaftiert worden.

[2] D. h. auf den 5. Mai.

[3] Funck-Brentano: „Philippe le Bel en Flandre" (Paris 1897) 499.

[4] Limburg-Stirum: „Codex diplomaticus Flandriae ou Recueil de documents" II, 11; Funck-Brentano a. a. O. 516.

[5] Der Zinsfuss betrug demnach 5 %; dasselbe ergiebt sich aus der Urkunde bei Ménard , col. 1 Zl. 29—31.

Aber in der Urkunde, die er darüber ausstellte, war zum grössten Erstaunen der Flandrer von 600 000 Pfund voller Währung die Rede, also einer dreimal höheren Summe als in Boulogne ausgemacht war. Die Erregung, die dies hervorrief, wurde beruhigt durch ein Schreiben Nogaret's an die flandrischen Städte[1] und ein Schreiben des Königs an Robert von Bethune, den Grafen von Flandern[2]. Beide Urkunden sind von Nogaret verfasst und am 28. März 1308 in Melun ausgestellt. Dass Nogaret absichtlich einen plumpen Versuch gemacht habe, die Flandrer zu übertölpeln, wird man nicht annehmen, und die Entschuldigung, welche er den flandrischen Städten zukommen liess — es handle sich um einen bedauerlichen Irrtum eines Schreibers —, erscheint durchaus glaublich.

Die drei Stände Frankreichs versammelten sich dem oben wiedergegebenen Edikt gemäss Anfang Mai 1308 in Tours[3]. Der König war daselbst mit seinen drei Söhnen anwesend und sorgte für die Entfaltung grosser Pracht. Besonders stark war diesmal der dritte Stand vertreten, während namentlich viele Mitglieder des ersten Stands sich nur durch Bevollmächtigte beteiligten. Doch wagte auch er, der bisher zu dem Templerorden in manchen Beziehungen gestanden hatte, gegen den Willen des Königs keine Opposition. Wir sehen dies daraus, dass allein sieben einflussreiche Mitglieder des Adels sich durch Wilhelm von Nogaret vertreten liessen[4]. Es waren dies Aymar IV. von Poitiers, Graf von Valentinois[5], Amalrich, Vizegraf von Narbonne, und fünf Seigneurs, nämlich: Odilon von Guarin, der Herr von Corneillan; Guarin von Châteauneuf, der Herr von Apchier; Bertmund, der Herr von Uzès und Aramon; Bernhard Pelet, der Herr von Alais und Calmont; Bernhard Jourdain, der Herr

---

[1] Limburg-Stirum a. a. O. 11 f. (nr. 196).

[2] Ibid. 13 f. (nr. 197). Vrgl. über die ganze Angelegenheit Funck-Brentano a. a. O. 536 f.

[3] Vrgl. über diese Sitzung der états généraux: Johann von St. Viktor, Rec. des hist. XXI, 650 K; Boutaric 32—38 und in der Revue des quest. hist. XI, 5—7; Picot, Hist. des ét. gén. I², 24 f.; Schottmüller I, 173—175; Prutz 168; Gmelin 355 f.

[4] Dupuy: „Traittez concernant l'hist. de France" (Paris 1654) 97 f. und Templ. 234 f.; Hist. de Lang. IX, 301; Renan 294. Die Angabe in Dupuy's „Templiers", wo auch Nogaret unter den Vollmachtgebern genannt wird, ist natürlich nach dem „Traittez" zu verbessern, wonach an der betr. Stelle nur noch einmal speziell von der Vollmacht die Rede ist, welche Aymar für Nogaret ausstellte.

[5] Vrgl. auch Dupuy, Diff. pr. 616.

von l'Isle[1]. Es sind also lauter Grosse aus Südfrankreich, und zwar aus der Gegend, wo auch Nogaret seine Seigneurie erhalten hat, die sich durch ihn vertreten lassen. Interessanter noch ist, dass Nogaret dort auch ein Mitglied des zweiten Stands zu vertreten hatte, Ludwig von Poitiers, den Bischof von Viviers[2]. Dieser, ein Bruder des genannten Aymar von Poitiers, war ein genusssüchtiger und heftiger Mensch, dem die Klinge lieber war als sein Brevier[3]; es ist daher nicht zu verwundern, dass er sich auf die Seite der Gewalt stellte und in der Nogaret erteilten Vollmacht diesen als einen verehrungswürdigen und mächtigen Mann und seinen teuersten Freund bezeichnete.

Ueber die Verhandlungen, die zu Tours gepflogen wurden, sind wir schlecht unterrichtet. Nogaret wird daselbst eine ähnliche Rolle gespielt haben wie einst Peter Flotte auf den Generalständen des Jahrs 1302. Er erreichte, dass die Versammlung fast einstimmig das Verhalten des Königs billigte und die Templer für überführt und des Todes schuldig erklärte; die Vertreter des ersten und dritten Stands fügten hinzu, dass sie bereit seien, mit ihrem Leben für die Schuld zu bürgen[4].

3.

Nun begann der König mit dem eingeschüchterten Papst neue Verhandlungen. Er musste dies um so eher, als er Clemens neuerdings noch zu einer anderen Angelegenheit brauchen wollte: am 1. Mai 1308 war der deutsche König Albrecht I. ermordet worden, und Philipp hoffte jetzt einen alten Plan verwirklichen und mit Hilfe des Papstes seinem Bruder Karl von Valois das deutsche Königtum und die römische Kaiserkrone verschaffen zu können. Als Philipp die Kunde vom Tod Albrecht's erhielt, begab er sich sofort von Tours nach Poitiers, wo Clemens weilte; am 26. Mai, dem Sonntag nach Himmelfahrt, traf er hier ein[5]. Seine Brüder und

---

[1] Der uns bekannte Seneschall von Beaucaire.

[2] Dupuy, Diff. pr. 616 und „Traittez" 98; Hist. de Lang. und Renan aa. aa. OO.

[3] Hist. de Lang. IX, 289 f.

[4] Hierauf berief sich Plasian zu Poitiers; vrgl. unten und in der Chronik von St. Albans (Rer. Brit. medii aevi scriptores 28, nr. 2, S. 495).

[5] Dieses Datum nennt mit Bestimmtheit ein englischer Bericht (Revue des sociétés savantes des départements, quatrième série, tome VI, 416; auf die sinnlose Angabe „VIII. kal. jul.", die auch auf der folgenden Seite nochmals wiederkehrt, ist natürlich nichts zu geben), und da auch der Fortsetzer des Tolomeo von Lucca (Muratori XI, 1229 A—B) sagt, es sei um Pfingsten (2. Juni) gewesen, dass der König zum Papst nach Poitiers kam, dürfte in einem

Söhne, seine Minister und Räte — darunter vor allem Wilhelm von Nogaret und Wilhelm von Plasian — sowie zahlreiche Mitglieder der Generalstände begleiteten ihn[1]. Clemens raumte auf den 29. Mai[2] ein feierliches Konsistorium an, um des Königs Wünsche zu hören und über sie zu verhandeln. Im königlichen Rat beschloss man vorsichtig vorzugehen. Nur die Templerfrage sollte vorerst vorgebracht werden[3], und nicht der gebannte Nogaret, dessen Absolution Philipp gleichfalls zu erreichen hoffte, sondern Plasian wurde dazu ausersehen, die königliche Sache im Konsistorium zu vertreten; hingegen ward bei der Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit doch Nogaret, der stellvertretende Kanzler, damit beauftragt, eine grosse Rede über die Rechtmässigkeit und Notwendigkeit des Vorgehens gegen die Templer auszuarbeiten, die dann Plasian dem Papst im Konsistorium vortragen sollte.

Am 29. Mai 1308, dem Mittwoch vor Pfingsten, fand die anberaumte Sitzung im königlichen Palais zu Poitiers statt. Der König und der Papst, viele Kardinäle und Mitglieder der französischen Geistlichkeit, zahlreiche Räte und Grossen des Reichs nahmen an ihr teil. Zuerst erhob sich Wilhelm von Plasian zu einer längeren Rede, deren von Nogaret angefertigtes Konzept er in der Hand hielt.

„Christus siegt", so begann er, „Christus herrscht, Christus gebietet. So geschah es mit Christus, der zuerst seine Feinde besiegte: nachdem sie besiegt waren, herrschte er in Herrlichkeit[4] und gebietet noch in Herrlichkeit. Und so trug denn auch der König von Frankreich einen Sieg über die Feinde Christi davon. Dieser Sieg ist der Bewunderung und des Preises in dreierlei Hinsicht wert; nämlich einmal wegen des Beginns, der schrecklich und unglaubbar war, sodann wegen des Fortgangs, der erfreulich und unvergleichlich war, schliesslich wegen des Ausgangs, der klar und unbezeifelbar war[5]. Um mit

angeblich bereits am 20. Mai in Poitiers geschriebenen Brief Philipp's (Forschungen zur deutschen Gesch. XVI, 362) das Datum entstellt sein, was sehr wohl sein kann, wenn derselbe, wie es nach den vorangeschickten Adressen scheint, einer Art Formularbuch entnommen ist; vielleicht ist auch die Datierung nicht einheitlich.

[1] Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 365; Johann von St. Viktor, Rec. des hist. XXI, 651 B. Im übrigen vrgl. über die Verhandlungen zu Poitiers den Exkurs III.

[2] Dieses Datum melden übereinstimmend die Chronik von St. Albans a. a. O. 492 und der engl. Bericht in der Rev. des soc. sav. a. a. O.

[3] Ueber die Kaiserwahl seines Bruders verhandelte Philipp nur im Geheimen.

[4] „Regnavit in gloria" ist natürlich zu lesen. (Vrgl. S. 159 Anm. 6.)

[5] D. h. zuerst konnte man das Vorgehen gegen die Templer schrecklich,

dem ersten Punkt anzufangen, dass nämlich der Beginn schrecklich und unglaubbar war, so hatte das drei Gründe. Einmal die elende Stellung derer, die zuerst die Sache der Templer verliessen, da der Orden ja einerseits durch Konvertiten und andere ausgetretene Mitglieder angeklagt wurde, indem der Wolf immer am besten von denen gefangen wird, die selbst ein Wolfsfell tragen, und andererseits durch Ordensbrüder, die ihre Verbrechen ohne Folter eingestanden; es wurden nämlich nur wenige gefoltert und zwar nur, wenn bereits ein starker Verdacht vorhanden war. Der zweite Grund war die Beschaffenheit, die Grösse der Verbrechen; denn der König wollte nicht glauben, dass die Templer so schlecht wären, da er sie lieber als andere hatte, sie für besonders gute Freunde hielt und auf sie gar fest baute; denn bei ihnen hatte er seinen Schatz aufbewahrt, ihnen seine Geheimnisse offenbart[1], ihnen seine Söhne zur Erziehung gegeben. Drittens schliesslich kam hinzu die Grösse und Konsequenz des Königs, der wie gesagt zuerst, ehe die Beweise erbracht waren, die Verbrechen nicht glauben konnte, dann aber selbst, obgleich man ihn nur schwer hatte überzeugen können, auf einen Tag in seinem ganzen Reich eine Untersuchung über ihre Verbrechen und ihre Lebensführung anordnete. Sie aber haben an eben diesem einen Tag gleichmässig in den verschiedenen Teilen des Reichs auf dieselbe Art dasselbe eingestanden, Dinge, die schauervoll zu hören sind. Denn man erfuhr durch ihr Geständnis, dass sie, um die gehorsamen Menschen zu ermitteln[2], einen, den sie in ihren Orden aufnehmen, erst ganz allein unter Ordensmitglieder bringen und alle, die nicht zum Orden gehören, wegschaffen, ihn dann an einen versteckten Ort führen und sich ganz entkleiden lassen, und dass dann einer an ihn herantritt und ihn auf den Hinteren küsst[3]. Hierauf zieht derselbe ihn wieder an und umgürtet ihn mit dem Schwertgurt[4]. Drittens wird dann ein Kreuz gebracht und dem Betreffenden gesagt, der Gekreuzigte sei nicht Christus, sondern ein falscher Prophet, der von den Juden seiner Verbrechen wegen zum

---

die Anschuldigungen unglaubbar halten, aber bald zeigte sich der Erfolg, und dass das Werk nur der Sache Gottes diene, und schon jetzt kann das Resultat nicht mehr zweifelhaft sein.

[1] Revelavit secreta sua; Amos 3 7.

[2] Durch diese Worte wird die von PRUTZ (112 u. a. a. Orten) ausgesprochene Vermutung über den ursprünglichen Sinn verschiedener Missbräuche, die sich bei den Templern hie und da eingeschlichen hatten, bestätigt.

[3] Vrgl. üb die verschiedenen Variationen dieses Anklagepunkts GMELIN 332.

[4] Diese ge bezieht sich auf den Mangel eines Noviziats bei den Templ 345.

Tod verurteilt worden sei; und dann lässt man jenen dreimal über dieses Kreuz spucken. Hierauf wird dasselbe auf den Boden geworfen und jener veranlasst, es mit Füssen zu treten; und dies beobachten sie unter einander als ihre Bestimmungen und Satzungen[1]. Fünftens zeigen sie sich den Kopf eines Idols und beten ihn täglich an. Sechstens huldigen sie sodomitischen Greueln, indem sie festsetzen, dass sie nicht mit Weibern, wohl aber, wenn sie wollen, unter einander fleischlich Umgang haben können. Deshalb ging der König als Diener des Glaubens, jedoch eingedenk des Apostelworts: „Lege niemandem so schnell die Hände auf“[2], da er über die genannten Punkte die Wahrheit wissen wollte, auf verschiedene Weise vor, zunächst mit der Ketzerinquisition und zwar, heiliger Vater, mit Eurer Erlaubnis und Bewilligung[3], nachher in Anbetracht der vor der Pariser Universität abgelegten Bekenntnisse[4] durch die französische Geistlichkeit[5]. Und noch aus vielen anderen Gründen wird betreffs ihrer Ungeheuerlichkeiten klar erwiesen — hier komme ich zum zweiten Hauptteil meiner Rede —, dass der Sieg einen erfreulichen und unvergleichlichen Fortgang hatte, und dies wegen eines solchen Dieners wie es der König von Frankreich ist. Denn, heiliger Vater, hier waltete allein die Vorsehung Gottes; sie wollte durch einen solchen Mann wie den König von Frankreich zur Ausrottung der genannten Ketzer das Urteil sprechen. Und es ist wirklich wunderbar, was in dieser Angelegenheit sich alles ereignete. Erstens, dass sie im Gebiet des Königs von Frankreich vor sich ging; denn wenn Ihr in Rom gewesen wäret, heiliger Vater, wäre sie nie vor sich gegangen, aus vielen Gründen und wegen mannigfacher Hindernisse, aber es war Gottes Werk, dass Ihr, Papst und König, gleicherweise geistig und körperlich bei einander wart zur

[1] Dieser Punkt ist der bei der Frage nach der Schuld oder Unschuld des Ordens eben zu entscheidende, wobei die hier gemachte Aeusserung natürlich nichts beweisen kann. — Im übrigen treten die Anklagen 3 und 4 sonst immer als eine auf; von den fünf im Oktober 1307 durch Nogaret erhobenen Beschuldigungen fehlt diesmal die wegen der Auslassung der Konsekrationsworte, wohingegen die zweite Anklage neu ist.

[2] 1. Tim. 5 22: „manus cito nemini imposueris.“

[3] Hiermit ist wohl an die ersten Verhandlungen von Poitiers 1307 gedacht, an die sich Clemens aber nachher nicht gebunden zu fühlen brauchte.

[4] Dieses nach Johann von St. Viktor auch von uns erwähnte Bekenntnis, auf das Nogaret im Erlass vom 25. März 1308 wie in dieser Rede hinweist, darf natürlich nicht, wie Schottmüller I, 136 f. thut, weggeleugnet werden.

[5] Die Untersuchung durch die französische Geistlichkeit begann nicht erst seit dem Tage von Poitiers; vrgl. die Bulle vom 5. Juli 1308 (Dupuy: „Traittez“ 100, nr. 3).

ollbringung eines solchen Gottesdienstes. Sodann zweitens: durch
n König von Frankreich geschah denkwürdigerweise dies alles;
und seine Vorfahren sind ja ganz besonders und mehr als alle
inige der Welt — es sei dies ohne Präjudiz der anderen Könige
agt — bereitwillig und ergeben für den katholischen Glauben
getreten, und die Kirche pflegte immer in der Not diesen König
l seine Hülfe anzurufen, wie dies klar aus den hierüber gegebenen
hriften der heiligen Canones und Dekrete hervorgeht. Ferner
ube niemand, der König handle aus Eigennutz[1]; denn hier in
rer Gegenwart erklärt der König[2], dass er von den Gütern[3]
er weder je etwas besass noch zu besitzen oder zu empfangen
chtet; sondern die Kirche möge dieselben zu einem guten Zweck,
Ehre Gottes und zur Erhöhung des heiligen Glaubens ver-
nden[4]; denn der katholische König[5] verpflichtet und weiht sich
l seine Söhne und all seine Habe der heiligen Kirche Gottes,
dieses Gott selbst zugefügte Unrecht[6] zu sühnen; reinen und
richtigen Gewissens geht er daher vor, um eine solche Gott zu-
ügte Schmach zu rächen." Hierauf berührte der Redner noch
e Ketzerei der Templer, dass nämlich der Grossmeister sich das
cht anmasse, die Ordensmitglieder im Kapitel von Strafe und
uld absolvieren zu können[7], und kam dann zum dritten
uptteil, der davon handelte, dass der Ausgang dieses Sieges
risti, d. h. das Resultat der Untersuchung, klar und unbezweifel-
sei. Hier setzte er auseinander, wie man schon jetzt sagen
ne, dass alles, was man von den Templern erzähle, erwiesen sei.
enn während alle Katholiken ihre Kapitel und Zusammenkünfte
Tags, wenn es hell ist, abhalten, wählen diese zu ihren Kapitel-
ungen die Nacht, wo niemand sonst erscheint. Ferner halten
keine Messe und verrichten auch andere katholische Gebräuche
ht. Auch ist durch ihr Geständnis erwiesen, dass fünf Templer
letzten Karfreitag angesichts des Volkes das Kreuz anbeteten,
nn aber sofort, als nach Beendigung des Gottesdienstes die Thüren
schlossen waren, es bespuckten und mit Füssen traten: dies haben

[1] Dieses für nötig erachtete Dementi ist sehr bezeichnend!

[2] Nämlich durch diese Rede seines Rats.

[3] Statt „donis" ist wohl „bonis" zu lesen (vrgl. Anm. 6).

[4] Wir werden gleich sehen, was thatsächlich mit den Gütern geschah.

[5] D. i. der König von Frankreich; Ducange, Glossarium II, 243.

[6] Hier zeigt sich einmal deutlich, dass der englische Schreiber unseres
richtes (vrgl. Exkurs III) seine französische Vorlage nicht lesen konnte; statt
mmunem" muss es offenbar „iniuriam" heissen.

[7] Vrgl. über diesen neuen (siebenten) Anklagepunkt Gmelin 344, 350.

sie sterbend auf das Glaubensbekenntnis eingestanden[1]. Wer, heiliger Vater, könnte mit solchen Leuten schonend verfahren? Dazu kommt, dass ihre Schuld auch erwiesen ist durch die Protokolle der Notare des heiligen Stuhls[2], ferner durch die öffentliche Meinung und durch den Bericht des katholischen Fürsten — denn gegen solche Verbrecher heisst es: ‚Es genüge uns zum Zeugnis ein Bericht des katholischen Fürsten'; auch bezeugen die gallikanische Kirche und die Pariser Universität die Schuld, ferner die Grafen, die Barone und die ganze französische Ritterschaft, ebenso alle Städte, und zwar unter Verpfändung des Lebens[3]; und schliesslich ging ja durch sie das heilige Land verloren, denn es heisst: ‚An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen'[4], und sie haben keine Frucht getragen." Hierauf folgte der Schluss, in welchem Plasian um viererlei bat. Erstens, dass geschehen möge, was Christus dem Moses befohlen[5], dass solche Leute dem Tod verfielen; und wer sich der gerichtlichen Entscheidung entzogen[6], über den solle das Gericht Gottes kommen, damit sein Samen auf immer vernichtet sei. Zweitens bat er, dass die, welche bekannt hatten, der weltlichen Gerichtsbarkeit übergeben würden. Drittens, dass der Orden für immer verworfen werde, dass er zerstört werde und nicht den Namen eines katholischen Ordens tragen dürfe. Viertens endlich, dass an den König zur Vorsorge ein apostolisches Schreiben gerichtet werde, da er doch zu Gottes Ehre gehandelt habe, und damit man ihm nicht etwa in Zukunft etwas anhaben könne, weil sein Vorgehen einen anderen Grund gehabt habe[7].

Nachdem Plasian geredet hatte, erhob sich zunächst der Erzbischof von Narbonne, Aegidius Aycelin von Montaigu, und forderte im Anschluss an das Thema: „Räche die Kinder Israël an

---

[1] Sie scheinen danach an den Folgen der Folter gestorben zu sein, wie dies auch sonst vorkam; Gmelin 260.

[2] Bei den Untersuchungen waren auch päpstliche Notare zur Führung des Protokolls zugegen.

[3] Berufung auf die Versammlung der Generalstände in Tours.

[4] „Ex fructibus eorum cognoscetis eos", Matth. 7 16 u. 20; vrgl. S. 50 Anm. 7.

[5] Hiermit sind die Vorschriften des Leviticus gemeint, die Moses von Gott erhalten haben soll; dieselben bestrafen u. a. mit dem Tode: Gotteslästerung, Götzendienerei und den geschlechtlichen Verkehr zwischen zwei Personen männlichen Geschlechts; vrgl. 3. Mos. 20 1—2, 13; 24 13, 16.

[6] Verschiedene Templer waren entkommen. Schottmüller I, 128.

[7] D. h. Philipp wünschte über sein Verhalten in der Templerangelegenheit eine ähnliche Bescheinigung, wie er sie April 1311 betreffs seiner Thätigkeit im Streit gegen Bonifaz wirklich erhielt.

den Midianitern“ [1] den Papst zu einem raschen Vorgehen gegen die Templer auf, wobei er ihn noch besonders an den Papst Julius, den kräftigen Beschützer des Athanasius und seines wahren Glaubens, erinnerte. In demselben Sinn, nur kürzer, redete Aegidius Colonna, der Erzbischof von Bourges, ein berühmter Gelehrter der Theologie, Schüler des Thomas von Aquino und Lehrer Philipp's; er stellte seinen Worten als Thema voran: „Nun aber sage ich mit Weinen, dass sie Feinde des Kreuzes Christi sind[2].“ Zum Schluss sprach der Papst; er ging aus von den Worten: „Hasset das Böse und liebt das Gute; bestellet das Gericht“ [3] und erklärte, die Templer hätten bisher in gutem Ruf gestanden und er wolle, bevor er den vielen Anklagen zustimmen könne, erst ein Gericht bestellen, denn die römische Kirche pflege solche Angelegenheiten nicht zu überstürzen; nachdem dies geschehen, wolle er nach Rücksprache mit den Kardinälen das Urteil fällen. Clemens verlangte also zunächst eine Untersuchung durch ein geistliches Gericht.

4.

Es ist hier nicht der Ort, auf die weiteren Verhandlungen[4] einzugehen; dieselben gestalteten sich vorübergehend ziemlich erregt, führten dann aber noch im Juni 1308 zu einem Ausgleich, indem der König in der Form nachgab, um der Sache nach seine Wünsche zu erreichen. Die gefangenen Templer wurden formell dem Papst und der Kirche übergeben, aber der Kardinal von Palestrina, dem Clemens ihre Bewachung anvertraute, musste dieselbe seinerseits dem König wieder übertragen; und auch an der Verwaltung der Güter erhielt Philipp einen bedeutenden Anteil. Der Papst sollte die Ordensbrüder nun einer neuen Untersuchung unterwerfen dürfen; am 27. Juni[5] wurden ihm die ersten Templer übergeben. Clemens, der den Wünschen Philipp's betreffs der deutschen Königswahl Karl's von Valois keineswegs zu entsprechen geneigt war[6], hatte

[1] 4. Mos. 31 2. [2] Phil. 3 18. [3] Amos 5 15.

[4] Wir sind über sie hauptsächlich durch den englischen Bericht in der Rev. des soc. sav. a. a. O. 417 unterrichtet, mit dem sich die Angaben des Cont. Tol. Luc. (Muratori XI, 1229C—D) aufs beste vereinigen; vrgl. im übrigen Dupuy, Templ. 217 (nr. LVI); Boutaric 136 f. und Rev. des quest. hist. XI, 8—12.

[5] Rev. des soc. sav. a. a. O. 118.

[6] Wenn er sich auch nicht offen zu widersetzen wagte. Eben damals, am 19. Juni 1308 erging jenes ganz allgemein gehaltene Schreiben des Papstes an die Kurfürsten, noch im selben Monat reisten die Gesandten Philipp's, Peter Barrière und Hugo von La Celle, nach Deutschland ab. Der letztere ist uns schon

sich dagegen entschlossen, dem Begehren des Königs in der Templerangelegenheit nun, wo er seinen prinzipiellen Standpunkt hatte wahren können, nachzugeben. Er liess sich im ganzen 72 Templer vorführen und dieselben vom 28. Juni bis zum 2. Juli in Poitiers einem Verhör unterwerfen, das einen ausserordentlich bedenklichen Charakter hatte, und dem das Verfahren in den bisherigen, vom König angeordneten Verhören an Beweiskraft immerhin überlegen war[1].

Dieses war der erste Erfolg, den Philipp in Poitiers zu erringen wusste. Wie sehr seine feste, überall auf greifbaren Gewinn gerichtete Realpolitik der des Papstes überlegen war, zeigte sich auch in einem anderen, für die grossen in Frage stehenden Aktionen weniger wichtigen, aber uns speziell interessierenden Punkt[2]. Wir erinnern uns Bernhard's von Saisset, des Bischofs von Pamiers, der 1301 so viel zum Wiederausbruch des Streites zwischen Philipp und Bonifaz beigetragen hatte. Clemens wünschte, dass der König sich jetzt wieder mit demselben versöhne; und Philipp war weit entfernt, aus reinem Prinzip an einem alten, für ihn längst gleichgültig gewordenen Groll festzuhalten, sondern suchte sofort auch hierbei wieder einen Vorteil für sich und die Krone herauszuschlagen. Wir hatten schon einmal Gelegenheit, darauf hinzuweisen, wie er bestrebt war, durch Teilungsverträge, die er mit Kirchen abschloss, die königliche Macht und den Einfluss der Krone zu erhöhen. Das Eingehen eines solchen Teilungsvertrags forderte er auch jetzt von dem Bischof von Pamiers als Preis der Versöhnung. Und da Bernhard gegen den Grafen Gaston von Foix eines Schutzes bedurfte, war auch er zum Abschluss des Vertrages bereit. Wilhelm von Nogaret wurde vom König mit den Verhandlungen beauftragt, die am 29. Juni 1308 zu Poitiers zum Abschluss kamen; Nogaret schloss den Vertrag als „Ritter, Rat und Vizekanzler des Königs von Frankreich" im Namen desselben, Bernhard für sich und im Namen seiner Kirche und ihres Kapitels. So entstand im Bistum Pamiers die königliche Vogtei Les Allemans, die zur Provinz Lan-

bekannt (S. 123); Peter Barrière war Nogaret's Sekretär (Renan 302, vermutlich nach Stellen wie Arch. nat. JJ 45 Blatt 1, JJ 47 nr. 66 u. a.; vrgl. oben S. 146 Anm. 1). Vrgl. über diese ganze Angelegenheit Wenck 102—107.

[1] Vrgl. über das Verhör von Poitiers Schottmüller I, 183—188; Lea III, 281; Prutz 171—173; Hefele-Knöpfler VI, 433 f.; Gmelin 359—367.

[2] Vrgl. über ihn: Hist. de Lang. IX, 309 (mit den Bemerkungen Molinier's, namentl. Anm. 5); Dupuy, Diff. pr. 615 (unten). Ueber die Streitigkeiten des Bischofs von Pamiers mit dem Grafen von Foix finden sich verschiedene neue Urkunden bei Baudoin: „Lettres inédites de Philippe le Bel", Paris 1887.

guedoc gehörte und erst mit dieser in den Stürmen der Revolution ein Ende fand.

Die auch durch diese kleine Episode gekennzeichnete Politik Philipp's errang in der Templerangelegenheit einen allmählichen, aber sicheren Sieg. Nachdem der König am 5. Juli angesichts der nun auch vor dem Papst erfolgten Geständnisse der Templer die Verdammung des Ordens verlangt, aber vorderhand nur allerhand ausweichende Antworten erhalten hatte[1], liess er am folgenden Tag durch Wilhelm von Plasian dem Papst sechs bestimmte Forderungen stellen[2], nämlich: 1. das Verbleiben des Papstes und seines Hofs in Frankreich; 2. die Verurteilung der Templer; 3. wenn ein allgemeines Konzil beabsichtigt werde, die Abhaltung desselben in Frankreich; 4. die Kanonisation Cölestin's V.; 5. die Verurteilung Bonifaz' VIII. und Verbrennung seiner Gebeine; 6. die Absolution Nogaret's[3]. Dieser hatte wohl nicht lange vorher an die Kardinäle ein Schreiben gerichtet, dem er seine dritte Apologie einfügte, und in welchem er dringend bat, man möge dem Papst, der ihm bisher den Zutritt verweigert habe, die Gründe seiner Rechtfertigung unterbreiten[4]. Die vierte und fünfte der Forderungen Plasian's waren Pressionsmittel; den Prozess gegen Guichard brachte Philipp diesmal noch nicht vor: noch war in dieser Sache kein entscheidender Schritt gethan, und man konnte abwarten, ob ein solcher nötig sei. Volle Zustimmung äusserte Clemens nur betreffs des dritten Punktes; ein Konzil werde Frankreich geradezu geschuldet. Bezüglich der Templer und der Kanonisation Cölestin's erklärte er gerne bereit zu sein, diesen Fragen näher zu treten; doch erforderten beide noch eingehende Beratung. Diesseits der Alpen ferner wollte der Papst damals noch keineswegs bleiben; als Grund gab er eine Wallfahrt nach Rom und die geringeren Einkünfte der Kurie in Frankreich an. Ganz schroff wies er schliesslich die beiden letzten Forderungen zurück: Bonifaz sei stets ein guter Katholik gewesen, und des Königs Begehren sei sehr zu verwundern[5]; Nogaret

[1] Rev. des soc. sav. 419. Es tritt uns hier deutlich die Verschleppungspolitik des Papstes entgegen; bei der Unmöglichkeit einer Schuldloserklärung der Templer gegen den Willen Philipp's glaubte der Papst so am ehesten Hoffnung zu haben, die Interessen der Kirche richtig zu wahren.

[2] Ibid. Der Fortsetzer des Tolomeo von Lucca (a. a. O. 1229 D) kennt nur die drei letzten dieser Forderungen.

[3] Hieran denkt Nogaret Beilage IX § 8.

[4] Beilage V; vrgl. Beilage IX § 8.

[5] Der anscheinende Widerspruch, der sich bezüglich der Beantwortung dieser Frage in dem englischen Bericht in der Rev. des soc. sav. und dem

aber habe der Kirche ein grosses Aergernis bereitet und dürfe nicht zur Busse und Absolution zugelassen werden.

Weshalb weigerte sich Clemens diesmal bezüglich Nogaret's ein Zugeständnis zu machen, zu dem er bereits vor einem Jahre bereit war? Offenbar wollte er, bevor nicht Philipp von dem Drängen nach einem Prozess gegen Bonifaz abstand, auch den Hauptschuldigen des Ueberfalls von Anagni nicht absolvieren. Philipp hätte erst die Zusage wiederholen müssen, zu der er sich schon 1307 verstanden hatte. Dazu eröffnete sich aber erst Aussicht, als das Nachgeben des Papstes in der Templerfrage allmählich immer offenkundiger wurde. Im Juli 1308 fand ein förmlicher „Tauschhandel", wie Neuere richtig bemerkten, zwischen Philipp und Clemens statt. Das wichtigste war, dass der Papst die Suspension des Inquisitionsrechts gegen die Templer jetzt wieder aufhob; im übrigen wurden hauptsächlich die Vereinbarungen vom Juni sanktioniert[1].

Am 20. Juli verliess der König Poitiers[2]; seine Minister blieben bei der Kurie zurück. Clemens versuchte nach des Königs Weggang eine Politik des Hinausschiebens, indem er einmal eine vor ihm in Poitiers zu veranstaltende Verhörung der in Corbeil in Haft gehaltenen Ordensoberen verlangte, und sodann erklärte, das letzte Urteil über die Templer könne nur vor einem Konzil gefällt werden. Das folgende ist für uns doppelt interessant, weil die königliche Politik dem Papst gegenüber jetzt nur durch Philipp's Minister, d. h. in erster Linie durch Wilhelm von Nogaret[3], vertreten wurde, was seine Bedeutung auch dann behält, wenn wir annehmen, dass der König genaue Instruktionen für Nogaret zurückgelassen hatte. Philipp's Minister brachten alle Einschüchterungsmittel gegen den Papst in Anwendung, die ihnen zu Gebote standen. Nogaret wandte sich in einer Schrift direkt an Clemens und bat um seine Absolution[4]. Und als dies keinen Erfolg hatte, erliess er eine grosse

---

Cont. Tol. Luc. findet,' ist in Wahrheit keiner. Clemens erklärte sich in entschiedener Weise gegen die Schuld Bonifaz' VIII. und die Verbrennung seiner Gebeine, weigerte sich aber nicht direkt, hierüber eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, sondern ersuchte nur den König, von einer solchen abzustehen.

[1] Baluze II, 97—102; Notices et extraits XX 2, 191—194; Boutaric 137 und in der Rev. des quest. hist. XI, 12—16; Schottmüller I, 188—191; Hefele-Knöpfler VI, 431—433; Prutz 174—177.

[2] Rev. des soc. sav. a. a. O. 420; Rec. des hist. XXII, Einl. XLI J; ibid. XXI, 450 B—C sind noch einige nach des Königs Abreise in Poitiers bezahlte Posten erwähnt (vgl. S. 406).

[3] Mit dem deswegen doch der Papst persönlich nicht zu verhandeln brauchte.

[4] Beilage VI; vrgl. Beilage IX § 8: „nuper hoc idem feci."

Flugschrift, die er „Protestationes super facto Bonifacii" nannte[1]. Hier sucht er sein Recht und seine gute Sache in einer vierten Apologie klarzulegen und beschwert sich dann bitter darüber, dass ihm, obgleich er doch bereit sei, um niemandem ein Aergernis zu geben, die Absolution und, wenn der Papst es für gut befinde, eine Busse ad cautelam anzunehmen, dennoch von Clemens noch kein Gehör gewährt worden sei, sodass er seine Sache jetzt der Oeffentlichkeit übergebe. Im übrigen aber drängten die Räte des Königs nicht nur abermals auf den Prozess gegen Bonifaz, sondern sie verlangten jetzt auch, Clemens möge für die Gefangensetzung Guichard's sorgen[2], dessen Angelegenheit nun schon seit dem Februar dieses Jahres schwebte. Und da sie auch eine Gegenüberstellung des Papstes mit Jakob von Molay nicht für wünschenswert hielten, stellten sie das Verlangen, Clemens möge die Ordensoberen in Chinon verhören lassen, da man sie krankheitshalber nicht mehr bis Poitiers bringen könne[3]. Der Papst gab in allem nach, um den definitiven Schluss der ganzen Angelegenheit bis zu einem Konzil hinauszuschieben; denn diesem einen von ihm gestellten Verlangen konnten die Vertreter des Königs, der selbst so oft ein Konzil gefordert hatte, nicht widersprechen. Während Clemens daher versprach, in Avignon, das er von 1309 an als Sitz der Kurie bestimmte[4], den Prozess gegen Bonifaz zu eröffnen[5], gab er auch den Befehl zur Verhaftung Guichard's[6]. Zwei weitere Bullen[7] sind vom 12. August datiert; durch die eine, „Faciens misericordiam", wurde für alle Länder eine Untersuchung gegen die Templer angeordnet[8], durch die andere, „Regnans in coelis", ward ein allgemeines Konzil auf den 1. Oktober 1310 nach Vienne berufen, hauptsächlich wegen der Templerangelegenheit. Die Ordensoberen wurden durch eine aus drei Kardinälen bestehende Kommission in Chinon vernommen[9].

---

[1] Beilage IX.

[2] Rigault 57.

[3] So in Anbetracht des von den Angeklagten von Corbeil bis Chinon zurückgelegten Wegs (230 km gegen 65 von Chinon bis Poitiers) mit Recht Schottmüller I, 192 ff.

[4] Cont. Tol. Luc., bei Muratori XI, 1230 B.

[5] Reginald von Supino, bei Dupuy, Diff. pr. 289; vrgl. unten (S. 168).

[6] Vrgl. sein Schreiben an den Erzbischof von Sens vom 9. August, Rigault 269 f. (nr. XII); Assier a. a. O. 52 f. (nr. 9).

[7] Drucke bei Hefele-Knöpfler VI, 435 Anm. und 437 Anm.

[8] Wie Clemens eine solche schon am 5. Juli für nötig erklärt hatte; Rev. des soc. sav. a. a. O. 419.

[9] Vrgl. den Bericht bei Baluze II, 122—123. Auf dieses Verhör, das am 17.—20. August stattfand, beruft sich Clemens bereits in der vom 12. dieses

Es ist bezeichnend, dass auch Nogaret und Plasian diesem Verhör beiwohnten, offenbar um nötigenfalls hier noch einen Druck ausüben zu können[1]. Am 17. August begann die Vernehmung und wurde bis zum 20. fortgesetzt. Das Resultat war nach dem Bericht, den die Kardinäle noch am Abend des 20. August an Philipp abschickten, ein allgemeines Geständnis, worauf diesen sämtlichen Ordensoberen Absolution erteilt wurde. Aber angesichts der Entrüstung, mit welcher Molay später von dieser angeblich von ihm am 20. August abgelegten Beichte vernahm[2], wird man den ganzen Angaben der Kardinäle nicht allzuviel Glauben beimessen.

Unterdessen hatte sich auch das Geschick Guichard's erfüllt. Am 15. August war er auf Befehl des Erzbischofs von Sens gefangen genommen worden. Aber dem König genügte dies noch nicht: er liess ihn widerrechtlich der geistlichen Bewachung entreissen und ihn unter seine Aufsicht nach Paris bringen. Wilhelm von Hangest setzte die Anklage in 28 Artikeln auf und reichte sie dem geistlichen Gerichtshof in Sens ein[3]. Clemens lies dies alles ruhig geschehen. Er brach noch im August von Poitiers auf und begab sich wieder in die heimatliche Guienne. Dem König in der Templerfrage entgegenzutreten, hatte er aufgegeben und war froh, durch das Konzil seine Verantwortung verkleinert und vor allem einen Aufschub erreicht zu haben: denn wer konnte wissen, wie sich in den folgenden zwei Jahren die Verhältnisse gestalteten?

Monats datierten Bulle „Faciens misericordiam". Während Schottmüller und Gmelin nun an einen grossen Betrug denken (das Protokoll über das Resultat des Verhörs sei schon vorher aufgesetzt worden), will Prutz 249—251 (Exkurs 6) das Missverhältnis dadurch erklären, dass er einen Irrtum in der Datierung des Berichts annimmt; statt assumptio (Mariae) sei visitatio zu lesen, und das Verhör habe demnach am 6.—9. Juli stattgefunden. Es steht aber nicht nur einmal, sondern zweimal ausdrücklich „assumptio" in dem Bericht; auch könnte es bezüglich des 9. Juli nicht wohl „die Martis post visitationem" heissen (sondern „in octava visitationis" o. ä. Die visitatio ist am 2. Juli). Wahrscheinlicher ist, dass das Datum der Bulle sich auf den Beurkundungsbefehl bezieht, während ein Bericht aus Chinon noch vor der Ausfertigung der Reinschrift eintraf und so in dieser verwertet werden konnte. Dafür spricht auch, dass eine grosse Anzahl von Schriftstücken vom 12. August datiert ist (Reg. Clem. ann. III, 281—302 und 386—396); dieselben können unmöglich alle an diesem Tage konzipiert und mundiert sein.

[1] Baluze a. a. O. 123; die „milites G. et G." sind natürlich Nogaret und Plasian, die „beiden Wilhelme", wie sie oft genannt werden (vrgl. im folgenden Kapitel); einen „Guillelmus de Marigny" (Schottmüller I, 198) giebt es gar nicht.

[2] Vrgl. unten.

[3] Rigault 59—61.

5.

Im September 1308 finden wir Nogaret in einer Angelegenheit thätig, die uns wieder einen Einblick in das stetige Wachsen der königlichen Macht unter Philipp dem Schönen gewährt. Hugo der Braune, der Graf von La Marche und Angoulême, war ohne männlichen Erben gestorben, und Philipp eilte sich, die beiden Grafschaften der königlichen Domäne einzuverleiben[1]. Aymar von Valence, der Graf von Pembrocke, erhob auf dieselben Ansprüche. Philipp beauftragte Nogaret, mit ihm zu unterhandeln und ihn zum Verzicht zu bewegen. Nogaret gelangte zum Ziel: durch eine Uebereinkunft entsagte Aymar im September seinen Ansprüchen gegen eine Entschädigung. Auch in dem Vertrag, den der König mit Maria von La Marche, der Gräfin von Sancerre, abschloss, die gleichfalls auf die Grafschaft La Marche Anspruch erhob, findet sich Nogaret unter den Zeugen, wie auch Enguerrand von Marigny, ein anderer Minister Philipp's[2].

Im Oktober 1308 begann der Prozess gegen Guichard. Am 6. dieses Monats, einem Sonntag, eröffnete Philipp das ganze Verfahren genau wie früher das Vorgehen gegen Bonifaz und das gegen die Templer durch eine Volksversammlung in den Gärten des Königs[3]. Es folgten dann das Verhör, in welchem Guichard alle Anschuldigungen mit Entrüstung zurückwies, und die Zeugenaussagen[4]. In dieser ersten Phase des Prozesses ist Nogaret noch nicht nachweisbar; doch unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, dass er dabei sowohl vor wie hinter den Koulissen eine bedeutende Rolle gespielt hat. Nach Beendigung der Zeugenaussagen wurden die weiteren Verhandlungen zunächst auf den 23. Dezember 1308 vertagt, während der weltliche Besitz des Bischofs am 18. Oktober mit Beschlag belegt ward[5]. Aber die Wiederaufnahme des Prozesses verzog sich bis in den Februar 1309[6]. Der Grund hiervon war weniger ein Unwohlsein des Erzbischofs von Sens als die Vorbereitung neuer Anklageartikel gegen Guichard, die man schon seit dem Herbst 1308 betrieb. Bisher hatte es sich nur um den angeblich durch Zauberei des Bischofs verursachten Tod der Königin

---

[1] Boutaric 8.

[2] Dupuy, Diff. pr. 616, 1. und 2. Absatz. — Enguerrand von Marigny erhielt im März und August 1309 verschiedene Landanweisungen (Arch. nat. JJ 41 nr. 61, 42 B nr. 104).

[3] Rigault 65.

[4] Ibid. 66—94.

[5] Ibid. 60.

[6] Ibid. 94.

Johanna und den angeblichen Versuch einer Vergiftung Karl's von Valois und des Thronfolgers Ludwig gehandelt. Jetzt kam hinzu die Anklage wegen Vergiftung der Königin-Mutter Blanca, sowie wegen verschiedener anderer Verbrechen[1]. Und hier können wir wenigstens in einem Punkt die Thätigkeit Nogaret's nachweisen. Auf dem Rücken eines Entwurfs der neuen Klagepunkte findet sich die Notiz[2]:

„Li article contre l'evesque de Troies.

Les noviaus articles et la commission le pape contre l'evesque de Troies, que l'on baillera monseigneur Guillaume de Nouguaret."

Der Entwurf, der wohl von Guichard's altem Gegner Noffo Dei herrührt, wurde also zunächst Nogaret zur Ansicht unterbreitet: auch die schwierigen den Prozess gegen Guichard betreffenden Dinge hatte Philipp in die Hand seines Grosssiegelbewahrers gelegt, und Nogaret verstand es wohl, der weltlichen Gewalt in dem geistlichen Gerichtshof, der über Guichard zu richten hatte, den entscheidenden Einfluss zu verschaffen. Nachdem die neuen Klageartikel fertig gestellt waren, wurde endlich am 13. Februar 1309 die Untersuchung wieder eröffnet und die folgenden Monate hindurch fortgesetzt[3].

Clemens hatte in Poitiers die Kardinäle auf den Januar 1309 nach Avignon, also auf nichtfranzösisches, aber für französischen Einfluss immerhin sehr leicht erreichbares Gebiet, geladen und hatte hier auch die Untersuchung gegen Bonifaz VIII. eröffnen wollen[4]. Doch traf er, da er den Beginn des Prozesses möglichst hinausschieben wollte, wohl absichtlich erst im März in Avignon ein und that auch in der Folge zunächst nichts zu der Einleitung der Untersuchung. Reginald von Supino, jener Genosse Nogaret's beim Ueberfall von Anagni, den Philipp jetzt gebeten hatte, gleichfalls als Ankläger Bonifaz' VIII. in Avignon zu erscheinen, und den er zu seinem Ritter ernannte, konnte vorderhand nichts thun, als am 25. April 1309 zu Nîmes öffentlich eine Urkunde über einen Ueberfall ausstellen zu lassen, den ihm auf seiner Reise von Italien nach Avignon, keine drei

---

[1] Rigault 95—99. [2] Ibid. 95. [3] Ibid 105 ff.

[4] Vrgl. oben. In der Bulle „Redemptor noster" (13. Sept. 1309) behauptete Clemens, er habe ursprünglich zu Poitiers den Beginn des Prozesses bereits auf den ersten Gerichtstag nach Mariae Reinigung (d. h. auf den 3. Februar) 1309 festgesetzt, sei dann aber am Erscheinen verhindert gewesen; dagegen erklärten später Philipp's Gesandten in Avignon, hiervon nichts zu wissen; Dupuy, Diff. pr. 379.

Stunden vor dieser Stadt, Anhänger Bonifaz' VIII. bereitet hatten, und dem er nur durch die Gnade Gottes entkommen sei; er wollte es so rechtfertigen, dass die Zeugen, die er mitgebracht hatte, wieder nach Hause gereist waren. Es gelang dem Papst, seine Politik des Hinausschiebens trotz des Drängens des Königs den ganzen Sommer 1309 fortzusetzen, während er dem gegen Philipp's Wünsche gewählten deutschen König Heinrich, der eben damals die päpstliche Approbation nachsuchte, dieselbe ohne Zaudern erteilte. Erst am 13. September geschah endlich in der Angelegenheit des Prozesses gegen Bonifaz wieder ein neuer Schritt: die Bulle „Redemptor noster" lud die Ankläger und Verteidiger dieses Papstes auf den ersten Gerichtstag nach Reminiscere, d. h. auf den 16. März 1310, nach Avignon; an diesem Tag sollte der Prozess beginnen[1].

Wie durch diese Untersuchung in Avignon das Material gesammelt werden sollte, auf Grund dessen dann das Konzil von Vienne das Urteil zu fällen hatte, so musste auch für die Templerangelegenheit, mit der sich ja dieses Konzil hauptsächlich beschäftigen sollte, ein Material beigeschafft werden, auf das man sich von kirchlicher Seite berufen konnte. Es wurde daher von Clemens jetzt eine Kommission ernannt, die sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzte[2]; an der Spitze derselben stand Aegidius Aycelin, den wir schon in Poitiers als Anhänger des Königs kennen lernten. Diese Kommission schritt im November 1309 in Paris zu einem ersten Verhör. Natürlich hatte Philipp wieder dafür gesorgt, dass immer einer seiner Räte den Sitzungen beiwohnte und eventuell auch in entscheidender Weise eingreifen konnte. Von besonderem Interesse war es, als am 26. November der Grossmeister Jakob von Molay vor der Kommission erschien[3]. Als ihm die Bulle „Faciens misericordiam" mit den darin enthaltenen angeblich von ihm zu Chinon gemachten Geständnissen verlesen ward, bekreuzte er sich und verlangte in höchster Entrüstung, man möge hier wenigstens das Recht walten lassen, das bei Sarazenen und Tartaren gelte, wo man so verlogenen Scheusälern den Kopf abschlage oder den Bauch aufschlitze. Hierauf wandte sich der Grossmeister an Wilhelm von Plasian, den Vertreter des Königs, wie um bei ihm Schutz zu suchen gegen die päpstliche Kommission, die natürlich den Inhalt

[1] Vrgl. über diesen Abschnitt Baillet 279—282; Drumann II, 191—193; Renan 309 f.; Wenck 136—139; Schottmüller I, 221; Hefele-Knöpfler VI, 440 f.

[2] Schottmüller I, 299 f.; Lea III, 289; Prutz 183; Gmelin 387 f.

[3] Michelet I, 32—35.

einer Bulle nicht bezweifeln lassen konnte. Plasian versicherte den Grossmeister seiner Freundschaft, schon allein da sie ja als Ritter Standesgenossen seien, und es gelang ihm, den peinlichen Zwischenfall vorderhand dadurch zu erledigen, dass er Molay überredete, sich zwei Tage Bedenkzeit auszubitten, damit er nichts unüberlegtes sage; dies wurde dem Grossmeister gewährt. Am 28. November fand das zweite Verhör statt[1]; diesmal erschien, nachdem die Verhandlungen schon begonnen hatten, als Vertreter des Königs Wilhelm von Nogaret. Es hatte seinen guten Grund, dass der erste Minister Philipp's kam: die ganze Angelegenheit war an einem kritischen Punkt angelangt. Molay, der in der Zwischenzeit bearbeitet und auf den Papst vertröstet worden war[2], erklärte, zunächst nichts weiter thun, sondern eine Unterredung mit dem Papst abwarten zu wollen; diesem werde er dann nach Kräften sagen, was Christi und der Kirche Ehre sei. Danach lobte er eingehend das segensreiche Wirken des Ordens, und als man ihm entgegenhielt, dass dies allein, wenn der Glaube fehle, zum Heil nicht genüge, da erklärte er, „dass er wohl an einen Gott glaube und an die Dreiheit der Personen und an die anderen Punkte des katholischen Glaubens, und dass ein Gott sei und ein Glaube und eine Taufe und eine Kirche; und wenn sich die Seele vom Körper trenne, dann werde klar werden, wer gut und wer schlecht sei, und jeder von uns wisse dann die Wahrheit auch über das, was hier verhandelt werde". Als das Verhör an diesem Punkt angelangt war, ergriff Nogaret das Wort und verwies auf eine angebliche Erzählung in der Chronik von Saint Denis[3], wonach zur Zeit Saladin's, „des Sultans von Babylonien", der damalige Grossmeister und andere Grosse des Ordens Saladin den Treueid leisteten, und Saladin selbst auf die Kunde von einem den Templern zugestossenen Unglück öffentlich erklärte, dies sei die Strafe dafür, dass die Templer dem Laster der Sodomie[4] huldigten und von ihrem Glauben und ihrer

[1] Michelet I, 42—45.

[2] „Audiverat in quadam littera apostolica, que sibi lecta fuerat, contineri, quod dominus papa ipsum et quosdam alios magnos ordinis templariorum reservaverat sibi."

[3] Wie Nogaret zu dieser Geschichte kam, die sich in keiner der uns erhaltenen Quellen findet, wissen wir nicht.

[4] Es muss übrigens darauf hingewiesen werden, dass unter „Sodomie" nicht etwa das vom heutigen Strafgesetzbuch so bezeichnete Delikt zu verstehen ist, sondern der den Templern ja schon mehrfach vorgeworfene unerlaubte Umgang untereinander; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 104 (nr. XV); Chron. von St. Albans, ed. Riley, 493 (unten).

Ordensvorschrift abgefallen seien. Molay wusste hiervon nichts und konnte nur versichern, dass er wenigstens in seiner Jugend immer nach Kampf mit dem Sultan gedürstet habe[1]. Schliesslich bat er die Kommission und Nogaret darum, die Messe und anderen Gottesdienst besuchen sowie seine Kapelle und Kapläne halten zu dürfen; dies wurde ihm unter Belobung seiner Frömmigkeit zugesichert. Damit war auch dieses Verhör beendigt; noch am 28. November vertagte die Kommission ihre Sitzungen auf den Februar 1310. Eine Unterredung mit dem Papst ist dem unglücklichen Grossmeister nie gewährt worden. —

6.

Hat so Nogaret auch 1309 in den Hauptfragen der französischen Politik eine überaus wichtige Rolle gespielt, so ist damit seine Thätigkeit doch keineswegs erschöpft. So finden wir seinen Namen in den Protokollen der beiden Parlamente dieses Jahrs genannt. Aber Nogaret tritt uns hier nicht mehr wie früher als einfacher Berichterstatter oder als untersuchungführender Rat entgegen, sondern er zeigt sich auch hier als den leitenden Minister, bei dem die letzte Entscheidung liegt. In einem Fall, wo es sich um die Bestrafung des Bischofs Raimund von Cahors und des Herrn von Montpezat[2] handelte, weil diese zwei zum Tod verurteilte Leute trotz einer von denselben an den König gerichteten Appellation hatten hinrichten lassen, sorgte er selbst für die richtige Behandlung der wichtigen Angelegenheit[3]. Und bei einer anderen Gelegenheit sehen wir, dass er ein Urteil nicht veröffentlichen liess[4] — wir wissen nicht aus welchem Grunde.

Um diese Zeit ergaben sich allerhand Streitigkeiten betreffs des Nogaret'schen Grundbesitzes. Nachdem Nogaret schon bald nach der Ueberweisung Tamarlets mit der Stadt Lunel in Zwist geraten war[5], erhob jetzt das Kloster Psalmodi gewisse Ansprüche, durch die es in Konflikt mit Nogaret kam. Beide Parteien einigten sich am 23. August 1309 auf Clemens von Fraxinum, den Oberrichter der Seneschallei von Beaucaire, als Schiedsrichter, und dieser schlichtete am 14. Januar 1310 den Streit, indem er die beiderseitigen Rechte genau begrenzte; die von ihm getroffenen Bestimmungen wurden im September 1310 vom König bestätigt. Eine

[1] Vrgl. hierzu Gmelin 228.

[2] Montpezat, 22 km südl. von Cahors.

[3] Olim III1, 377 (nr. XVII). [4] Ibid. 402 (nr. XIV).

[5] Lunel hatte seine Ansprüche damals nicht durchsetzen können; Olim III1, 266f. (nr. LVII).

nochmalige Vergrösserung seines Besitzes erreichte Nogaret 1310 durch den Austausch seines Hauses, das er noch in Montpellier besass, gegen die an seine Besitzung Massilargues stossende, bisher den Johannitern gehörige „Terre de Liviere“[1] und durch eine weitere Landanweisung seitens des Königs, welche Wilhelm Bonfuille, der auch diesmal wieder als Vertreter Nogaret's in dessen territorialen Geschäften auftritt, durch Hinweis auf ein noch immer bestehendes Manko an den Nogaret zugesicherten 800 Pfund jährlichen Einkommens erlangte; mit dieser am 28. Februar 1311 durch Peter von Broc, den Seneschall von Beaucaire, geschehenen letzten Ueberweisung königlichen Besitzes hat die sich über 6½ Jahre hinziehende Geschichte des Entstehens und Wachsens der Nogaret'schen Grundherrschaft ein Ende[2].

In einer wichtigen Angelegenheit finden wir Nogaret um die Jahreswende 1309/1310 beschäftigt. In Lyon hatten die beständigen Streitereien zwischen dem Erzbischof und der Bürgerschaft schon Philipp III. Veranlassung gegeben, sich in die Angelegenheit dieser eigentlich zum Deutschen Reich gehörigen Stadt zu mischen, und Philipp der Schöne hatte diese Politik fortgesetzt. Der Erzbischof hatte sich 1307 unter den Schutz des Königs gestellt und mit diesem einen Vertrag geschlossen. Als aber im folgenden Jahr Peter von Savoyen auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde, wollte er diesen Vertrag nicht anerkennen und insonderheit den darin vorgesehenen Fidelitätseid nicht leisten. Er hoffte, seinen Standpunkt in Paris durchsetzen zu können und begab sich daher Ende 1309 persönlich nach der Hauptstadt. Der König beauftragte Nogaret mit den Verhandlungen, die dieser im Hause des Erzbischofs führte, welches nahe der Franziskanerkirche lag. Nogaret erinnerte daran, dass dem König nach dem 1307 geschlossenen Vertrag die Oberhoheit über Kirche und Stadt zustehe, weshalb der Erzbischof den Lehnseid nicht weigern könne. Peter machte allerhand Ausflüchte und meinte, der Vertrag enthalte verschiedene Unklarheiten. Nogaret wollte ihm entgegenkommen, indem er ihm über unklare Punkte Reservationen erlaubte und sich als Grosssiegel-

---

[1] Ch. d'Aigrefeuille: „Hist. de la ville de Montpellier“, nouv. édit. III, 534.

[2] Vrgl. über diese territorialen Dinge: Ménard I, 457—459, 462 f., pr. 219 bis 226 (nr. 137—138); Renan 274 f.; 303 f. Auch hier habe ich mich im Hinblick auf die zu erwartende Arbeit von Thomas (vrgl. S. 126 Anm. 2) kurz gefasst. — Erwähnt sei noch, dass Plasian am 10. und 26. Januar 1308 gleichfalls allerhand Ländereien bei Nîmes überwiesen erhielt (im Wert von 200 Pfund), was Philipp im Mai 1308 bestätigte; Arch. nat. JJ 44 nr. 171.

bewahrer des Königs erbot, ihm über dieselben eine Urkunde auszustellen; auch andere Bedenken des Erzbischofs suchte er zu zerstreuen, wobei er besonders darauf hinwies, dass ja durchaus nichts Neues, sondern nur ein Einhalten des geschlossenen Vertrags verlangt werde. Aber Peter von Savoyen wollte sich eben auf diesen nicht mehr einlassen und schützte daher vor, sich erst in Lyon hierüber nochmals beraten zu müssen, worauf er wieder dorthin abreiste[1]. — Bereits 1310 brach in Lyon die offene Empörung gegen Philipp aus, die dieser mit Waffengewalt niederwarf, worauf 1313 die völlige Einverleibung der Stadt in Frankreich erfolgte.

So nahte allmählich der 16. März 1310, der von Clemens für den Beginn des Prozesses gegen Bonifaz anberaumte Termin. Philipp[2] hatte auch zu dieser Angelegenheit in erster Linie wieder Nogaret bestimmt, der hierbei sich und sein Verhalten gegen Bonifaz zugleich verteidigen konnte; sein langjähriger Kampfgenosse Plasian, der ja gleichfalls schon 1303 Bonifaz der Ketzerei geziehen hatte, sollte ihn auch auf diesem gefährlichen Gang begleiten. Denn ein gefährlicher Gang war es in der That, den die beiden jetzt nach dem ausserhalb der Grenzen Frankreichs gelegenen Avignon unternahmen. Wir erwähnten seiner Zeit, dass Nogaret 1304 öfters hervorgehoben hatte, dass er seiner Gegner wegen sich nicht mehr ohne Lebensgefahr nach Italien zum Papst begeben könne; jetzt war der Sitz der Kurie zwar näher, aber der Ueberfall Supino's zeigte, dass die Verhältnisse darum kaum minder gefährlich waren. So ist es denn begreiflich, wenn Nogaret im Februar 1310, vor seiner Abreise nach Avignon, ein Testament machte[3]. Er bat den König, es vor ihm aufsetzen zu dürfen, und Philipp liess über dasselbe in seinem Namen eine Urkunde ausstellen[4]. Dieses Testa-

[1] Dupuy, Diff. pr. 616; Ménestrier: „Hist. civile ou consulaire de la ville de Lyon" (Lyon 1696) 423–425, pr. 48 f.; Hüffer: „Die Stadt Lyon und die Westhälfte des Erzbistums" (Münster 1878) 133. Der Bericht Nogaret's über die Verhandlungen ist vom 7. Januar 1310. Ueber Lyon vrgl. die Bemerkungen Nogaret's bei Dupuy, Diff. pr. 319 f. — Auch sonst scheint Nogaret damals mit verschiedenen Missionen betraut gewesen zu sein: am 7. März 1310 ordnete Philipp an, dass die von Nogaret „pro quibusdam nostris secretis negotiis . . . per eundem expletis" gemachten Auslagen von 6000 Pfund Pariser Währung beglichen würden; Arch. nat. JJ 42 A nr. 76.

[2] Der König selbst war, wie Clemens durch das Schreiben „Quia solus" vom 2. Februar 1310 ausdrücklich hervorhob, als über den Parteien stehend, nicht unter den Geladenen mit einbegriffen; Drumann II, 194.

[3] Auszugsweise gedruckt in der Hist. de Lang. X, pr. 512 f. — Renan 313 f.

[4] Obgleich Exkommunizierte eigentlich gar kein Testament machen konnten! Nogaret behauptete eben, in Wahrheit sei er gar nicht im Bann.

ment ist für uns auch insofern von besonderem Interesse, als wir in ihm zum ersten Mal ausführlicher von Nogaret's Familienverhältnissen hören, von seiner Frau Beatrice, seinen beiden Söhnen Raimund und Wilhelm, seiner Tochter Wilhelma, seinen Neffen Bertrand und Thomas, den Söhnen eines älteren, schon verstorbenen Bruders[1], und einem anderen Neffen Bertrand, dessen Vater Gildebert hiess; die Tochter war damals schon verheiratet, und zwar mit Béranger von Guilhem, dem Sohn des gleichnamigen Seigneurs von Clermont-de-Lodève[2]. Nogaret bittet in seinem Testament zunächst, im Fall seines Todes in der Dominikanerkirche zu Paris beigesetzt zu werden, oder aber in Nîmes, „wenn er näher bei dieser Kirche sterben sollte", wie bezeichnend hinzugesetzt ist. Raimund, sein ältester Sohn, soll Universalerbe sein, Wilhelm jährlich 300 Pfund erhalten, die dem Vater von Raimund von Béarn[3] gezahlt wurden, und Wilhelma die vereinbarte Mitgift[4] und ausserdem eine einmalige Zahlung von 100 Pfund. Wenn einer der Söhne ohne solche Nachkommen, die dem weltlichen Stand angehörten[5], stürbe, so solle der andere sein Erbteil erhalten; stürben sie beide ohne „weltliche" Nachkommen, so solle in erster Linie die Tochter folgen, dann

---

[1] Derselbe hiess nach Lafaille, Annales de Toulouse II, 383 Pons; von ihm stammten die Herzöge von Epernon ab. Vrgl. Anselme-du Fourny III, 853; Hist. de Lang. X, notes 55 (nr. III).

[2] Diese Ehe war von Nebenumständen begleitet, die ein gewisses Interesse beanspruchen. Nogaret hatte seiner Tochter 3000 Pfund Mitgift versprochen, dieselben aber nicht bar ausbezahlt, sondern statt dessen eine ebenso hohe Schuld übernommen, die der Seigneur von Clermont-de-Lodève (im heutigen Dépt. Hérault) an den König zu entrichten hatte. In den Kämpfen der Krone mit der Grafschaft Toulouse hatte die Stadt sich mit ihrem Herrn überworfen; dieser stand auf der Seite des Königs, jene auf der des Grafen von Toulouse. Hierfür war Clermont durch den Verlust aller seiner Freiheiten gestraft worden, hatte es aber doch verstanden, verschiedene Rechte seinem Seigneur gegenüber zu behaupten, bis dann dieser gegen 3000 Pfund von Philipp eine Bestätigung des alten Spruchs erhielt. Dies war die Schuld, die nun Nogaret übernahm; aber auch er zahlte nur 1000 Pfund, während ihm der Rest vom König am 1. Juli 1308 erlassen wurde. Beilage VIII; vrgl. Anselme-du Fourny VI, 299 (hiernach ist die Ehe 1306 eingegangen worden), Renan 304 (nach Mitteilungen Boutaric's), Hist. de Lang. IX, 281 Anm. (Molinier) und für die Vorgeschichte Arch. nat. JJ, C Blatt 37 f.

[3] Wohl derselbe, von dem Hist. de Lang. IX, 356 die Rede ist. Auch in dieser Notiz erkennen wir eine der vielen Beziehungen, die Nogaret noch zu dem Süden hatte.

[4] Vrgl. oben Anm. 2.

[5] Man beachte, dass das Testament charakteristischer Weise alle etwaigen geistlichen Mitglieder der Familie enterbt.

deren nicht-geistlichen Söhne und, wenn solche nicht vorhanden wären, deren nicht-geistlichen Töchter. Sollte keines der Kinder in der vorausgesetzten Weise Nachkommen erhalten, dann sollten die Neffen Bertrand und Thomas oder ihre männlichen, nicht-geistlichen Nachkommen erben, u. s. w.; nach ihnen folgt der andere Neffe Bertrand, der Sohn des Gildebert, im Erbanspruch. Nogaret's Gattin Beatrice soll ihre vom Vater erhaltene Mitgift, bestehend aus 1500 Pfund, sowie standesgemässen Unterhalt erhalten.

Für die Dauer des Aufenthalts Nogaret's in Avignon musste für das Amt des Grosssiegelbewahrers ein Stellvertreter ernannt werden[1]. Am 27. Februar 1310[2] übertrug der König dasselbe daher dem Erzbischof Aegidius Aycelin von Narbonne, der uns als Anhänger der königlichen Sache schon bekannt ist. Nogaret machte in Avignon möglichst geringen Gebrauch von dem Titel eines Grosssiegelbewahrers, obgleich er auch während seiner Abwesenheit aus Frankreich der eigentliche Siegelbewahrer des Königreichs blieb und Aegidius Aycelin nur sein Stellvertreter war[3].

Als am 16. März 1310 der Prozess in Avignon eröffnet wurde, waren die Gesandten des Königs dort bereits anwesend[4]; sie mögen also Ende Februar Paris verlassen haben. Ausser Nogaret und Plasian gehörten noch zu dieser wichtigen Gesandtschaft Philipp's die Ritter Peter von Gaillard und Peter von Broc[5], sowie Alanus von Lamballe, der Archidiakon von St. Brieuc[6]. In Nîmes scheint man sich versammelt zu haben, um sich gemeinsam und unter dem Schutz Bewaffneter[7] nach Avignon zu begeben.

---

[1] Vrgl. über das folgende: Hist. de Lang. X, notes 57 f. (nr. VIII).

[2] Arch. nat. JJ 45, Eintrag auf Blatt 8 oben; Duchesne 264; Anselme-du Fourny VI, 301; Gallia christiana VI, 86.

[3] In Avignon sagten die Bonifazianer u. a.: „eum [scil. Guillelmum de N.] cancellarium suum fecit [scil. rex], qui ipsum cancellariae officium exercuit et exercet"; Dupuy, Diff. pr. 487. Nogaret erwiderte, wie bereits bemerkt, dass er zwar nicht Kanzler, aber Grosssiegelbewahrer in der That sei.

[4] Dupuy, Diff. pr. 368.

[5] Der schon einmal erwähnte Seneschall von Beaucaire, auch Peter von Blanascum genannt; Dupuy a. a. O.; Ménard I, 463.

[6] Ménard a. a. O. Eben im heutigen Arrondissement St. Brieuc liegt Lamballe.

[7] Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 374. Die Behauptung, Nogaret sei auch persönlich geladen worden, ist unrichtig; Dupuy, Diff. pr. 372: „ego Guillelmus de Nogareto, licet non nominatim citatus." Vrgl. ferner über den Beginn des Prozesses: Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 719C—D; Cont. Tol. Luc., Muratori XI, 1232E; Anon. S. Mart. Chron., Mon. Germ. SS. XXVI, 441 Zl. 22—24; Cont. Can. S. Rudberti, ibid. IX, 820 Zl. 26—31.

7. Kapitel.

Der Prozess gegen Bonifaz VIII. und das Ende der Templer. Nogaret's Tod. (März 1310 bis April 1313.)

1.

Am 16. März 1310, dem Montag nach Reminiscere, wurde der lang angekündigte Prozess gegen Bonifaz VIII. von Clemens V. durch ein feierliches Konsistorium eröffnet[1]. Dasselbe fand im Palast der Dominikaner[2] statt, der dem Papst in Avignon als Wohnung diente. Eine grosse Zahl geistlicher und weltlicher Personen war anwesend, darunter befanden sich viele Kardinäle und die Gesandten Philipp's, die, wie es scheint, mit Rücksicht auf ihre Sicherheit erst an diesem Tage in Avignon eingetroffen waren[3]. Zunächst liess Clemens durch den Notar Johann von Veroli die Bulle „Redemptor noster" vom 13. September 1309 verlesen, durch welche er die Parteien geladen hatte; hierauf brachte Nogaret allerhand Klagen und Einwände vor, die er demnächst auch schriftlich einzureichen versprach[4]. Sodann meldeten sich die Verteidiger Bonifaz' VIII., zwölf an Zahl; es waren lauter Italiener, nämlich ausser dem zum Wortführer bestimmten Magister Jakob von Modena der uns von Anagni her bekannte Kardinal Franz Gaëtani, ferner Theobald von Anagni[5],

[1] Das über dasselbe aufgenommene Protokoll bei Dupuy, Diff. pr. 367—370. Das ganze Protokoll des Prozesses befindet sich in dem Registerband Arch. nat. J 493 (Dupuy, Diff. pr. 367—521; stellenweise nur ein Auszug); ein weiteres Protokoll des letzten Teils (November-Dezember 1310; Dupuy, Diff. pr. 502—514 und 522 f.) ibid. 492 nr. 805.

[2] „In palatio loci fratrum ordinis praedicatorum, ubi idem dominus papa morabatur"; vrgl. dazu den Bericht in der Rev. des quest. hist. XI, 24 (Wenck 173) nr. II.

[3] Cont. Tol. Luc., bei Muratori XI, 1232 E.

[4] Vrgl. das Nähere in der am 20. März von Nogaret und Plasian überreichten Schrift.

[5] Gleichfalls ein Nepote Bonifaz' VIII.; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 371, 405.

Crescentius von Paliano, Blasius von Piperno, Konrad von Spoleto, Jakob von Sermoneta, Thomas von Morro, Gotius von Rimini[1], der Kanonikus Baldredus Biset, Nikolaus von Veroli und Ferdinand, der Kaplan des Kardinals Peter Ispanus. Jakob von Modena protestierte zunächst im Namen dieser zwölf Verteidiger gegen jedes unrechtmässige Vorgehen in diesem Prozess, wie es sich namentlich darin dokumentiere, wenn man sich mit solchen Gegnern widerrechtlich einlasse; er dachte dabei offenbar in erster Linie an den gebannten Nogaret. Nachdem sich ihm Baldredus kurz angeschlossen hatte, forderte der Papst beide Parteien auf, ihre Wünsche am folgenden Freitag schriftlich einzureichen, um dann nach einer Woche, am 27. März, wieder vor ihm zu erscheinen. Man bemerkt schon hier, wie es dem Papst um ein möglichstes Hinausschieben der Angelegenheit zu thun war.

Nachdem Clemens dann am 19. März die Kardinäle Berengar (Bischof von Frascati) und Stephan (Presbyter vom Titel des heiligen Cyriacus) damit beauftragt hatte, am folgenden Tag die schriftlichen Erklärungen in seinem Namen entgegenzunehmen[2], erschienen am Freitag, dem 20. März, vor dieser Kommission zunächst die Verteidiger des Bonifaz; Jakob von Modena überreichte im Namen der übrigen eine kurze Schrift, in der sich dieselben nach Wiederholung der Ausführungen vom 16. März als Verteidiger Bonifaz' VIII. vorstellten. Hierauf erschienen auch die fünf Gesandten Philipp's und überreichten drei Rollen und ausserdem ein Verzeichnis der Kardinäle, welche als voreingenommen von der Untersuchung auszuschliessen seien[3]. Die beiden ersten Rollen enthielten die Reden, die Nogaret und Plasian im März respektive Juni 1303 gegen Bonifaz gehalten hatten[4]. Die dritte Rolle bestand allein aus elf aneinandergehefteten Pergamentstücken und enthielt eine von Nogaret und Plasian gemeinschaftlich verfasste Note[5], in der die beiden etwa folgendes ausführten: Das vom Papst am 16. März wieder verlesene Zitationsedikt (die Bulle „Redemptor noster") sei in einer

[1] So heisst er bei Dupuy, Diff. pr. 370, 371 (Zl. 19 v. u.), 390, 399, 405, 467, 468, 502, 504, 506, 508, 509, 511, 512; ibid. 371 (Zl. 10 v. o.) ist fälschlich „Lucius" gedruckt.

[2] Dupuy, Diff. pr. 370 f. [3] Ibid. 372.

[4] Aus der Notiz Dupuy's a. a. O. könnte man schliessen, dass nur Nogaret's Rede überreicht wurde; aber dann wäre unklar, was die zweite Rolle enthielt, und aus den Worten Nogaret's und Plasian's ibid. 380 ergiebt sich, dass man beide Reden einreichte.

[5] Ibid. 372—387; mit Recht bemerkt Renan 366, dass von solchen gemeinschaftlich abgefassten Stücken der Hauptanteil wohl auf Nogaret fiel.

Weise gehalten, die man aus weiter unten anzuführenden Gründen nicht annehmen könne, und es möge daher vom Papst öffentlich wie es erlassen auch wieder zurückgenommen werden; sie, die Gesandten Philipp's, legten Wert darauf, zu betonen, dass sie nicht auf dieses Edikt hin, sondern freiwillig erschienen seien. Werde die Bulle zurückgenommen, so seien sie nach wie vor bereit, die Anklage zu vertreten, müssten aber privatim[1] die Bitte stellen, die Zeugen, von denen viele schon alt seien, bald zu vernehmen, und zwar zur Vermeidung einer persönlichen Gefahr so, dass ihre Namen nicht öffentlich, sondern nur der Kurie bekannt würden. Einige von den Kardinälen könne man nicht für unparteiisch gelten lassen, weshalb man sie bei der Untersuchung nicht zulassen dürfe, zumal Nogaret schon bei seinem Aufenthalt in Italien (1304) von ihnen allerhand Unbilden zu erleiden hatte; die Namen solle man, wenn möglich, nicht nennen, weshalb sie dem Papst schriftlich eingereicht würden. Nachdem Nogaret und Plasian dann durch einen Hinweis auf jene beiden Versammlungen vom Jahr 1303 und auf die beständigen Bemühungen Philipp's bei Benedikt und Clemens gezeigt haben, dass der jetzt eröffnete Prozess nichts Neues, sondern nur die Erfüllung einer alten Forderung sei, legen sie die Gründe dar, weshalb sie mit dem päpstlichen Erlass „Redemptor noster" unzufrieden sein müssten. Er sei formell wie inhaltlich zu beanstanden. Denn die Form, eine derartige Vorladung, die sich auf einzelne Personen beziehe, nur an die Kirche der jeweiligen päpstlichen Residenz anzuschlagen, sei durchaus ungenügend, und der Erlass, durch den Bonifaz diese Art der Verkündigung für ausreichend erklärt habe[2], verstosse gegen alle Gerechtigkeit und sei auch in der Folge nicht aufrecht erhalten worden. Inhaltlich aber enthalte jene Vorladung bald zu wenig und bald zu viel: die wichtigsten Dinge seien darin zu vermissen — so der Vorwurf, dass Bonifaz unrechtmässig Papst geworden sei, sowie die Anklagen wegen Häresie, Simonie und anderer schändlicher Verbrechen — wohingegen Bonifaz sogar gelobt werde; andererseits sei es unrichtig, dass Plasian behauptet habe, Bonifaz sei als Häretiker gestorben[3], dass Philipp nicht nur ein Verhör, sondern eine Verurteilung verlangt habe, u. a. m. Der König könne daher diesen Erlass nicht annehmen. Im übrigen müssten sie, die Gesandten, dagegen protestieren, dass die Vertei-

[1] „Ut privatae personae"; Nogaret und Plasian unterscheiden zwischen dem, was sie als Gesandte, und dem, was sie als Privatpersonen sagen.

[2] „Rem non novam" vom 15. August 1303, Potthast nr. 25276.

[3] Eine offenbare Tiftelei!

diger des Bonifaz, deren ihnen unbekannte Namen man ihnen mitteilen solle, über irgend etwas gehört würden, ehe sie, ihre Gegner, darüber vernommen wären. Hierauf wurden die einzelnen Anklagen gegen Bonifaz in oft wörtlichem Anschluss an die Rede Nogaret's vom 12. März 1303 vorgebracht; Clemens möge dieselben würdigen. Auch protestierte Nogaret gegen die Bulle „Flagitiosum scelus": Benedikt habe sich offenbar in voller Unkenntnis der Thatsachen befunden. Zum Beweis dafür wirft Nogaret noch einen längeren Rückblick auf das Geschehene, den wir als seine fünfte Apologie zu bezeichnen haben; er habe nur bona fide gehandelt, habe als Vasall des Königs so überhaupt handeln müssen, habe sich in Anagni weder an der Person noch dem Besitz des Papstes vergriffen, und sei von diesem selbst noch ausdrücklich absolviert worden. Daher möge auch er, Clemens, ihm jetzt Gerechtigkeit widerfahren lassen. — Mit der Abgabe dieser Erklärungen war die Angelegenheit für eine Woche erledigt.

Schon diese Ausführungen Nogaret's vom 20. März zeigen, dass es auch ihm mit einer Beschleunigung des Prozesses nicht ernst war. Was er wollte, war nicht ein möglichst rasches Urteil, von dem er ja gar nicht wusste, in welchem Sinn es von Clemens abgegeben werde, sondern eine möglichst lange Untersuchung dieser dem Papsttum so unangenehmen Sache, damit durch eine breite Behandlung der skandalösen Anklage möglichst viel Staub aufgewirbelt und Clemens zum Nachgeben in anderen Dingen gegen einen Verzicht des Königs auf die Weiterführung des Prozesses gegen Bonifaz gefügig gemacht werde. Zu diesem Zweck verlangte er die Zurücknahme der Bulle „Redemptor noster" und den Ausschluss einiger Kardinäle von den Verhandlungen, zu diesem Zweck malte er andererseits bei jeder Gelegenheit die Verbrechen Bonifaz' VIII. aus und forderte eine möglichst rasche Vernehmung seiner Zeugen. Die Verteidiger des Bonifaz stellten sich auf den Standpunkt, dass man die Ankläger, insonderheit Nogaret, gar nicht hören dürfe, und da Clemens eine möglichste Hinausziehung der Frage wünschte, um keine Entscheidung fällen zu müssen, bediente er sich dieser Einwände der beiden Parteien zur Erreichung seiner Absicht: er müsse erst alles ordentlich überlegen, führte er immer wieder aus, und vorderhand solle keiner Partei aus diesen Vorbereitungen ein Präjudiz erwachsen, da er ja zunächst erst entscheiden müsse, ob er die bezeichneten Kardinäle, ob er Nogaret von den Verhandlungen ausschliessen solle oder nicht. Das ist der Sinn der „Reservationen" des Papstes, die er am Schluss jedes Konsistoriums aussprach.

Ueber diese Präliminarien ist man thatsächlich überhaupt nicht hinausgekommen.

2.

Freitag den 27. März 1310 wurden die Verhandlungen, wie Clemens bestimmt hatte, fortgesetzt[1]; wieder fanden sie in einem feierlichen Konsistorium statt. Nogaret sprach diesmal in seinem Namen und in dem des abwesenden Plasian; die drei anderen Gesandten Philipp's waren gleichfalls zugegen. Nogaret erklärte, bei der Anklage zu verharren, und verlangte dreierlei: die Zurücknahme der Bulle „Redemptor noster", den Ausschluss der Verteidiger des Bonifaz, die keinen Rechtstitel für ihr Auftreten geltend machen könnten und deren Namen man ihm endlich nennen möge[2], sowie das baldige Befragen der Zeugen, aber ohne deren Namensnennung. Dagegen wurden auf Wunsch Nogaret's, dem es jetzt so besser schien, und mit Zustimmung des Papstes die Namen der von Nogaret und Plasian als parteiisch beanstandeten Kardinäle verlesen; es waren acht an Zahl, nämlich die Kardinalbischöfe Leonardus von Guartino, Peter Ispanus und Johann von Morro, der Kardinalpresbyter Wilhelm und die Kardinaldiakonen Jakob und Franz Gaëtani, Rezard von Siena und Lucas Fliscus. Diese, meinte Nogaret, seien von Bonifaz zum Kardinalat erhoben worden und könnten daher in dieser Angelegenheit so wenig wie die Verwandten des Bonifaz gehört werden. Ihm gegenüber vertrat diesmal Baldredus Biset die Sache der Verteidiger und verlangte, dass man weder Nogaret noch seine Zeugen zulassen oder mit ihren Anklagen hören dürfe. Man redete noch verschiedentlich hinüber und herüber, sodann schloss der Papst dies Konsistorium auf ganz ähnliche Weise wie das erste: nachdem er sich nach jeder Richtung hin freie Hand gewahrt hatte, setzte er den kommenden Mittwoch für beide Parteien zum Einreichen schriftlicher Erklärungen fest. Nogaret solle ihm da seine Zeugen nennen, von denen er wünsche, dass man sie vernehme, und möge auch sonst, „was er wolle", ausführen und insonderheit die Gründe angeben, weshalb man die Verteidiger in dem Prozess nicht zulassen dürfe; und ebenso solle auch Baldred mit seinen Genossen schriftlich niederlegen, weshalb man die Ankläger

[1] Das Protokoll Dupuy, Diff. pr. 387—390.

[2] Nogaret nahm hier eine ausserordentlich hochtrabende Sprache an; dass er die Namen der Verteidiger thatsächlich immer noch nicht gekannt habe, fällt doch sehr schwer zu glauben! Ueber den Rechtsgrund, weshalb er die Verteidiger ausgeschlossen wissen wollte, vrgl. das am 1. April von ihm eingereichte Schriftstück.

nicht hören dürfe, und was ihnen sonst auf dem Herzen läge. Ein neues Konsistorium solle erst wieder in 14 Tagen abgehalten werden!

Zur Entgegennahme der schriftlichen Erklärungen bestimmte Clemens am 31. März wieder die beiden Kardinäle Berengar und Stephan[1]. Am Mittwoch, dem 1. April, überreichten vor ihnen zunächst Nogaret und Plasian ein auf zwei aneinandergeheftete Pergamentblätter geschriebenes Schriftstück[2]. In demselben wiesen sie darauf hin, dass die Ankläger in dem Prozess zugelassen, die Verteidiger aber zurückgewiesen werden müssten; denn im Ketzerprozess dürften ausser dem Angeklagten nur solche Zeugen vernommen werden, die gegen den Beschuldigten sprächen[3], und dies Verfahren müsse natürlich auch dann eingehalten werden, wenn der Angeklagte schon tot sei. Dies wird des längeren ausgeführt und gezeigt, dass das Auftreten der Verteidiger ganz wider Recht sei. Zum Schluss fordern die beiden dann wieder, dass die bejahrten Zeugen jetzt ohne weiteren Aufschub verhört würden, und dass volle Sicherheit gegeben werde für alle, die sich gegen Bonifaz aussprächen. Hierauf überreichten namens der Verteidiger Jakob von Modena und Nikolaus von Veroli jeder eine aus drei aneinandergehefteten Pergamentstücken bestehende Schrift, um zu erweisen, dass man die Ankläger in diesem Prozess nicht zulassen dürfe[4]. Die beiden Schriftstücke[5] enthalten ungefähr dasselbe. In dieser Angelegenheit, in der überhaupt nur ein allgemeines Konzil urteilen könne, müsse jeder Verteidiger gehört werden, zumal Bonifaz sich selbst nicht mehr verteidigen könne; Bonifaz sei der wahre Papst und immer ein gläubiger Christ gewesen, die Behauptungen Nogaret's und Plasian's seien alle unrichtig. Dagegen dürfe man diese beiden überhaupt gar nicht zulassen, da sie offene Feinde der Kirche schlimmster Art seien, und Nogaret sogar von Benedikt, unter dessen Augen die Schandthat von Anagni geschah, mit dem Bann belegt worden sei. Es ist richtig, dass im Ketzerprozess Todfeinde des Beklagten nicht vernommen werden sollten[6], und schon deshalb gewinnt in der Folge eine besondere Bedeutung die Frage, ob das

[1] Dupuy, Diff. pr. 390. [2] Ibid. 391 (oben), 391—394.

[3] Wir wiesen seiner Zeit darauf hin, dass Nogaret schon am 12. März 1303 das in Aussicht genommene Verfahren gegen Bonifaz auf eine Stufe mit dem Ketzer-Inquisitionsprozess stellte. Im Ketzerprozess wurden im allgemeinen nur Belastungszeugen vernommen, doch ist die Behauptung unrichtig, dass Entlastungszeugen de iure ausgeschlossen seien.

[4] Dupuy, Diff. pr. 391; vrgl. Cont. Tol. Luc., bei Muratori XI, 1233A.

[5] Dupuy, Diff. pr. 394—399, 399—403.

[6] Hinschius V 1, 483.

frühere und jetzige Vorgehen Nogaret's und Plasian's gegen Bonifaz „bono zelo" oder, wie die Verteidiger behaupteten, „malo zelo", d. h. aus gehässigen Gründen, erfolgt sei. Der König und Nogaret hatten immer behauptet, aus wahrem Glaubenseifer gehandelt zu haben; behielten jetzt die Verteidiger Recht, so wäre dies zugleich für Philipp eine schwere Niederlage gewesen. — Nachdem die Verteidiger ihre beiden Schriftstücke übergeben hatten, zeigten Nogaret und Plasian noch ein anderes vor, das die Namen ihrer Zeugen enthielt. Die Kardinäle wollten es zu Protokoll nehmen lassen, indem sie versprachen, für die Geheimhaltung der Namen Sorge tragen zu wollen. Da aber erklärten die beiden Ankläger, sie könnten ihre Zeugen nur dann nennen, wenn man dieselben sogleich vernehmen wolle. Die Kardinäle antworteten, sie hätten hierzu keine Vollmacht[1].

Nun geschah wieder mehrere Tage lang nichts, und eben in dieser Zeit, am 4. April 1310, verschob Clemens auch das auf den 1. Oktober 1310 berufene Konzil um ein volles Jahr[2], angeblich weil die Untersuchung der Templerangelegenheit zu einem definitiven Urteil noch nicht genüge. Die Politik des Hinausschiebens schien ihm die einzige, von der er noch Erfolg erwarten konnte.

Freitag den 10. April trat das Konsistorium wieder zusammen[3]. Nogaret und Plasian forderten zunächst abermals die Aufhebung der Vorladungsbulle; dann möge man im Prozess fortfahren, um über Schuld oder Unschuld des Bonifaz die Wahrheit ermitteln zu können. Dabei hatten sie die Keckheit, zu versichern, dass der König, obgleich er diesen Prozess so sehr betrieben habe, sich doch mehr freuen würde, wenn man Bonifaz in demselben für unschuldig, als wenn man ihn für schuldig befände. Hierauf folgten wieder die Forderungen betreffs der Verhörung der Zeugen und der Zurückweisung der Verteidiger, und zum Schluss die Erklärung, auch dies werde man schriftlich einreichen. Als nun Baldred antworten wollte, verschob Clemens, da es schon bald drei Uhr nachmittags sei, die weiteren Verhandlungen auf den nächsten Tag, nachdem er noch vorher auf das Verlangen Nogaret's und Plasian's diesen versprochen hatte, die Namen ihrer Zeugen persönlich entgegenzunehmen und für volle Sicherheit sorgen zu wollen.

Am folgenden Tag, dem 11. April, wurde also wieder ein Kon-

[1] Dupuy, Diff. pr. 391. — Eine Zeugenliste findet sich Arch. nat. J 492 nr. 808.

[2] „Alma mater"; Reg. Clem., ann. V, 397—399 (nr. 6293).

[3] Dupuy, Diff. pr. 403 f.

sistorium abgehalten[1]. Es geschah nichts neues: Baldred wiederholte seine Gründe, nach denen man Nogaret und Plasian in dieser Sache gar nicht zulassen und mithin auch ihre Zeugen nicht hören dürfe, worauf Clemens die Parteien wieder aufforderte, ihre Ausführungen bis Ostern, das in diesem Jahr auf den 19. April fiel, schriftlich einzureichen und sich dann Montag den 27. April zu einem neuen Konsistorium einzufinden.

3.

Es verlautet nichts von diesen neuen schriftlichen Eingaben. Nogaret scheint während der Osterzeit überhaupt nicht in Avignon gewesen zu sein. Wenigstens finden wir ihn am 26. April 1310 in Saint-Laurent-des-Arbres, einem kleinen Ort etwa 15 km nordwestlich von Avignon, wenig rechts des Rhône, also in französischem Gebiet gelegen. Man benachrichtigte ihn daselbst davon, dass am Tag zuvor Clemens das auf den 27. d. M. anberaumte Konsistorium „aus gewissen Gründen" wieder verschoben habe, und zwar auf Samstag, den 9. Mai[2]. Auch Plasian war damals nicht in Avignon; vermutlich befand er sich bei seinem Kampfgenossen innerhalb der Grenzen Frankreichs. Die beiden mochten sich da doch erheblich sicherer fühlen als in der päpstlichen Residenz.

Clemens aber verschleppte den Fortgang der Angelegenheit noch länger. Das auf den 9. Mai angesetzte Konsistorium wurde von ihm am Tag vorher Geschäfte halber auf den 11. d. M. verschoben[3], und am 11. konnte es wieder nicht abgehalten werden: der Papst hatte in der Nacht Nasenbluten gehabt, Grund genug, die Sitzung auf den 13. zu verlegen[4].

Endlich am 13. Mai, einem Mittwoch, konnte das Konsistorium wieder zusammentreten[5]. Es begann zunächst den gewohnten Verlauf zu nehmen: Nogaret brachte zuerst wieder in längerer Rede seine Gründe vor, weshalb die Ankläger zugelassen, die Verteidiger aber von den Verhandlungen ausgeschlossen werden sollten. Als nun aber die Verteidiger erwidern wollten, erhob sich der Papst, da „es schon Mittag vorbei und ziemlich spät war", um die Sitzung für heute zu schliessen. Doch wann sollte der Prozess seinen Fortgang nehmen! Clemens hielt eine längere Rede, in der er zunächst bemerkte, dass er die Meinung „einiger Doktoren", wonach ein Gebannter nach einer blossen Begrüssung oder Anrede durch den Papst

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 404—406. [2] Ibid. 406 f.
[3] Ibid. 407 f. [4] Ibid. 408 f. [5] Ibid. 490—411.

eo ipso als absolviert zu betrachten sei, für irrig halte, insofern nicht erwiesen werden könne, dass es die Absicht des Papstes sei, durch solche Begrüssung oder Anrede die Absolution zu vollziehen; er selbst habe eine solche Absicht nicht gehabt und erkläre auch für die Zukunft, dass, wofern er mit einem Gebannten wissentlich oder unwissentlich verkehre, dieser Verkehr die Absolution nicht bewirken solle. Das ging natürlich auf Nogaret, und wir sehen daraus, dass er und seine Genossen die Thatsache, dass Clemens sich mit ihm in Verhandlungen eingelassen hatte, zu der Behauptung benutzten, es sei nun klar, dass Nogaret sich nicht im Bann befinde. Nach dieser Einleitung fuhr der Papst fort, er sei bereit, den Prozess weiter zu führen und die Wahrheit endlich zu ergründen, aber die Sache sei ausserordentlich schwierig, und zudem werde die Hitze jetzt im Sommer so gross, dass ein längerer Aufschub nötig sei. Die Parteien sollten all ihre Wünsche, ihre verschiedenen Protestationen und Reklamationen am ersten Gerichtstag nach den Kalenden des August (d. h. am 3. dieses Monats, einem Montag) bei den hierzu bestimmten Kardinälen Berengar und Stephan schriftlich einreichen; am ersten Gerichtstag in der zweiten Woche nach Allerheiligen[1] sollte dann wieder ein Konsistorium stattfinden. Dagegen versprach der Papst in der Zwischenzeit dem Wunsch Nogaret's nachzukommen und die alten, kranken oder weit entfernten Zeugen vernehmen zu lassen, ohne dass daraus aber ein Präjudiz für die Verteidiger erwachsen solle. Nach diesen Worten erhob sich nochmals Nogaret und sagte, er sei zwar nicht der Ansicht, dass er sich im Bann befinde, bitte aber dennoch den Papst in Ehrfurcht um eine Absolution, damit sich niemand scheue, mit ihm zu verkehren, und damit, im Fall er sich irre, seiner Seele kein Unheil widerfahre. Der Papst möge die Absolution ad cautelam oder anders erteilen; er, Nogaret, sei bereit, wenn man ihn in dieser Sache gehört habe, sich den Beschlüssen des Papstes und der Kirche willig zu fügen. Clemens antwortete, auch diese Angelegenheit sei sehr schwierig und erfordere keine geringe Ueberlegung; er wolle sie in Erwägung ziehen und dann entscheiden, wie es das Recht und sein Gewissen verlange.

Man sieht, nachdem Nogaret auf die eine Art, sich nämlich eo ipso als absolviert hinzustellen, nicht zum Ziel gekommen war, bat er jetzt den Papst, der eben die Verhandlungen auf ein halbes

[1] Dienstag den 10. November trat das Konsistorium wieder zusammen; es brauchte nicht immer schon der Montag ein Gerichtstag zu sein; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 509 (unten).

Jahr unterbrach, direkt um seine Absolution. Diese Frage steht in engem Zusammenhang mit dem ganzen Prozess, bei dem es ja, wie schon hervorgehoben wurde, mit in erster Linie auf eine Entscheidung darüber ankam, ob dem Vorgehen des Königs und Nogaret's gegen Bonifaz ein guter oder ein schlimmer Eifer zu Grunde gelegen habe. Behielt Nogaret darin Recht, dass er „bono zelo" gehandelt habe, so musste er natürlich absolviert werden.

Clemens hatte sich den Prozess den Sommer über vom Hals geschafft, kam aber doch nicht zur Ruhe. Die Zeit war eine überaus kritische. Am 23. Mai 1310 bat der Papst den Bruder Philipp's, Karl von Valois, dafür Sorge zu tragen, dass der König von dem Prozess abstehe[1], aber Philipp beschwerte sich in einem Schreiben vom 3. Juli ausdrücklich über den langsamen Fortgang dieser Angelegenheit, worauf ihm Clemens am 23. August besänftigend antwortete[2]. Am 18. Juli beauftragte der Papst die Prälaten, denen der Prozess gegen Guichard anvertraut war, den Beklagten und die Akten der Untersuchung nach Avignon vor seinen Richterstuhl zu schicken[3]; bereits seit dem 13. Dezember 1309 war die Untersuchung abgeschlossen, aber der Bischof und sein Besitz blieben in den Händen des Königs, ohne dass etwas weiteres geschah[4], und auch jetzt wurde dem Papst geantwortet, die Sache sei noch nicht spruchreif[5]. Was war diesmal der Grund des so aufs neue gespannten Verhältnisses zwischen Philipp und Clemens? Die Templerangelegenheit wohl kaum; hier hatten sich zwar vor der päpstlichen Kommission, die im Februar 1310 ihre Thätigkeit wieder aufgenommen hatte, viele Verteidiger gemeldet, aber seitdem Philipp von Marigny[6], den der König im April 1310 auf den erzbischöflichen Stuhl von Sens hatte bringen lassen, am 12. Mai 54 Templer als rückfällig den Flammentod hatte erleiden lassen, ein Schicksal, dem in der Folge noch mehr Ordensbrüder verfielen, verstummten die den Orden rechtfertigenden Stimmen; die Kommission vertagte sich am 30. Mai auf den 3. November 1310, und niemand wagte mehr, den Absichten des Königs ernstlich zu widerstreben[7]. Es war etwas anderes, was Philipp mit Misstrauen gegen die in Avignon geführte Politik erfüllte: Heinrich VII., der deutsche König, rüstete zum Römerzug, und mannigfache Pläne wurden in Avignon

[1] Dupuy, Diff. pr. 290—292. [2] Ibid. 292—295.
[3] Rigault 216. [4] Rigault 214 f. [5] Ibid. 217.
[6] Ein Bruder des Ministers Enguerrand von Marigny.
[7] Schottmüller I, 315—353; Lea III, 291—297; Prutz 195—202; Gmelin 403—432.

hieran geknüpft. Der Kardinal Jakob Stefaneschi war bemüht, ein Einverständnis Heinrich's mit Robert von Anjou herzustellen, der 1309 seinem Vater Karl II. auf den Königsthron von Neapel gefolgt war; Hand in Hand sollte ein Bündnis Heinrich's mit der Kurie gehen, damit diese sich endlich dem Einfluss des französischen Königs entreissen könne. Robert sollte von Heinrich mit dem Arelat belehnt werden, der mit Deutschland doch nur noch in ausserordentlich losem Zusammenhang stand, in der Hand der Anjou aber, die hier ja ohnedies schon die Grafschaft Provence besassen, als Mittelreich dem beständigen Vordringen Frankreichs einen Halt geboten hätte[1]. Diese Pläne waren für Philipp allerdings äusserst bedenklich. Sollte nicht der Prozess gegen Bonifaz, der ihm bei seinen gegen die Templer gerichteten Forderungen schon so wesentliche Hülfe geleistet hatte, auch noch dazu dienen können, von der Kurie einen Verzicht gegen ihre eben angedeutete Politik zu erkaufen? Vorerst durfte er jedenfalls auf keine Umstände fallen gelassen werden.

4.

Nachdem am 13. Mai 1310 Clemens den Prozess gegen Bonifaz auf Monate vertagt hatte, verliessen Nogaret und Plasian wieder Avignon und begaben sich auf französisches Gebiet: schon am 21. Mai finden wir sie in dem auf dem rechten Rhôneufer gelegenen Orte St. André[2]. Nogaret scheint sich später von hier in Geschäften in die Gegend von Narbonne begeben zu haben, und auch Plasian war im Sommer mit anderen Dingen in Frankreich beschäftigt[3]. In St. André stellten die beiden eine Vollmacht für den Archidiakon Alanus von Lamballe, sowie für die Ritter Bertrand Agate und Bertrand von Roccanegata aus; jeder von diesen dreien sollte in ihrem Namen in Avignon auftreten, Schriftstücke einreichen, und insonderheit auch bei allen den Bann Nogaret's betreffenden Fragen die Verteidigung übernehmen können.

Am festgesetzten Termin, dem 3. August 1310, überreichte denn zunächst Bertrand von Roccanegata die von den Anklägern aufgesetzten Schriftstücke, bestehend aus acht Papierrollen[4], die fünf verschiedene Schriften enthielten.

Die erste derselben[5] ist eine Antwort auf die von den Ver-

[1] Vrgl. über diese ganze Angelegenheit Wenck 140—150.

[2] Dupuy, Diff. pr. 412 (unten). Saint-André im heutigen Kanton Pont St. Esprit.

[3] Hist. de Lang. IX, 319; Renan 326.

[4] Dupuy, Diff. pr. 412. [5] Ibid. 413—427.

teidigern des Bonifaz am 1. April d. J. eingereichten beiden Schriftstücke. Als Verfasser nennen sich wieder Nogaret und Plasian. Die einzelnen von den Verteidigern aufgestellten Punkte werden hier eingehend widerlegt. Ein Konzil sei nicht nötig zur Aburteilung dieses Falls, da Bonifaz ja tot und also unter keinen Umständen mehr Papst sei — eine Aeusserung, die sich mit der auch nach dem Tod Bonifaz' VIII. von Nogaret und Philipp so oft erhobenen Konzilsforderung schwer in Einklang bringen lässt. Im übrigen finden wir hier wieder die alten Behauptungen von der Schlechtigkeit des Bonifaz und der völligen Unschuld Nogaret's, ferner das Verlangen nach sofortiger Zeugenvernehmung und die Forderung einer Ausschliessung der Verteidiger, die keine „causa legitima" für sich geltend machen könnten und noch dazu offene Gönner der Bonifazianischen Ketzerei seien. Durch eine Untersuchung der Frage nach dieser Ketzerei des Bonifaz werde sich schliesslich am besten zeigen, ob Nogaret und Plasian „bono zelo et juste" handelten oder nicht.

Ein zweites Stück[1] enthält die „articuli ad probandum quondam Bonifacium dictum papam octavum fuisse haereticum". Als Verfasser werden wieder Nogaret und Plasian genannt. Nach einer Bemerkung am Schluss wurden diese Artikel dem Papst übergeben, als er mit dem Zeugenverhör begann, aber auf Wunsch der Verfasser in die Akten gemäss richtiger Ordnung aufgenommen; in der That schickte sich Clemens im August zur Vernehmung der Zeugen an[2], und da gab man eine Abschrift dieser Artikel gleich jetzt zu Protokoll. Wir finden hier in 31 Punkten die alten Anklagen gegen Bonifaz zu dem Zweck zusammengestelt, dass die Zeugen über die einzelnen vernommen würden.

Es folgt[3] eine Schrift Nogaret's und Plasian's, in welcher dieselben eingehend ihr Verhalten in dem ganzen Streit mit Bonifaz rechtfertigen. Einen besonders grossen Umfang nehmen darin die Ausführungen ein, in denen sich Nogaret verteidigt; sie stellen sich als die sechste Apologie unseres Ritters dar. Dieselbe unterscheidet sich in keiner Weise von der Art und der Auffassung der früheren Apologieen, nur dass sich jetzt, worauf wir seinerzeit hinwiesen, jene eigentümliche Art der Darstellung findet, wonach es in Anagni am dritten Tag so ausserordentlich friedlich herging. Alles, was Nogaret gethan habe, sei „rite et legitime" geschehen, aus

[1] Dupuy, Diff. pr. 427—430.
[2] Vrgl. im folgenden Abschnitt.
[3] Dupuy, Diff. pr. 430—447.

Eifer für Gott und den Glauben und zur Vollstreckung des Rechts, weshalb denn auch das Vorgehen Benedikt's gegen ihn für nichtig zu erklären sei; er bitte daher um Absolution.

In einem vierten Schriftstück[1] wandten sich „die beiden Wilhelme" abermals gegen die Verteidiger des Bonifaz. Sie wollten offenbar durch die Masse ihrer Eingaben wirken. Sie stellen hier zunächst die Behauptung auf, dass im Ketzerprozess jedermann, auch ein Feind, gegen den Beschuldigten vernommen werden könne, und wenden sich dann besonders deshalb gegen Bonifaz, weil derselbe sich geweigert habe, das geforderte allgemeine Konzil zu berufen.

Am interessantesten ist vielleicht die letzte der von Roccanegata eingereichten Schriften[2]. Sie ist überschrieben: „Rationes, ex quibus probatur, quod Bonifacius legitime ingredi non potuit Celestino vivente" und nennt keinen Verfasser; sie rührt aller Wahrscheinlichkeit nach allein von Nogaret her, der hier eine bewundernswürdige Kenntnis der Bibel sowie der Kanones (vor allem des Kirchenrechts) und Kirchenväter verrät. Es soll gezeigt werden, dass Bonifaz nie rechtmässiger Papst gewesen sein könne, da er zu Lebzeiten Cölestin's auf keine Weise zu dieser Würde emporsteigen konnte. Aehnliches hatte Nogaret ja schon am 12. März 1303 und seitdem des öfteren ausgeführt; nun tritt er einen zusammenfassenden, eingehenden Beweis an. Derselbe zerfällt in zwei Teile, indem Nogaret ausführt: 1. dass bei Lebzeiten eines Papstes kein anderer gewählt werden könne, und 2. dass Cölestin zur Zeit der Wahl Bonifaz' VIII. noch Papst war. Der erste Teil wird an der Hand verschiedener Kanones, eines Briefes des heiligen Cyprian und vieler Bibelstellen dahin entschieden, dass es ganz unmöglich sei, dass die Kirche zwei Häupter habe. Wichtiger und ausführlicher ist der zweite Teil, der darauf hinausläuft, dass eine Renunziation, wie sie Cölestin ausführte, überhaupt rechtlich unmöglich sei, und dass Cölestin also, so lange er lebte, als der rechtmässige Papst anzusehen war. Dieser Hauptteil zerfällt in drei Unterabteilungen. In der ersten führt Nogaret 27 theoretische Gründe an, weshalb ein Papst nicht renunzieren könne. In der zweiten beruft er sich auf eine Anzahl Autoritäten und meint, eine etwa vor der Abdankung über sie erlassene Konstitution sei unter allen Umständen ungültig, da sie eben nie hätte erlassen werden dürfen. In der dritten Unterabteilung erörtert er einige angeblich vorgekommene Präzedenzfälle; sei es

[1] Dupuy, Diff. pr. 448 (nur dem Inhalt nach mitgeteilt).
[2] Ibid. 448—466.

schon an und für sich besser nach Normen als nach Beispielen zu urteilen[1], so hätten die Bonifazianer noch dazu sehr Unrecht, wenn sie auf die Päpste Clemens I. und Marcellinus hinwiesen[2]. Clemens, sage man, sei von Petrus selbst zu seinem Nachfolger bestimmt worden, müsse aber doch zunächst renunziert haben, da zwischen Petrus und ihm erst Linus und Anaklet folgten; aber sei es schon überhaupt etwas anderes, ein Amt nicht anzunehmen als — wie Cölestin — ein angenommenes wieder niederzulegen, so müsse noch dazu bemerkt werden, dass nach den Kanones Linus und Anaklet nicht Päpste, sondern Gehülfen des Petrus gewesen seien, und Clemens wirklich auf Petrus gefolgt sei[3]. Und ebensowenig habe Marcellinus jemals renunziert, wenn man nicht das eine Renunziation nennen wolle, dass er zur Busse für seine Verirrung[4] sich zum Tyrannen Diokletian begab, um den Tod zu erleiden und ein herrlicher Märtyrer für den Glauben Christi zu werden. Zum Schluss meint dann Nogaret, auch wenn man einmal das Unmögliche möglich sein lassen wolle, so wäre dann doch wenigstens ein allgemeines Konzil zu einer Renunziation nötig gewesen; statt dessen aber habe man Cölestin zu derselben durch List und Betrug verleitet.

Nachdem so Bertrand von Roccanegata die fünf Schriftstücke der Ankläger überreicht hatte, meldete sich Jakob von Modena[5]. Er gab zunächst seine Vollmachten zu Protokoll, vier Urkunden[6], die ihm am 30. und 31. Juli sechs seiner Mitverteidiger[7] ausgestellt hatten. In seinem und ihrem Namen übergab er dann eine längere Rechtfertigungsschrift[8], die gegen Nogaret und Plasian gerichtet war. In ihr wird, gleichfalls unter zahlreichen Berufungen auf die Kanones und die Bibel, Bonifaz gegen alle erhobenen Vorwürfe verteidigt und gegen jede Weiterführung des Prozesses Protest erhoben;

---

[1] „Quod enim semel vel bis accidit, legislatores contemnunt."

[2] Thatsächlich führten die Verteidiger noch mehr ins Feld; Dupuy, Diff. pr. 481 f.

[3] Linus und Anaklet seien nach dem Kanon „Si Petrus" 81 „adiutores" des Petrus gewesen und hätten die „exteriora" verwaltet; Hieronymus habe also Unrecht, wenn er Linus und Anaklet als den zweiten und dritten Papst nenne.

[4] Marcellinus soll sich während der Christenverfolgung Diokletian's zum Abfall haben verleiten lassen, dann aber freiwillig den Märtyrertod auf sich genommen haben.

[5] Dupuy, Diff. pr. 412. [6] Ibid. 466—468.

[7] Es fehlten Theobald, Crescentius, Blasius, Jakob von Sermoneta und Ferdinand; da sie auch Dupuy, Diff. pr. 468 (unten) nicht genannt werden, ist wohl anzunehmen, dass sie Avignon verlassen hatten.

[8] Dupuy, Diff. pr. 468—502.

die „beiden Wilhelme“ [1] seien Todfeinde des Bonifaz, und Nogaret insbesondere sei rechtmässig von Benedikt in den Bann gethan.

5.

In einem der soeben behandelten, am 3. August 1310 eingereichten Schriftstücke [2] erwähnt Nogaret als „neulich“ geschehen einen Vorfall, auf den hier doch noch kurz hingewiesen werden muss; wir sind über ihn auch noch anderweitig unterrichtet [3]. Die Verteidiger des Bonifaz hatten eine Bulle ausgearbeitet, die eine Entscheidung des Prozesses nach ihren Wünschen enthielt; sie hofften den Papst zur Vollziehung derselben bewegen zu können. Als Verfasser des Entwurfs wurde insonderheit der Kardinal Jakob Stefaneschi genannt. Der Inhalt dieser Bulle wurde aber bekannt, und zur Beruhigung der Gemüter erklärte Clemens dieselbe für falsch und liess den ihm eingereichten Entwurf verbrennen.

In die Monate August bis Oktober 1310 dürften einige Schriften der Ankläger gehören, die uns ohne Datierung erhalten sind.

Die eine derselben [4] stammt von Nogaret und Plasian und wurde dem Papst in ihrem Namen durch Bertrand von Roccanegata [5] überreicht. Sie ist offenbar eine Antwort auf die Schrift, welche Jakob von Modena am 3. August zu Protokoll gegeben hatte. Hier waren von den Verteidigern des Bonifaz dessen Haupterlasse gegen den König von Frankreich, so u. a. „Ausculta fili“, „Salvator mundi“ und „Per processus nostros“, wieder hervorgeholt und im Wortlaut mitgeteilt worden [6], damit man sehen könne, dass Philipp im Kampf gegen Bonifaz im Unrecht gewesen sei. Dagegen wendeten sich nun Nogaret und Plasian, wohl nachdem sie wieder in die Nähe Avignons zurückgekehrt waren. Es galt den „bonus zelus“ zu retten, den der König bei seinem Vorgehen gehabt habe. Die beiden suchten daher zu zeigen, dass Bonifaz in den genannten Erlassen ganz zu Unrecht rede. Die Schrift enthält 25 Artikel und besagt etwa folgendes: Als ihren Oberherrn im Weltlichen hätten die französischen Könige, obwohl sie doch immer Verteidiger der Kirche gewesen seien, nie jemanden

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 471, 473, 477 etc. [2] Ibid. 426.

[3] Ibid. 510, 520; Bericht in der Revue des quest. hist. XI, 27 (Wenck 175) nr. X; Cont. Guil. Nang. ed. Géraud I, 378 f.

[4] Dupuy, Diff. pr. 317—324 (nur im Auszug).

[5] „Rupenegada“ ist natürlich dasselbe wie „Roccanegata“; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 515.

[6] Dupuy, Diff. pr. 499.

anders anerkannt als allein Gott. Die Kirchen Frankreichs seien von den Königen gegründet, beschenkt und beschützt worden, und nie habe vor Bonifaz ihnen ein Papst ohne die Bewilligung des Königs Steuern auferlegt; das Regalienrecht sei den französischen Königen gleichfalls von jeher zu eigen gewesen. Insonderheit sei auch die Kirche von Lyon durch den König von Frankreich gegründet und zu einem erzbischöflichen Sitz erhoben worden; sie habe immer in engen Beziehungen zu dem Bistum Autun gestanden, und alle ihre Erzbischöfe hätten bis jetzt den Fidelitätseid geleistet ausser dem jetzigen, den der König daher auch mit Waffengewalt habe unterwerfen müssen[1]. Dass ferner die Grenzen des Reichs scharf bewacht würden, sei nichts neues gewesen und hätte dem König zumal in Anbetracht der Kriege, die er führen musste, nicht vorgeworfen werden dürfen. Bonifaz in seiner Feindschaft freilich habe den König gar völlig ungerechtfertigter Weise in den Bann gethan, aber sein Erlass sei bereits durch Benedikt wieder aufgehoben worden. In alle weltlichen Rechte des Königs habe Bonifaz eingreifen wollen und zu diesem Zweck eine Versammlung der Prälaten und Doktoren des Reichs ausgeschrieben; „wir lesen bei Jesajas[2]: ‚Ein Narr redet von Narrheit'; und gewiss, es war Narrheit, dass er mit seinem verworfenen Vorhaben hervortrat." — Man bemerkt überall die Polemik gegen die genannten Bullen Bonifaz' VIII., hauptsächlich gegen „Ausculta fili".

Derselben Zeit scheinen mehrere gegen Bonifaz gerichtete Flugschriften anzugehören. Dieselben dürften von einem Verfasser herrühren, und da namentlich die erste Aehnlichkeiten mit der eben besprochenen Schrift aufweist, hat Renan[3] die drei ihm bekannten unter die Nogaret'schen Schriften aufgenommen, ohne dass freilich Nogaret's Autorschaft mit Sicherheit zu erweisen wäre. Die erste[4] zählt nach einer Lobeserhebung der französischen Könige und der gallikanischen Kirche die Scheusslichkeiten und Ketzereien Bonifaz' VIII. in eingehendster Weise in 28 Artikeln auf. Die zweite[5] fasst die Anklagen in kürzerer und prägnanterer Weise zusammen.

---

[1] Vrgl. im vorigen Kapitel den letzten Abschnitt. Auch von Lyon handelte „Ausculta fili", doch sind die hier von Nogaret und Plasian gemachten Bemerkungen zugleich eine Antwort auf einen Erlass Clemens' V. vom 24. Juni 1310; Raynald XXIII, 461 f. (1310 nr. 34).

[2] Jes. 32 6. — „Secus autem credentes fatuos et dementes reputamus" sagte Peter Flotte in Philipp's angeblicher Antwort auf „Deum time".

[3] S. 363 nr. XXIII—XXV; vrgl. ibid. 320—322.

[4] Dupuy, Diff. pr. 325—346. [5] Ibid. 347—349.

Die dritte[1] wiederholt dieselben Behauptungen und dieselben Geschichtchen, die sich schon in den beiden ersten finden, noch einmal in detaillierter Weise: sie enthält nicht weniger als 94 Punkte. Eine weitere, ungedruckte Schrift dieser Art[2] trägt den Titel: „Isti sunt articuli, in quibus dicitur Bonifacius ante cardinalatum et post, ante pontificatum et post fuisse notorie diffamatus et errans" und besteht aus 17 solcher Artikel.

Als Clemens am 13. Mai 1310 die Verhandlungen vertagte, hatte er versprochen, die von Nogaret so oft und so dringend geforderte Verhörung der Zeugen vornehmen zu lassen. Am 28. Juni bestellte er in der That eine Kommission zur Verhörung der Zeugen in Italien, die aber erst im Frühjahr 1311 ihr Werk in Angriff nahm, als niemandem mehr an demselben etwas gelegen war[3]. Hingegen fanden seit dem 17. August 1310 in der bei Malaucène[4] gelegenen Priorei Gransello, wo damals Clemens seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, durch drei vom Papst dazu beorderte Kardinäle Verhöre statt[5]; da alle Zeugen hier Belastendes aussagten, darf man wohl annehmen, dass es in der That die von Nogaret genannten Zeugen waren, die vernommen wurden[6].

In dieser Beziehung konnte sich Nogaret also rühmen, etwas erreicht zu haben. Der König glaubte aber, bei der drohenden Gefahr eines Bündnisses zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel nun doch in eindringlicherer Weise bei der Kurie vorstellig werden zu müssen. Er schickte im Herbst 1310 eine Gesandtschaft unter dem Bischof Wilhelm von Bayeux nach Avignon, liess Nogaret neue Instruktionen zukommen, und beauftragte zugleich auch den uns schon bekannten Petrus von Peredo, der mittlerweile Abt von St. Medardus geworden war, mit Verhandlungen bei Clemens. Wir sind über die augenscheinlich recht verwickelten diplomatischen Vorgänge in einer nicht immer genügenden Weise durch den Bericht unterrichtet, den der Bischof von Bayeux mit den anderen Gesandten am 24. Dezember 1310 an Philipp schickte[7].

[1] Dupuy, Diff. pr. 350—362. [2] Arch. nat. J 492 nr. 809.

[3] Hefele-Knöpfler VI, 447 f., 449 f.

[4] 35 km nordöstl. von Avignon.

[5] Dupuy, Diff. pr. 543—575 (nur unvollständig erhalten).

[6] Vrgl. auch die Aussage eines Zeugen (ibid. 568, oben), den Bertrand von Roccanegata gebeten hatte, nicht vor dem Verhör wegzureisen.

[7] Zuerst herausgegeben von Boutaric in der Rev. des quest. hist. XI, 23—39; wieder abgedruckt bei Wenck 172—183. Boutaric hatte den Bericht ins Jahr 1309 gesetzt [wohl wegen der Weigerung des Papstes, mit Nogaret zu verhandeln in Punkt XII; vielleicht auch wegen des „hac die Mercurii" in

Danach sollte die Gesandtschaft, deren Haupt der Bischof war, den Papst über sechs Punkte zur Rede stellen[1]; der erste derselben betraf die Eingaben der Bonifazianer, die Philipp als seine Ehre verletzend bezeichnete; er hatte hierüber jedenfalls von Nogaret gehört, und die Vermutung liegt nahe, dass diese ganze diplomatische Aktion wie auf Nogaret's Berichte, so überhaupt auf Nogaret's Vorschlag eingeleitet wurde; die anderen fünf Punkte bezogen sich auf das Verhältnis mit Deutschland und auf die Verwaltung der Templergüter. Einen anderen Auftrag erhielten der Abt von Medardus und Nogaret[2]: sie sollten den Papst direkt über den Plan eines Bündnisses zwischen Heinrich und Robert interpellieren und dabei mit einfliessen lassen, dass Philipp, wenn Clemens ihm willfährig wäre, wohl in anderem Konzessionen machen werde; speziell der Prozess gegen Bonifaz wurde, wie wir sehen werden, als das Tauschobjekt hingestellt, das der König preiszugeben bereit sei, wenn der Papst ihm in seinen neuen Forderungen nicht entgegen träte.

6.

Die Gesandtschaft, deren Haupt der Bischof von Bayeux war, kam am 1. November 1310 in Roquemaure[3] an, wurde aber zu ihrer grössten Verwunderung vom Papst, der sich damals in dieser Stadt aufhielt, nicht sofort empfangen, sondern auf den 8. November nach Avignon bestellt[4]. Hier fand dann am festgesetzten Termin die Audienz statt, es fiel aber wieder sehr auf, dass Clemens dazu nicht in seiner gewöhnlichen Wohnung, dem Dominikanerkloster, sondern im bischöflichen Palais, das in einem festeren, vor Angriffen sichereren Teile der Stadt lag, abgestiegen war[5]. Auch in den Verhandlungen zeigte sich der Papst äusserst kühl und zurückhaltend und scheute sich selbst nicht davor, die Regierung Philipp's des Schönen einer Kritik zu unterziehen; betreffs der Templergüter meinte er, er habe wohl gewusst, dass sie alle verschleudert würden, und dies in Poitiers richtig vorausgesehen;

Punkt XXIV, das aber keineswegs „heute" bedeuten muss, wie ja auch wir „diesen Mittwoch" im Sinn von „am verflossenen Mittwoch" gebrauchen]; Wenck hat nachgewiesen, dass er ins Jahr 1310 gehört.

[1] Vrgl. in dem Bericht die Punkte III, IV, V, VII, VIII, IX.

[2] Vrgl. den Bericht in der Rev. des quest. hist. XI, 28—31 (Wenck 176 bis 178), nr. XII, XIV, XVI, und unten.

[3] Rechts am Rhône, 10 km nördlich von Avignon.

[4] Bericht in der Rev. des quest. hist. 23 f. (Wenck 172 f.), nr. I.

[5] Ibid. 24 (Wenck 173), nr. II.

und auch sonst verteidigte er sich und den deutschen König und weigerte sich, den Forderungen Philipp's Gehör zu schenken[1].

Am 10. November begann dann endlich wieder die Fortsetzung des Prozesses gegen Bonifaz[2]. Clemens hatte sich dazu wieder in seine gewöhnliche Wohnung begeben[3], wo sich das Konsistorium in der gewohnten Weise versammelte; auch Nogaret und Plasian, sowie sechs Verteidiger des Bonifaz waren anwesend[4]. Aber es kam zu keinen Verhandlungen; der Papst erklärte, nachdem er auch jetzt wieder die üblichen Reservationen gemacht hatte, wegen Unpässlichkeit, und weil auch einige Kardinäle unwohl, andere noch nicht anwesend seien, sowie endlich wegen eines ihm entstandenen Rechtszweifels die Sitzung auf den 13. November vertagen zu müssen.

Auch am 13. November, einem Freitag, kam man nicht viel weiter[5]. Nachdem Nogaret und Plasian hervorgehoben hatten, dass sie in keiner Weise gegen den katholischen Glauben oder die römische Kirche je etwas sagen wollten, wies Nogaret darauf hin, dass man hingegen von seiten der Verteidiger den König von Frankreich angegriffen habe. Hierbei dachte er an die von Jakob von Modena am 3. August eingereichte Schrift. Clemens erwiderte, dass er dies allerdings nicht billigen könne, und dass er Nogaret, falls dieser bereit wäre, hören wolle[6], obgleich er selbst krank und die Stunde spät sei. Nogaret sagte, er müsse allerdings darauf bestehen, vor dem Plenum den König, sowie auch sein und Plasian's Verhalten verteidigen zu können, antwortete aber im übrigen ausweichend, worauf Clemens nach den üblichen Reservationen auf den folgenden Dienstag eine neue Sitzung anberaumte.

An diesem, dem 17. November, trat also das Konsistorium wieder zusammen[7]. Aber die Stunde war so spät angesetzt worden,

---

[1] Rev. des quest. hist. XI, 24—27 (Wenck 173—175), nr. III—IX.

[2] Dupuy, Diff. pr. 502.

[3] Ibid. und Bericht in der Rev. des quest. hist. XI, 24 (Wenck 173), nr. II.

[4] Von den sieben Verteidigern, die am 3. August die Verteidigungsschrift eingereicht hatten, fehlten diesmal Gotius und Thomas, dafür finden wir jetzt wieder Blasius; in den Konsistorien vom 13., 20., 24., 27., 28. November ist auch Gotius anwesend. Von den Gesandten des Königs werden von jetzt an nur noch Nogaret und Plasian genannt.

[5] Dupuy, Diff. pr. 502f.

[6] Die schriftliche Antwort auf die Schrift der Verteidiger war direkt dem Papst überreicht, nicht ins Protokoll aufgenommen worden. Jetzt verlangte Nogaret, eine mündliche Antwort vor dem Konsistorium abgeben zu dürfen.

[7] Dupuy, Diff. pr. 503f.

dass Nogaret[1] seine Rede nicht vollenden konnte und deshalb abermals um die Anberaumung eines neuen Termins zu seiner Verteidigung bat; auch ihm kam es ja nicht auf eine möglichste Beschleunigung der Sache an, und zwar um so weniger, als um diese Zeit, wie wir sehen werden, bereits andere Verhandlungen allmählich eine Lösung aller Schwierigkeiten in Aussicht stellten. Der Papst beraumte die nächste Sitzung auf den Freitag an.

So kam man am 20. November wieder zusammen[2]. Nogaret behauptete zwar, der König brauche eigentlich gar keine Verteidigung, da seine Unschuld klar zu Tag liege, unternahm es dann aber doch, die erhobenen Vorwürfe zu entkräftigen. Er wurde unterbrochen durch einen Rechtsbeistand der Gegner, welcher bat, man möge eine Aeusserung Nogaret's sogleich in öffentlicher Urkunde aufzeichen, nämlich die jetzt von ihm ausgesprochene Bemerkung, dass Bonifaz seine Ketzereien nicht öffentlich in Kirchen oder im Konsistorium, sondern nur bei sich, vor höchstens vier oder fünf Zeugen ausgesprochen habe; dies sollte offenbar als Beweismittel gegen die Anklage verwandt werden. Aber Clemens schlug das Gesuch ab: er, die Kardinäle und seine Notare würden die Worte schon behalten. Und Nogaret erwiderte, er könne seine Bemerkung auch noch einschränken, werde aber jedenfalls alle seine Ausführungen schriftlich niederlegen; überdies seien manchmal auch dreissig oder gar fünfzig Zeugen bei den ketzerischen Aussprüchen des Bonifaz zugegen gewesen, und er wisse nur nicht, ob dieselben öffentlich gefallen seien; wenn aber dies auch nicht geschehen sei, so bleibe Bonifaz doch ein vollkommener Ketzer, da er dann nur aus Heuchelei die Oeffentlichkeit gemieden habe. Danach wollte Nogaret noch vieles anführen, aber Clemens meinte, jetzt sei es dazu doch zu spät, weshalb er die weiteren Verhandlungen auf den Dienstag vertage.

An diesem, dem 24. November, versammelte sich das Konsistorium abermals in der gewohnten Weise[3]. Nogaret fuhr in seiner Verteidigung des Königs und seiner Sache fort. Als er aber dabei die Bemerkung einfliessen liess, der König könne Kirchen und Prälaten auch ohne deren Willen besteuern, obgleich Philipp dies nicht ohne die freiwillige Zustimmung der Prälaten gethan habe, erhob sich Clemens zu einem Protest und erklärte ausdrücklich, es sei sein Wille, zwar dem König sein Recht zu wahren, aber auch die

[1] Er ist der „praefatus dominus Guillelmus"; vrgl. Dupuy, Diff. pr. 503 (Zl. 2—17 v. o.) und 504 (Zl. 9—7 v. u.).

[2] Dupuy, Diff. pr. 504—506. [3] Ibid. 506—508.

kirchlichen Freiheiten nicht antasten zu lassen. Nogaret meinte, er sei in dieser Frage durchaus der Meinung des Papstes, und bat dann um eine Beschleunigung des Prozesses, um das Fortfahren im Verhören der Zeugen und um seine eigene Absolution ad cautelam; er sei jederzeit bereit, seine Unschuld zu beweisen. Clemens antwortete auf diese Forderungen, dass die Verhältnisse in jeder Beziehung schwierig seien und erst eine eingehende Prüfung aller Gründe für und wider, insonderheit auch ein genaues Studium der zahlreichen Schriften der Ankläger und Verteidiger erforderen. Hierauf vertagte er die Verhandlungen auf den Freitag: man war wieder um keinen Schritt vorwärts gekommen.

Am 27. November[1] kamen die Verteidiger des Bonifaz zu Wort; aber auch sie konnten nichts vorbringen als ihre alten Protestationen und Reklamationen. Clemens vertagte die Sitzung auf den folgenden Tag, und an diesem, Samstag, dem 28. November[2] erhoben die Parteien wieder ihre alten Klagen. Der Papst griff zu dem bewährten Mittel und verlangte, beide Teile sollten ihm ihre Anliegen schriftlich vortragen. Dadurch gewann er wieder Zeit. Die Kardinäle Berengar und Stephan sollten die Schriftstücke am 9. oder spätestens am 13. Dezember entgegennehmen; am 21. oder 22. Dezember sollte dann wieder ein Konsistorium abgehalten werden. Der Termin zur Einreichung der Schriftstücke wurde von den Kardinälen überdies nicht eingehalten; mit der Begründung, durch Geschäfte verhindert zu sein, verschoben sie ihn erst auf den 15., dann auf den 17. Dezember[3].

7.

Ungleich wichtigere Verhandlungen spielten sich unterdessen in einer weniger öffentlichen Weise ab. Wir wissen, mit welchem Spezialauftrag Nogaret und Peter von Peredo von Philipp im Herbst 1310 versehen waren. Sie zögerten nicht, sich desselben zu entledigen. Aber während der Abt von Clemens vorgelassen wurde, musste Nogaret mit Vertretern des Papstes unterhandeln[4]. Hatte doch Clemens noch im Mai ausdrücklich erklärt, dass die Verhandlungen, die er mit Nogaret im Konsistorium führte, zu keinem Schluss

---

[1] Dupuy, Diff. pr. 508 f.

[2] Ibid. 509 f. Natürlich muss es „die Sabbati vigesima octava" heissen (wie auch in dem zweiten Protokoll Arch. nat. J 492 nr. 805 steht).

[3] Dupuy, Diff. pr. 510.

[4] Bericht der Gesandten, in der Rev. des quest. hist. XI, 28—31 (Wenck 176—178), nr. XII, XIV, XVI.

darüber berechtigten, ob Nogaret im Bann sei oder nicht, da sie alle nur einen vorläufigen Charakter trügen, indem man eben zunächst über die gegenseitigen Ausschliessungsanträge der Parteien beraten müsse; deshalb konnte er natürlich jetzt nicht in einer anderen Angelegenheit sich auch auf persönliche Verhandlungen mit Nogaret einlassen, da dieser dadurch in der That als nicht im Bann befindlich bezeichnet worden wäre. Daher bat denn Nogaret um einen oder zwei Bevollmächtigte, mit denen er die Verhandlungen führen könne. Der Papst ernannte als solche den Kardinal von Bordeaux und den Oberkämmerer[1]. Drei Punkte waren es, über die Nogaret verhandeln sollte: die rasche Bestätigung Heinrich's VII., das Bündnisprojekt zwischen diesem und dem König Robert[2], sowie der Heiratsplan zwischen einer Tochter Heinrich's und dem Sohn Robert's[3], wobei der Arelat und andere Länder als Mitgift dienen sollten. Die Verhandlungen fanden im Haus des Kardinals von Bordeaux statt, und zwar wohl in der zweiten Hälfte des November. Nogaret fragte über die genannten Punkte bei den Bevollmächtigten an, „zu dem ihm aufgetragenen Zweck, und nicht zur Gehässigkeit gegen die beiden genannten Könige". Er behauptete nämlich, nur zum Wohl der Kirche zu reden, da dieser aus der eingeschlagenen Politik leicht grosser Schaden erwachsen könne[4]. Was aber der eigentliche Zweck war, ergiebt sich klar aus dem folgenden. Der Oberkämmerer zog nämlich nun Nogaret bei Seite, erinnerte ihn an das schon einmal[5] in der Bonifazianischen Angelegenheit zwischen Papst und König erzielte Einverständnis und fragte, ob man denn nicht die Plagereien, mit denen Clemens in dieser Hinsicht nun schon so lange gequält werde, endlich einmal aufhören lassen könne. „Ich erwiderte vorsichtig", berichtet Nogaret an den König, „dass dies nicht bei mir stehe, sondern beim Papst, der viele gute Wege finden könne, wenn er wolle, u. s. w." Es ist deutlich, dass Nogaret hier wieder die Möglichkeit eines Tauschhandels andeutete; als Tauschobjekt, nicht als Selbstzweck, behandelte er den Prozess gegen Bonifaz. Die Vertreter des Papstes berichteten diesem über die Verhandlungen, doch verbreiteten sich betreffs derselben „falsche

[1] Vrgl. hierüber und über die Verhandlungen mit den Bevollmächtigten den Bericht Nogaret's, der in den genannten Bericht der Gesandten a. a. O. 28 f. (Wenck 176) als Punkt XII eingeschoben ist.

[2] Der auch hier seinen offiziellen Titel „rex Sicilie" führt.

[3] Vrgl. Wenck 148.

[4] Bericht der Gesandten a. a. O. 31 f. (Wenck 178 f.) nr. XVII.

[5] Nämlich auf der Zusammenkunft zu Poitiers, Mai 1307.

Gerüchte" — offenbar erzählte man sich in der Oeffentlichkeit, was auch thatsächlich seine Richtigkeit hatte, dass der König den Prozess gegen Bonifaz preisgeben wolle, wenn ihm der Papst hinsichtlich der deutsch-italienischen Politik Konzessionen mache; Nogaret referierte daher dem Bischof von Bayeux und den anderen Gesandten nochmals ausführlich über die Verhandlungen und das von ihm dabei hingestellte Ziel, als welches er ja ausdrücklich das Wohl der Kirche genannt hatte[1]. Am folgenden Tag bestellte der Papst die Gesandtschaft, deren Haupt der Bischof von Bayeux war, zu sich, um ihr für Nogaret Antwort zu sagen. Ausser dem Kardinal von Bordeaux und dem Oberkämmerer war auch der Abt von St. Medardus anwesend, dem der Papst, wie er sagte, zugleich antworten wollte, da er über dieselben drei Punkte mit ihm verhandelt habe, die auch Nogaret den beiden Bevollmächtigten vorgetragen hatte[2]. Der Bischof von Bayeux erklärte, sie hätten zwar eigentlich über diese Dinge keinen Auftrag, wollten aber doch gerne die Antwort des Papstes entgegennehmen. Dann berichteten der Kardinal von Bordeaux und der Oberkämmerer über die Verhandlungen, die sie mit Nogaret geführt hatten[3]. Hierauf folgte eine eigentümliche Szene[4]. Der Papst wandte sich an den Abt Peter, hob hervor, dass seine Worte zwar denselben Gegenstand betroffen, aber „ein anderes Ziel" gehabt hätten als die Nogaret's, und fragt ihn, ob er (der Papst) das, was sie beide mit einander verhandelt hätten, hier auseinandersetzen dürfe; der Abt verneinte dies mehrmals und entfernte sich dann auf Aufforderung des Papstes. Man darf danach wohl vermuten, dass Peter allzu offen die Aufgabe des Prozesses gegen Bonifaz als Preis eines Nachgebens des Papstes in der Frage eines Bündnisses zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel hingestellt habe, während Nogaret, wie wir sahen, als Ziel seiner Verhandlungen wieder lediglich das Wohl der Kirche bezeichnet hatte und dies auch jetzt vor dem Papst durch die Gesandten wiederholen liess[5]. Nachdem der Abt sich entfernt hatte, erläuterte der Papst sein Verhalten Heinrich VII. gegenüber, das in jeder Beziehung korrekt und unanstössig gewesen sei[6]. Als dann die Gesandten auf

---

[1] Bericht der Gesandten a. a. O. 29 (Wenck 176 f.) nr. XIII. [Auch dieser Punkt stammt teilweise aus der Feder Nogaret's.]

[2] Ibid. 29 f. (Wenck 177) nr. XIV.

[3] Ibid. 30 f. (Wenck 177) nr. XV.

[4] Ibid. 31 (Wenck 177 f.) nr. XVI.

[5] Ibid. 32 (Wenck 179) nr. XVII (Schluss).

[6] Ibid. 31—35 (Wenck 178—180) nr. XVII—XX.

ihre eigenen Aufträge kamen, bat er sie, dieselben ihm schriftlich zu überreichen; er werde dann auch schriftlich antworten. Es vergingen elf Tage, bis diese Antwort erfolgte; dieselbe wurde von den Gesandten Nogaret übergeben[1]: wieder ein Zeichen der dominierenden Stellung dieser Persönlichkeit, da Nogaret ja doch eigentlich mit der päpstlichen Antwort auf die Vorstellungen des Bischofs von Bayeux nichts zu thun hatte.

In diese Zeit fällt nun offenbar die entscheidende Wendung. Während der elf Tage, in denen die Gesandten auf die päpstliche Antwort warteten, und die etwa in den Anfang Dezember zu setzen sind, wurden sie von den französisch gesinnten Kardinälen, insonderheit von Peter von La Chapelle, dem Kardinal von Palestrina, darauf hingewiesen, sie möchten doch dafür sorgen, dass der König auf den Prozess gegen Bonifaz verzichte; er sagte dabei ganz offen, dass es, im Falle Philipp auf dem Prozess beharre, zu einem grossen Konflikt kommen werde, während der König sonst „weder die schwarze noch die weisse Krone" zu fürchten brauche[2].

In diesem Sinn unterhandelte man weiter, und dem Umstand gegenüber, dass man immer näher an eine Verständigung kam, haben die Schriftstücke wenig Interesse, die am 17. Dezember 1310 von den Anklägern und Verteidigern des Bonifaz den hierzu bestellten Kardinälen überreicht wurden. Jakob von Modena gab hier mit einer Vollmacht[3], die ihm fünf seiner Mitverteidiger am 12. Dezember ausgestellt hatten, eine vier Schriftstücke enthaltende Rolle zu Protokoll[4]; hier wurde der Standpunkt der Bonifazianer nach jeder Hinsicht, durch rechtliche und historische Betrachtungen, verteidigt, und zum Schluss wieder Protest erhoben gegen den ganzen Prozess überhaupt, wie gegen die Zulassung Nogaret's und Plasian's und das vom Papst angeordnete Zeugenverhör im besonderen. Ebenso über-

---

[1] Bericht der Gesandten a. a. O. 35 (Wenck 180 f.) nr. XXI.

[2] Ibid. 35 f. (Wenck 181) nr. XXII. „Per malam fortunam, quare non acceleratis vos, quod dominus rex Francie sit totaliter expeditus et liberatus de illo facto, in cuius tractatu tamdiu laboravimus"; hierbei denkt der Kardinal daran, dass der König sich über die verletzenden Eingaben der Gegner beschwert hatte: „weshalb schafft sich Philipp diese ganze Angelegenheit nicht vom Hals?" Ueber den „tractatus" vrgl. die folgenden Punkte und Wenck 159. Mit der schwarzen Krone ist die (eiserne) langobardische, mit der weissen die (silberne) deutsche Königskrone gemeint.

[3] Dupuy, Diff. pr. 511. Von den am 10. November im Konsistorium anwesenden Verteidigern fehlte diesmal Nikolaus von Veroli, wohingegen wieder Gotius von Rimini genannt ist.

[4] Ibid. 511—515.

gaben Nogaret und Plasian eine Rolle[1], in der sie die Behauptungen der Gegner zurückwiesen, und in der Nogaret, wenn auch in Kürze, seine Apologie zum siebenten Male bringt; hier ist es, wo er auf eine Behauptung, welche von seinen Gegnern in der am 3. August übergebenen Schrift aufgestellt war, folgendermassen antwortet: „Auch bin ich nicht Kanzler, sondern ich bewahre nur das Siegel des Königs, wie es ihm gefällt, als sein, wenn auch unzulänglicher und unwürdiger, so dennoch treuer Diener.“ Eine zweite Rolle[2], die Nogaret allein überreichte, enthielt unter der Ueberschrift: „Supplicatio Guillielmi de Nogareto, facta Clementi V. PP. super excusationibus et ostensione innocentiae de prosecutione contra se facta Perusii coram Benedicto XI. PP.“ abermals eine ausführliche Apologie, die achte, die der sechsten sehr ähnlich ist, und in der zum Schluss wieder eindringlich um eine Absolution ad cautelam gebeten wird. Schon das Einreichen dieser beiden Apologieen zeigt, wie sehr es Nogaret jetzt darauf ankam, auf seine Absolution zu drängen. Und dies ist ja leicht verständlich: wenn es jetzt zu einem Vergleich zwischen König und Papst kam, so durfte er natürlich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, dabei auch seine endliche Freisprechung zu erwirken. Diese Frage war andererseits für den Papst eine sehr schwierige, und dass sie mitspielte, hat es jedenfalls nicht zum wenigsten verschuldet, dass sich der definitive Schluss der ganzen Angelegenheit noch vier Monate hinauszog. Was Nogaret vom Papst forderte, werden wir bald an der Hand eines mit von ihm herrührenden Entwurfs zu einer Bulle kennen lernen.

Am 22. Dezember, als der Prozess seinen Fortgang nehmen sollte, liess der Papst dem schon versammelten Konsistorium erklären, er vertage die Verhandlungen wegen Magenleidens und Kopfschmerz auf den 22. März 1311 (den ersten Gerichtstag nach Sonntag Laetare)[3]. Er konnte bereits bestimmt erwarten, dass es inzwischen zu einem Ausgleich kommen werde. Am selben Tage schon verliess Nogaret Avignon, während die Gesandtschaft, deren Haupt der Bischof von Bayeux war, mit den Kardinälen über den zu schliessenden Vertrag weiter verhandelten; die Gesandten erwarteten noch eine geheime Instruktion durch Nogaret und andere Nachrichten, weshalb man dahin übereinkam, die weiteren Beratungen

[1] Dupuy, Diff. pr. 515—521.

[2] Ibid. 305—315; vrgl. ibid. 511 und 521 (unten); Nogaret gab diese Supplicatio nicht nur zu Protokoll, sondern sorgte zugleich für ihre Veröffentlichung.

[3] Ibid. 522.

in den ersten Tagen des Januar fortzusetzen[1]. Auch am folgenden Tag fanden noch Besprechungen statt[2]. Am 24. Dezember, einem Donnerstag, berichteten die Gesandten sodann über die bisherigen Verhandlungen an Philipp; da wir einen weiteren Bericht nicht haben, sind wir über das folgende wieder schlechter unterrichtet.

Einen Einblick in die Forderungen, die damals von den beiden Parteien gestellt und verhandelt wurden, gewährt uns eine Denkschrift[3], die, wie es scheint, an den Papst gerichtet ist, und in der fünf Fragen erörtert werden: 1. ob der Prozess gegen Bonifaz fallen gelassen werden könne und welchen Weg man dabei einzuschlagen habe; 2. wie man bei einem Verzicht auf die Verurteilung Bonifaz' VIII. dem König und den Anklägern die nötige Sicherheit schaffen könne; 3. wie man dasselbe betreffs der Thäter von Anagni thun könne; 4. ob man andererseits es verhindern könne, dass über die Ketzerei des Bonifaz in Zukunft aufs neue Klage erhoben werde, und 5. ob der Papst die Handlungen desselben bestätigen könne. Der Verfasser kommt u. a. zu dem Schluss, dass das Vorgehen der Ankläger, wenn sie jetzt zurücktreten sollten, ausdrücklich als eine Folge reinen Glaubenseifers anerkannt werden müsse, und dass die Thäter von Anagni von aller Schuld und Strafe freizusprechen seien. Bezüglich des fünften Punktes stellte die königliche Partei bestimmte Forderungen, worauf wir gleich zurückkommen werden.

8.

Nogaret hatte, wie wir sahen, bereits am 22. Dezember 1310 Avignon verlassen. Er mag sich auch diesmal zunächst einige Zeit in der Nähe dieser Stadt aufgehalten haben[4], begab sich aber im Januar 1311 zum König. Es ergiebt sich dies daraus, dass das Schreiben[5], in dem Philipp im folgenden Monat von Fontainebleau aus sich vom Prozess gegen Bonifaz zurückzuziehen erklärte, zweifellos von Nogaret verfasst ist; in demselben wird folgendes ausgeführt: Der König habe auf die gegen Bonifaz erhobenen Anklagen hin im Jahre 1303 das geforderte Konzil zu stande bringen wollen und deshalb mit anderen Gesandten seinen lieben und treuen Ritter Wilhelm von Nogaret, den er als einen Eiferer für den katholischen Glauben und die Einheit der heiligen Mutter Kirche gekannt habe,

[1] Bericht der Gesandten a. a. O. 36 f. (Wenck 181 f.) nr. XXIII.
[2] Ibid. 37 f. (Wenck 182 f.) nr. XXIV—XXVI.
[3] Beilage XI; die Adresse scheint sich aus § 5 zu ergeben.
[4] Vrgl. Bericht der Gesandten a. a. O. nr. XXIII (Ende).
[5] Arch. nat. J 490 nr. 778; Dupuy, Diff. pr. 296—300.

zum Papst geschickt; zu dem Ueberfall von Anagni sei derselbe wegen der ihm von Bonifaz drohenden Lebensgefahr gezwungen gewesen; nach dem Tod des Bonifaz habe Philipp dann mehrmals bei Benedikt und Clemens um eine Untersuchung der Anklagen gebeten, diese habe sich nun lange hinausgezogen, und um sie zu beschleunigen, wolle er den Prozess auf die wiederholten Bitten des Papstes hin diesem allein überlassen und für ein Zurücktreten der Ankläger sorgen[1]. Dass dieser Erlass wirklich aus der Feder Nogaret's stammt, sieht man schon daran, dass derselbe in ihn geschickt seine Apologie einzuflechten wusste, die uns so in den bekannten Wort- und Gedankengängen hier zum neunten Male entgegentritt. Auch hieraus erkennen wir wieder, wie sehr ihm daran gelegen war, bei dem bevorstehenden Friedensschluss die Anerkennung seines reinen Glaubenseifers und damit zugleich seine Absolution zu erhalten. Derselben Zeit gehört auch eine interessante Flugschrift Nogaret's an, die er seine „cause defensionum" nannte[2]. Er verwendete zu ihr den Schluss einer zehnten Apologie (von der uns nur ein abgerissenes Ende erhalten ist), arbeitete denselben aber wesentlich um, sodass wir die „cause defensionum" zugleich als seine elfte Rechtfertigungsschrift bezeichnen können. In sieben Artikel fasst Nogaret seine Verteidigung zusammen: 1. Bonifaz war ein völlig schlechter und ketzerischer Mensch, weshalb man die Berufung eines allgemeinen Konzils verlangte, die jedoch durch ihn verhindert wurde; 2. da Bonifaz sich so einem Gericht offenkundig zu entziehen suchte, war er nach kanonischem Recht für geständig und schuldig zu halten; 3. indem Bonifaz dergestalt gegen Ordnung und Frieden der Kirche handelte, musste durch eine auswärtige, d. h. weltliche Macht eingegriffen werden; 4. als Bonifaz hörte, dass in Frankreich gegen ihn Klage erhoben wurde, beschloss er, dieses Land zu vernichten, zu welchem Zweck er verschiedene Erlasse veröffentlichte und einen noch schlimmeren vorbereitete; 5. Nogaret, der Bonifaz die Konzilsforderung überbringen sollte, konnte wegen der Nachstellungen, die seinem Leben bereitet wurden, nur unter dem Schutz Bewaffneter Anagni betreten; 6. in Anbetracht des drohenden Kirchenskandals und zur Verteidigung des wahren Glaubens musste Bonifaz, obgleich Nogaret hierzu keinen Auftrag hatte, militärisch bewacht werden, wodurch zugleich ihm das Leben

[1] Ludwig von Evreux und Guido von St. Paul erklärten am 14. Februar ihren Rücktritt vom Prozess (Dupuy, Diff. pr. 301 f.); bei Nogaret und Plasian, die als königliche Gesandte aufgetreten waren, war dies nicht nötig.

[2] Beilage XII.

gesichert und einer völligen Ausraubung des Kirchenschatzes vorgebeugt wurde; 7. Bonifaz nannte selbst noch die That Nogaret's ein Werk Gottes und absolvierte alle, die daran beteiligt waren.

Die hier gemachten Ausführungen gingen auf Nogaret's Betreiben[1] zum Teil in ein eigentümliches Schriftstück[2] über, bei dessen Konzipierung er zweifellos auch sonst viel mitgewirkt hat. Es stellt den Entwurf einer Bulle dar und lässt uns erkennen, auf welche Art Nogaret den Ausgleich mit dem Papst abgeschlossen wünschte. Der Inhalt ist kurz folgender: zuerst wird vom Papst eingehend über die Behauptungen der Gegner und den Standpunkt Nogaret's im Prozess gegen Bonifaz referiert, bei welcher Gelegenheit abermals die ganze Nogaret'sche Apologie (zum zwölften und letzten Male) wiederkehrt; hierauf folgt die Erklärung, die Ankläger hätten aus Glaubenseifer und nicht aus irgend welchen schlechten Beweggründen gehandelt, sowohl der König und die Prälaten und Barone, die mit ihm die Berufung des Konzils verlangten, als auch insonderheit Nogaret und seine Genossen: alle von Bonifaz oder Benedikt gegen den König und Nogaret gerichteten Erlasse seien daher ungültig und aus den päpstlichen Registern zu entfernen[3]; obgleich nun aber der König und die Ankläger „iusto zelo" vorgegangen seien, sei die Ketzerei des Bonifaz doch nicht voll erwiesen, und da ausserdem bei den vielen dringenden Aufgaben der Christenheit ein Skandal jetzt vermieden werden müsse, habe der König dem Wunsche des Papstes folgend den Prozess allein der Kirche anheimgestellt, und derselbe solle nicht weiter verfolgt werden. Was Nogaret mit diesem eigentümlichen Entwurf einer Bulle beabsichtigte, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; vermutlich sollte ihn der Papst acceptieren, sodass Nogaret hier ähnlich vorging als im Sommer 1310 seine von ihm deshalb so heftig angegriffenen Gegner. Wie dem auch sei, jedenfalls sehen wir, dass er den Prozess gegen Bonifaz fallen lassen wollte, wenn Clemens dem König eine Art Ehrenerklärung ausstellte[4] und das Vorgehen Benedikt's XI. gegen Nogaret widerrief; das dritte, die Verpflichtungen des Papstes betreffs der deutsch-

---

[1] Vrgl. die einleitenden Bemerkungen zu Beilage XII.

[2] Arch. nat. J 908 nr. 9 (auf dem Rücken: „notule litterarum, quas habuit dominus rex a papa pro se et suis"); Dupuy, Diff. pr. 577—590; vrgl. Renan 334—336.

[3] Vrgl. hierüber auch Nogaret in Beilage XII § 3 und Dupuy, Diff. pr. 606—608.

[4] Wie eine solche bereits am 29. Mai 1308 zu Poitiers Plasian gefordert hatte.

italienischen Politik, konnte natürlich in einer Bulle keine Aufnahme finden.

Im wesentlichen erreichte Nogaret, was er wollte. Clemens liess, um die gewünschte Ehrenerklärung ausstellen zu können, vom 14.—24. April 1311 in Avignon ein Verhör abhalten[1], in welchem eine Anzahl königlich gesinnter Kardinäle und anderer Zeugen — darunter auch der Abt Peter von St. Medardus, der Bischof von Bayeux und Enguerrand von Marigny — über den Hergang im Streit Philipp's mit Bonifaz Auskunft geben sollten, und zwar mit besonderer Rücksicht darauf, ob der König und seine Minister, unter denen hauptsächlich wieder Nogaret und neben ihm Plasian im Vordergrund stehen, „bono zelo" oder „malo zelo" gehandelt hätten; wir wissen, dass diese Frage im Prozess gegen Bonifaz von besonderer Bedeutung geworden war. Alle Befragten gaben die offenbar auch von Clemens gewollte[2] Auskunft, Philipp und seine Räte hätten „bono zelo", aus guten Motiven, aus Glaubenseifer gehandelt. Bereits am 27. April 1311 erliess darauf der Papst die Bulle „Rex gloriae"[3], welche die Unschuld und die löbliche Gesinnung Philipp's ausdrücklich anerkannte, alle Strafsentenzen, die seit 1300 gegen ihn erlassen waren, nochmals feierlich aufhob und ihre Entfernung aus den päpstlichen Registern ankündigte und zum Schluss dem Papst die Verfügung über die Teilnehmer am Attentat von Anagni und am Raub des Kirchenschatzes vorbehält. Auch über diese fiel jedoch bereits am 27. April das Urteil[4]. Nogaret erhielt mit Rücksicht auf sein Seelenheil und die Bitte des Königs die gewünschte „absolutio ad cautelam"; aber zugleich ward ihm auch eine „poenitentia ad cautelam" auferlegt: zur Busse solle er sich beim nächsten Kreuzzug in Person mit Pferden und Waffen nach dem heiligen Land begeben und dort bleiben, wenn ihm nicht der Papst die Rückkehr

---

[1] Höfler 45—84.

[2] Sonst hätte er andere Zeugen vernehmen lassen.

[3] Reg. Clem., ann. VI, 411—419 (nr. 7501). — Arch. nat. J 908 nr. 3 befindet sich eine Kopie der Bulle, die auf dem Rücken die Worte trägt: „transscriptum littere pape facte pro domino G. de Nogareto."

[4] Vier Erlasse „Carissimo in Christo", Reg. Clem. a. a. O. 419 f. (nr. 7502, die Bürger von Anagni betreffend), 420 f. (nr. 7503, Nogaret's Absolution), 421 f. (nr. 7504, gegen die Räuber des Kirchenschatzes), 427—429 (nr. 7507, Absolution Reginald's, Peter's und Stephan's). Ueber Nogaret's Absolution vrgl. auch Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 384 f. (unter Benutzung der Bulle; danach Cont. Girard. Frach., Rec. des hist. XXI, 35 J—36 A); Bernhardus Guidonis, Rec. des hist. XXI, 720 H—K; Cont. Tol. Luc., bei Muratori XI, 1234 D. Ueber Reginald von Supino Renan 346 f.

gestatte; bis dahin möge er Wallfahrten zu den Marienkirchen in Vauvert[1], Rocamadour[2], Le Puy, Boulogne-sur-Mer und Chartres, zu den Kirchen in Saint-Gilles[3] und Montmajour[4], sowie nach Santiago de Compostela unternehmen; werde von ihm oder seinem Erben die vorgeschriebene Busse nicht abgeleistet, so sei die Absolution nicht gültig. Trotz letzteren Zusatzes hören wir nie etwas davon, dass Nogaret oder einer seiner Nachkommen die Wallfahrten unternommen habe, und es ist dies auch durchaus nicht wahrscheinlich: er hatte Zeit bis zum nächsten Kreuzzug, und da es zu einem solchen nicht mehr gekommen ist, haben seine Nachkommen, deren es noch heute giebt[5], mit Recht auch mit der Erfüllung der anderen Verpflichtungen gewartet[6]. Gleichfalls durch Erlass vom 27. April 1311 wurden Reginald von Supino, Peter von Genazzano und dessen Sohn Stephan ad cautelam adsolviert und mit derselben Busse belegt. Auch den Bürgern von Anagni, denen noch Benedikt in der Bulle „Flagitiosum scelus" geflucht hatte, wurde jetzt verziehen. Nur die Räuber des Kirchenschatzes[7] nahm Clemens ausdrücklich von allen geschehenen Vergebungen und Restitutionen aus, ein lediglich theoretischer Vorbehalt, da kein einziger mit Namen genannt wird. — Wenn es in der Bulle „Rex gloriae" von Nogaret heisst[8], er habe sich persönlich im Konsistorium verteidigt, so ist damit natürlich an sein Auftreten im Jahre 1310 gedacht. Doch weilte er aller Wahrscheinlichkeit nach auch zur Zeit des Ausgleichs wieder in Avignon: es ist dies nicht nur deshalb anzunehmen, weil ja am 22. März eigentlich wieder der Prozess gegen Bonifaz beginnen sollte, sondern wird auch von Bernhardus Guidonis[9] ausdrücklich bestätigt. Vermutlich hatte sich Nogaret zusammen mit Enguerrand von Marigny, den wir unter den im April in Avignon vernommenen Zeugen fanden, in diese Stadt begeben.

---

[1] Heute Cthst. im Dép. Gard, Arr. Nîmes.

[2] Oder Roquemadour, Benediktinerabtei der Diözese Cahors, heute Dép. Lot, Arr. Gourdon, Ct. Gramat.

[3] Heute Cthst. im Dép. Gard, Arr. Nîmes.

[4] Benediktinerabtei der Diözese Arles, wenig östlich von Arles.

[5] Renan 357.

[6] Die Ansicht Renan's 349 f. ist unrichtig, da die hier zitierten Worte des Bernhardus Guidonis sich lediglich auf die von Clemens dem Papst vorbehaltene Befugnis, den Aufenthalt Nogaret's im heiligen Land abzukürzen, beziehen.

[7] Von ihnen hatte sich auch Nogaret ausdrücklich losgesagt; Beilage XII § 12 und Dupuy, Diff. pr. 387.

[8] Reg. Clem. a. a. O. 414.

[9] Rec. des hist. XXI, 720 J.

So hatten sich denn Philipp und Clemens wieder verständigt. Der Papst liess in den Registern der Erlasse Bonifaz' VIII. alle für den König unangenehmen Stellen ausradieren[1] und verkündigte, um der Form zu genügen, dass man alle die Person des Bonifaz betreffenden Angaben an ihn richten solle, dem jetzt allein diese Angelegenheit übertragen sei[2]. Seine wichtigste Gegenleistung folgte schon vier Tage nach dem Erlass der Bulle „Rex gloriae", am 1. Mai 1311, als er ausdrücklich erklärte, der Arelat dürfe vom deutschen König niemandem übertragen werden als höchstens der Kirche[3]: er verzichtete damit auf seinen Plan betreffs des Bündnisses zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel. Die Gesandten des Königs verliessen Avignon nicht ohne dem Papst die Summe von 100 000 Florenen übergeben zu haben, zum Entgelt für seine Mühen[4]. Clemens scheute sich nicht, diese Summe anzunehmen und dadurch die Kurie in den Ruf zu bringen, sich vom französischen König haben bestechen zu lassen[5]. Er war für Geld immer empfänglich; scheint doch auch sein Nachgeben in der Templerangelegenheit nicht unwesentlich durch die Aussicht auf einen Anteil an der Beute mitbestimmt worden zu sein[6]. Unwürdig, wie der ganze Ausgleich des Frühjahrs 1311 für das Papsttum war, so waren auch die Nebenumstände, die ihn begleiteten.

9.

Ueber Nogaret's letzte Lebenszeit wissen wir nicht eben viel. Er übernahm nach seiner Rückkehr aus Avignon wieder die Geschäfte des Kanzlers, und mit Recht wies schon Dupuy[7] darauf hin, wie es ein Zeichen seines grossen Ansehens sei, dass er in dem am 17. Mai 1311 ausgestellten Testament des Königs unter den Vollstreckern desselben genannt wird. Auch in den Parlamentsprotokollen dieses Jahres begegnet uns sein Name wieder[8].

---

[1] Drumann II, 204 f.; Hefele-Knöpfler VI, 460.

[2] „Licet carissimus", Reg. Clem. a. a. O. 422 f. (nr. 7505). — Das Dupuy, Diff. pr. 302 f. abgedruckte Vidimus befindet sich noch heute achtmal im Pariser Archiv (Arch. nat. J 490 nr. 773); alle acht Stücke sind von der Hand des Notars Jacobus de Virtuto, fünf vom 23. und drei vom 30. Juni 1311 datiert.

[3] Wenck 162.

[4] Cont. Tol. Luc., bei Muratori XI, 1234 D.

[5] Vrgl. Renan 343; Wenck 162.

[6] Vrgl. Gmelin 354, 357 f.

[7] Diff. pr. 616.

[8] Olim II, 515 (nr. VII). Der hier genannte Erlass des Königs kann nicht vor 1308 gesetzt werden, stammt offenbar wie das andere aus dem Jahre 1311.

Schriftstellerisch finden wir Nogaret noch einmal thätig, nämlich auf dem Konzil von Vienne[1]. Alle Fragen, welche in den letzten Jahren die Kirche beschäftigt hatten, sollten auf dieser grossen Versammlung ihre Erledigung finden. In der ersten Sitzung des Konzils, welche am 16. Oktober 1311 stattfand, bezeichnete Clemens selbst als die Hauptaufgaben desselben die Templerfrage, den Kreuzzug und allerhand kirchliche Reformen. Bezüglich der Templer zeigte sich gar bald eine Differenz zwischen dem Papst und der auf dem Konzil vertretenen Geistlichkeit. Die Mehrheit der Versammlung hielt nämlich die Schuld des Ordens für nicht genügend erwiesen und verlangte die Eröffnung eines rechtlichen Verfahrens; Clemens dagegen vertrat jetzt durchaus die dem König genehme Meinung, der Orden sei als schuldig befunden und müsse verurteilt werden. Ob der Papst im Frühjahr 1311 auch hierüber bindende Versprechungen gemacht hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls war ohne eine Erledigung der Templerangelegenheit im Sinn Philipp's an einen Kreuzzug nicht zu denken. Es war daher klug berechnet, dass Nogaret eben jetzt eine Schrift[2] veröffentlichte, in der er über den Kreuzzugsgedanken und die Möglichkeit seiner Verwirklichung etwa folgendes ausführte:

Einige Punkte seien zunächst hervorzuheben; 1. der Orden der Templer müsse als ein offenbares Hindernis des Unternehmens wegen seiner Verkommenheit völlig aus der Kirche ausgeschlossen, d. h. aufgehoben werden; 2. der König von Frankreich müsse den Kreuzzug starken und gläubigen Geistes in die Hand nehmen, die Kirche ihn thatkräftig unterstützen; 3. es müsse bei der Ansagung Zeit gelassen werden zu ausreichender Rüstung; 4. das Unternehmen werde diesmal besonders schwierig sein: die Sarazenen seien waffengewandt und wohlgerüstet und würden auch durch „falsche Katholiken" unterstützt, indem diese ihnen unmündige Kinder verkauften, die von jenen zu Kriegern herangezogen und „Türken" ge-

[1] Vgl. über dasselbe Dupuy, Diff. 40 f., Traittez concernant l'hist. de France 61—64, Templ. 58—60; Baillet 307—313; Schmidt I, 711—714; Tosti II, 237—239; Drumann II, 205—211; Martin IV, 494—499; Boutaric 139; Jolly 251 f.; Renan 347 f.; Schottmüller I, 497—530; Lea III, 319—323; Prutz 220—225; Hefele-Knöpfler VI, 515—554; Gmelin 488—497; Rigault 218 f.

[2] Gedruckt von Boutaric in den „Notices et extraits" XX 2, 199—205; vrgl. M. de Mas Latrie: „Histoire de l'île de Chypre sous la maison de Lusignan" II (Paris 1852), 128 f., wo die Urkunde mit Recht zum Konzil von Vienne gesetzt ist, während sie Boutaric grundlos in's Jahr 1310 verweist. Nach Boutaric: Renan 295—298.

nannt würden[1]; ausserdem befänden sich Syrien, Acco und Tripolis bereits in der Gewalt der Sarazenen, und bei den Christen seien die Ansprüche so gewachsen, dass man für das Geld, welches sonst für 200 Mann genügte, heute kaum noch 100 halten könne; daher möge denn die Kirche und der König schon jetzt auf grosse Sparsamkeit sehen; 5. schliesslich müsse man auch darauf bedacht sein, dass das einmal Eroberte erhalten bleibe: „Kein geringeres Verdienst als zu erwerben ist es das Errungene zu schützen"; hierzu sei zweierlei nötig: die Sorge für einen beständigen Nachschub von Menschen und abermals grosse Geldmittel. Um nun bezüglich des letzteren Punktes zum Ziel zu gelangen, macht Nogaret ganz ungeheuerliche Vorschläge, die alle darauf hinauslaufen, in die Kasse des Königs Geld zu bringen, das Philipp aber natürlich nur verwalten und bis zum grossen Kreuzzug aufheben solle. Nicht nur sollte alles Gut der Templer vom König in Verwaltung genommen werden, sondern ebenso auch alle Einkünfte der Johanniter und Deutschritter, soweit sie nicht zum Unterhalt der Ordensritter sowie ihrer Häuser und Kirchen unbedingt nötig seien; von allen Kirchen, Klöstern und Stiftern der gesamten katholischen Christenheit sollten beträchtliche Steuern nach Paris fliessen, alles im Interesse des heiligen Landes; auch die Vakantien, Annaten und anderes, worauf der König Anspruch erhob, sollte ihm bei dieser Gelegenheit wenigstens de facto zugesprochen werden. So dachte man am Hof Philipp's des Schönen die tote Kreuzzugsidee auszunutzen, für die sich thatsächlich nur noch der Papst seiner gesunkenen Machtstellung wegen interessierte; an die Vewirklichung aller seiner Vorschläge hat Nogaret wohl selbst nicht gedacht, sondern er wird deshalb möglichst viel gefordert haben, um doch einiges zu erreichen. Des weiteren, meint er sodann, müsse man darauf sehen, auch die Tataren und andere Völker des Ostens auf seine Seite zu ziehen. Die Macht der Mongolen kennen zu lernen, hatte man ja im 13. Jhdt. genügende Gelegenheit gehabt; immerhin zeigt uns gerade dieser Gedanken Nogaret's — wir brauchen uns nur des späteren Auftretens Timur Lenk's zu erinnern — seinen klaren, vorausschauenden Blick. Zum Schluss führt er dann aus, auch Venedig, Genua, Pisa müssten sich an dem Unternehmen beteiligen, und alle katholischen Fürsten sollten ihren Einfluss an dies zu Ehren der Kirche Gottes unternommene Werk setzen.

[1] Das Janitscharenkorps wurde ca. 1330 von Sultan Urchan errichtet; doch sieht man aus Nogaret's Auslassung, dass schon Osman ein ähnliches Mittel zur Hebung der Kriegstüchtigkeit seines Heeres anwandte.

Mit dieser Denkschrift verfolgte Nogaret zugleich einen persönlichen Zweck: er hatte sich jetzt in warmen Worten des heiligen Landes angenommen und Vorschläge zu einer Rückeroberung desselben gemacht: seine Schuld war es also nicht, wenn jetzt kein Kreuzzug mehr zu stande kam und er seine Busse nicht ableisten konnte.

Um einen Druck auf die Vienner Versammlung auszuüben, berief Philipp am 30. Dezember 1311 auf den kommenden 9. Februar zum dritten Male die Reichsstände; sie sollten sich in Lyon versammeln[1]. Ueber die Vorgänge auf dieser Ständezusammenkunft fehlt uns jede Nachricht; sie scheint noch verschoben und erst Mitte März 1312 abgehalten worden zu sein[2]. Dass Nogaret auch hier wieder eine bedeutende Rolle spielte, darf wohl angenommen werden. Bereits am 22. März 1312 finden wir den König dann selbst in Vienne. Dasselbe Datum trägt die Bulle „Vox in excelso", durch die Clemens den Templerorden zur Fürsorge für das Wohl der Christenheit aufhob. Am 3. April ward dieselbe in feierlicher Sitzung dem Konzil bekannt gegeben: zur Rechten des Papstes sass König Philipp, und die Versammlung wagte nicht, gegen die eigenmächtige Entscheidung des Hauptes der Christenheit Einspruch zu erheben[3]. Am 2. Mai wurden die Güter des Ordens durch die Bulle „Ad providam" an die Johanniter übertragen, ein Danaërgeschenk, da der französische König es in der Folge verstand, durch allerhand Chikanen sich einen überaus reichen Gewinn zu verschaffen. Am 6. Mai 1312 fand die dritte und letzte Sitzung des Konzils statt. Damit war das vor fünf Jahren eingeleitete Werk zu Ende: der einst so stolze Orden hatte aufgehört zu existieren. Der rühmliche Flammentod, den der Grossmeister Jakob von Molay sowie der Meister der Normandie, Gottfried von Charney, am 18. März 1314 in Paris erlitten[4], war nur ein Nachspiel dieses ganzen Dramas.

[1] Boutaric 38 Anm. 2.

[2] Molinier meint in der Hist. de Lang. IX, 330 Anm. 4, die Versammlung habe in Vienne stattgefunden, ohne seine Vermutung zu begründen. Philipp ist nachweisbar (Rec. des hist. XXI, 458K—459A) am 29. Januar in Montargis (Dép. Loiret), an unbestimmten Daten des Februar in Gien (Loiret) und La Charité (Nièvre), am 2. und 3. März in Mâcon, am 16. März in Lyon, am 22. März in Vienne. Völlig ausgeschlossen ist es also nicht, dass die Versammlung wirklich am 9. Februar in Lyon stattfand, wahrscheinlicher aber bleibt es, dass sie Mitte März hier tagte, und dass der König sich von ihr direkt zum Papst begab.

[3] Clemens hatte sich dadurch salviert, dass er den Orden nicht „de iure", sondern „per viam provisionis seu ordinationis apostolicae" aufhob.

[4] Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 402—404; „die lunae post festum beati Gregorii" heisst es hier ausdrücklich.

Wurde zu Vienne auch über die beiden Prozesse gegen Bonifaz VIII. und Guichard ein letztes Wort gesprochen? Mit Sicherheit kann darüber nichts gesagt werden, da die Protokolle uns nur in verstümmelter Weise erhalten sind. Doch ist es wahrscheinlich, dass unter allerhand Reservationen bezüglich des guten Eifers Philipp's und seiner Minister doch die Rechtgläubigkeit des nun schon über 8 Jahre in seiner Gruft ruhenden grossen Papstes ausgesprochen wurde. Bezüglich Guichard's ist wenig mehr zu sagen. An dem Prozess gegen ihn hatte niemand mehr ein weiteres Interesse; der Bischof befand sich in der Folge in leichter Haft in Avignon und scheint bald ganz freigegeben worden zu sein: nur auf seinen alten Bischofsstuhl sollte er nicht mehr zurückkommen, wohingegen er auf das ihm übertragene Bistum Diakovar (Slawonien) bald verzichtete[1].

10.

In der Folge finden wir Nogaret nochmals mit den flandrischen Dingen beschäftigt. Am 11. Juli 1312 hatte Philipp mit Robert von Bethune zu Pontoise einen Vertrag geschlossen[2], über dessen einzelne Bestimmungen Urkunden ausgefertigt wurden, die am 1. August zu Étrépagny[3] durch Nogaret und Gerhard von Felling, den Bevollmächtigten der beiden Parteien, feierlich ausgetauscht wurden; Nogaret überreichte hier namens des französischen Königs neun Urkunden, Gerhard namens des Grafen von Flandern deren drei[4]. Auch das letzte Mal, wo wir Nogaret nachweisen können, handelte es sich um eine flandrische Angelegenheit. Ludwig von Nevers, der Sohn Robert's von Bethune, war in Paris in leichter Haft gehalten worden, aber Anfang 1312 nach Flandern entkommen und vom französischen König auf den 25. März 1313 nach Paris geladen worden, um sich freiwillig in die Gefangenschaft zurückzubegeben, da gegen ihn verschiedene Anklagepunkte schwebten[5]. Als er nicht erschien, liess ihn Philipp durch einen aus Wilhelm von Nogaret, Enguerrand von Marigny, Peter von Ysc und anderen seiner Räte zusammengesetzten Gerichtshof zum Verlust seiner Freiheit und seiner Güter verurteilen; Ludwig hütete sich, in die Gewalt seines Gegners zurückzukehren und protestierte am

[1] Rigault 218—226.

[2] Funck-Brentano: „Philippe le Bel en Flandre", 621—626.

[3] Heute Cthst. im Dép. Eure, Arr. Les Andelys.

[4] Limburg-Stirum: „Codex diplomaticus Flandriae ou Recueil de documents" I, 79 f. (nr. 20); Funck-Brentano a. a. O. 626.

[5] Funck-Brentano a. a. O. 618, 628.

14. und 15. April in einem Appell an Papst und Kaiser gegen das Vorgehen des französischen Königs[1].

Nogaret blieb bis zu seinem Tod des Königs Grosssiegelbewahrer, wie sich mit Gewissheit aus der Ueberschrift eines im Trésor des chartes zu Paris befindlichen Inventars ergiebt; sie lautet[2]:

„Ce sont les fourmes des lettres faites sur la besoigne de Flandres, especialement celles que les Flamens ont receuës de la cour de France du temps de monsieur Guillaume de Nogaret jusques a temps qu'après sa mort le scel fut baillé a maistre Pierre de Latilly, a Poissy l'an de grace 1313."

Hiernach können wir zugleich über das Datum des Todes Nogaret's etwas näheres aussagen. Betreffs der Uebertragung der Würde des Grosssiegelbewahrers an Peter von Latilly haben wir einen Registervermerk, der folgendes besagt[3]:

„Die iovis post Quasimodo circa horam vesperarum anno domini millesimo trecentesimo tertiodecimo tradidit dominus noster rex apud Pissiacum existens et parlamento etiam inibi existente magnum sigillum suum magistro Petro de Lattiliaco, archidiacono Cathalaunensi, quibus anno et die fuit factum istud registrum . . ."

Peter von Latilly wurde danach am 26. April 1313 Grosssiegelbewahrer, und nicht lange vorher, etwa Mitte April, muss also Nogaret gestorben sein. In der Folge wird er denn auch verschiedentlich in Urkunden als verstorben bezeichnet[4], und es kann nicht in Betracht kommen, wenn ihn eine schlechte Quelle noch gelegentlich eines Ereignisses des Jahres 1314 einmal nennt[5].

Nogaret sagt selbst in einer seiner Verteidigungsschriften[6] von sich, er sei klein von Statur. Sonst wissen wir nichts von seinem Aeusseren. RENAN bemerkt[7], es ergebe sich aus archivalischen Notizen, die er aber nicht näher bezeichnet, dass Nogaret in Paris in der Rue de la Harpe, nahe den Thermen, gewohnt habe; auch

---

[1] LIMBURG-STIRUM a. a. O. II, 217—227 (nr. 290), besonders 222 f.; FUNCK-BRENTANO a. a. O. 629.

[2] DUCHESNE 260.

[3] Arch. nat. JJ 49 Blatt 1; TESSERAU 10; DUCHESNE 267. Dass Philipp am 26. April 1313 in Poissy war, ergiebt sich auch aus Table chronologique VIII, 240.

[4] OLIM II, 881; Ordonnances I, 533; Notices et extraits XX 2, 235; vrgl. DUPUY, Diff. pr. 616 f.; RENAN 351—353; Hist. de Lang. X, notes 58 f. (nr. IX).

[5] Die „Anciennes chroniques de Flandre". Rec. des hist. XXII, 400 D; ed. KERVYN DE LETTENHOVE („Ist. et chron. de Flandre") I, 301 und 508.

[6] DUPUY, Diff. pr. 263.

[7] S. 289.

teilt er uns ein ihm von BOUTARIC übermitteltes Schreiben mit[1], in welchem ein Marschall und Seigneur von Noyers seinem „teuren Freund" Nogaret seinen Arzt Heinrich Dou-Pui empfiehlt. Ueber die Familie Nogaret's haben wir an anderem Ort schon gesprochen[2]; die Nachkommen behielten trotz mancher Anfechtungen die Besitzungen, die ihr berühmter Vorfahre gewonnen hatte, und bewahrten in Südfrankreich ein grosses Ansehen; namentlich treten sie uns in der Lokalgeschichte von Toulouse entgegen.

Wie der anderen Hauptgestalten seiner Zeit bemächtigte sich auch Nogaret's frühzeitig die Sage. Von Jakob von Molay wusste man zu berichten, er habe auf dem Scheiterhaufen den König und den Papst vor den Richterstuhl Gottes geladen, worauf denn auch beide noch 1314 gestorben seien. Aehnlich erzählt uns bereits WILHELM VENTURA, ein Zeitgenosse, in der Chronik von Asti[3] über Nogaret folgendes: Als einst mehrere Templer zum Scheiterhaufen geführt wurden, habe einer von ihnen dem Haupturheber ihres Untergangs, Wilhelm von Nogaret, mit lauter Stimme zugerufen: „Wider Recht und Gerechtigkeit hast Du die Vernichtung des Templerordens besorgt! An den König können wir nicht appellieren, da er gegen uns kämpft, im Einverständnis mit Papst Clemens; aber an den wahren und höchsten Richter appellieren wir, der stärker ist als sie: vor ihn zitieren wir Dich, binnen acht Tagen musst Du persönlich erscheinen." Acht Tage darauf sei Nogaret denn auch „schrecklich und ohne Busse" gestorben. Noch schlimmeres weiss uns in der zweiten Hälfte des 14. Jhrhdts. JOHANN VON NOYAL zu berichten[4]: Nogaret sei vor seinem Tod verrückt geworden und habe zum Entsetzen des Königs dem ganzen Hof seine Zunge herausgestreckt. Auf derartige Geschichten ist natürlich nichts zu geben; sie zeigen uns nur die Bedeutung des Mannes, dessen sich das abergläubige Gerede des Volks in ähnlicher Weise bemächtigte wie Philipp's des Schönen und Bonifaz' VIII.

Wir werden im Gegenteil sagen: Nogaret war glücklich, dass er seinen königlichen Herrn nicht überlebte. Seine trotz aller Härten und mancher Grausamkeit wirklich grosse Zeit ging mit dem Tod Philipp's des Schönen am 29. November 1314 zu Grabe. Plasian, der unzertrennliche Genosse Nogaret's, war

[1] S. 350 f. [2] Oben S. 174 f.

[3] MURATORI XI, 193 C—194 A.

[4] Rec. des hist. XXI, 195 G—H; vrgl. JAC. MEYER: „Commentarii sive annales rerum Flandricarum" (Antwerpen 1561), fol. 110, 2. Seite; DUPUY, Diff. pr. 617.

gleichfalls 1313 gestorben[1], und auch Clemens V. war am 20. April 1314 vom Schauplatz der Geschichte abberufen worden. Eine neue Zeit brach an, aber die drei Söhne Philipp's hatten nichts von des Vaters Grösse und staatsmännischer Weisheit. Kleinliche Händel und schmähliche Hofgeschichten zeichnen die 14 Jahre ihrer Regierung aus, und unterdessen brach die feudale Reaktion gegen das vorausgegangene Regiment ungehindert herein und schien das Lebenswerk Philipp's des Schönen wieder vernichten zu sollen. Am schlimmsten waren die Verhältnisse unter Philipp's erstem Nachfolger, Ludwig X., dem Zänker, der in Genusssucht und Schwelgerei versunken, dem Ansturm des Adels keinen Widerstand entgegenzusetzen vermochte. Die grossen Minister und treuen Räte Philipp's hatten die ganze Undankbarkeit von dessen kleinem und schwachem Nachfolger zu erfahren, sodass sie diejenigen in der That glücklich preisen mochten, die durch den Tod der Rachsucht ihrer Gegner entzogen waren. Peter von Latilly, der Nachfolger Nogaret's, ward von Ludwig seines Amtes entsetzt und ins Gefängnis geworfen, die Siegel erhielt ein Kammerherr Karl's von Valois[2]; auch Rudolf von Presle, ein hervorragender Beamter des Pariser Parlaments, wurde vor Gericht gezogen und, als man ihm sogar durch die Folter nichts nachweisen konnte, doch des grössten Teils seiner Habe beraubt[3]; und Enguerrand von Marigny, einer der ersten Minister Philipp's des Schönen, ward unter albernen Anklagen eingekerkert und büsste am 30. April 1315 am Galgen sein Leben, das er in den Dienst einer rücksichtslosen Erhöhung der Macht des französischen Königtums gestellt hatte[4].

Und doch war das Werk, das Philipp der Schöne mit Hülfe seiner Minister aufgeführt hatte, stärker als der Sturm, dem es in der Folge ausgesetzt war. Es überdauerte die zunächst hereinbrechende feudale Reaktion, es überdauerte auch den furchtbaren Angriff, den England gegen das Nachbarreich richtete, ja es überwand sogar schliesslich die kirchliche Reaktion, die gerade unter dem in mancher Hinsicht den Höhepunkt des französischen Königtums darstellenden, aber in geistiger Beziehung hinter vielen seiner Vorgänger weit zurückstehenden Ludwig XIV. trotz der vier Pariser Artikel vom Jahr 1682 Einlass fand: von dem Ueberfall von Anagni und der Kirchenpolitik Philipp's des Schönen geht die

[1] Renan 353.

[2] Cont. Guill. Nang., ed. Géraud I, 415, 418.

[3] Ibid. 418.

[4] Ibid. 416—418; Clément: „Enguerrand de Marigny" 93—110.

Entwicklung der gallikanischen Kirche auf Napoleon I., der in seinem Verfahren gegen Pius VII. sich nachweislich das Verhalten Philipp's des Schönen zum Beispiel nahm[1]. Die Rolle Nogaret's übernahm 1809 der General Miollis, der den Papst aus Rom führen liess, und zwar, wie Nogaret, angeblich auf eigene Verantwortung, thatsächlich aber auf Befehl des französischen Herrschers, der in der Folge über die Kirchen Frankreichs eigenmächtig gebot, bis der Papst am 25. Januar 1813 zu Fontainebleau ein Konkordat unterzeichnete, in dem er sich sogar verpflichtete, seine Residenz nach Avignon zu verlegen: auch im Einzelnen hatte es Napoleon also dahin gebracht, wohin einst Philipp der Schöne, als der Zusammenbruch seiner Herrschaft diese Pläne vereitelte.

[1] Schottmüller I, 6 Anm. 2. Vrgl. zum folgenden d'Haussonville: „L'église romaine et le premier empire", 3. Aufl. III, 104 ff.

Exkurs I.

Mit welchem Auftrag begab sich Nogaret 1303 nach Italien?

In seinen Apologieen, über die wir an Ort und Stelle gehandelt haben, macht Nogaret auch verschiedentlich Angaben über den Auftrag, mit dem er im Frühjahr 1303 nach Italien gegangen sei. Die erste dieser Apologieen wurde am 7. September 1304 vor dem geistlichen Gerichtshof zu Paris abgegeben; aus den 60 Punkten des hierüber aufgenommenen Protokolls seien hier die folgenden angeführt[1]:

„XXXV. Item proponit (scil. Guillielmus de Nogareto), quod dictus dominus rex certis ex causis et specialiter ad procurandum, confortandum et conservandum cum consilio et auxilio amicorum domini regis ipsius et ecclesiae pacem et unitatem, quae fuit pristinis temporibus inter Romanam ecclesiam ac dictum dominum regem, eius progenitores ac regnum Franciae, misit et destinavit nuntium ad urbem et partes alias dictum Guillielmum."

„XXXVI. Item proponit, quod dictus Guillielmus dicto mandato suscepto ad urbem et alias partes se conferens fideliter laboravit ad confortationem et conservationem pacis et dictae unitatis ecclesiae Romanae, regis et regni Franciae; sed nihil proficere valuit cum Bonifacio supra dicto."

„XXXVII. Item proponit, quod Guillielmus praedictus, licet, si potuisset, debuisset manum apponere ad liberandum ecclesiam a notorio et instanti periculo supra[2] dicto, tamen sentiens parla-

[1] Dupuy, Diff. pr. 245 f. Die Versammlung vom März 1303 ist schon in den Punkten 32—33 behandelt, wo es heisst, Nogaret habe daselbst die Laster und Verbrechen des Papstes auseinandergesetzt, den König gebeten, für die Berufung eines allgemeinen Konzils zu sorgen und diesem die Entscheidung über seine Anklagen anheimgegeben, wozu die Zustimmung des Königs und vieler Grossen erfolgt sei.

[2] Nämlich in Punkt 34: „... ignis dicti scandali sic fuit incensus, quod ... gravis et instantis ruinae status ecclesiae periculum imminebat."

mentum generale in regno Franciae pro arduis regni Franciae negotiis faciendum, et sperans, quod super adhibendo remedio sine scandalo in ipso parlamento deberet haberi tractatus, expectavit usque post parlamentum praedictum[1] . . ."

„XXXIX. Item proponit, quod dictus dominus rex mandavit dicto Guillielmo tunc in illis partibus agenti, ut processum publicaret praedictum in dicto parlamento habitum, et ut provocaret convocationem dicti concilii."

„XL. Item proponit, quod cum idem Guillielmus vellet processus huiusmodi publicare ipsi Bonifacio et ipsum requirere super convocatione dicti concilii generalis, metu iusto et propter mortis periculum, quod dictus Bonifacius sibi parabat, non potuit Bonifacium ipsum adire secure nec etiam cardinales venerandos."

„XLIV. Item proponit, quod dictus Guillielmus . . . distulit praedictis scandalis ecclesiae facto occurrere usque ad diem lunae proximum ante festum nativitatis beatae Mariae virginis . . .; nec fuit locus alii remedio, cum in die festi praedicti publicare suos iniquos processus disposuerat dictus Bonifacius in ruinam et scandalum dicti regni Franciae et totius ecclesiae sanctae dei; omnisque mora erat grave . . .", etc.

Also nach Italien, sagt Nogaret, sei er zunächst „aus gewissen Gründen und hauptsächlich, um den Frieden und die Eintracht früherer Zeiten zwischen der römischen Kirche und dem französischen König und Reich wieder herzustellen und zu befestigen", gegangen, und erst nach der Pariser Versammlung vom Juni 1303 sei ihm der Auftrag, dem Papst die Beschlüsse derselben, d. h. vor allem die Konzilsforderung, zu überbringen nachgeschickt worden; Bonifaz aber habe ihn nicht vorgelassen, sondern ihm gefährliche Nachstellungen bereitet und ausserdem an Mariae Geburt (dem 8. September) eine Bulle zum Aergernis Gottes und der Kirche, zur Vernichtung des Königs und Frankreichs veröffentlichen wollen (nämlich die Bulle „Super Petri solio"); zur Erfüllung des Auftrags sei daher Gewalt nötig gewesen. Aehnliche Angaben macht Nogaret in seinen späteren Apologieen[2]. Dass der 7. September zum Ueberfall deshalb gewählt wurde, weil Bonifaz am Tage darauf die Bulle „Super Petri solio" veröffentlichen wollte, wird

[1] Hiermit ist also die Versammlung vom Juni gemeint, über die nun im folgenden näheres berichtet wird: König und Geistlichkeit hätten versprochen, für die Berufung des Konzils zu wirken.

[2] Dupuy, Diff. pr. 255 f., 308 f., 383, 441 f., 518 (hier werden die Ereignisse nur oberflächlich und verschwommen berührt), 581. Beilage XII §§ 7 und 9.

man danach zugeben; eine andere Frage ist es aber doch, ob die ganze Gefangennahme überhaupt erst in Folge der Kunde von dieser Bannbulle und anderen Massnahmen des Papstes geplant worden sei und also ursprünglich nicht in Nogaret's Absicht gelegen habe.

Fragen wir uns, wie es mit der Glaubwürdigkeit der Nogaret'schen Angaben steht, so ist zu sagen: in dem für uns hier in Betracht kommenden Punkt müssen sie unrichtig sein. Nach der weitgehenden Vollmacht zu schliessen, die Nogaret am 7. März 1303 erhielt[1], muss er bereits bei seiner Abreise einen Auftrag von grosser Wichtigkeit erhalten haben: und doch kann er uns in dieser Beziehung nur ganz fade Phrasen sagen. Es kommt hinzu, dass, wenn Nogaret nur die Beschlüsse der Pariser Versammlung dem Papst überbringen wollte, es nicht recht einzusehen ist, weshalb er Bonifaz in Anagni drei Tage gefangen hielt und sich mit Sciarra darüber stritt, ob man ihn töten oder nach Frankreich schaffen solle[2]. Sind also die Angaben Nogaret's unrichtig, so ist zweierlei möglich: entweder der König hat zur Gefangennahme des Papstes den Auftrag gegeben, oder Nogaret ging dabei zur Erreichung irgend welchen Zweckes, jedoch nicht des von ihm angegebenen, eigenmächtig, ohne Auftrag, vor.

Der König stellte sich später auf den von Nogaret vertretenen Standpunkt, leugnete also gleichfalls, ihm den Auftrag zur Gefangennahme gegeben zu haben[3]; doch kann dies natürlich nicht auffallen, zumal der betreffende Erlass von Nogaret verfasst ist. Hingegen dürfte uns auch hier eine Betrachtung der in Anagni eingetretenen Ereignisse einen Fingerzeig geben. Wir gedachten bereits in der Darstellung der folgenden Worte des Curtisanen[4], der uns am besten und eingehendsten über die Vorfälle zu Anagni berichtet:

„Interim vero tractabatur per Schairam et suos, quomodo vellent ipsum papam morti tradere vel ipsum vivum ad regem Francie transmittere."

Der Curtisane kannte den Namen Nogaret's nicht. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass der Gegensatz, den er hier

[1] Vrgl. oben S. 45 ff.

[2] Vrgl. im folgenden.

[3] Dupuy, Diff. pr. 297. Hierzu sei noch bemerkt, dass Baudoin („Lettres inédites de Philippe le Bel" 1887, S. 144) aus einer Urkunde Philipp's vom 26. März 1303 für Pamiers gleichfalls schliessen zu dürfen glaubt, dass der König damals bereits seinen Plan gegen Bonifaz vollkommen ausgedacht und beschlossen hatte.

[4] Mon. Germ. SS. XXVIII, 624 Zl. 8 f.

andeutet, zwischen Sciarra und Nogaret bestand, den beiden Häuptern der in Anagni eingedrungenen Scharen: haben wir doch von verschiedenen und zwar den am besten unterrichteten Seiten Nachricht darüber, dass Sciarra, als er am 7. September in das Gemach des Papstes gelangt war, diesen töten wollte, während ihn Nogaret daran hinderte[1]. Ist dies Verhalten Nogaret's aber überhaupt zu erklären, wenn er ohne Auftrag handelte? Wenn er sich etwa am Papsttum für den Tod seines Vaters rächen wollte: weshalb widersetzte er sich dem gleichfalls seine Rache suchenden Sciarra? Was konnte er überhaupt, wenn er auf eigene Hand vorging, anders im Auge haben als den Tod des Papstes? Wenn er hingegen, wie aus der Mitteilung des Curtisanen ersichtlich, Bonifaz nach Frankreich schaffen wollte, konnte er daran überhaupt denken, ohne vom König beauftragt zu sein? Wir sehen, dass Nogaret genau das thun wollte, was er in seiner Rede am 12. März 1303 als notwendig bezeichnet hatte. Als er diese Rede hielt, hatte er seine Vollmacht und also auch wohl seinen Auftrag bereits in der Tasche. Nimmt man hinzu, dass man schlechterdings nicht weiss, was Nogaret im März 1303 sonst für einen, seine weitgehende Vollmacht erklärlich machenden Auftrag erhalten haben könnte, und betrachtet man die wahrhaft fieberhafte Thätigkeit, die Philipp im Sommer 1303 entfaltete, um sich den kommenden Ereignissen gegenüber sicher zu stellen, so wird man den Versicherungen des Königs betreffs seiner Unschuld am Attentat von Anagni keinen Glauben beimessen[2].

Aber man hat geglaubt, zweierlei dafür geltend machen zu können, dass Philipp in der That an dem Ueberfall keine Schuld trage: 1. die Versicherungen der beiden Päpste, die auf Bonifaz VIII. folgten, und 2. die direkten Angaben einiger Schriftsteller. Denn dass auch Reginald von Supino, einer der italienischen Spiessgesellen Nogaret's, in einer Urkunde vom 29. Oktober 1312 zugleich mit der Quittung über erhaltene französische Hülfsgelder eine den Nogaret'schen Ausführungen entsprechende Dar-

[1] Vrgl. oben S. 85f.

[2] Hier sei auch auf eine Denkschrift hingewiesen, die an den König gerichtet ist; der Verfasser derselben verlangt zuerst, dass Clemens eine Darstellung der Verweigerung des Konzils durch Bonifaz, die mit der Nogaret'schen identisch ist, in eine Bulle aufnehme, und fügt dann unter besonderer Hervorhebung seiner Worte hinzu: „Quod dixi de recusatione concilii facta per Bonifacium posui propter causam, quam verbis expressi vobis“ (Beilage III § 9). Dies sieht nicht so aus, als sei es ihm hauptsächlich auf die Wahrheit angekommen.

stellung macht[1], kann nicht in Betracht kommen, auch davon abgesehen, dass Reginald von den wirklichen Aufträgen Nogaret's gar nichts wusste.

Betrachten wir uns also zunächst einmal die Angaben der Päpste. Der Bann, den Bonifaz über Philipp ausgesprochen hatte, wurde bereits von seinem Nachfolger Benedikt XI. am 25. März 1304 wieder gelöst[2]. Wir sahen, dass der Papst hierbei unter dem Druck der Verhältnisse handelte. Nichtsdestoweniger ist es sehr charakteristisch, dass er eine Unschuld Philipp's nie und mit keinem Worte behauptete. Weil es Pflicht des Papstes sei, dafür zu sorgen, dass niemand, der einmal in Petri Schiff gewesen, ausserhalb desselben bleibe, sagt Benedikt, wolle er den über den französischen König und seine Familie gesprochenen Bann lösen. Dies ist alles, und in einem Schreiben vom 2. April desselben Jahres[3] vergleicht er den König gar mit dem verirrten Schaf, das er nun freudig auf seinen Schultern wieder zurückgetragen habe. Es scheint demnach durchaus, dass Benedikt von Philipp's Schuld überzeugt war und auch im Zwang keine Unwahrhaftigkeit aussprechen wollte.

Erst Clemens V. sprach den König auch von jeder Schuld frei. In der vom 27. April 1311 datierten Bulle „Rex gloriae" erklärte er „auf Grund der Aussagen Nogaret's, sowie genügender anderweitiger Informationen", der König sei an dem Gewaltakt, der gegen Bonifaz unternommen worden war, vollständig unschuldig[4]. Gehen wir zunächst einmal den Zeugnissen, auf die Clemens sich beruft, etwas näher nach. Ueber den einen Teil derselben, die Aussagen Nogaret's, haben wir schon gehandelt. Unter den anderweitigen Informationen ist das Verhör zu verstehen, dem vom 14. bis 24. April verschiedene Kardinäle und andere Geistliche, sowie der Ritter Enguerrand von Marigny und der Notar Gottfried von Plexey unterworfen wurden[5]. Die Aussagen gehen sämtlich von Leuten aus, die auf der Partei des Königs standen; alle versichern, dass Philipp bei seinem Vorgehen die besten Absichten gehabt habe, einige sagen noch ausdrücklich, am Attentat von Anagni trage er keine Schuld, doch habe auch seinen Gesandten Nogaret dabei lediglich ein „bonus zelus" geleitet; etwas authentisches wusste

[1] Dupuy, Diff. pr. 609.
[2] Reg. de Ben. 819 f. (nr. 1311).
[3] Ibid. 820 f. (nr. 1312).
[4] Reg. Clem. ann. VI, 415.
[5] Höfler 45—84.

natürlich niemand. Am beachtenswertesten scheint zunächst, was der Kardinalpresbyter Nikolaus von St. Eusebius sagte:[1]

„De captione vero domini Bonifacii nihil scio nec dico, nisi quod dominus rex de ea nihil probavit nec mandavit nec ordinavit fieri, sed quando audivit primo fuit multum stupefactus et mihi loquendo illa hora dicebat, illud factum esse mirabile et horribile, et mihi quaerenti, quomodo hoc potuit fieri, respondit: ‚certe, frater Nicolaë, nescio, nisi quia reddebat se omnibus odiosum, et credo, quod sui ceperunt eum et tradiderunt Guillielmo militi.' Utrum vero illud quod sibi tunc placuit quam quod non[2]; sed certe certo credo propter bonitatem suae conscientiae, quam novi tam longo tempore, quod si scivisset vel credidisset, hoc esse vel fuisse factum suo nomine, nunquam sibi placuisset, imo multum sibi displicuisset. Unde per sacramentum meum credo, dominum regem super dicta captione et eorum, quae secuta sunt, esse penitus innocentem et illa nescientem nisi ex post facto."

Höfler hat diesen Worten Glauben geschenkt[3]. Aber es sei doch darauf hingewiesen, dass ihr Urheber zu der beträchtlichen Zahl der Kardinäle gehört, die noch 1305 von Clemens auf Wunsch des französischen Königs zu dieser Würde erhoben worden waren; ja noch mehr: Nikolaus war Philipp's langjähriger Beichtvater[4], und wenn man auch nicht annehmen will, dass er wissentlich lügt, so sieht doch sein Beichtkind nicht danach aus, als ob es ihn aus Gewissensskrupel in alle Geheimnisse seines Herzens eingeweiht habe; wie mangelhaft der Einblick war, den Nikolaus in das Innere Philipp's gethan hatte, geht, gerade wenn wir die Wahrhaftigkeit der Behauptungen des Kardinals annehmen, daraus hervor, dass er unter Berufung auf seine lange Bekanntschaft mit dem König dessen reines Gewissen besonders rühmen zu können glaubt. Noch weniger können die Angaben des Abtes Peter von St. Medardus[5] beweisen, der „ein erklärter Gegner des Papstes und blinder Anhänger des Königs" war. Was er uns mitteilt, ist im allgemeinen durchaus verdächtig. Er berichtet — alles unter seinem Eid — die unglaub-

[1] Höfler 49 f.

[2] So bei Höfler; die Stelle ist offenbar verderbt. Der Sinn scheint aber doch zu sein: Ich glaube mehr, dass er damals zufrieden war, als dass er es nicht war.

[3] S. 34 f. Anm.

[4] Ciaconi, Hist. pontificum I, 836; vrgl. auch das über den „pater Nicolaus, olim confessor regis" von Bonifaz in der Bulle „Per processus nostros" (Dupuy, Diff. pr. 99) gesagte.

[5] Höfler 68—74, besonders 72 f.

lichsten Dinge, so zum Beispiel: der Papst habe ihn, als er einst als französischer Gesandter in Rom geweilt, auf die Kunde von dem Einvernehmen Philipp's und der Colonna mit zornigen Worten nach Frankreich zurückgeschickt, ihm dabei aber vorher noch die Politik auseinandergesetzt, die er, der Papst, jetzt ergreifen werde: „Ich", behauptet der Abt von Bonifaz damals wörtlich vernommen zu haben, „mache jetzt Frieden mit Deinem König und werde darauf die Colonna vernichten; und wenn sie vernichtet sind, werde ich Deinen König zu Grunde richten und einen anderen König in Frankreich einsetzen; dazu habe ich ja meinen Sohn, den König Karl, der hier auf meiner Seite steht mit den anderen christlichen Königen allen, die mit mir gegen Deinen König sein werden!" Dabei ist nachzuweisen, dass Peter diese ganze Geschichte den Redereien der Colonna entnommen hatte: in demselben Verhör wird uns dies angebliche Wort des Papstes auch durch den Kardinal Peter Colonna, aber in einem anderen Zusammenhang, berichtet[1]. Man sieht, was auf solche Aussagen des Abtes zu geben ist. Und doch ist es gerade auch wieder ein derartiges schon an und für sich wenig glaubhaftes Zitat eines Ausspruchs Philipp's, auf Grund dessen die Unschuld des Königs erwiesen werden soll. Auf die Mission Peter's vom Sommer 1303, von der er gleichfalls spricht, werden wir noch zurückkommen. Die Erklärung des Kardinalbischofs Berengar[2] zeichnet sich offenbar durch Ehrlichkeit aus; er erzählt nur, was er weiss, nämlich dass im königlichen Rat nie von der Gefangennahme gesprochen wurde, und man auch sonst von ihr nichts hörte. Damit mag er vollkommen Recht haben; denn dass Philipp in seinem Rat, wo immer eine stattliche Zahl von Klerikern war, nicht von seinem Vorhaben sprach und dieses überhaupt vollkommen geheim zu halten verstand, erscheint durchaus wahrscheinlich. Auch die Aussagen des Bischofs Wilhelm von Bayeux[3], der gleichfalls zu den bekanntesten Anhängern des Königs gehört[4], sind für uns belanglos, da er selbst versichert, über die That von Anagni nichts genaues zu wissen und sich im übrigen auf den Abt von St. Medardus, dessen Erzählung er mit kleinen Veränderungen wiederholt, und auf Nogaret beruft. — Wir sind bei diesen Mittheilungen etwas länger verweilt, da auf sie sich Clemens in der Bulle „Rex gloriae" berief. Es ist ja bekannt und auch von uns hervorgehoben, dass Clemens noch erheblich mehr als Benedikt

[1] Höfler 59. [2] Ibid. 74—77.
[3] Ibid. 77—80.
[4] Wir gedachten seiner Thätigkeit im Herbst 1310 als Gesandter Philipp's.

unter französischem Einfluss stand. Es kommt dazu, dass die Lage der Dinge eine solche war, wonach es ihm sehr erwünscht sein musste, Aussagen Glauben schenken zu dürfen, welche den König freisprachen. Denn dass Clemens bei der Auswahl der zu vernehmenden Zeugen parteiisch verfuhr, dürfte nicht bezweifelt werden: dieselben erklärten sich sämtlich für die Unschuld des Königs, während wir wissen, dass es damals in Avignon eine grosse Partei von Anhängern des Bonifaz gab, welche die Schuld des Königs in Wort und Schrift zu erweisen suchten[1]. Das absichtlich auf durchaus einseitigen Informationen beruhende Zeugnis Clemens' V. darf also nicht gegen die oben entwickelte Ansicht ins Feld geführt werden.

Wie steht es aber mit den Schriftstellern dieser Zeit? Ich komme auf sie zuletzt, da man ihnen an und für sich keine allzugrosse Bedeutung in dieser Frage beilegen wird; denn was wussten sie im Grund über Nogaret's geheimen Auftrag[2]. Immerhin jedoch wird man sie als Repräsentanten der öffentlichen Meinung nicht ganz ausser acht lassen dürfen. Und da ist zu sagen: von allen Schriftstellern sprechen sich nur der Fortsetzer des Wilhelm von Nangis und der des Gerhard von Frachet für Philipp's Unschuld aus; der letztere[3] aber schrieb von ersterem wörtlich ab, und der Fortsetzer des Nangis kann für uns deshalb nicht in Betracht kommen, weil er seine ganzen unbeholfenen Ausführungen aus der Bulle „Rex gloriae" zusammengestoppelt hat, mit der wir uns schon oben auseinandersetzten. Zum Beweis diene die folgende Zusammenstellung:

---

[1] Vrgl. die Darstellung des Prozesses gegen Bonifaz. Dupuy, Diff. pr. 396, 471, 473, 476 f. und namentlich 485 f.

[2] Gottfried von Paris sagt selbst ganz offen (Rec. des hist. XXII, 107 H—K, Vers 1895—1904):

„Si fu decéu par cuidance,
Quant il fu pris du roy de France,
Je di mal, mès de son sergent.
Le roy ne savoit pas tel gent
Qu'il déussent tel chose enprendre;
Si n'en doit-on le roy reprendre.
Mès d'autre part j'ai ouï dire
Que le roy pas bien escondire
De ceste chose puis se pout.
Je n'en sai riens, mès Diex set tout."

[3] Rec. des hist. XXI, 22.

aus der Bulle „Rex gloriae“ (Reg. Clem. ann. VI, 411—419, nr. 7501).			Fortsetzung des Wilhelm von Nangis ed. Géraud I, 335 f.; Rec. des hist. XX, 588.
(411, col. 2—412, col. 1): „Rex ipse . . . denuntiatorum et obiectorum ipsorum frequentibus pulsatus instantiis et assiduis clamoribus excitatus, eiusque conscientia tam per . . . Ludovicum Ebroicensem et Guidonem s. Pauli ac quondam Johannem Drocensem comites, asserentes prestitis ad sancta Dei evangelia ab eis tacta corporaliter iuramentis se premissa credere esse vera et ea legitime posse probari, quam per alias personas . . .“ (411, col. 2): „nonnullis personis . . . requirentibus regem ipsum tanquam fidei pugilem et ecclesie defensorem, ut . . . pro declaratione veritatis . . . procuraret generale concilium convocari.“	(412, col. 2—413, col. 1): „ . . . memorato regi per nonnullas sublimes et preeminentis excellentie aliasque fidedignas personas . . . insinuatum . . . fuerat, . . . quod prefatus Bonifacius . . . vitio labis heretice et aliis nephandis criminibus irretitus . . . existebat . . . Sed rex . . . avertens a predictis . . . aures suas ipsum . . . toleravit, . . . donec . . . demum in publico parlamento Parisius presentibus prelatis, baronibus, capitulis, conventibus collegiis et comunitatibus et universitatibus villarum regni predicti oportune et importune pulsatus, cum ulterius urgente conscientia . . . dissimulare non posset . . .: de prelatorum . . .“ (Fortsetzung vrgl. nächste Spalte.)	(413, col. 1): „de prelatorum, baronum, ac capitulorum, conventuum, collegiorum, comunitatum et universitatum villarum regni prefati necnon magistrorum in theologia ac professorum utriusque iuris et aliarum sapientum et gravium personarum diversorum regnorum et partium . . .“ etc. (413, col. 1): „ipsumque regem, ut tanquam fidei pugil ecclesieque defensor . . . remediis occureret oportunis, fuisse cum instantia requisitum.“ (415, col. 1): „generale concilium, quod eidem Bonifacio preerat in hoc casu.“ (413, col. 1—2): „Sed denuntiationes . . . sibi per Guillelmum de Nogareto militem et alios nuntios ad hoc ab eo cum patentibus et expressis litteris regiis destinatos dumtaxat insinuari precepit et peti ab eo super hiis generale concilium convocari.“	Audiens rex Franciae Philippus a pluribus fide dignis sublimibusque personis, papam Bonifacium detestandis infectum criminibus diversisque haeresibus irretitum: quamvis adhuc de facili regis obturaverit aures, demum tamen in publico parlamento Parisius, praelatis, baronibus, capitulis, conventibus, communitatibus et universitatibus villarum regni sui necnon magistris in theologia et professoribus iuris utriusque aliisque sapientibus et gravibus personis diversarum partium ac regnorum praesentibus, importunis denuntiatorum clamoribus atque frequentibus pulsatus instantiis, praecipue Ludovici Ebroicensis, Guidonis Sancti-Pauli ac Johannis Drocensis comitum, qui praestitis ad sancta Dei evangelia ab eis tacta corporaliter iuramentis, asserebant praedicta se credere esse vera et ea legitime posse probari, regemque tamquam praecipuum christianae fidei defensorem instantissime requirebant, ut pro deliberatione super praemissis habenda generale convocari concilium procuraret: cum urgente conscientia ulterius dissimulare non posset, ad concilium generale per sedem apostolicam promovendum, quod in isto casu summo praest pontifici, . . . appellavit . . . ac postmodum papae Bonifacio per Guillermum de Nogareto, militem legumque professorem, regiis patentibus litteris intimari[1], petens ab eodem convocationem concilii . . .

[1] Wohl aus insinuari verlesen.

Auch das folgende ist demnach lediglich eine Wiederholung der Darstellung, welche Clemens gab, wie man auch hier noch an wörtlichen Anklängen erkennen kann[1].

Die Ausführungen des Fortsetzers des WILHELM VON NANGIS fallen also für unsere Betrachtung einfach fort, und es ist dann doch von Interesse, zu sehen, dass alle wirklich originalen Berichte, so weit sie sich überhaupt auf diesen Punkt einlassen, dem König die Schuld an dem Gewaltakt zuschreiben. Ich nenne nur die folgenden Autoren: aus Frankreich JOHANN VON ST. VIKTOR[2], JOHANN VON NOYAL[3], die flandrische Chronik[4]; aus Italien die Istorie Pistolesi[5], DINO COMPAGNI[6], FERRETO VON VICENZA[7], die Annalen von Forli[8], Este[9] und Florenz[10], VILLANI[11]; aus England die Flores historiarum[12] und eine Fortsetzung des MARTIN VON TROPPAU[13]; aus Deutschland eine niederrheinische Papst- und Kaiserchronik[14], die Heilsbronner Annalen[15], die Chronik von Osterhofen[16], JOHANN VON WINTERTHUR[17], die Annalen von Lübeck[18] und HEINRICH VON HERFORD[19].

---

[1] Cont. Guill. Nang. ed. GÉRAUD I, 337 f.; das „ut dicitur", die Ausdrücke „per suas litteras valvis ecclesiarum adfixas" und „domus, quam inhabitabat Anagniae" sowie anderes sind aus der genannten Bulle entnommen; Reg. Clem. ann. VI, 414 col. 2—415 col. 1.

[2] Rec. des hist. XXI, 641 D—E: „Rex Francorum Philippus cum aliquibus de Columpna et quibusdam Lombardis aliis misit ... plures electos armatos cum quodam professore legum, qui dicebatur Guillielmus de Noguareto ut quoquo modo, per guerram vel aliter, regem et regnum de papae malignitate vindicarent et iniuriis iam illatis."

[3] Rec. des hist. XXI, 195 E—F.

[4] Ibid. XXII, 374 D; ed. KERVYN DE LETTENHOVE I, 226.

[5] ed. BISCIONI (1845) 423.

[6] ed. DEL LUNGO III, 181 Zl. 21—30; „Sciarra dalla Colonna ... entrò in Alagna ...: e tennesi fusse congiura fatta col re di Francia ..."

[7] MURATORI IX, 1002 D.

[8] Ibid. XXII, 177 B.

[9] Ibid. XV, 350 D.

[10] BÖHMER, Fontes IV, 674.

[11] ed. DRAGOMANNI II, 78—80; vrgl. besonders den Satz: „intra gli altri lo scherni messer Guiglielmo di Lunghereto, che per lo re di Francia avea menato il trattato, donde era preso ..."

[12] Mon. Germ. SS. XXVIII, 500 Zl. 21 f.

[13] Ibid. XXIV, 256 Zl. 10.

[14] Nachr. der kgl. Ges. der Wissensch. zu Göttingen, phil.-hist. Kl., 1894, Nr. 1, 375 ff.

[15] Mon. Germ. SS. XXIV, 46 Zl. 44 f. ANDREAS VON REGENSBURG schreibt dies nach.

[16] Ibid. XVII, 553 Zl. 33.

[17] ed. WYSS 45.

[18] Mon. Germ. SS. XVI, 418 Zl. 15—17.

[19] ed. POTTHAST 220.

Davon, dass Nogaret nur die Berufung eines Konzils fordern sollte, kann also keine Rede sein. Aber hat seine Sendung mit einem Konzil überhaupt nichts zu thun? Es wird doch schon in Nogaret's Rede vom März 1303 in auffälliger Weise von einem solchen gesprochen! Wir haben zu der Annahme Grund, dass Nogaret durch diese Rede Stimmung für seinen Auftrag machen wollte; vergegenwärtigen wir uns also nochmals, was er damals ausführte. Waffen und Gesetze, so sprach er, müssen sich gegen den Schändlichen erheben, ins Gefängnis muss er geworfen werden, damit er den Zusammentritt eines allgemeinen Konzils nicht stören könne, das in seiner Angelegenheit berufen werden und über ihn aburteilen solle. Hier redete der angebliche Friedensapostel also allerdings von einem allgemeinen Konzil, aber nicht als ob Bonifaz es berufen und freiwillig seinen Streit mit Frankreich ihm anheimstellen solle; vielmehr wird ausdrücklich gesagt, dass Bonifaz es nicht berufen solle, sondern dass man gegen ihn schon vorher mit Waffen vorgehen und ihn ins Gefängnis werfen möge, damit er die zu treffenden Veranstaltungen nicht zu stören imstande sei.

Und so glaube ich denn nach allem Gesagten in begründeter Weise die Behauptung vertreten zu dürfen, dass Nogaret den Auftrag erhielt, sich der Person des Papstes zu bemächtigen, damit dieser vor ein unter französischem Einfluss stehendes Konzil gestellt werde, das für ihn ein Tribunal gewesen wäre, wo seine schlimmsten Feinde über ihn zu Gericht gesessen hätten wegen seiner Kühnheit, sich ihren Ansprüchen mit ähnlichen in den Weg gestellt zu haben; als Ort dieses Konzils war Lyon in Aussicht genommen[1].

Man kann fragen, weshalb wählte Nogaret die Versammlung vom Juni 1303 als diejenige, deren Beschlüsse er zu überbringen gehabt habe; hätte er nicht eine grosse Unwahrscheinlichkeit in seinen Angaben vermieden, wenn er die vom März wählte? Es wurde seiner Zeit auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Versammlung vom Juni für den König hatte: derselbe gewann auf ihr durch eine angebliche Modifikation seines Vorhabens die Geistlichkeit und nahm von nun an eine wenigstens nach seinem Vorgeben rechtlich haltbare Position ein. Es ist wohl nicht zufällig, dass Nogaret sein ganzes Vorgehen nun ebenfalls auf den Boden der Beschlüsse dieser Versammlung stellte, und man wird annehmen dürfen, dass Philipp hierauf nicht ohne Einfluss geblieben war. Nun wissen wir von einer zweiten Gesandtschaft des Königs an den Papst: Peter

[1] Peter von Peredo, bei Dupuy, Diff. pr. 211; Tol. Luc. cont. Patav., bei Muratori XI, 1223 B; Villani ed. Dragomanni II, 80.

von Peredo, der Abt von St. Medardus, gab in jenem oben erwähnten Verhör vom April 1311 an[1], er sei, als er noch Prior von Chiesa war, von Philipp dem lange nichts von sich vernehmen lassenden Nogaret nachgeschickt worden, und zwar mit demselben Auftrag, welchen dieser hatte, nämlich der Ueberbringung der Beschlüsse der Pariser Versammlung vom Juni 1303. Am 6. Oktober betrat der Prior in der That als Gesandter Philipp's Rom[2]. Er wollte sich damals vor Bonifaz seines Auftrags entledigen, was er aber erst einige Zeit später vor Benedikt thun konnte. Obgleich er die Denkschrift, die er dem neuen Papst überreichte, der veränderten Zeitlage entsprechend umgearbeitet hatte, lässt sich aus ihr doch noch erkennen, dass er über seinen Auftrag 1311 richtige Angaben machte: er sollte dem Papst die Provokationen und Appellationen des Juni 1303 überbringen, um ein allgemeines Konzil bitten, und im Falle er keinen Zutritt zu Bonifaz erhalten könne, seine Forderungen in Rom und anderen italienischen Städten an die Kirchenthüren anschlagen lassen. Man wird danach annehmen dürfen, dass er bald nach der Versammlung vom Juni abgeschickt wurde, und dass seine Sendung zu den vielen Ende Juni zur Verbreitung der dort gefassten Beschlüsse abgeordneten gehörte. Philipp hatte seinem Klerus zugestanden, den Papst das Konzil berufen lassen zu wollen; war es ihm damit auch nicht ernst — thatsächlich sehen wir Nogaret nach seinem Auftrag vom März handeln —, so musste er nun doch an Bonifaz einen Gesandten schicken. Mit dieser Mission wurde Peter betraut, indem ihm bemerkt wurde, dass es eventuell auch genüge, die Appellation in Rom und anderen Städten Italiens an die Kirchenthüren schlagen zu lassen: hatte der Prior dies gethan, so konnte Philipp behaupten, er habe dem Papst die Konzilsforderung zukommen lassen; nahm dann Nogaret den Gewaltstreich auf eigene Verantwortung, so war ihm, dem König, nichts anzuhaben. In einer des öfteren erwähnten Urkunde Philipp's vom Februar 1311, deren Verfasser Nogaret ist, heisst es von dem Aufenthalt der Gesandtschaft in Italien (vor dem Attentat von Anagni)[3]:

„Nichilominus Romae et in aliis locis opportunis super praemissis protestationes fecerunt sub attestatione publica, et scripturas et cartas requisitionis tenorem, qua ipsum requisivissent, si facultas adesset, cum insertis protestationibus continentes in plerisque civitatibus publicarunt."

[1] Höfler 72 f.

[2] Vrgl. die Denkschrift bei Dupuy, Diff. pr. 210—214.

[3] Ibid. 297.

Aehnlich äussert sich Nogaret auch noch an einer anderen Stelle[1]. Vergleicht man hiermit den Auftrag des Priors, so wird man in der Angabe Nogaret's einen Hinweis darauf sehen, dass Peter wirklich die ihm gebotene Veröffentlichung vornahm, und dass Nogaret und er damals beisammen waren, wie dies ja auch an sich durchaus wahrscheinlich ist. Durch den Prior erfuhr Nogaret die Beschlüsse des Parlaments vom Juni 1303, und man darf dann wohl vermuten, dass der König ihm durch jenen auch bereits den Wunsch aussprechen liess, auch er möge sein ganzes Vorgehen gegen Bonifaz in den Dienst der Beschlüsse vom Juni stellen, d. h. auch seinerseits den Auftrag erhalten zu haben vorgeben, mit dem jetzt Peter von Peredo über die Alpen geschickt war. — So hatte sich Philipp jetzt dazu entschlossen, vor der Oeffentlichkeit zu behaupten, er habe durch die Sendungen Nogaret's und Peredo's lediglich den Papst um die Berufung eines Konzils bitten wollen. Das andere musste Nogaret auf seine eigene Verantwortung nehmen. In den folgenden Jahren zeigte es sich, wie gut es war, dass man einen solchen Standpunkt eingenommen hatte: der König und Nogaret erschienen im Recht, sobald man nur den entstellten Darstellungen des letzteren glaubte; denn diese Entstellungen verfolgten alle den einen Zweck, alles Geschehene als notwendige Folge der Beschlüsse vom Juni 1303 hinzustellen.

[1] Dupuy, Diff. pr. 596.

Exkurs II.

Ueber die letzten Tage und den Tod Bonifaz' VIII.

Ueber die Ereignisse nach der Befreiung Bonifaz' VIII. zu Anagni bis zu seinem Tod ist es bei dem Bestand unserer Quellen oft sehr schwer, ein klares Urteil zu gewinnen, und manchmal ist es nicht möglich, über einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit hinauszukommen. Ich will im folgenden versuchen, die im Text gegebene Darstellung zu rechtfertigen.

Die Chronik von Orvieto[1] und die Istorie Pistolesi[2] erzählen in übereinstimmender Weise, dass die Römer auf die Kunde von der Befreiung des Papstes eine Gesandtschaft zu ihm geschickt und ihn um seine Rückkehr gebeten hätten; Bonifaz habe sie zugesagt und sei unter dem Schutz dieser Gesandtschaft nach Rom zurückgekehrt. Dass er in der That unter starker Bedeckung die Reise unternahm, wird auch anderweitig bestätigt[3]; doch erscheint es wahrscheinlicher, dass die Initiative zur Reise von dem in Anagni rings von seinen Feinden umgebenen, einen neuen Ueberfall gewärtigenden Papst ausging[4]. Dass unter der Gesandtschaft der Römer, von der die Istorie Pistolesi noch dazu angeben, es seien

---

[1] ed. Döllinger 352 f., ed. Himmelstern 35 f.

[2] ed. Biscioni 425.

[3] Der Curtisane, Mon. Germ. SS. XXVIII, 625 Zl. 26; Jakob Stefaneschi, Muratori III, 659 C (Vers 165 f.); Gottfried von Paris, Rec. des hist. XXII, 109 E—G (Vers 2136—2147); Walther von Guisborough, Mon. Germ. SS. XXVIII, 645 Zl. 24.

[4] So Walther von Guisborough a. a. O. 645 Zl. 23; die Annalen von Osterhofen, Mon. Germ. SS. XVII, 553 Zl. 35; Mart. Pol. cont. Brab., ibid. XXIV, 261 Zl. 48. (Die Ansicht, dass die Anagnioten den Papst nach Rom geführt hätten, ist irrig.) Wäre die Initiative von den Orsini ausgegangen, so wäre wohl anzunehmen, dass sie von vorneherein die Absicht hatten, den Papst in ihre Gewalt zu bekommen; dann aber hätten sie ihn nicht erst im Lateran Wohnung nehmen lassen, sondern gleich in den Vatikan gebracht.

adelige Leute bei ihr gewesen, nur die Orsini und ihr Anhang verstanden werden können, ist eigentlich selbstverständlich; eine anonyme Chronik[1] meldet, ein „grosser Mann aus Rom" sei zur Hülfe des Papstes mit 400 Bewaffneten in Anagni eingetroffen, die Paduanische Fortsetzung des TOLOMEO VON LUCCA[2] sagt ausdrücklich, der Papst sei unter dem Schutz einiger Kardinäle und besonders des Matthaeus Rubeus Orsini nach Rom gebracht worden, und auch JOHANN VON VIKTRING[3] nennt „den mächtigsten der Römer, den Herrn Orsini", der Bonifaz nach der Stadt gebracht habe. Die Angabe FERRETO's[4], wonach Matthaeus und Jacobus Orsini mit vielen anderen dem Papst nur entgegengezogen seien und ihn vor den Thoren Roms empfangen haben, ist unrichtig; dass die Römer aber dem Papst einen festlichen Empfang bereiteten, ist auch anderweitig bezeugt[5], und hieraus der Irrtum des FERRETO zu verstehen.

Grosse Schwierigkeit bereitet die Frage nach der Datierung der Reise. Zwar meldet der Curtisane[6] ausdrücklich, Freitag den 13. September morgens sei der Papst in Anagni aufgebrochen und „continuatis dietis suis" den folgenden Mittwoch in Rom eingetroffen; aber es ist bei der geringen Entfernung zwischen Anagni und Rom (60 km) doch sehr unwahrscheinlich, dass er 6 Tage gebraucht habe, auch wenn er auf der Reise von den Colonna belästigt wurde[7]. Glaubhafter klingt dagegen, was FERRETO[8] berichtet, der Papst sei am 8. Tage nach seiner Befreiung aus Anagni abgereist und habe den Weg nach Rom zu Wagen in drei Tagen zurückgelegt. Wenn wir dieser Angabe folgen, so haben wir für Scharmützel auf dem Weg reichliche Zeit und können die eine der Angaben des Curtisanen beibehalten: am 16. September (Montag) verliess danach der Papst Anagni, am folgenden Mittwoch kam er nach Rom. Andere Angaben[9] kommen nicht in Betracht.

[1] Rec. des hist. XXI, 149 A. [2] MURATORI XI, 1223 D.

[3] BÖHMER, Fontes I, 347. [4] MURATORI IX, 1005 B.

[5] Istorie Pistolesi a. a. O. 425 (unten); JAKOB STEFANESCHI a. a. O. 659 C (Vers 168).

[6] A. a. O. 625 Zl. 25—27.

[7] KNÖPFLER (Hist.-polit. Blätter CII, 10 Anm. 1) meint, der Papst habe der Colonna wegen wahrscheinlich in Praeneste und Tusculum längeren Halt machen müssen; aber Bonifaz kann höchstens nach einer dieser Städte gekommen sein, wenn er nämlich von der alten Via Labicana entweder bei Valmonte nach Palestrina ausbog oder auf die alte über Frascati führende Via Latina überging. Der Ausdruck „continuatis dietis suis" spricht jedenfalls überhaupt nicht für einen längeren Aufenthalt.

[8] MURATORI IX, 1005 A.

[9] Nach der Vienner Relation (Rev. des quest. hist. 43, 560 Anm.) traf

Der Curtisane[1] schreibt, Bonifaz habe nach seiner Ankunft in Rom im Lateran übernachtet, sei dann hier zwei Tage geblieben und hierauf am dritten Tag (dem 21. September) nach St. Peter, d. h. dem Vatikan, übergesiedelt. Die meisten Quellen[2] reden nur davon, dass der Papst in Rom seine Wohnung bei St. Peter bezogen habe; aber die Nachricht des Curtisanen wird durch JAKOB STEFANESCHI[3] und die Paduaner Fortsetzung des TOLOMEO VON LUCCA[4] bestätigt. Und ein besonderes Interesse gewinnt dieser Wohnungswechsel, wenn wir ihn in Verbindung mit dem setzen, was uns FERRETO in seiner eingehenden Schilderung vom Lebensende Bonifaz' VIII. erzählt. Hier lesen wir[5]: Schon bei dem festlichen Empfang in Rom habe der Papst während einer Rede den Matthaeus Orsini „acie torva" angesehen; dieser, ein „vir versutus et prudens"[6], habe für die Orsini gefürchtet und den Papst, der seine Wohnung zunächst bei der Kirche „Santi Apostoli" genommen habe, bewachen und beobachten lassen. Nach drei Tagen habe dann Bonifaz nach dem Lateran übersiedeln wollen, angeblich wegen der brennenden Sonne, in Wahrheit, um aus der Gewalt der Orsini zu kommen, die gleichfalls in der Nähe der Apostelkirche wohnten; Matthaeus und Napoleon Orsini hätten ihm sein Vorhaben aber verwiesen und seine Wohnung bewachen lassen. Als am nächsten Tag Bonifaz den Umzug doch vollziehen wollte, seien Jacobus und Napoleon Orsini auf Anstiften des Matthaeus mit vielen Truppen in den Palast gedrungen und haben dem Papst die Ausführung seines Vorhabens untersagt, indem sie vorgaben, die Franzosen seien heimlich vor die Stadt gerückt, um ihn zu töten; Bonifaz habe dies nicht glauben wollen, aber die Orsini wären nun doch auf ihrer Forderung

---

der Papst am 12. Sept. in Rom ein, nach dem Fortsetzer des GERVASIUS VON CANTERBURY (Mon. Germ. SS. XXVII, 314 Zl. 42) kam er am 20. September nach St. Peter (woraus man aber nicht schliessen darf, dass der Umzug vom Lateran in den Vatikan an diesem Tage stattfand).

[1] A. a. O. 625 Zl. 28 f.

[2] So die Chronik von Orvieto, ed. DÖLLINGER 353, ed. HIMMELSTERN 36; Istorie Pistolesi a. a. O. 425 (unten); VILLANI, ed. DRAGOMANNI II, 80; Gervas. Cant. cont. a. a. O. 314 Zl. 42; Mat. Par. cont., ed. RILEY (als Chronik RISHANGER's) 221; Mart. Pol. Cont. Brab. a. a. O. 261 Zl. 48 — 262 Zl. 1. NICOLAUS TRIVETUS, ed. HOG 399, nennt die Engelsburg als Wohnung des Papstes.

[3] A. a. O. 660 A (Vers 170 f.).

[4] A. a. O. 1223 D.

[5] A. a. O. 1005 C—1007 C.

[6] Vrgl. über ihn auch das Beilage III § 5 gesagte; wenn er aus selbstsüchtigen Motiven Bonifaz beherrschen wollte, so brauchte er deshalb natürlich noch lange kein Parteigänger der Franzosen zu sein.

beharrt, ja Jacobus habe ihm die Worte entgegengeschleudert: „Captivum profecto te scias, ut famuleris nunc, qui toties imperasti; et non tuo sed prorsus nostro parebis arbitrio." So habe man auch ferner den Palast bewacht, bis Bonifaz in Verzweiflung hierüber sich selbst das Leben genommen habe.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass mit „Santi Apostoli" nicht die im Zentrum der Stadt, beim späteren Palast der Colonna gelegene Kirche gemeint ist, sondern der Vatikan (St. Peter), da es später heisst, Bonifaz habe von hier „trans Tyberim" nach dem Lateran umsiedeln wollen[1]. Dass im übrigen die Einzelheiten der dramatischen Schilderungen FERRETO's nicht immer zutreffen, haben auch wir schon bemerken müssen. Etwas anderes ist es aber, ob der Kern seiner ganzen Erzählung, dass nämlich Bonifaz vollkommen in die Hände der Orsini gekommen sei, gleichfalls zu verwerfen ist. Und dies scheint keineswegs geschehen zu dürfen. Wir finden bei FERRETO oft, dass der phantasiereiche Autor[2] einzelne gute Nachrichten hatte, diese zu einer lebendigen Schilderung umarbeitete und dabei dann wohl die Einzelheiten verrückte. So wusste er von dem festlichen Empfang des Papstes in Rom; aber in seiner farbigen Darstellung passierte es ihm, dass er auch die Häupter der Orsini erst hier mit Bonifaz zusammentreffen liess. Seine chronologischen Angaben haben, wie wir sahen, eine grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Auch von einem Umzug des Papstes nach drei Tagen und in Verbindung damit vom Lateran und vom Vatikan hatte er etwas gehört, nur machte er wieder ganz falsche Kombinationen, indem er nämlich die beiden Paläste verwechselte und aus dem erzwungenen einen verhinderten Wohnungswechsel machte. Aehnlich dürfte es auch mit zwei anderen Dingen stehen, nämlich mit dem, was er von der Politik der Orsini und im Zusammenhang damit von der Bedeutung der Lage, welche die Paläste des Papstes und der Orsini zu einander hatten, berichtet. Der Kern seiner Darstellung gewinnt nämlich bereits an innerer Wahrscheinlichkeit dadurch, dass auch der Kardinal Napoleon Orsini unter den hervorragendsten Gegnern des Bonifaz genannt wird; wir wissen, dass sich Napoleon schon vor dem Ueberfall von Anagni mit der Gegenpartei eingelassen hat. Sodann bestätigen die Annalen von Parma uns direkt, dass der Papst in Rom nicht sein eigener Herr war;

---

[1] A. a. O. 1005 D—E.

[2] Vrgl. seine Charakteristik bei LAUE: „Ferreto von Vicenza" (Halle 1884), S. 8—11, 19.

sie schreiben[1], er sei zwar auf der Reise den Nachstellungen der Colonna entkommen, habe aber dann doch keine Macht mehr gehabt, sich frei zu bewegen. Die Uebersiedelung des Papstes vom Lateran nach dem Vatikan spricht ein deutliches Wort; denn während sich der Lateran fern von den Burgen der Orsini befindet, liegt der Vatikan inmitten ihrer Besitzungen[2]. Auch hier lag also der Mitteilung des FERRETO ein richtiger Gedanken zu Grunde, der uns nur in einer freilich stark entstellten Form entgegentritt. Dass Bonifaz im Vatikan thatsächlich jeder Freiheit beraubt war, zeigt sich auch darin, dass er in den noch folgenden drei Wochen seines Pontifikats keinen Erlass, kein Schreiben mehr ausgehen liess. Dass die Orsini den Papst unter dem Schein des Schutzes gefangen hielten, ist selbstverständlich und wird ja auch von FERRETO gesagt; so konnte denn auch der Curtisane schreiben[3]: „Ursini tenent cum papa totaliter." Was FERRETO von den französischen Truppen berichtet, wird mit Recht von ihm selbst nur als ein eitler Vorwand der Orsini dargestellt; Nogaret sagt ausdrücklich[4], dass er sich erst nach dem Tode des Bonifaz Rom näherte.

Ueber die Gründe, die die Orsini zu ihrem Vorgehen veranlassten, sei auf die Darstellung verwiesen. Im Einzelnen ist hier folgendes zu bemerken. Von dem Konzil, das Bonifaz in Rom abzuhalten gedachte, spricht VILLANI[5] in der angegebenen Weise. Ueber Karl von Neapel und Friedrich von Sizilien berichtet wieder FERRETO[6]. Schon am 14. Juni 1303 hatte Wilhelm von Plasian dem Papst vorgeworfen, dass er mit Friedrich gegen Karl verhandle[7]; was damals nur Gerüchte waren, betrieb Bonifaz jetzt ernstlich. Betreffs der Ankunft des Peter von Peredo in Rom ist auf seine Denkschrift[8] zu verweisen, die derselbe aber nach der Wahl Benedikt's XI. den Umständen entsprechend abgeändert hat.

Fast alle Quellen nennen als Ursache des Todes des Papstes Traurigkeit, Verzweiflung, Wahnsinn und ähnliches; nur verhältnismässig wenige reden auch von körperlichen Leiden.

---

[1] Mon. Germ. SS. XVIII, 729 Zl. 20 f.: „tamen dictum fuit, quod licet evaderet de persona, non habebat bayliam aliquam eundi sicut volebat."

[2] GREGOROVIUS, Gesch. Roms V, 639. [3] A. a. O. 625 Zl. 33.

[4] DUPUY, Diff. pr. 249 (nr. LVIII). [5] A. a. O. 80. Chr. v. Siena (S. 233 Anm. 1).

[6] A. a. O. 1010B—C. Die Behauptung, Karl sei von Bonifaz nach Rom zitiert worden, ist wohl nur eine Ausmalung des FERRETO. DRUMANN (II, 139 u. 142) meint, die Orsini hätten die Zitation unterschlagen, aber auch dann wäre Karl ja nicht „auf Bonifaz' Ruf" gekommen.

[7] DUPUY, Diff. pr. 104 f. (nr. XXII).

[8] Arch. nat. J 490 nr. 757; DUPUY, Diff. pr. 210—214.

Was zunächst die zahlreichen Angaben über den seelischen Zustand des Papstes angeht, so ist auch hier wieder deutlich zu erkennen, wie gar bald Uebertreibungen und Fabeleien, die ans Unglaubliche reichen, entstanden. In den ältesten und besten Quellen[1] wird auf zweierlei hingewiesen, nämlich darauf, dass Bonifaz niedergeschlagenen Mutes und voll Seelenschmerz gewesen sei, und darauf, dass er wegen des erlittenen Ungemachs ergrimmt und auf seine Feinde zornig gewesen sei. Man kann hieraus wohl entnehmen, dass er sich rächen wollte, dazu aber die Macht nicht hatte, und dass dies Gefühl seiner Ohnmacht — begreiflich genug bei einem Manne wie Bonifaz! — eine schwere seelische Erregung zur Folge hatte. Einige Quellen gehen dann in ihren Schilderungen erheblich weiter. So schon Paulinus von Venedig in der ambrosianischen Fortsetzung des TOLOMEO VON LUCCA[2], wo dem Papst bestimmte Wahnvorstellungen zugeschrieben werden. Später hören wir dann direkt von Raserei und Wahnsinn, worein er verfallen sei[3]. FERRETO[4] schliesst seine

[1] Der Curtisane a. a. O. 625 Zl. 29—31 („modo stat valde tristis, eo quod, ut videtur, non potest se ipsum salvare in alico loco nisi in urbe Romana; tot enim habet inimicos, quod vix invenietur aliqua civitas in tota Tussia vel Campania, que possit ipsum defendere contra Columpnenses"); Chronik von Orvieto a. a. O. („ex tristitia et senectute, infirmitate gravatus"); Istorie Pistolesi a. a. O. 426; PIPIN, MURATORI IX, 744D—E; Annalen von Parma a. a. O. 729 Zl. 22; Annalen von Florenz, BÖHMER, Fontes IV, 674. Aehnlich schreiben die Chronik von Siena, MURATORI XV, 44E; VILLANI a. a. O. 80; BERNHARDUS GUIDONIS, Rec. des hist. XXI, 714C; der Fortsetzer des WILHELM VON NANGIS, ed. GÉRAUD I, 338; JOHANN VON NOYAL, Rec. des hist. XXI, 195G; die flandrische Chronik, ibid. XXII, 374H (ed. KERVYN DE LETTENHOVE 226); JOHANN VON VIKTRING a. a. O. 347; eine brabanzolische (a. a. O. 262 Zl. 1) und eine englische Fortsetzung des MARTIN VON TROPPAU (Mon. Germ. SS. XXIV, 256 Zl. 14f.); die Fortsetzung der „Flores historiarum", a. a. O. 500 Zl. 30f. (ed. LUARD III, 313f.); WALTHER VON GUISBOROUGH a. a. O. 645 Zl. 25; Mat. Par. cont. a. a. O. 221; THORNE, ed. TWYSDEN 2003 Zl. 44.

[2] MURATORI XI, 1203E—1204A: „extra mentem cordis positus, et ab omni superveniente putabat capi et ideo in eorum oculos et facies videre cupiebat"; hieraus macht MARTINUS FULDENSIS (ECCARD, Corpus I, 1720): „extra mentem cordis positus, factus rabidus et furibundus, ita quod ab omni superveniente se putabat capi et ideo in eorum oculos et facies inicere sputa cupiebat." Von einer gewissen Furcht, die der Papst gehabt habe, sprechen auch JOHANN VON ST. VICTOR, Rec. des hist. XXI, 641E, und NICOLAUS TRIVETUS, ed. HOG 399.

[3] Annalen von Este, MURATORI XV, 350C—D („obiit non bono modo, sed rabiosus et desperatus de deo"); GOTTFRIED VON PARIS (a. a. O. 109J, Vers 2156) und ein Anonymus aus Caen (Rec. des hist. XXII, 25C) gerüchtweise; die Heilsbronner Annalen, Mon. Germ. SS. XXIV, 47 Zl. 1; HOCSEM, bei CHAPEAVILLE II, 343. Nogaret redet nur von „insaniens", d. h. wütend; vrgl. unten.

[4] A. a. O. 1007D—1008C.

dramatische Schilderung mit einem nicht weniger dramatischen Schluss: Bonifaz habe nichts mehr gegessen und nicht mehr geschlafen, habe sich schliesslich allein in sein Zimmer eingeschlossen, sei hier an Gott verzweifelnd umhergetobt, habe sich den Kopf an der Wand blutig gestossen und sich endlich, weil er keinen Strick hatte, in seinem Bett zwischen der Streu und den Kissen, das Gesicht nach oben, erstickt. Weiter verbreitete sich die Erzählung von einer Selbstzerfleischung des Papstes. Sie tritt zuerst als Gerücht bei PIPIN[1] und GOTTFRIED VON PARIS[2] auf und wird ohne Vorbehalt von VILLANI[3] und der Chronik von St. Denis[4] berichtet; der Papst habe sich wie ein Rasender selbst zernagt[5]. Auch in Deutschland finden wir dieselbe Geschichte[6], besonders detailliert wieder bei HEINRICH VON HERFORD[7]: alles, was er mit den Zähnen überhaupt packen konnte, habe der bald von Frost und bald von Fieber geschüttelte Bonifaz schliesslich aufgeknappert.

Davon, dass der Papst in wirklicher Geistesumnachtung gestorben sei, kann nach dem, was die besseren Quellen wissen, keine Rede sein. Um so eher werden wir auch danach fragen, was uns von körperlichen Leiden berichtet wird. Der Fortsetzer des WILHELM VON NANGIS[8] giebt als Todesursache neben dem grossen Seelenschmerz ausdrücklich auch eine „corporis aegritudo" an, und von anderer Seite erhalten wir genauere Angaben. Der Fortsetzer des GERVASIUS VON CANTERBURY[9] spricht von einem alten Stein-

[1] A. a. O. 741 B—C. Bonifaz habe seine Arme zernagt.

[2] A. a. O. 109 J (Vers 2158). Er habe seine Hände verschlungen.

[3] A. a. O. 80 (unten): „che tutto si rodea come rabbioso."

[4] Rec. des hist. XX, 675 B (DUPUY, Diff. pr. 191); dies schrieb wieder NIKOLAUS GILLES ab („Annales", 1549, Bd. I, feuil. CXXI, S. 2; DUPUY, Diff. pr. 199).

[5] Eine andere Version tritt uns bei DUPUY, Diff. pr. 5 f. in einem angeblich aus Rom geschriebenen, aber thatsächlich in Paris verfertigten Brief (über den RENAN in der Hist. littéraire XXVII, 377 handelt) entgegen; danach hätte der Papst beinahe ein Kind Jakob's von Pisa aufgegessen: „hätte man es nicht schnell weggebracht, so hätte er ihm die Nase mit den Zähnen ausgerissen!"

[6] So bei JOHANN VON WINTERTHUR (ed. WYSS 49), nach dem die Colonna den Papst in einen Turm sperrten, wo er aus Hunger seine eigenen Hände verschlingen musste. Aehnlich auch TWINGER VON KÖNIGSHOFEN, ed. HEGEL 579. Wie GREGOROVIUS a. a. O. 580 Anm. 2 zu dem Satze kommt: „Die deutschen Chronisten schweigen vom Wahnsinn", bleibt unklar.

[7] ed. POTTHAST 220 f. Von ihm schrieb HERMANN KORNER (ECCARD, Corpus II, 962 f.; ed. SCHWALM 211) ab.

[8] A. a. O. 338.

[9] A. a. O. 314 Zl. 43: „incepit graviter affligi solita infirmitate, videlicet calculi passione."

leiden, zwei weitere Quellen[1] sagen, der Papst habe an Durchfall gelitten, und wieder andere[2] reden von Atemnot. Darf man hieraus einen Schluss ziehen, so wird man anzunehmen haben, dass Nierensteine die Ursache einer schweren Nierenerkrankung wurden[3].

Der Kardinal JAKOB STEFANESCHI schildert in seinem Bonifaz verherrlichenden Gedicht dessen Tod folgendermassen[4]:

„Pauco nam tempore fluxo
Decursoque die lecto prostratus anhelus
Procubuit, fassusque fidem veramque professus
Romanae ecclesiae Christo tunc redditur almus
Spiritus et saevi iam nescit iudicis iram,
Sed mitem placidamque patris, ceu credere fas est."

Ganz anders ist die Schilderung, die Gegner des Papstes von dessen Ende machten. Sie warfen ihm vor[5], er habe die Sterbesakramente nicht nur nicht begehrt, sondern sogar, als man sie ihm darreichte, verschmäht, Gott und die Jungfrau Maria gelästert; und Nogaret erzählt[6], er sei als verstockter Sünder wütend und Gott schmähend gestorben. Diesen Ausfällen werden wir keinen Glauben schenken dürfen. Auch nach den Annalen von Osterhofen[7] hat Bonifaz die Kirchensakramente empfangen. Allzu fried-

---

[1] Mart. Pol. cont. Angl. a. a. O. 256 Zl. 15; Chronik von St. Denis a. a. O. 675A.

[2] JAKOB STEFANESCHI („anhelus", vrgl. die folgende Anm.); BERNHARDUS GUIDONIS a. a. O. 714C; JOHANN VON ST. VIKTOR a. a. O. 641E; die Flores historiarum a. a. O. 500 Zl. 31.

[3] Auch Fieber, von dem uns gleichfalls berichtet wird (Anonyme Chronik, Rec. des hist. XXI, 149A; HEINRICH VON HERFORD, vrgl. oben), ja sogar die schon einmal erwähnten Angstgefühle, die der Papst gehabt haben soll, liessen sich hieraus erklären. — Selbstverständlich giebt es auch Quellen, die von einer Vergiftung reden. So die niederrheinische Kaiserchronik, ed. WEILAND 381; der Monachus Fuerstenfeldensis bei BÖHMER, Fontes I, 24; die Fortsetzung des HERMANN VON ALTAICH, Mon. Germ. SS. XXIV, 57 Zl. 48; NIKOLAUS VISCHEL in der Heiligenkreuzer Fortsetzung der österreichischen Annalen, ibid. IX, 733 Zl. 5f. Auf derartige Nachrichten, die sich noch dazu meines Wissens nur in Deutschland finden, ist natürlich gar nichts zu geben. Ebenso ist es falsch, wenn in einigen Quellen (DINO COMPAGNI, ed. DEL LUNGO III, 181 Zl. 35f.; Chronik von Flandern a. a. O. 374H) von Verwundungen geredet wird, da Bonifaz weder in Anagni noch in Rom solche erhielt.

[4] A. a. O. 660A (Vers 175—180).

[5] Beilage I, Einleitg. LVII; DUPUY, Diff. pr. 361 (nr. XCIV).

[6] DUPUY, Diff. pr. 249 (nr. LVII), 307 (nr. VII), 446; „insaniens" bedeutet nicht verrückt, da die Vorwürfe, die Nogaret gegen Bonifaz erhebt, sonst ohne Bedeutung wären.

[7] Mon. Germ. SS. XVII, 553 Zl. 36.

lich wird aber sein Ende kaum gewesen sein, als ihm in Verzweiflung über seine Ohnmacht das Herz brach.

POTTHAST[1] meint fälschlich, die Lübecker Annalen liessen den Papst in Perugia sterben; in Wahrheit berichten dieselben[2] dies von Benedikt XI.

Als Datum des Todes gab man bisher den 11. Oktober an. Diesen Tag nennen die Chronik von Orvieto[3] und BERNHARDUS GUIDONIS[4]. Aber mehr Quellen, und darunter gleichfalls gute, nennen den 12. Oktober, so vor allem der Fortsetzer des GERVASIUS VON CANTERBURY[5], ferner die englische Fortsetzung des MARTIN VON TROPPAU[6], JOHANN HOCSEM[7], VILLANI[8] und andere[9]. Da nun Bonifaz bereits am Tag nach seinem Tod begraben ward[10], derartige Feierlichkeiten aber, wenn irgend angängig, auf einen Sonntag (oder einen hohen Festtag) verlegt wurden, und der 13. Oktober 1303 ein Sonntag war, wird man den Quellen folgen, welche den Tod auf den 12. Oktober ansetzen. Andere Angaben sind nicht von Belang[11].

---

[1] Regest. pont. II, 2023.

[2] Mon. Germ. SS. XVI, 418 Zl. 37.

[3] A. a. O.

[4] A. a. O. 714 B—C. Hier scheint das Datum aber berechnet zu sein; BERNHARDUS schreibt: „Bonifaz starb am 35. Tag nach seiner Gefangennahme, am 11. Oktober"; als 35. Tag nach der Gefangennahme kann jedoch ausser dem 11. auch der 12. Oktober gelten. Paulinus von Venedig übernahm aus BERNHARDUS in die ambrosianische Fortsetzung des TOLOMEO VON LUCCA (a. a. O. 1203 E) nur den „35. Tag nach der Gefangennahme", dagegen wurde auch das genaue Datum vielfach abgeschrieben, so von PIPIN (a. a. O. 741 A—B), AMALRICUS AUGERIUS (MURATORI III 2, 440 C), dem Magn. Chronic. Belg. (DUPUY, Diff. pr. 193) und zahlreichen anderen.

[5] A. a. O. 314 Zl. 44.

[6] A. a. O. 256 Zl. 17.

[7] A. a. O. 343.

[8] A. a. O. 81.

[9] Der angebliche Brief bei DUPUY, Diff. pr. 6; eine Handschrift der „Flores historiarum", Mon. Germ. SS. XXVIII, 500 Zl. 39; THORNE a. a. O. 2003 Zl. 44 f.

[10] BERNHARDUS GUIDONIS a. a. O. 714 C; die Flores historiarum a. a. O. 500 Zl. 27 f. (ed. LUARD III, 117).

[11] Die Annalen von La Cava (Mon. Germ. SS. III, 196 Zl. 38) nennen den 29. September, ANDREAS DEI (Chronik von Siena, a. a. O. 44 E) und die Flores historiarum (a. a. O.; die Zahl steht hier auf Rasur) den 8. Oktober, FERRETO (a. a. O. 1009 B) den 10. Oktober, WALTHER VON GUISBOROUGH (a. a. O. 645 Zl. 25) den 13., die Annalen von Osterhofen (a. a. O. 553 Zl. 36) den 15., der Fortsetzer des HERMANN VON ALTAICH (a. a. O. 57 Zl. 48) etwa den 21. Oktober, die Annalen von Siena (Mon. Germ. SS. XIX, 231 Zl. 47) und JOHANN VON ST. VIKTOR (a. a. O. 641 F) den 5. November.

Dass die Beisetzung in St. Peter stattfand, wird von vielen Quellen ausdrücklich bezeugt[1]. Der Orvietaner weist dabei darauf hin, wie Bonifaz immer für diese Kirche gesorgt habe, indem er 24 Kleriker dort mit dem Gesang beauftragte, die Zahl der Kanoniker vermehrte, eine Kapelle, in welcher durch drei Priester beständig Messe gelesen wurde, in ihr erbaute, und überhaupt der Kirche viele Geschenke und Privilegien verschaffte; namentlich wird ein Kelch aus lauterem Gold im Wert von 3000 Florenen erwähnt. Die genannte Kapelle hatte er selbst zu seiner Grabkapelle bestimmt, und er wurde nun auch hier bestattet[2]. Die Gegner des Papstes warfen ihm vor, er habe sie an der Stelle des Grabes des heiligen Bonifazius (womit Papst Bonifaz I. gemeint ist) errichtet und dessen Gebeine deshalb nach einem anderen Ort schaffen lassen[3], ein nicht weiter kontrollierbarer Vorwurf. Die Istorie Pistolesi schreiben[4], Bonifaz sei, wie es ihm zukam, mit grossen Ehren bestattet worden. Dies scheint aber eine der belanglosen Phrasen zu sein, die sich in dieser Quelle auch sonst finden, ohne dass der Verfasser hierüber eine wirkliche Nachricht gehabt hätte. In der paduanischen Fortsetzung des Tolomeo von Lucca lesen wir vielmehr[5], die Leiche sei wegen eines starken Sturmes mit weniger Achtung begraben worden als sie der päpstlichen Würde angemessen sei.

Schon Nogaret erwähnt in seiner Schutzschrift vom 7. Sep-

---

[1] Chronik von Orvieto a. a. O.; Istorie Pistolesi a. a. O. 426; Annalen von Forli, Muratori XXII, 177 C (dies schrieb Riccobald von Ferrara, ibid. IX, 254 D, ab); Bernhardus Guidonis a. a. O. 714 C; Johann von Viktring a. a. O. 347; Fortsetzung des Martin von Troppau aus Brabant (a. a. O. 262 Zl. 2) und England (a. a. O. 256 Zl. 18); Flores historiarum a. a. O. 500 Zl. 28 (ed. Luard a. a. O.).

[2] Bernhardus Guidonis, die Annalen von Forli, die Flores historiarum, die brabanzolische Fortsetzung des Martin von Troppau und Johann von Viktring aa. aa. OO. Bernhardus schreibt: „fuit in tumulo, quam sibi vivens praeparari fecerat, tumulatus"; auffallenderweise stimmen die Flores hist. und der Fortsetzer des Martinus mit ihm in dem Wort „praeparari" und zugleich unter einander in dem Partizip „adhuc vivens" überein, ohne dass ein Zusammenhang zwischen diesen Quellen vorläge. Die Kostbarkeit des Grabes wird übereinstimmend gerühmt. Im Jahre 1605 wurde es geöffnet und sodann nach den vatikanischen Grotten gebracht, wo es noch heute ist [Raynald XXIII, 333 (1303 nr. 44); Duchesne: „Le liber pontificalis" II, 471 Anm.].

[3] Beilage III § 12.

[4] A. a. O. 426.

[5] A. a. O. 1223 D: „minorique reverentia sepelitur quam pontificalis status requireret. Quod quidem accidit propter nimiam aëris tempestatem."

tember 1304[1], man habe von Bonifaz gesagt: „intravit ut vulpes, regnavit ut leo, morietur ut canis.“ Die Istorie Pistolesi[2] erwähnen dies als eine Weissagung, die nun erfüllt worden sei: „Intrabit ut vulpis, regnabit ut leo et morieter ut canis.“ Diese Worte waren weit verbreitet und werden mit kleinen Varianten von den verschiedensten Schriftstellern wiederholt[3]. — Die Geschichte von den Schiffern am Aetna schrieb der schwäbische Minorit HERMANN in die Fortsetzung der Flores temporum[4]. Dass Bonifaz unter Donner und Blitz gestorben sei, erzählt die englische Fortsetzung des MARTIN VON TROPPAU[5] und die Chronik von St. Denis[6]; eine andere französische Quelle[7] berichtet, schon in den letzten Tagen des Papstes hätten unter heftigem Donner schreckliche Stürme gewütet, und eine Schar schwarzer Vögel hätte so furchtbar geschrieen, dass alles Volk die Gnade Christi angefleht habe; am Todestag des Papstes hätten sich all die schrecklichen Zeichen wiederholt, ja gluthauchende Drachen seien in der Luft erschienen, sodass alles geglaubt habe, die Stadt versinke in der Hölle. — Der Vers auf den Namen Bonifaz' VIII., des früheren Benedikt, findet sich in der angegebenen Form bei PIPIN[8], mit wenigen Veränderungen bei EBERHARD VON REGENSBURG[9].

---

[1] DUPUY, Diff. pr. 249 (nr. LVII); der Papst sei wütend und in seinen Sünden gestorben, „ut vulgariter proverbium impleretur, quod dicebatur de eo, scilicet: Intravit . . .“ [2] A. a. O. 426.

[3] Ich nenne: PIPIN (a. a. O. 741 B; Cölestin habe seinem Nachfolger gesagt: „in papatum ut vulpes subiisti, regnabis ut leo, morieris ut canis“); GOTTFRIED VON PARIS (a. a. O. 109 K, Vers 2161—2164; wie die Prophezeiung in Erfüllung gegangen sei, wird in den Versen 2165 ff. dann ausgeführt); Mat. Par. cont. (a. a. O. 221; auch hier weissagt Cölestin); HERMANNUS MINORITA in der Fortsetzung der Flores temporum (ECCARD, Corpus I, 1631; auch hier kann mit dem „quidam sanctus“ nur Cölestin gemeint sein); JOHANN VON VIKTRING (a. a. O. 347; vrgl. oben S. 88); HEINRICH VON HERFORD (a. a. O. 221); TWINGER VON KÖNIGSHOFEN (a. a. O. 579). Auch in Versen wird uns der Spruch berichtet, so von den Flores historiarum, a. a. O. 500 Zl. 33 f. (ed. LUARD III, 314):

„Ingreditur vulpes, regnat leo, sed canis exit;
Re tandem vera si sic fuit, ecce Chimera!“

oder von THORNE a. a. O. 2003 Zl. 49 f.:

„Vulpes intravit, tanquam leo pontificavit,
Exiit utque canis, de divite factus inanis.“

Letztere Version setzte PARKER gleichfalls in die Flores historiarum ein; vrgl. in den Mon. Germ. SS. XXVIII, 500 Zl. 45 f.

[4] A. a. O. 1631. [5] A. a. O. 256 Zl. 15. [6] A. a. O. 675 B.

[7] Der oben erwähnte angebliche Brief aus Rom; DUPUY, Diff. pr. 5 f.

[8] A. a. O. 741 C; der cont. Mat. Par. a. a. O. 221 bezieht die beiden letzten Zeilen auf Benedikt XI. [9] Mon. Germ. SS. XVII, 599 Zl. 28—31.

Wurde Bonifaz vielfach geschmäht und verhöhnt, so erkannten doch auch zu seiner Zeit schon die Einsichtsvolleren seine Grösse. BERNHARDUS GUIDONIS[1] sagt von ihm bei der Schilderung seines unglücklichen Endes ausdrücklich: „cum esset corde magnanimus"; und DANTE[2], der Ghibelline, nennt ihn in demselben Zusammenhang, wo er von ihm, dem „principe de' nuovi Farisei", die „lunga promessa con l' attender corto" erzählt, d. h. den Wortbruch, dessen er sich gegen die Colonna schuldig machte, dennoch den „Gran Prete", den grossen Priester, dem er die Anerkennung, die ihm gebührt, nicht versagen will[3].

[1] A. a. O. 714 C.

[2] Infern. XXVII, 70, 85, 110.

[3] Andere Stellen geben DRUMANN II, 143 und POTTHAST II, 2023 (unten) an.

Exkurs III.

Ueber die Verhandlungen zu Poitiers im Mai 1308.

Gelegentlich der Untersuchung über die den Ueberfall von Anagni schildernden Quellen wiesen wir auf den in einer Handschrift des englischen Klosters St. Albans erhaltenen Bericht eines Curtisanen hin, der für uns seiner eingehenden und zuverlässigen Nachrichten wegen von besonderem Wert war. In derselben Handschrift folgt auf diesen Bericht zunächst ein „De Templariis" überschriebener Abschnitt[1], dann unter der Ueberschrift „Edictum regis Franciae contra Templarios" der die Reichsstände nach Tours berufende Erlass Philipp's[2] und schliesslich Clemens' V. Bulle „Regnans in coelis" vom 12. August 1308[3]. Der Wortlaut aller drei Stücke ist vielfach ein fehlerhafter und entstellter, was aber nicht Wunder nehmen kann, wenn wir es hier wie bei jener Relation über Anagni mit der Abschrift eines vielleicht noch durch verschiedene Zwischenstadien hindurchgegangenen, nach England gesandten Berichtes zu thun haben. Schon die Authentizität des königlichen Erlasses und der päpstlichen Bulle legt die Vermutung nahe, dass auch das beiden vorangehende Stück uns wirklich authentische Nachrichten biete; eine nähere Untersuchung desselben bestätigt uns dies.

[1] Gedruckt von Riley in den „Chronica monasterii S. Albani", Rer. Brit. med. aevi SS. XXVIII 2 (London 1865), S. 492—497. — Auf meine Bitte hatte Herr Prof. W. Michael die Güte, den Text in London (Brit. Mus. MS. Bibl. Reg. 14. C. I. fol. 146 ff.) nochmals zu vergleichen. Die Handschrift ist anfänglich schlecht, wird aber später (von „nonnisi", ed. Riley 493 Zl. 3 an) etwas besser. Der Druck Riley's ist im allgemeinen richtig; von Fehlern erwähne ich: S. 492 Zl. 3 streiche et vor etiam; S. 493 Zl. 14 lies quia (statt qui); Zl. 6 v. u. lies concalcari (statt conculcari); S. 495 Zl. 4 lies procedit (statt procedat), Zl. 11 concilia (statt consilia); S. 496 Zl. 1 lies tradantur (statt reddantur); grössere Entstellungen scheinen dem Schreiber der Handschrift, der sich — wie wir sehen werden — eines französischen Berichtes bediente, zur Last zu legen zu sein.

[2] Ibid. 497— 499.

[3] Vrgl. ibid. 499 Anm. 1.

Unter der Ueberschrift „De Templariis“ berichtet uns die Chronik von St. Albans über vier Reden, die „am Mittwoch vor Pfingsten im königlichen Palast zu Poitiers“ gehalten worden seien. Zuerst spricht ein „Dominus Willelmus de Wilers“ im Namen des Königs; seine Rede wird grösstenteils wörtlich wiedergegeben. Dann werden nur kurz berührt Reden der Erzbischöfe von Narbonne und Bourges; schliesslich antwortet der Papst. Da sich die ganze Sache um die Templer dreht, über welche der König bereits eine zu vielfachen Geständnissen führende Untersuchung hat eröffnen lassen, da ferner der König selbst vom Papst angeredet wird und also gleichfalls anwesend ist, kann nur an die Zusammenkunft Philipp's mit Clemens vom Jahre 1308 gedacht sein[1]. Es fragt sich zunächst: wie verhalten sich die hier gebotenen Nachrichten zu dem, was wir sonst über die zweite Zusammenkunft zu Poitiers wissen?

Der Fortsetzer des Tolomeo von Lucca[2] berichtet uns über dieselbe, dass bei ihrem Beginn, den er um Pfingsten ansetzt, der König seine Forderungen durch Wilhelm von Plasian stellen liess, dass dieser dieselben dem Papst vortrug, und dass Clemens auf sie antwortete. Der hier gegebene Inhalt der Auseinandersetzung Plasian's und der Antwort des Papstes stimmt nicht nur im allgemeinen, sondern auch in verschiedenen Einzelheiten völlig mit den Reden des „Dominus Willelmus de Wilers“ und des Papstes in der Chronik von St. Albans überein. Dass Plasian im Namen des Königs gesprochen habe, dass er auseinandergesetzt habe, die Templer seien der Schuld überführt, dass er das Inquisitionsverfahren gerechtfertigt und schliesslich um eine Bestrafung der Ketzer gebeten

[1] Auch Wenck (77 Anm. 1), der einzige, der diese Quelle wirklich kannte, bezieht sie hierauf. Allerdings ist eigentlich nicht von einer Gefangennahme, sondern von einem Geständnis die Rede, das an einem Tage gleichmässig erfolgt sei; doch ist damit thatsächlich an das Ereignis vom 13. Oktober 1307 gedacht.

[2] Muratori XI, 1229 B—C: „Sequenti autem die petitiones suas per militem de Plasiano porrexit [scil. rex] super facto Templariorum, exponens ipsos inventos fuisse haereticos, petens dictus miles in persona regis, ut dicti Templarii sicut haeretici puniantur. In qua petitione septem fuerunt arrengantes ex parte regis et regni, hoc idem repetentes, quod primus, et amplius aggravantes. In quo facto papa Clemens dicitur respondisse, quod super hoc satis audierat querelam gravem; sed mirabatur, quod tale negotium sine eius consultatione sic fuerat inchoatum ac ibi ventilatum; haberet tamen consilium cum suis fratribus et super praedictis provideret, prout melius posset. Et quamvis dictus miles regem excusaret, quod per inquisitores haereticae pravitatis id fecisset, non tamen hoc acceptavit summus pontifex, quod sine consultatione dictae sedis tantum negotium assumsisset.“

habe: all das ist in der That in den Ausführungen des „Willelmus de Wilers" enthalten. Und ebenso ist es mit der Rede des Papstes: auch nach der Chronik von St. Albans sagt Clemens, er wolle erst nach Rat und Bestimmung der Kardinäle ein Urteil fällen, so gut als Gott es ihm eingäbe[1].

Aber nicht minder fallen zunächst einige Differenzen auf. So besonders im Namen des Vertreters der königlichen Forderungen. Der Fortsetzer des TOLOMEO nennt den bekannten Wilhelm von Plasian, die Chronik von St. Albans einen „Willelmus de Wilers". Dass erstere Angabe richtig ist, kann nicht bestritten werden, da Plasian im Prozess gegen Bonifaz später selbst aussagte[2], in Poitiers mit dem König dessen Sache dem Papst gegenüber vertreten zu haben. Bezüglich des Textes der Chronik von St. Albans wurde schon darauf aufmerksam gemacht, dass er vielfach korrumpiert ist; bei Eigennamen werden Entstellungen am wenigsten Wunder nehmen. Es kommt hinzu, dass ein in Frankreich geschriebenes P in England leicht als W gelesen werden konnte[3]; und da eine Verwechslung von r und s auch nichts unbegreifliches ist, braucht man nur anzunehmen, dass der Name Plasian's in dem ursprünglichen Bericht etwa in Pless.[4] abgekürzt war und daraus in England Wlers gelesen wurde, um die Möglichkeit, dass wir auch in dem Namen „Wilers" nur eine der zahlreichen Entstellungen des St. Albans-Textes vor uns haben, noch mehr vor Augen treten zu lassen. Fügen wir hinzu, dass auch nach der Chronik von St. Albans der in Frage stehende Redner Wilhelm hiess und ausdrücklich „miles et legum doctor" genannt wird, dass diese Bezeichnung auf Plasian passt, während keiner der uns bekannten ritterlichen Legisten zur Zeit Philipp's des Schönen den Namen Wilhelm von Wilers führte, so wird man sich nicht länger bei demselben aufzuhalten brauchen. — Andere Differenzen sind von geringerer Bedeutung. So dass nach dem Fortsetzer des TOLOMEO der König seine Forde-

[1] Auch die Bemerkung, wonach der Papst gesagt habe, er habe nun sehr viel über die Templerangelegenheit gehört, stimmt zu seiner Rede in der Chronik von St. Albans.

[2] DUPUY, Diff. pr. 378. Auch in dem noch unten weiter zu behandelnden Bericht in der Rev. des soc. sav. vom Jahre 1867 heisst der Redner „Willelmus de Pelliano", womit natürlich Plasian gemeint ist.

[3] Die angelsächsische Schrift, deren W dem P sehr ähnlich ist (WATTENBACH: „Anleitung zur lat. Palaeographie", 4. Aufl. S. 63 f.) war in England noch im späteren Mittelalter keineswegs ausser Gebrauch.

[4] So heisst Plasian auch in der Urkunde bei DUPUY, Diff. pr. 101 f. Guillelmus de Plesseiano.

rung durch sieben Redner begründen liess[1], während es nach der Chronik von St. Albans nur drei waren. Ferner ist nach ersterer Quelle die Antwort des Papstes entschieden fester, als nach letzterer; aber ganz fehlt der tadelnde Ton doch auch in dieser nicht[2], und auch hier hebt der Papst hervor, dass er und die Kirche die Angelegenheit zunächst prüfen wollen. Dass der Fortsetzer des TOLOMEO auf päpstlicher Seite steht und die Dinge gern in einer für das Papsttum günstigen Weise schildert, ist auch sonst bekannt[3].

Auch was wir aus anderen Quellen wissen, stimmt aufs beste zu den uns in der Chronik von St. Albans entgegentretenden Nachrichten. Nach JOHANN VON ST. VIKTOR[4] wurde die Templerangelegenheit zu Poitiers im Beisein vieler Kardinäle, Geistlichen und anderen Anwesenden eingehend erörtert, und noch wichtiger ist für uns ein ausführlicher Bericht, der sich gleichfalls auf die Verhandlungen von Poitiers im Jahre 1308 bezieht, und der in der Revue des sociétés savantes des départements[5] publiziert wurde. Hier lesen wir ausdrücklich, dass am Mittwoch[6] nach dem Einzug Philipp's in Poitiers, d. h. eben, da dieser Einzug nach derselben Quelle am Sonntag nach Himmelfahrt stattfand, am Mittwoch vor Pfingsten, der Papst im königlichen Palast ein Konsistorium abhielt, dass hier der königliche Rat „Willelmus de Pelliano" im Namen des Königs über dessen Verfahren gegen die Templer berichtete, diese Feinde Christi und des katholischen Glaubens nannte, auf das freiwillige Bekenntnis der Templer vor der Pariser Universität hinwies und den Papst bat, der Vernichtung des Ordens beizustimmen, dass ferner Clemens in seiner Erwiderung den König, der ihn bei der Sache noch gar nicht um Rat gefragt habe, tadelte und den Bescheid gab, er müsse sich erst mit den Kardinälen beraten.

All dies stimmt vorzüglich zu den Angaben des Berichts aus St. Albans. Die Authentizität desselben und zugleich seine grosse Wichtigkeit für uns ergiebt sich aber noch mehr, wenn wir die von

---

[1] Mit Recht wendet sich PRUTZ (169 und 236) gegen die Uebersetzung SCHOTTMÜLLER's.

[2] „Nam ista facta Romana ecclesia non consuevit praecipitare" etc.

[3] SCHOTTMÜLLER I, 177 Anm. 1, 675. Sollte übrigens der König selbst bei der Abfassung des nach England gesandten Berichts die Hand im Spiel gehabt haben (vrgl. unten), so wäre es auch nicht ausgeschlossen, dass bei der Rede des Papstes das Protokoll willkürlich geändert wurde.

[4] Rec. des hist. XXI, 651 C. Dass aber zuerst von seiten des Papstes geredet wurde, ist unrichtig, da dem ja auch der Fortsetzer des TOLOMEO widerstreitet.

[5] Quatrième série, Tome VI; Année 1867, 2e semestre (Paris 1868), S. 416—420.

[6] Irrtümlich nennt PRUTZ 170 den Donnerstag.

Plasian gehaltene Rede nach ihrer Form einmal näher betrachten; dieselbe ist nämlich, wie mir scheint, nicht von Plasian, sondern von Nogaret verfertigt. Wir sind in der Lage, den Stil Nogaret's von dem Plasian's unterscheiden zu können, indem wir die Rede, welche Nogaret am 12. März 1303 hielt, mit derjenigen Plasian's vom Juni dieses Jahres, die dasselbe Thema behandelt, vergleichen. Es zeigt sich, dass Nogaret seinem Genossen Plasian in zwei Dingen überlegen ist, nämlich in Bibelkunde und der Fähigkeit, den Stoff scharf zu gliedern. Wir zeigten seiner Zeit, wie die Rede vom 12. März mit Zitaten aus der Bibel durchsetzt ist; Plasian dagegen bringt in seiner im Druck $5^1/_2$ Folioseiten[1] einnehmenden Rede nicht ein Bibelzitat[2]. In der jetzt in Frage stehenden Rede finden sich dagegen ausser zahlreichen biblischen Wendungen eine Berufung auf das alte Testament und zwei wörtliche Zitate aus dem neuen, darunter wieder das schon in der Rede vom 12. März 1303 angeführte: „Ex fructibus eorum cognoscetis eos." Und wohl noch schlagender ist der zweite Punkt. Nogaret disponiert in seiner 1303 gehaltenen Rede genau: nach einer Einleitung, in der er auf die Erfüllung eines Worts des zweiten Petrusbriefs hinweist, stellt er die Anklage in vier scharf geschiedenen, charakteristischen Punkten auf; dann fordert er von der Staatsgewalt ein Vorgehen gegen Bonifaz und zählt zum Schluss dem König fünf Gründe vor (mit erstens, zweitens u. s. w.), weshalb derselbe dazu gehalten sei. Ganz anders die Rede Plasian's, in der sich keine Spur irgend einer derartigen festen Disposition findet; nicht einmal die 29 Anklageartikel, die er gegen Bonifaz vorbringt, zeigen irgend eine Einteilung, sondern sind ganz prinziplos aneinander gereiht[3]. Dagegen ist die Rede der Chronik von St. Albans nach einer überaus scharfen Disposition gearbeitet; sie zerfällt, wie immer ausdrücklich bemerkt wird, in drei Hauptteile; der erste derselben besteht aus einer dreifachen Begründung und den sechs Anklagepunkten; gelegentlich der Behandlung des zweiten Hauptteils wird das Walten der Vorsehung in zwei Unterabteilungen demonstriert; und bezeichnend ist auch wieder der Schluss: wie 1303

---

[1] Mehr als das doppelte der Nogaret'schen Rede.

[2] Nur am Anfang wird einmal von Plasian zusammen mit Ludwig von Evreux, Guido von St. Paul und Johann von Dreux, jenen drei anderen Anklägern des Bonifaz, offenbar in einer von den vieren eingereichten Petition ganz allgemein von dem „Schaffstall des Herrn" gesprochen, was aber nur eine Reminiscenz aus der Rede Nogaret's ist.

[3] Will man nach sachlichen Kategorieen rubrizieren, so muss man von der Reihenfolge völlig absehen.

dem König fünf Gründe vorgezählt werden, so hier dem Papst vier Bitten; beide Reden schliessen in einer fast pedantischen, aber ganz gleichmässigen und charakteristischen Art. Plasian, der für strenge Disposition gar keinen Sinn besass, hätte diese Templer-Rede nie gemacht.

Das so gewonnene Resultat ist ja auch kein allzu überraschendes. Dass sich Philipp seines Siegelbewahrers, der die Geschäfte des Kanzlers führte, in dieser wichtigen Sache bedienen wollte, auch wenn er denselben nicht direkt mit dem Papst unterhandeln lassen konnte[1], ist sehr begreiflich. Man wird sich die Verteilung der Rollen Nogaret's und Plasian's dann naturgemäss als im königlichen Rat beschlossen zu denken haben. Bei seiner Rede im Juni 1303 hatte Plasian das Konzept in der Hand[2]; ebenso war es jedenfalls auch diesmal. Der Wortlaut dieses Konzeptes wurde dann zu Protokoll genommen, wie auch die anderen an diesem Tag noch gehaltenen Reden. Ein Beamter der Kanzlei, der vermuthlich zu England Beziehungen hatte, ähnlich wie jener Curtisane, der so eingehend dorthin über Anagni schrieb, schickte dann, wohl im Herbst 1308, einen Bericht nach England, der ausser den genannten Reden auch jenen Erlass Philipp's und die Bulle „Regnans in coelis" enthielt; dass man sich dort, wo man ja vor derselben Frage stand, für die in Frankreich geschehenen Ereignisse lebhaft interessierte, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Vielleicht standen in dem Bericht ursprünglich auch noch andere Stücke, die nicht mit in die Chronik von St. Albans übergingen[3]. Doch sei nur noch eine Vermutung hier aufgestellt: da wir wissen, dass Philipp sehr darum bemüht war, dass man auch in England auf dieselbe Weise wie in Frankreich gegen die Templer verfahre[4], ist es nicht ausgeschlossen, dass er selbst die Abfassung dieses Berichtes angeregt hat. Etwas sicheres lässt sich hierüber aber natürlich nicht sagen, und für eine Biographie Nogaret's ist dieser Punkt auch belanglos.

[1] Dies ergiebt sich ausser aus der Schilderung des Fortsetzers des Tolomeo aus einer Apologie, die Nogaret und Plasian zusammen abgaben, und in der nur letzterer mit dem Papst in Poitiers verhandelt zu haben angiebt (Dupuy, Diff. pr. 378), sowie auch aus dem Umstand, dass Nogaret später, als sich der Papst mit ihm in Anagni in Verhandlungen einlassen musste, sich rühmte, durch dieses Faktum jetzt eo ipso als absolviert betrachtet werden zu müssen (S. 184).

[2] Dupuy, Diff. pr. 102.

[3] Dass vieles in dem Bericht bis zur Buchung in der St. Albans-Handschrift anders und schlechter wurde, scheint sich nicht nur aus dem schlechten Zustand des Textes zu ergeben, sondern auch daraus, dass das „Edictum regis Franciae" ursprünglich doch wohl v o r dem Abschnitt „De Templariis" gestanden haben wird.

[4] Vrgl. Schottmüller I, 368—372; Gmelin 453 f.

Beilagen.

Vorbemerkung.

Bei den folgenden Beilagen ist im allgemeinen die gebräuchliche Orthographie gewählt worden ohne Rücksicht auf die Eigenheiten der einzelnen Manuskripte. Nogaret selbst, von dessen Hand wir verschiedene Konzepte haben, schreibt u. a. immer: eguo, Noguareto, congreguare, purguare etc.; pecare, acusare, suplicare etc.; defenssus, denfencio etc.; magestas, legittimus, set. Die Schreiber der Reinschriften haben hingegen meist eine korrektere Schreibart. In den Noten werden nur die wichtigeren Abweichungen der Urkunden [*d*] aufgeführt. — Zur Erleichterung des Zitierens wurden alle Beilagen durch kleine Ziffern in Paragraphen eingeteilt.

I.

Verschiedene Rezensionen der am 7. September 1304 von Nogaret vor dem Pariser Offizial zu Protokoll gegebenen Apologie.

Die bei DUPUY, Diff. pr. 239—251, gedruckte erste Apologie Nogaret's, welche am 7. September 1304 vor dem Pariser Offizial zu Protokoll gegeben wurde, war schon einige Monate vorher vorbereitet und wurde auch nach dem genannten Datum von ihrem Verfasser noch weiter umgearbeitet. Wir werden darüber durch drei Stücke belehrt, die sich im Trésor des chartes befinden (Archives nationales J 908 nr. 18, 19, 23). Dieselben bieten den gleichen Text und sind von der Hand desselben Schreibers geschrieben, das eine (nr. 19) wurde aber dann durch Nogaret selbst stark umgearbeitet. Der Text beginnt mit dem von DUPUY (a. a. O. 248) als Punkt 55 bezeichneten Passus der genannten ersten Apologie, stimmt zunächst im allgemeinen mit dem Text DUPUY's überein und bildet offenbar das Ende einer Verteidigungsschrift Nogaret's; das eine der 3 Stücke (nr. 19) hat oben noch den Faden, mit dem es an ein anderes Pergamentblatt angeheftet war. Wir bezeichnen im folgenden den gemeinsamen Text der drei Stücke mit A, den Text DUPUY's mit B, den des corrigierten Blattes nr. 19 mit C. Den Punkt 60 des DUPUY'schen Textes dürfen wir nur bis zum Schluss der Seite (249) rechnen, d. h. bis zu den Worten „contra ipsum Guillielmum", hinter

denen DUPUY einen Absatz hätte machen müssen; das folgende, von „Ex praemissis igitur concludit dictus Guillielmus" an (S. 250 oben), wollen wir als den Schluss der Verteidigungsschrift bezeichnen.

A, B und C weisen in den Punkten 55—60 nur wenige Abweichungen auf; die folgenden seien hervorgehoben:

LVI. Die Worte „sine custodia, in sua libertate existens" und der letzte Satz („et adhuc" bis „parati") fehlen in A.

LVII. Statt des einfachen „mortuus fuit" hat C „heretice mortuus fuit, non susceptis sed recusatis ecclesiasticis sacramentis". — Das Sprichwort beginnt in A: „intravit ut fur".

LVIII. Beginnt in A folgendermassen: „Item proponit, quod post mortem dicti Bonifacii sanctissimo patre domino summo pontifice, qui nunc est, ad ipsum pontificatum assumpto." — Der letzte Relativsatz fehlt in A.

LIX. C: „. . . reverendus pater P. dominus tunc episcopus Tholose nunc cardinalis . . ."

LX. Das Ende dieses Punktes, von „et semper apud dominum summum pontificem" an, ist in C durch folgendes ersetzt: „ex quibus omnibus precedentibus patet luce clarius ipsius Guillelmi zelus bonus, propositus et voluntas."

Aus Punkt 58 ergiebt sich, dass Nogaret bei der Abfassung von A noch nichts vom Tod Benedikt's XI. wusste; im Schluss von A (1 § 2) wird von den Pariser Beschlüssen des Juni 1303 als „im vergangenen Jahr" gefasst geredet. Aus Punkt 59 ergiebt sich, dass C nach der Ernennung des Bischofs Peter von Toulouse zum Kardinal (15. Dezember 1305) seine jetzige Fassung erhielt. Es ist klar, dass auch B eine Umarbeitung von A ist.

Auf den Punkt 60 folgt in A wie in B der Schluss, während C noch eine Reihe weiterer Punkte bringt, die wir unten, in der DUPUY'schen Numerierung fortfahrend, abdrucken; dann beginnt auch in C der Schluss. Derselbe ist in allen drei Rezensionen bis zu den Worten „et culpam" (DUPUY a. a. O. 250, Zl. 19 v. o.) ziemlich der gleiche (in A fehlt der Passus „agonizando pro iustitia" bis „fuerat diffamatus"), während das folgende in B erheblich umgearbeitet, in C vollkommen anders ist. Der Zweck der Ausführungen Nogaret's ist immer der, von der Kirche eine Absolution ad cautelam oder sonst eine Erklärung seiner Unschuld zu erhalten. Aber während er sich in B an den Offizial von Paris wendet, den er mit „vestra reverentia" anredet, sollte A an den König gerichtet werden, und C offenbar an den Papst, von dem hier für den Fall, dass ihm die von Nogaret gemachten Ausführungen nicht genügen sollten, eine rasche Vernehmung der anderen Zeugen gefordert wird, und dem Nogaret einen Protest gegen die Verwendung einiger Kardinäle und anderer Bonifazianer in seiner Angelegenheit unterbreitet.

Auf dem Blatt nr. 19 finden sich aber nicht nur die Rezensionen A und C, sondern noch verschiedene Zwischenstufen. Zunächst wurde einiges ausradiert, so namentlich die Stellen, in denen der König angeredet ward; sie wurden durch Anreden wie „vestra reverentia", die sich auf den Offizial von Paris beziehen, ersetzt. Wir nennen

dieses Stadium a und geben die Abweichungen desselben von A in den Noten zu dieser ersten Rezension. Nogaret wollte sich also zuerst an den König wenden, entschloss sich dann aber dazu, vor den Offizial des Bistums Paris zu gehen. Dabei dachte er zuerst mit Radieren auszukommen (a), benutzte dann aber das Blatt nr. 19 als Konzept für eine Neuausfertigung, die in B vorliegt, aber nicht direkt aus dem durch Hinzufügungen und Streichungen umgearbeiteten a, das wir mit b zeichnen wollen, abgeschrieben wurde, sondern wieder etwas abgeändert worden sein muss. Später bediente sich Nogaret dann nochmals des Blattes nr. 19 zu noch weiteren Umänderungen; ob die Rezension C, das Schlussresultat aller dieser Aenderungen, dem Papst in Reinschrift eingereicht worden sei, wissen wir nicht; über eine Möglichkeit ihrer Verwendung vrgl. oben S. 132. — Wir erhalten das folgende Schema:

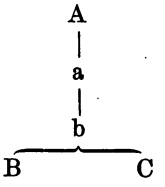

Am Schluss des Blattes nr. 19 finden sich, später wieder ausgestrichen, folgende Notizen:

„Acta sunt hec Parisiis in domo episcopatus coram dicto domino rege ac pluribus de suo consilio laicis et clericis presentibus die martis post festum beatorum apostolorum Petri et Pauli anno domini millesimo trecentesimo quarto."

„Acta sunt in vigilia nativitatis virginis gloriose."

Die letztere dieser beiden gleichfalls aus der Hand Nogaret's stammenden Notizen trägt das Datum von B. Die erstere dürfte sich auf a beziehen, und man hätte sich dann den Verlauf der Sache etwa folgendermassen zu denken. Nachdem Nogaret am 25. Juni 1304 von seiner italienischen Gesandtschaft nach Paris zurückgekehrt war, entwarf er sogleich eine Apologie, die er dem König zu überreichen gedachte; er entschloss sich dann aber anders und wollte sie am 30. Juni 1304 (dem Dienstag nach Peter und Paul) in Gegenwart des Königs vor dem Pariser Offizial zu Protokoll geben; doch ward auch hieraus nichts, da Nogaret noch weiter ändern wollte, und erst am 7. September wurde die in der angedeuteten Art umgestaltete Apologie durch den Offizial protokolliert.

Ausdrücklich gegen die Bulle „Flagitiosum scelus" wendet sich Nogaret, der von ihr am 28. Juni 1304 vernahm, erst in C. Sie scheint also für die zwischen A und B liegenden Aenderungen nicht von Einfluss gewesen zu sein.

1. Der Schluss einer Verteidigungsschrift Nogaret's aus dem Juni 1304.

[Rezension A. Die in B sich im wesentlichen wiederfindenden Stellen sind kleiner und ohne Durchschuss gedruckt.]

Ex premissis igitur concludit dictus Guillelmus . . . [wie DUPUY, Diff. pr. 250; vgl. oben] . . . et culpam.

1. Cum ergo idem Guillelmus esset crudelis, si negligeret famam suam[1], eiusque intersit innocentiam suam ostendere ac etiam declarari, probationesque, quas nunc habet, possent sibi in futurum deficere, tempore quo forte sibi vel suis successoribus moveretur questio de premissis, premissa coram regia maiestate[a]) proponit supplicans, postulans et requirens, ut maiestas regia defensiones et excusationes suas super premissa admittat, prout ad regiam celsitudinem, ipsius Guillelmi dominum et iudicem temporalem, pertinere potest et debet, ac ipsius Guillelmi probationes recipiat, quatenus ipsi Guillelmo sufficiant, seu recipi faciat, per quas innocentiam suam intendit idem Guillelmus ostendere, ipsumque Guillelmum inculpabilem de premissis declaret.

2. Preterea quia idem Guillelmus timet, coram sede apostolica de premissis sibi vel suis successoribus[b]) questionem fieri vel moveri, eiusque intersit, ne apud dictam sedem vel alibi pro ligato vel excommunicato idem Guillelmus habeatur pro premissis vel vexetur alias, ubi idem Guillelmus non ligatus esse intendit, ideoque apud ipsum generale concilium idem Guillelmus defensiones ac excusationes suas super premissis proponere intendat et offerat et se ostendere innocentem paratus sit et, si forte in aliquo esset culpabilis, correctionem subire ad cognitionem ecclesie in generali futuro concilio congregande, ad[c]) cuius convocationem eminentes persone, que coram vobis[d]) domino rege predicto, vestris[e]) prelatis reverendis et baronibus dictum Bonifacium tunc viventem in parlamento publico in festo nativitatis beati Johannis Baptiste anni preteriti Parisiis legitime detulerunt super heresi et aliis pluribus criminibus et defectibus supradictis[f]), requisiverunt, ut ipsi convocationi daret maiestas regia opem et operam efficacem, premissaque, quatenus ipsum Guillelmum tangere possunt, sint accessoria iudicio ac negotio principali predicto maiori, de quo in dicto concilio generali per ecclesiam debet cognosci, nec per mi-

a) regia maiestate] vobis viris reverendis prefatis *a.* — b) vel suis succ.] ad sugestionem inimicorum suorum *a.* — c) *in a ausradiert, da nach convocationem* petierunt *eingeschaltet.* — d) *del. a.* — e) suis *a.* — f) et def. sup.] defectibusque predictis *a.*

[1] Vrgl. den Beginn der „Allegationes excusatoriae", DUPUY, Diff. pr. 252, und Beilage II § 2, IX § 2.

norem questionem maiori preiudicium iudicio principali fieri debeat vel per accessorium principali: adherens idem Guillelmus provocationi, quam dicte eminentes persone in dicto parlamento fecerunt, et[a]) requisitioni ac petitioni generalis concilii, quam ipsi fecerunt, cuius concilii iudicium idem Guillelmus super premissis subire intendit, vestre regie maiestati[b]) supplicat idem Guillelmus, ut convocationi generalis concilii detis opem et operam efficacem, ut alias vos pro defensione fidei et sancte matris ecclesie liberaliter obtulistis.

Cumque dicti Guillelmi negotium super premissis ex dicto principali dependeat et ei accedat, cognitionem iudicii dicti concilii dictus Guillelmus invocat et implorat et sedi apostolice supplicat ad dictum concilium provocando, ne adversus ipsum Guillelmum super eis in quoquam insuper premissis procedat, et si forte processit, id revocet et annullet.

3. Interim tamen petit humiliter, supplicat et requirit absolutionem ad cautelam vel eo modo, quo melius idem Guillelmus absolvendus sit sine preiudicio veritatis defensionum suarum, supplicans per dictam sedem[c]) saluti sue anime provideri, super quibus petit et supplicat sibi fieri iustitie complementum.

4. Verum si forte dicta sedes cognosceret, ipsum Guillelmum super premissis coram ipsa sede se teneri defendere non exspectato iudicio principali concilii generalis, offert idem Guillelmus nunc, ut ex tunc, se paratum cognitionem dicte sancte sedis subire sufficienti securitate ipso Guillelmo parata, et si forte culpabilis per quemquam[d]) repertus fuerit, eius correctionem humiliter recipere et eius obedire mandatis. Et hoc offert idem Guillelmus vestre maiestati regie[e]), promittit et iurat[f]) pro dicta sede recipienti et premissa omnia apud vestram maiestatem[g]) publicat, ut per vos nota fiant sancte sedi predicte ex eo, quod idem Guillelmus propter manifestas et graves inimicitias, quas habet apud dictam sedem et in itinere, scilicet aliquorum potentium, qui manifeste ex premissis inimicantur ipsi Guillelmo et ipsum offendere temptaverunt[h]) et impediunt cognitionem et perquisitionem premissorum, et familiarium et amicorum ipsorum potentium sine persone sue periculo sedemipsam adire non potest.

Super quibus omnibus vestre regie celsitudini pro defensione fidei et sancte matris ecclesie et anime sue salute consilium et auxilium dictus Guillelmus instanter implorat ac etiam consilium et auxilium totius ecclesie Gallicane[1].

a) *del. a.* — b) reg. mai.] reverentie *a.* — c) per dictam sedem *del. a.* — d) per quemquam] in quoquam *a.* — e) mai. reg.] reverentie ac *a.* — f) et iurat *del. a.* — g) vestram mai.] vos *a.* — h) nituntur *a.*

[1] Dieser letzte Satz ist im Blatt nr. 19 nicht durch Rasur geändert, sondern gestrichen; es scheint daher, dass Nogaret hier den Entschluss fasste, weitergehende Aenderungen vorzunehmen.

2. Die letzten Punkte und der Schluss einer Verteidigungsschrift Nogaret's. (Dezember 1305 — April 1311.)

[Rezension C.]

1. *LXI.* Item proponit, quod premissis non obstantibus, cum idem Guillelmus ad dominum regem prefatum Parisius revertisset, dictus dominus papa Benedictus, eodem Guillelmo suisque sociis predictis penitus non vocatis, per fautores dicti Bonifacii et eius errorum deceptus inciviliter, perperam et inique contra deum et iustitiam et omni iuris ordine pretermisso, salva sedis apostolice reverentia, occasione premissorum processum per formam edicti ad eternam memoriam apud Perusium publicavit, in quo dictum Guillelmum pluresque nobiles de Campania, Roma vicinisque per Tiberim locis[a]) per eum nominatos notavit ex premissis, que flagitia appellavit, lese maiestatis, perduellionis[b]), sacrilegii, parricidii, legis Cornelie de sicariis, legis Iulie de vi publica, iniuriarum aliorumque diversorum criminum reos, eosque necnon omnes, qui eis opem, consilium, auxilium vel favorem dederant ad premissa, nuntiavit in canonem late sententie incidisse; eos omnes insuper citavit ad diem festi beatorum apostolorum Petri et Pauli, quod tunc per tres septimanas solum distabat, ut coram eo Perusii comparerent sententiam audituri[1].

2. [Item proponit, quod idem Guillelmus processum huiusmodi penitus ignoravit, nec mirum, usque ad vigiliam[c]) dicti festi, quo iussus fuerat comparere; qua vigilia Parisius existens primo de hiis rumorem audivit et cum ad se defendendum de premissis pararet[2].]

3. *LXII.* Item proponit, quod dicta die festi apostolorum in palatio, quo causas dictus dominus Benedictus faciebat audiri Perusii, quidam miles fidelis ad excusandum causas absentie et ignorantiam ipssiu Guillelmi processus predicti se legitime presentavit. Qui non fuit admissus, sed contra deum et iustitiam fuit repulsus.

4. *LXIII.* Item proponit, quod dicto festo lapso post paucos dies dictus dominus Benedictus decessit, quod dominus ad bonum anime sue et ecclesie dei fecisse videtur, ne innocentes de bono opere cederent. Et cum ad dictum Guillelmum dicti processus notitia pervenisset, propter vacationem sedis se non potuit defendere in premissis.

a) *deest d.* — b) perduellfonis *d.* — c) vigilia *d.*

---

[1] Vrgl. mit diesem Absatz den Wortlaut der Bulle „Flagitiosum scelus".

[2] Hier ist offenbar an die Rezension A gedacht. — Die eingeklammerte Stelle wurde von Nogaret wieder gestrichen.

5. *LXIV.* Item proponit, quod, postquam de domino nostro summo pontifice, qui nunc est, fuit ecclesie dei provisum, idem Guillelmus, quia non poterat commode per se, semper per dominum regem predictum, fidei catholice sancteque matris ecclesie defensorem, pro posse suo institit et procuravit, habere aditum ad suas defensiones predictas proponendas, probandas, necnon ad principale negotium fidei predictum legitime prosequendum, nec fuit in culpa differendi hoc negligentia sive mora[1].

Ex premissis igitur concludit dictus Guillelmus . . . [wie DUPUY, Diff. pr. 250; vrgl. oben] . . . et culpam.

6. Quare petit, supplicat et requirit se super predictis omnibus et singulis sibi impositis per dictum dominum Benedictum papam innocentem cognosci et pronuntiari et dictum processum dicti domini Benedicti pape contra ipsum Guillelmum et socios suos et adherentes habitum nullum et irritum nuntiari et carere omni robore firmitatis.

7. Premissa autem omnia[a]) et singula protestatur, proponit et petit et offert pro se et omnibus suis adherentibus et specialiter baronibus, nobilibus et aliis omnibus et singulis, qui eum secuti fuerunt apud Anagniam et alibi pro negotio Christi predicto, quos interest sua defendere, cum ad eius instantiam et requisitionem eum secuti fuerunt ad premissa.

8. Licet autem premissa, quatenus ad suam intentionem sufficiant, sint notoria et manifesta, si tamen sedi apostolice videatur ad finem supra propositum alias probationes necessarias esse[b]), petit idem Guillelmus testes suos, qui in futurum possunt non esse, celeriter recipi et ad perpetuam rei memoriam legitime publicari ad securitatem negotii supradicti. 9. Preterea cum periculosum esset eidem Guillelmo suisque adherentibus, si inimici sui, immo potius Christi et eius negotii, quod idem Guillelmus prosequitur et defendit, assisterent domino nostro summo pontifici seu sedi apostolice ad tractandum negotium predictum vel aliquid agendum in eo, recusat nedum tanquam suspectos, sed adversarios principales cardinales aliquos et alios quoscunque Bonifacianos et partem facientes pro eo utpote eius errorum fautores et cum eius memoria simul damnandos, qui ex eius operibus manifeste cernuntur, quare eos ad presens non nomino, nominaturus, si necesse sit, loco et tempore opportunis, qui tamen fautores notorie incurrisse noscuntur impediendo totis viribus, ne super heresi Bonifacii et aliis eius erroribus veritas inquiratur,

a) *deest d.* — b) *deest d.*

[1] sic.

adiurans in deo vivo, domino Jesu Christo et fide, qua tenetur Romane ecclesie, dominum nostrum summum pontificem, ne in aliquo actu negotia predicta tangente quidquam eis communicet, sed potius contra eos sicut contra Bonifacium predictum procedat[a]).

II.

Nogaret ermahnt den König, nicht vom Prozess gegen Bonifaz abzustehen, und giebt ihm verschiedene Ratschläge zur Behandlung desselben. (Juni—November 1305.)

Arch. nat. J 491 B nr. 797bis; Konzept von der Hand Nogaret's. Der Rat, dafür zu sorgen, dass französische Kardinäle ins Kollegium kommen (§ 11), weist darauf hin, dass das Stück vor den 15. Dezember 1305 zu setzen ist. Die Worte „in principio vestri adventus" (§ 10) deuten auf bevorstehende persönliche Verhandlungen zwischen König und Papst; solche fanden zu Lyon statt, wohin Philipp Anfang November 1305 kam [Rec. des hist. XXI, 446 C]. Aus dem Satz „quia non habemus ad hoc papam voluntarium" (§ 9) dürfte zu entnehmen sein, dass es einen Papst immerhin gab, während der Schluss des § 9 darauf hindeutet, dass er noch nicht lange gewählt war, da man über seine Stellung noch nicht klar ist. Danach rechtfertigt sich die obige Zeitbegrenzung.

1. Serenissimo principi supplicat Guillelmus de Nogareto miles eius, ut maiestas regia dignetur advertere super hiis, que sequuntur.

Primo quod Christus est veritas[1], et quicunque veritatem negat, Christum negat, et qui recedit a veritate, recedit a Christo, et qui recedit a Christo vel a veritate, fidelis non est, profanus est, non tenet viam dei, maxime qui ex proposito veritatem ipsam immutat. Hoc deus et omnes sancti scribunt et dicunt.

2. Secundo quod, qui negligit famam suam, crudelis est[2]. Licet enim conscientia sua quemlibet innocentem excuset ad dominum, non tamen sufficit ad proximum[3]. Et qui vitiosus scandalum ex falsa opinione vel infamia procedens negligit, peccat mortaliter, si, dum potest, non vitat scandalum[4], cum id possit sine peccato vitare. Augustinus, apostolus.

3. Tertio quod, qui ponit manum ad aratrum, hoc est ad Christi negotium, non est aptus regno dei, si sponte retro revertitur[5]. Christus.

a) procedant *d.*

[1] Joh. 14 6.
[2] Vrgl. oben S. 249 Anm. 1.
[3] Vrgl. 2. Kor. 8 21.
[4] Vrgl. Beilage IX § 2.
[5] Luc. 9 62.

4. Quarto quod, qui fingit religionem et dei zelum, ubi non est, deum deridet, ipocrita est, prevaricator est, et oportet, quod talis a domino necessario confundatur[1]. Christus, profete et omnes sancti.

5. Quinto quod plus ab eo exigitur, cui plus commissum est[a])[2], sic loquitur dominus per profetas et in libro sapientie. Et ideo cum regibus et maioribus personis aliis, quibus plus deus commisit, plus exigitur, et durius est seu fit cum eis iudicium, si peccent, maxime in premissis, que eis precipua committuntur.

6. Sexto quod, ubi Christi negotium propter adversa tempora commode compleri non potest per aliquem, saltim non debet impediri, quominus statim per alium vel per principalem promotorem, cum commode poterit, compleatur. Tolerabilius est enim differri Christi negotium quam prorsus tolli.

7. Septimo advertat regia celsitudo, quod deus in veteri testamento et novo multos reges et principes propter premissa peccata destruxit, sic principes Juda, sic reges gentiles, sic imperatores Romanos, sic quendam regem Francorum Ludovicum, sic imperatorem Fredericum[b]), et de suis sedibus exulavit.

8. Vobiscum ergo est iudicium, o domine rex, coram deo et hominibus. Non habetis iudicem temporalem, habetis deum, qui adest et falli non potest nec plecti muneribus[3] nec teneri, nisi per veritatem simplicem sine duplicitate. Palam et publice Christi, fidei catholice et defensionis ecclesie contra Bonifacium, ut dicebatis, negotium assumpsistis: caveatis, ne contra veritatem faciatis nec deo veritatem[c]) reddatis vel veritas vos condemnet. Coram hominibus negotium assumpsistis, rex estis et tamen cavete, ne famam vestram et honorem negligatis nec scandalizetis homines vituperiose negotium dimittendo, vel crudelis essetis et coram hominibus peccaretis, scandalum generaretis, peccaretis mortaliter et perseverando semper remaneretis in peccato nec aptus essetis regno dei. Preces presidentis cuiusquam vel quevis adversitas vel aliquis tribulatio vos excusare non possunt, ut a veritate domini recedatis; scripture namque mentiri non possunt.

9. Sed dicent vobis, qui negotiantur de vobis[4] vel hominibus placere volunt vel vestrum non advertunt honorem, quod negotium

a) comm. est] exigitur *d.* — b) Fredelicum *d.* — c) vos veritdatem *d.*

[1] Vrgl. u. a. Jes. 41 11; Jer. 17 13.

[2] Luc. 12 48. Mit Unrecht beruft sich Nogaret hier auf die Propheten und die Weisheit Salomonis.

[3] Vrgl. S. 52 Anm. 3.

[4] 2. Petr. 2 3; vrgl. S. 48.

est immo impossibile, tam quia in se arduum, tam quia non habemus ad hoc papam voluntarium, tam quia vos tempus propter guerras, que nondum finem habent, non habetis paratum ad prosecutionem negotii memorati. Respondeo, quod ex causis premissis negotium est difficile ad prosequendum, sed non impossibile; non propter hoc a veritate recedendum est. Licet sit adhuc gravior difficultas, si ante omnia fieret concilium generale, quia regna alia emulantur regno Francie, et si esset congregatum concilium generale antequam heresis Bonifacii plene posset ostendi, plures prelatos aliorum regnorum istius haberemus contra nos quam pro nobis, maxime si papa ex altero latere dependeret, quod esset magnum periculum.

10. Esset ergo consilium, cum via defensionis sit levior quam accusationis et minus periculosa, quod[a]) G. de Nogareto in principio vestri adventus ante omnia se defensioni offerat, et, quia publice diffamatus est[b]) per processum publicatum contra se et super tanto negotio, de quo loquitur totus mundus, petat audientiam publicam ante omnes tractatus, et quod ad sui defensionem proponat negotium; in continenti magnam partem veritatis negotii ostendet et probabit, que ad minus exonerabit et apud homines excusabit regiam excellentiam, et bonum zelum regium et ipsius Guillelmi innocentiam et ad minus saltim semiplenam heresim Bonifacii et offeret se ad probandum plenius, petet auditores non suspectos in negotio, recusabit suspectos cardinales ex iustis causis et manifestis, et sic regi non poterunt nocere in negotiis. Si autem papa velit aliam viam tenere necessario, ipse Guillelmus dabit vias post propositionem negotii, per quam sine dei offensione et salvo honore regio negotium alio immo procedet. Sed oportet negotium teneri in alto, maxime ab initio.

11. Item quamcunque viam rex teneat, expedit, quod, ut citius poterit, creari cardinales de regno et sibi fideles procuret, antequam tractatus subeat ad hoc, ut sint in ipsis tractatibus et regi et regno possint prodesse in agendis hoc tempore.

12. Ante omnia, in omnibus et per omnia, domine, semper teneatis in mente et memorie reducatis, quod, qui duplici corde graditur aliud tenens in ore aliud in corde, abominabilis est deo. Scriptum est enim[1], quod spiritus sanctus discipline effugiet fictum.

a) *folgt durchstrichen* ego. — b) *deest d.*

[1] Weisheit 1 5.

III.

Ein die Verhandlungen zu Poitiers 1307 betreffendes, an den König gerichtetes Schreiben. (Mai 1307.)

Arch. nat. J 491 B. nr. 791 1. Das Stück ist nicht von der Hand Nogaret's, scheint aber die dem König eingereichte Ausfertigung zu sein. Nicht Nogaret, dessen Stil auch ein anderer ist, sondern ein anderer Rat des Königs ist der Verfasser, und zwar derselbe, von dem auch der Erlass „Res amara" vom 14. September 1307 herrührt [vrgl. § 7: „in supreme dignitatis specula, etc." mit Rev. des quest. hist. X, 330: „nos, qui ad defensionem fidei ecclesiastice libertatis sumus a domino super regalis eminencie specula constituti"]. Der Adressat ergiebt sich aus § 6; wenn auf dem Rücken sich die Notiz findet: „domino et patri suo domino Stephano cardinali. Avisamenta quedam", so ist das wie bei Beilage IV zu verstehen, wo wir noch die beiden Ausfertigungen, die für den König und die für den Kardinal Stephan, haben. Mit dem letzteren ist der frühere Grosssiegelbewahrer des Königs, Stephan von Suizy (seit 15. Dezember 1305 Kardinal) gemeint. Aus dem Schluss des § 9 ergiebt sich, dass es sich um Verhandlungen zu Poitiers handelt, wobei an diejenigen von 1307 zu denken ist, schon weil nur von einmaligen die Rede ist (vrgl. DUPUY, Diff. pr. 298: „bis Pictavis", und Beilage IX § 8). Der Kardinal Matthaeus Rubeus Orsini (§ 5) war 1306 gestorben (CIACONI: „Hist. pontificum" II, 164 E).

1. Pratica eorum, que aguntur, secura, decens et competens est ista.

In primis fiat propositio et petitio cum instantia damnationis memorie impetiti de heresi et oblatio probationum sufficientium et legitimarum super articulo proposito heresis, et hec cum instantia et repetita instantia et per publica instrumenta. Et quanto magis publice et magis solenniter fiant supradicta, tutius et favorabilius est.

2. Post hec dominus papa casset, annullet et revocet ac irritet de plenitudine potestatis omnia dicta, facta et actus Bonifacii generalissime, per ipsum vel alios de suo mandato, sua vel quavis auctoritate, verbis vel litteris, in scriptis et sine scriptis qualitercunque, quomodocunque, ubicunque, quandocunque et ex quibuscunque causis, et omnem effectum ipsorum et subsecutorum quomodolibet ex ipsis. Et inserat, quod hoc facit ex certis causis et rationibus, que per papam ipsum, ad honorem ecclesie respectum habentem, tacentur ad presens, et de plenitudine potestatis.

3. Fiat hoc generalissime, et quia multum hoc iacebit in penna et scribendi modo, vocentur in confectione note devoti domini regis et vulnerati veneno illius, quos opportune experientia docuit competentia antidota ac remedia ad eius mortifera repellenda venena.

4. Et restituantur plenissime et generalissime in integrum omnes devoti domini regis lesi, gravati, infamati falso et damnificati per ipsum Bonifacium.

5. Et quia serpens ille flatu adurens nil aliud desideravit nisi verbo et facto infamare, deprimere et, quatenus in se fuit, annihilare honorem, famam, gloriam, libertatem, dignitatem et potentiam christianissimi domini nostri, domini regis Francie, et devotissimi et christianissimi regni sui, continue laxando abominabilem linguam suam in stultiloquia et falsiloquia et in verba abominationis et blasfemie multifarie multisque modis, nunc dicendo, nunc scribendo, nunc constituendo, nunc declarando, nunc decernendo, nunc interpretando[a]) diversis temporibus et etiam secrete multa agendo circa mortem per manus domini Matthei[b]) Rubei quondam cardinalis qui et ipse actibus illius et venenis communicans ad supradicta nefarie et impiissime anelabat: fiat annullatio specialissima et generalissima et cassatio omnium quomodolibet verbo vel facto, in scriptis et sine scriptis, publice vel occulte, directe vel indirecte, in vita vel in morte, per se vel alium seu alios quoscunque, quavis auctoritate, ex quibuscunque causis vel occasionibus, titulis vel quasi, quomodocunque, quandocunque, ubicunque, qualitercunque prolatorum, editorum, declaratorum, interpretatorum, constitutorum seu decretorum contra statum, honorem, gloriam, famam, libertatem, dignitatem ac integritatem domini nostri regis et liberorum suorum, fratrum, baronum, principum, prelatorum, cleri et populi ac regni sui totius. Et fiant hec generalissime et plenissime, quanto plenius poterit, et in confectione notarum et litterarum forte expedit, quod non excludantur devoti domini regis, quia virtus magna in verbis litterarum consistit.

6. Item domino nostro regi placeat, quia notabiliter et toti mundo notorie crudelitate inaudita atque ferali lesi fuerunt devoti sui Columpnenses et per processus varios, diversos et inauditos, etiam secretos, quos omnes fere impossibile esset specificari et omnino expedit sub generalitate comprehendi, scilicet[c]) tam dominus Jacobus et Petrus de Columpna cardinales quam reliqui alii clerici et laici Columpnenses ac de Montenigro, tam spiritualiter quam temporaliter restituantur generaliter in integrum, plenissime, ad omnia eorum bona et iura spiritualia et temporalia, titulos, loca, gradus, ecclesias, beneficia, pensiones, indulta, privilegia, rescripta, commissiones atque commendas, civitates, castra, casalia, domos, vineas et iura quecunque et nomina et ad omnia alia, que ante processus eiusdem Bonifacii obtinebant in urbe vel extra, ubicunque locorum.

a) interpetrando *d.* — b) Mathei *d.* — c) silicet *d.*

Et hec restitutio plenissime fiat, tam pro ipsis Columpnensibus et de Montenigro, quam pro omnibus consanguineis, amicis et sequacibus ipsorum, quam aliis quibuscunque eorum occasione vel causa quomodolibet damnum passis. Et similiter in confectione huiusmodi notarum vocentur, quos causa contingit, devoti domini regis, quia frequenter unum verbum positum vel omissum plurima operatur et pro et contra.

7. Ultimo fiat una nota; et quia pondus totum in ipsa est, premittatur prefatio huiusmodi: „In supreme dignitatis specula super domum domini divina providente clementia constituti, attendentes nobis incumbere iustum ab iniusto, equum ab iniquo discernere, corrigenda corrigere, deformata in melius reformare et quoscunque errores ac devia iuxta traditam nobis desuper potestatem et gratiam ad viam reducere veritatis, curis continuis angimur et sedulis vigiliis excitamur, quomodo honor dei, integritas fidei, cultus veritatis et iustitie, equitatis debitum, reformatio ecclesie, errorum, iniquitatum et zizaniarum expulsio ac tranquillitas fidelium subsequantur, a domo domini cunctis erroribus, iniquitatibus et iniustitiis procul pulsis. Ex certis igitur iustis, veris et legitimis ac rationabilibus causis, quas ex certa scientia, ad honorem ecclesie respectum habentes, non exprimimus sed sub silentio preterimus", etc. Attendatis verba prohemii et quid important, quia ex certa scientia huiusmodi prohemium posui et utiliter, nisi fallor[1].

8. Et tunc fiat prosecutio, quomodo ipse cassat, annullat et irritat omnes per quoscunque, quovis tempore, verbo vel litteris, etc. factos, declaratos, editos, pronuntiatos et denuntiatos processus contra Guillelmum de Nogareto[a]) militem, etc. Exprimantur specialiter nomina omnium, contra quos processit Benedictus XI., et subiciatur clausula generalis quoad alios adiutores, fautores, mandatores et ratum habentes, etc., etiam si regali, imperiali, cardinalatus, archiepiscopali vel episcopali vel alia quavis dignitate ecclesiastica vel seculari prefulgeant; et de plenitudine potestatis pronuntiet ac declaret ipsos et ipsorum quemlibet nulla omnino sententia, nota vel macula, multa[b]), pena vel facti seu iuris infamia canonis vel hominis fore ligatos.

9. Et incipiat in litteris narratio, quomodo opportune et importune accusatores et denuntiatores ipsius Bonifacii impetiti de heresi diversis temporibus multifarie multisque modis instantia repetita ac

a) Nugareto *d.* — b) multta *d.*

[1] Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen.

continuata institerunt pro damnatione impetiti de heresi, offerentes se eius heresim canonice et legitime probaturos, et frequenter ad huiusmodi damnationem fiendam iuste, legitime et canonice generale concilium est petitum: tam ab ipso Bonifacio impetito de heresi, qui non solum facere et celebrare concilium recusavit, ubi ea ageret, ad que de iure tenebatur ac status sancta ecclesie requirebat, sed contra omnes consentientes et operam dantes petito concilio sub certis modis et formis tam verbo quam litteris processit, congregationem petiti concilii declinans omnino, abhorrens, vitans atque recusans: quam etiam postea solenniter a domino Benedicto XI. in palatio basilice principis apostolorum de urbe in consistorio dominorum cardinalium solenniter fuit et cum instantia multa et multiplici repetitum: quam etiam postea a domino Clemente in Lugduno in consistorio solenniter etiam per ipsum dominum regem assistentem personaliter cum instantia multa repetitum. Et quomodo tandem in Pictavis presentialiter cum instantia multa repetitur et exhiberi super obiecto heresis crimine iustitiam postulatur. Quod dixi de recusatione concilii facta per Bonifacium posui propter causam, quam verbis expressi vobis[1].

10. Concludatur in litteris, quomodo per dominum papam de consilio cardinalium cum instantibus precibus dominus noster rex omnino obnixe rogatur, quod pro honore ecclesie a dicta petitione damnationis memorie per accusatores et denuntiatores supersedeatur ad presens, cum et inseratur in litteris, quomodo notorium sit, nulli calumnie, prevaricationi, defectui, note vel macule facti vel iuris quomodolibet subiacere eos, qui non ob defectum iustitie seu veritatis propositorum seu etiam verarum et legitimarum probationum accusationis proposite et denuntiationis et articulorum ipsorum supersederunt, sed parati prosequi et iustitiam cum instantia super obiectibus et cum repetita instantia humiliter postulantes propter honorem ecclesie ad preces et rogatus repetitos ac magne instantie Romani pontificis ac sacri collegii dominorum cardinalium inviti et quodammodo renitentes ac devicti precibus supersedent presentialiter prosequi negotium, cuius prosecutioni continue cum magnis instantiis et multis ac multifarie repetitis, ut audirentur et examinarentur per ipsos proposita et singuli articuli eorundem ac finem iustitie legitimum et canonicum obtinerent, sollicitis et continuatis studiis insistebant.

11. Summa omnium est, quod secundum superiorem substantiam littere plene conficiantur. Et placeat, quod videam notas,

[1] Auch dieser Satz ist im Original unterstrichen.

que super hiis fierent, quia sicut qui tangor, et in honore domini nostri regis et regni et in me ipso et in meis fideliter dicam, quod dominus mihi revelabit pro securitate et utilitate negotiorum. Nam eadem substantia potest defective et bene et competenter dici.

12. Ultimo propter honorem dei et beati Bonifacii martiris gloriosi fiat ommino, quod ossa beati Bonifacii martiris, que ille sceleratus hereticus exhumari fecit et transportari in alium locum et ipse sepulchrum suum in loco excelso constituit et in petra excidit super sepulchrum illius gloriosi martiris, reportentur in locum suum, et ossa illius scelerati portentur in locum illum, ubi ipse fecit sepeliri ossa martiris illius. Et hoc debet ad summam gratiam ei reputari, et satis esset impius et infidelis, qui tale factum impediret. Et stabit sic negotium, donec dominus provideat, quod iuxta vaticinium Ieremie prophete iuxta merita verius demerita sua: sepultura asini sepeliatur, putrefactus et proiectus extra portas Ierusalem[1].

13. Hec via est omnino secura, ut mihi videtur, et honorifica tam pro domino nostro rege et regno et successoribus suis quam pro accusantibus et denuntiantibus ipsum Bonifacium quam etiam pro devotis domini regis. Per hanc etiam viam, ut plenius vobis verbo dixi, sanantur vulnera sancte ecclesie tam ex illegitimo ingressu Bonifacii quam ex ipsius heresi. Per hanc etiam viam secure et plene statui captorum Bonifacii providetur, ut ex supradictis apparet. Per hanc viam, si diligenter attendatur, tacite damnatur memoria eius; nec vili pendatur, quod dicitur de ossibus beati Bonifacii, quia ex hoc placetur deo et multum accrescit favori eorum, que aguntur.

14. Expedit etiam, quod propter statum devotorum domini regis, precipue Campanorum, quod dominus rex non intermittat cessionem sibi factam Perusii de bonis Gaitanorum per manus magistri Giffredi de Pleseyo et magistri Hospitalis, quia per hanc viam tenebit indevotos ipsos Gaitanos sub timore, per quem salubriter providere poterit secundum honorem suum, statui et indemnitati devotorum suorum. 15. Omnipotens dominus negotia dirigat in bonum ad honorem suum et domini nostri regis et rectificationem ecclesie et quietem et salutem devotorum suorum. Amen, amen, amen.

---

[1] Jer. 22 19.

IV.

Eine Denkschrift betreffs der Möglichkeit eines Verzichts des Königs auf den Prozess gegen Bonifaz. (1305—1311; vermutlich Mai 1307.)

Arch. nat. J 908 nr. 14 und 22. Zwei Exemplare; auf dem Rücken des einen (nr. 14): „danda domino regi Francie", auf dem des anderen (nr. 22): „domino et patri suo domino Stephano cardinali". Der letzte Absatz (§ 5) nur in dem für den König bestimmten Exemplar. Bezüglich des Verfassers gilt dasselbe wie für die vorige Urkunde. Aus dem Schluss der Schrift, der inhaltlichen Aehnlichkeit mit der vorigen und dem Umstand, dass auch diesmal der Kardinal Stephan als zweiter Adressat erscheint, darf man wohl schliessen, dass das Stück derselben Zeit wie das vorige angehört.

1. Via dei, veritatis, iustitie, directionis ecclesie, extirpationis errorum et iniquitatum illius pestiferi tyranni[a]), via conservandi honoris et glorie vestre ac vestri regni, quod semper manu tenuistis fidem et veritatem et honorem et statum ecclesie, via securitatis non solum nunc sed et in posterum est via perducendi ad finem optatum et felicem laudabiliter iam incepta, solemniter proposita, solemnius approbata, firmata et iurata et super hiis omnibus concilium generale petitum, solemnibus protestationibus et appellationibus super hiis legitime et ex causis veris et legitimis interiectis non solum per serenitatem regiam sed universaliter per prelatos regni vestri. Ex quibus ad captionem toti mundo notoriam impetiti de heresi est processum, et iam sub duobus Romanis pontificibus, Benedicto XI. scilicet et domino nostro Clemente, in consistoriis damnatio memorie solemniter est petita. 2. Quomodo igitur locum habeat desistentia sine offensa dei, sine destructione ecclesie, sine enervatione veritatis, sine confusione perpetua et formidando in posterum periculo regni vestri, vestro et successorum vestrorum non occurrerit, deus novit, et libenter invenirem viam et modum, quibus supradictis salvis, si deberet fieri, tute posset negotium palliari.

3. In omni autem via, que tangeretur ut media, omnino precavendum et, ne ex aliquo verbo vel actu directe vel indirecte detur vel recognoscatur, ipsum fuisse verum et catholicum pontificem et temere seu falso vel contra iustitiam de heresi impetitum vel captum, quia hoc infamissimum et periculosissimum esset omnino. Vitandum est etiam omne verbum vel actus, quod sonaret desistentiam a prosecutione negotii finalem tam in parte quem in iudice, quia etiam

a) tyrampni *d.*

hoc ipsum periculosissimum esset. Attendendum est etiam, quod iam declaratum est solemniter, captores cepisse papam et incidisse in penas gravissimas, ipsos et fautores eorum, et excommunicatos, sacrilegos, maleficos, criminis lese maiestatis et perduellionis et diversorum criminum reos et hostes ecclesie, fidei et rei publice, ut hec omnia in Benedicti pape processibus plenius continentur. Quare constat, quod nullus locus alicui palliationi est, nisi fiat expressima declaratio in contrarium illius declarationis, annullata et nulla nuntiata declaratione predicta. 4. Sed habita predicta declaratione in debita et necessaria forma et restitutis devotis vestris Columpnensibus, clericis et laicis, non solum verbo sed quoad facti etiam possessionem, sicut de facto spoliati fuerunt, ad omnia eorum iura et omnem pristini cardinalatus statum, gradum, locum et titulos et ad civitates et castra, possessiones et iura quecunque personalia et realia, privilegia, indulta et alia plenissime, ut expedit, pro se ipsis et omnibus amicis, fautoribus et sequacibus eorum, eorum occassione vel causa quomodolibet per Bonifacium vel eius mandato et auctoritate lesis: posset sub quodam taciturnitatis silentio tacite subsisti, donec aliud videretur, a prosecutione predicta.

5. Item considerare hoc regia celsitudo, quod omnes devoti vestri de Campania male tractati sunt et tractantur et expulsi sunt de domibus propriis et damnificati in bonis, precipue in civitate Anagnie, quod precipue factum est propter favorem eis omnimode impensum per officiales ecclesie tam Benedicti quondam quam etiam aliorum[a]), qui etiam castra ecclesie tenenda dederunt Gaietanis, ut ex eis guerra[b]) et mala fierent adversariis ipsorum Gaietanorum[c]), regie serenitati devotis. In hoc etiam expedit apponi bonum consilium, ut satisfiat eis per inferentes iniurias eisdem, et reducantur in bona patria et domos et terras, unde exulant. Ad supradictorum autem competens et debitum complementum expedit, ut tam in urbe Roma quam in Campania habeatis senatorem et rectorem, qui sint vestri omnino, et qui velint et possint predicta perducere ad effectum secundum honorem dei et vestre celsitudinis et satisfactionem devotorum vestrorum. Et hec omnia, si ad hec intendat dominatio vestra, firmentur et solidentur secrete inter vos et papam ante discessum vestrum omnino, quia omnino expedit.

a) etiam aliorum *auf Rasur.* — b) guerrora *d.* — c) Gayetanorum *d.*

V.

Aus einer an die Kardinäle gerichteten Verteidigungsschrift Nogaret's. (1305—1311; vermutlich 1308.)

Arch. nat. J 908 nr. 6; ein Konzept von der Hand Nogaret's, flüchtig geschrieben und sehr schlecht erhalten. Ueber die Zeit vrgl. Beilage IX § 8 und oben S. 163.

1. Ad informandas conscientias patrum reverendorum ac dominorum suorum tractatorum super negotiis tangentibus statum memorie Bonifacii, eius accusatorum et eorum, qui dicuntur contra dictum Bonifacium apud Anagniam fuisse, et eis adherentium G. de Nogareto, domini regis Francie miles, ad presens semiplene eosdem dominos tractatores informare intendit, cum plene non possit, quia sibi audientia denegatur, super hiis, que sequuntur, causis suis, rationibus et defensionibus negotia principalia infra scripta tangentibus, propositurus et[a]) prosecuturus legitime plenius loco et tempore opportunis, cum dominus[b]) dabit sibi aditum, quem nunc habere non potest nec per eum stat, deus scit.

Hierauf folgt in 21 Punkten das bekannte Schuldregister Bonifaz' VIII. und die Verteidigung Nogaret's. Die Apologie, die nichts neues bietet, ähnelt mehr denen des Jahrs 1310 als denen von 1304; es sei hervorgehoben[1]:

2. Item quod tertia die post ingressum Anagnie dicti Guillelmi populus Anagninus voluit habere persone dicti Bonifacii et thesauri ecclesie custodiam, propter quod oportuit dictum Guillelmum dicto populo cedere in premissis, et sic ipse Guillelmus et qui cum eo venerant nudi rebus dimissis omnibus de Anagnia recesserunt.

Der Schluss lautet:

3. Quare idem Guillelmus suo et omnium premissorum nomine, quos sua interest ex causis premissis defendere, concludit[c]) dictum processum[2] nullum et, quatenus processit, ad irritum revocari debere et nullum penitus nuntiari et, si forsan, quod absit[d]), teneret, tanquam iniquum et iniustum legitime revocari et se per consequens admitti ad prosecutionem damnationis memorie dicti Bonifacii sequentiumque suorum videlicet eius errorum et malitiarum et eorum fautorum, qui una cum dicto Bonifacio sunt damnandi.

a) et legitime *d.* — b) deus *d.* — c) concludit idem Guillelmus *d.* — d) absit *d.*

[1] Vrgl. S. 98 f., 187.

[2] Nämlich der Benedikt's XI. (Flagitiosum scelus.)

Sed ad petitionem et supplicationem huiusmodi proponendam aditum adhuc habere non potuit coram domino nostro summo pontifice, qui nunc est, quod est iniuste et graviter, sibi iniuriosissime et suis adherentibus, salva sanctitatis domini nostri pape reverentia, cum tamen inde non deberent nasci iniurie, unde iura nascuntur[1]. Quare supplicat vestre reverentie, hec omnia per vos, qui ad partem sollicitudinis estis a deo vocati, nota fiant domino nostro summo pontifici in periculum animarum vestrarum [prop]ter honorem dei et ecclesie sue sancte, offerens idem Guillelmus promptam probationem premissorum, quatenus in facto consistunt et sue intentioni sufficiunt[a]), licet ecclesie dei sint notaria, si per [dominum] nostrum summum pontificem aditus sibi pandatur.

VI.

Nogaret bittet den Papst um seine Absolution. (1305—1311; vermutlich 1308.)

Arch. nat. J. 908 nr. 4. Reinschrift, nicht von der Hand Nogaret's. Ueber die Zeit vrgl. Beilage IX § 8 und oben S. 164.

1. Sanctitati vestre reverendissime desiderium meum expono ego Guillelmus de Nogareto, domini regis Francie miles, salutem anime mee querens et aliorum, qui propter ignorantiam iustitie cause mee scandalizantes peccant in me. Zelo namque fidei catholice casu tam necessario, ubi non erat locus alii remedio pro veritate domini, pro corporis eius ecclesie sancte videlicet unitate, pro patrie mee scilicet regni dominique mei prefati regis Francorum defensione honorem ecclesie Romane tuendo certavi legitimeque processi contra Bonifacium olim Romane ecclesie presidentem de facto. 2. Cum adiutorio fidelium quorundam nobilium subiectorum et devotorum ecclesie memorate manu militari super hiis processi, cum aliter propter eius crudelitatem et resistentiam negotium Christi compleri non posset; personam ipsius Bonifacii non tetigi nec tangi permisi, quin potius eum et suos a morte defendi, thesaurum eius nequissime congregatum nihilominus a dispersione totis viribus meis ecclesie salvum feci; si quid dispersum est, hoc sine culpa mea factum est, qui dabam operam nedum licite rei sed necessarie supradicte. 3. Ceterum felicis recordationis dominus Benedictus, predecessor vester, falsis suggestionibus et ignorantia facti decep-

a) sufficiat *d*.

[1] Vrgl. Dupuy, Diff. pr. 270 (oben).

tus mihi nobilibusque predictis per eum nominatis imposuit ex premissis, ut intellexi, nos in Bonifacii prefati personam per iniuriam notorie quamplura commisisse flagitia necnon thesaurum ecclesie nequiter dispersisse horumque ratione nos in late sententie canonem incidisse, nosque[a]) per formam edicti citavit[b]) ad comparendum coram eo certa die per eum expressa, qua nullatenus comparere potui iustis impedimentis detentus nec postea propter mortem eius, que supervenit, et ex causis iustis aliis, de quibus presto sum facere plenam fidem et innocentiam[c]) meam claram ostendere super premissis mihi impositis per prefatum dominum Benedictum. Quod si forte defensionibus meis auditis probationibusque receptis sanctitas vestra me super eis defecisse cognosceret, disciplinam vestram humiliter recipere paratus sum[d]) vestris obtemperando mandatis. 4. Humiliter igitur reverentie vestre supplico mihi per vos prestari debitam audientiam ad premissa measque probationes, que possent in futurum non esse, recipi et ad perpetuam memoriam legitime publicari, me insuper iustitia mediante de premissis absolvi. Sane licet, quod ex premissis ligatus non sim — conscientia sit mihi testis ad dominum! —, quia tamen bonarum mentium est ibi timere culpam, ubi culpa non est[1], maxime propter eos, qui scandalizantur in me, ne hoc negligendo secundum apostolicum[2] eorum occidam animas, humiliter supplico per clementiam vestram interim mihi beneficium absolutionis ad cautelam impendi.

VII.

Der König beauftragt Nogaret mit der Besiegelung einer Schenkung, die er seinem Sohne Karl gemacht hat. (Poissy, den 5. April 1308.)

Arch. nat. JJ 44 nr. 92 (Blatt 57); aus den Registern Philipp's. Das Schreiben nimmt Bezug auf das vorhergehende (nr. 91), in welchem Philipp seinem Sohn Karl eine jährliche Rente von 12000 Pfund (livres tournois) vermacht, die in Grundbesitz umgewandelt werden soll. Diese Schenkung trägt die Datierung: „Actum apud Pissiacum anno domini 1307 mense aprilis"; hiermit ist nach unserer Jahreszählung das Jahr 1308 gemeint. [Rec. des hist. XXI, 449 F.]

Philippus dei gratia Francorum rex dilecto militi nostro G. de Nogareto salutem et dilectionem. Sciatis nos providisse karissimo

a) nos qui *d.* — b) citando *d.* — c) innoscentiam *d.* — d) paratus sum *deest d.*

[1] Vrgl. Beilage IX § 7.

[2] Vrgl. 1. Kor. 8 10–13 und Beilage IX § 2.

filio nostro Karolo de XII milia librarum terre ad tempus assisis per consuetudinem priorem ubi voluerimus fortalitiis et domibus non appretiatis et salvo eidem filio nostro iure, quod habet in hereditate materna. Unde kartam, quam tradet vobis Egidius, clericus noster, super illa provisione sigilletis et reddatis sigillatam dilecte consanguinee mee M.[1], Attrebatensi comitisse. Datum Pissiaci die quinta aprilis.

VIII.

Der König erlässt Nogaret die Zahlung von 2000 Pfund, den noch nicht beglichenen Teil einer Schuld von 3000 Pfund, welche derselbe gelegentlich der Heirat seiner Tochter mit Berengarius Guillelmi, dem Sohn des gleichnamigen Seigneurs von Clermont-de-Lodève, für diesen übernommen hatte. (Poitiers, den 1. Juli 1308.)

Arch. nat. JJ 44 nr. 151 (Blatt 94); aus den Registern Philipp's. Zu dieser Urkunde ist eine andere zu vergleichen (Arch. nat. JJ, C Blatt 37 f.), welche vom Pariser Prevost am 16. Juli 1306 besiegelt wurde, und in welcher sich Berengarius Guillelmi, der Seigneur von Clermont-de-Lodève, aus den auch in unsrem Erlass (§ 1) berührten Gründen dem König zur Zahlung von 3000 Pfund verpflichtet. — Nicolaus von Lusarches (§ 1) war im Januar 1307 Bischof von Avranches geworden.

1. Philippus dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis, quod, cum Berengarius Guillelmi miles, dominus Clarimontis dyocesis Lodovensis, nobiscum finaverit et tria milia librarum turonensium parvorum fortis monete nobis se daturum obtulerit et ad solvendum obligaverit, ut nos sibi concederemus, ne unquam futuris temporibus, hominibus Clarimontis, qui nunc sunt vel erunt pro tempore futuris temporibus, consules, rectores seu ius quodlibet universitatis vel beneficium nos vel successores nostri concedamus, nec ipsi homines a nobis vel nostris successoribus ullo unquam tempore ius seu beneficium huiusmodi valeant impetrare nec aliquam gratiam obtinere contra finantiam dilectorum et fidelium magistrorum Nicholay de Lusarches, prepositi de Anverso tunc, nunc vero episcopi Abrincensis, et Johannis de Anxeyo, cantoris Aurelianensis, clericorum nostrorum, commissariorum nostrorum tunc temporis a nobis ad partes Senonenses, Carcassonenses et Biterrenses pro reformatione patrie destinatorum, qua dicti homines dictis rec-

[1] Hiermit ist Mathilde [Mahaut] gemeint, das einzige überlebende Kind Robert's II. von Artois († 1302 in der Schlacht von Courtrai). Robert's II. Vater, Robert I., war ein Bruder König Ludwig's IX.

toribus et omni iure universitatis benefitio privati fuerunt inter ceteros articulos ipsius sententie, que sententia postmodum iudicio curie nostre extitit confirmata, ut in litteris nostris confirmationis ipsius plenius continetur: 2. cum insuper dilectus et fidelis Guillelmus de Nogareto, miles noster, ex causa dotis filie sue, coniugis Berengarii Guillelmi, filii dicti domini Clarimontis, deberet eidem domino Clarimontis tria milia librarum turonensium similiter fortis monete, pro quibus se obligavit prefato domino Clarimontis ad solvendum pro eo nobis vel nostris receptoribus seu gentibus eadem tria milia librarum et ad liberandum ipsum dominum Clarimontis ab obligatione predicta, idemque Guillelmus mille libras tantum ex dictis tribus milibus solvisset pro dicto domino Clarimontis ad se exonerandum ex causa supradicta receptoribus nostris: Carcassoni petebat dictus dominus Clarimontis a dicto Guillelmo, ut eum liberaret a duobus milibus librarum residuis de debito supradicto. 3. Nos igitur attendentes grata obsequia per dictum Guillelmum, militem nostrum, exhibita dicta duo milia librarum turonensium nobis per dictum dominum Clarimontis ex dicta causa promissa dicto Guillelmo, militi nostro, liberaliter concedimus et donamus. Qui Guillelmus compensando duo milia librarum ipsa cum hiis, que ipse ex causa dicte dotis debebat dicto domino Clarimontis, liberavit ipsum dominum ab obligatione, qua nobis tenebatur ex finantia supradicta, et nos eum similiter de ipsis liberamus. In quorum testimonium sigillum nostrum fecimus hiis apponi. Actum Pictavis die prima iulii anno domini millesimo trecentesimo octavo.

IX.

Nogaret's „Protestationes super facto Bonifacii". (1308.)

Arch. nat. J 908 nr. 13 und 17. In zwei Exemplaren erhalten; das eine (nr. 13), von uns mit A bezeichnet, ist ein Konzept von der Hand Nogaret's, das andere (nr. 17), B, ist die Reinschrift, von einem Schreiber geschrieben. Einige nachträgliche Verbesserungen in B, die alle von Nogaret selbst gemacht wurden, bezeichnen wir mit C. — Die Zeit ergiebt sich aus § 8.

1. Hec, que sequuntur, sunt protestationes Guillelmi de Nogareto, domini regis Francorum militis, quas facit ad cautelam futurorum et sui securitatem, honore ecclesie in omnibus et per omnia semper salvo.

2. Tradunt sancti patres crudelem esse, qui negligit famam suam[1]. Iterum ait veritas, quod licet sit necesse, ut scandala veni-

[1] Vrgl. oben S. 249 Anm. 1.

ant, ve tamen homini illi, per quem veniunt[1]. Unde tradit apostolus[2], se non comesturum, carnes in eternum, si frater eius propter esum eius carnium scandalum patiatur; cur enim, ait[3], occidam fratrem meum[a]), pro quo Christus mortuus? O res miranda scandali! Licet enim[b]) sine peccato agam, licet utar iure licito, si tamen videam fratrem meum in me scandalizari propter factum meum, quoad me vere bonum et licitum, quod[c]) ille frater meus ignorans[d]) putat et iudicat illicitum et turbatum, peccat frater meus falso et temere iudicando, sed ego, qui tamen prebeo, eius occido animam. Quod si vitare possem, reus sim mortis eius[e]); gratis enim fratrem meum occidi iuxta predicta. Licet igitur, ubi nil mihi conscius sum, conscientia mea[f]) mihi sufficiat quoad me, non tamen proximo sufficit, qui turbatur, nec mihi quoad eum, cum, ut ait apostolus, eum occidam.

3. Hoc igitur intuens ac in tabulis cordis mei revolvens ego G. de Nogareto, domini regis Francorum miles, uror et estuor in immensum etenim pro[4] fidei catholice defensione, pro sancte matris ecclesie unitate servanda scismatisque vitando periculo, quod erat in ianuis et paratum, nihilominus pro defensione[g]) domini mei regis ac patrie, regni Francorum. Apud[4] Anagniam[h]) cum comitiva gentis armorum, quia sine mortis periculo non poteram aliter, adiens Bonifacium tunc de facto presidentem ecclesie Romane, iam prius de heresi, illegitimatione ceterisque gravibus criminibus, in adminiculum premissorum propositis contra eum, accusatum seu delatum, publice generali petito concilio congregari pro prosecutione huius per personas legitimas, missus a domino meo rege Francorum, ad intimandum eidem Bonifacio, petendum etiam et requirendum ab eo congregationem dicti concilii fideliter[4] laboravi, non ad iniuriam eius vel alterius cuiuscunque processi, sed fui solum iustitiam executus. 4. Hinc crucior, me namque dominus Benedictus sancte memorie papa proxime defunctus[i]) apud Perusium consortesque meos, qui

a) illum *A*. — b) *deest A, B*. — c) *so C auf Rasur*; quem *A* (*B*). — d) ignorans veritatem *A, B*. — e) mortis eius *deest A, B*. — f) mea secura *A, B*. — g) nihilom. pro def.] pro def. nihilom. *A*. — h) Ananiam *A*. — i) papa prox. def.] Bonifacii predicti successor *A, B*.

---

[1] Matth. 18 7; Luc. 17 1.

[2] 1. Kor. 8 13; vrgl. Beilage II § 2 und VI § 4.

[3] 1. Kor. 8 11.

[4] Ueber pro stehen in A wie in BC die Buchstaben a und c, über dem folgenden Apud b, über fideliter d. Danach könnte man aber nur ordnen, wenn man den ganzen Satz von uror bis regni Francorum vor fideliter einschöbe.

mihi in premissis fuere presidio, per scripturam publicam in loco publico positam notavit, Bonifacium antedictum cepisse, blasfemiis et iniuriis offendisse ac thesaurum ecclesie nihilominus dispersisse, sacrilegium, parricidium, lese maiestatis nobis et[a]) alia gravia crimina ex factis huiusmodi nobis per eum impositis impingendo, nosque citavit ad audiendam sententiam absentes, ignorantes et penitus inauditos, certum terminum nobis ad comparendum impossibilem assignando, quo lapso statim nos innocentes, inauditos et indefensos, iustas et evidentes causas defensionis habentes, si fuissemus auditi, condemnare voluit, locum ad sermonem paravit. 5. Sed deus, qui respicit humiles et alta de longe cognoscit, tantam iniustitiam noluit ad complementum venire, sed sine hominis manu dictum dominum Benedictum paulo ante orationem sermonis infirmitatis virga[b]) percussit suo iudicio, sic quod infra dies tres vel quattuor expiravit. Paveant igitur omnes termini terre, presidentes ut subditi, deum celi et terre. Nam temporibus pristinis Anastasium[1] Romano solio presidentem, ac modernis temporibus Benedictum ex eadem vel simili causa percussit. Durum est enim contra stimulum calcitrare. 6. Cernat enim quisque fidelis dicti domini Benedicti processus, ipsius iniustitiam, cum sine preiudicio posito, quod dictus Bonifacius fuisset catholicus, nosque de premissis culpabiles fuissemus, idem tamen Bonifacius nos omnes cum omnibus nostris fautoribus, assentientibus et adiutoribus absolverat ab omni sententia canonis et hominis ac etiam ab omni pena quacumque. Quod fecerat predictus Bonifacius ex post facto palam et publice, propter quod in nullum casum contra nos procedere debuerat dictus dominus Benedictus, maxime cum dictum Bonifacium non ceperim nec alias tractaverim iniuriose, sed ipsum a morte et ab aliis iniuriis pro posse defendi nec thesaurum ecclesie dispersi, sed ipsum pro posse ecclesie salvum feci.

7. Verum ex dicto domini Benedicti processu licet iniusto necnon ex iusto, ut puto, processu seu facto tam pio, tam sancto, ecclesie dei tam necessario in persona Bonifacii apud Anagniam habito uror, dilaceror[c]), apud plures in terris diversis iudicor et[d]) scandalum patior per ignaros. Proh dolor! singulos adire non valeo meam eis in dicto negotio iustitiam ostensurus, video, quod peccant et scan-

a) ac *A*. — b) inf. virga *deest A, B*. — c) delaceror *B* (*C*). — d) iudicor et *deest A, B*.

[1] Hiermit ist wohl Papst Anastasius II. gemeint, der durch seine Versuche, das Schisma mit der griechischen Kirche beizulegen, wobei er dieser sehr weit entgegenkam, in Rom grossen Anstoss erregte und 998 nach nur zweijährigem Pontifikat starb.

dalizantur in me, succurrere vero non possum; preterea nescio, ut scriptum est, an ira vel odio dignus sim, timeoque, si forsan[a]) ex meis aliis peccatis hanc tribulationem[b]) iuste patiar, licet quoad causam expressam iniuste, nam me alias peccatorem cognosco; nescio insuper, an in dicto facto Bonifacii forte[c]) quam culpam contraxi, quam videant alii et non ego, scriptumque reperio, quod bonarum mentium est ibi culpam timere, ubi culpa non est[1], et ideo statim Parisius intellecto processu dicti domini Benedicti tam apud dominum regem quam apud officialem Parisiensem iudicio ecclesie me exponens gestis intervenientibus publicis me quantum potui excusavi, defensiones meas legitimas exposui, paratus eas prosequi legitime loco et tempore opportunis apud sedem apostolicam. Sed per mortem impeditus prefati domini Benedicti non potui ius meum prosequi, ut mihi expedivisset et aliis, ad scandalum predictum tollendum. 8. Ac tandem patre nostro sanctissimo domino Clemente V^to^ divina providentia subsequenter[d]) ad apicem summi pontificis assumpto veni Lugdunum, per dominum regem instanter et pluries sibi significans et supplicans, ut me[e]) super iuris mei defensione audiret. Idem feci Pictavis tam preterito anno quam isto, pluries et instanter clamans. Clamavi apud dominum regem, apud reverendos patres cardinales, nunc singulariter, nunc apud plures simul congregatos, per dominum insuper G. de Plasiano, dicti domini regis militem, apud ipsum dominum summum pontificem, nuper hoc idem feci, nunquam tamen sanctissimi[f]) patris ipsius potui videre faciem nec eius sanctam adire presentiam, quod est mihi nimirum pena durissima: exprobationes exprobantium venerunt super me lacrime mee frequenter, immo quodammodo incessanter cooperuerunt faciem meam. 9. Quid ergo faciam, nescio, nisi quod ad instar filii prodigi, de quo in evangelio legitur[2], elegi mihi consilium, ut, licet innocens de predictis mihi impositis per dictum dominum Benedictum esse intendam, peccatorem tamen ex causis aliis me cognoscens, multiplicatis supplicationibus ipsum pulso patrem sanctissimum, ut, etsi non sim dignus filius nominari[g]), saltim me[h]) penitentem computet inter servos penitentiam agentes de commissis, ut sic refrigerer, priusquam abeam. Et cum in predictis in persona dicti Bonifacii factis et gestis et aliis, que circiter acciderunt, me non cognoscam nec sciam culpabilem, immo puto super eis me iuste,

a) si forsan] quod *A*, *B*. — b) trib. forte *A*, *B*. — c) forsan *A*, *B*. — d) *deest A*, *B*. — e) *deest A*, *B*. — f) domini mei *A*, *B*. — g) *hier folgt in A und B* ut me osculetur osculo oris sui. — h) me ut *A*, ut me *B*.

[1] Vrgl. Beilage VI § 4.

[2] Luc. 15 11—32.

salubriter et pie egisse, iudicium ecclesie subire paratus, ipse tamen, qui pater est et consilium capit in liberis, mihi consulat, prospiciat et provideat nedum fame mee, sed anime mee saluti ac scandalo aliorum. 10. Sique videat, mihi[a]) penitentiam iniungendam, vel iam imposuerit vel in futurum imponat, ego ad cautelam, si forsan ex dictis causis indigeam, quod non puto, vel, si eo[b]) non indigeam, cum sciam mihi fore meritorium apud deum ac in redemptionem utile peccatorum aliorum meorum, petens[c]) absolutionem vel datam recipiens[d]) omnis sententie excommunicationis canonis vel hominis, si forsan, quod ignoro, ex causa aliqua sim ligatus, humiliter et reverenter penitentiam ipsam ad cautelam[e]) recipere sum paratus et devote deo prestante complere, ac ex nunc eandem, sive sit imposita vel imponenda[f]), accepto et recipio de presenti, non intendens per hoc super dictis defensionibus meis, loco et tempore opportunis[g]) legitime prosequendis, vel super aliis quibuslibet iuri meo renuntiari tacite vel expresse, sed quod ius meum in premissis et aliis quibuscunque sit per omnia mihi salvum. Paratus sum etenim meas defensiones legitimas[h]) proponere ac ostendere loco et tempore opportunis, tam coram domino summo pontifice, quam coram domino rege predicto, meo domino temporali, meam innocentiam et aliorum, qui me ad predicta secuti sunt, et mihi adherentium[i]) legitime purgaturus ac etiam ostensurus, non intendens per absolutionem cuiuscunque sententie vel penitentie susceptionem me ligatum aliqua sententia confiteri, maxime ex causis premissis; sed eam absolutionem, penitentiam et remissionem plenam postulavi, postulo ac suscipio ad cautelam, iudicio ac misericordie patris sanctissimi domini summi pontificis ac ecclesie, si forsan in predictis vel aliis sim culpabilis, humiliter ac cum omni reverentia me supponens, omnem inobedientiam, contumaciam et pertinaciam a me prorsus abiciens et repellens. 11. Et quia presentiam sanctitatis dicti domini summi pontificis impetrare non possum, premissa omnia et singula, quatenus pro me faciunt, protestor palam et publice[k]) in attestationem legitimamque deduco, cupiens, postulans et requirens[l]), hec omnia sanctitati domini summi pontificis et omnibus, quorum interest vel interesse potest, fieri manifesta.

a) vid. mihi] mihi vid. *B* (*C*). — b) *deest A*, *B*. — c) ad cautelam petens *C*. — d) recipiens ad cautelam *C*. — e) ad caut. *deest A*, *B*. — f) sive sit imp. vel imp. *deest A*, *B*. — g) meis loco et temp. opp. *deest A*, *B*. — h) *deest A*, *B*. — i) et aliorum, qui me ad pr. sec. sunt, et mihi adh. *deest A*. *B*. — k) palam et publ. *deest A*, *B*. — l) post. et requ. *deest A*, *B*.

X.

Der König beauftragt Nogaret mit der Besiegelung und Versendung einiger Erlasse. (St. Jean-aux-Bois, den 19. Oktober 1309.)

Arch. nat. JJ 42 A, nr. 120 (Blatt 115); aus den Registern Philipp's.

Philippus dei gratia Francorum rex dilecto et fideli G. de Nogareto, militi nostro, salutem et dilectionem. Ex certa scientia et ex causa litteras, que vobis tradentur per latorem presentium, fieri fecimus et eas volumus sigillari, ac illas, que ballivo Senonensi diriguntur, ei per vos per tertium nuntium celeriter destinari. Alias vero ballivo Arvernie directas Petro de Malomonte militi vel eius gentibus tradi volumus sigillatas. Eidem adiornamentum pro adiornando ad proximum parlamentum Guillelmo de Malomonte militi contra dictum Petrum sub forma, quam congruam videritis, concedentes. Datum in abbatia sancti Johannis in Bosco, XIX. die octobris.

XI.

Aus einer Denkschrift betreffs der Verhandlungen über den Verzicht des Königs auf den Prozess gegen Bonifaz VIII. (Vermutlich Ende 1310 oder Anfang 1311.)

Arch. nat. J 492 nr. 803. Vrgl. über dieses ziemlich lange, nicht gut erhaltene Schriftstück unsere Darstellung S. 201.

1. In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Rex Francorum instat, quod in causa accusationis proposite contra Bonifacium, dum vivebat, super eo, quod esset vero papa legitimus, super heresi necnon super aliis nefandis criminibus ad damnationem eius memorie vel absolutionem procedatur. Ecclesia videt pericula et scandala plurima, que ex prosecutione dicti negotii sequi possunt, maxime propter ea, que gesta sunt circa cardinalium, episcoporum provisiones, dispensationes et alios actus interpositos per Bonifacium memoratum. In iure et extra ius rogat ergo regem, ut supersedeat et accusatores supersedere procuret a dicto negotio. 2. Cum autem periculum imminere videatur accusatoribus, si desistant, regi etiam et prelatis Francie ac ceteris eis adherentibus, qui convocationi generalis concilii consenserunt et eam fieri petierunt, ut sciretur veritas de premissis inanis, et periculum videtur imminere illis, qui dicuntur Bonifacium predictum cepisse apud Anagniam et ecclesie thesaurum nequiter asportatum per eos seu ex facto eorum,

quare et, nisi de competenti et iusta securitate eis provideretur in dicto negotio, supersedere non possunt, praeterea si provideatur eis de securitate huiusmodi. Simili petitur per Bonifacianos, quod provideatur securitati memorie dicti Bonifacii, quod insuper per ecclesiam Romanam omnia eius opera approbentur, ne[a]) in futurum contigeret eandem repeti contra memoriam dicti Bonifacii questionem, heresimque et illegitimum ingressum probari. Plura ergo ex f . . . predicto queruntur. 3. Primo, cum causa cepta contra Bonifacium sit fidei, et que via sit p . . . licite, possit provideri, ne procedatur in ea. Secundo quomodo provideatur accusatoribus, regi et aliis, qui contra Bonifacium generale concilium petierunt, si non procedatur in talem. Tertio quomodo provideatur eis, qui dicuntur cepisse dictum Bonifacium, memoria Bonifacii non damnata. Quarto an possit provideri, quod in futurum de heresi dicti Bonifacii ad finem damnationis eius memorie vel de eius ingressu illegitimo queri non possit. Quinto an summus pontifex possit licite approbare et confirmare facta Bonifacii supradicti.

Diese 5 Punkte („questiones principales") werden nun einzeln in langen Erörterungen abgehandelt. Für uns sind von besonderem Interesse der zweite und dritte Punkt; folgender Satz sei den Ausführungen hierüber entnommen:

4. In superioribus post solutionem prime questionis principalis, utrum et qua via possit supersederi a prosecutione damnationis memorie Bonifacii, dictum est[b]) ad solutionem secunde et tertie questionis, qua via et quomodo provideatur de securitate accusatoribus et hiis, qui convocationi dicti concilii consenserunt contra Bonifacium memoratum, quod diffinitive pronuntientur iuste zeloque fidei ad hoc processisse, et quod captores pronuntientur de omnibus impositis[c]) penitus innocentes, et quod non sit aliqua pena vel penitentia iniungenda eisdem.

Der Schluss des Stücks lautet:

5. Cum igitur omne consilium bonum a deo sit, et scriptum est[1]: cor regis in manu dei est et, ubicunque voluerit, inclinabit illud, rogemus dominum Jesum Christum, dominum nostrum, ut sufficiant ei tribulationes precedentes et dignetur dominum papam nostrum ad cor dei dirigere ecclesieque salutem et ad salutem anime domini pape ipsius, eiusque fratres et consiliarios dirigat, ut se

a) etiam si *d.* — b) dictum est] quod dictum fuerat *d.* — c) omn. imp.] s impoitois (*mit Abkürzungsstrichen*) *d.* (*summa impositionis?*)

[1] Spr. Sal. 21 1.

non occupent ad cogitanda consilia, que stabiliri non possunt — dominus enim prope est, qui talia consilia infirmabit, — nec in luporum laudibus glorientur dominus papa et eius fratres memores eius, quod scriptum est: qui hominibus placent, confundentur, quia deus sprevit eos, et alibi: qui hominibus placent, deo placere non possunt, item apostolus: si hominibus placuissem, servus Christi non essem[1], quod sic, ut tractum est, dominum nostrum papam sanctissimum eiusque fratres reverendos sic pie complere dominumque regem Francorum dirigere et facere ad dei beneplacitum adherere et in eo firmiter perseverare, prestare et concedere dignetur, qui iuvit et regnat in secula seculorum. Amen, amen, amen.

XII.

Nogaret's „Cause defensionum". (Vermutlich Ende 1310 oder Anfang 1311.)

Arch. nat. J 908 nr. 15. Reinschrift, mit einigen Nachträgen von der Hand Nogaret's. Als Konzept diente das Stück J 908 nr. 12, ein abgerissenes Ende einer sonst nicht erhaltenen Nogaret'schen Apologie, die wohl anderweitig von dem Verfasser nicht benutzt wurde; sie schloss mit den „cause defensionum", einer Zusammenfassung, die dann für sich allein ausgefertigt wurde. Nogaret selbst korrigierte das Konzept. — Die Zeit und eine interessante Verwendung der „cause defensionum" ergiebt sich aus dem Stück J 908 nr. 16. Dasselbe ist auf dem Rücken benannt: „Quedam avisamenta cavenda in confectione litterarum" und beginnt mit den Worten: „In dictamine litterarum advertendum est, quod sunt cause defensionum G. de Nogareto sociorumque suorum plenius inscribende", worauf eine Umarbeitung derselben folgt. Da sie dann wirklich bei der Ausarbeitung des oben S. 203 erwähnten Entwurfs einer Bulle benutzt wurden (vrgl. den Wortlaut der cause mit DUPUY, Diff. pr. 581—585), so dürften sie in dieselbe Zeit wie dieser gehören.

1. Cause defensionum G. de Nogareto sociorumque suorum, qui secum fuerunt apud Anagniam, et eis adherentium iuste et clare et ecclesie manifeste, de quibus statim potest constare, [sunt due principales. Prima, quod Bonifacius non intravit per ostium, sed aliunde, quod per evangelium Christi ex eius operibus clare probatur. Secunda, quod fuit et erat hereticus, quod tam operibus quam ex hiis, que sequuntur infra, quam etiam ultra per testes, si esset necesse, probatur plene. Alie vero cause defensionum, que etiam

[1] Gal. 1 10. Die beiden anderen angeblichen Citate finden sich in der Bibel nicht; vielleicht Erinnerungen an Stellen wie Hiob 8 22; Ps. 92 10; Matth. 6 24; Jac. 4 4.

sole per se sufficiunt,][1] omissa et penitus sequestrata veritate heresis dicti Bonifacii sunt, que sequuntur.

2. Primo quod dictus Bonifacius erat diversis criminibus gravibus et enormitatibus deditus inveteratus symoniacusque manifestus et monitus ac super criminibus incorrigibilis. Erat insuper de heresi graviter infamatus, de premissis omnibus accusatus et ad iudicium generalis concilii legitime provocatus. 3. Sciens et certioratus convocationem dicti concilii renuit, quam ultro debuisset offerre, plus etiam, quia minas graves intulit omnibus, qui contra eum consenserant convocationi predicte, et quantum potuit ad actum processit et sic impedivit, quominus posset iudicium contra eum de premissis haberi; et hoc constat nedum per testes hic paratos sed per constitutionem[2] ab eo editam super istis, quam expressis verbis nunc revocari oportet et de registris ecclesie removeri.

4. Secundo quod dictus Bonifacius ex premissis fuit clare iudicii subterfugus et contumax manifestus et de iure canonum habitus pro confesso, si alius homo fuisset, et in heresi pro damnato, quia se non purgabat.

5. Tertio dictus Bonifacius in premissis agebat contra disciplinam ecclesie pacemque eius turbabat, quare occurrendum erat per exteram potestatem iuxta regulas patrum sanctorum.

6. Quarto, quia dictus Bonifacius motus ex eo, quod[a]) in regno Francie de statu suo questionem sibi moveri videbat, nedum iudicium super premissis impedire volebat, sed ex odio sine cause cognitione palam et publice predicabat, quod volebat destruere regnum Francie tam venerabilem partem ecclesie sancte dei, etiam si sciret prostrare se ipsum cum tota ecclesia sancta dei, dicendo, sibi non esse cure de scismate, quod sequi poterat, dicendo, quod sicut Gallicos volebat conterere capita Romanorum et aliorum fidelium. Et ad hec peragenda ex odio procedebat ad actum provocando et invocando reges terrarum et principes ad destructionem predictam et processus iniquos facere ceperat et graviores complere volebat et publicare, ex quibus nedum regni predicti concussio, sed totius dei ecclesie grave et irreparabile periculum et scandalum protinus sequebantur, nisi fuisset occursum, ad modum litargici in

a) quod se *d.*

[1] Die eingeklammerten Worte sind erst nachträglich von Nogaret eingefügt und fehlen natürlich auch in dem Konzept; sie stellen ein nicht eben geschicktes Einschiebsel dar.

[2] Nuper ad audientiam; vrgl. hierzu Dupuy, Diff. pr. 607 und Nogaret ibid. 255.

hiis gelans et quiescens et ad modum frenetici seviens in se et ecclesiam dei totam.

7. Quinto videns dictus Guillelmus, quod, qui litargicum excitat et furiosum seu freneticum ligat, licet ambobus sit infestus, erga tamen utrumque karitatem exercet, missus ad partes illas ad denuntiandum dicto Bonifacio, quod super heresi ceterisque criminibus esset ad generale concilium legitime provocatus, et ipsum requirendum, ut convocaret ipsum concilium, habebat necesse venire Anagniam ad ipsum Bonifacium pro hiis, ut erat sibi mandatum, quod facere non poterat propter mortis insidias sibi Guillelmo paratas, nisi cum potentia armatorum.
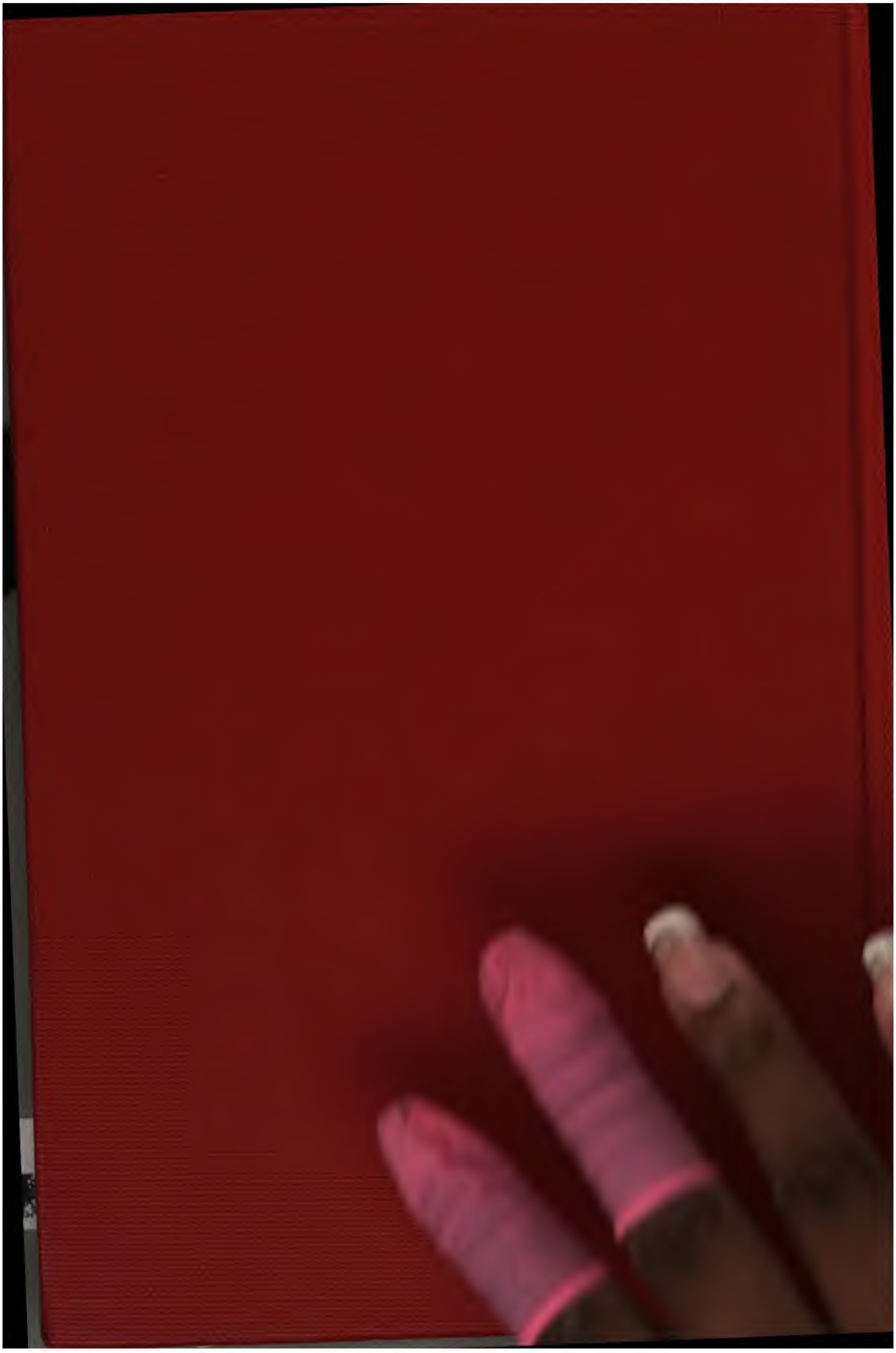
8. Sexto dictus Bonifacius erat in actu tunc scandalizandi modo predicto totam dei ecclesiam et turbandi eius pacem, quare occurrendum erat per exteram potestatem, cum humilitas ecclesie non prevaleret adversus eum propter eius austeritatem et potentiam effrenatam; oportuit ex karitate dei ad salutem eius anime occurri, ne seviret ut freneticus in se ipsum et dei ecclesiam. Et quia nullus principum ad hoc erat paratus, qui ecclesiam dei defenderet et eius pacem et unitatem, quam ille Bonifacius taliter depravabat, oportuit in tanto necessitatis articulo per aliquem catholicum subveniri ad liberandum ecclesiam, cum quilibet catholicus in utriusque potestatis ecclesiastice et secularis periculo, si vivit in corpore ecclesie, ad eius defensionem assurgere teneatur. 9. Quare dictus Guillelmus, qui miles est et iustitiarius christianissimi principum, licet mandatum super hoc nullum haberet, zelo dei et fidei catholice et sancte matris ecclesie ardens, convocatis et adhibitis fidelibus et devotis vasallis ecclesie, adhibitis etiam capitaneo et potestate civitatis Anagnie administrationem publicam habentibus, qui omnes ad hoc tenebantur, ut idem Guillelmus proposito ante se vexillo ecclesie Romane, quia negotium eius gerebant, ingressi sunt Anagniam cum armis et turba, quia aliter non poterant, et ipsum Bonifacium adiverunt; idem qui Guillelmus iuxta mandatum sibi factum dicto Bonifacio denuntiavit provocationes et processus predictos habitos contra eum et nihilominus, licet, ut dictum est, alicuius hominis dominive sui mandatum aliud non haberet, dei legis et fidei fretus auctoritate restitit in facie dicto Bonifacio pro veritate et unitate dei ecclesie et pro ipsius ecclesie defensione, ne scandala predicta, que preparaverat et instabant, perficeret. 10. Et ad hec ex necessitate adhibere ipsum Guillelmum oportuit custodiam militarem et maxime, ne dictus Bonifacius occideretur in turba vel iniuriam pateretur ab aliis, qui ex eius meritis ipsius sanguinem sitiebant, et ne thesaurus, qui per familiares dicti Bonifacii dispergi